

Dieser Prospekt stellt einen Basisprospekt der Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft für sonstige Nichtdividendenwerte im Sinne von Artikel 22 (6) Z 4 der Verordnung (EG) NR 809/2004 der Kommission vom 29.4.2004 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die in Prospekten enthaltenen Angaben sowie die Aufmachung, die Aufnahme von Angaben in Form eines Verweises und die Veröffentlichung solcher Prospekte sowie die Verbreitung von Werbung (in der Fassung der Richtlinie 2010/73/EU, die "Prospektrichtlinie") in der Fassung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 862/2012 der Kommission vom 4.6.2012 (die "Prospektverordnung") und Nichtdividendenwerte im Sinne von Artikel 22 (6) Z 3 der Prospektverordnung dar.

PROSPEKT VOM 29.5.2013



Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft (eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht)

Programm zur Begebung von strukturierten Schuldverschreibungen

Nach den in diesem Basisprospekt (der "Prospekt") dargestellten Bestimmungen des Programms zur Begebung von strukturierten Schuldverschreibungen (das "Programm") und im Einklang mit anwendbarem Recht kann die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft ("ÖVAG" oder die "Emittentin") nicht-nachrangige Schuldverschreibungen in Prozent- oder Stücknotiz (die "Schuldverschreibungen") begeben. Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht.

Jede Emission von Schuldverschreibungen erfolgt unter Verwendung einer der im Abschnitt "Anleihebedingungen" ab Seite 103 des Prospekts beschriebenen Muster-Anleihebedingungen, die für die verschiedenen unter diesem Programm begebenen Kategorien von Wertpapieren in acht unterschiedlichen Varianten (i.e. "Optionen" im Sinne von Artikel 22 (4) lit c der Prospektverordnung) ausgestaltet sind und weitere Unteroptionen enthalten können (die "Muster-Anleihebedingungen"). Die Muster-Anleihebedingungen werden für jede Serie von Schuldverschreibungen durch endgültige Bedingungen im Sinne von Artikel 26 (5) der Prospektverordnung (die "Endgültigen Bedingungen") vervollständigt (zusammen "die Anleihebedingungen"), indem die Endgültigen Bedingungen entweder (i) durch Verweis eine der Varianten der Muster-Anleihebedingungen für die maßgebliche Emission für anwendbar erklären und die in den Muster-Anleihebedingungen optional ausgeführten Informationsbestandteile auswählen und die in den Muster-Anleihebedingungen fehlenden Informationsbestandteile ergänzen oder (ii) durch Wiederholung eine der Varianten der Muster-Anleihebedingungen für die maßgebliche Emission für anwendbar erklären und die optional ausgeführten Informationsbestandteile durch Streichungen auswählen und die in den Muster-Anleihebedingungen fehlenden Informationsbestandteile ergänzen. Ein Muster der Endgültigen Bedingungen findet sich ab Seite 320 des Prospekts. Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen stellen, gegebenenfalls zusammen mit den maßgeblichen Muster-Anleihebedingungen, die für eine bestimmte Serie von Schuldverschreibungen maßgeblichen Anleihebedingungen dar.

Dieser Prospekt wurde nach Maßgabe der Anhänge V, XI, XII, XXII und XXX der Prospektverordnung erstellt und von der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (die "FMA") in ihrer Funktion als zuständige Behörde gemäß dem österreichischem Kapitalmarktgesetz (das "KMG"), das die Prospektrichtlinie umsetzt, gebilligt.

Die Emittentin ist gemäß Art 16 der Prospektrichtlinie und § 6 KMG dazu verpflichtet, jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Schuldverschreibungen beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, falls später, der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden, in einem Nachtrag (ändernde oder ergänzende Angaben) zum Prospekt zu nennen.

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Prospektes durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Prospekt ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 8a Abs 1 KMG.

Die Emittentin hat die FMA ersucht, der zuständigen Behörde in Deutschland und der European Securities and Markets Authority (ESMA, die europäische Finanzmarktaufsichtsbehörde) eine Bescheinigung über die Billigung zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass dieser Prospekt gemäß der Prospektrichtlinie erstellt wurde, sowie eine Kopie dieses Prospekts (die "Notifizierung"). Die Emittentin kann die FMA jederzeit ersuchen, zuständigen Behörden in weiteren Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums Notifizierungen zu übermitteln.

Die Emittentin hat einen Antrag auf Zulassung des Programms zum Handel im *Amtlichen Handel* und im *Geregelten Freiverkehr* (jeweils ein "Markt") der Wiener Börse gestellt. Bezugnahmen in diesem Prospekt auf "notierte" Schuldverschreibungen meinen, dass solche Schuldverschreibungen zum Handel an einem Geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.4.2004 über Märkte für Finanzinstrumente ("MiFID") zugelassen wurden. Unter diesem Prospekt können auch Schuldverschreibungen begeben werden, die nicht notiert sind. Die jeweils für eine Serie von Schuldverschreibungen maßgeblichen Endgültigen Bedingungen werden angeben, ob diese Schuldverschreibungen notiert sind oder nicht.

Jede Serie von Schuldverschreibungen wird ab dem Begebungstag in einer auf den Inhaber lautenden Dauerglobalurkunde (eine "Globalurkunde") verbrieft. Jede Globalurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Als Clearing System können fungieren (i) die Wertpapiersammelbank der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft (CentralSecuritiesDepository.Austria – CSD.Austria), (ii) Clearstream Banking AG, Bundesrepublik Deutschland, (iii) Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg, und (iv) Euroclear Bank SA/NV, Belgien sowie jeder deren Funktionsnachfolger.

Die Schuldverschreibungen können über ein Rating verfügen oder nicht. Ein allfälliges Rating der Schuldverschreibungen wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Ein Rating stellt keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder zum Halten von Wertpapieren dar und kann jederzeit von der das Rating zuweisenden Ratingagentur ausgesetzt, zurückgestuft oder zurückgezogen werden.

Zukünftige Anleger sollten bedenken, dass eine Anlage in die Schuldverschreibungen Risiken beinhaltet und dass der Eintritt eines oder mehrerer Risiken, insbesondere eines der im Abschnitt "Risikofaktoren" beschriebenen, zum Verlust der gesamten Anlagesumme oder eines wesentlichen Teils davon führen kann. Ein zukünftiger Anleger sollte seine Anlageentscheidung erst nach einer eigenen gründlichen Prüfung (einschließlich einer eigenen wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Analyse) treffen, da jede Bewertung der Angemessenheit einer Anlage in die Schuldverschreibungen für den jeweiligen Anleger von der zukünftigen Entwicklung seiner finanziellen und sonstigen Umstände abhängt.

WARNHINWEISE

Dieser Prospekt enthält, zusammen mit den durch Verweis aufgenommenen Dokumenten und den jeweils für eine Serie von Schuldverschreibungen maßgeblichen Endgültigen Bedingungen, sämtliche Angaben, die entsprechend den Merkmalen der Emittentin und ihren konsolidierten Tochterunternehmen (zusammen, der "ÖVAG Konzern") und den Schuldverschreibungen erforderlich sind, damit Anleger sich ein fundiertes Urteil über die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die Finanzlage, die Gewinne und Verluste, die Zukunftsaussichten der Emittentin sowie über die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte bilden können.

Zweck des Prospekts – Kein Angebot von Wertpapieren. *Dieser Prospekt wurde ausschließlich zu dem Zweck verfasst, ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen und die Notierung der Schuldverschreibungen zu den Märkten zu ermöglichen; jegliche andere Nutzung des Prospekts ist unzulässig. Der vorliegende Prospekt dient ausschließlich der Information potentieller Anleger. Bei den im Prospekt enthaltenen Informationen handelt es sich insbesondere weder um eine Empfehlung zum An- oder Verkauf oder zur Zeichnung von Wertpapieren noch um eine Aufforderung bzw. eine Einladung zur Abgabe eines Angebots zur Zeichnung oder zum An- oder Verkauf derselben. Im Falle von Zweifeln über den Inhalt oder die Bedeutung der im Prospekt enthaltenen Informationen ist eine befugte oder sachverständige Person zu Rate zu ziehen, die auf die Beratung beim Erwerb von Finanzinstrumenten spezialisiert ist.*

Haftung für den Prospekt. *Die Emittentin übernimmt die Haftung für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen und erklärt die erforderliche Sorgfalt angewendet zu haben, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.*

Ausschließliche Maßgeblichkeit des Prospekts. *Keine Person ist berechtigt, Angaben zu einer Begebung oder einem Angebot von Schuldverschreibungen zu machen oder diesbezügliche Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Falls derartige Angaben gemacht oder Erklärungen abgegeben werden, darf nicht davon ausgegangen werden, dass diese von der Emittentin genehmigt wurden. Informationen oder Zusicherungen, die im Zusammenhang mit dem Angebot, der Zeichnung oder dem Verkauf der Schuldverschreibungen gegeben werden und die über die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben hinausgehen, sind unwirksam.*

Eingeschränkte Aktualität. *Die Aushändigung des Prospekts oder ein Verkauf hierunter bedeuten unter keinen Umständen, dass die darin enthaltenen Angaben zur Emittentin und/oder zum ÖVAG Konzern zu jedem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospekts oder dem letzten Nachtrag zu diesem Prospekt zutreffend sind. Insbesondere bedeuten weder die Aushändigung dieses Prospekts noch der Verkauf oder die Lieferung der Schuldverschreibungen, dass sich seit dem Datum dieses Prospekts, oder falls dies früher ist, das Datum auf das sich die entsprechende im Prospekt enthaltene Information bezieht, keine nachteiligen Änderungen ergeben haben oder Ereignisse eingetreten sind, die zu einer nachteiligen Änderung der Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage der Emittentin und/oder des ÖVAG Konzerns führen oder führen können. Dies gilt ungeachtet der Verpflichtung der Emittentin, jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Schuldverschreibungen beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des*

öffentlichen Angebots oder, falls später, der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden, in einem Nachtrag (ändernde oder ergänzende Angaben) zum Prospekt genannt werden müssen (gemäß § 6 KMG).

Verkaufs- und Verbreitungsbeschränkungen. Die Verbreitung dieses Prospekts sowie das Angebot und der Verkauf von Schuldverschreibungen unterliegen in bestimmten Ländern rechtlichen Beschränkungen. Personen, in deren Besitz dieser Prospekt gelangt, sind gegenüber der Emittentin, verpflichtet, sich selbst über diese Beschränkungen zu informieren und sie zu beachten. Eine Beschreibung bestimmter rechtlicher Beschränkungen für die Verbreitung des Prospekts sowie Angebote und Verkäufe von Schuldverschreibungen in bestimmten Ländern findet sich ab Seite 346 dieses Prospekts. Die Schuldverschreibungen wurden und werden weder gemäß dem United States Securities Act of 1933 in der geltenden Fassung (der "**Securities Act**") noch von irgendeiner Behörde eines U.S. Bundesstaates oder gemäß den anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen von Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich registriert werden, stellen Inhaberschuldverschreibungen dar, die dem Steuerrecht der Vereinigten Staaten unterliegen und dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch für oder auf Rechnung von U.S. Personen (wie im Securities Act definiert) oder anderen Personen, die in Australien, Kanada, Japan oder den Vereinigten Staaten ansässig sind angeboten oder verkauft werden.

Keine Finanzanalyse. Weder dieser Prospekt noch irgendwelche anderen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen und/oder der Emittentin zur Verfügung gestellten Informationen sind zu einer Bonitätsprüfung oder sonstigen Analyse (zB Finanzanalyse) geeignet und sollen nicht als Empfehlung der Emittentin zum Erwerb von Schuldverschreibungen gesehen werden. Anleger haben sich bei einer Entscheidung über eine Investition in die Schuldverschreibungen auf ihre eigene Einschätzung der Emittentin sowie die Vorteile und Risiken, die mit der Investition in Schuldverschreibungen der Emittentin zusammenhängen, zu verlassen.

Entscheidungsgrundlagen für Anleger. Jedwede Entscheidung zur Investition in Schuldverschreibungen der Bank sollte ausschließlich auf dem genauen Studium des Prospekts (einschließlich der durch Verweis inkorporierten Informationen) zusammen mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen beruhen, wobei zu bedenken ist, dass jede Zusammenfassung oder Beschreibung rechtlicher Bestimmungen, gesellschaftsrechtlicher Strukturen oder Vertragsverhältnisse, die in diesem Prospekt enthalten sind, nur der Information dient und nicht als Rechts- oder Steuerberatung betreffend die Auslegung oder Durchsetzbarkeit ihrer Bestimmungen oder Beziehungen angesehen werden sollte. Der Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch geeignete Berater des Anlegers.

Euro und US Dollar. Sämtliche Bezugnahmen in diesem Prospekt auf "€", "Euro" oder "EUR" beziehen sich auf die dritte Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in der Fassung des Vertrags über die Europäische Union und Bezugnahmen auf "\$", "US Dollar" oder "USD" beziehen sich auf die Währung der Vereinigten Staaten von Amerika.

DURCH VERWEIS AUFGENOMMENE DOKUMENTE

Dieser Prospekt ist in Verbindung mit den folgenden Abschnitten der nachstehend bezeichneten Dokumente zu lesen, die bereits veröffentlicht wurden oder gleichzeitig mit diesem Prospekt veröffentlicht und bei der FMA hinterlegt werden und die durch Verweis (gemäß § 7a Abs 1 KMG) in diesen Prospekt einbezogen sind und einen integrierenden Bestandteil dieses Prospekts bilden:

Dokument / Abschnitt	Seite (Dokument)
Der im Geschäftsbericht 2012 der Emittentin enthaltene geprüfte konsolidierte Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2012 geendet hat (der "Jahresabschluss 2012")	
Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung	56
Konsolidierte Bilanz	57
Konsolidierte Entwicklung des Eigenkapitals	58
Geldflussrechnung	59
Anhang zum Konzernabschluss	62-149
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	152-153
Der im Geschäftsbericht 2011 der Emittentin enthaltene geprüfte konsolidierte Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2011 geendet hat (der "Jahresabschluss 2011")	
Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung	54
Konsolidierte Bilanz	55
Konsolidierte Entwicklung des Eigenkapitals	56
Geldflussrechnung	57
Anhang zum Konzernabschluss	60-150
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	152-153
Ungeprüfter konsolidierter Zwischenbericht der Emittentin zum 31.3.2013 (der "Zwischenbericht 2013")	
Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung	15
Konsolidierte Bilanz	16
Konsolidierte Entwicklung des Eigenkapitals	17
Geldflussrechnung	18
Anhang	19-35

Ungeprüfter konsolidierter Zwischenbericht der Emittentin zum 31.3.2012 (der "Zwischenbericht 2012")	
Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung	19
Konsolidierte Bilanz	20
Konsolidierte Entwicklung des Eigenkapitals	21
Geldflussrechnung	22
Anhang	23-39
Der im Jahresfinanzbericht 2012 der Emittentin enthaltene geprüfter Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2012 geendet hat (der "Einzeljahresabschluss 2012")	
Gewinn- und Verlustrechnung	158-159
Bilanz	156-157
Anhang zum Einzeljahresabschluss	160-183
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	201-203
Der im Jahresfinanzbericht 2011 der Emittentin enthaltene geprüfter Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2011 geendet hat (der "Einzeljahresabschluss 2011")	
Gewinn- und Verlustrechnung	158-159
Bilanz	156-157
Anhang zum Einzeljahresabschluss	160-181
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	195-197

Sämtliche Informationen, die in der vorstehenden Liste nicht angeführt sind, sind nicht durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen und sind nicht Teil dieses Prospekts, da sie entweder für Anleger nicht relevant oder bereits an anderer Stelle im Prospekt enthalten sind.

Die oben angeführten Dokumente, die durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommene Informationen enthalten sind auf der Website der Emittentin (http://www.volksbank.com/investor_relations) zum Download verfügbar. Papierversionen sind an der Geschäftsanschrift der Emittentin, Kolingasse 14-16, 1090 Wien, Österreich zu den üblichen Geschäftszeiten unentgeltlich erhältlich.

NACHTRÄGE ZUM PROSPEKT

Die Emittentin ist gemäß Art 16 der Prospektrichtlinie und § 6 KMG dazu verpflichtet, einen Nachtrag zu diesem Prospekt zu erstellen (oder einen diesen Prospekt ersetzenden Prospekt zu veröf-

fentlichen, der für spätere Emissionen von Schuldverschreibungen Anwendung finden soll) und der FMA und dem Börseunternehmen, das die Märkte betreibt, an denen die Schuldverschreibungen notieren, die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl an Kopien des Nachtrags (oder des ersetzenden Prospekts) zukommen zu lassen, falls während der Dauer der Gültigkeit des Prospekts ein wichtiger neuer Umstand, eine wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Schuldverschreibungen beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, falls später, der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt, auftreten bzw. festgestellt werden.

INFORMATIONSQUELLEN

Die in diesem Prospekt enthaltenen statistischen und sonstigen Daten zum Geschäft der Emittentin wurden dem Jahresabschluss 2012 und dem Zwischenbericht 2013 entnommen. Angaben zum Volksbanken-Sektor wurden dem Kreditinstitutsverzeichnis der Österreichischen Nationalbank (im Internet unter der Adresse <http://www.oenb.at/isaweb/report.do?lang=DE&report=3.1.1> eingesehen am 28.5.2013) entnommen. Angaben zum Rating der Emittentin wurden den Websites von Moody's Investors Service (www.moodys.com) und Fitch Ratings Ltd's (www.fitchratings.com) entnommen. Der Prospekt enthält weiters Daten vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (www.bis.org/bcbs/).

Die Emittentin bestätigt, Angaben von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben zu haben und – soweit der Emittentin bekannt ist und ihr aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen fehlen, die die Angaben unkorrekt oder irreführend erscheinen lassen können.

ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN

Dieser Prospekt enthält Aussagen, die zukunftsgerichtete Aussagen sind oder als solche gedeutet werden können. Solche zukunftsgerichteten Aussagen (die "**zukunftsgerichteten Aussagen**") schließen alle Themen ein, die keine historischen Tatsachen sind sowie Aussagen über Absichten, Ansichten oder derzeitige Erwartungen der Emittentin, die unter anderem das Ergebnis der Geschäftstätigkeit, die finanzielle Lage, die Liquidität, Ausblick, Wachstum, Strategien und die Dividendenpolitik sowie den Industriezweig und die Märkte, in denen die Emittentin tätig ist, betreffen.

In manchen Fällen können zukunftsgerichtete Aussagen an der Verwendung von zukunftsgerichteten Ausdrücken, wie beispielsweise "glauben", "schätzen", "vorhersehen", "erwarten", "beabsichtigen", "abzielen", "können", "werden", "planen", " fortfahren" oder "sollen" oder im jeweiligen Fall deren negative Formulierungen oder Varianten oder eine vergleichbare Ausdrucksweise oder durch die Erörterung von Strategien, Plänen, Zielen, zukünftigen Ereignissen oder Absichten erkannt werden. Die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen enthalten bestimmte Ziele. Sie können auch Ziele, die die Emittentin zu erreichen beabsichtigt, miteinschließen. Zukunftsgerichtete Aussagen sind keine Zusicherungen einer künftigen Wert- oder sonstigen Entwicklung oder Zielerreichung. Potentielle Anleger sollten daher kein Vertrauen in diese zukunftsgerichteten Aussagen legen.

Ihrer Natur nach umfassen zukunftsgerichtete Aussagen bekannte und unbekannte Risiken sowie Unsicherheiten, da sie sich auf Ereignisse und Umstände beziehen, die in der Zukunft eintreten oder nicht eintreten können. Manche dieser Faktoren, werden, wenn sie nach Ansicht der Emittentin wesentlich sind, im Abschnitt "Risikofaktoren" genauer beschrieben. Sollte ein oder mehrere der in diesem Prospekt beschriebenen Risiken eintreten oder sollte sich eine der zugrunde liegenden Annahmen als unrichtig herausstellen, können die tatsächlichen Erträge oder sonstigen Entwicklungen wesentlich von den in diesem Prospekt als erwartet, vermutet oder geschätzt beschriebenen abweichen oder zur Gänze ausfallen.

Der Prospekt wurde auf Grundlage der zum Erstellungsdatum geltenden Rechtslage und Praxis der Rechtsanwendung erstellt. Diese können sich jederzeit, auch zum Nachteil der Anleger, ändern.

ZUSTIMMUNG ZUR PROSPEKTVERWENDUNG

Die ÖVAG erteilt allen Kreditinstituten als Finanzintermediäre, die im Sinne der Richtlinie 2006/48/EG in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen sind, ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Schuldverschreibungen berechtigt sind ("**Finanzintermediäre**"), ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt samt aller durch Verweis einbezogenen Dokumente und allfälliger Nachträge, für den Vertrieb von unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen in Österreich und Deutschland zu verwenden. Die ÖVAG erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch die Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen oder Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin keine Haftung. Finanzintermediäre dürfen den Prospekt nur im Einklang mit den nachfolgenden Bestimmungen und unter der Bedingung verwenden, dass sie auf ihrer Internetseite angeben, den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin zu verwenden. Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann, wird in den endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot geltenden Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Der Finanzintermediär wird dadurch nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden.

Wir weisen insbesondere auf das Erfordernis hin, Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Bedingungen eines Angebots von Wertpapieren zu unterrichten und auf der Internetseite des Finanzintermediärs anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Die Zustimmung wird für die jeweilige Dauer der Gültigkeit des Prospekts erteilt. Ein jederzeitiger und fristloser Widerruf der hier enthaltenen Erklärung mit Wirkung für die Zukunft ohne Angaben von Gründen bleibt der ÖVAG vorbehalten.

INHALTSVERZEICHNIS

DURCH VERWEIS AUFGENOMMENE DOKUMENTE	4
NACHTRÄGE ZUM PROSPEKT	5
INFORMATIONSQLUELLEN	6
ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN	6
ZUSTIMMUNG ZUR PROSPEKTVERWENDUNG	7
1. ZUSAMMENFASSUNG	11
A. EINLEITUNG UND WARNHINWEISE	11
B. DIE EMITTENTIN	12
C. WERTPAPIERE	17
D. RISIKEN	33
E. ANGEBOT	39
2. RISIKOFAKTOREN	41
2.1 RISIKEN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN UND IHRE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	42
2.2 SPEZIFISCHE RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT ZENTRAL- UND SÜDOSTEUROPA	55
2.3 ALLGEMEINE RISIKEN IN ZUSAMMENHANG MIT DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN	56
2.4 RISIKEN, DIE MIT BESTIMMTEN AUSSTATTUNGSMERKMALEN UND PRODUKTKATEGORIEN VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN VERBUNDEN SIND. SCHULDVERSCHREIBUNGEN KÖNNEN MEHRERE AUSSTATTUNGSMERKMALE BEINHALTEN	66
2.5 RISIKEN IN ZUSAMMENHANG MIT EINZELNEN BASISWERTEN....	69
2.6 RISIKEN IN BEZUG AUF POTENTIELLE INTERESSENSKONFLIKTE.....	71
3. DAS PROGRAMM	72
4. ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN	75
4.1 RANG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN	75
4.2 METHODE ZUR FESTSETZUNG DES EMISSIONSPREISES DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN	75
4.3 RENDITE DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN.....	76
4.4 VERTRETUNG DER ANLEIHEGLÄUBIGER	76
5. DIE EMITTENTIN	77
5.1 GESCHÄFTSGESCHICHTE UND GESCHÄFTSENTWICKLUNG.....	77
5.2 JURISTISCHER UND KOMMERZIELLER NAME, SITZ UND RECHTSFORM.....	77

5.3	AKTUELLE ENTWICKLUNGEN.....	77
5.4	RATING.....	78
5.5	GESCHÄFTSÜBERBLICK.....	79
5.6	RISIKOMANAGEMENT.....	82
5.7	HAUPTMÄRKTE.....	90
5.8	ORGANISATORISCHE STRUKTUR.....	90
5.9	TRENDINFORMATIONEN.....	93
5.10	ERWARTETER ODER GESCHÄTZTER GEWINN.....	93
5.11	VERWALTUNGS-, LEITUNGS- UND AUFSICHTSORGANE.....	93
5.12	GRUNDKAPITAL.....	97
5.13	AKTIONÄRE DER EMITTENTIN.....	97
5.14	FINANZINFORMATIONEN ZUR EMITTENTIN.....	98
5.15	RECHTS- UND SCHIEDSVERFAHREN.....	99
5.16	WESENTLICHE VERTRÄGE.....	100
5.17	EINSEHBARE DOKUMENTE.....	102
6.	ANLEIHEBEDINGUNGEN	103
6.1	ANLEIHEBEDINGUNGEN.....	103
6.1.1	VARIANTE 1 – INFLATIONS- GEBUNDENER ZINSSATZ (FIXZINSSATZOPTION).....	105
6.1.2	VARIANTE 2 – KUPONORIENTIERTES KAPITALSCHUTZ- ZERTIFIKAT (FIXZINSSATZOPTION).....	125
6.1.3	VARIANTE 3 – WACHSTUMSORIENTIERTES KAPITALSCHUTZ- ZERTIFIKAT (BONUSZAHLUNG).....	154
6.1.4	VARIANTE 4 – WACHSTUMSORIENTIERTES KAPITALSCHUTZ- ZERTIFIKAT MIT PARTIZIPATION AM BASISWERT (MIT ODER OHNE HÖCHSTRÜCKZAHLUNGSBETRAG UND MIT ODER OHNE BEST-IN PERIODE).....	181
6.1.5	VARIANTE 5 – WACHSTUMSORIENTIERTES KAPITALSCHUTZ- ZERTIFIKAT MIT PARTIZIPATION AN DER DURCHSCHNITTLICHEN WERTENTWICKLUNG (MIT ODER OHNE HÖCHSTRÜCK- ZAHLUNGSBETRAG).....	208
6.1.6	VARIANTE 6 – ZERTIFIKAT MIT UND OHNE KAPITALSCHUTZ MIT PARTIZIPATION AM HÖCHSTSTAND.....	235
6.1.7	VARIANTE 7 – TEILSCHUTZ ZERTIFIKAT OUTPERFORMANCE.....	264
6.1.8	VARIANTE 8 – TEILSCHUTZ ZERTIFIKAT BONUS UND TEILSCHUTZ ZERTIFIKAT REVERSE BONUS (MIT ODER OHNE FIXER VERZINSUNG MIT ODER OHNE HÖCHSTRÜCKZAHLUNGSBETRAG).....	291
6.2.	MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN.....	320

7. BESTEUERUNG	336
7.1 BESTEUERUNG IN ÖSTERREICH	336
7.1.1 ALLGEMEIN	337
7.1.2 ERTRAGSTEUERLICHE KONSEQUENZEN FÜR IN ÖSTERREICH UNBESCHRÄNKT STEUERPFLICHTIGE ANLEIHEGLÄUBIGER	337
7.1.3 ERTRAGSTEUERLICHE KONSEQUENZEN FÜR IN ÖSTERREICH BESCHRÄNKT STEUERPFLICHTIGE ANLEIHEGLÄUBIGER	339
7.1.4 ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER	339
7.1.5 ANDERE STEUERN.....	339
7.2 BESTEUERUNG IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	339
7.2.1 ALLGEMEINE ANMERKUNGEN.....	339
7.2.2 IN DEUTSCHLAND STEUERLICH ANSÄSSIGE ANLEIHEGLÄUBIGER, DIE DIE STRUKTURIERTE SCHULDVERSCHREIBUNGEN IM PRIVATVERMÖGEN HALTEN	340
7.2.3 IN DEUTSCHLAND STEUERLICH ANSÄSSIGE ANLEIHEGLÄUBIGER, DIE DIE STRUKTURIERTEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN IM BETRIEBSVERMÖGEN HALTEN	341
7.2.4 AUßERHALB DEUTSCHLANDS STEUERLICH ANSÄSSIGE ANLEIHEGLÄUBIGER	342
7.2.5 ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER.....	343
7.2.6 ANDERE STEUERN.....	343
7.3 ZINSRICHTLINIE	343
7.3.1 RICHTLINIE DES RATES 2003/48/EG VOM 3. JUNI 2003 IM BEREICH DER BESTEUERUNG VON ZINSERTRÄGEN	343
7.3.2 ÖSTERREICH	344
7.3.3 DEUTSCHLAND	344
7.4 FINANZTRANSAKTIONSSTEUER	344
8. ZEICHNUNG UND VERKAUF	346
8.1 VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	346
HAFTUNGSERKLÄRUNG	347
GLOSSAR UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	348

1. ZUSAMMENFASSUNG

Die Zusammenfassung besteht aus Elementen, die verschiedene Informations- und Veröffentlichungspflichten enthalten. Diese Elemente sind in die Abschnitte A bis E gegliedert. Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die für Wertpapiere und Emittenten dieser Art vorgeschrieben sind. Da manche Elemente nicht erforderlich sind, können Lücken in der Nummerierung der Elemente auftreten. Auch wenn ein Element aufgrund der Art der Wertpapiere und der Emittentin für die Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es sein, dass dazu keine passende Information gegeben werden kann. In diesem Fall ist in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Hinweis "entfällt" enthalten.

A. Einleitung und Warnhinweise

A.1 Warnhinweise

Diese Zusammenfassung sollte als Prospektinleitung verstanden werden.

Ein Anleger sollte sich bei jeder Entscheidung, in die Schuldverschreibungen zu investieren, auf diesen Prospekt (der "**Prospekt**") als Ganzes stützen.

Ein Anleger, der wegen der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaats möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.

Zivilrechtlich sind nur diejenigen Personen haftbar, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen dieses Prospekts wesentliche Angaben (Schlüsselinformationen), die in Bezug auf Anlagen in die Schuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.

A.2 Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospektes

Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wert-

Die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft ("**ÖVAG**" oder die "**Emittentin**") erteilt allen Kreditinstituten als Finanzintermediäre, die im Sinne der Richtlinie 2006/48/EG in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen sind, ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Schuldverschreibungen berechtigt sind ("**Finanzintermediäre**"), ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt samt aller durch Verweis einbezogenen Dokumente und allfälliger Nachträge, für den Vertrieb von unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen zu verwenden. Die Zu-

papieren durch Finanzintermediäre

stimmung wird für die jeweilige Dauer der Gültigkeit des Prospekts erteilt. Ein jederzeitiger und fristloser Widerruf der hier enthaltenen Erklärung mit Wirkung für die Zukunft ohne Angaben von Gründen bleibt der ÖVAG vorbehalten.

Angabe der Angebotsfrist, innerhalb deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann und für die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird

Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann, wird in den endgültigen Bedingungen angegeben.

Finanzintermediäre dürfen den Prospekt nur im Einklang mit den nachfolgenden Bestimmungen und unter der Bedingung verwenden, dass sie auf ihrer Internetseite angeben, den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin zu verwenden. Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot geltenden Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Der Finanzintermediär wird dadurch nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden.

Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind

Über die bereits dargelegten Bedingungen hinaus, gibt es keine sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind.

Deutlich hervorgehobener Hinweis für die Anleger, dass Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen sind

Wir weisen insbesondere auf das Erfordernis hin, Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Bedingungen eines Angebots von Wertpapieren zu unterrichten und auf der Internetseite des Finanzintermediärs anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

B. Die Emittentin

B.1 Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin

Der juristische Name der Emittentin lautet "Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft". Der kommerzielle Name der Emittentin ist "Volksbank AG" oder "ÖVAG".

B.2 Sitz und Rechtsform der Emittentin, das für die

Die Emittentin hat ihren Sitz in Wien und ist eine Aktiengesellschaft, die österreichischem Recht unterliegt. Die Emittentin

	wurde in Österreich gegründet.
B.4b Alle bereits bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	<p>Siehe B.13.</p> <p>Die globale Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise sowie die Staatsschuldenkrise insbesondere im Euroraum haben auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin in der Vergangenheit wesentliche negative Auswirkungen gehabt und es ist anzunehmen, dass sich auch in Zukunft wesentliche negative Folgen für die Emittentin insbesondere bei einer erneuten Verschärfung dieser Krise ergeben können. Als weitere Konsequenz erfahren die Emittentin und der ÖVAG Konzern eine Verschlechterung der Qualität ihrer Kredite.</p>
B.5 Beschreibung der Gruppe der Emittentin und ihrer Stellung darin	<p>Die Emittentin ist die Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes gemäß § 30a BWG (Kreditinstitute-Verbund). Die regionalen Volksbanken sind über die Volksbanken Holding eingetragene Genossenschaft mit 50,1 % an der Emittentin beteiligt. Die rechtlich selbstständigen Volksbanken und die ÖVAG haben sich zu einem Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG zusammengeschlossen und bilden seit 18.09.2012 einen gemeinsamen Liquiditäts- und Haftungsverbund.</p>
B.9 Gewinnprognosen und –schätzungen	<p>Entfällt; es liegen keine Gewinnprognosen oder -schätzungen vor.</p>
B.10 Art etwaiger Einschränkungen der Bestätigungsvermerke zu den historischen Finanzinformationen	<p>Entfällt; es liegen keine Einschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen vor. Der Abschlussprüfer weist im Bestätigungsvermerk, ohne den Bestätigungsvermerk einzuschränken, auf die Ausführungen des Vorstands zur Unternehmensfortführung im Anhang zum Jahresabschluss sowie auf die Bewertung der bestehenden Refinanzierungslinien für die Volksbank Romania S.A. im Betrag von EUR 1,4 Mrd. hin.</p>

B.12 Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen

in Euro Tausend	31.12.2012	31.12.2011
Bilanzsumme	27.667.134	41.134.582
Zinsüberschuss	220.297	394.434
Jahresergebnis vor Steuern	499.067	-891.188
Jahresergebnis nach Steuern	340.618	-989.268
Den Anteilseignern des Mutterunternehmens zurechenbares Jahresergebnis (Konzernperioden- bzw. jahresergebnis)	312.554	-959.305

(Quelle: Geprüfter konsolidierter Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2012 und 2011)

in Euro Tausend	01-03/2013	01-03/2012 ¹⁾
Zinsüberschuss	50.220	56.050
Periodenergebnis vor Steuern	2.548	38.912
Periodenergebnis nach Steuern	-15.387	34.037
Den Anteilseignern des Mutterunternehmens zurechenbares Jahresergebnis (Konzernperiodenergebnis)	-21.299	22.159

(Quelle: Ungeprüfter konsolidierter Zwischenbericht 2013 und 2012)

¹⁾Die Vergleichswerte zum 31.12.2012 wurden im Zwischenbericht zum 31.03.2013 gemäß IAS 8 angepasst. Zum einen trat der geänderte International Accounting Standard 19 Leistungen an Arbeitnehmern in Kraft, der es erforderlich macht, die bisher aufgrund der angewendeten Korridormethode nicht erfassten versicherungsmathematischen Ergebnisse nun im sonstigen Ergebnis zu erfassen. In Übereinstimmung mit den Übergangsbestimmungen sind die Vorperioden entsprechend anzupassen. Zum anderen mussten aufgrund eines Verarbeitungsfehlers von IFRS Bewertungen im Zuge der Fusion ÖVAG – Investkredit, die zu Fehldarstellungen im Konzernabschluss 2012 führten, die Vergleichszahlen in der Bilanz zum 31. Dezember 2012 und die Vergleichszahlen der Gewinn- und Verlustrechnung für das 4. Quartal 2012 gemäß IAS 8.41 angepasst werden.

Erklärung zu den Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses

Zum Datum dieses Prospekts haben sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des Geschäftsberichts der Emittentin für das Geschäftsjahr 2012, der den letzten Jahresabschluss der Emittentin enthält, nicht wesentlich verschlechtert.

<p>Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum</p>	<p>Entfällt; es gab keine wesentliche Veränderungen bei der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind.</p>
<p>B.13 Ereignisse aus jüngster Zeit die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin in hohem Maße relevant sind</p>	<p>Keine Zinszahlung auf Ergänzungskapital für 2012 und 2013</p> <p>Aufgrund des negativen Ergebnisses der Emittentin kann 2013 für 2012 und auch 2014 für 2013 nicht von einer Zinszahlung auf Ergänzungskapital ausgegangen werden.</p> <p>Umstrukturierungsmaßnahmen der Emittentin</p> <p>Im September 2012 genehmigte die Europäische Kommission den umfassenden Umstrukturierungsplan der Emittentin. Diese Genehmigung umfasst nicht nur die Maßnahmen, die bereits 2009 eingeleitet wurden, sondern auch die Ende April 2012 vereinbarten Unterstützungsleistungen der Republik Österreich an die ÖVAG (Herabsetzung des Bundes-Partizipationskapital um 70% und Zeichnung einer Kapitalerhöhung im Ausmaß von EUR 250 Mio). Unter anderem sind in dem nunmehr genehmigten Umstrukturierungsplan bis 31.12.2017 (Umstrukturierungsphase) folgende Maßnahmen auf Ebene der Emittentin vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reduzierung der Bilanzsumme der Emittentin bis zum 31.12.2017 schrittweise auf EUR 18,39 Mrd. (von rund EUR 27,67 Mrd. zum Stichtag 31.12.2012); Reduzierung der Summe der risikogewichteten Aktiva (RWA) bis zum 31.12.2017 schrittweise auf EUR 10,08 Mrd. (von rund EUR 13,44 Mrd. zum Stichtag 31.12.2012). • Begrenzung des Kerngeschäftes auf Geschäfte mit Verbundbezug (Fokussierung auf die Funktion als Zentralorganisation im Volksbanken Kreditinstitute-Verbund und auf die Bereitstellung sowie Vermittlung von Produkten und Dienstleistungen für die Volksbanken und deren Kunden). Aufgabe von Geschäftsbereichen außerhalb des Kerngeschäftes wie im Umstrukturierungsplan bezeichnet. • Veräußerung der Beteiligung an der Raiffeisen Zentralbank, der Volksbank Leasing International, der Volksbank Malta, der Investkredit International Bank (Malta) sowie an der Volksbank Rumänien. • Verbot der Ausschüttung von Dividenden bis einschließlich für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2017 endet (Di-

videndenverbot auf Aktien und Partizipationskapital, sowie Zertifikate darauf).

- Verbot der Zahlungen auf gewinnabhängige Eigenkapitalinstrumente (wie hybride Finanzinstrumente und Genussscheine), soweit diese nicht zwingend vertraglich oder gesetzlich geschuldet sind.

Von diesen Auflagen sind Ergänzungskapitalemissionen der Emittentin nicht betroffen.

Ferner hat die ÖVAG alle geeigneten Maßnahmen zu setzen, um die Republik Österreich aus ihrer Stellung als Partizipant bis unmittelbar nach dem 31.12.2017 vollständig zu entlasten.

B.14 Ist der Emittent von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben.

Zu den Angaben zu B.5 siehe B.5 oben.

Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft und von ihren Anteilseignern abhängig. Die regionalen Volksbanken sind durch die Volksbanken Holding eingetragene Genossenschaft (e.Gen.) mit 50,1 % an der Emittentin beteiligt. Daher hat die Volksbanken Holding eingetragene Genossenschaft (e.Gen.) einen signifikanten Einfluss auf die Emittentin.

B.15 Haupttätigkeiten

Die Emittentin als Zentralorganisation im Sinne des § 30a BWG konzentriert sich auf die Servicing der Banken des Volksbanken-Verbundes und zielt auf eine weitgehende Bereinigung von Geschäftstätigkeiten ab. Kerngeschäft sind daher alle Geschäfte mit Verbundbezug. Die Emittentin beschränkt sich auf die Bereitstellung und Vermittlung von Produkten und Dienstleistungen für die regionalen Volksbanken und deren Kunden. Wesentliche Geschäftsfelder werden aufgelassen und Teile des bestehenden Portfolios auf Abbau gestellt.

B.16 Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse an der Emittentin

Die Emittentin hat die folgenden Gesellschafter mit den in Klammer angegebenen Beteiligungen am Grundkapital: Volksbanken Holding e. Gen. (50,1 %), Republik Österreich (43,3 %), DZ Bank AG (3,8 %), ERGO Gruppe (1,5 %), RZB (0,9 %) und Sonstige (0,4 %).

B.17 Ratings der Emittentin oder ihrer Schuldtitel

Den Schuldverschreibungen sind folgende Ratings zugewiesen: **[Nicht anwendbar; die Schuldverschreibungen verfügen über kein Rating.] [Rating einfügen]**

Die Emittentin ist von Fitch Ratings und Moodys Investors Services Ltd. geratet und hat folgende Ratings erhalten: Baa3 (Moodys) und A (Fitch). Detaillierte Informationen zum Rating können auf der Website der Emittentin (www.volksbank.com/investor_relations/rating) abgerufen werden. Allgemeine Informationen zur Bedeutung der Ratings und zu den Einschränkungen, die im Zusammenhang damit beachtet werden müssen, können auf der Homepage von Moody's Inves-

tors Service Ltd. (www.moodys.com) und Fitch Ratings Ltd (www.fitchratings.com) abgerufen werden.

C. Wertpapiere

C.1 Art und Gattung, Wertpapierkennung

Die Emittentin begibt nicht-nachrangige auf den Inhaber lautende [Schuldverschreibungen mit basiswertabhängigem Zinssatz, der an die Inflation gebunden ist (Fixzinssatzoption)] [kuponorientierte Kapitalschutz-Zertifikate (Fixzinssatzoption)] [wachstumsorientierte Kapitalschutz-Zertifikate (Bonuszahlung)] [wachstumsorientierte Kapitalschutz-Zertifikate mit Partizipation am Basiswert (mit oder ohne Höchstrückzahlungsbetrag und mit oder ohne Best-In Periode)] [wachstumsorientierte Kapitalschutz-Zertifikate mit Partizipation an der durchschnittlichen Wertentwicklung (mit oder ohne Höchstrückzahlungsbetrag)] [Zertifikate mit und ohne Kapitalschutz mit Partizipation am Höchststand] [Teilschutzzertifikate Outperformance] [Teilschutz-Zertifikate Bonus und Teilschutz-Zertifikate Reverse Bonus (mit oder ohne fixe Verzinsung mit oder ohne Höchstrückzahlungsbetrag)], die die ISIN [●] tragen.

C.2 Währung

Die Schuldverschreibungen lauten auf [**festgelegte Währung einfügen**].

C.5 Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit

Entfällt; die Anleihebedingungen enthalten keine Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen.

C.8 Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Die Gläubiger haben das Recht, [Zinszahlungen und] einen Rückzahlungsbetrag am Endfälligkeitstag der Schuldverschreibungen zu erhalten.

Die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen ergeben sich aus den Anleihebedingungen (einschließlich der maßgeblichen endgültigen Bedingungen), die der Dauerglobalurkunde, in der die Schuldverschreibungen verbrieft werden angeschlossen werden und die vertragliche Grundlage für die Schuldverschreibungen darstellen.

Rangordnung

Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, haben untereinander den gleichen Rang und stehen im gleichen Rang mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, unbedingten, unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diesen Verbindlichkeiten

Beschränkung dieser Rechte

nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

[Es steht der Emittentin frei, die Schuldverschreibungen an bestimmten Wahrrückzahlungstagen (Call) vorzeitig zurückzuzahlen.]

[Eine vorzeitige Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Anleihegläubiger ist an bestimmten Wahrrückzahlungstagen (Put) möglich.]

[Nach Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses kann die Berechnungsstelle folgende Maßnahmen ergreifen:

Die Berechnungsstelle kann Anpassungen der Anleihebedingungen vornehmen, die sie nach billigem Ermessen als erforderlich oder angemessen erachtet, um den Auswirkungen dieses Anpassungs-/Beendigungsereignisses Rechnung zu tragen und/oder soweit wie durchführbar den gleichen wirtschaftlichen Wert der Schuldverschreibungen wie vor Eintritt des Anpassungs-/Beendigungsereignisses auch nach dessen Eintritt sicherzustellen sowie die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Basiswert und den Schuldverschreibungen zu erhalten und/oder ihre Absicherungsmaßnahmen aufrecht erhalten zu können.

[Die Berechnungsstelle kann den jeweiligen von dem Anpassungs-/Beendigungsereignis betroffenen Basiswert durch einen Ersatzvermögenswert ersetzen.]

Ist die Berechnungsstelle nicht in der Lage oder willens, eine geeignete Anpassung festzulegen oder vorzunehmen, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen beenden und kündigen. Werden die Schuldverschreibungen derart beendet und gekündigt, zahlt die Emittentin, soweit nach anwendbarem Recht zulässig, an jeden Anleihegläubiger für jede von diesem gehaltene Schuldverschreibung einen Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle berechneten Marktwerts der Schuldverschreibung.]

Die Schuldverschreibungen unterliegen keiner Negativverpflichtung.

Die Schuldverschreibungen sehen keine ausdrücklichen Verzugsfälle vor; und Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen auf die Schuldverschreibungen verjähren, sofern sie nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

C.9 nominaler Zinssatz

Siehe C.8 oben.

[Zinszahlungen:]

[Bei keinem Zinssatz einfügen:]

Es erfolgen keine laufenden Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen.]

[Bei fixem Zinssatz einfügen:]

Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennwert ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (einschließlich) bis zum **[Verzinsungsende einfügen]** jährlich mit einem Zinssatz von **[Zinssatz einfügen]** % per annum verzinst.]

[Bei anfänglich fixem Zinssatz einfügen:] Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem Verzinsungsbeginn (der "Fixverzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum **[Ende der Fixzinsperiode einfügen]** (einschließlich) jährlich mit einem fixen Zinssatz von **[fixen Zinssatz einfügen]** % per annum (der "fixe Zinssatz") verzinst.]

[Bei inflationsgebundenem Zinssatz einfügen:]

Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem **[Verzinsungsbeginn / letzter fixer Zinszahlungstag einfügen]** (der "Basiswertverzinsungsbeginn" und [zusammen mit dem Fixverzinsungsbeginn, jeweils] ein "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum Verzinsungsende (wie nachstehend definiert) (einschließlich) mit dem basiswertabhängigen Zinssatz (wie nachstehend definiert) verzinst.

Basiswertabhängiger Zinssatz. Der basiswertabhängige Zinssatz ist von der Entwicklung des Unrevidierten harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) des Euroraums ohne Tabakwaren abhängig (der "Basiswert"), der auf der Bildschirmseite von Bloomberg CPTFEMU veröffentlicht wird. Der "**basiswertabhängige Zinssatz**" (Z) (und [zusammen mit dem fixen Zinssatz, jeweils] ein "Zinssatz") für den maßgeblichen basiswertabhängigen Zinszahlungstag (t) entspricht der prozentualen Entwicklung des Maßgeblichen Indexstandes zum Zeitpunkt 3 Monate vor [Beginn/Ende] der aktuellen Zinsperiode (t-3M) gegenüber dem Maßgeblichen Indexstand zum Zeitpunkt 15 Monate vor [Beginn/Ende] der aktuellen Zinsperiode (t-15M),

Als Formel ausgedrückt:

$$Z = \left(\frac{\text{Index}(\text{Monat}_{(t-3M)}) - \text{Index}(\text{Monat}_{(t-15M)})}{\text{Index}(\text{Monat}_{(t-15M)})} * P \right)$$

wobei der basiswertabhängige Zinssatz kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet wird und nicht negativ sein kann und:

"**Z**" meint den basiswertabhängigen Zinssatz per annum;

"**Index(Monat_(t-3M))**" meint den Maßgeblichen Indexstand 3 Monate vor dem [Beginn/Ende] der jeweiligen Zinsperiode;

"**Index(Monat_(t-15M))**" meint den Maßgeblichen Indexstand 15 Monate vor dem [Beginn/Ende] der jeweiligen Zinsperiode;

"**Index**" meint – vorbehaltlich einer Anpassung gemäß den Anleihebedingungen- den Unrevidierten harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) im Euroraum ohne Tabakwaren¹ (HICP – all items excluding tobacco – Index (2005 = 100) Euro area;

"**P**" meint die Partizipationsrate von [**Partizipationsrate einfügen**] %;

"**Indexstand**" ist jeder Stand des Index (unrevidiert; provisorisch) bezogen auf einen beliebigen Monat, wie er vom Index-Sponsor in der Regel in der Mitte des Folgemonats ermittelt wird und wie er auf der Relevanten Bildschirmseite veröffentlicht wird;

"**Maßgeblicher Indexstand**" ist jeder auf einen Bezugszeitpunkt bezogene Stand des Index (unrevidiert; provisorisch), wie er vom Index-Sponsor in der Regel in der Mitte des auf den Bezugszeitpunkt folgenden Monats ermittelt wird und wie er auf der Relevanten Bildschirmseite veröffentlicht wird. Nachfolgende Korrekturen werden nicht berücksichtigt. Vorläufige Veröffentlichungen einer Schätzung des Maßgeblichen Indexstandes bleiben außer Betracht;

¹ Der unrevidierte harmonisierte Verbraucherpreisindex des Euroraums ohne Tabakwaren zählt zu den EU-Verbraucherpreisindizes, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 vom 23.10.1995 nach einem harmonisierten Ansatz und einheitlichen Definitionen berechnet werden. Basisjahr ist das Jahr 2005. Der Euroraum erfasste zunächst Belgien, Deutschland, Irland, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal und Finnland. Griechenland gehört seit Januar 2001, Slowenien seit Januar 2007, Zypern und Malta seit Januar 2008, die Slowakei seit Januar 2009 und Estland seit dem Januar 2011 zum Euroraum. Neue Mitgliedstaaten werden anhand einer Kettenindexformel in den Index integriert. Der Index wird monatlich ermittelt und in der Regel in der Mitte des Folgemonats veröffentlicht.

"**Index-Sponsor**" (und "**Referenzstelle**") ist die Europäische Kommission - Eurostat - vorbehaltlich einer Anpassung gemäß diesen Anleihebedingungen.]

[Mindestzinssatz. Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als **[Mindestzinssatz einfügen]** % per annum (der "**Mindestzinssatz**"), so entspricht der Zinssatz für diese Zinsperiode dem Mindestzinssatz.]

[Höchstzinssatz. Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als **[Höchstzinssatz einfügen]** % per annum (der "**Höchstzinssatz**"), so entspricht der Zinssatz für diese Zinsperiode dem Höchstzinssatz.]

[Bei kuponorientiertem Kapitalschutz-Zertifikat einfügen: *Basiswertabhängige Verzinsung und basiswertabhängige Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren **[Nennbetrag/Nennwert]** ab dem **[Verzinsungsbeginn / letzter fixer Zinszahlungstag einfügen]** (der "**Basiswertverzinsungsbeginn**" und **[zusammen mit dem Fixverzinsungsbeginn, jeweils]** ein "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum Verzinsungsende (wie nachstehend definiert) (einschließlich) mit dem basiswertabhängigen Zinssatz (wie nachstehend definiert) verzinst.

Basiswertabhängiger Zinssatz. Die Höhe des Zinssatzes hängt von der Entwicklung der einzelnen Basiswerte des Basiswertkorbes (wie nachstehend definiert) ab. Der Zinssatz für eine Zinsperiode beträgt **[im Fall von Nennbetragsnotierung einfügen: [Zinssatz 1 einfügen]** % per annum] **[im Fall von Stücken einfügen: EUR [Zinsbetrag 1 einfügen]** pro Stück pro Jahr], wenn in der vorangegangenen Zinsperiode ein Barriereereignis (wie nachstehend definiert) eingetreten ist und **[im Fall von Nennbetragsnotierung einfügen: [Zinssatz 2 einfügen]** % per annum] **[im Fall von Stücken einfügen: EUR [Zinsbetrag 2 einfügen]** pro Stück pro Jahr] wenn in der vorangegangenen Zinsperiode kein Barriereereignis eingetreten ist.

Barriereereignis. Ein Barriereereignis ist eingetreten, wenn **[der Schlusskurs]** **[ein Intraday Kurs]** mindestens eines Basiswerts (auf 5 (fünf) Nachkommastellen gerundet) an einem Feststellungstag an der für ihn maßgeblichen Referenzstelle (wie nachstehend definiert) auf oder unter der für ihn maßgeblichen und als Kurswert ausgedrückten (auf 5 (fünf) Nachkommastellen gerundeten) Barriere (wie nachstehend definiert) liegt. Feststellungstag ist jeweils der **[Feststellungstag einfügen]** der jeweiligen Zinsperiode. Der erste

Feststellungstag ist der **[ersten Feststellungstag einfügen]** (der "erste Feststellungstag").

Basiswerte, Referenzstellen, Startwerte, Barrieren. Für die Schuldverschreibungen sind die folgenden "Basiswert(e)", "Referenzstelle(n)", "Startwert(e)" und "Barriere(n)" maßgeblich:

ISIN Basiswert	Bezeichnung Basiswert	Währung Basiswert	Referenzstelle	Startwert	Barriere
[]	[]	[]	[]	[]	[]
[]	[]	[]	[]	[]	[]

[Wenn erforderlich, weitere Zeilen einfügen]]

Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine

[Verzinsungsbeginn ist der **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (der "Verzinsungsbeginn"), Verzinsungsende ist der **[Verzinsungsende einfügen]** (das "Verzinsungsende").]

[Die [fixen] Zinsen sind nachträglich am **[fixen Zinszahlungstag einfügen]** eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "fixer Zinszahlungstag"). Die erste Zinszahlung erfolgt am **[ersten fixen Zinszahlungstag einfügen].]**

[Die basiswertabhängigen Zinsen sind nachträglich an jedem **[basiswertabhängige Zinszahlungstag(e) einfügen]** ab dem **[letzten fixen Zinszahlungstag einfügen]** (der "Basiswertverzinsungsbeginn" und [zusammen mit dem Fixverzinsungsbeginn, jeweils] ein "Verzinsungsbeginn") zahlbar (der "basiswertabhängiger Zinszahlungstag" und [zusammen mit den fixen Zinszahlungstagen, jeweils] ein "Zinszahlungstag"). Die erste basiswertabhängige Zinszahlung erfolgt am **[ersten basiswertabhängigen Zinszahlungstag einfügen].]**

[Entfällt; die Schuldverschreibungen haben keine Verzinsung.]

Ist der Zinssatz nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt

[Beschreibung des Basiswerts einfügen]

Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren

Rückzahlung

Rückzahlung bei Endfälligkeit. Die Schuldverschreibungen werden, soweit sie nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden, am **[Endfälligkeitstag einfügen]** (der "Endfälligkeitstag") zu ihrem Rückzahlungsbetrag von **[Rückzahlungsbetrag einfügen]** (der "Rückzahlungsbetrag") zurückgezahlt.

[Bei wachstumsorientiertem Kapitalschutz-Zertifikat (Bonuszahlung) einfügen:

Rückzahlungsbetrag. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**") hängt von der Entwicklung der Basiswerte des Basiswertkorbes ab. Falls an irgendeinem Tag (jeweils ein "**Feststellungstag**") während des Beobachtungszeitraums von [**Beobachtungszeitraum einfügen**] (der "**Beobachtungszeitraum**") ein Barriereereignis (wie nachstehend definiert) eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [**Mindestrückzahlungsbetrag einfügen**]. Wenn während des Beobachtungszeitraums kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [**Summe von Mindestrückzahlungsbetrag und Bonus einfügen**].

Barriereereignis. Ein Barriereereignis ist eingetreten, wenn [der Schlusskurs] [ein Intraday Kurs] mindestens eines Basiswerts (auf 5 (fünf) Nachkommastellen gerundet) an einem Feststellungstag während des Beobachtungszeitraumes an der für ihn maßgeblichen Referenzstelle (wie nachstehend definiert) auf oder unter der für ihn maßgeblichen und als Kurswert ausgedrückten (auf 5 (fünf) Nachkommastellen gerundeten) Barriere (wie nachstehend definiert) liegt.

Basiswerte, Referenzstellen, Startwerte, Barrieren. Für die Schuldverschreibungen ist der / sind die folgenden "**Basiswert(e)**", "**Referenzstelle(n)**", "**Startwert(e)**", und "**Barriere(n)**" maßgeblich:

ISIN	Basiswert	Bezeichnung Basiswert	Währung Basiswert	Referenzstelle	Startwert	Barriere
[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]
[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]

[Wenn erforderlich, weitere Zeilen einfügen]]

[Bei wachstumsorientiertes Kapitalschutz-Zertifikat mit Partizipation am Basiswert (mit oder ohne Höchstrückzahlungsbetrag und mit oder ohne Best-In Periode) einfügen:

[Falls die Schuldverschreibungen ohne Best-In Periode ausgestattet sind, einfügen:

Rückzahlungsbetrag. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**") hängt von der Entwicklung des Basiswertes ab.

Am [**Feststellungstag einfügen**] (der "**Feststellungstag**") wird die relative Performance des Basiswertes (wie nachste-

hend definiert) von der Berechnungsstelle berechnet. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit **[Partizipationsfaktor einfügen]** % (der "**Partizipationsfaktor**") multipliziert mit der relativen positiven Performance (wie nachstehend definiert) des Basiswertes plus dem Nennbetrag [jedoch maximal bis zu **[Höchstrückzahlungsbetrag einfügen]** % des Nennbetrags (der "**Höchstrückzahlungsbetrag**")]. Ist die relative Performance negativ, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.

wobei:

Für die Berechnung der "**relativen Performance**" des Basiswertes wird der Schlusskurs des Basiswertes am Feststellungstag an der maßgeblichen Referenzstelle (wie nachstehend definiert) durch seinen Startwert (wie nachstehend definiert) dividiert und danach der Wert 1 vom Ergebnis abgezogen. Eine Performance ist positiv, wenn ihr Wert größer 0 ist.]

Basiswert, Referenzstelle, Startwert. Für die Schuldverschreibungen sind der folgende "**Basiswert**", "**Referenzstelle**", "**Startwert**" maßgeblich:

ISIN	Basiswert	Bezeichnung Basiswert	Währung Basiswert	Referenzstelle	Startwert
[]	[]	[]	[]	[]	[]

[Falls die Schuldverschreibungen mit Best-In Periode ausgestattet sind, einfügen:

Rückzahlungsbetrag. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**") hängt von der Entwicklung des Basiswertes ab.

Während des Beobachtungszeitraums von **[Beobachtungszeitraum einfügen]** (der "**Beobachtungszeitraum**") werden täglich die Schlusskurse des Basiswertes an seiner maßgeblichen Referenzstelle (wie nachstehend definiert) (die "**Referenzstelle**") beobachtet. Der während des Beobachtungszeitraums niedrigste beobachtete Schlusskurs wird als Startwert (der "**Startwert**") (wie nachstehend definiert) herangezogen (die "**Best-In Periode**").

Am **[Feststellungstag einfügen]** (der "**Feststellungstag**") wird die relative Performance des Basiswertes (wie nachstehend definiert) von der Berechnungsstelle berechnet. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit **[Partizipationsfaktor einfügen]** % (der "**Partizipationsfaktor**") multipliziert mit der am Feststellungstag berechne-

ten positiven relativen Performance des Basiswertes plus dem Nennbetrag [, jedoch maximal bis zu **[Höchstrückzahlungsbetrag einfügen]** % des Nennbetrags (der "Höchstrückzahlungsbetrag"). Ist die relative Performance negativ, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.

wobei:

Für die Berechnung der "relativen Performance" des Basiswertes wird der Schlusskurs des Basiswertes am Feststellungstag an der maßgeblichen Referenzstelle (wie nachstehend definiert) durch seinen Startwert (wie nachstehend definiert) dividiert und danach der Wert 1 vom Ergebnis abgezogen. Eine Performance ist positiv, wenn ihr Wert größer 0 ist.]

Basiswert, Referenzstelle. Für die Schuldverschreibungen sind der folgende "Basiswert", "Referenzstelle" maßgeblich:

ISIN	Basiswert	Bezeichnung Basiswert	Währung Basiswert	Referenzstelle
[]		[]	[]	[]

[Bei wachstumsorientiertes Kapitalschutz-Zertifikat mit Partizipation an der durchschnittlichen Wertentwicklung (mit oder ohne Höchstrückzahlungsbetrag) einfügen:

Rückzahlungsbetrag. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") hängt von der Entwicklung des Basiswertes ab.

An jedem **[Feststellungstag einfügen]** (der "Feststellungstag") wird die relative Performance des Basiswertes (wie nachstehend definiert) von der Berechnungsstelle berechnet. Am **[letzten Feststellungstag einfügen]** (der "letzter Feststellungstag") wird der arithmetische Durchschnitt aller an den Feststellungstagen berechneten relativen Performances ermittelt (die "durchschnittliche relative Performance"). Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit **[Partizipationsfaktor einfügen]** % (der "Partizipationsfaktor") multipliziert mit der durchschnittlichen positiven relativen Performance des Basiswertes plus Nennbetrag [jedoch maximal bis zu **[Höchstrückzahlungsbetrag einfügen]** % des Nennbetrags (der "Höchstrückzahlungsbetrag"). Ist die relative Performance negativ, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.

wobei:

Für die Berechnung der "relativen Performance" des Ba-

siswertes wird der Schlusskurs des Basiswertes an jedem Feststellungstag an der maßgeblichen Referenzstelle (wie nachstehend definiert) durch seinen Startwert (wie nachstehend definiert) dividiert und danach der Wert 1 vom Ergebnis abgezogen. Eine Performance ist positiv, wenn ihr Wert größer 0 ist.

Basiswert, Referenzstelle, Startwert, Barriere. Für die Schuldverschreibungen sind der folgende "**Basiswert**", "**Referenzstelle**" und "**Startwert**" maßgeblich:

ISIN	Basiswert	Bezeichnung Basiswert	Währung Basiswert	Referenzstelle	Startwert
[]	[]	[]	[]	[]	[]

[bei Zertifikat mit und ohne Kapitalschutz mit Partizipation am Höchststand, einfügen:

[Falls die Schuldverschreibungen mit Kapitalschutz und einem Basiswert ausgestattet sind, kommt folgender Absatz zur Anwendung

Rückzahlungsbetrag. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**") hängt von der Entwicklung des Basiswertes ab.

An jedem **[Feststellungstag einfügen]** (der "**Feststellungstag**") wird die absolute Performance des Basiswertes (wie nachstehend definiert) von der Berechnungsstelle berechnet. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit **[Partizipationsfaktor einfügen]** % (der "**Partizipationsfaktor**") multipliziert mit der Höchststandsperformance (wie nachstehend definiert). Der Rückzahlungsbetrag entspricht jedoch zumindest der Höhe des Nennbetrags.

wobei:

"**Höchststandsperformance**" meint die höchste an einem Feststellungstag ermittelte absolute Performance.

Für die Berechnung der "**absoluten Performance**" des Basiswertes wird der Schlusskurs des Basiswertes an einem Feststellungstag an der maßgeblichen Referenzstelle (wie nachstehend definiert) durch seinen Startwert (wie nachstehend definiert) dividiert.]

[Falls die Schuldverschreibungen mit Kapitalschutz und einem Basiswertkorb ausgestattet sind, kommt folgender Absatz zur Anwendung

Rückzahlungsbetrag. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags

(der "**Rückzahlungsbetrag**") hängt von der Entwicklung der Basiswerte des Basiswertkorbes ab.

An jedem [**Feststellungstag einfügen**] (der "**Feststellungstag**") wird die absolute Performance des Basiswertes (wie nachstehend definiert) von der Berechnungsstelle berechnet. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit [**Partizipationsfaktor einfügen**] % (der "**Partizipationsfaktor**") multipliziert mit der Höchststandsperformance. Der Rückzahlungsbetrag entspricht jedoch zumindest der Höhe des Nennbetrags.

wobei:

"**Höchststandsperformance**" meint die höchste an einem Feststellungstag ermittelte absolute Performance des Basiswertkorbes.

"**Absolute Performance des Basiswertkorbes**" meint die gemäß der Gewichtung (wie nachstehend definiert) gewichteten absoluten Performances der einzelnen im Basiswertkorb enthaltenen Basiswerte.

Für die Berechnung der "**absoluten Performance**" des Basiswertes wird der Schlusskurs des Basiswertes an einem Feststellungstag an der maßgeblichen Referenzstelle (wie nachstehend definiert) durch seinen Startwert (wie nachstehend definiert) dividiert.]

[Falls die Schuldverschreibungen ohne Kapitalschutz und mit Barriere ausgestattet sind, kommt folgender Absatz zur Anwendung

Rückzahlungsbetrag. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**") hängt von der Entwicklung des Basiswertes ab.

An jedem [**Feststellungstag einfügen**] (der "**Feststellungstag**") wird die relative Performance des Basiswertes (wie nachstehend definiert) von der Berechnungsstelle berechnet.

Wenn kein Barriereereignis (wie nachstehend definiert) eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennwert multipliziert mit [**Partizipationsfaktor einfügen**] % (der "**Partizipationsfaktor**") multipliziert mit der Höchststandsperformance (wie nachstehend definiert) plus Nennwert, mindestens aber dem Nennwert. Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennwert multipliziert mit der relativen Performance des Basiswertes (wie nachstehend definiert) am [**letzten Feststellungstag einfügen**] (der "**letzte Feststellungstag**") plus

dem Nennwert.

wobei:

"**Höchststandsperformance**" des Basiswertes meint die höchste an einem Feststellungstag ermittelte relative Performance.

Für die Berechnung der "**relativen Performance**" des Basiswertes wird der Schlusskurs des Basiswertes an einem Feststellungstag durch den Startwert dividiert und danach der Wert 1 vom Ergebnis abgezogen.

Barriereereignis. Ein Barriereereignis ist eingetreten, wenn [der Schlusskurs] [ein Intraday Kurs] des Basiswerts (auf 5 (fünf) Nachkommastellen gerundet) an einem Feststellungstag an der für ihn maßgeblichen Referenzstelle (wie nachstehend definiert) auf oder unter der für ihn maßgeblichen und als Kurswert ausgedrückten (auf 5 (fünf) Nachkommastellen gerundeten) Barriere (wie nachstehend definiert) liegt.

Basiswerte, Referenzstellen, Startwerte, Barrieren, Gewichtung. Für die Schuldverschreibungen ist der / sind die folgenden "**Basiswert(e)**", "**Referenzstelle(n)**", "**Startwert(e)**" und/oder "**Barriere(n) und/oder Gewichtung**" maßgeblich:

ISIN Basiswert	Bezeichnung Basiswert	Währung Basiswert	Referenzstelle	Startwert	Barriere	Gewichtung
[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]
[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]

[Wenn erforderlich, weitere Zeilen einfügen]

[bei Teilschutz Zertifikat Outperformance, einfügen:

Rückzahlungsbetrag. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**") hängt von der Entwicklung des Basiswertes ab.

- Falls an irgendeinem Tag (jeweils ein "**Feststellungstag**") während des Beobachtungszeitraums von [**Beobachtungszeitraum einfügen**] (der "**Beobachtungszeitraum**") ein Barriereereignis (wie nachstehend definiert) eingetreten ist
- und der Schlusskurs des Basiswerts am [**letzten Feststellungstag einfügen**] (der "**letzte Feststellungstag**") unter dem Startwert liegt, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennwert multipliziert mit der relativen Performance

mance des Basiswertes (wie nachstehend definiert) multipliziert mit **[Partizipationsfaktor 2 einfügen]** % (der "**Partizipationsfaktor 2**") plus dem Nennwert.

- Entspricht der Schlusskurs des Basiswerts am letzten Feststellungstag dem Startwert oder ist er größer, so entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennwert multipliziert mit **[Partizipationsfaktor 1 einfügen]** % (der "**Partizipationsfaktor 1**") multipliziert mit der relativen Performance des Basiswertes plus dem Nennwert, er entspricht jedoch maximal **[Höchstrückzahlungsbetrag einfügen]** (der "**Höchstrückzahlungsbetrag**").

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennwert multipliziert mit **[Partizipationsfaktor 1 einfügen]** % (der "**Partizipationsfaktor 1**") multipliziert mit der positiven relativen Performance des Basiswertes plus dem Nennwert, er entspricht jedoch mindestens **[Mindestrückzahlungsbetrag einfügen]** (der "**Mindestrückzahlungsbetrag**") beziehungsweise maximal dem Höchstrückzahlungsbetrag.

wobei:

Für die Berechnung der "**relativen Performance**" des Basiswertes wird der Schlusskurs des maßgeblichen Basiswertes am letzten Feststellungstag an der maßgeblichen Referenzstelle (wie nachstehend definiert) durch seinen Startwert (wie nachstehend definiert) dividiert und vom Ergebnis der Wert 1 abgezogen. Eine Performance ist positiv, wenn ihr Wert größer 0 ist.]

Barriereereignis. Ein Barriereereignis ist eingetreten, wenn **[der Schlusskurs]** **[ein Intraday Kurs]** des Basiswerts (auf 5 (fünf) Nachkommastellen gerundet) an einem Feststellungstag während des Beobachtungszeitraumes an der für ihn maßgeblichen Referenzstelle (wie nachstehend definiert) auf oder unter der für ihn maßgeblichen und als Kurswert ausgedrückten (auf 5 (fünf) Nachkommastellen gerundeten) Barriere (wie nachstehend definiert) liegt.

Basiswerte, Referenzstellen, Startwerte, Barrieren. Für die Schuldverschreibungen sind der folgenden "**Basiswert**", "**Referenzstelle**", "**Startwert**" und "**Barriere**" maßgeblich:

ISIN Basiswert	Bezeichnung Basiswert	Währung Basiswert	Referenzstelle	Startwert	Barriere
[]	[]	[]	[]	[]	[]

[bei Teilschutz Zertifikat Bonus und Teilschutz Zertifikat Reverse Bonus (mit oder ohne fixer Verzinsung mit oder ohne Höchstrückzahlungsbetrag) einfügen:

Falls es sich bei den Schuldverschreibungen um Bonus Performer handelt, einfügen:

Rückzahlungsbetrag. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**") hängt von der Entwicklung [des Basiswertes] [der Basiswerte des Basiswertkorbes] ab. Falls an irgendeinem Tag (jeweils ein "**Feststellungstag**") während des Beobachtungszeitraums von [**Beobachtungszeitraum einfügen**] (der "**Beobachtungszeitraum**") ein Barriereereignis (wie nachstehend definiert) eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennwert multipliziert mit der am [**letzten Feststellungstag einfügen**] (der "**letzte Feststellungstag**") berechneten absoluten Performance (wie nachstehend definiert) des Basiswertes [**im Falle eines Basiswertkorbes einfügen**: im Basiswertkorb, der die schlechteste Performance aufweist] [**im Falle eines Höchstrückzahlungsbetrags bei Barriereereignis einfügen**:, jedoch maximal [**Höchstrückzahlungsbetrag 1 einfügen**]]. Ist kein Barriereereignis eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag [**im Falle eines Höchstrückzahlungsbetrags einfügen**: [**Höchstrückzahlungsbetrag 2 einfügen**]] [**falls kein Höchstrückzahlungsbetrag anwendbar ist, einfügen**]; dem höheren Wert von (i) dem Nennwert zuzüglich [**Bonus einfügen**] (der "**Bonus**") oder (ii) der Multiplikation des Nennwerts mit der absoluten Performance (wie nachstehend definiert) [**im Falle eines Basiswertkorbes einfügen**: des Basiswertes, der die schlechteste Performance aufweist.]]

[Falls es sich bei den Schuldverschreibungen um Kupon Performer handelt, einfügen:

Rückzahlungsbetrag. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**") hängt von der Entwicklung [des Basiswertes] [der Basiswerte des Basiswertkorbes] ab. Falls an irgendeinem Tag (jeweils ein "**Feststellungstag**") während des Beobachtungszeitraums von [**Beobachtungszeitraum einfügen**] (der "**Beobachtungszeitraum**") ein Barriereereignis (wie nachstehend definiert) eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennwert multipliziert mit der am [**letzter Feststellungstag einfügen**] (der "**letzte Feststellungstag**") berechneten absoluten Performance (wie nachstehend definiert) des Basiswertes [**im Falle eines Basiswertkorbes einfügen**: im Basiswertkorb, der die schlechteste Performance aufweist], jedoch maximal den

Nennwert. Ist kein Barriereereignis eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennwert.]

wobei:

Für die Berechnung der "**absoluten Performance**" des Basiswertes wird der Schlusskurs des Basiswertes am letzten Feststellungstag an der maßgeblichen Referenzstelle (wie nachstehend definiert) durch seinen Startwert (wie nachstehend definiert) dividiert.

[Falls es sich bei den Schuldverschreibungen um Reverse Bonus Performer handelt, einfügen:

Rückzahlungsbetrag. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**") hängt von der Entwicklung des Basiswertes ab. Falls an irgendeinem Tag (jeweils ein "**Feststellungstag**") während des Beobachtungszeitraums von [**Beobachtungszeitraum einfügen**] (der "**Beobachtungszeitraum**") ein Barriereereignis (wie nachstehend definiert) eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem größeren von entweder Null oder dem Produkt der am [**letzter Feststellungstag einfügen**] (der "**letzte Feststellungstag**") berechneten reverse Performance (wie nachstehend definiert) und dem Nennwert (dh der Rückzahlungsbetrag kann nicht negativ sein). Ist kein Barriereereignis eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem höheren Werte von (i) dem Nennwert zuzüglich [**Bonus einfügen**] (der "**Bonus**") oder (ii) dem Produkt aus reverse Performance (wie nachstehend definiert) und dem Nennwert.

wobei:

Für die Berechnung der "**reverse Performance**" des Basiswertes wird vom Wert 2 das Ergebnis der folgenden Berechnung abgezogen: Schlusskurs des Basiswertes am letzten Feststellungstag an der maßgeblichen Referenzstelle (wie nachstehend definiert) dividiert durch seinen Startwert (wie nachstehend definiert).]

Barriereereignis. Ein Barriereereignis ist eingetreten, wenn [**der Schlusskurs**] [**ein Intraday Kurs**] [**mindestens eines Basiswerts**] [**des Basiswerts**] (auf 5 (fünf) Nachkommastellen gerundet) an einem Feststellungstag während des Beobachtungszeitraumes an der für ihn maßgeblichen Referenzstelle (wie nachstehend definiert) [**im Fall von Bonus und Kupon Performern einfügen:** auf und unter] [**im Fall von Reverse Bonus Performern einfügen:** auf und über] der für ihn maßgeblichen und als Kurswert ausgedrückten (auf 5 (fünf) Nachkommastellen gerundeten) Barriere (wie nachstehend

definiert) liegt.]

Basiswerte, Referenzstellen, Startwerte, Barrieren. Für die Schuldverschreibungen ist der / sind die folgenden "**Basiswert(e)**", "**Referenzstelle(n)**", "**Startwert(e)**", und "**Barriere(n)**" maßgeblich:

ISIN Basiswert	Bezeichnung Basiswert	Währung Basiswert	Referenzstelle	Startwert	Barriere
[]	[]	[]	[]	[]	[]
[]	[]	[]	[]	[]	[]

[Wenn erforderlich, weitere Zeilen einfügen]

- Angabe der Rendite** [●] [nicht anwendbar]
- Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber** [●] [nicht anwendbar]
- C.10 Derivative Komponente bei der Zinszahlung** [Siehe C.9 – Zinszahlungen.]
[Entfällt. Die Schuldverschreibungen haben keine Verzinsung.]
[Entfällt. Die Schuldverschreibungen haben eine fixe Verzinsung.]
- C.11 Zulassung zum Handel** [Ein Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel im [Amtlichen Handel] [Geregelten Freiverkehr] der Wiener Börse wird beantragt.] [Die Emittentin hat keinen Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an einem geregelten Markt gestellt.]
- C.15 Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird,** Siehe C.9
- C.16 Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere — Ausübungstermin oder letzter Referenztermin** Siehe C.9 - Feststellungstage und Beobachtungszeitraum
Endfälligkeitstag: [●]
- C.17 Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere** Die Zahlung von Kapital [und Zinsen] erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle(n) zur Weiterleitung an die Clearing-Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.

Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, wird der Fälligkeitstag gemäß der Geschäftstag-Konvention (wie nachstehend definiert) verschoben. Sollte ein für die Zahlung von Kapital **[im Fall von nicht-angepassten Zinsperioden einfügen:** und Zinsen] vorgesehener Tag verschoben werden, haben Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und sind nicht berechtigt, weitere Zinsen und sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

C.18 Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren.

Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Endfälligkeitstag durch die Emittentin im Wege der Zahlstelle.

Die Emittentin handelt als Hauptzahlstelle (die "**Hauptzahlstelle**") und zusammen mit allfällig bestellten zusätzlichen Zahlstellen, jeweils eine "**Zahlstelle**").

[Falls weitere Zahlstellen ernannt werden, einfügen:

Die zusätzliche(n) Zahlstelle(n):

Zahlstelle(n): **[Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der zusätzlichen Zahlstelle(n) einfügen]**

C.19 Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts

[Der endgültige Referenzpreis ist der Schlusskurs des Basiswertes an einem Feststellungstag an der maßgeblichen Referenzstelle.] **[Anderes einfügen]**

C.20 Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind

Bei dem Basiswert handelt es sich um [einen Index/Indices] [eine Aktie/Aktien] [eine Ware/Waren] [einen Fonds/Fonds] und zwar **[Basiswert(e) einfügen]**.

[Informationen über den **[Basiswert einfügen]** können **[Ort einfügen]** bezogen werden.]

D. Risiken

D.2 Zentrale Risiken, die der Emittentin eigen sind

Die globale Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise sowie die Staatsschuldenkrise insbesondere im Euroraum haben auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin in der Vergangenheit wesentliche negative Auswirkungen gehabt und es ist anzunehmen, dass sich auch in Zukunft wesentliche negative Folgen für die Emittentin insbesondere bei einer erneuten Verschärfung dieser Krise ergeben können.

Der Ergebnisausweis weist auf Konzern- und Einzelinstitut-

sebene wegen der unterschiedlichen Rechnungslegungsvorschriften für den Konzernabschluss 2012 (IFRS) und den Einzeljahresabschluss 2012 (BWG/UGB) Differenzen auf.

Der Wert der Beteiligungen der Emittentin und ihre Erträge daraus können sinken (Beteiligungsrisiko).

Als Konsequenz der Finanz- und/oder Wirtschaftskrise und des wirtschaftlichen Abschwungs in Folge der europäischen Staatsschuldenkrise erfahren die Emittentin und der ÖVAG Konzern eine Verschlechterung der Qualität ihrer Kredite.

Es besteht das Risiko, dass die Verpflichtungen der Emittentin aus dem Zusammenschluss der Emittentin und der ihr zugeordneten Kreditinstitute zu einem Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben können.

Es besteht das Risiko, dass sich wirtschaftliche Schwierigkeiten eines Mitglieds des Volksbanken-Verbundes auf einzelne oder alle anderen Mitglieder des Volksbanken-Verbundes negativ auswirken (Verbundrisiko).

Es besteht das Risiko, dass eine Ratingagentur das Rating der Emittentin aussetzt, herabstuft oder widerruft und dass dadurch der Marktwert und der Marktpreis der Schuldverschreibungen negativ beeinflusst werden.

Die Emittentin und der ÖVAG Konzern sind dem Risiko des teilweisen oder vollständigen Zinsverlustes und/oder des Verlustes des von der Gegenpartei zu erbringenden Rückzahlungsbetrages ausgesetzt (Kreditrisiko).

Marktschwankungen können dazu führen, dass die Emittentin keinen ausreichenden Jahresgewinn erzielt, um Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten (Marktrisiko).

Die im Rahmen des Risikomanagements der Emittentin angewendeten Strategien und Verfahren sind unter Umständen zur Begrenzung der Risiken nicht ausreichend und die Emittentin könnte nicht identifizierten oder nicht erwarteten Risiken ausgesetzt sein oder bleiben.

Es besteht das Risiko von Verlusten aufgrund von Unzulänglichkeiten oder dem Versagen interner Prozesse, Menschen, Systeme oder externer Ereignissen, gleich ob diese beabsichtigt oder zufällig oder durch natürliche Gegebenheiten verursacht werden (operationelles Risiko).

Die Emittentin und die Gesellschaften des ÖVAG Konzerns

sind dem Risiko von Wertverlusten ihrer Immobilienportfolios ausgesetzt (Immobilienrisiko).

Zinsschwankungen können das operative Ergebnis des ÖVAG Konzerns negativ beeinflussen.

Es besteht das Risiko, dass in Zukunft keine für die Emittentin günstigen Finanzierungsmöglichkeiten auf dem Kapitalmarkt zur Verfügung stehen.

Die Emittentin und der ÖVAG Konzern sind Währungsrisiken ausgesetzt, da sich ein Teil der Aktivitäten, Vermögenswerte und Kunden außerhalb der Eurozone befinden.

Es besteht das Risiko, dass der Emittentin die Geldmittel zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen oder diese nur zu für die Emittentin ungünstigen Konditionen beschafft werden können (Liquiditätsrisiko).

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin und der ÖVAG Konzern von wirtschaftlichen Schwierigkeiten anderer großer Finanzinstitute direkt betroffen werden.

Die Emittentin ist in einem hart umkämpften Markt tätig und steht, insbesondere hinsichtlich der Zinsmargen, im Wettbewerb mit starken lokalen Wettbewerbern und internationalen Finanzinstituten (Wettbewerbsrisiko).

Die Emittentin unterliegt dem Risiko, dass sie bestehende Beteiligungen oder Vermögenswerte nicht oder nur zu wirtschaftlich unattraktiven Konditionen verkaufen kann.

Es besteht das Risiko, verstärkter rechtlicher und öffentlicher Einflussnahme auf Kredit- und Finanzinstitute.

Änderungen von Gesetzen oder Änderungen des regulatorischen Umfelds können negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben.

Die Stabilitätsabgabe und die Sonderstabilitätsabgabe für österreichische Kreditinstitute könnten die Finanzlage der Emittentin negativ beeinflussen.

Die Emittentin könnte Schwierigkeiten bei der Anwerbung und beim Halten von qualifiziertem Personal haben.

Spezifische Risiken im Zusammenhang mit Zentral- und Osteuropa

Es besteht das Risiko negativer politischer und wirtschaftlicher Entwicklungen in zentral- und südosteuropäischen Ländern.

Es besteht ein erhöhtes Risiko von Kreditverlusten auf-

grund lokaler Währungsabwertung oder staatlich festgelegter Wechselkurse in Zentral- und Südosteuropa.

Die Emittentin besitzt umfangreiche Immobilien in Zentral- und Südosteuropa und ist daher Preisrisiken im Immobilienbereich ausgesetzt.

Die Emittentin ist in Zentral- und Südosteuropa einem erhöhten Risiko von Kreditverlusten aufgrund des derzeitigen Wirtschaftsabschwungs ausgesetzt.

D.3 Zentrale Risiken, die den Wertpapieren eigen sind

Allgemeine Risiken in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen

Zinsniveaus am Geld- und Kapitalmarkt schwanken üblicherweise täglich und daher ändert sich in Folge auch der Wert der Schuldverschreibungen täglich (Zinsrisiko).

Es kann der Fall eintreten, dass die Emittentin zum Teil oder zur Gänze nicht in der Lage ist, für die Schuldverschreibungen Zins- und/oder Rückzahlungen zu leisten (Kreditrisiko).

Der Credit Spread (Zinsaufschlag) der Emittentin kann sich verschlechtern (Credit Spread-Risiko).

Ratings von Schuldverschreibungen spiegeln nicht alle Risiken der Anlage adäquat wider und können ausgesetzt, herabgestuft und zurückgezogen werden (Ratingrisiko).

Anleihegläubiger unterliegen dem Risiko, dass eine Inflation die tatsächliche Rendite der Anlage verringert (Inflationsrisiko).

Es gibt keine Sicherheit dafür, dass sich für die Schuldverschreibungen ein liquider Sekundärmarkt entwickeln wird, noch dafür, dass dieser gegebenenfalls bestehen bleibt. Auf einem illiquiden Markt sind Anleihegläubiger unter Umständen nicht in der Lage, ihre Schuldverschreibungen zu einem angemessenen Marktpreis zu verkaufen (Liquiditätsrisiko).

Anleihegläubiger von börsennotierten Schuldverschreibungen unterliegen dem Risiko, dass der Handel mit den Schuldverschreibungen ausgesetzt, unterbrochen oder beendet wird.

Anleihegläubiger sind bei Verkauf der Schuldverschreibungen einem Marktpreisrisiko ausgesetzt (Marktpreisrisiko).

Schuldverschreibungen mit vorzeitigem Kündigungsrecht der Emittentin. Bei Schuldverschreibungen mit vorzeitigem Kündigungsrecht der Emittentin trägt der Anleihegläubiger

aufgrund des Ausübungsrisikos neben dem Risiko der vorzeitigen Rückzahlung und dem Risiko, dass die Anlage eine niedrigere Rendite als erwartet aufweist auch ein höheres Marktpreisrisiko (Risiko der vorzeitigen Rückzahlung).

Anleihegläubiger können dem Risiko unvorteilhafter Wechselkursschwankungen oder dem Risiko, dass Behörden Devisenkontrollen anordnen oder modifizieren, ausgesetzt sein (Währungsrisiko – Wechselkursrisiko).

Es besteht ein Risiko, dass Anleihegläubiger nicht in der Lage sind, Erträge aus den Schuldverschreibungen so zu reinvestieren, dass sie den gleichen Ertrag erzielen (Wiederanlagerisiko).

Mit dem Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen verbundene Nebenkosten können das Ertragspotenzial der Schuldverschreibungen wesentlich beeinflussen.

Anleihegläubiger tragen das Risiko der fehlerhaften Abwicklung durch Clearingsysteme.

Anleihegläubiger sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.

Die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in Schuldverschreibungen sollten sorgfältig bedacht werden.

Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht, und Änderungen in den geltenden Gesetzen, Verordnungen oder regulatorischen Vorschriften können negative Auswirkungen auf die Emittentin, die Schuldverschreibungen und die Anleihegläubiger haben.

Forderungen gegen die Emittentin auf Rückzahlung verjähren, sofern sie nicht binnen dreißig Jahren (hinsichtlich Kapital) und binnen drei Jahren (hinsichtlich Zinsen) geltend gemacht werden.

Wird ein Kredit zur Finanzierung des Kaufs der Schuldverschreibungen aufgenommen, erhöht dies die maximale Höhe eines möglichen Verlustes.

Risiken, die mit bestimmten Ausstattungsmerkmalen und Produktkategorien von Schuldverschreibungen verbunden sind. Schuldverschreibungen können mehrere Ausstattungsmerkmale beinhalten

Schuldverschreibungen mit einem Höchstzinssatz. Bei Schuldverschreibungen mit einem Höchstzinssatz wird die Höhe der Zinsen niemals über den Höchstzinssatz hinaus steigen.

Schuldverschreibungen, die bestimmte für Anleihegläubiger

vorteilhafte Ausstattungsmerkmale wie beispielsweise einen Mindestzinssatz aufweisen, können auch für Anleihegläubiger nachteilige Ausstattungsmerkmale wie beispielsweise einen Höchstzinssatz oder einen höheren Emissionspreis aufweisen.

Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen, die von einem Basiswert (wie beispielsweise Aktien, Indizes, Rohstoffe) abhängig sind, tragen das Risiko eines Totalverlustes des eingesetzten Kapitals.

Risiko, dass der Anleger aufgrund der Abhängigkeit der Höhe der Zinszahlungen und/oder der Rückzahlungen von der Wertentwicklung des Basiswertes, keine Zinszahlungen und/oder Rückzahlung erhält.

Risiko mangelnder Vergleichbarkeit von historischen Werten hinsichtlich der Wertentwicklung von Basiswerten.

Es besteht ein Risiko, dass der Handel mit den Basiswerten ausgesetzt, unterbrochen oder eingestellt wird.

Risiko des Eintritts von Marktstörungen oder Anpassungsereignissen in Bezug auf die der Schuldverschreibung zugrundeliegenden Basiswerte.

Risiken in Zusammenhang mit einzelnen Basiswerten

Anleihegläubiger unterliegen dem Risiko einer nachteiligen Wertentwicklung des der Schuldverschreibungen zugrundeliegenden Index oder Indizes

Bei Schuldverschreibungen mit Aktien oder Aktienkörben als Basiswert, tragen Anleihegläubiger das Risiko einer nachteiligen Wertentwicklung des der Schuldverschreibungen zugrundeliegenden Aktie oder Aktienkörbe

Anleihegläubiger von warengelassenen Schuldverschreibungen sind dem Risiko der Wertentwicklung der zugrundeliegenden Waren (Commodities) ausgesetzt

Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen, die an börsennotierte Fonds (Exchange Traded Funds/ ETF's) gebunden sind, unterliegen dem Risiko der nachteiligen Wertentwicklung von ETF's

Risiken in Bezug auf potentielle Interessenskonflikte

Siehe E.4

D.6 Risiken aus den Schuldverschreibungen Siehe D.3

E. Angebot

E.2b Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse

Die Nettoerlöse aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen werden von der Emittentin zur Gewinnerzielung und für ihre allgemeinen Refinanzierungsbedürfnisse verwendet.

E.3 Angebotskonditionen

Die Schuldverschreibungen werden in Serien (jeweils eine "**Serie**") begeben. Die Anleihebedingungen einer jeden Serie von Schuldverschreibungen ergeben sich aus den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen (die als Muster in diesem Prospekt ab Seite 320 enthalten sind, die "**Endgültigen Bedingungen**"), die – im Falle konsolidierter Anleihebedingungen die anwendbaren Teile der maßgeblichen Muster-Anleihebedingungen (die in diesem Prospekt ab Seite 103 enthalten sind, die "**Muster-Anleihebedingungen**") enthalten oder – im Falle nicht-konsolidierter Anleihebedingungen auf die anwendbaren (Teile dieser) Muster-Anleihebedingungen verweisen (zusammen, die "**Anleihebedingungen**").

Schuldverschreibungen können als Einmal- oder Daueremissionen begeben werden. Einmalemissionen stellen Schuldverschreibungen dar, die während einer bestimmten Zeichnungsfrist gezeichnet und begeben werden können. Bei Daueremissionen liegt es im Ermessen der Emittentin wann die Schuldverschreibungen während der gesamten (oder einem Teil der) Laufzeit zur Zeichnung zur Verfügung stehen und begeben werden. Im Falle von Daueremissionen ist die Emittentin berechtigt, den Gesamtnennbetrag oder die Anzahl der Stücke jederzeit aufzustocken oder zu reduzieren.

E.4 Interessenkonflikte

Mögliche Interessenskonflikte können sich zwischen der Berechnungsstelle, der Zahlstelle und den Anleihegläubigern ergeben, insbesondere hinsichtlich bestimmter Ermessensentscheidungen die den vorgenannten Funktionen aufgrund der Anleihebedingungen oder auf anderer Grundlage zustehen. Diese Interessenskonflikte könnten einen negativen Einfluss auf die Anleihegläubiger haben.

Einzelne Organmitglieder der Emittentin üben Organfunktionen in anderen Gesellschaften und/oder in anderen Gesellschaften des Volksbanken-Verbundes aus. Aus diesen Doppelfunktionen können die Organmitglieder in Einzelfällen potentiellen Interessenskonflikten ausgesetzt sein. Derartige Interessenskonflikte können insbesondere dazu führen, dass geschäftliche Entscheidungsprozesse verhindert oder verzögert oder zum Nachteil der Anleihegläubiger getroffen werden.

Interessen an dem Angebot

[Entfällt, es bestehen keine Interessen von an der Emission beteiligter natürlicher und juristischer Personen] [*Angaben zu etwaigen Interessen von an der Emission beteiligter natürlicher und juristischer Personen einfügen*]

E.7 Kosten für die Anleger

Mit Ausnahme banküblicher Spesen [***falls ein Ausgabeaufschlag zur Anwendung kommt, einfügen:*** und eines Ausgabeaufschlags in Höhe von [***Ausgabeaufschlag einfügen***] %] werden dem Zeichner beim Erwerb der Schuldverschreibungen keine zusätzlichen Kosten oder Steuern in Rechnung gestellt.

2. RISIKOFAKTOREN

Potentielle Anleger sollten die Risikofaktoren sowie alle anderen Informationen in diesem Prospekt, einschließlich der Muster-Anleihebedingungen und der Endgültigen Bedingungen einschließlich der emissionspezifischen Zusammenfassung sorgfältig abwägen, bevor sie sich dazu entscheiden, in Schuldverschreibungen zu investieren. Jeder Risikofaktor kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben, was wiederum erheblich nachteilige Auswirkungen auf Kapital- und Zinszahlungen an die Anleger im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen haben könnte. Weiters könnte sich jedes Risiko negativ auf den Marktpreis und Handelskurs der Schuldverschreibungen oder die Rechte der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen auswirken, und in Folge könnten die Anleihegläubiger einen Teil ihres Investments oder das gesamte Investment verlieren.

Potentielle Anleger sollten folgende Arten von Risiken abwägen: (i) Risiken in Bezug auf die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit, (ii) Spezifische Risiken im Zusammenhang mit Zentral- und Südosteuropa, (iii) Allgemeine Risiken in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen, (iv) Risiken, die mit bestimmten Ausstattungsmerkmalen und Produktkategorien von Schuldverschreibungen verbunden sind und (v) Risiken in Bezug auf potentielle Interessenskonflikte.

Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die unten beschriebenen Risiken nicht die einzigen Risiken sind, die die Emittentin und die Schuldverschreibungen betreffen. Die Emittentin hat nur jene Risiken beschrieben, die für sie erkennbar sind und die von ihr als wesentlich erachtet wurden. Zusätzliche, für die Emittentin derzeit nicht erkennbare oder von dieser nicht als wesentlich eingestufte Risiken können bestehen und jedes dieser Risiken kann die oben beschriebenen Auswirkungen haben. Weiters sollten sich potentielle Anleger bewusst sein, dass mehrere der in diesem Abschnitt beschriebenen Risiken gleichzeitig auftreten können, was die nachteiligen Auswirkungen verstärken könnte. Sollten sich einer oder mehrere der nachstehenden Risikofaktoren verwirklichen, könnte sich dies auf erhebliche Art und Weise nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und auf das Gewinnpotential der Schuldverschreibungen auswirken.

Bevor eine Entscheidung über ein Investment in Schuldverschreibungen getroffen wird, sollte ein potentieller Anleger eine gründliche eigene Analyse durchführen, insbesondere eine eigene Finanz-, Rechts- und Steueranalyse, da die Beurteilung der Eignung einer Veranlagung in Schuldverschreibungen aus dem Prospekt für den potentiellen Anleger sowohl von seiner entsprechenden Finanz- und Allgemeinsituation wie auch von den für die jeweiligen Schuldverschreibungen maßgeblichen Anleihebedingungen abhängt. Bei mangelnder Erfahrung in Bezug auf Finanz-, Geschäfts- und Investmentfragen, ohne die eine solche Entscheidung nicht getroffen werden sollte, sollte der Anleger fachmännischen Rat bei einem Finanzberater einholen, bevor eine Entscheidung über ein Investment in Schuldverschreibungen getroffen wird.

2.1 RISIKEN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN UND IHRE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Die globale Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise sowie die Staatsschuldenkrise insbesondere im Euroraum haben auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin in der Vergangenheit wesentliche negative Auswirkungen gehabt und es ist anzunehmen, dass sich auch in Zukunft wesentliche negative Folgen für die Emittentin insbesondere bei einer erneuten Verschärfung dieser Krise ergeben können.

Seit Mitte 2007 leiden die internationalen Finanzmärkte und Finanzinstitute unter den erheblichen Belastungen aus der globalen Finanzmarktkrise. Nachdem im Jahr 2010 und zu Anfang des Jahres 2011 eine Stabilisierung der Lage an den Finanzmärkten eingetreten war, werden die Märkte seit Mitte 2011 durch die Folgen der hohen Staatsverschuldung vor allem europäischer Länder erheblich belastet:

Die Krise begann 2007 als sogenannte "Subprime-Krise" und hatte ihren Ursprung im Zusammenbruch des US-amerikanischen Marktes für Subprime-Hypothekendarlehen, d.h. für in der Regel variabel verzinsliche Hypothekendarlehen an Schuldner mit geringer Bonität. In den Jahren 2007 und 2008 gerieten daher zunächst eine Reihe von auf US-Subprime-behaftete Kreditprodukte spezialisierte Banken, Investmentbanken und Hedgefonds sowie Anleihe- und Kreditversicherer in finanzielle Schwierigkeiten und wurden teilweise insolvent. Mit der Insolvenz der U.S. Investmentbank Lehman Brothers im September 2008 verschärfte sich die Krise deutlich und weitete sich zu einer weltweiten Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise aus. Die Folge waren erhebliche Störungen am Interbankenmarkt, so dass die Liquiditätsversorgung der Banken nicht mehr gewährleistet war. Zur Stützung des Finanzsystems reagierten Zentralbanken und Regierungen mit Stützungsmaßnahmen bis hin zur Verstaatlichung von Banken.

Die Ereignisse im zweiten Halbjahr 2008 führten zu einem deutlichen Wertverfall bei nahezu allen Arten von Finanzanlagen. Die Finanzmärkte durchliefen darüber hinaus ein extremes Maß an Volatilität sowie einen Zusammenbruch bisher verzeichneter Wechselbeziehungen zwischen den verschiedenen Klassen von Vermögenswerten (d.h. Ausmaß der Abhängigkeiten zwischen deren Preisen). Hinzu kam eine extrem geringe Liquidität und – teilweise als Folge daraus – eine merkliche Ausweitung des Renditeabstands bestimmter Finanzanlagen zu als risikolos geltenden Anlagen (des "Spreads"). Dies hat sich in erheblichem Maße negativ auf die Verfügbarkeit und die Wertentwicklung von Finanzinstrumenten ausgewirkt, die verwendet wurden, um Positionen abzusichern und Risiken zu steuern.

Zudem führte die Finanzmarktkrise zu einem weit verbreiteten Vertrauensverlust sowohl an den Finanzmärkten als auch in der Realwirtschaft. Spätestens nach der Insolvenz von Lehman Brothers kam der Interbankenhandel zwischenzeitlich praktisch zum Erliegen. Diese Verunsicherung verstärkte abrupt die bereits angelegte Abwärtsbewegung der Wirtschaft noch einmal spürbar, so dass die gesamtwirtschaftliche Produktion in vielen Ländern im Jahr 2009 so stark einbrach wie noch nie seit dem Zweiten Weltkrieg.

Die von den Regierungen und Zentralbanken in vielen Ländern zur Stützung des Finanzsystems und der Realwirtschaft ergriffenen Maßnahmen haben die Haushaltsdefizite und

die Staatsverschuldung, die in vielen Fällen bereits zuvor erheblich waren, stark ansteigen lassen. Gleichzeitig sind die Volkswirtschaften einiger hochverschuldeter Staaten in Europa durch unzureichende Produktivität, fehlende Wettbewerbsfähigkeit, hohe Arbeitslosigkeit, hohen Immobilienleerstand, geringes Wachstum und ungünstige Wachstumsaussichten gekennzeichnet.

Diese Entwicklungen weckten bezüglich einiger Länder (insbesondere im Euroraum) erhebliche Zweifel an der Fähigkeit dieser Volkswirtschaften, die Schulden der öffentlichen Haushalte zu decken. Dies hat zu einer, in einigen Fällen sogar ganz erheblichen Verschlechterung der Wahrnehmung der Kreditwürdigkeit dieser Länder an den Märkten und entsprechend zu einem Anstieg der Spreads und zu einem zum Teil erheblichen Rückgang der Bewertungen von Anleihen öffentlicher Körperschaften dieser Länder geführt. Dadurch wurde die Finanzierung der Staatsschulden dieser Länder deutlich verteuert. Die Verschlechterung der wahrgenommenen Kreditwürdigkeit wurde begleitet von einer Reihe von zum Teil erheblichen Herabstufungen der Ratings der betroffenen Länder.

Für Griechenland, Portugal und Irland war es bereits 2010 teilweise nicht mehr möglich, fällig werdende Staatsanleihen und den laufenden Finanzbedarf an den Kapitalmärkten zu refinanzieren, so dass sie durch die Europäische Union, andere Staaten des Euro-Raumes sowie den Internationalen Währungsfonds gestützt werden mussten. Zu diesem Zweck richteten die Staaten der Europäischen Union, teilweise zusammen mit dem Internationalen Währungsfonds, so genannte Rettungsschirme ein, d.h. Strukturen, mit denen betroffene Staaten durch die Gewährung von Darlehen unterstützt werden können. Die Rettungsschirme konnten jedoch bislang die Zweifel an der Stabilität der betroffenen Staaten nicht nachhaltig ausräumen, da trotz sukzessiver Aufstockung weiterhin befürchtet wird, dass ihr Volumen nicht ausreichen würde, falls die Krise auf weitere größere europäische Staaten (insbesondere Italien und Spanien) übergreift. Da unter den europäischen Regierungen teilweise Uneinigkeit darüber besteht, welche Konsequenzen aus der Staatsschuldenkrise für die wirtschafts- und finanzpolitische Ordnung Europas und des Euroraumes zu ziehen sind, bestehen weiterhin Zweifel, dass die Politik bei einer erneuten Verschärfung der Krise entschlossen genug reagiert.

Trotz einer leichten Erholung der Weltwirtschaft in den Jahren 2011 und 2012, führten umfassende Bedenken hinsichtlich des Staatsschuldenniveaus auf der ganzen Welt und der Stabilität zahlreicher Banken in bestimmten europäischen Ländern, insbesondere Portugal, Italien, Irland, Griechenland und Spanien und jüngst in Slowenien und Zypern zu negativen volkswirtschaftlichen Auswirkungen.

Im Jahr 2011 erhöhte sich die Sorge über die Situation der Eurozone, und Ländern der Eurozone und Banken wurden durch Ratingagenturen Ende 2011 und Anfang 2012 herabgestuft. Diese Befürchtungen hielten im Jahr 2012 aufgrund der notwendigen Rekapitalisierung des spanischen Bankensektors und wachsender Bedenken hinsichtlich der Wirksamkeit und der Folgen der Restrukturierungsprogramme bestimmter Länder der Eurozone sowie der Ungewissheit über die Erforderlichkeit weiterer finanzieller Beihilfen für bestimmte Länder der Eurozone oder den Bankensektor der Eurozone an.

Seit September 2012 kam es zu einer Zunahme der weltweiten Interventionen von Zentralbanken zur Verhinderung einer weiteren Verschlechterung des Wirtschaftswachstums und als Reaktion auf Bedenken über die Auswirkungen der europäischen Staatsschul-

denkrise. Die EZB veröffentlichte einen Plan zum unbegrenzten Kauf von Staatsanleihen notleidender Länder wie Spanien und Italien teilweise im Austausch gegen die Annahme formeller Sparpakete. Die Auswirkungen dieser und anderer Maßnahmen sind ungewiss; sie können den erwarteten Nutzen für die jeweiligen Volkswirtschaften erreichen oder auch nicht.

Die Effekte der Finanzmarkt-, Wirtschafts- und Staatsschuldenkrise hatten auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentliche negative Auswirkungen. Es ist anzunehmen, dass sich, insbesondere bei einer erneuten Verschärfung der Krise, auch in Zukunft erheblich negative Folgen für die Emittentin ergeben können. Gleichzeitig ist es der Emittentin teilweise nicht oder nur schwer möglich, sich gegen Risiken im Zusammenhang mit der Finanzmarkt- und Staatsschuldenkrise abzusichern.

Die Risiken der Staatsschuldenkrise würden in einem noch viel größeren Umfang schlagend werden, wenn neben Portugal, Italien, Irland, Griechenland, Spanien, Slowenien und Zypern weitere Mitgliedsstaaten der Europäischen Union in Zahlungsschwierigkeiten geraten oder sogar insolvent würden. Der Austritt einzelner Länder aus der Europäischen Währungsunion, insbesondere der Austritt einer der großen Wirtschaftsnationen wie Deutschland, Italien, Spanien oder Frankreich, oder der komplette Zerfall der Europäischen Währungsunion hätten weitreichende Auswirkungen auf die internationalen Finanzmärkte und die Realwirtschaft. Es ist davon auszugehen, dass ein solches Szenario erhebliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben würde.

Der Ergebnisausweis weist auf Konzern- und Einzelinstitutsebene wegen der unterschiedlichen Rechnungslegungsvorschriften für den Konzernabschluss 2012 (IFRS) und den Einzeljahresabschluss 2012 (BWG/UGB) Differenzen auf.

Das Konzernergebnis vor Steuern betrug per 31.12.2012 EUR 499 Mio, das Konzernergebnis nach Steuern und Minderheitenanteilen lag bei EUR 313 Mio. Im Einzeljahresabschluss 2012 dagegen wurde für das Jahr 2012 ein Verlust in Höhe von EUR -131 Mio. ausgewiesen. Die Abweichung zwischen den Ergebnissen auf Konzern- und Einzelinstitutsbasis ergab sich vor allem aus den unterschiedlichen Rechnungslegungsvorschriften für den Konzernabschluss 2012 (IFRS) und den Einzeljahresabschluss 2012 (BWG/UGB). Anleger müssen sich bewusst sein, dass Schuldnerin der Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen allein die Emittentin ist, und dass somit die Fähigkeit der Emittentin, die Schuldverschreibungen zu bedienen, auch wesentlich vom Ergebnis auf Einzelinstitutsbasis abhängt. Anleger sollten daher nicht nur dem Konzernergebnis Beachtung schenken, sondern auch das Ergebnis auf Einzelinstitutsbasis bei ihrer Investitionsentscheidung maßgeblich berücksichtigen und bedenken, dass zwischen dem Ausweis auf Konzernebene und jenem auf Einzelinstitutsebene Differenzen bestehen können.

Der Wert der Beteiligungen der Emittentin und ihre Erträge daraus können sinken (Beteiligungsrisiko).

Die Emittentin hält direkte und indirekte Beteiligungen an bestimmten in- und ausländischen Gesellschaften. Es besteht das Risiko, dass aufgrund von wirtschaftlichen

Schwierigkeiten einer oder mehrerer dieser Gesellschaften Wertberichtigungen und/oder Abschreibungen des in den Büchern der Emittentin angesetzten Wertes dieser Beteiligungen vorgenommen werden müssen und Erträge aus den Beteiligungen sinken oder ausbleiben. Abschreibungen auf Beteiligung, insbesondere die Verluste in der Volksbank Rumänien, haben das Geschäftsergebnis der Emittentin für das Jahr 2012 belastet und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass weitere Abschreibungen von dieser oder anderen Beteiligungen vorgenommen werden müssen. Wertberichtigungen und/oder Abschreibungen betreffend Beteiligungen der Emittentin können sich signifikant negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Als Konsequenz der Finanz- und/oder Wirtschaftskrise und des wirtschaftlichen Abschwungs in Folge der europäischen Staatsschuldenkrise erfahren die Emittentin und der ÖVAG Konzern eine Verschlechterung der Qualität ihrer Kredite.

Als Konsequenz der Finanz- und/oder Wirtschaftskrise und des wirtschaftlichen Abschwungs in Folge der europäischen Staatsschuldenkrise, der Verringerung des Konsums, der Erhöhung der Arbeitslosenrate und des Wertverlusts privater und kommerzieller Vermögenswerte in bestimmten Regionen, kam es und wird es in Zukunft zu nachteiligen Folgen für die Kreditqualität von Gegenparteien der Emittentin und des ÖVAG Konzerns kommen. Die Emittentin und der ÖVAG Konzern sind dem Kreditrisiko ihrer Schuldner ausgesetzt, das schlagend wird, wenn diese nicht in der Lage sind, ihre Verpflichtungen unter Kreditverträgen zu erfüllen und die bestellten Sicherheiten nicht ausreichen, um die offenen Forderungen zu decken. Zusätzlich kam es aufgrund von Währungsschwankungen zu einer Verteuerung der Kredite für Kreditnehmer. Als Ergebnis sind die Kreditkosten der Emittentin und des ÖVAG Konzerns für ausgefallene Kredite beträchtlich gestiegen und hatten einen nachteiligen Effekt auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Im Hinblick auf die Unsicherheit, die Geschwindigkeit und den Umfang des wirtschaftlichen Abschwungs ist es derzeit nicht möglich, das Ausmaß abzuschätzen, in dem die Kreditqualität abnehmen und ausgefallene Kredite steigen werden. Unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ist es aber wahrscheinlich, dass die Kreditqualität weiterhin fallen wird.

Unvorhersehbare politische Entwicklungen (z.B. Zwangskonvertierungen von Fremdwährungskrediten) oder mangelnde Liquidität in Zentral- und Osteuropa können in Kreditabschreibungen resultieren, die das von der Emittentin projektierte Ausmaß übersteigen.

All die obigen Faktoren könnten erhebliche negative Auswirkungen auf Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen unter den Schuldverschreibungen zu leisten, beeinträchtigen und den Marktwert der Schuldverschreibungen verringern.

Es besteht das Risiko, dass die Verpflichtungen der Emittentin aus dem Zusammenschluss der Emittentin und der ihr zugeordneten Kreditinstitute zu einem Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben können.

Der Zusammenschluss der Emittentin und der ihr zugeordneten Kreditinstitute zu einem Kreditinstitute-Verbund (der "**Volksbanken-Verbund**") basiert unter anderem auf Haf-

tungsübernahmen (z.B. in Liquiditätsnotfällen oder bei Eintritt der Überschuldung einzelner zugeordneter Kreditinstitute bzw. der Zentralorganisation) durch die zugeordneten Kreditinstitute und die Emittentin (als Zentralorganisation). Die Emittentin als Zentralorganisation ist, neben den zugeordneten Kreditinstituten, insbesondere verpflichtet, Beiträge an die Schulze-Delitzsch-Haftungsgenossenschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (als Haftungsgesellschaft) zu leisten, damit diese z.B. in Liquiditätsnotfällen einzelner zugeordneter Kreditinstitute oder der Emittentin geeignete Maßnahmen ergreifen kann. Durch die Teilnahme der Emittentin an diesem Liquiditäts- und Haftungsverbund können sich für die Emittentin Verpflichtungen ergeben, die sich negativ auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken können.

Es besteht das Risiko, dass sich wirtschaftliche Schwierigkeiten eines Mitglieds des Volksbanken-Verbundes auf einzelne oder alle anderen Mitglieder des Volksbanken-Verbundes negativ auswirken (Verbundrisiko).

Es besteht das Risiko, dass sich wirtschaftliche Schwierigkeiten eines Kreditinstituts des Volksbanken-Verbundes auf einzelne oder alle Kreditinstitute des Volksbanken-Verbundes – also auch auf die Emittentin als Zentralorganisation – negativ auswirken. Dieses Risiko wird durch den geschaffenen Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG tendenziell erhöht. Auch das einheitliche Auftreten des Volksbanken- Verbundes auf dem Markt und die Wahrnehmung des einzelnen Mitglieds des ÖVAG-Konzerns als Teil des Volksbanken-Verbundes können dazu führen, dass negative Entwicklungen, welcher Art auch immer, bei einem Kreditinstitut des Volksbanken-Verbundes alle anderen Kreditinstitute des Volksbanken-Verbundes wirtschaftlich negativ beeinflussen.

Es besteht das Risiko, dass eine Ratingagentur das Rating der Emittentin aussetzt, herabstuft oder widerruft und dass dadurch der Marktwert und der Marktpreis der Schuldverschreibungen negativ beeinflusst werden.

Ein Rating beschreibt das Risiko in Bezug auf die Fähigkeit der Emittentin, ihre Pflichten unter Schuldverschreibungen zu erfüllen.

Ein Rating stellt eine durch eine Ratingagentur erstellte Bonitätseinschätzung dar, d.h. eine Vorausschau oder einen Indikator für möglichen Kreditverlust durch Insolvenz, Zahlungsverzug oder unvollständige Zahlung an Anleger. Es handelt sich dabei nicht um eine Empfehlung, Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten.

Eine Ratingagentur kann ein Rating jederzeit aussetzen, herabstufen oder widerrufen. Derartiges kann eine nachteilige Auswirkung auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen haben. Ein Herabsetzen des Ratings kann auch zu einer Einschränkung des Zugangs zu Mitteln und in Folge zu höheren Refinanzierungskosten für die Emittentin führen. Potentielle Anleihegläubiger sollten sich darüber im Klaren sein, dass es zu einer Aussetzung, Herabstufung oder dem Widerruf eines Ratings, das sich auf die Emittentin oder die Schuldverschreibungen bezieht, kommen kann und dass dies eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Schuldverschreibungen und die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, haben könnte.

Die Emittentin und der ÖVAG Konzern sind dem Risiko des teilweisen oder vollständigen Zinsverlustes und/oder des Verlustes des von der Gegenpartei zu erbringenden Rückzahlungsbetrages ausgesetzt (Kreditrisiko).

Die Emittentin und der ÖVAG Konzern sind einer Reihe von Gegenpartei- und Kreditrisiken ausgesetzt. Dritte, die der Emittentin oder anderen Gesellschaften des ÖVAG Konzerns Geld, Wertpapiere oder andere Vermögenswerte schulden, sind unter Umständen aufgrund von Insolvenz, Liquiditätsmangel, wirtschaftlichen Abschwüngen oder Wertverlusten von Immobilien, Betriebsausfällen oder sonstigen Gründen nicht in der Lage, ihren Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen gegenüber der Emittentin nachzukommen.

Das Kreditrisiko ist typischerweise das für Banken wichtigste Risiko, da es sowohl bei Standardbankprodukten, wie etwa bei Krediten, Diskont- und Garantiegeschäften, als auch bei gewissen anderen Produkten, wie etwa Derivaten (z.B. Futures, Swaps und Optionen) sowie Wertpapierpensionsgeschäften und Wertpapierleihe auftritt und daher von einer Vielzahl von Transaktionen stammen kann, einschließlich aller Geschäftsarten, welche die Emittentin oder Gesellschaften des ÖVAG Konzerns betreiben. Das Schlagendwerden des Kreditrisikos kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin oder der Gesellschaften des ÖVAG Konzerns beeinträchtigen und folglich ihre Fähigkeit, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten.

Das Kreditrisiko umfasst auch das Länderrisiko; dabei handelt es sich sowohl um das Kreditrisiko von hoheitlichen Gegenparteien (Gebietskörperschaften), als auch um das Risiko, dass eine ausländische Gegenpartei trotz Zahlungsfähigkeit nicht in der Lage ist, geplante Zinszahlungen oder Rückzahlungen zu leisten, da beispielsweise die zuständige Zentralbank nicht über ausreichende ausländische Zahlungsreserven verfügt (ökonomisches Risiko) oder aufgrund einer Intervention der entsprechenden Regierung (politisches Risiko). Abschreibungen aufgrund von Länderrisiken (unter anderem Griechenland) haben das Geschäftsergebnis der Emittentin für das Jahr 2012 belastet und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin wegen Länderrisiken weitere Abschreibungen vornehmen muss. Dies können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und ihre Fähigkeit zur Bedienung der Schuldverschreibungen beeinträchtigen.

Potentielle Anleihegläubiger sollen sich bewusst sein, dass die Emittentin in jedem ihrer Geschäftsbereiche dem Kreditrisiko ausgesetzt ist und dass das Schlagendwerden des Kreditrisikos ihre Fähigkeit zur Leistung von Zahlungen auf die Schuldverschreibungen verringern kann und auch den Marktpreis der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen kann.

Marktschwankungen können dazu führen, dass die Emittentin keinen ausreichenden Jahresgewinn erzielt, um Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten (Marktrisiko).

Schwankungen an den Kapitalmärkten (Anleihe-, Aktienmärkten, etc.) können den Wert und die Liquidität der davon abhängigen Vermögensgegenstände der Emittentin beeinflussen, dh den Wert von Verbindlichkeiten der Emittentin erhöhen oder den Wert von Aktiva verringern. Das Auftreten von Marktschwankungen kann negative Auswirkungen auf den Wert der Aktiva der Emittentin und die durch das Geschäft der Emittentin erwirt-

schafteten Erträge haben und könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen, wodurch die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu tätigen, beeinträchtigt würde.

Die im Rahmen des Risikomanagements der Emittentin angewendeten Strategien und Verfahren sind unter Umständen zur Begrenzung der Risiken nicht ausreichend und die Emittentin könnte nicht identifizierten oder nicht erwarteten Risiken ausgesetzt sein oder bleiben.

Die Emittentin wendet Strategien und Verfahren zur Risikobewältigung an. Diese Strategien und Verfahren können unter gewissen Umständen fehlschlagen, vor allem wenn die Emittentin mit Risiken konfrontiert ist, die sie nicht vorab identifiziert hat. Einige Methoden des Risikomanagements der Emittentin basieren auf Beobachtungen des historischen Marktverhaltens. Statistische Techniken werden auf diese Beobachtungen angewandt, um zu Bewertungen der Risiken zu gelangen. Diese statistischen Methoden könnten die Risiken der Emittentin nicht richtig bewerten, wenn Umstände auftreten, die nicht im Rahmen der historischen Informationen beobachtet wurden oder das letzte Mal vor langer Zeit aufgetreten sind. Besonders wenn die Emittentin in neue Geschäftszweige oder geographische Regionen eintritt, können historische Informationen unvollständig sein. Sobald die Emittentin mehr Erfahrung gewinnt, wird sie möglicherweise weitere Abschreibungen vornehmen müssen, wenn die Ausfallswahrscheinlichkeiten höher als erwartet sind.

Wenn Umstände auftreten, die die Emittentin bei der Entwicklung ihrer statistischen Modelle nicht identifiziert oder falsch bewertet hat, können die Verluste höher ausfallen als die vom Risikomanagement der Emittentin vorhergesehenen Maximalverluste. Weiters berücksichtigen die Bewertungen nicht alle Risiken oder Marktlagen. Wenn sich die Maßnahmen zur Risikobewertung und -minderung als unzureichend erweisen, könnte die Emittentin wesentliche unerwartete Verluste erleiden, die einen bedeutenden negativen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit, das Geschäftsergebnis und die Finanzlage der Emittentin haben.

Es besteht das Risiko von Verlusten aufgrund von Unzulänglichkeiten oder dem Versagen interner Prozesse, Menschen, Systeme oder externer Ereignissen, gleich ob diese beabsichtigt oder zufällig oder durch natürliche Gegebenheiten verursacht werden (operationelles Risiko).

Die Emittentin ist aufgrund möglicher Unzulänglichkeiten oder des Versagens interner Kontrollen, Prozesse, Menschen, Systeme oder externer Ereignisse, gleich ob diese beabsichtigt oder zufällig oder durch natürliche Gegebenheiten verursacht werden, verschiedenen Risiken ausgesetzt, die erhebliche Verluste verursachen können. Solche operative Risiken beinhalten das Risiko des unerwarteten Verlustes in Folge von einzelnen Ereignissen, die sich unter anderem aus fehlerhaften Informationssystemen, unzureichenden Organisationsstrukturen oder ineffektiven Kontrollmechanismen ergeben. Derartige Risiken beinhalten außerdem das Risiko höherer Kosten oder des Verlustes aufgrund allgemein unvorteilhafter wirtschaftlicher oder handelspezifischer Trends. Auch Reputationsschäden, die die Emittentin aufgrund eines dieser Ereignisse erleidet, fallen in diese Risikokategorie.

Das operationelle Risiko wohnt allen Tätigkeiten der Emittentin inne und kann nicht ausgeschaltet werden. Potentielle Anleger sollten sich insbesondere dessen bewusst sein, dass die Emittentin, wie jede andere Bank, zunehmend von hochentwickelten IT-Systemen abhängig ist. IT-Systeme sind anfällig für verschiedene Probleme, wie beispielsweise Viren, Hacking, physische Beschädigung von IT-Zentralen und Soft- bzw. Hardwareproblemen.

Weiters ist die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin stark von ihrem Management und von Schlüsselpersonal abhängig. Es besteht das Risiko, dass derzeitige Mitglieder des Managements und Schlüsselpersonal in Zukunft der Emittentin nicht mehr zur Verfügung stehen. Weiters könnte es der Emittentin schwer fallen, neues Schlüsselpersonal anzuwerben.

Das Schlagendwerden von operationellem Risiko könnte zu unerwartet hohen Verlusten führen und folglich die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, wesentlich schmälern sowie den Marktpreis der Schuldverschreibungen wesentlich negativ beeinflussen.

Die Emittentin und die Gesellschaften des ÖVAG Konzerns sind dem Risiko von Wertverlusten ihrer Immobilienportfolios ausgesetzt (Immobilienrisiko).

Durch Marktpreisschwankungen und marktbedingte Änderungen der Immobilienrenditen kann es zu Wertverlusten der Immobilienportfolios der Emittentin und der anderen Gesellschaften des ÖVAG Konzerns kommen. Dies betrifft insbesondere das im Rahmen des Asset-Managements eingegangene Immobilienrisiko. Ein Wertverlust des Immobilienportfolios kann wesentliche negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die Finanzergebnisse des ÖVAG Konzerns haben.

Zinsschwankungen können das operative Ergebnis des ÖVAG Konzerns negativ beeinflussen.

Änderungen des Zinsniveaus (einschließlich Änderungen der Differenz zwischen dem Niveau kurz- und langfristiger Zinsen) können das operative Ergebnis und die Refinanzierungskosten des ÖVAG Konzerns wesentlich negativ beeinflussen.

Es besteht das Risiko, dass in Zukunft keine für die Emittentin günstigen Finanzierungsmöglichkeiten auf dem Kapitalmarkt zur Verfügung stehen.

Die Finanzierungsmöglichkeiten der Emittentin hängen zu einem großen Teil von der Begebung von Schuldverschreibungen an nationalen und internationalen Kapitalmärkten ab. Die Fähigkeit der Emittentin, derartige Finanzierungsmöglichkeiten auch in Zukunft zu günstigen wirtschaftlichen Bedingungen vorzufinden, hängt von der wirtschaftlichen Entwicklung und Lage der Emittentin und darüber hinaus von marktbedingten Faktoren, wie etwa des Zinsniveaus, der Verfügbarkeit liquider Mittel oder der Lage anderer Finanzinstitute ab, auf die die Emittentin keinen Einfluss hat, wie etwa die aktuellen Marktbedingungen. Es gibt keine Garantie, dass der Emittentin in Zukunft günstige Finanzierungsmöglichkeiten auf dem Kapitalmarkt zur Verfügung stehen und, wenn es der Emittentin nicht gelingt, günstige Finanzierungsmöglichkeiten auf dem Kapitalmarkt zu finden, könnte dies wesentliche nachteilige Auswirkungen auf ihre Vermögens-, Finanz-

und Ertragslage und folglich ihre Fähigkeit, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, haben.

Die Emittentin und der ÖVAG Konzern sind Währungsrisiken ausgesetzt, da sich ein Teil der Aktivitäten, Vermögenswerte und Kunden außerhalb der Eurozone befinden.

Die Emittentin und der ÖVAG Konzern verfügen über Vermögenswerte und Kunden außerhalb der Eurozone, und wickeln aufgrund dessen dort einen Teil ihrer Geschäftstätigkeiten ab. Die Emittentin und der ÖVAG Konzern unterliegen daher einem Fremdwährungsrisiko, d.h. dem Risiko dass sich der Wert dieser Vermögenswerte und/oder außerhalb der Eurozone erwirtschaftete Erträge aufgrund einer Abwertung der entsprechenden Währung gegenüber dem Euro verringern, was sich negativ auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken könnte und folglich einen nachteiligen Effekt auf die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, haben könnte.

Es besteht das Risiko, dass der Emittentin die Geldmittel zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen oder diese nur zu für die Emittentin ungünstigen Konditionen beschafft werden können (Liquiditätsrisiko).

Die Emittentin ist gesetzlich verpflichtet, ausreichend flüssige Mittel zu halten, um jederzeit ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können. Die Liquiditätssituation der Emittentin lässt sich durch eine Gegenüberstellung von Zahlungsverpflichtungen und Zahlungseingängen darstellen. Durch eine Inkongruenz von Zahlungseingängen und Zahlungsausgängen (beispielsweise aufgrund verspäteter Rückzahlungen, unerwartet hoher Abflüsse, des Scheiterns von Anschlussfinanzierungen oder wegen mangelnder Marktliquidität) kann es zu Liquiditätsengpässen oder -stockungen kommen, die dazu führen, dass die Emittentin Zahlungsverpflichtungen nicht mehr (gänzlich) erfüllen kann und in Verzug gerät oder flüssige Mittel zu für die Emittentin ungünstigen Konditionen anschaffen muss. Dies kann negative Auswirkungen auf die von der Emittentin erwirtschafteten Erträge und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin und der ÖVAG Konzern von wirtschaftlichen Schwierigkeiten anderer großer Finanzinstitute direkt betroffen werden.

Wirtschaftliche Schwierigkeiten großer Finanzinstitute, wie Kreditinstitute oder Versicherungen, können Finanzmärkte und Vertragspartner generell nachteilig beeinflussen. Finanzinstitute stehen beispielsweise durch Kredite, Handel, Clearing oder andere Verflechtungen in einer gegenseitigen Abhängigkeit zueinander. Als Ergebnis können negative Beurteilungen großer Finanzinstitute oder wirtschaftliche Schwierigkeiten großer Finanzinstitute zu signifikanten Liquiditätsproblemen auf dem Markt und zu Verlusten oder zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten anderer Finanzinstitute führen. Die oben beschriebenen Risiken werden generell als Systemrisiken bezeichnet und können Finanzintermediäre, wie Clearing Systemen, Banken, Wertpapierfirmen und Börsen (mit denen die Emittentin auf täglicher Basis interagiert) nachteilig beeinflussen. Das Auftreten eines dieser oder eine Kombination dieser Ereignisse kann wesentliche nachteilige Auswirkungen auf

die Emittentin und den ÖVAG Konzern und die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, haben.

Die Emittentin ist in einem hart umkämpften Markt tätig und steht, insbesondere hinsichtlich der Zinsmargen, im Wettbewerb mit starken lokalen Wettbewerbern und internationalen Finanzinstituten (Wettbewerbsrisiko).

Die Emittentin ist in allen ihren Geschäftsfeldern in Österreich und im Ausland intensivem Wettbewerb ausgesetzt. Die Emittentin steht im Wettbewerb mit einer Reihe lokaler Konkurrenten, wie andere nationale Kreditinstitute sowie Privatkunden- und Geschäftsbanken, Hypothekenbanken und internationale Finanzinstitutionen. Der österreichische Markt ist von intensivem Wettbewerb geprägt. Da Österreich im Vergleich zu anderen Staaten eine überdurchschnittliche Bankendichte, vor allem aber eine besonders hohe Bankstellendichte (rund 1.604 Einwohner pro Bankstelle; Quelle: Oesterreichische Nationalbank, <http://www.oenb.at/de/>; Stand 30.06.2012) aufweist, ist die Emittentin einem starken Wettbewerb beim Anbieten von Bank- und Finanzdienstleistungen ausgesetzt. Die Emittentin steht in intensivem Wettbewerb sowohl mit ihren lokalen Mitbewerbern als auch mit großen internationalen Banken und Mitbewerbern aus Nachbarländern, die in denselben Märkten wie die Emittentin ähnliche Produkte anbieten. Aufgrund dieses angespannten Wettbewerbs stehen die Zinsmargen unter Druck. Fehler bei der Festlegung der Zinsmargen oder das Belassen der Zinsmargen auf derzeitiger Höhe können wesentliche negative Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis und die Finanzlage der Emittentin haben.

Die Emittentin unterliegt dem Risiko, dass sie bestehende Beteiligungen oder Vermögenswerte nicht oder nur zu wirtschaftlich unattraktiven Konditionen verkaufen kann.

Die Emittentin beabsichtigt unter anderem, die Beteiligung an der Volksbank Romania S.A. ("**Volksbank Rumänien**") zu verkaufen. Aufgrund der derzeitigen Wirtschaftslage, aber auch wegen anderer interner und externer Faktoren besteht das Risiko, dass die Emittentin nicht in der Lage sein wird, Beteiligungen (oder andere Vermögenswerte) zu einem angemessenen Preis oder überhaupt zu verkaufen. Wenn die Emittentin gar nicht in der Lage sein sollte, die geplanten Beteiligungsverkäufe durchzuführen, besteht das damit verbundene Beteiligungsrisiko weiter. All dies könnte sich erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Es besteht das Risiko, verstärkter rechtlicher und öffentlicher Einflussnahme auf Kredit- und Finanzinstitute.

Jüngere Entwicklungen auf den globalen Märkten haben zu einer verstärkten Einflussnahme von staatlichen und behördlichen Stellen auf den Finanzsektor und die Tätigkeiten von Kredit- und Finanzinstituten geführt. Insbesondere staatliche und behördliche Stellen in der EU und in Österreich schufen zusätzliche Möglichkeiten zur Kapitalaufbringung und Finanzierung für Finanzinstitute (einschließlich der Emittentin) und implementieren weitere Maßnahmen, inklusive verstärkter Kontrollmaßnahmen im Bankensektor und zusätzlicher Kapitalanforderungen (für Details zu Basel III siehe den entsprechenden Risikofaktor). Wo die öffentliche Hand direkt in Kredit- oder Finanzinstitute in-

vestiert, ist es möglich, dass sie auch auf Geschäftsentscheidungen der betroffenen Institute Einfluss nimmt. Es ist unklar, wie sich diese verstärkte Einflussnahme auf Finanzinstitute (einschließlich der Emittentin und des ÖVAG Konzerns) auswirkt.

In Verbindung mit der Zeichnung von Partizipationskapital der Emittentin durch den Bund hat die Emittentin eine Grundsatzvereinbarung unterzeichnet. Diese Grundsatzvereinbarung enthält bestimmte Verpflichtungen und Beschränkungen der Emittentin gegenüber dem Bund und Rechte für den Bund in Zusammenhang mit der Begebung des Partizipationskapitals und der Geschäftsführung der Emittentin, die durch Vertragsstrafen abgesichert sind und so lange in Kraft bleiben, wie der Bund dieses Partizipationskapital hält. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Bund von seinen Rechten gemäß der Grundsatzvereinbarung in einer für die Anleihegläubiger nachteiligen Weise Gebrauch macht.

Die Republik Österreich (Bund) ist mit 43,3 % an der Emittentin beteiligt. Der Bund ist damit ein wesentlicher Aktionär der Emittentin. Als solcher kann der Bund wichtige Grundsatzbeschlüsse in der Hauptversammlung der Emittentin verhindern und es stehen ihm eine Reihe von aktienrechtlichen Minderheitsrechten zu. Zudem kann der Bund bis zur Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder (Kapitalvertreter) entsenden. In Verbindung mit der Zeichnung von Aktien durch den Bund hat die Emittentin eine Restrukturierungsvereinbarung unterzeichnet. Diese Vereinbarung enthält bestimmte Verpflichtungen und Beschränkungen der Emittentin gegenüber dem Bund und Rechte für den Bund in Zusammenhang mit der Zeichnung der Aktien und der Führung der Geschäfte der Emittentin, die durch Vertragsstrafen abgesichert sind und so lange in Kraft bleiben, wie dem Bund Ansprüche aus dieser Vereinbarung zustehen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Bund von diesen Rechten in einer für die Anleihegläubiger nachteiligen Weise Gebrauch macht.

All dies könnte dazu führen, dass der Marktpreis der Schuldverschreibungen sinkt oder Zahlungen aus den Schuldverschreibungen verringert werden oder ausbleiben.

Änderungen von Gesetzen oder Änderungen des regulatorischen Umfelds können negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben.

Änderungen von Gesetzen oder Änderungen des regulatorischen Umfelds können negative Auswirkungen auf die Emittentin haben. Auch die Umsetzung neuer regulatorischer Vorschriften, wie etwa jener über ein neues Rahmenwerk zur Eigenkapitalausstattung – bekannt unter der Bezeichnung Basel III – oder Änderungen der Bilanzierungsvorschriften bzw. deren Anwendung können die Geschäftstätigkeit der Emittentin negativ beeinflussen, da die Umsetzung und Einhaltung derartiger regulatorischer Vorschriften Kosten verursachen können, die derzeit nicht genau abschätzbar sind.

Sowohl national (in Österreich) als auch auf EU-Ebene und international besteht die Tendenz zu einer stärkeren Regulierung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von Kreditinstituten, was künftig vor allem die Anforderungen an das Eigenkapital, die Liquidität, strengere Offenlegungsstandards und Beschränkungen hinsichtlich bestimmter Arten von Transaktionsstrukturen betreffen wird. Am 12.09.2010 hat der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht ein gemeinhin als "**Basel III**" bezeichnetes Maßnahmenpaket zur Novellierung der auf Kreditinstitute anwendbaren Eigenmittel- und Liquiditätsvorschriften an-

genommen. Dieses Maßnahmenpaket sieht insbesondere strengere Anforderungen an die Kapitalausstattung von Kreditinstituten vor. Unter anderem sind eine Anhebung der Mindestquote des harten Kernkapitals (eingezahltes Kapital und Gewinnrücklagen) sowie die Einführung eines Kapitalerhaltungspuffers vorgesehen. Diese Anforderungen werden durch eine nicht risikobasierte Höchstverschuldungsquote (Leverage-Ratio) ergänzt. Systemrelevante Banken sollen zusätzliches Eigenkapital für die Absorption von Verlusten vorhalten müssen. Im Bereich der Liquiditätsvorschriften wird über aufsichtsrechtlich definierte Liquiditätskennzahlen eine deutliche Begrenzung des Liquiditätsfristentransformationspotentials von Banken erreicht.

Am 20.07.2011 legte die EU-Kommission den Entwurf zur Umsetzung der Basel III-Bestimmungen auf europäischer Ebene vor. Der Vorschlag umfasst sowohl die neue Richtlinie über Eigenkapitalanforderungen ("**CRD IV**") sowie eine unmittelbar anwendbare Verordnung ("**CRR**"), und soll die derzeit in Kraft befindlichen regulatorischen Vorgaben ersetzen. Am 21.05.2012 und am 26.03.2013 veröffentlichte der Europäische Rat geänderte Entwürfe der CRD IV und CRR, und am 16.04.2013 wurden als Teil von legislativen Entschlüssen des Europäischen Parlaments geänderte Fassungen der CRD IV (Legislative Entschlüsselung des Europäischen Parlaments vom 16.04.2013 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats) und der CRR (Legislative Entschlüsselung des Europäischen Parlaments vom 16.04.2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsbedingungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen) veröffentlicht. Am 15.5.2013 wurde der Entwurf für eine Novelle des BWG zur Umsetzung der CRD IV in die Begutachtung versendet.

CRD IV und CRR umfassen insbesondere folgende Themen: Neudefinition des Eigenkapitalbegriffs, Erhöhung der Liquiditätserfordernisse, Einführung eines maximalen Leverage (Verhältnis von Kapital zu Risikopositionen), Neuberechnung von Kontrahentenrisiken, Einführung eines über die Mindestkapitalerfordernisse hinausgehenden Kapitalpuffers sowie von Sonderregelungen für systemrelevante Finanzinstitute.

Die CRR findet unmittelbare Anwendung auf Institutionen innerhalb der EU. Inhaltlich regelt die Verordnung in erster Linie jene Bereiche, durch welche spezifische Regeln für die Ermittlung quantitativer Regelungsmechanismen vorgeschrieben werden sollen. Dies gilt insbesondere für Regelungen zu Mindesteigenkapital-, und Liquiditätserfordernissen, Leverage-Ratio, Kapitalerfordernissen in Bezug auf Kontrahentenrisiken und Grenzen für Großkredite. Der Entwurf der CRR sieht insbesondere eine schrittweise Erhöhung der Mindestanforderungen für das Kernkapital (Common Equity Tier 1 Kapital) von derzeit 2% der risikogewichteten Aktiva ("**RWA**") auf 4,5% bis 01.01.2015, vor. Gleichzeitig sollen auch die Mindestanforderungen für das Tier 1-Kapital (Common Equity Tier 1 und Additional Tier 1) von 4% bis 6% erhöht werden. Die Mindesteigenmittelunterlegung soll aber bei 8% und somit auf dem derzeitigen Niveau bleiben.

Zusammen mit der Umsetzung der Basel III- Vorschriften verfolgt die EU durch die CRR das Ziel eines "einheitlichen Regelwerks" innerhalb der EU, durch welches nationale Un-

terschiede, Wahlrechte und divergierende Interpretationen durch die Mitgliedsstaaten reduziert bzw. beseitigt werden sollen.

Die Einführung neuer Kapitalpuffer wird in der CRD IV geregelt und ist somit durch nationales Recht umzusetzen. Der Kapitalerhaltungspuffer von 2,5% der RWA soll in Zukunft als ein permanenter Kapitalpuffer beibehalten werden. Darüber hinaus können die nationalen Aufsichtsbehörden einen antizyklischen Kapitalpuffer von bis zu 2,5% der RWA im jeweiligen Land festlegen.

Bei den Entwürfen der neuen Regelungen (CRD IV und CRR) handelt es sich noch nicht um endgültige Fassungen. Daher ist es möglich, dass weitere und umfassendere Regulierungsvorschläge vorgelegt werden. Basierend auf dem derzeitigen Stand wird eine der wesentlichen Auswirkungen sein, dass in Zukunft diverse Komponenten der jetzigen Eigenkapitalausstattung der Emittentin nicht mehr in vollem Umfang als Eigenkapital anerkannt werden. Dazu gehört die Anerkennung von hybriden Finanzinstrumenten, Minderheitenanteilen und mit hoher Wahrscheinlichkeit Komponenten von Tier 2-Kapital. Weitere Anpassungen der Eigenkapitalausstattung durch die Regulierungsbehörden sind zu erwarten, wie zum Beispiel den steuerlichen Abzug bestimmter aktiver latenter Steuern oder eine negative Neubewertungsrücklage betreffend.

Die Umsetzung des endgültigen Basel III-Rahmenwerks könnte die Liquiditätserfordernisse erhöhen (und dadurch Liquidität verteuern), weitere Kapitalzufuhren an die Emittentin erforderlich machen oder sie dazu zwingen, Transaktionen durchzuführen, die andernfalls nicht Teil ihrer gegenwärtigen Strategie wären. Sie könnten die Emittentin auch daran hindern, bestehende Geschäftssegmente weiterzuführen, Art oder Umfang der Transaktionen, die die Emittentin durchführen kann, einschränken oder Zinsen und Gebühren, die die sie für Kredite und andere Finanzprodukte verrechnet, begrenzen oder diesbezüglich Änderungen erzwingen. Zusätzlich könnten für die Emittentin wesentlich höhere Compliance-Kosten und erhebliche Beschränkungen bei der Wahrnehmung von Geschäftschancen entstehen.

Die Stabilitätsabgabe und die Sonderstabilitätsabgabe für österreichische Kreditinstitute könnten die Finanzlage der Emittentin negativ beeinflussen.

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 wurde ab 01.01.2011 eine Stabilitätsabgabe von Kreditinstituten eingeführt, die zum Datum des Prospekts in Kraft ist. Die Stabilitätsabgabe ist von der durchschnittlichen Bilanzsumme eines Kreditinstituts laut Einzeljahresabschluss (im Wesentlichen vermindert um das Eigenkapital und die gesicherten Einlagen) zu berechnen. Dazu kommt noch eine Sonderstabilitätsabgabe vom Geschäftsvolumen sämtlicher dem Handelsbuch zugeordneter Derivate. Die in Zusammenhang mit diesen Abgaben von der Emittentin zu leistenden Abgaben könnten die Finanzlage der Emittentin wesentlich nachteilig beeinflussen.

Die Emittentin könnte Schwierigkeiten bei der Anwerbung und beim Halten von qualifiziertem Personal haben.

Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin hängt unter anderem von Ihrer Fähigkeit ab, bestehende Mitarbeiter zu halten und weitere zu finden und anzuwerben, die die nötige Qualifikation und Erfahrung im Bankgeschäft aufweisen. Der wachsende Wettbewerb um

Arbeitskräfte mit anderen Finanzdienstleistern unter Einsatz erheblicher Kapitalressourcen erschwert es für die Emittentin, qualifizierte Mitarbeiter anzuwerben und zu halten und könnte in Zukunft zu wachsendem Personalaufwand und/oder zum Verlust von Know-how führen.

2.2 SPEZIFISCHE RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT ZENTRAL- UND SÜDOSTEUROPA

Es besteht das Risiko negativer politischer und wirtschaftlicher Entwicklungen in zentral- und südosteuropäischen Ländern.

Die Emittentin ist in einigen Staaten Zentral- und Südosteuropas (unter anderem in Tschechien, Polen, Slowakei, Slowenien, Ungarn, Kroatien, Bosnien Herzegowina, Republik Serbien, Bulgarien und Rumänien) aktiv und hält eine Beteiligung an der Volksbank Rumänien. Diese Staaten sind zum Teil anfälliger für wirtschaftliche (z.B. Inflation, hohe Arbeitslosigkeit, Kreditausfälle etc.) und politische Probleme als westeuropäische Staaten. Negative politische und wirtschaftliche Entwicklungen in diesen Staaten können zu einer signifikanten negativen Beeinträchtigung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen.

Es besteht ein erhöhtes Risiko von Kreditverlusten aufgrund lokaler Währungsabwertung oder staatlich festgelegter Wechselkurse in Zentral- und Südosteuropa.

Ein signifikanter Anteil der Privat- und Geschäftskredite in Zentral- und Südosteuropa lauten auf CHF oder EUR. Aufgrund der momentanen Wirtschaftslage könnten Länder Zentral- und Südosteuropas Abwertungen der lokalen Währung gegenüber dem CHF oder EUR erfahren. Ferner besteht das Risiko, dass aufgrund staatlicher Eingriffe nicht marktkonforme (die Abwertungen der lokalen Währungen nicht berücksichtigende) Wechselkurse festgelegt oder Zwangskonvertierungen in lokale Währungen zu nicht marktkonformen (die Abwertungen der lokalen Währungen nicht berücksichtigenden) Wechselkursen angeordnet werden. Dies könnte zu höheren Ausfallsraten und damit zu geringeren Gewinnen bzw zu Verlusten der Emittentin führen.

Die Emittentin besitzt umfangreiche Immobilien in Zentral- und Südosteuropa und ist daher Preisrisiken im Immobilienbereich ausgesetzt.

Der umfangreiche Immobilienbesitz der Emittentin in Zentral- und Südosteuropa stehen unter dem besonderen Risiko, dass durch negative Schwankungen des Marktwertes der Immobilien deren Ertrag und/oder Buchwert verringert wird. Dies könnte sich erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und folglich einen wesentlich nachteiligen Effekt auf die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, haben.

Die Emittentin ist in Zentral- und Südosteuropa einem erhöhten Risiko von Kreditverlusten aufgrund des derzeitigen Wirtschaftsabschwungs ausgesetzt.

Aufgrund der derzeitigen Wirtschaftskrise ist die Möglichkeit, Projekte zu finalisieren und danach zu vermieten oder zu verkaufen, verringert, und kann zu signifikanten Wertbe-

richtigungen in diesem Geschäftssegment (Non-Core Business der Emittentin) führen. Gleichzeitig besteht das Risiko verringerter Immobilienwerte, was zu einer Zunahme des Verlustpotentials der Emittentin im Falle eines Kreditausfalls und anschließendem Verkauf des Vermögenswertes durch den ÖVAG Konzern führt. Dies könnte sich erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und folglich einen wesentlich nachteiligen Effekt auf die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, haben.

2.3 ALLGEMEINE RISIKEN IN ZUSAMMENHANG MIT DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Zinsniveaus am Geld- und Kapitalmarkt schwanken üblicherweise täglich und daher ändert sich in Folge auch der Wert der Schuldverschreibungen täglich (Zinsrisiko).

Das Zinsrisiko ist eines der zentralen Risiken von zinstragenden Wertpapieren. Insbesondere Anleihegläubiger von fix verzinsten Schuldverschreibungen tragen das Risiko, dass der Marktpreis solcher Schuldverschreibungen aufgrund von Veränderungen des Marktzinsniveaus sinkt.

Während der nominelle Zinssatz von fix verzinsten Schuldverschreibungen, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen im Vorhinein festgesetzt ist, ändern sich Zinssätze auf den Geld- und Kapitalmärkten für vergleichbare Schuldverschreibungen (das "Marktzinsniveau") üblicherweise täglich und bewirken eine tägliche Änderung des Wertes der Schuldverschreibungen.

Mit den Schwankungen des Marktzinsniveaus ändert sich auch der Marktpreis der fix verzinsten Schuldverschreibungen, typischerweise vom Marktzinsniveau ausgehend in die entgegengesetzte Richtung. Wenn das Marktzinsniveau steigt, sinkt der Marktpreis von fix verzinsten Schuldverschreibungen üblicherweise so lange, bis die Rendite dieser Schuldverschreibungen etwa dem Marktzinsniveau entspricht.

Das Marktzinsniveau wird nachhaltig von der öffentlichen Budgetpolitik beeinflusst, sowie auch von den Strategien der Zentralbank, der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung, den Inflationsraten und ausländischen Zinsniveaus sowie Wechselkursereignissen. Dennoch kann die Bedeutung der individuellen Faktoren nicht direkt quantifiziert werden; diese können sich auch im Laufe der Zeit verändern.

Das Zinsrisiko kommt zum Tragen, wenn die Schuldverschreibungen vor ihrer Fälligkeit verkauft werden. Je länger der Zeitraum bis zur Fälligkeit der Schuldverschreibungen und je niedriger der Zinssatz ist, desto größer sind die Preisschwankungen. Behält der Anleihegläubiger von fix verzinsten Schuldverschreibungen diese bis zum Ende der Laufzeit, sind für ihn derartige Schwankungen des Marktzinsniveaus ohne Bedeutung, da die Schuldverschreibungen zum festgelegten Rückzahlungsbetrag, rückgezahlt werden. Das gleiche gilt für Schuldverschreibungen mit steigender oder fallender Verzinsung (Stufenzinsanleihen), wenn die Marktzinssätze für vergleichbare Schuldverschreibungen höher als die für diese Schuldverschreibungen geltenden Zinssätze sind.

Es kann der Fall eintreten, dass die Emittentin zum Teil oder zur Gänze nicht in der Lage ist, für die Schuldverschreibungen Zins- und/oder Rückzahlungen zu leisten (Kreditrisiko).

Für die Anleihegläubiger besteht das Risiko, dass es der Emittentin zum Teil oder zur Gänze unmöglich ist, jene Zinszahlungen und/oder Kapitalrückzahlungen zu leisten, zu denen die Emittentin aufgrund der Schuldverschreibungen verpflichtet ist. Je schlechter die Bonität der Emittentin, umso höher ist das Ausfallsrisiko. Wird das Kreditrisiko schlagend, kann dies dazu führen, dass die Emittentin Zinszahlungen und/oder Kapitalrückzahlungen zum Teil oder zur Gänze (Totalausfall) nicht leistet.

Der Credit Spread (Zinsaufschlag) der Emittentin kann sich verschlechtern (Credit Spread-Risiko).

Unter dem Credit Spread versteht man den Aufschlag auf die Verzinsung von risikolosen Veranlagungen, den die Emittentin Anleihegläubigern zur Abgeltung des übernommenen Kreditrisikos bezahlen muss.

Zu den Faktoren, die Credit Spreads beeinflussen, zählen unter anderem die Bonität der Emittentin, die Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls, die Recovery Rate (Erlösquote), die verbleibende Laufzeit der Schuldverschreibung sowie Verpflichtungen aufgrund von Besicherungen oder Garantien bzw. Erklärungen hinsichtlich bevorzugter Bedienung oder Nachrangigkeit. Die Liquiditätslage, das allgemeine Zinsniveau, die allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen und die Währung, auf die die maßgebliche Verbindlichkeit lautet, können ebenfalls einen negativen Einfluss haben.

Für Anleihegläubiger besteht das Risiko, dass der Credit Spread der Emittentin ansteigt, was zu einer Minderung des Marktpreises und/oder der Liquidität der Schuldverschreibungen führen kann. Ein erhöhter Credit Spread der Emittentin kann zu höheren Refinanzierungskosten und folglich niedrigeren Gewinnen führen, was die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, beeinträchtigen kann.

Weiters besteht das Risiko, dass es aufgrund der Veränderung des Credit Spreads der Emittentin zu Kursschwankungen während der Laufzeit einer Schuldverschreibung kommen kann. Dieses Risiko kommt zum Tragen, wenn die Schuldverschreibungen vor ihrer Fälligkeit verkauft werden. Je länger der Zeitraum bis zur Fälligkeit der Schuldverschreibungen und je niedriger der Zinssatz ist, desto größer sind die Kursschwankungen.

Ratings von Schuldverschreibungen spiegeln nicht alle Risiken der Anlage adäquat wider und können ausgesetzt, herabgestuft und zurückgezogen werden (Ratingrisiko).

Ein Rating spiegelt nicht sämtliche Risiken einer Anlage in solche Schuldverschreibungen adäquat wider, da Ratings aufgrund von standardisierten Prozessen vergeben werden und nur solche Parameter berücksichtigen, die in diesen standardisierten Prozessen vorgesehen sind. Es kann auch andere Parameter geben, die einen Einfluss auf die Kreditwürdigkeit der Emittentin und die Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls unter den Schuldverschreibungen haben, die im Zuge des Ratingvergabeprozesses nicht berücksichtigt werden. Weiters kann sich die das Rating vergebende Ratingagentur aus ei-

ner Vielzahl von Gründen irren, wodurch es auch zu einem falschen Rating kommen könnte.

Zudem können Ratings ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgezogen werden. Eine solche Aussetzung, Herabstufung oder Zurückziehung kann den Marktwert und den Marktpreis der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen. Ein Rating stellt keine Empfehlung für den Kauf, den Verkauf oder das Halten von Wertpapieren dar und kann von der Ratingagentur jederzeit revidiert oder zurückgezogen werden.

Folglich sollten potentielle Anleger – insoweit sie bei ihrer Anlageentscheidung ein Rating beachten – ein solches Rating nur als Anhaltspunkt der entsprechenden Ratingagentur sehen und dürfen ihre Analyse der Kreditwürdigkeit der Emittentin und der Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls nicht alleine darauf stützen.

Anleihegläubiger unterliegen dem Risiko, dass eine Inflation die tatsächliche Rendite der Anlage verringert (Inflationsrisiko).

Das Inflationsrisiko ist das Risiko, dass der Wert von Vermögenswerten wie den Schuldverschreibungen oder den Einnahmen daraus sinkt, wenn die Kaufkraft einer Währung aufgrund von Inflation schrumpft. Durch eine steigende Inflation verringert sich die Rendite der Schuldverschreibungen. Ist die Inflationsrate gleich hoch oder höher als die auf die Schuldverschreibungen geleisteten Zahlungen, kann die Rendite der Schuldverschreibungen negativ werden und die Anleihegläubiger erleiden Verluste.

Es gibt keine Sicherheit dafür, dass sich für die Schuldverschreibungen ein liquider Sekundärmarkt entwickeln wird, noch dafür, dass dieser gegebenenfalls bestehen bleibt. Auf einem illiquiden Markt sind Anleihegläubiger unter Umständen nicht in der Lage, ihre Schuldverschreibungen zu einem angemessenen Marktpreis zu verkaufen (Liquiditätsrisiko).

Schuldverschreibungen, die unter diesem Prospekt begeben werden, sind zum Teil Neuemissionen. Für diese Schuldverschreibungen wird es zum Emissionszeitpunkt keinen liquiden Markt geben. Unter dem Prospekt kann die Emittentin börsennotierte sowie nicht- börsennotierte Schuldverschreibungen begeben. Die Emittentin gibt keine Zusicherung zur Liquidität der Schuldverschreibungen, obgleich ob diese börsennotiert sind oder nicht.

Unabhängig von einer allfälligen Notierung der Schuldverschreibungen gibt es weder eine Sicherheit dafür, dass sich ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickeln wird, noch dafür, dass dieser, falls er sich entwickelt, bestehen bleibt. Der Umstand, dass eine Notierung der Schuldverschreibungen möglich ist, erhöht deren Liquidität gegenüber nicht notierten Schuldverschreibungen nicht notwendigerweise. Notieren die Schuldverschreibungen nicht an einer Börse, können Kursinformationen für solche Schuldverschreibungen schwieriger zu erhalten sein, was die Liquidität der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen kann. In einem illiquiden Markt ist es einem Anleihegläubiger unter Umständen nicht möglich, seine Schuldverschreibungen jederzeit zu angemessenen Preisen oder Preisen, die eine vergleichbare Rendite wie ähnliche Anlagen, für die ein entwickelter Sekundärmarkt besteht, zu verkaufen. Für Schuldverschreibungen dieser Art besteht typischerweise ein eingeschränkter Sekundärmarkt und

sie weisen eine höhere Kursvolatilität als konventionelle Schuldtitel auf. Illiquidität kann schwerwiegende negative Auswirkungen auf den Marktpreis von Schuldverschreibungen haben. Die Möglichkeit, die Schuldverschreibungen zu verkaufen, kann zusätzlich durch länderspezifische Umstände eingeschränkt sein.

Anleihegläubiger von börsennotierten Schuldverschreibungen unterliegen dem Risiko, dass der Handel mit den Schuldverschreibungen ausgesetzt, unterbrochen oder beendet wird.

Notieren die Schuldverschreibungen an einem geregelten Markt, kann die Notierung der Schuldverschreibungen - abhängig von den an diesem Markt geltenden Regelungen - vom maßgeblichen Markt oder einer zuständigen Regulierungsbehörde aus verschiedenen Gründen, insbesondere auch der Verletzung von Kurslimits, bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen, beim Auftreten operativer Probleme an den Märkten oder, ganz allgemein, wenn dies zur Aufrechterhaltung eines funktionierendes Marktes oder zur Wahrung der Anlegerinteressen für erforderlich gehalten wird, ausgesetzt oder unterbrochen werden. Weiters kann der Handel mit den Schuldverschreibungen aufgrund einer Entscheidung der Börse, einer Regulierungsbehörde oder auf Antrag der Emittentin beendet werden. Die Anleger sollten beachten, dass die Emittentin keinen Einfluss auf Handelsaussetzungen oder -unterbrechungen hat (ausgenommen den Fall, dass der Handel mit den Schuldverschreibungen aufgrund einer Entscheidung der Emittentin eingestellt wird) und dass die Anleger die damit verbundenen Risiken tragen. Insbesondere kann der Fall eintreten, dass Anleihegläubiger bei Aussetzung, Unterbrechung oder Einstellung des Handels ihre Schuldverschreibungen unter Umständen nicht verkaufen können. Schließlich sollten Anleger beachten, dass selbst im Falle einer Aussetzung, einer Unterbrechung oder einer Einstellung des Handels mit Schuldverschreibungen derartige Maßnahmen unter Umständen weder ausreichend, noch adäquat oder zeitgerecht erfolgen, um Kursstörungen zu verhindern oder die Interessen der Anleger zu wahren. Wird der Handel mit Schuldverschreibungen etwa nach der Veröffentlichung von kursrelevanten Informationen, die sich auf solche Schuldverschreibungen beziehen, ausgesetzt, kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen bereits negativ beeinflusst worden sein. Alle diese Risiken hätten, sollten sie schlagend werden, eine wesentliche negative Auswirkung auf die Anleihegläubiger.

Anleihegläubiger sind bei Verkauf der Schuldverschreibungen einem Marktpreisrisiko ausgesetzt (Marktpreisrisiko).

Die Entwicklung der Marktpreise der Schuldverschreibungen ist von verschiedenen Faktoren abhängig, wie etwa Schwankungen des Marktzinsniveaus, der Politik der Zentralbanken, allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen, Inflationsraten oder einem Mangel an bzw. einer überschießenden Nachfrage nach der maßgeblichen Art von Schuldverschreibungen. Für Anleihegläubiger besteht daher das Risiko negativer Marktpreisentwicklungen der Schuldverschreibungen, das schlagend wird, wenn Anleihegläubiger die Schuldverschreibungen verkaufen. Falls der von einem Anleihegläubiger bei einem Verkauf von Schuldverschreibungen erzielte Erlös (samt etwaiger zwischenzeitlich auf die Schuldverschreibungen geleisteten Ausschüttungen) niedriger ist als der Preis (einschließlich allfälliger Spesen und Gebühren), zu dem er die Schuldverschreibungen er-

worben hat, erleidet der Anleihegläubiger einen Nettoverlust. Entschließt sich der Anleihegläubiger, die Schuldverschreibungen bis zu ihrer Rückzahlung zu behalten, werden die Schuldverschreibungen zu dem in den Endgültigen Bedingungen festgesetzten Betrag rückgezahlt. Der historische Preis von Schuldverschreibungen stellt keinen Indikator für die zukünftige Wertentwicklung von Schuldverschreibungen dar.

Bestimmte Schuldverschreibungen können eine Option enthalten (wie zum Beispiel ein vorzeitiges Kündigungsrecht) oder mit einer solchen kombiniert sein, deren Kurs sich ändern und damit den Marktpreis der Schuldverschreibungen beeinflussen kann. Der Optionspreis (die Optionsprämie) wird hauptsächlich von der Differenz zwischen dem Preis des Basiswertes und dem Ausübungspreis, der Restlaufzeit der auszuübenden Option und der Volatilität des Basiswertes beeinflusst. Weniger Einfluss auf den Optionspreis haben Faktoren wie Zinsen, Marktbedingungen und der Dividendensatz des Basiswertes. Änderungen im Preis und in der Volatilität des Basiswertes beeinflussen den Preis der Option wesentlich. Der Wert der Option verringert sich meist gegen den Verfalltag hin, danach ist die Option überhaupt wertlos. Der Anleihegläubiger solcher Schuldverschreibungen trägt daher das Risiko einer ungünstigen Entwicklung des Preises der Option, die in diesen Schuldverschreibungen enthalten oder mit ihnen kombiniert ist.

Schuldverschreibungen mit vorzeitigem Kündigungsrecht der Emittentin. Bei Schuldverschreibungen mit vorzeitigem Kündigungsrecht der Emittentin trägt der Anleihegläubiger aufgrund des Ausübungsrisikos neben dem Risiko der vorzeitigen Rückzahlung und dem Risiko, dass die Anlage eine niedrigere Rendite als erwartet aufweist auch ein höheres Marktpreisrisiko (Risiko der vorzeitigen Rückzahlung).

Wenn Anleihebedingungen ein vorzeitiges Kündigungsrecht nach Wahl der Emittentin vorsehen, kann die Emittentin nach erfolgter Mitteilung an die Anleihegläubiger die Schuldverschreibungen an einem oder mehreren zuvor festgelegten Wahrrückzahlungstagen zu einem bestimmten Wahrrückzahlungsbetrag an die Anleihegläubiger zurückzahlen. Dieses Recht auf vorzeitige Rückzahlung kommt häufig bei Schuldverschreibungen vor, die in Hochzinsphasen begeben werden. Wenn die Rendite für vergleichbare Schuldverschreibungen auf den Kapitalmärkten fällt, besteht für Anleihegläubiger das Risiko, dass die Emittentin von ihrem Recht auf vorzeitige Rückzahlung Gebrauch macht. In diesem trägt Fall der Anleihegläubiger dieser Schuldverschreibungen das Risiko, dass seine Anlage aufgrund der vorzeitigen Rückzahlung eine geringere Rendite abwirft als erwartet und der tatsächliche Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen geringer ist als der vom Anleihegläubiger investierte Kapitalbetrag. Da alle Anleihegläubiger dem Risiko einer Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin unterliegen (dieses stellt eine Option dar), spiegelt sich dieses Ausübungsrisiko auch im Marktpreis solcher Schuldverschreibungen wider. Dies kann zu beachtlichen Preisschwankungen führen, wenn Änderungen der Zinssätze oder der Volatilität vorliegen.

Anleihegläubiger können dem Risiko unvorteilhafter Wechselkursschwankungen oder dem Risiko, dass Behörden Devisenkontrollen anordnen oder modifizieren, ausgesetzt sein (Währungsrisiko – Wechselkursrisiko).

Anleihegläubiger, die auf eine fremde Währung lauten, sind nachteiligen Änderungen von Wechselkursen ausgesetzt, die die Rendite der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen können. Eine Änderung des Wertes einer ausländischen Währung gegenüber dem Euro beispielsweise, führt zu einer entsprechenden Änderung des Euro-Wertes einer Schuldverschreibung, die auf eine andere Währung als Euro lautet. Wenn der zugrundeliegende Wechselkurs sinkt und der Wert des Euro entsprechend steigt, fällt der Kurs einer Schuldverschreibung in Euro. Weiters können Regierungen und Behörden (wie dies bereits stattgefunden hat) Devisenbeschränkungen einführen, die die maßgeblichen Wechselkurse wesentlich nachteilig beeinflussen können. Als Folge könnten Anleihegläubiger geringere Zins- und/oder Rückzahlungen als erwartet erhalten.

Zinszahlungen und die Rückzahlung einer Schuldverschreibung wie auch der Wert des Basiswertes können in Fremdwährungen angegeben werden. Wenn sich das Währungsrisiko verwirklicht, besteht das Risiko, dass der Anleihegläubiger entweder keine oder nur teilweise Zins- oder Rückzahlungen erhält.

Es besteht ein Risiko, dass Anleihegläubiger nicht in der Lage sind, Erträge aus den Schuldverschreibungen so zu reinvestieren, dass sie den gleichen Ertrag erzielen (Wiederanlagerisiko).

Anleihegläubiger tragen gegebenenfalls das Risiko, dass die ihnen aus einer Anlage in die Schuldverschreibungen zufließenden Zinsen der Schuldverschreibungen nicht so reinvestiert werden können, dass damit der gleiche Ertrag wie mit den rückgezahlten Schuldverschreibungen erzielt werden kann.

Mit dem Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen verbundene Nebenkosten können das Ertragspotenzial der Schuldverschreibungen wesentlich beeinflussen.

Beim Kauf oder Verkauf von Schuldverschreibungen fallen neben dem Kauf- oder Verkaufspreis der Schuldverschreibungen meist verschiedene Arten von Nebenkosten (einschließlich Transaktionsgebühren und Provisionen) an. Finanzinstitute verrechnen in der Regel Provisionen entweder als fixe Mindestprovisionen oder als vom Auftragswert abhängige prozentuelle Provisionen. Soweit zusätzliche – inländische oder ausländische – Parteien an der Durchführung eines Auftrags beteiligt sind, wie zum Beispiel inländische Händler oder Broker auf Auslandsmärkten, können Anlegern auch Brokergebühren, Provisionen und sonstige Gebühren und Kosten derartiger Parteien (Drittkosten) verrechnet werden.

Neben den direkt mit dem Kauf der Schuldverschreibungen verbundenen Kosten (direkten Kosten) müssen Anleger auch Folgekosten (wie etwa Depotgebühren) berücksichtigen. Anleger sollten sich vor einer Anlage in Schuldverschreibungen über die in Zusammenhang mit dem Kauf, der Verwahrung und dem Verkauf von Schuldverschreibungen anfallenden Zusatzkosten informieren. Anleger unterliegen dem Risiko, dass diese Nebenkosten den Ertrag aus dem Halten der Schuldverschreibungen erheblich reduzieren oder gar aufheben können, insbesondere, wenn geringe Beträge investiert werden.

Anleihegläubiger tragen das Risiko der fehlerhaften Abwicklung durch Clearingsysteme.

Die Abwicklung von Kauf und Verkauf der Schuldverschreibungen erfolgt über ein Clearingsystem, entweder über die Wertpapiersammelbank der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft (CentralSecuritiesDepository.Austria – "**CSD.Austria**") mit der Geschäftsanschrift 1011 Wien, Strauchgasse 3, oder Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland ("**Clearstream Frankfurt**"), oder Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg, 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg ("**Clearstream Luxemburg**") oder Euroclear Bank SA/NV, Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien ("**Euroclear**") oder ein weiteres Clearingsystem (wie in den endgültigen Bedingungen angegeben). Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung dafür, dass die Schuldverschreibungen tatsächlich in das Wertpapierdepot des jeweiligen Anleihegläubigers von der Clearingstelle übertragen werden. Anleihegläubiger müssen sich auf die Funktionsfähigkeit des Clearingsystems verlassen. Anleihegläubiger tragen daher das Risiko, dass die Abwicklung nicht ordnungsgemäß und/oder zeitgerecht abgewickelt wird.

Anleihegläubiger sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind zahlreiche Diskussionen, Initiativen und Begutachtungsprozesse zur möglichen Verlustbeteiligung von Anleihegläubigern ("**bail-in**") auf verschiedenen Ebenen (Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, Europäische Kommission, Bundesministerium für Finanzen, etc.) im Gange, die zu wesentlichen Änderungen der bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen für Kapitalinstrumente und Schuldtitel von Kreditinstituten, insbesondere nachrangigen Schuldverschreibungen (dh Schuldverschreibungen, die Ergänzungskapital oder Nachrangkapital verbriefen) führen können. Der genaue Anwendungsbereich solcher Vorschriften und die Voraussetzungen für deren Anwendungsbereich werden gegenwärtig noch diskutiert und sind noch nicht absehbar.

Am 13.01.2011 hat der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht Mindestvoraussetzungen für regulatorisches Kapital zur Sicherstellung der Verlustabsorption bei akut gefährdetem Fortbestand von Banken veröffentlicht.

Darüber hinaus hat die Europäische Kommission am 06.06.2012 einen Vorschlag für eine neue Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen – COM (2012) 280 final/2 "Recovery and Resolution Directive" ("**RRD**") veröffentlicht.

Ziel des Richtlinien-Vorschlags ist es insbesondere, Behörden einheitliche und wirksame Instrumente und Befugnisse an die Hand zu geben, um Banken Krisen durch Präventivmaßnahmen abzuwenden, die Finanzstabilität zu erhalten und das Risiko, dass der Steuerzahler für Insolvenzverluste aufkommen muss, so gering wie möglich zu halten. Der genaue Wortlaut der Bestimmungen der RRD wird noch im Rahmen der gegenwärtigen Gesetzgebungsphase diskutiert. Die RRD ist zum Zeitpunkt des Prospekt datums noch nicht beschlossen worden.

Nach dem Vorschlag zur RRD sollen die zuständigen Aufsichtsbehörden die Befugnis eingeräumt erhalten, bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen das Grundkapital eines Kreditinstituts abschreiben zu können und bestimmte Kapitalinstrumente (nämlich die Eigenmittelinstrumente des Kreditinstituts) abschreiben oder in Eigenkapital des Kreditinstituts umwandeln zu können (das "**Schuldabschreibungs-Instrument**"). Das Schuldabschreibungs-Instrument würde nach dem Vorschlag zur RRD etwa dann zur Anwendung gelangen, wenn (i) die zuständige Aufsichtsbehörde feststellt, dass das Kreditinstitut die Voraussetzungen für eine Abschreibung erfüllt; (ii) die zuständige Aufsichtsbehörde feststellt, dass das Kreditinstitut nur dann weiter existenzfähig ist, wenn bei den relevanten Kapitalinstrumenten von dieser Befugnis Gebrauch gemacht wird; (iii) in einem Mitgliedsstaat beschlossen wurde, dem Kreditinstitut oder dem Mutterunternehmen eine außerordentliche Unterstützung aus öffentlichen Mitteln zu gewähren, und die zuständige Aufsichtsbehörde feststellt, dass das Kreditinstitut ohne diese Unterstützung nicht länger existenzfähig wäre; oder (iv) die relevanten Kapitalinstrumente auf Einzel- und konsolidierter Basis oder auf konsolidierter Basis für Eigenkapitalzwecke anerkannt sind und die zuständige Aufsichtsbehörde feststellt, dass die konsolidierte Gruppe nur dann weiter existenzfähig ist, wenn bei diesen Instrumenten von der Abschreibungsbefugnis Gebrauch gemacht wird (die "**Nicht-Tragfähigkeit**").

Der Vorschlag der RRD verlangt ferner, dass den zuständigen Aufsichtsbehörden folgende Abwicklungsbefugnisse (die "**Abwicklungs-Instrumente**") an die Hand gegeben werden:

- die Übertragung von Eigentumstiteln, Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten eines Kreditinstituts auf einen Erwerber (das "**Instrument der Unternehmensveräußerung**"), und/oder
- die Übertragung von Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten eines Kreditinstituts auf ein Brückeninstitut, das sich vollständig im Eigentum einer oder mehrerer öffentlicher Stellen befindet (das "**Instrument des Brückeninstituts**"), und/oder
- die Übertragung von Vermögenswerten und Rechten eines Kreditinstituts auf eine eigens für die Vermögensverwaltung gegründete Zweckgesellschaft, deren alleiniger Eigentümer eine oder mehrere öffentliche Stellen ist (das "**Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten**"), und/oder
- die Ausübung der Abschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse (i) zur Rekapitalisierung eines Kreditinstituts in einem Umfang, der ausreichend ist, um es wieder in die Lage zu versetzen, den Zulassungsbedingungen zu genügen und die Tätigkeiten auszuüben, für die es zugelassen ist, oder (ii) zur Umwandlung in Eigenkapital – oder Reduzierung des Nennwerts – der auf ein Brückeninstitut übertragenen Forderungen oder Schuldtitel mit dem Ziel, Kapital für das Brückeninstitut bereitzustellen (das "**Bail-in Instrument**").

Im Rahmen des Schuldabschreibungs-Instruments und des Bail-in Instruments hätten die zuständigen Aufsichtsbehörden nach dem Vorschlag der RRD das Recht, bei Eintritt bestimmter Auslösungstatbestände (i) bestehende Anteile für kraftlos zu erklären, (ii) abschreibungsfähige Verbindlichkeiten (nämlich – unter Ausnahme bestimmter Verbindlichkeiten – Eigenmittelinstrumente und, im Falle der Anwendung des Bail-in Instru-

ments, andere nachrangige und sogar vorrangige Verbindlichkeiten) eines in Abwicklung befindlichen Kreditinstituts abzuschreiben oder solche abschreibungsfähigen Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Kreditinstituts zu einem Umwandlungssatz in Eigenkapital des Kreditinstituts umzuwandeln, der betroffene Gläubiger angemessen für den Verlust, der ihnen durch die Wahrnehmung der Abschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse entstanden ist, entschädigt, (iii) die finanzielle Lage eines Kreditinstituts zu stärken, und (iv) die Fortführung eines Kreditinstituts unter Anwendung angemessener Restrukturierungsmaßnahmen zu erlauben. Sollte ein Kreditinstitut die Voraussetzung für eine Abwicklung erfüllen, dann muss die zuständige Aufsichtsbehörde nach dem Vorschlag der RRD das Schuldabschreibungs-Instrument vor der Anwendung der Abwicklungs-Instrumente zum Einsatz bringen. Die genaue Abgrenzung zwischen dem Schuldabschreibungs-Instrument und dem Bail-in Instrument bedarf noch weiterer Klärung.

Nach dem Entwurf zur RRD sind die Abwicklungs-Instrumente anwendbar,

- wenn ein Kreditinstitut gegen die an eine dauerhafte Zulassung geknüpften Eigenkapitalanforderungen in einer Weise verstößt, die den Entzug der Zulassung durch die zuständige Behörde rechtfertigen würde, oder wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies zumindest in naher Zukunft der Fall sein wird, da das Kreditinstitut Verluste erlitten hat oder voraussichtlich erleiden wird, durch die sein gesamtes Eigenkapital oder ein wesentlicher Teil seines Eigenkapitals aufgebraucht wird; oder
- wenn die Vermögenswerte eines Kreditinstituts die Höhe seiner Verbindlichkeiten unterschreiten, oder wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies zumindest in naher Zukunft der Fall sein wird; oder
- wenn ein Kreditinstitut nicht in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen, oder wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies zumindest in naher Zukunft der Fall sein wird; oder
- wenn ein Kreditinstitut eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln benötigt.

Gemäß dem Entwurf der RRD stellen Abschreibungen oder Umwandlungen, die unter Anwendung des Bail-in Instruments oder des Schuldabschreibungs-Instruments vorgenommen werden, weder einen Ausfall noch ein Kreditereignis nach den Bestimmungen des relevanten Kapitalinstrumentes dar. Dementsprechend wären sämtliche so abgeschriebenen Beträge unwiderruflich verloren und die aus solchen Kapitalinstrumenten resultierenden Rechte ihrer Inhaber wären erloschen, unabhängig davon, ob die finanzielle Lage des Kreditinstituts wiederhergestellt wird oder nicht.

Sollte der Entwurf der RRD wie gegenwärtig vorliegend beschlossen werden, dann wären die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union verpflichtet, ihre einschlägigen nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bis zum 01.01.2015 an die RRD anzupassen. Für die Bestimmungen zu den Bail-in Instrumenten gilt jedoch eine längere Umsetzungsfrist; sie sollen ab 01.01.2018 angewandt werden. Die RRD sieht einen Mindestkatalog an Abwicklungsinstrumenten vor. Es bleibt den Mitgliedsstaaten unbenommen, sich zusätzliche, spezifisch nationale Instrumente und Befugnisse zum Umgang mit sich in Abwicklung befindlichen Kreditinstituten vorzubehalten, sofern diese zusätzlichen Befug-

nisse in Einklang mit den Prinzipien und Zielen der Rahmenbedingungen der RRD stehen und nicht ein Hindernis für eine effektive Gruppenabwicklung darstellen. Das österreichische Parlament könnte auch beschließen, dass die RRD oder andere Vorschriften, die ähnliche Abschreibungs- oder Abwicklungsinstrumente vorsehen, bereits vor 2015 bzw hinsichtlich der Bail-in Instrumente vor 2018 in Kraft gesetzt werden.

Am 21.5.2013 beschloß die österreichische Bundesregierung einen Gesetzesentwurf für das Bankeninterventions- und -restrukturierungsgesetz ("**BIRG**"), der sich an der RRD orientiert. Das oben erwähnte Schuldabschreibungs-Instrument und das bail-in Instrument sind in diesem Gesetzesentwurf zum BIRG jedoch nicht vorgesehen. Das BIRG soll vor dem Sommer 2013 vom Parlament beschlossen werden und am 1.1.2014 in Kraft treten.

Es ist möglich, dass jene aufsichtsbehördlichen Befugnisse, die aus einer künftigen Änderung der anwendbaren Gesetze zur Umsetzung des Basel III-Rahmenwerkes resultieren, so eingesetzt werden, dass die Schuldverschreibungen am Verlust der Emittentin beteiligt werden.

Solche rechtlichen Vorschriften und/oder aufsichtsbehördlichen Maßnahmen können die Rechte der Anleihegläubiger maßgeblich beeinflussen, im Falle der Nicht-Tragfähigkeit (wie oben beschrieben) oder der Abwicklung der Emittentin zu einem Verlust des gesamten in die Schuldverschreibungen investierten Kapitals führen und schon vor der Nicht-Tragfähigkeit (wie oben beschrieben) oder Abwicklung der Emittentin einen negativen Einfluss auf den Marktwert der Schuldverschreibungen haben.

Die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in Schuldverschreibungen sollten sorgfältig bedacht werden.

Zinszahlungen auf Schuldverschreibungen bzw. von einem Anleihegläubiger bei Verkauf oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen realisierte Gewinne, können in seinem Heimatland oder in anderen Ländern zu versteuern sein. Die steuerlichen Auswirkungen für Anleger im Allgemeinen werden im Abschnitt "Besteuerung" dieses Prospekts beschrieben; allerdings können sich die steuerlichen Auswirkungen für einen bestimmten Anleihegläubiger von der für Anleger im Allgemeinen beschriebenen Situation unterscheiden. Potenzielle Anleihegläubiger sollten sich daher hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in Schuldverschreibungen an ihren Steuerberater wenden. Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die reale Rendite der Schuldverschreibungen aufgrund von Einflüssen anwendbarer Steuergesetzgebung wesentlich geringer als erwartet sein kann. Außerdem können sich die geltenden Steuervorschriften in Zukunft zu Ungunsten der Anleihegläubiger ändern, was zu höherer Steuerbelastung und damit zu geringeren Erträgen führen könnte.

Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht, und Änderungen in den geltenden Gesetzen, Verordnungen oder regulatorischen Vorschriften können negative Auswirkungen auf die Emittentin, die Schuldverschreibungen und die Anleihegläubiger haben.

Die Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht. Anleger sollten beachten, dass das für die Schuldverschreibungen geltende

Recht unter Umständen nicht das Recht ihres eigenen Landes ist und dass das auf die Schuldverschreibungen anwendbare Recht ihnen unter Umständen keinen ähnlichen oder adäquaten Schutz bietet. Des Weiteren kann hinsichtlich der Auswirkungen einer etwaigen gerichtlichen Entscheidung oder einer Änderung österreichischen Rechts (oder des in Österreich anwendbaren Rechts) bzw. der nach dem Datum dieses Prospekts üblichen Verwaltungspraxis keine Zusicherung gegeben oder Aussage getroffen werden. Anleihegläubiger unterliegen daher dem Risiko, dass das auf die Schuldverschreibungen anwendbare Recht und die Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen für Anleihegläubiger unvorteilhaft sind und (ihre Auswirkungen) sich ändern können.

Forderungen gegen die Emittentin auf Rückzahlung verjähren, sofern sie nicht binnen dreißig Jahren (hinsichtlich Kapital) und binnen drei Jahren (hinsichtlich Zinsen) geltend gemacht werden.

Forderungen gegen die Emittentin auf Zahlungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen verjähren und erlöschen sofern sie nicht binnen dreißig Jahren (hinsichtlich Kapital) und binnen drei Jahren (hinsichtlich Zinsen) geltend gemacht werden. Es besteht ein Risiko, dass Anleihegläubiger nach Ablauf dieser Fristen nicht mehr in der Lage sein werden, ihre Forderungen auf Rückzahlung im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erfolgreich geltend zu machen.

Wird ein Kredit zur Finanzierung des Kaufs der Schuldverschreibungen aufgenommen, erhöht dies die maximale Höhe eines möglichen Verlustes.

Wird ein Kredit für die Finanzierung des Kaufs der Schuldverschreibungen aufgenommen und gerät die Emittentin danach mit den Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in Verzug oder sinkt der Marktpreis erheblich, kann der Anleihegläubiger einen Verlust seiner Anlage erleiden und muss dennoch den Kredit und die damit verbundenen Zinsen zurückzahlen. Dadurch kann sich die maximale Höhe eines möglichen Verlustes erheblich erhöhen. Anleger sollten nicht davon ausgehen, dass Verpflichtungen aus dem Kredit mit Zinszahlungen und/oder dem Verkaufs- oder Rückzahlungserlös der Schuldverschreibungen teilweise oder zur Gänze rückgeführt werden können.

2.4 RISIKEN, DIE MIT BESTIMMTEN AUSSTATTUNGSMERKMALEN UND PRODUKTKATEGORIEN VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN VERBUNDEN SIND. SCHULDVERSCHREIBUNGEN KÖNNEN MEHRERE AUSSTATTUNGSMERKMALE BEINHALTEN

Nachstehend befindet sich eine zusammengefasste Darstellung der wesentlichsten Risiken, die sich aus den verschiedenen Ausstattungsmerkmalen und Produktkategorien der Schuldverschreibungen ergeben. Darüber hinaus können (je nach Produkt) auch die oben dargestellten Risiken auf die einzelnen Produkte zutreffen.

Schuldverschreibungen mit einem Höchstzinssatz. Bei Schuldverschreibungen mit einem Höchstzinssatz wird die Höhe der Zinsen niemals über den Höchstzinssatz hinaus steigen

Schuldverschreibungen, die Perioden mit variabler Verzinsung aufweisen, können auch einen Höchstzinssatz beinhalten. Wurde ein Höchstzinssatz festgelegt, wird die Höhe der basiswertabhängigen Zinsen niemals darüber hinaus steigen, womit der Anleihegläubiger nicht in der Lage sein wird, von einer günstigen, über den Höchstzinssatz hinaus gehenden, Entwicklung des Basiswerts zu profitieren. Die Rendite der Schuldverschreibungen könnte daher beträchtlich niedriger ausfallen, als jene ähnlich ausgestalteter Schuldverschreibungen ohne Höchstzinssatz.

Schuldverschreibungen, die bestimmte für Anleihegläubiger vorteilhafte Ausstattungsmerkmale wie beispielsweise einen Mindestzinssatz aufweisen, können auch für Anleihegläubiger nachteilige Ausstattungsmerkmale wie beispielsweise einen Höchstzinssatz oder einen höheren Emissionspreis aufweisen

Anleger sollten bedenken, dass Schuldverschreibungen, die über bestimmte für Anleihegläubiger vorteilhafte Ausstattungsmerkmale wie beispielsweise eine Mindestverzinsung verfügen, typischerweise auch Ausstattungsmerkmale aufweisen, die nachteilig für Anleihegläubiger sein können (wie einen Höchstzinssatz oder einen höheren Emissionspreis) als vergleichbare Schuldverschreibungen, die keine Mindestverzinsung aufweisen. Anleger sind dazu angehalten, selbst zu beurteilen, ob der positive Effekt, den etwaige für sie vorteilhafte Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen haben können, den höheren Preis oder andere, für die Anleihegläubiger negativen Ausstattungsmerkmale, aufwiegt.

Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen, die von einem Basiswert (wie beispielsweise Aktien, Indizes, Rohstoffe) abhängig sind, tragen das Risiko eines Totalverlustes des eingesetzten Kapitals.

Eine Anlage in basiswertabhängige Schuldverschreibungen ist mit erheblichen Risiken verbunden, die bei einer ähnlichen Anlage in konventionell verzinsten Schuldverschreibungen, wie fix oder variabel verzinsten Schuldverschreibungen, nicht auftreten. Anleger sollten daher genau abwägen, ob eine Anlage in basiswertabhängige Schuldverschreibungen für sie geeignet ist. Anleger werden aufgefordert, sich hinsichtlich der Eignung der Schuldverschreibungen für den Anleger und der mit den Schuldverschreibungen verbundenen Risiken entsprechend beraten zu lassen. Tritt eines oder treten mehrere der mit der Bindung an einen oder mehrere Basiswerte verbundenen Risiken ein, können Anleger ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren.

Als Basiswerte der Schuldverschreibungen können einzelne oder mehrere Aktien, Indizes, Waren (Commodities) und Fondsanteile dienen

Eine Anlage in basiswertabhängige Schuldverschreibungen kann ähnlichen Risiken unterliegen wie eine direkte Anlage in die jeweiligen Basiswerte. Zu den Risiken eines direkten Investments in einen Basiswert können weitere Risiken treten, wenn die Anbindung an den Basiswert nicht direkt, sondern über ein an diesen Basiswert gebundenes Finanzinstrument (ein Derivat wie z.B. ein Future) erfolgt.

Risiko, dass der Anleger aufgrund der Abhängigkeit der Höhe der Zinszahlungen und/oder der Rückzahlungen von der Wertentwicklung des Basiswertes, keine Zinszahlungen und/oder Rückzahlung erhält

Die Zinszahlungen und/oder die Rückzahlungen sind bei basiswertabhängigen Schuldverschreibungen von der Wertentwicklung von einem oder mehreren Basiswerten sowie von einem Partizipationsfaktor (sofern in den Anleihebedingungen festgelegt) abhängig. Der Anleger trägt aufgrund der Volatilität des jeweiligen Basiswertes das Risiko schwankender Zinsniveaus, und demzufolge eines ungewissen Zinsertrages. Folglich besteht das Risiko, dass der Anleger keine Zinszahlungen erhält, womit die Rendite von Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung auch negativ werden kann. Je nach Berechnung des Rückzahlungsbetrages kann die Rendite einer Schuldverschreibung mit basiswertabhängiger Rückzahlung auch negativ sein, und ein Anleger kann (je nach Ausgestaltung der Schuldverschreibungen) das eingesetzte Kapital ganz oder teilweise verlieren. Je volatil der maßgebliche Basiswert ist, umso größer ist die Ungewissheit in Bezug auf einen möglichen Zinsertrag und die Höhe des Rückzahlungsbetrags. Es ist nicht möglich, die Rendite von basiswertabhängigen Schuldverschreibungen im Vorhinein zu bestimmen.

Anleger sollten beachten, dass der Marktpreis von basiswertabhängigen Schuldverschreibungen sehr volatil sein kann und daher der Marktpreis deutlich unter dem Kaufpreis der Schuldverschreibungen liegen kann; in diesem Fall würde der Anleger bei einem Verkauf der Schuldverschreibungen einen Verlust erleiden.

Risiko mangelnder Vergleichbarkeit von historischen Werten hinsichtlich der Wertentwicklung von Basiswerten

Die Wertentwicklung des zugrundeliegenden Basiswertes unterliegt zusätzlichen Risiken, wie unter anderem dem Warenpreisrisiko, dem Kreditrisiko und/oder politischen und allgemeinen wirtschaftlichen Risiken und steht daher nicht im Einflussbereich der Emittentin. Weder anhand des aktuellen noch des historischen Wertes des jeweiligen Basiswertes können Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung des jeweiligen Basiswertes gezogen werden.

Es besteht ein Risiko, dass der Handel mit den Basiswerten ausgesetzt, unterbrochen oder eingestellt wird

Notiert ein Basiswert auf einem oder mehreren geregelten oder unregulierten Märkten, kann die Notierung des Basiswertes von der jeweiligen Börse oder einer Aufsichts- oder Regulierungsbehörde aus verschiedenen Gründen, insbesondere auch der Verletzung von Kurslimits, bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen, beim Auftreten operativer Probleme der Börse oder, ganz allgemein, wenn dies zur Aufrechterhaltung eines funktionierenden Markts oder zur Wahrung der Anlegerinteressen für erforderlich gehalten wird, ausgesetzt oder unterbrochen werden. Weiters kann der Handel mit einem Basiswert aufgrund einer Entscheidung der Börse, einer Aufsichts- oder Regulierungsbehörde oder auf Antrag der Emittentin eingestellt werden. Wird der Handel mit einem Basiswert der Schuldverschreibungen ausgesetzt, unterbrochen oder eingestellt, wird üblicherweise auch der Handel mit den Schuldverschreibungen ausgesetzt, unterbrochen

oder eingestellt, bestehende Order für den Verkauf oder Kauf solcher Schuldverschreibungen üblicherweise storniert und (bestehende) Kauf- und Verkaufsaufträge können nicht durchgeführt werden. Dies kann zu einer verzerrten Preisbildung der Schuldverschreibungen führen. Anleger sollten beachten, dass die Emittentin keinen Einfluss auf Handelsaussetzungen oder -unterbrechungen von Basiswerten hat. Die Aussetzung, Unterbrechung oder Einstellung des Handels der Basiswerte kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen haben.

Risiko des Eintritts von Marktstörungen oder Anpassungsereignissen in Bezug auf die der Schuldverschreibung zugrundeliegenden Basiswerte

Die zugrundeliegenden Basiswerte der Schuldverschreibungen können bestimmten Marktstörungen und Anpassungsereignissen unterliegen, die Basiswerte in unvorhergesehener und nicht beabsichtigter Weise beeinflussen. Dies kann zur Folge haben, dass die Referenzwerte der Basiswerte entweder nicht mehr berechnet oder teilweise oder ganz fortgeführt werden können oder die Basiswerte ersetzt oder vorzeitig gekündigt werden können.

2.5 RISIKEN IN ZUSAMMENHANG MIT EINZELNEN BASISWERTEN

Anleihegläubiger unterliegen dem Risiko einer nachteiligen Wertentwicklung des der Schuldverschreibungen zugrundeliegenden Index oder Indizes

Ein Index ist eine Kennzahl, mit der Veränderungen von bestimmten Größen wie etwa Preisen/Kursen im Zeitablauf dargestellt werden. Indizes werden von unterschiedlichsten Marktteilnehmern wie etwa Börsen, Banken oder Finanzinstituten berechnet und bilden eine Vielzahl von Instrumenten (Aktien, Anleihen, Rohstoffe, Inflation etc.), Märkte (Börsensegmente oder Länder) und/oder Branchen ab.

Der Wert eines Index wird auf Basis der darin enthaltenen Indexbestandteile errechnet. Es besteht das Risiko einer nachteiligen Wertentwicklung der Indexbestandteile sowie einer geänderten Zusammensetzung des Index, die den Wert der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen können.

Die Zusammensetzung und die Berechnung eines Index erfolgt durch die maßgebliche Indexberechnungsstelle. Die Emittentin hat daher keinen Einfluss auf die Zusammensetzung, Gewichtung und Wertentwicklung eines den Schuldverschreibungen zugrunde liegenden Index oder Indizes.

Der Anleger trägt das Risiko, dass sich der Wert der Schuldverschreibungen, die Höhe der Zinszahlung und/oder des Rückzahlungsbetrags der Schuldverschreibungen, denen ein Index als Basiswert zugrunde liegt, zu seinem Nachteil entwickelt und der Anleger das eingesetzte Kapital, zum Teil oder zur Gänze verlieren kann. Je volatil der zugrundeliegende Index ist, umso größer ist das Risiko, dass der Anleger keine Zinszahlungen und/oder Rückzahlung der Schuldverschreibung erhält.

Weiters bilden Indizes auch das Risiko der darin enthaltenen Instrumente und/oder Branchen ab und deren Entwicklung beeinflusst auch den Wert der Schuldverschreibungen sowie die Höhe der Zinszahlung oder den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, denen der Index als Basiswert dient.

Bei Schuldverschreibungen mit Aktien oder Aktienkörben als Basiswert, tragen Anleihegläubiger das Risiko einer nachteiligen Wertentwicklung des der Schuldverschreibungen zugrundeliegenden Aktie oder Aktienkörbe

Aktien sind Wertpapiere, die einen Anteil am Grundkapital einer Aktiengesellschaft verbriefen und den Aktionären (Inhaber der Aktien) bestimmte Rechte wie etwa ein Stimmrecht in der Hauptversammlung oder das Recht auf Dividende einräumen.

Anleger die in Schuldverschreibungen investieren, die an Aktien oder Aktienkörbe gebunden sind, besitzen im Gegensatz zu Anlegern die direkt in Aktien oder Aktienkörbe investieren, keine Stellung als Aktionär und erhalten dementsprechend keine Dividenden oder sonstige Zahlungen, die an die Inhaber der Aktien geleistet werden, haben keinen Einfluss auf die Entscheidungen der Emittentin der Aktien (sie können im Gegensatz zu Aktionären nicht an der Hauptversammlung teilnehmen) und sind im Falle der Liquidation der Emittentin der Aktien auch nicht an einem möglichen Liquidationserlös beteiligt.

Der Wert/Kurs einer Aktie hängt maßgeblich von der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens sowie seinem wirtschaftlichen und politischen Umfeld ab. Weitere Einflussfaktoren, die zu Kursverlusten führen können, sind die Entwicklung der Kapitalmärkte, Angebot und Nachfrage einer Aktie, eine erschwerte Kursbildung aufgrund mangelnder Liquidität der Aktie, aber auch irrationale Faktoren wie Stimmungen oder Meinungen oder der geringe Streubesitzanteil der jeweiligen Aktie. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass sich die oben genannten Faktoren negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen, und auf die Höhe der Zinszahlung und/oder auf den Rückzahlungsbetrag, auswirken.

Die Emittentin hat keinen Einfluss auf die wirtschaftliche Entwicklung und/oder die Unternehmenspolitik eines Unternehmens und somit auch keinen Einfluss auf die Wertentwicklung der den Schuldverschreibungen zugrundeliegenden Aktien.

Anleihegläubiger von warengelassenen Schuldverschreibungen sind dem Risiko der Wertentwicklung der zugrundeliegenden Waren (Commodities) ausgesetzt

Wirtschaftliche Güter wie Rohstoffe (Erdöl, Kohle, Erdgas, etc.), Edelmetalle (Gold, Silber, etc.), landwirtschaftliche (Weizen, Schweinebäuche, etc.) und chemische Erzeugnisse (Kalk, Salz, etc.) werden als Waren (Commodities) bezeichnet und werden an sogenannten Warenbörsen weltweit gehandelt.

Die Preise von Waren sind durch ihre Verfügbarkeit, politische, geopolitische und meteorologische Einflussfaktoren (Naturkatastrophen, Witterungsverhältnisse) starken Schwankungen unterworfen. Ebenso können Kartelle und regulatorische Eingriffe die Wert- bzw. Preisentwicklung von Waren beeinflussen. Zusätzlich beeinflusst die schlechte Liquidität auf Märkten für bestimmte Waren wie etwa Rhodium oder Erbium maßgeblich die Preisentwicklung dieser Produkte. Die Emittentin hat daher keinen Einfluss auf die Wertentwicklung der Waren.

Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen wird unter Bezugnahme auf den Wert oder die Wertentwicklung der Waren, die als Basiswert dienen, berechnet. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass sich eine negativ Preisentwicklung der Waren auf den Wert der Schuldverschreibungen und auf den Rückzahlungsbetrag auswirken.

Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen, die an börsennotierte Fondsanteile (Exchange Traded Funds/ ETF's) gebunden sind, unterliegen dem Risiko der nachteiligen Wertentwicklung von ETF's

ETF's sind börsennotierte Fonds, die Investmentfondsanteile an einem Sondervermögen verbriefen, welche von einer Investmentgesellschaft meist passiv verwaltet werden und nicht über die emittierende Investmentgesellschaft, sondern über eine Börse vertrieben werden.

Die Fondsmanager von ETF's investieren das Fondsvermögen meist nicht auf Basis der eigenen Einschätzung sondern aufgrund von definierten Benchmarks wie etwa Indizes oder Basiswertkörben. Dabei werden die in einem Index oder Basiswertkorb enthaltenen Instrumente erworben, um diesen Index oder Basiswertkorb nachzubilden.

Der Preis von ETF's hängt maßgeblich von den im Fonds enthaltenen Instrumente und deren Wertentwicklung ab, worauf die Emittentin keinen Einfluss hat. Kursverluste dieser Instrumente wirken sich dementsprechend negativ auf die Wertentwicklung des ETF's aus. Auch bei breiter Streuung besteht das Risiko, dass eine negative Gesamtentwicklung bestimmter Märkte, Länder, Assetklassen oder Branchen eine negative Kursentwicklung des ETF's nach sich zieht. Auch die im Fonds direkt oder indirekt verrechneten Gebühren und Spesen wie etwa Verwaltungs- oder Depotgebühren können das Fondsvermögen verringern und die Kursentwicklung des ETF's negativ beeinflussen. Dementsprechend können sich Kursverluste und hohe Spesen auf den Wert der Schuldverschreibungen sowie auf die Höhe des Rückzahlungsbetrages, denen ETF's als Basiswert zu Grunde liegen, negativ auswirken.

2.6 RISIKEN IN BEZUG AUF POTENTIELLE INTERESSENSKONFLIKTE

Risiko möglicher Interessenskonflikte aufgrund unterschiedlicher Geschäftsbeziehungen.

Mögliche Interessenskonflikte können sich zwischen der Berechnungsstelle, der Zahlstelle und den Anleihegläubigern ergeben, insbesondere hinsichtlich bestimmter Ermessensentscheidungen die den vorgenannten Funktionen aufgrund der Anleihebedingungen oder auf anderer Grundlage zustehen. Diese Interessenskonflikte könnten einen negativen Einfluss auf die Anleihegläubiger haben.

Risiken potentieller Interessenskonflikte von Organmitgliedern der Emittentin

Einzelne Organmitglieder der Emittentin üben Organfunktionen in anderen Gesellschaften und/oder in anderen Gesellschaften des Volksbanken-Verbundes aus. Aus diesen Doppelfunktionen können die Organmitglieder in Einzelfällen potentiellen Interessenskonflikten ausgesetzt sein. Derartige Interessenskonflikte können insbesondere dazu führen, dass geschäftliche Entscheidungsprozesse verhindert oder verzögert oder zum Nachteil der Anleihegläubiger getroffen werden.

3. DAS PROGRAMM

Hinweis: Nachfolgend finden sich bestimmte allgemeine Informationen zum Programm und den Schuldverschreibungen. Anleger werden darauf hingewiesen, dass diese Informationen keine vollständige Darstellung der Schuldverschreibungen enthalten. Eine vollständige Beschreibung der Schuldverschreibungen und der mit ihnen verbundenen Rechte ergibt sich nur aus den Muster-Anleihebedingungen (siehe ab Seite 103 des Prospekts), wie durch die für eine jede Serie von Schuldverschreibungen veröffentlichten Endgültigen Bedingungen ergänzt, die als Muster in diesem Prospekt enthalten sind (siehe ab Seite 320 des Prospekts).

Beschreibung: Programm zur Begebung von strukturierten Schuldverschreibungen (das "**Programm**") als auf den Inhaber lautende nicht-nachrangige Schuldverschreibungen in Prozent- oder Stücknotiz (die "**Schuldverschreibungen**").

Emittentin: Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft ("**ÖVAG**" oder die "**Emittentin**")

Hauptzahlstelle: ÖVAG

Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Hauptzahlstelle, allfälliger zusätzlicher Zahlstellen und der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere Hauptzahlstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder Berechnungsstellen zu ernennen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit (i) eine Hauptzahlstelle und eine Berechnungsstelle, (ii) eine Zahlstelle in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, sofern dies in irgendeinem Mitgliedsstaat der Europäischen Union möglich ist, die nicht gemäß der Richtlinie 2003/48/EG des Rates oder einer anderen die Ergebnisse des Ministerrattreffens der Finanzminister der Europäischen Union vom 26.-27. November 2000 umsetzenden Richtlinie der Europäischen Union bezüglich der Besteuerung von Kapitaleinkünften oder gemäß eines Gesetzes, das eine solche Umsetzung bezweckt, zur Einbehaltung oder zum Abzug von Quellensteuern oder sonstigen Abzügen verpflichtet ist, und (iii) solange die Schuldverschreibungen an einem geregelten Markt notieren, eine Zahlstelle mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Ort bestellt ist. Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit anstelle ihrer jeweils benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt oder demselben Land zu bestimmen, Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen im Hinblick auf die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen oder die Berechnungsstelle erfolgen unverzüglich durch die Emittentin im Einklang mit den Anleihebedingungen.

Begebungsmethode:	<p>Die Schuldverschreibungen werden in Serien (jeweils eine "Serie") begeben. Die Anleihebedingungen einer jeden Serie von Schuldverschreibungen ergeben sich aus den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen (die als Muster in diesem Prospekt ab Seite 320 enthalten sind, die "Endgültigen Bedingungen"), die – im Falle konsolidierter Anleihebedingungen die anwendbaren Teile der maßgeblichen Muster-Anleihebedingungen (die in diesem Prospekt ab Seite 103 enthalten sind, die "Muster-Anleihebedingungen") enthalten oder – im Falle nicht-konsolidierter Anleihebedingungen auf die anwendbaren (Teile dieser) Muster-Anleihebedingungen verweisen (zusammen, die "Anleihebedingungen").</p> <p>Schuldverschreibungen können als Einmal- oder Daueremissionen begeben werden. Einmalemissionen stellen Schuldverschreibungen dar, die während einer bestimmten Zeichnungsfrist gezeichnet und begeben werden können. Bei Daueremissionen liegt es im Ermessen der Emittentin wann die Schuldverschreibungen während der gesamten (oder einem Teil der) Laufzeit zur Zeichnung zur Verfügung stehen und begeben werden. Im Falle von Daueremissionen ist die Emittentin berechtigt, den Gesamtnennbetrag oder die Anzahl der Stücke jederzeit aufzustocken oder zu reduzieren.</p>
Konsolidierung von Schuldverschreibungen:	<p>Schuldverschreibungen einer Serie können mit Schuldverschreibungen einer anderen Serie derart konsolidiert werden, dass sie zusammen eine einheitliche Serie bilden.</p>
Emissionspreis:	<p>Die Schuldverschreibungen können zu ihrem Nennbetrag oder mit einem Aufschlag oder Abschlag vom Nennbetrag und/oder mit einem Ausgabeaufschlag ausgegeben werden.</p> <p>Der Emissionspreis von Schuldverschreibungen, die als Daueremission begeben werden, wird für den Beginn ihrer Angebotsfrist in den Endgültigen Bedingungen angegeben und danach fortlaufend von der Emittentin nach Maßgabe der zum jeweiligen Ausgabezeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen angepasst.</p>
Vertriebsmethode:	<p>Die Schuldverschreibungen können auf syndizierter oder auf nicht-syndizierter Basis sowie im Wege eines öffentlichen Angebots oder als Privatplatzierung begeben werden.</p>
Börsennotiz:	<p>Die Emittentin hat einen Antrag auf Zulassung des Programms zum Handel im Amtlichen Handel und im Geregelteten Freiverkehr (jeweils ein "Markt") der Wiener Börse gestellt. Unter diesem Prospekt können auch Schuldverschreibungen begeben werden, die nicht notiert sind. Die jeweils für eine Serie von Schuldverschreibungen maßgeblichen Endgültigen Bedingungen werden angegeben, ob diese Schuldverschreibungen notiert sind oder nicht.</p>

Anlegerkategorien, denen die Schuldverschreibungen angeboten werden

Die Schuldverschreibungen können sowohl institutionellen Kunden als auch Privatkunden angeboten werden.

Gründe für das Angebot und Verwendung des Emissionserlöses:

Die Nettoerlöse aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen werden von der Emittentin zur Gewinnerzielung und für ihre allgemeinen Refinanzierungsbedürfnisse verwendet.

4. ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Dieses Kapitel enthält bestimmte, über die Anleihebedingungen hinausgehende Angaben zu den Schuldverschreibungen, die unter dem Programm begeben werden können. Es enthält (i) Angaben, die nach der Prospektverordnung verpflichtend in den Prospekt aufzunehmen, aber in den Anleihebedingungen nicht enthalten sind (zB da es sich dabei zum Teil nicht um rechtliche Verhältnisse handelt) und (ii) bestimmte nähere Ausführungen und Erklärungen zu Angaben über die Schuldverschreibungen aus dem Anleihebedingungen, die die Emittentin zum besseren Verständnis der Schuldverschreibungen für sinnvoll erachtet.

Warnung: Die aus einer Serie von Schuldverschreibungen der Emittentin und den Inhabern der Schuldverschreibungen (die "**Anleihegläubiger**") erwachsenden Rechte und Pflichten und damit die Funktionsweise dieser Schuldverschreibungen ergeben sich ausschließlich aus den für die jeweilige Emission maßgeblichen Anleihebedingungen, dh den Endgültigen Bedingungen (die für jede Serie von Wertpapieren auf der Website der Emittentin unter <http://www.volksbankinvestments.com> veröffentlicht werden und als Muster in diesem ab Seite 320 enthalten sind), und den Muster-Anleihebedingungen (siehe ab Seite 103 des Prospekts). Die Anleihebedingungen sind rechtsverbindlich, die nachstehenden Angaben dienen nur der Information der Anleger. Anleger dürfen ihre Entscheidung über den Erwerb von Schuldverschreibungen nicht alleine auf dieses Kapitel stützen, sondern sind dazu angehalten, den gesamten Prospekt, etwaige Nachträge einschließlich der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen (im Hinblick auf die Wertpapiere insbesondere die Kapitel "2. Risikofaktoren" und "6. Anleihebedingungen") zu studieren.

4.1 RANG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Nicht-nachrangige Schuldverschreibungen

Nicht-nachrangige Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht-nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und künftigen nicht besicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen gesetzlich vorrangig zu berücksichtigende Verbindlichkeiten.

4.2 METHODE ZUR FESTSETZUNG DES EMISSIONSPREISES DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Die Methode zur Festsetzung des Emissionspreises einer Serie von Schuldverschreibungen hängt von der Vertriebsmethode ab.

Im Falle eines nicht-syndizierten Vertriebs, setzt die Emittentin den Emissionspreis auf Basis der allgemein geltenden Marktbedingungen im eigenen Ermessen vor dem Begebungstag fest und passt ihn danach im Falle von Daueremissionen laufend an die vorherrschenden Marktbedingungen an.

Beim syndizierten Vertrieb von Schuldverschreibungen wird vor Beginn des öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen ein Bookbuildingverfahren bei institutionellen Anlegern durchgeführt, im Rahmen dessen die Nachfrage der institutionellen Anleger in Abhängigkeit vom Emissionspreis gemessen wird. Das Ergebnis des Bookbuildingverfahrens fließt in den Emissionspreis der Schuldverschreibungen ein, bei dessen Festsetzung die Emittentin frei ist.

4.3 RENDITE DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Die Rendite der Schuldverschreibungen ist von ihrer Verzinsung abhängig und kann daher nur für solche Schuldverschreibungen im Vorhinein angegeben werden, für die die anwendbaren Zinssätze, für die gesamte Laufzeit im Vorhinein feststehen. Dies trifft auf Schuldverschreibungen der Variante 1, der Variante 2, und solche der Variante 8 zu; für diese Schuldverschreibungen wird die Rendite in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben werden. Bei Schuldverschreibungen der Variante 3, Variante 4, Variante 5, Variante 6 und Variante 7 ist der über die Laufzeit der Schuldverschreibungen anwendbare Zinssatz ungewiss; für diese Schuldverschreibungen kann daher keine Rendite angegeben werden. Siehe zu den einzelnen Varianten das Kapitel 6.1 Anleihebedingungen ab Seite 103 des Prospekts.

Eine allenfalls in den Endgültigen Bedingungen angegebene Rendite wird am (Erst-) Begebungstag auf Basis des Emissionspreises berechnet und stellt keine Indikation für eine Rendite in der Zukunft dar. Die Rendite wird mithilfe der Internen-Zinsfuß-Methode (IRR, Internal Rate of Return) berechnet.

4.4 VERTRETUNG DER ANLEIHEGLÄUBIGER

Die Anleihegläubiger werden in einem Gerichtsverfahren oder in einem Insolvenzverfahren, welches in Österreich gegen die Emittentin eingeleitet werden sollte, durch einen Kurator, der vom Handelsgericht Wien bestellt wird und diesem verantwortlich ist, gemäß dem Gesetz vom 24.04.1874, Reichsgesetzblatt Nr. 49 idgF. (das "**Kuratoren-gesetz**") vertreten, wenn die Rechte der Gläubiger der Schuldverschreibungen mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet sind, oder wenn die Rechte einer anderen Person dadurch verzögert würden. Das Kuratoren-gesetz kann im Internet unter der Webseite <http://www.ris.bka.gv.at> abgerufen werden.

5. DIE EMITTENTIN

5.1 GESCHÄFTSGESCHICHTE UND GESCHÄFTSENTWICKLUNG

Am 4.11.1922 wurde die "Österreichische Zentralgenossenschaftskasse registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung" zur Umsetzung der Ideen von Hermann Schulze-Delitzsch als Schirmorganisation der regionalen Kreditgenossenschaften und Primärbanken gegründet, die Mitglieder des Fachverbands der Kreditgenossenschaften nach dem System Schulze-Delitzsch waren. Am 10.12.1956 erfolgte die Umbenennung in "Zentralkasse der Volksbanken Österreichs" und im Jahre 1974 die Vereinigung mit der im selben Jahr eigens zu diesem Zweck gegründeten Emittentin. Die Emittentin ist Zentralorganisation des Kreditinstitute-Verbands gemäß § 30a BWG, dem die zugeordneten Kreditinstitute und die Schulze-Delitzsch-Haftungsgenossenschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (als Haftungsgesellschaft) angehören und fungiert als Servicedienstleister der österreichischen Volksbanken und als unabhängige Geschäftsbank.

Mit Firmenbucheintragung vom 28.9.2012 wurden rückwirkend zum 31.12.2011 (i) die Investkredit Bank AG auf die ÖVAG verschmolzen, (ii) eine Kapitalherabsetzung bei der ÖVAG vorgenommen und (iii) das Grundkapital der ÖVAG mittels Kapitalerhöhung um EUR 484 Mio. auf EUR 577 Mio. erhöht. Die Kapitalherabsetzung betrifft Aktienkapital und Partizipationskapital der Emittentin und wurde in Höhe von 70 % der Nominale dieser Wertpapiere vorgenommen.

Aufgrund der Neuausrichtung der Emittentin liegt ihr geschäftlicher Fokus nun auf der Servicerung der zugeordneten Kreditinstitute und somit geographisch auf Österreich. Geschäfte außerhalb dieses Bereiches (Non-Core Business) sollen abgebaut bzw. verkauft werden. Die Emittentin und der ÖVAG Konzern verfügen zum 31.12.2012 über etwa 2.000 Mitarbeiter, von denen rund die Hälfte (zum Großteil VB-Leasing International Holding GmbH) im Ausland tätig ist.

5.2 JURISTISCHER UND KOMMERZIELLER NAME, SITZ UND RECHTSFORM

Die Emittentin ist eine auf unbestimmte Zeit gegründete Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht und beim Handelsgericht Wien im Firmenbuch zu FN 116476 p unter der Firma "Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft" eingetragen. Sie ist unter anderem unter den kommerziellen Namen "Volksbank AG" oder "ÖVAG" tätig.

Am 8.7.1974 wurde die Emittentin zu dem Zweck gegründet, die 1922 gegründete "Österreichische Zentralgenossenschaftskasse registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung", welche mit der Emittentin fusioniert wurde, fortzuführen.

Der Sitz und die Geschäftsanschrift der Emittentin lauten Kolingasse 14-16, 1090 Wien, Österreich. Die zentrale Telefonnummer der Emittentin lautet +43 (0) 50 4004 - 0.

5.3 AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

5.3.1 Keine Zinszahlung auf Ergänzungskapital für 2012 und 2013

Aufgrund des negativen Ergebnisses der Emittentin kann 2013 für 2012 und auch 2014 für 2013 nicht von einer Zinszahlung auf Ergänzungskapital ausgegangen werden.

5.3.2 Umstrukturierungsmaßnahmen der Emittentin

Im September 2012 genehmigte die Europäische Kommission den umfassenden Umstrukturierungsplan der Emittentin. Diese Genehmigung umfasst nicht nur die Maßnahmen, die bereits 2009 eingeleitet wurden, sondern auch die Ende April 2012 vereinbarten Unterstützungsleistungen der Republik Österreich an die ÖVAG (Herabsetzung des Bundes-Partizipationskapitals um 70% und Zeichnung einer Kapitalerhöhung im Ausmaß von EUR 250 Mio). Unter anderem sind in dem nunmehr genehmigten Umstrukturierungsplan bis 31.12.2017 (Umstrukturierungsphase) folgende Maßnahmen auf Ebene der Emittentin vorgesehen:

- Reduzierung der Bilanzsumme der Emittentin bis zum 31.12.2017 schrittweise auf EUR 18,39 Mrd. (von rund EUR 27,67 Mrd. zum Stichtag 31.12.2012); Reduzierung der Summe der risikogewichteten Aktiva (RWA) bis zum 31.12.2017 schrittweise auf EUR 10,08 Mrd. (von rund EUR 13,44 Mrd. zum Stichtag 31.12.2012).
- Begrenzung des Kerngeschäftes auf Geschäfte mit Verbundbezug (Fokussierung auf die Funktion als Zentralorganisation im Volksbanken Kreditinstitute-Verbund und auf die Bereitstellung sowie Vermittlung von Produkten und Dienstleistungen für die Volksbanken und deren Kunden). Aufgabe von Geschäftsbereichen außerhalb des Kerngeschäftes wie im Umstrukturierungsplan bezeichnet.
- Veräußerung der Beteiligung an der Raiffeisen Zentralbank, der Volksbank Leasing International, der Volksbank Malta, der Investkredit International Bank (Malta) sowie an der Volksbank Rumänien.
- Verbot der Ausschüttung von Dividenden bis einschließlich für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2017 endet (Dividendenverbot auf Aktien und Partizipationskapital, sowie Zertifikate darauf).
- Verbot der Zahlungen auf gewinnabhängige Eigenkapitalinstrumente (wie hybride Finanzinstrumente und Genussscheine), soweit diese nicht zwingend vertraglich oder gesetzlich geschuldet sind.

Von diesen Auflagen sind Ergänzungskapitalemissionen der Emittentin nicht betroffen.

Ferner hat die ÖVAG alle geeigneten Maßnahmen zu setzen, um die Republik Österreich aus ihrer Stellung als Partizipant bis unmittelbar nach dem 31.12.2017 vollständig zu entlasten.

5.4 RATING

Die Emittentin hat folgende Ratings erhalten: Baa3 (zu Moody's siehe unten) und A (zu Fitch siehe unten). Detaillierte Informationen zu den Ratings der Emittentin können auf der Website der Emittentin (www.volksbank.com/investor_relations/rating) abgerufen werden. Allgemeine Informationen zur Bedeutung der Ratings und zu den Einschränkungen, die im

Zusammenhang damit beachtet werden müssen, können auf der Homepage von Moody's Investors Service Ltd. (www.moodys.com) und Fitch Ratings Ltd (www.fitchratings.com) abgerufen werden.

Fitch Ratings ("**Fitch**"²) ist beim Companies House in England registriert und hat die Geschäftsanschrift in North Colonnade, London E14 5GN, England.

Moody's Investors Service Ltd. ("**Moody's**"¹) ist beim Companies House in England registriert und hat die Geschäftsanschrift One Canada Square, Canary Wharf, London E14 5FA, England.

Fitch und Moody's sind gemäß der Verordnung (EG) Nr 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.09.2009 über Ratingagenturen rechtswirksam registriert.

Ein Rating ist keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Schuldverschreibungen und kann jederzeit von der Rating Agentur ausgesetzt, geändert oder entzogen werden.

5.5 GESCHÄFTSÜBERBLICK

Gemäß der in der Hauptversammlung beschlossenen Satzung ist der unternehmerische Hauptzweck der Emittentin die Förderung der Interessen von Genossenschaften und deren Mitgliedern sowie von Unternehmungen anderer Rechtsform des gewerblichen Mittelstandes. Die Emittentin ist das zentrale Geld- und Kreditinstitut und die Zentralorganisation der Kreditinstitute, die dem Fachverband der Kredit-Genossenschaften nach dem System Schulze-Delitzsch angeschlossen und der Gesellschaft als Mitglied des Kreditinstitute-Verbundes (§ 30a BWG) zugeordnet sind. Die Emittentin plant, sich als Spitzeninstitut der österreichischen Volksbanken bei allen Arten von Bankgeschäften im In- und (teilweise) Ausland zu engagieren und dabei die folgenden Aufgaben für die österreichischen Volksbanken zu übernehmen:

- die Funktionen der Zentralorganisation des Kreditinstitute-Verbundes nach § 30a BWG wahrzunehmen, einschließlich Weisungen zur Sicherstellung der Einhaltung der bankrechtlichen Aufsichtsanforderungen an die zugeordneten Kreditinstitute zu erteilen;
- die ihr zur Verfügung gestellten flüssigen Mittel der zugeordneten Kreditinstitute, vor allem deren Liquiditätsreserven, zu verwalten und anzulegen;
- den zugeordneten Kreditinstituten Kredite, Kredithilfe und vorübergehende Liquiditätshilfe zu gewähren, für entsprechende Liquidität, etwa im Wege von Wertpa-

² Fitch und Moody's sind in der Europäischen Union niedergelassen und sind gemäß Verordnung (EG) 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.09.2009 über Ratingagenturen in der Fassung der Novelle durch die Verordnung (EG) Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.03.2011 (die **EU-Kreditratingagentur-Verordnung**) registriert. Die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority, im Folgenden **ESMA**) veröffentlicht auf ihrer Internetseite (www.esma.europa.eu) eine Liste von Ratingagenturen, die gemäß der EU-Kreditagentur-Verordnung zugelassen sind. Diese Liste wird innerhalb von fünf Arbeitstagen nach der Annahme der Entscheidung gemäß Art 16, 17 oder 20 der EU-Kreditrating-Verordnung aktualisiert. Die Europäische Kommission veröffentlicht solche Updates im Amtsblatt der Europäischen Union innerhalb von 30 Tagen nach einer solchen Aktualisierung.

pieremissionen, zu sorgen sowie ihren Geld- und Geschäftsverkehr untereinander und mit Dritten zu erleichtern;

- den bargeldlosen Zahlungsverkehr und sonstige bankmäßige Dienstleistungen durchzuführen, zu pflegen, technisch weiterzubilden und dafür zu werben;
- fundierte Bankschuldverschreibungen auszugeben;
- die zugeordneten Kreditinstitute bei ihren Vertriebsbemühungen zu unterstützen;
- die Interessen der zugeordneten Kreditinstitute zu vertreten;
- gemeinsam mit den zugeordneten Kreditinstituten das Konsortialkreditgeschäft zu fördern; und
- den wertschonenden Abbau von Aktiva ohne strategische Bedeutung für die Gesellschaft zu betreiben.

5.5.1 Beschreibung der wesentlichen Geschäftssegmente

Als Zentralorganisation im Sinne des § 30a BWG konzentriert sich die Emittentin auf die Servicing der Banken des Volksbanken-Verbundes und zielt auf eine weitgehende Bereinigung von Geschäftstätigkeiten ab. Ihr Kerngeschäft sind daher alle Geschäfte mit Verbundbezug. Die Emittentin beschränkt sich auf die Bereitstellung und Vermittlung von Produkten und Dienstleistungen für die regionalen Volksbanken und deren Kunden. Vormals wesentliche Geschäftsfelder der Emittentin werden aufgelassen und Teile des bestehenden Portfolios der Emittentin auf Abbau gestellt. Die Tätigkeit der Emittentin gliedert sich in folgende Geschäftssegmente:

Finanzierung

Kommerzgeschäft-Konsortialfinanzierung: Dieses Segment umfasst die Einheiten Kreditgeschäft-Konsortialgeschäft, Förderungen und Exportfinanzierungen, VB Leasing Finanzierungsgesellschaft m.b.H. und VB Factoring Bank AG. Im Rahmen der Neuausrichtung des ÖVAG Konzerns wurde das KMU/Konsortialgeschäft als Kerngeschäft definiert. Aufgabe des Segments Finanzierung ist es, die regionalen Volksbanken durch die gemeinsame Betreuung ihrer bestehenden Kunden zu unterstützen sowie hinsichtlich Neugeschäftsmöglichkeiten zu beraten und zu servizieren.

Förderungen und Exportfinanzierungen: Förderungen und Exportfinanzierungen zählen zu den Kernprodukten des Verbundgeschäftes. Der Bereich Förderungen unterstützt beratend und produkttechnisch das Verbundgeschäft und ist auch für die laufenden Förderungen und Exportfinanzierungen im Segment Non-Core Business zuständig.

Der regionale Fokus der Kernaktivitäten im Unternehmensgeschäft liegt auf Österreich. Das österreichische Retailgeschäft beschränkt sich auf das Einlagengeschäft (unter der Marke LiveBANK).

Die VB Factoring wickelt den größten Teil des Factoringgeschäfts für die Volksbanken ab. Die VB Leasing Finanzierungsgesellschaft m.b.H. erbringt vor allem Leistungen in den Geschäftsfeldern PKW, Transport, Büroautomation und Maschinen in Österreich und ist Servicedienstleister für die Volksbanken.

Financial Markets/Bankbuch

Dieses Segment besteht aus den Organisationseinheiten Capital Markets, Treasury, Volksbank Investments, das Liquiditätsmanagement und der Immo Kapitalanlagen AG

(Immo KAG) sowie die Direktbank LiveBANK. Aufgabe des Segments Financial Markets ist die Servicierung, Beratung und Unterstützung der Volksbanken sowie institutioneller Kunden.

Treasury: Der Bereich Treasury ist der Intermediär für Geld- und Kapitalmarkttransaktionen des ÖVAG Konzerns und des Volksbanken-Verbundes. Den Volksbanken werden sämtliche Treasury Produkte für das Eigengeschäft und für Kundenabsicherungsgeschäfte, wie Wertpapier- und Devisenhandel oder Management von Zins- und Währungsrisiken, angeboten. Zentrale Aufgabe ist die Beschaffung von kurz- und langfristiger Liquidität, das Management von Zins- und Währungsrisiken, das Erbringen von Treasury Dienstleistungen und das Ordermanagement für die Volksbanken.

Volksbank Investments: Volksbank Investments stellt eine Vielzahl von Produkten, von traditionellen Fonds über Zertifikate und Alpha Investments bis hin zum Asset Management zur Verfügung und ist damit Produktlieferant für den Volksbanken-Verbund. Ergänzt wird das Angebot im Bereich der Fonds durch einen offenen Immobilienfonds der Immo KAG.

Capital Markets: Der Bereich Capital Markets ist für das zentrale Management der Kreditrisiken der "Strategischen Bankbuchpositionen" im ÖVAG Konzern zuständig. Das Portfolio beinhaltet den gesamten regulatorischen und bankbetrieblich erforderlichen Wertpapierbestand und sonstige Kapitalmarktveranlagungen. Daneben ist die Beurteilung der internationalen Kreditrisiken eine weitere Kernkompetenz von Capital Markets. Der Bereich Asset Liability Management ("**ALM**") umfasst das Zinsrisiko und das Währungsrisiko. Das ALM verantwortet das Ergebnis des langfristigen Zinsrisikos des ÖVAG Konzerns. Mit der Umsetzung des Liquiditätsverbundes (siehe Kapitel 5.16 "Wesentliche Verträge") hat die Emittentin in Ihrer Funktion als Zentralorganisation zentrale Steuerungsfunktionen im Liquiditätsmanagement des Volksbanken-Verbundes ergänzt um die Anforderungen aus dem § 30a BWG übernommen.

Non-Core Business (Nicht-Kerngeschäft)

Zentrale Aufgabe des Non-Core Business ist der fokussierte und aktive Abbau der verantworteten Kreditportfolien mit dem Ziel, sowohl die RWA – als auch die Liquiditätssituation der Bank zu verbessern. Das Non-Core Business umfasst sämtliche Tochterunternehmen, Beteiligungen (auch VB Rumänien und an der VB Leasing International sowie die Volksbank Malta Ltd.) sowie ehemalige Geschäftsfelder, die nicht mehr Teil des Kerngeschäfts der Emittentin sind und besteht aus folgenden Segmenten: Non-Core Unternehmen, Non-Core Immobilien, Non-Core Retail und Non-Core Bankbuch. Nachfolgende Geschäftsfelder aus den einzelnen Segmenten werden fallen unter Non-Core Business:

Non-Core Unternehmen: "Firmenkunden Österreich", "Leveraged Finance Österreich/CEE/Deutschland", "Internationale Projektfinanzierungen und Erneuerbare Energie" sowie die Aktivitäten im Bereich "Private Equity – Funds Investments".

Non-Core Immobilien: gewerbliche Immobilienkreditfinanzierung durch die ÖVAG, die Immobilienleasingfinanzierung, zugehörige Work-out Aktivitäten aus Kredit- und Leasingfinanzierung (Übernahme und Verwertung ausgefallener Immobilienkredite) durch die REWO Unternehmensverwaltung GmbH sowie das Asset Management der VB Real Estate Services GmbH.

Non-Core Retail: Mobilien-Leasing Geschäfte in CEE der VB-Leasing International Gruppe sowie die Geschäfte der Volksbank Romania S.A. und der Volksbank International AG.

Non-Core Bankbuch: Alle Teile des Bankbuchs, die gemäß ihrem Tilgungsprofil abgebaut oder verkauft werden sollen. Das sind, neben den Beteiligungen wie VB Malta Ltd. Wertpapierbestände, wie beispielsweise Verbriefungen, Senior Bankanleihen sowie das gesamte noch verbleibende Credit Default Swap-Portfolio.

5.6 RISIKOMANAGEMENT

5.6.1 Risikobericht

Die Übernahme und professionelle Steuerung der mit den Geschäftsaktivitäten verbundenen Risiken ist eine Kernfunktion jeder Bank. Die Emittentin erfüllt die zentrale Aufgabe der Implementierung und Betreuung der Prozesse und Methoden zur Identifikation, Steuerung, Messung und Überwachung aller bankbetrieblichen Risiken auf ÖVAG Konzernebene.

5.6.2 Risikostrategie

Die konzernübergreifende Risikostrategie wird - unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Internal Capital Adequacy Assessment Process ("ICAAP") - jährlich durch den Vorstand neu bewertet und festgelegt und bildet die Grundlage für einen konzernweit einheitlichen Umgang mit Risiken. Weiterentwicklungen in Bezug auf die angewandten Methoden zur Messung und Steuerung der Risiken gehen über den jährlichen Aktualisierungsprozess in die Risikostrategie ein.

5.6.3 Risikomanagementstruktur

Der ÖVAG Konzern hat alle erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen getroffen, um dem Anspruch eines modernen Risikomanagements zu entsprechen, wie sie beispielsweise in den Mindeststandards an das Kreditgeschäft formuliert sind. Es gibt eine klare Trennung zwischen Markt und Risikobeurteilung, -messung und -kontrolle. Diese Aufgaben werden aus Gründen der Sicherheit und zur Vermeidung von Interessenkonflikten von unterschiedlichen Organisationseinheiten wahrgenommen.

Seit dem Jahr 2006 ist ein eigener Risikovorstand (Chief Risk Officer) für das Gesamtrisikomanagement im ÖVAG Konzern zuständig. In diesem Vorstandsbereich sind sämtliche zentral gesteuerten und geregelten strategischen und operativen Risikomanagementaktivitäten des ÖVAG Konzerns konzentriert. Aus Gründen der Kosteneffizienz und um Rückflüsse zu optimieren, erfolgt das Forderungsmanagement dezentral in den jeweiligen Teilbereichen und Tochtergesellschaften.

5.6.4 Basel II – Umsetzung im ÖVAG Konzern

Die Umsetzung der Säule 1 im ÖVAG Konzern verfolgt gemäß Vorstandsbeschluss nicht nur die Erfüllung der Mindestanforderungen, sondern unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit auch die Umsetzung interner Modelle, um damit die Risikomanagementsysteme für alle Risikoarten kontinuierlich zu verbessern. Daher kommen derzeit folgende Methoden zur Berechnung des Mindestkapitalerfordernisses je Risikoart zur Anwendung:

- Marktrisiko: Internes VaR Modell seit 1.1.2005. Die ÖVAG ist derzeit in der Implementierung von Murex als Front – und Back-office System. Die bestehenden Risikomanagementsysteme Kondor+/KVVaR werden damit schrittweise ersetzt. Um den Aufwand für die erforderlichen Genehmigungsprozesse im Rahmen der wesentli-

chen Modelländerungen zu minimieren, wurde mit den Aufsichtsbehörden vereinbart, dass die ÖVAG das bestehende genehmigte interne Modell mit November 2011 zurücklegt und temporär das Eigenmittelerfordernis für das Marktrisiko im Handelsbuch mittels Standardansatz berechnet.

- Operationelles Risiko: Standardansatz
- Kreditrisiko: Standardansatz bzw. IRB Basisansatz. Im Zusammenhang mit der Bildung des Kreditinstitute-Verbands gemäß §30a BWG kam es per 30.9.2012 zu einem Umstieg auf den Standardansatz.

5.6.5 Internal Capital Adequacy Assessment Process

Der ICAAP verpflichtet Banken, alle notwendigen Maßnahmen zu setzen, um jederzeit eine ausreichende Kapitalausstattung für die aktuellen und auch die zukünftig geplanten Geschäftsaktivitäten und die damit verbundenen Risiken zu gewährleisten. Dabei können bankintern entwickelte Methoden und Verfahren angewendet werden. Bei der Ausgestaltung der für die Umsetzung des ICAAP erforderlichen Strategien, Methoden und Systeme spielt die Größe und Komplexität der Geschäftstätigkeit eine wesentliche Rolle (Proportionalitätsprinzip).

Internationaler Best Practise folgend hat der ÖVAG Konzern den ICAAP als einen revolutionierenden Steuerungskreislauf aufgesetzt. Dieser startet mit der Definition einer Risikostrategie, durchläuft dann den Prozess der Risikoidentifikation, -quantifizierung und -aggregation, und schließt mit der Bestimmung der Risikotragfähigkeit, der Kapitalallokation und Limitierung bis hin zur laufenden Risikoüberwachung. Die einzelnen Elemente des Kreislaufes werden mit unterschiedlicher Frequenz durchlaufen (täglich für die Risikomesung Marktrisiko Handelsbuch, monatlich für die Erstellung der Risikotragfähigkeitsrechnung, jährlich für Risk Assessment und Risikostrategie). Alle im Kreislauf beschriebenen Aktivitäten werden zumindest jährlich auf ihre Aktualität und ihre Angemessenheit hin geprüft und bei Bedarf an die aktuellen Rahmenbedingungen angepasst.

Diesem Prinzip folgend erhebt der ÖVAG Konzern im Rahmen von konzernweit durchgeführten Risk Assessments regelmäßig, welche Risiken im laufenden Bankbetrieb im ÖVAG Konzern vorhanden sind und welche Bedeutung bzw. welches Gefahrenpotential diese Risiken für den ÖVAG Konzern haben. Dabei wird nicht nur eine quantitative Einschätzung der einzelnen Risikoarten vorgenommen, sondern es werden auch die vorhandenen Methoden und Systeme zur Überwachung und Steuerung der Risiken beurteilt (qualitative Beurteilung). Das Risk Assessment-Konzept basiert auf einem Scoringverfahren und liefert somit ein umfassendes Bild der Risikosituation des ÖVAG Konzerns.

Die Ergebnisse der Risk Assessments werden in einer Risikolandkarte zusammengefasst, in der die einzelnen Risikoarten bezüglich ihrer Bedeutung den Tochtergesellschaften zugeordnet werden. Die Ergebnisse der Risk Assessments fließen auch in die Risikostrategie ein, in der allgemeine und konzernweit konsistente Rahmenbedingungen und Grundsätze für das Risikomanagement sowie die Ausgestaltung entsprechender Prozesse und organisatorischer Strukturen verständlich und nachvollziehbar festgelegt und dokumentiert werden.

Basis der quantitativen Umsetzung des ICAAP im ÖVAG Konzern ist die Risikotragfähigkeitsrechnung. Mit ihr wird die jederzeit ausreichende Deckung der eingegangenen Risiken durch adäquate Risikodeckungsmassen nachgewiesen und auch für die Zukunft sichergestellt. Zu diesem Zweck werden auf der einen Seite alle relevanten Einzelrisiken sowohl ökonomisch als auch regulatorisch zu einem Gesamtbankrisiko aggregiert. Diesem

Gesamtrisiko werden dann die vorhandenen und vorab definierten Risikodeckungsmassen gegenübergestellt. Im Zuge der Risikoüberwachung wird die Risikotragfähigkeit berechnet, die Einhaltung des Gesamtbankrisikolimits auf monatlicher Basis überwacht und der Konzernrisikobericht erstellt.

5.6.6 Kreditrisiko

Unter Kreditrisiko werden im ÖVAG Konzern das allgemeine Kredit- und Ausfallrisiko sowie das Kontrahentenausfallrisiko bei derivativen Geschäften eingeordnet.

Allgemeines Kreditrisiko

Unter dem allgemeinen Kreditrisiko werden mögliche Wertverluste verstanden, die durch den Ausfall von Geschäftspartnern, die Fremdkapitalnehmer des ÖVAG Konzerns sind, entstehen können. Die Beherrschung dieses Risikos basiert auf dem Zusammenspiel von Aufbauorganisation und Einzelengagement-Betrachtung.

In allen Einheiten des ÖVAG Konzerns, die Kreditrisiko generieren, ist eine strenge Trennung von Vertriebs- und Risikomanagementeinheiten gegeben. Sämtliche Einzelfallentscheidungen werden unter strenger Beachtung des 4-Augen-Prinzips getroffen, wobei für die Zusammenarbeit zwischen den Risikomanagementeinheiten in den Tochtergesellschaften und dem Risikomanagement auf Konzernebene eindeutige Abläufe festgelegt wurden. Bei großvolumigen Geschäften sind Prozesse etabliert, durch die die Einbindung des operativen Konzernrisikomanagements und des Konzernvorstandes in die Risikoanalyse bzw. Kreditentscheidung sichergestellt werden. Eine wesentliche Rolle spielen dabei Limitsysteme, welche die Entscheidungskompetenzen der einzelnen Konzerneinheiten in einen Rahmen fassen. Diese Limitstruktur folgt dem Grundsatz: Kein Risiko ohne Limit. Risiken, für die bisher in der Theorie keine hinreichend genaue Messmethodik und –instrumente zur Verfügung stehen, werden entweder aufgrund regulatorischer Eigenmittelerfordernisse, konservativer Berechnungsmethoden unter Berücksichtigung von Stressannahmen oder in Form von Sicherheitspuffern in die Überlegungen einbezogen.

Zur Messung und Steuerung des Kreditrisikos ist auch die Entwicklung von ausgereiften Modellen sowie von Systemen und Prozessen, die auf das bankindividuelle Portfolio zugeschnitten sind, notwendig. Dadurch soll einerseits die Kreditentscheidung strukturiert und verbessert werden, andererseits bilden diese Instrumente bzw. deren Ergebnisse auch die Grundlage für das Portfoliomanagement. Im Zuge der Implementierung dieser Systeme wurde im ÖVAG Konzern insbesondere darauf geachtet, dass alle im ÖVAG Konzern eingesetzten Ratingsysteme eine vergleichbare Ausfallswahrscheinlichkeit Probability of Default ("PD") aufweisen und mit der Volksbank Masterskala, die insgesamt 25 Ratingstufen umfasst, verbunden sind. Das verwendete PD-Band ermöglicht nicht nur den Vergleich interner Ratings mit den Klassifizierungen externer Ratingagenturen, sondern vor allem den Vergleich der Bonitätseinstufung über Länder und Kundensegmente hinweg.

Kreditportfolio und Credit Value at Risk

Der Begriff "ökonomisches Kapital" bezeichnet das aus betriebswirtschaftlicher Sicht als Ergebnis einer Risikoschätzung notwendige ökonomische Risikokapital. Dieses ökonomische Kapital wird, wie auch das regulatorische Kapital, zur Abdeckung eines über den erwarteten Verlust hinausgehenden unerwarteten Verlustes gehalten. Die Berechnung des für das Kreditrisiko erforderlichen ökonomischen Kapitalbedarfes erfolgt über die Credit Value at Risk ("CVaR") Methodik. Der ÖVAG Konzern hat sich zu diesem Zweck für eine

analytische Berechnungsmethode, basierend auf einem versicherungsmathematischen Ansatz, entschieden. Im Detail wird für die Modellierung des Ausfallsrisikos im Kreditportfolio ein weiterentwickeltes den internen Erfordernissen angepasstes Kreditrisiko-Modell (CreditRisk+ Modell) herangezogen.

Der CVaR wird auf Konzernebene seit dem ersten Quartal 2010 für folgende Aufgaben eingesetzt:

- Breakdown des CVaRs auf einzelne Geschäftsfelder und Kunden;
- Erkennen von Portfoliokonzentrationen;
- Analyse der Entwicklung des CVaR in Bestands- und Neugeschäft;
- Analyse des marginalen Beitrags einzelner Kunden
- Identifikation der wesentlichen Treiber hinter den CVaR Veränderungen; und
- (Neugeschäft, Exposure at Default ("EAD"), Besicherung, Verlustquote, Ausfallsrate, Risikofaktor).

Der CVaR für das Kreditrisiko wird im Rahmen der Gesamtbanksteuerung auch noch für folgende Zwecke verwendet:

- Ermittlung des ökonomischen Kapitals;
- Herstellen der Vergleichbarkeit der Risikosituation für unterschiedliche Risikoarten (z.B. Kreditrisiko und Marktrisiko);
- Grundlage für die Berechnung risikoadjustierter Erfolgskennzahlen (z.B. ROEC); und
- Basis für Kapitalallokation.

Die Ergebnisse des CVaR dienen dazu, zusätzliche Informationen für die Portfolioanalyse und -steuerung zu gewinnen. Ein entsprechender Report wird monatlich erstellt.

Wichtigstes Ziel für den Einsatz der Kreditrisiko-Methoden und Instrumente ist die Verlustvermeidung durch Früherkennung von Risiken. Dabei wird im ÖVAG Konzern insbesondere berücksichtigt, dass die Systeme in erster Linie eine Unterstützung für die handelnden Personen darstellen. Daher wird neben der Qualität der Methoden größter Wert auf die Ausbildung, Qualifikation und Erfahrung der Mitarbeiter gelegt, um zu gewährleisten, dass die Systeme vorrangig diejenigen Personen unterstützen, die damit arbeiten.

Kreditrisikoreporting

Das Kreditrisikoreporting der Emittentin erfolgt monatlich mit dem Zweck, stichtagsbezogen eine detaillierte Darstellung des bestehenden Kreditrisikos des ÖVAG Konzerns und seit 30.9.2012 auch des Kreditinstituts-Verbund gemäß § 30 a BWG zu geben. Entsprechende Reports werden für den ÖVAG Konzern, die wesentlichsten Konzerneinheiten und die wesentlichen Geschäftsfelder erstellt. Die Informationen fließen auch in die Kreditrisikoteile des Konzernrisikoberichts und des Verbundrisikoberichts ein.

Die Berichte umfassen die quantitative Darstellung der steuerungsrelevanten Informationen zum Kreditrisiko, die durch eine kurze Lageeinschätzung und gegebenenfalls weitere qualitative Informationen ergänzt werden.

Konzern-Kreditrisikohandbuch

Das Konzern-Kreditrisikohandbuch ("**KKRHB**") regelt konzernweit verbindlich das Kreditrisikomanagement im ÖVAG Konzern. Dies umfasst die bestehenden Prozesse und Methoden zur Steuerung, Messung und Überwachung der Kreditrisiken im ÖVAG Konzern.

Ziel des KKRHB ist es, allgemeine und konzernweit konsistente Rahmenbedingungen und Grundsätze für die Messung und den Umgang mit Kreditrisiken sowie die Ausgestaltung von Prozessen und organisatorischen Strukturen verständlich und nachvollziehbar zu dokumentieren. Das KKRHB bildet die Grundlage für die Operationalisierung der Risikostrategie hinsichtlich der Komponente Kreditrisiko und setzt dabei, ausgehend von den jeweiligen Geschäftsschwerpunkten, die grundsätzlichen Risikoziele und Limits, an denen sich Geschäftsentscheidungen orientieren müssen.

Das KKRHB gilt für alle vollkonsolidierten Gesellschaften innerhalb der Gruppe, sofern nichts anderes festgelegt wird, sowie für die VB Romania. Dies gilt auch für neu hinzukommende vollkonsolidierte Gesellschaften, sobald die Gesellschaft rechtsverbindlich dem Vollkonsolidierungskreis des ÖVAG Konzerns angehört.

Das KKRHB wird regelmäßig erweitert und an die aktuellen Entwicklungen und Veränderungen des ÖVAG Konzerns adaptiert.

5.6.7 Collateral Management

Im Rahmen des internen Risikomanagements des ÖVAG Konzerns findet für Geschäfte, die auf Basis von Rahmenverträgen (ISDA-International Swaps and Derivatives Association, österreichischer oder deutscher Rahmenvertrag) und Credit Support Annex-Verträgen abgeschlossen wurden, ein täglicher Abgleich der Marktwerte der derivativen Geschäfte mit derzeit 84 Partnern statt. Überschreiten die Marktwerte bestimmte vertraglich festgelegte Schwellenwerte, müssen diese Überhänge mit Collaterals abgedeckt werden. Repo Geschäfte mit derzeit 81 Vertragspartnern werden ebenso entsprechend besichert. Nach den abgestimmten Margin Calls erfolgt der Sicherheitentransfer meist in Form von Cash oder ausgewählten Staatsanleihen in Euro.

5.6.8 Marktrisiko

Marktrisiko im Handelsbuch

Die Steuerung und Überwachung der Marktrisiken der Handelsabteilungen des ÖVAG Konzerns wird von der unabhängigen Abteilung Konzern-Marktrisiko-Management wahrgenommen, die im Bereich strategisches Risikomanagement angesiedelt ist. Neben der täglichen Risiko- und Ertragsdarstellung, der Vorgabe der Limitstruktur auf Basis des vom Vorstand zur Verfügung gestellten ökonomischen Kapitals zählen die Administration der Front-Office Systeme, das Collateral Management, die Weiterentwicklung der Risikomesssysteme und die Überwachung der Marktrisiko- und Kontrahentenlimite zu den Hauptaufgaben der Abteilung. Das Kernstück der Risikoüberwachung ist die tägliche Schätzung des möglichen Verlustes, der durch ungünstige Marktbewegungen entstehen kann. Diese VaR Berechnungen werden in den Risikomanagementsystemen KVaR+ und Murex nach der Methode der historischen Simulation durchgeführt und umfassen im Wesentlichen die folgenden Berechnungsschritte: Nach erfolgter Identifikation und Definition der in die Modellierung einzubeziehenden Marktrisikofaktoren werden aus den Zeitreihen der Marktrisikofaktoren deren historische Veränderungen ermittelt. Die Methode der histo-

rischen Simulation unterstellt die Annahme, dass aus diesen historisch beobachteten Veränderungen die künftigen Veränderungen prognostiziert werden können.

Zur Ermittlung der für die VaR-Berechnung erforderlichen künftigen (hypothetischen) Ausprägungen der Marktrisikofaktoren werden jeweils zur aktuellen Ausprägung eines Risikofaktors alternativ die historisch beobachteten Veränderungen zugeschlagen und damit eine hypothetische Verteilung für die künftigen Ausprägungen der einzelnen Marktrisikofaktoren erzeugt. Im nächsten Schritt sind für die derart generierten Szenarien hypothetische Portfoliowerte zu ermitteln, welche zur Berechnung der profit and loss-Verteilung herangezogen werden, indem die Differenzen zwischen hypothetischem künftigen und aktuell beobachtetem Portfoliowert gebildet werden. Der VaR resultiert durch Anwendung des entsprechenden Quantils auf die empirisch ermittelte profit and loss-Verteilung. Die bei der Emittentin verwendete Zeitreihenlänge entspricht der gesetzlichen Mindestanforderung von einem Jahr.

Die Höhe des VaR resultiert aus dem 1 % Quantil der hypothetischen profit and loss-Verteilung. Die Emittentin berechnet den VaR für eine Haltedauer von einem Tag.

Die Plausibilität und Verlässlichkeit der Risikokennziffern wird durch Rückvergleiche (Backtesting) täglich überprüft.

Zentrales Element der Marktrisikosteuerung bildet ein hierarchisches, vom Vorstand genehmigtes Limitsystem. Ein gewünscht hoher Grad der Diversifizierung in den Portfolien und die Strategie des Handels sind wichtige Einflussgrößen für die Entwicklung dieser Limitstruktur. Neben dem VaR werden noch eine Reihe weiterer Risikokennziffern bis auf Abteilungsebene täglich errechnet. Diese umfassen im Wesentlichen Zinssensitivitäten und Optionsrisikokennziffern (Delta, Gamma, Vega, Rho).

Volumenslimite für sämtliche Währungen und auch Produktgruppen begrenzen das Liquiditätsrisiko. Zusätzlich existieren noch Management-Action-Trigger und Stop-Loss-Limite. Es stehen die Frontoffice Systeme Kondor+, KVaR+, Murex und Bloomberg Toms für das tägliche Risikocontrolling zur Verfügung. Als Unterstützung für die Bewertung von strukturierten Produkten wird zusätzlich der externe Preisrechner UnRisk verwendet. Ein umfassendes Positionsdatenmanagement und eine tägliche Kontrolle der Marktdaten gewährleisten eine optimale Datenqualität.

Da Ergebnisauswirkungen von Extremsituationen durch den VaR nicht abgedeckt werden können, werden monatlich oder anlassbezogen Stresstests mit ca. 80 historischen und portfolioabhängigen Worst Case-Szenarien durchgeführt.

Wichtiger Bestandteil des Risikomanagements sind straff organisierte, effiziente Prozesse und Abläufe. Eine besondere Stellung nimmt hierbei der ebenfalls in der Verantwortung der Abteilung Konzern-Marktrisikomanagement stehende Prozess bei Einführung neuer Treasury-Produkte ein.

Sämtliche Regeln und organisatorische Abläufe im Zusammenhang mit der Messung und Überwachung der Marktrisiken sind im Marktrisikohandbuch der Emittentin zusammengefasst. Die Limitstruktur sowie die Eskalationsprozeduren bei Limitüberschreitungen sind darin ebenfalls festgehalten.

Zinsänderungsrisiko im Bankbuch

Das Eingehen von Zinsänderungsrisiken ist ein üblicher Bestandteil des Bankgeschäftes und stellt eine wichtige Einkommensquelle dar. Allerdings können übertriebene Zinsrisikowerte eine signifikante Bedrohung für die Ertrags- und Kapitalsituation darstellen. Aus

diesem Grund ist ein wirkungsvolles Risikomanagement, das das Zinsänderungsrisiko abgestimmt auf den Geschäftsumfang überwacht und begrenzt, wesentlich für die Erhaltung der Risikotragfähigkeit des ÖVAG Konzerns.

Erklärtes Ziel des Zinsrisikomanagements ist es, alle wesentlichen Zinsrisiken aus Aktiva, Passiva und Außerbilanzpositionen des Bankbuches zu erfassen. Dafür ist es notwendig, sowohl den Einkommenseffekt als auch den Barwerteffekt von Zinsänderungen mit Simulationsszenarien in Form von statischen und dynamischen Reports, welche zusätzlich das Neugeschäft einbinden, zu analysieren.

Risikoberichts- und Risikomesssysteme

Ein Baustein des Reportings ist der Gap Report, welcher auch die Basis für die Zinsrisikostatistik nach der Methode Zinsbindungsbilanz bildet. Zur Ermittlung der Gaps werden zinssensitive Produkte nach ihren Restlaufzeiten bzw. ihren Zinsfestsetzungszeitpunkten den entsprechenden Laufzeitbändern zugeordnet.

Nach Ermittlung der Nettopositionen und deren Gewichtung mit den zugehörigen Gewichtungsfaktoren erhält man erste Risikokennzahlen. Wird nun das so ermittelte Barwertrisiko im Verhältnis zu den anrechenbaren Eigenmitteln gesetzt, erhält man eine weitere Risikokennzahl.

Zusätzlich wird ein Gap Report, welcher das Basisrisiko z.B. von Positionen, welche an die Sekundärmarktrendite gebunden sind, durch replizierende Fixzinsportfolios approximiert, erstellt.

Um weitere Kennzahlen zu erhalten werden zusätzlich Barwert Reports erstellt. Neben Parallelverschiebungen kommen auch Drehungen der Zinskurven zum Einsatz. Diese Szenarien und Stresstests werden regelmäßig auf ihre Gültigkeit geprüft und können ergänzt oder ersetzt werden.

Das Risikomesssystem erfasst alle wesentlichen Formen der Zinsrisiken wie z.B. Basis- und Optionsrisiken. Alle zinssensitiven Positionen des ÖVAG Konzerns werden einbezogen. Das Risikoreporting umfasst den gesamten ÖVAG Konzern und findet monatlich statt oder aber ad hoc, wenn immer dies notwendig ist. Das Ziel des Risikomanagements besteht darin, die Zinsrisiken der Bank innerhalb bestimmter, von der Bank selbst festgelegter Parameter zu halten.

Strategische Bankbuchpositionen

Die Strategischen Bankbuchpositionen ("**SBBP**") umfassen im Wesentlichen sämtliche Anleihen und Verbriefungen. Credit Default Swaps, Credit Linked Notes, Syndicated Loans, Investment- und Hedgefonds sowie Aktien im Nostrobestand des ÖVAG Konzerns werden ebenfalls erfasst, sind aber von untergeordneter Bedeutung. Die SBBP werden quartalsweise im Rahmen des Konzernrisikoreports dem Vorstand zur Kenntnis gebracht. Das Reporting SBBP gliedert sich in einen Bestands- und in einen Risikoteil, wobei der Risikoteil das Credit Spread-Risiko hinsichtlich eines VaRs und hinsichtlich Sensitivitäten adressiert. Auf die Messung des Credit Spread-Risikos ist ein Limitsystem aufgesetzt.

5.6.9 Operationelles Risiko

Der ÖVAG Konzern definiert operationelles Risiko als die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen, Systemen oder infolge des Eintretens von externen Ereignissen eintreten. Über die bankge-

setzlichen Mindestanforderungen hinausgehend werden bei der Emittentin ebenso Rechtsrisiken sowie Reputationsrisiken, wie beispielweise jene aus Geschäftsprozessunterbrechungen, in der Risikobetrachtung berücksichtigt.

Zur Messung operationeller Risiken werden sowohl quantitative als auch qualitative Methoden verwendet. Das für das Management operationeller Risiken verantwortliche Linienmanagement wird dabei durch die im Strategischen Risikomanagement angesiedelte OpRisk-Control-Funktion unterstützt. Dezentral angesiedelte Business Line Operational Risk Manager in den Geschäftsbereichen sowie die in einigen Konzernteilbereichen etablierten Risiko Komitees sowie eine enge Zusammenarbeit mit anderen Konzernfunktionen wie Revision, Compliance, Rechtsabteilung und Security-, Safety und Versicherungsmanagement ermöglichen eine optimale und umfassende Steuerung operationeller Risiken.

5.6.10 Liquiditätsrisiko

Asset Liability Management und Liquiditätsmanagement

Im operativen Liquiditätsmanagement werden unter Einsatz verschiedener Instrumentarien und Tools die Einhaltung der Vorgaben des Risikomanagements, der gesetzlichen Vorschriften, das tägliche Reporting sowie die Liquiditätsversorgung im kurzfristigen Bereich des ÖVAG Konzerns sichergestellt.

Der Bereich ist sowohl für die operative Liquiditätssteuerung, das kurzfristige Reporting als auch das langfristige, strategische Liquiditätsmanagement verantwortlich. Das Liquiditätsmanagement ist die zentrale Stelle im ÖVAG Konzern für alle Liquiditätsfragen. Dazu gehören im Besonderen das Pricing von Liquidität (Transferpricing), das konzernweite zentrale Management von Collateral, die Festsetzung der Fundingstruktur, die Disposition der verfügbaren liquiden Mittel und die Verantwortung über die Einhaltung der Refinanzierungsstrategie.

Der Bereich Liquiditätsmanagement umfasst die Teilbereiche Operatives Liquiditätsmanagement, Liquiditätssteuerung sowie das Emissionsmanagement und Konzernrefinanzierung.

Zusätzlich wird das Liquiditätsmanagement durch das Liquiditätshandbuch und das Liquiditätsnotfallshandbuch dokumentiert.

Liquiditätsrisikomanagement

Zur Darstellung des strukturellen Liquiditätsrisikomanagements der Bank erstellt die Abteilung Konzern Marktrisikomanagement einen Liquidity Gap Report. Sowohl deterministische und stochastische Kapital cash flows wie auch Zins cash flows von on- und off-balance sheet Produkten werden dabei berücksichtigt. Die cash flows werden zunächst in ihrer Ursprungswährung berechnet bzw. modelliert und anschließend aggregiert und auf EURO umgerechnet. Mit der GAP-Methodik werden aus den kumulierten Zahlungsströmen Über- und Unterdeckungen identifiziert und analysiert. Der Report visualisiert die net-to cash flows pro Laufzeitband, den kumulierten cash flow sowie den liquidity buffer. Der liquidity buffer entspricht dem Belehnwert der unbelasteten bei den Zentralbanken hinterlegten und akzeptierten Assets bzw. Collaterals.

5.6.11 Sonstige Risiken

An sonstigen Risiken sieht sich der ÖVAG Konzern dem strategischen Risiko, dem Reputationsrisiko, dem Eigenkapitalrisiko und dem Business-Risiko gegenüber. Die sonstigen Risiken besitzen zwar keine wesentliche Bedeutung für den ÖVAG Konzern, sind aber seiner Geschäftstätigkeit immanent. Während das Business-Risk zukünftig mittels Value at Risk quantifiziert werden wird, ist für die anderen Risikountergruppen – strategisches Risiko, Reputationsrisiko und Eigenkapitalrisiko – eine derartige Messung nicht möglich. Zur Steuerung der sonstigen Risiken sind vor allem organisatorische Maßnahmen implementiert. Zur Abschirmung der sonstigen Risiken sowie dem Risiko aus Marktwertveränderungen von Beteiligungsansätzen wird daher über das Gesamtbankrisikolimit ein Kapitalpuffer definiert.

5.7 HAUPTMÄRKTE

Der Kernmarkt der Emittentin, als Spitzeninstitut der österreichischen Volksbanken, ist Österreich. Einzelne Dienstleistungen (vorwiegend Veranlagungsprodukte) werden auch im grenznahen Ausland erbracht. Darüber hinaus werden noch Dienstleistungen im Geschäftsfeld Non-Core Business im Ausland erbracht (Deutschland, Tschechien, Polen, Slowakei, Slowenien, Ungarn, Kroatien, Bosnien Herzegowina, Republik Serbien, Bulgarien, Rumänien und Malta), wobei die Emittentin plant, diese Geschäfte entweder einzustellen (auslaufen zu lassen) oder zu verkaufen.

5.8 ORGANISATORISCHE STRUKTUR

Die FMA hat mit Bescheid vom 18.9.2012 die Genehmigung für die Bildung eines Kreditinstitute-Verbundes gem. § 30a BWG erteilt. Im April 2012 wurde zwischen der Emittentin (als Zentralorganisation), den zugeordneten Kreditinstituten, und der Schulze-Delitzsch-Haftungsgenossenschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (als Haftungsgesellschaft) ein Verbundvertrag abgeschlossen und ist seit dem Tag der Genehmigung des Kreditinstitute-Verbundes am 18.09.2012 gültig.

Der dauerhafte und homogene Zusammenschluss führt zu einer aufsichtsrechtlichen Konsolidierung der Primärinstitute und der Zentralorganisation auf Basis von Haftungsübernahmen durch die Primärinstitute und die Zentralorganisation (Haftungsverbund), verbunden mit Weisungsrechten der Zentralorganisation zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Verbundes.

Als Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes spielt die Emittentin eine zentrale Rolle im Volksbanken Verbund. Sie ist für die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften des Verbundes verantwortlich und hat insbesondere die Zahlungsfähigkeit und Liquidität des Verbundes zu überwachen. (Liquiditätsverbund). Die Zentralorganisation kann zur Erfüllung ihrer Steuerungsfunktion generelle Weisungen gegenüber den zugeordneten Kreditinstituten erteilen. Der Volksbanken Verbund dient daher sowohl dem geordneten Transfer von Liquidität zwischen den Mitgliedern, als auch der wechselseitigen Verhaftung, und damit der indirekten Absicherung der Gläubiger aller Mitglieder (siehe Kapitel 5.16 "Wesentliche Verträge").

5.8.1 Liquiditätsverbund

Die Zentralorganisation ist verpflichtet, die Liquidität im Verbund so zu steuern, dass alle maßgeblichen aufsichtsrechtlichen Vorschriften jederzeit eingehalten werden. Die zugeordneten Kreditinstitute sind verpflichtet, ihre Liquidität nach Maßgabe der generellen Weisungen zu veranlassen. Bei Eintritt eines Liquiditäts-Verbundnotfalls kann auf alle Aktiva der zugeordneten Kreditinstitute zugegriffen werden, um den Notfall zu beheben.

5.8.2 Haftungsverbund

Die Haftungsgesellschaft kann Leistungen zum Beispiel in Form von kurz- und mittelfristigen Liquiditätshilfen, Garantien, und sonstigen Haftungen, nachrangig gestellten Darlehen, Einlösungen fremder Forderungen und Zufuhr von Eigenkapital erbringen. Zugunsten der Haftungsgesellschaft ist für diese Verpflichtungen eine Rückdeckung durch die Banken des Verbundes vorgesehen. Die Verpflichtung der Zentralorganisation zur Leistungen von Beiträgen an die Haftungsgesellschaft ist unbegrenzt. Die Beiträge der Mitglieder zu Leistungen der Haftungsgesellschaft sind von der Zentralorganisation und den zugeordneten Kreditinstituten unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der zugeordneten Kreditinstitute und der Zentralorganisation angemessen anteilig aufzubringen.

5.8.3 Volksbanken-Verbund

Der Volksbanken Verbund (der "**Volksbanken Verbund**") besteht aus der Volksbank Primärstufe (insgesamt 62 Primärbanken), der ÖVAG und der SCHULZE-DELITZSCH-HAFTUNGSGEHOSENENSCHAFT registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (siehe nachfolgende Grafik unter "Stellung der Emittentin innerhalb des Volksbanken Verbundes"). Die Primärstufe des Volksbanken Verbundes (Primärbanken) besteht aus 51 regionalen Volksbanken, 6 Spezialbanken und 4 Hauskreditgenossenschaften sowie einer Bausparkasse (ABV). Jede Volksbank verfügt über eine Bankkonzession der FMA.

Zum Zeitpunkt der Prospekterstellung zählen 64 Mitgliedseinrichtungen zum Volksbanken Sektor (der "**Sektor**") (Quelle: OeNB Kreditinstitutsverzeichnis): Zusätzlich zur Primärstufe besteht der Volksbanken Sektor – ausgenommen die ABV - aus der ÖVAG, der VB Factoring Bank AG und der Volksbank-Quadrat Bank AG.

Die Eigentümer (Mitglieder) der regionalen Volksbanken sind etwa 549.386 überwiegend natürliche Personen. Jede regionale Volksbank ist nicht nur rechtlich unabhängig sondern auch in ihrer Führung autonom. Diesbezüglich unterliegt die Bankleitung der Aufsicht der FMA und einer internen Kontrolle. Zudem erfolgt künftig eine Prüfung durch die Verbundinnenrevision für jene Bereiche in denen die Emittentin als Zentralorganisation auf konsolidierter Ebene gegenüber der FMA verantwortlich ist. Neben der internen Kontrolle werden die Aufbau- und Ablauforganisation laufend durch die Interne Revision geprüft. Eine externe Revision (ÖGV als Prüfungsverband) nimmt eine Bilanz- und Gebarungsprüfung in Form einer vorgezogenen und einer Hauptprüfung jährlich vor.

Der Vorteil der regionalen Volksbanken liegt in ihrer Kundennähe und regionalen Verwurzelung. Der Volksbanken Verbund ist ein vertikal organisiertes System, in dem unabhängige Einheiten zusammenarbeiten. Auf der Basis gemeinsamer Ziele nehmen sie bestimmte individuelle Funktionen aus ihrem autonomen Entscheidungsbereich aus und übertragen diese an andere Mitglieder des Volksbanken Verbundes (Prinzip der Subsidiarität). Dieses Prinzip regelt die Beziehung zwischen dezentralen Einheiten (regionale Volksbanken) und zentralen Einheiten: Österreichischer Genossenschaftsverband (Schul-

ze-Delitzsch) (der "ÖGV") und Emittentin. Die Funktion der zentralen Einheiten ist als zusätzliche Unterstützung für die (dezentralen) Mitglieder gedacht.

Der ÖGV wurde 1872 gegründet. Jedes Kreditinstitut innerhalb des Volksbanken Verbundes ist Mitglied des ÖGV, wobei auch Genossenschaften außerhalb des Finanzbereichs (aus Industrie und Gewerbe) zu den Mitgliedern zählen. Der "Kreditbereich" des ÖGV, der aus den Finanzinstituten des Volksbank Verbundes (einschließlich der Emittentin) besteht, nimmt eine Schlüsselposition bei der Koordinierung des Volksbank Verbundes ein und zeichnet alleinverantwortlich für die Verwaltung des Unterstützungsfonds des Volksbanken Verbundes.

Delegiertenrat: Auf Grundlage des Verbundvertrages wurde als zusätzliches Organ der Emittentin der Delegiertenrat eingerichtet. Der Delegiertenrat besteht aus mindestens fünf und höchstens 20 Mitgliedern, die nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrates der Emittentin sein dürfen. Der Delegiertenrat dient der Beratung des Vorstandes und Aufsichtsrates und beschäftigt sich gemäß dem Verbundvertrag insbesondere mit folgenden Themen:

- Beschlussfassung über die generellen Weisungen;
- Zustimmung zu Beitritten von Kreditinstituten;
- Zustimmung zur Ergreifung von Maßnahmen durch die ÖVAG als Zentralorganisation zur Durchsetzung der Weisungen;
- Beratung und Unterstützung des Aufsichtsrates bei der Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Aufgaben und Pflichten der ÖVAG als Zentralorganisation des Kreditinstitute-Verbundes; und
- Funktion der Schlichtungsstelle.

5.8.4 Abhängigkeit innerhalb des Volksbanken Verbundes

Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft und von ihren Anteilseignern (siehe "Aktionäre der Emittentin") abhängig. Die regionalen Volksbanken sind durch die Volksbanken Holding eingetragene Genossenschaft (e.Gen.) mit 50,1 % an der Emittentin beteiligt. Daher hat die Volksbanken Holding eingetragene Genossenschaft (e.Gen.) einen signifikanten Einfluss auf die Emittentin.

5.8.5 Stellung der Emittentin innerhalb des Volksbanken Verbundes



*) Die 51 regionalen Volksbanken sind über die Volksbanken Holding eingetragene Genossenschaft mit 50,1 % an der Emittentin beteiligt. Die rechtlich selbstständigen Volksbanken und die ÖVAG haben sich zu einem Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG zusammengeschlossen und bilden seit 18.09.2012 einen gemeinsamen Liquiditäts- und Haftungsverbund.

(Quelle: Eigene Angaben der Emittentin)

5.9 TRENDINFORMATIONEN

5.9.1 Wesentliche negative Veränderungen in den Aussichten der Emittentin

Soweit in diesem Prospekt in den Punkten "2.1 Risiken in Bezug auf die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit" und "5.3 Aktuelle Entwicklungen" nicht anders angegeben, hat es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem letzten geprüften Jahresabschluss 2012 gegeben.

5.9.2 Wesentliche Einflüsse im laufenden Geschäftsjahr der Emittentin

Zum Kreditinstitute-Verbund und den damit verbundenen Umstrukturierungsmaßnahmen der ÖVAG siehe dazu Kapitel "5.3 Aktuelle Entwicklungen".

5.10 ERWARTETER ODER GESCHÄTZTER GEWINN

Angaben zum erwarteten oder geschätzten Gewinn werden in dem Prospekt nicht gemacht.

5.11 VERWALTUNGS-, LEITUNGS- UND AUFSICHTSORGANE

5.11.1 Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane

NAME	FUNKTIONEN außerhalb der ÖVAG
------	-------------------------------

VORSTAND

Stephan KOREN

Vorsitzender des Vorstandes

Aufsichtsrat

Generali Bank AG
WIENER STADTWERKE Holding AG
Österreichische Industrieholding Aktiengesellschaft
Volksbanken-Beteiligungsgesellschaft m.b.H.
Wüstenrot Wohnungswirtschaft rGmbH
Schulze-Delitzsche Haftungsgenossenschaft

Vorstand

Wiener Wirtschafts-&Technologiefond (WWTF)
Bankwissenschaftliche Gesellschaft

Rainer BORNS

Mitglied des Vorstandes

Vorstand

Volksbank-Quadrat Bank AG

Aufsichtsrat

ARZ Allgemeines Rechenzentrum GmbH
Bank für Ärzte und Freie Berufe Aktiengesellschaft
VB GFI AG
Volksbanken-Beteiligungsgesellschaft m.b.H.
Volksbank Aichfeld-Murboden
VB Factoring Bank Aktiengesellschaft
Allgemeine Bausparkasse

Michael MENDEL

Mitglied des Vorstandes

Aufsichtsrat

Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft
VB-Leasing International Holding GmbH
RHÖN-KLINIKUM AG
Volksbank Romania, S.A.

Christoph RANINGER

Mitglied des Vorstandes

Aufsichtsrat

Victoria-Volksbanken-Vorsorgekasse AG

AUFSICHTSRAT

Wolfgang AGLER

vom Betriebsrat in den Aufsichtsrat entsandtes Mitglied

Susanne ALTHALER

-

Richard ECKER

Vorstand

Volksbanken Holding eGen
Volksbank Schärading eG

Aufsichtsrat

TGZ Technologie- und Gründerzentrum Schärading
GmbH
VERAG Spedition AG

Geschäftsführer

Realitäten Beteiligungs-GmbH

Hermann EHINGER

vom Betriebsrat in den Aufsichtsrat entsandtes Mitglied

Markus HÖRMANN

Vorstand

HAGEBANK TIROL Holding, eingetragene Genossenschaft

Volksbank Tirol Innsbruck-Schwarz AG

Volksbanken Holding eGen

Aufsichtsrat

Volksbank Wien AG

Geschäftsführer

Meinhardgarage Gesellschaft m.b.H.

Volksbank Tirol Innsbruck-Schwarz Versicherungsservice GmbH

Otto KANTNER

vom Betriebsrat in den Aufsichtsrat entsandtes Mitglied

Rainer KUHNLE

Erster Vorsitzender-Stellvertreter

Vorstand

VB Wien Beteiligung eG

Volksbank Krems-Zwettl Aktiengesellschaft

Verwaltungsgenossenschaft der Volksbank Krems-Zwettl registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung

Volksbanken Holding eingetragene Genossenschaft (e.Gen.)

Aufsichtsrat

Volksbank Wien AG

Geschäftsführer

VB – REAL Volksbank Krems-Zwettl Immobilien- und Vermögenstreuhandgesellschaft m.b.H.

Hans LANG

vom Betriebsrat in den Aufsichtsrat entsandtes Mitglied

Klaus LIEBSCHER

Aufsichtsrat

Kommunalkredit Austria AG

KA Finanz AG

Bank Winter & Co AG

Internationale Bank für Außenhandel AG

Vorstand

FIMBAG Finanzmarkt-beteiligung Aktiengesellschaft des Bundes

Privatstiftung der Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot

Josef PREISSL

Vorstand

VB Holding eingetragene Genossenschaft (e.Gen.)

Volksbank Wien AG

Aufsichtsrat

IMMO-BANK Aktiengesellschaft

Edwin REITER

Allgemeine Bausparkasse reg.Gen.m.b.H

Vorstand

VOLKSBANK OBERKÄRNTEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (Vorsitzender)
Volksbanken Holding eingetragene Genossenschaft (e.Gen.)

Aufsichtsrat

Bad Kleinkirchheimer Bergbahnen Holding AG

Hans Jörg SCHELLING

Aufsichtsrat

Sozialversicherungs-Chipkarten Betriebs- und Er-
richtungsgesellschaft m.b.H. – SVC
Sozialversicherungspensionskasse AG

Vorstand

Danubia Privatstiftung

Geschäftsführer

Big Deal Marken & Marketing Beratung Gesellschaft
m.b.H.
Schelling GesmbH

Thomas STEINER

Geschäftsführer

Österreichische Bundesfinanzierungsagentur,
Stellvertretendes Aufsichtsorgan im Vorstand des
Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger

Matthäus THUN-HOHENSTEIN

vom Betriebsrat in den Aufsichtsrat entsandtes Mit-
glied

Aufsichtsrat

Collegialität Versicherung auf Gegenseitigkeit

Vorstand

Verein Family Business

Franz ZWICKL

Zweiter Vorsitzender - Stellvertreter

Vorstand

Mischek Privatstiftung
Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten
Venus Privatstiftung
Österreichische Gewerkschaftliche Solidarität Pri-
vatstiftung
Wiener Wissenschafts-Forschungs- und Technolo-
giefond (WWTF)
Franz Zwickl & Co Immobilienverwaltung OG

Aufsichtsrat

CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft
Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft
card complete Service Bank AG
Österreichisches Verkehrsbüro Aktiengesellschaft
Volksbank Romania SA

Geschäftsführer

API Besitz GmbH
AVZ Finanz-Holding GmbH
AVZ GmbH

AVZ Holding GmbH
Austrian Tax Advisory & Trustee Steuerberatung
GmbH
Franz Zwickl Beteiligungsverwaltung GmbH
LVBG Luftverkehrsbeteiligung GmbH
STANREAL Immobilienbeteiligungs GmbH

Staatskommissäre

Viktor LEBLOCH
bestellt am 01.06.1995

Heinrich LORENZ
bestellt am 01.08.2010

Die Geschäftsanschrift aller Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats lautet Kolin-
gasse 14-16, A-1090 Wien, Österreich.

5.11.2 Interessenskonflikte

Hinsichtlich der oben aufgelisteten Personen hat die Emittentin keine Kenntnis von Inte-
ressenskonflikten zwischen deren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin und ihren pri-
vaten oder sonstigen Interessen (zum Risiko potentieller Interessenskonflikte siehe den
entsprechenden Risikofaktor im Abschnitt "Risikofaktoren").

5.12 GRUNDKAPITAL

Das Grundkapital der Emittentin beträgt EUR 577.328.623,46 und ist zerlegt in
264.708.218 auf Namen lautende nennwertlose Stückaktien mit Stimmrecht, die sich auf-
teilen in 264.708.208 Stück auf Namen lautende nennwertlose Stückaktien mit Stimmrecht
sowie in 10 Stück vinkulierte auf Namen lautende nennwertlose Stückaktien mit Stimm-
recht. Jede Aktie ist am Grundkapital im gleichen Umfang beteiligt.

5.13 AKTIONÄRE DER EMITTENTIN

Die Anteilsverhältnisse sind wie folgt:

Aktionäre	
Volksbanken Holding e. Gen.	50,1 %
Republik Österreich	43,3 %
DZ Bank AG	3,8 %
ERGO Gruppe	1,5 %
RZB	0,9 %
Sonstige	0,4 %

50,1 % der Aktien der ÖVAG werden von den regionalen Volksbanken gehalten, welche somit
einen signifikanten Einfluss auf die Emittentin ausüben. Die Organe der Emittentin sind im
Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtungen der Emittentin gegenüber verpflichtet dafür zu
sorgen, dass es zu keinem Missbrauch der Kontrolle, dh der kontrollierenden Beherrschung,
kommt. Dafür haften die Organe der Emittentin auch im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflich-
tungen. Maßnahmen der Emittentin zum Schutz vor Missbrauch sind daher die gesetzlich vor-
geschriebenen und durch den Aufsichtsrat und Vorstand der Emittentin wahrzunehmenden
Kontroll- und Aufsichtstätigkeiten sowie die aktienrechtlich zwingend vorgesehene Weisungs-

freiheit des Vorstands und des Aufsichtsrats der Emittentin als österreichische Aktiengesellschaft.

5.14 FINANZINFORMATIONEN ZUR EMITTENTIN

5.14.1 Historische Finanzinformationen

Die jüngsten geprüften Finanzinformationen stammen aus dem Jahresabschluss 2012 der Emittentin. Die Jahresabschlüsse 2011 und 2012 der Emittentin sind per Verweis in diesen Prospekt aufgenommen.

Die nachfolgenden Positionen der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung (die "GuV") stellen Auszüge aus den Jahresabschlüssen 2011 und 2012 sowie dem Zwischenbericht 2013 dar:

in EUR Tausend	31.03.2013 ungeprüft	31.12.2012 ¹ geprüft	31.12.2011 geprüft
Bilanz			
Forderungen an Kreditinstitute (brutto)	6.587.469	7.270.203	7.964.310
Forderungen an Kunden (brutto)	9.937.714	10.055.734	12.717.062
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	9.760.322	9.834.518	11.649.751
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	2.423.285	2.542.128	2.712.738
Verbriefte Verbindlichkeiten	8.361.576	9.934.621	13.452.120
Eigenkapital	1.220.959	1.209.414	476.167
Bilanzsumme	25.769.589	27.622.476	41.134.582

¹Die Vergleichszahlen zum 31.12.2012 wurden gem. IAS 8 angepasst

in EUR Tausend	01-03/2013 ungeprüft	01-03/2012 ungeprüft	01-03/2011 ungeprüft ²
Gewinn und Verlustrechnung			
Zinsüberschuss	50.220	56.050	116.413
Risikovorsorge	-37.107	-22.162	-45.366
Provisionsüberschuss	10.875	20.301	25.484
Handelsergebnis	-7.166	8.485	4.823
Verwaltungsaufwand	-61.468	-65.500	-88.663
Sonstiges betriebliches Ergebnis	64.005	-6.222	8.300
Ergebnis aus Finanzinvestitionen	-16.811	35.325	26.293
Ergebnis eines aufgegebenen Geschäftsbereiches	0	12.634	11.906
Periodenergebnis vor Steuern	2.548	38.912	59.189
Periodenergebnis nach Steuern	-15.387	34.037	54.059

² Gemäß International Accounting Standards (IAS) 8 wurden aufgrund von Änderungen der Bilanzierungsmethoden die Vergleichszahlen der Vorperioden angepasst.

(Quelle: Jahresabschluss der Emittentin 2012 und 2011, sowie der Zwischenbericht 2013 und 2012.)

Die Vergleichswerte zum 31.12.2012 wurden im Zwischenbericht zum 31.03.2013 gemäß International Accounting Standards (IAS) 8 angepasst. Zum einen trat der geänderte IAS 19 Leistungen an Arbeitnehmern in Kraft, der es erforderlich macht, die bisher aufgrund der angewendeten Korridormethode nicht erfassten versicherungsmathematischen Ergebnisse nun im sonstigen Ergebnis zu erfassen. In Übereinstimmung mit den Übergangsbestimmungen sind die Vorperioden entsprechend anzupassen. Zum anderen mussten auf-

grund eines Verarbeitungsfehlers von IFRS Bewertungen im Zuge der Fusion ÖVAG – Investkredit Bank AG, die zu Fehldarstellungen im Konzernabschluss 31.12.2012 führten, die Vergleichszahlen in der Bilanz zum 31.12.2012 und die Vergleichszahlen der Gewinn- und Verlustrechnung für das 4. Quartal 2012 gemäß IAS 8.41 angepasst werden.

5.14.2 Bestätigungsvermerke

Der Abschlussprüfer, die KPMG Austria AG Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft (Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Österreich, Schönbrunner Straße 222-228/1/6, 1120 Wien, Österreich) mit der Anschrift Porzellangasse 51, 1090 Wien, Österreich hat die Jahresabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2012 und zum 31.12.2011 geprüft und uneingeschränkte Bestätigungsvermerke erteilt. Die Bestätigungsvermerke (Berichte der Abschlussprüfer) der geprüften Jahresabschlüsse 2012 und 2011 sind durch Verweis in den Prospekt aufgenommen.

Der Abschlussprüfer weist im Bestätigungsvermerk, ohne den Bestätigungsvermerk einzuschränken, auf die Ausführungen des Vorstands zur Unternehmensfortführung im Anhang zum Jahresabschluss in Kapitel 1 (siehe auch dazu Punkt 5.3.2 „Umstrukturierungsmaßnahmen der Emittentin“) sowie auf die Bewertung der bestehenden Refinanzierungslinien für die Volksbank Romania S.A. im Betrag von EUR 1,4 Mrd. hin (siehe auch dazu den Risikofaktor „Beteiligungsrisiko“ im Kapitel 2.1 Risiken in Bezug auf die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit).

5.15 RECHTS- UND SCHIEDSVERFAHREN

Es bestehen keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens letzten zwölf Monate bestanden/abgeschlossen wurden, und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder des ÖVAG Konzerns auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben.

Die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften sind in diversen Rechtsstreitigkeiten, Verwaltungs- oder Schiedsverfahren vor verschiedenen Gerichten und Verwaltungsbehörden involviert, die im Zuge ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit auftreten, und die vertragliche, arbeitsrechtliche und andere Angelegenheiten betreffen und sich nicht erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder des ÖVAG Konzerns auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben:.

Im Nachgang zu der Kapitalherabsetzung der Emittentin im Jahr 2012 ist es zu Nachfragen und vereinzelt auch zu Beschwerden bzw. gerichtlichen Klagen betroffener Anleger gekommen. Es ist nach Ansicht der Emittentin nicht auszuschließen, dass es zu weiteren Klagen betroffener Anleger gegen die Emittentin kommen kann.

Ein Anleger hat diesbezüglich eine Sachverhaltsdarstellung bei der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft eingebracht, in welcher der ÖVAG vorgeworfen wird, die Öffentlichkeit im Vorfeld der Kapitalherabsetzung falsch informiert zu haben. Gemeinsam mit einer Sachverhaltsdarstellung eines ehemaligen Mitarbeiters der ÖVAG ist dies Gegenstand eines staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens, in welchem gegen ehemalige und

aktive Mitarbeiter der Emittentin sowie (nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz) gegen die ÖVAG selbst Ermittlungen geführt werden.

5.16 WESENTLICHE VERTRÄGE

Die Emittentin hat folgende wesentliche Verträge abgeschlossen:

Verbundvertrag

Für die Bildung eines Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG mit den Kernelementen Liquiditätsverbund, Haftungsverbund und Weisungen wurde im April 2012 ein Verbundvertrag zwischen der ÖVAG (als Zentralorganisation), den zugeordneten Kreditinstituten und der Schulze-Delitzsch-Haftungsgenossenschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (als Haftungsgesellschaft) abgeschlossen. Der Verbundvertrag wurde mit Genehmigung des Kreditinstitute-Verbundes am 18.09.2012 wirksam. An der Spitze des Kreditinstitute-Verbundes steht die ÖVAG als Zentralorganisation. Zu den der Zentralorganisation zugeordneten Kreditinstituten zählen jene Volksbanken, die den Verbundvertrag unterzeichnet und dadurch diesem beigetreten sind. Die zugeordneten Kreditinstitute nehmen am Liquiditäts- und Haftungsverbund teil. An der Spitze des Haftungsverbundes steht die Schulze-Delitzsch Haftungsgenossenschaft (als Haftungsgesellschaft). Die ÖVAG (als Zentralorganisation) und die zugeordneten Kreditinstitute schließen sich durch den Verbundvertrag über die Haftungsgesellschaft zu einem Haftungsverbund zusammen.

Der Verbundvertrag führt zu einer aufsichtsrechtlichen Konsolidierung der Zentralorganisation und der zugeordneten Kreditinstitute auf Basis von Haftungsübernahmen, verbunden mit generellen Weisungsrechten. Die Zentralorganisation kann zur Erfüllung ihrer Steuerungsfunktion generelle Weisungen gegenüber den zugeordneten Kreditinstituten erteilen. Die generellen Weisungen legen allgemeine Vorgaben (in den Bereichen der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Solvabilität und Liquidität des Verbundes; administrative, technische und finanzielle Beaufsichtigung oder Risikobewertung) für den gesamten Verbund fest. Individuelle Weisungen können von der Zentralorganisation im Falle eines Verstoßes gegen generelle Weisungen zur Wiederherstellung des vertraglichen und gesetzlichen Zustandes im Kreditinstitute-Verbundes erlassen werden. Der Verbundvertrag dient sowohl dem geregelten Transfer von Liquidität zwischen den Mitgliedern (Liquiditätsverbund) als auch der Erbringung sonstiger Leistungen zwischen den Mitgliedern (Haftungsverbund) und damit der indirekten Absicherung der Gläubiger aller Mitglieder.

Restrukturierungsvereinbarung

Die ÖVAG, ihre wesentlichen Aktionäre (die Volksbanken Holding eingetragene Genossenschaft (e.Gen.), die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main ("**DZ Bank AG**"), die Ergo Versicherungsgruppe AG ("**ERGO**") und die Raiffeisen Zentralbank Österreich AG ("**RZB**")), und die Republik Österreich (der „**Bund**“) haben am 26.04.2012 eine Restrukturierungsvereinbarung zur nachhaltigen Stabilisierung der ÖVAG abgeschlossen. Im Rahmen dieser Restrukturierungsvereinbarung hat sich die Emittentin solange der Bund an der Emittentin beteiligt ist dem Bund gegenüber zu einer Reduktion des Geschäftsvolumens, insbesondere der risikogewichteten Aktiva verpflichtet. Die wesentlichen Inhalte der Restrukturierungsvereinbarung sind:

Leistungen der Vertragspartner der Restrukturierungsvereinbarung

Der Bund hat neue Aktien der Emittentin im Betrag von ca. EUR 250 Mio. gezeichnet. Darüber hinaus hat er, soweit erforderlich, eine Haftung als Ausfallsbürge für bestimmte Vermögensgegenstände der Emittentin bis zu einem Gesamtnominal von EUR 100 Mio. übernommen. Der Bund hat mit EUR 700 Mio. des von ihm gezeichneten Partizipationskapitals an der Kapitalherabsetzung teilgenommen.

Die Volksbanken haben neue Aktien der Emittentin im Betrag von ca. EUR 234 Mio. gezeichnet. Die Volksbanken stellen die Leistung des Haftungsentgelts für die Ausfallsbürgschaft des Bundes sicher, ebenso ab 2018 unter bestimmten Voraussetzungen die Abschichtung des vom Bund gezeichneten restlichen Partizipationskapitals an der Emittentin (EUR 300 Mio). Die Volksbanken haben den Verbundvertrag abgeschlossen und sind somit dem Kreditinstitute-Verbund beigetreten. Solange der Bund Aktionär oder Partizipant oder Garant für Verbindlichkeiten der Emittentin ist, gilt ein Ausschüttungsverbot aus dem Verbund (mit bestimmten Ausnahmen) bis einschließlich für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2017 endet. Die Volksbanken verzichten auf den Dividendenvorzug. Sie haben an dem Kapitalschnitt teilgenommen.

Die DZ Bank AG hat sich dazu verpflichtet, die bereitgestellten Liquiditätslinien in der Volksbank Rumänien und der VB-Leasing International Holding GmbH zu belassen. Die DZ Bank AG wird bestmöglich beim Verkauf der Anteile an der Volksbank Rumänien und der VB-Leasing International Holding GmbH ("**VBLI**") unterstützen und mitwirken. Die DZ Bank AG hat die Assets der Filiale Frankfurt der IK im Umfang von EUR 400 Mio. zu Nominale übernommen. Die DZ Bank AG hat als Aktionär an der Kapitalherabsetzung teilgenommen.

Die ERGO hat sich verpflichtet, die an die Emittentin bereitgestellten Liquiditätslinien zu belassen (bei down-grading von Emittentin unter Investment Grade kann ERGO unter bestimmten Voraussetzungen kündigen). Die ERGO wird bestmöglich beim Verkauf der Anteile an der Volksbank Rumänien und der VBLI unterstützen und mitwirken. Die ERGO wird die Kooperation mit den Volksbanken im Versicherungsbereich fortsetzen (Vertrieb von Versicherungsprodukten, Veranlagung in Finanzinstrumenten von der Emittentin, kein Verkauf dieser Finanzinstrumente außer bei Verlust von Investment Grade Rating). Die ERGO hat als Aktionär an der Kapitalherabsetzung teilgenommen.

Die RZB hat sich verpflichtet, Maßnahmen zu setzen, die bei der Emittentin zu einer positiven Eigenmittelwirkung von EUR 100 Mio. führen und EUR 500 Mio. Liquiditätszufluss bewirken. Die RZB hat als Aktionär an der Kapitalherabsetzung teilgenommen.

Die Emittentin ist bereit, ihre RZB Beteiligung zu verkaufen, wenn die Emittentin dadurch keinen Buchwertverlust erleidet. Die Emittentin wird ihre Anteile an der Volksbank Rumänien und der VBLI möglichst bald werthaltig verkaufen. Die Emittentin hat ihre Filiale Frankfurt im Dezember 2012 geschlossen.

Im März 2013 hat die Republik Österreich eine Asset-Garantie (Ausfallsbürgschaft) zu Gunsten der ÖVAG im Höchstbetrag von EUR 100 Mio. abgegeben, die rückwirkend mit 31.12.2012 wirksam wurde. Die Asset-Garantie ist befristet bis maximal 31.12.2015.

Zeichnung von Partizipationskapital durch die Republik Österreich

Im März 2009 unterzeichnete die Emittentin eine Grundsatzvereinbarung mit der Republik Österreich über die Zeichnung von Partizipationskapital durch die Republik Österreich (welches derzeit gemäß BWG als Tier 1-Kapital angerechnet wird). Entsprechend der Grundsatzvereinbarung hat die Emittentin Partizipationskapital mit einem Gesamtnomi-

nalwert von EUR 1 Milliarde an die Republik Österreich ausgegeben. Die Grundsatzvereinbarung beinhaltet bestimmte Zusagen und Verpflichtungen gegenüber der Republik Österreich betreffend die Ausgabe des Partizipationskapitals und die Führung der Emittentin für die Dauer der Laufzeit des von der Republik Österreich gehaltenen Partizipationskapitals. Sofern die Emittentin entscheidet, Zahlung auf diese Partizipationsscheine vorzunehmen, werden die Inhaber der Partizipationsscheine am Jahresgewinn der Emittentin beteiligt. Durch den Kapitalschnitt im Jahr 2012 hat sich das Gesamtnominale um 70 % reduziert.

Einstellung von Hypothekarforderungen in den Deckungsstock der Emittentin

Die Emittentin schließt laufend Treuhandverträge innerhalb des Volksbanken-Verbundes hinsichtlich der Einstellung von Hypothekarforderungen der regionalen Volksbanken in den Deckungsstock der Emittentin auf unbestimmte Zeit gemäß § 1 Abs 5 Z 2 des Gesetzes betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen ab. Der Treuhandvertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen zum Monatsletzten gekündigt werden. Für die auf Grundlage des Treuhandvertrages bis zum Kündigungszeitpunkt bereits in Deckung genommenen Forderungen, gelten die Bestimmungen des Treuhandvertrages jedoch weiterhin, bis die dazugehörigen fundierten Schuldverschreibungen der Emittentin getilgt werden.

Sollte die Treuhanderschaft der regionalen Volksbanken für die Emittentin, etwa durch Kündigung des Treuhandvertrages seitens der regionalen Volksbanken, beendet werden, bleiben die Zustimmung der regionalen Volksbanken zur Aufnahme der Forderungen in den Deckungsstock der Emittentin und die Bestimmungen des Treuhandvertrages davon unberührt. Die regionalen Volksbanken sind daher nicht berechtigt, die Übertragung der betreffenden Forderung zu verlangen, solange die Forderung in den Deckungsstock der Emittentin eingestellt ist.

Abgesehen von dem oben Dargelegtem hat die Emittentin keine wesentlichen Verträge außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit abgeschlossen, die die Fähigkeit der Emittentin oder des ÖVAG Konzerns, ihre Verpflichtungen gegenüber den Inhabern der ausgebenen Schuldverschreibungen zu erfüllen, beeinträchtigen können.

5.17 EINSEHBARE DOKUMENTE

Nachfolgende Dokumente sind für zwölf Monate ab dem Tag der Billigung dieses Prospekts am Sitz der Emittentin, während der üblichen Geschäftszeiten, kostenlos verfügbar:

- Die Satzung der Emittentin;
- Die Jahresabschlüsse 2012 und 2011 sowie die Zwischenberichte 2013 und 2012 der Emittentin; und
- Dieser Prospekt und etwaige Nachträge zum Prospekt.

6. ANLEIHEBEDINGUNGEN

6.1 ANLEIHEBEDINGUNGEN

Die nachfolgenden Muster-Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen (die "**Muster-Anleihebedingungen**") sind in 8 Ausgestaltungsvarianten aufgeführt:

- **Variante 1** umfasst Muster-Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen mit inflationsgebundenem Zinssatz;
- **Variante 2** umfasst Muster-Anleihebedingungen für Kuponorientierte Kapitalschutz-Zertifikate (Fixzinssatzoption);
- **Variante 3** umfasst Muster-Anleihebedingungen für Wachstumsorientierte Kapitalschutz-Zertifikate (Bonuszahlung);
- **Variante 4** umfasst Muster-Anleihebedingungen für Wachstumsorientierte Kapitalschutz-Zertifikate mit Partizipation am Basiswert (mit oder ohne Höchstrückzahlungsbetrag und mit oder ohne Best-In Periode);
- **Variante 5** umfasst Muster-Anleihebedingungen für Wachstumsorientierte Kapitalschutz-Zertifikate mit Partizipation an der durchschnittlichen Wertentwicklung (mit oder ohne Höchstrückzahlungsbetrag);
- **Variante 6** umfasst Muster-Anleihebedingungen für Zertifikate mit und ohne Kapitalschutz mit Partizipation am Höchststand;
- **Variante 7** umfasst Muster-Anleihebedingungen für Teilschutz-Zertifikate Outperformance; und
- **Variante 8** umfasst Muster-Anleihebedingungen für Teilschutz-Zertifikate Bonus und Teilschutz-Zertifikate Reverse Bonus (mit oder ohne fixer Verzinsung mit oder ohne Höchstrückzahlungsbetrag).

Die Muster-Anleihebedingungen für jede Variante enthalten bestimmte weitere Optionen, die durch Instruktionen und Erklärungen in eckigen Klammern innerhalb der Muster-Anleihebedingungen gekennzeichnet sind.

In den Endgültigen Bedingungen wird die Emittentin festlegen, welche der Varianten 1 bis 8 der Muster-Anleihebedingungen (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) für die einzelne Serie von Schuldverschreibungen zur Anwendung kommt, indem die betreffenden Angaben wiederholt oder die entsprechende Option ausgewählt wird.

Soweit die Emittentin zum Zeitpunkt der Billigung des Prospektes keine Kenntnis von bestimmten Angaben hatte, die auf eine Serie von Schuldverschreibungen anwendbar sind, enthält dieser Prospekt Leerstellen in eckigen Klammern, die durch die Endgültigen Bedingungen vervollständigt werden.

Die nachfolgenden Muster-Anleihebedingungen sind gemeinsam mit dem Teil 1 der "**Endgültigen Bedingungen**", die die Muster-Anleihebedingungen jeder Serie von Schuldverschreibungen ergänzen und konkretisieren, zu lesen. Die Muster-Anleihebedingungen und die Endgültigen Bedingungen bilden zusammen die "**Anleihebedingungen**" der jeweiligen Serie von Schuldverschreibungen. Die Leerstellen in den auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Bestimmungen dieser Muster-Anleihebedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angabe ausgefüllt wären, alternative oder wählbare Bestimmungen dieser Muster-Anleihebedingungen, die in den Endgültigen Be-

dingungen nicht ausgefüllt oder gestrichen sind, gelten als aus diesen Muster-Anleihebedingungen gestrichen; sämtliche auf die Schuldverschreibungen nicht anwendbare Bestimmungen dieser Anleihebedingungen (einschließlich der Anweisungen, Anmerkungen und der Texte in eckigen Klammern) gelten als aus diesen Anleihebedingungen gestrichen.

Kopien der Anleihebedingungen sind auf der Website der Emittentin unter www.volksbankinvestments.com oder kostenlos am Sitz der Emittentin während der üblichen Geschäftszeiten verfügbar.

6.1.1 Variante 1 – Inflationsgebundener Zinssatz (Fixzinssatzoption)

§ 1

(Währung. Form. Emissionsart. Stückelung. Verbriefung. Verwahrung)

- (1) *Währung. Stückelung.* Die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**") begibt gemäß den Bestimmungen dieser Anleihebedingungen (die "**Anleihebedingungen**") am (oder ab dem) [**Datum des (Erst-)Begebungstags einfügen**] (der "**Begebungstag**") Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") in [**festgelegte Währung einfügen**] (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von [bis zu] [**Gesamtnennbetrag einfügen**] (in Worten: [**Gesamtnennbetrag in Worten einfügen**]) und mit einem Nennbetrag von je [**Nennbetrag einfügen**] (der "**Nennbetrag**").
- (2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
- (3) *Dauerglobalurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind in einer Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**" oder die "**Globalurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin oder deren Bevollmächtigten und ist nach Wahl der Emittentin von der Hauptzahlstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (4) *Verwahrung.* Jede Globalurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearing System**" meint [**bei mehr als einem Clearing System einfügen**: jeweils] [die Wertpapiersammelbank der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft (CentralSecuritiesDepository.Austria – "**CSD.Austria**") mit der Geschäftsanschrift 1011 Wien, Strauchgasse 3] [(,) (und) Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland ("**Clearstream Frankfurt**")] [(,) (und) Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg, 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxembourg, Großherzogtum Luxemburg ("**Clearstream Luxemburg**")] [(,) (und) Euroclear Bank SA/NV, Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien ("**Euroclear**")] [**anderes Clearingsystem angeben**] sowie jeder Funktionsnachfolger.
- (5) *Anleihegläubiger.* "**Anleihegläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen vergleichbaren Rechten an einer Globalurkunde, die in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht und den Bestimmungen des Clearing Systems auf einen neuen Anleihegläubiger übertragen werden können.

§ 2

(Rang)

Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, haben untereinander den gleichen Rang und stehen im gleichen Rang mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, unbedingten, unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

§ 3 (Zinsen)

[Falls die Schuldverschreibungen anfänglich mit einem Fixzinssatz ausgestattet sind, einfügen:

- (1) *Fixer Zinssatz und fixe Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (der "**Fixverzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum **[Ende der Fixzinsperiode einfügen]** (einschließlich) jährlich mit einem fixen Zinssatz von **[fixen Zinssatz einfügen]** % per annum (der "**fixe Zinssatz**") verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am **[fixen Zinszahlungstag einfügen]** [eines jeden Jahres] zahlbar (jeweils ein "**fixer Zinszahlungstag**"). Die erste Zinszahlung erfolgt am **[ersten fixen Zinszahlungstag einfügen].**
- (2) *Basiswertabhängige Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem **[Verzinsungsbeginn / letzter fixer Zinszahlungstag einfügen]** (der "**Basiswertverzinsungsbeginn**" und [zusammen mit dem Fixverzinsungsbeginn, jeweils] ein "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum Verzinsungsende (wie nachstehend definiert) (einschließlich) mit dem basiswertabhängigen Zinssatz (wie nachstehend definiert) verzinst. Die basiswertabhängigen Zinsen werden von der Berechnungsstelle (wie in § 11 definiert) berechnet und sind nachträglich am **[basiswertabhängige Zinszahlungstag(e) einfügen]** eines jeden Jahres (jeweils ein "**basiswertabhängiger Zinszahlungstag**" und [zusammen mit den fixen Zinszahlungstagen, jeweils] ein "**Zinszahlungstag**") zahlbar. Die erste basiswertabhängige Zinszahlung erfolgt am **[ersten basiswertabhängigen Zinszahlungstag einfügen].**
- (3) *Zinsperioden.* Der Zeitraum ab dem ersten Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem ersten Zinszahlungstag vorangeht, sowie jeder folgende Zeitraum ab einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem unmittelbar folgenden Zinszahlungstag vorangeht, wird als Zinsperiode (die "**Zinsperiode**") bezeichnet.
- (4) *Basiswertabhängiger Zinssatz.* Der basiswertabhängige Zinssatz ist von der Entwicklung des Unrevidierten harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) des Euroraums ohne Tabakwaren abhängig (der "**Basiswert**"), der auf der Bildschirmseite Bloomberg CPTFEMU veröffentlicht wird. Der "**basiswertabhängige Zinssatz**" (Z) (und [zusammen mit dem fixen Zinssatz, jeweils] ein "**Zinssatz**") für den maßgeblichen basiswertabhängigen Zinszahlungstag (t) entspricht der prozentualen Entwicklung des Maßgeblichen Indexstandes zum Zeitpunkt 3 Monate vor [Beginn/Ende] der aktuellen Zinsperiode (t-3M) gegenüber dem Maßgeblichen Indexstand zum Zeitpunkt 15 Monate vor [Beginn/Ende] der aktuellen Zinsperiode (t-15M);

Als Formel ausgedrückt:

$$Z = \left(\frac{\text{Index}(\text{Monat}_{(t-3M)}) - \text{Index}(\text{Monat}_{(t-15M)})}{\text{Index}(\text{Monat}_{(t-15M)})} * P \right)$$

wobei der basiswertabhängige Zinssatz kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet wird und nicht negativ sein kann und:

"Z" meint den basiswertabhängigen Zinssatz per annum;

"Index(Monat_(t-3M))" meint den Maßgeblichen Indexstand 3 Monate vor dem [Beginn/Ende] der jeweiligen Zinsperiode;

"**Index(Monat_(t-15M))**" meint den Maßgeblichen Indexstand 15 Monate vor dem [Beginn/Ende] der jeweiligen Zinsperiode;

"**Index**" meint - vorbehaltlich einer Anpassung gemäß den Anleihebedingungen - den Unrevidierten harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) im Euroraum ohne Tabakwaren³ (HICP – all items excluding tobacco – Index (2005 = 100) Euro area;

"**P**" meint die Partizipationsrate von [**Partizipationsrate einfügen**] %;

"**Indexstand**" ist jeder Stand des Index (unrevidiert; provisorisch) bezogen auf einen beliebigen Monat, wie er vom Index-Sponsor in der Regel in der Mitte des Folgemonats ermittelt wird und wie er auf der Relevanten Bildschirmseite veröffentlicht wird;

"**Maßgeblicher Indexstand**" ist jeder auf einen Bezugszeitpunkt bezogene Stand des Index (unrevidiert; provisorisch), wie er vom Index-Sponsor in der Regel in der Mitte des auf den Bezugszeitpunkt folgenden Monats ermittelt wird und wie er auf der Relevanten Bildschirmseite veröffentlicht wird. Nachfolgende Korrekturen werden nicht berücksichtigt. Vorläufige Veröffentlichungen einer Schätzung des Maßgeblichen Indexstandes bleiben außer Betracht;

"**Index-Sponsor**" (und "**Referenzstelle**") ist die Europäische Kommission - Eurostat - vorbehaltlich einer Anpassung gemäß diesen Anleihebedingungen.

[Falls die Schuldverschreibungen mit einem Mindestzinssatz ausgestattet sind, einfügen:]

Mindestzinssatz. Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als [**Mindestzinssatz einfügen**] % per annum (der "**Mindestzinssatz**"), so entspricht der Zinssatz für diese Zinsperiode dem Mindestzinssatz.]

[Falls die Schuldverschreibungen mit einem Höchstzinssatz ausgestattet sind, einfügen:]

Höchstzinssatz. Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als [**Höchstzinssatz einfügen**] % per annum (der "**Höchstzinssatz**"), so entspricht der Zinssatz für diese Zinsperiode dem Höchstzinssatz.]

([5]) Zinsfeststellungstag. Der Zinsfeststellungstag (der "**Zinsfeststellungstag**") bezeichnet den [**Anzahl einfügen**] TARGET-Geschäftstag vor [Beginn/Ende] der jeweiligen Zinsperiode. Ein "**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) betriebsbereit ist.

([6]) Zinsbetrag. Die Berechnungsstelle (wie in § 11 definiert) wird vor jedem Zinszahlungstag den auf jede Schuldverschreibung zahlbaren Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") für die entsprechende Zinsperiode (wie vorstehend definiert) berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der maßgebliche Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag angewendet werden, wobei der resultierende Betrag, falls die festgelegte Währung Euro ist, auf den nächsten 0,01 Euro

³ Der unrevidierte harmonisierte Verbraucherpreisindex des Euroraums ohne Tabakwaren zählt zu den EU-Verbraucherpreisindizes, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 vom 23.10.1995 nach einem harmonisierten Ansatz und einheitlichen Definitionen berechnet werden. Basisjahr ist das Jahr 2005. Der Euroraum erfasste zunächst Belgien, Deutschland, Irland, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal und Finnland. Griechenland gehört seit Januar 2001, Slowenien seit Januar 2007, Zypern und Malta seit Januar 2008, die Slowakei seit Januar 2009 und Estland seit dem Januar 2011 zum Euroraum. Neue Mitgliedstaaten werden anhand einer Kettenindexformel in den Index integriert. Der Index wird monatlich ermittelt und in der Regel in der Mitte des Folgemonats veröffentlicht.

auf- oder abgerundet wird, wobei 0,005 Euro aufgerundet werden, und, falls die festgelegte Währung nicht Euro ist, auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.

- ([7]) Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag.** Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass den Anleihegläubigern sobald als praktisch möglich nach jedem Feststellungstag der Zinssatz, und der Zinsbetrag für die maßgebliche Zinsperiode sowie der maßgebliche Zinszahlungstag durch Mitteilung gemäß § 13 baldmöglichst mitgeteilt werden; die Berechnungsstelle wird diese Mitteilung ferner auch gegenüber jeder Börse vornehmen, an der die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsmaßnahmen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, sowie den Anleihegläubigern mitgeteilt.
- ([8]) Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen.** Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).

"**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum einer basiswertabhängigen Zinsperiode [Actual/Actual (ICMA)] [30/360] [ACT/360] [und für einen beliebigen Zeitraum einer fixen Zinsperiode [Actual/Actual (ICMA)] [30/360] [ACT/360]] ([jeweils] ein "**Zinsberechnungszeitraum**"):

[Im Fall von Actual/Actual (ICMA) einfügen:

"**Actual/Actual (ICMA)**" meint falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden.

Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperiode, die normalerweise in einem Jahr enden.]

[Im Falle von 30/360 einfügen:

"**30/360**" meint die Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Falle von ACT/360 einfügen:

"**ACT/360**" meint die tatsächliche Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, dividiert durch 360.]

([9]) *Auflaufende Zinsen.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages (das "**Verzinsungsende**"), der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, endet die Verzinsung an dem Tag, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorausgeht.

([10]) *Stückzinsen.* [Bei einer fixen Zinsperiode sind bei unterjährigem Käufen und/oder Verkäufen sind Stückzinsen [zahlbar / nicht zahlbar.]] Bei einer basiswertabhängigen Zinsperiode sind bei unterjährigem Käufen und/oder Verkäufen Stückzinsen [zahlbar / mindestens zum Mindestzinssatz zahlbar / zum jeweiligen Zinssatz zahlbar / nicht zahlbar].

§ 4 (Rückzahlung)

Rückzahlung bei Endfälligkeit. Die Schuldverschreibungen werden, soweit sie nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden, am [**Endfälligkeitstag einfügen**] (der "**Endfälligkeitstag**") zu ihrem Rückzahlungsbetrag von [**Rückzahlungsbetrag einfügen**] (der "**Rückzahlungsbetrag**") zurückgezahlt.

§ 5 (Vorzeitige Kündigung / Rückzahlung)

[Sofern die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, einfügen:

(1) *Vorzeitige Kündigung nach Wahl der Emittentin.* Es steht der Emittentin frei, die Schuldverschreibungen an den nachfolgend angeführten Wahlrückzahlungstagen (Call) (jeweils ein "**Wahlrückzahlungstag (Call)**") vollständig oder teilweise zu den nachstehend angeführten Wahlrückzahlungsbeträgen (Call) (jeweils ein "**Wahlrückzahlungsbetrag (Call)**") zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen.

Wahlrückzahlungstag(e) (Call)

[]

[]

Wahlrückzahlungsbeträge (Call)

[]

[]

Die Kündigung ist den Anleihegläubigern mindestens [**Kündigungsfrist (Call) einfügen**] Geschäftstage (wie in § 8 definiert) vor dem maßgeblichen Wahlrückzahlungstag (Call) gemäß § 13 mitzuteilen (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen festgelegten Wahlrückzahlungstag (Call) angeben muss).

Im Fall einer Teilrückzahlung von Schuldverschreibungen werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen spätestens 30 Tage vor dem zur Rückzahlung festgelegten Datum in Übereinstimmung mit den Regeln und Verfahrensabläufen des jeweiligen Clearing Systems ausgewählt (was nach Wahl des jeweiligen Clearing Systems in den Aufzeichnungen des Clearing Systems entweder als "pool factor" oder als Reduktion des Nennbetrags darzustellen ist).]

[Sofern nur die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, die Anleihegläubiger aber kein Kündigungsrecht haben, einfügen:

Wichtiger Hinweis: Anleger sollten beachten, dass Anleihegläubiger dort, wo die Schuldverschreibungsbedingungen nur der Emittentin ein vorzeitiges Kündigungsrecht einräumen,

gewöhnlich eine höhere Rendite für ihre Schuldverschreibungen erhalten als sie bekämen, wenn auch die Anleihegläubiger berechtigt wären, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen. Der Ausschluss des Rechts der Anleihegläubiger, diese vor ihrer Fälligkeit zu kündigen (ordentliches Kündigungsrecht), ist oftmals eine Voraussetzung dafür, dass die Emittentin das ihr aus den Schuldverschreibungen entstehende Risiko absichern kann. Wäre die ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Anleihegläubiger nicht ausgeschlossen, wäre die Emittentin gar nicht in der Lage, die Schuldverschreibungen zu begeben, oder die Emittentin würde die Kosten einer eventuell möglichen Kündigung der Absicherung in den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen einberechnen (müssen), womit die Rendite, die die Anleihegläubiger auf diese Schuldverschreibungen erhalten, sinken würde. Im konkreten Fall bemisst sich die Differenz zwischen den Absicherungskosten der gegenständlichen Emission und jenen einer hypothetischen Emission ohne Kündigungsrechtsausschluss auf Basis von Quotierungen von im Bereich der Absicherungsgeschäfte (Hedging) tätigen Kreditinstituten auf etwa [●] bis [●] Basispunkte (der "**Differenzbetrag**") und vergleichbare hypothetische Schuldverschreibungen, deren Wert berechnet bzw. deren theoretische Absicherungskosten von in diesem Geschäftsbereich tätigen Kreditinstituten ermittelt wurden, würden daher in diesem entsprechenden Ausmaß für die Emittentin teurer sein und eine entsprechende Reduzierung der Rendite zur Folge haben.

Die Information potentieller Anleger über diesen Differenzbetrag soll es ihnen erleichtern, die gegenständlichen Schuldverschreibungen mit anderen Schuldverschreibungen oder Anlageprodukten, bei denen die vorzeitige Kündigung durch Anleihegläubiger nicht ausgeschlossen ist, zu vergleichen, um eine Entscheidung darüber zu treffen, ob die von der Emittentin versprochene höhere Rendite den Verzicht auf eine vorzeitige Kündigung durch die Anleihegläubiger aufwiegt. Jeder Anleger sollte daher sorgfältig überlegen, wie schwer der Nachteil eines ausschließlich der Emittentin zustehenden vorzeitigen Kündigungsrechts für ihn wiegt und ob dieser Nachteil durch die vergleichsweise höhere Rendite für ihn aufgewogen wird. Falls ein Anleger zu der Auffassung gelangt, dass dies nicht der Fall ist, sollte er nicht in die Schuldverschreibungen investieren.]

[Sofern die Emittentin kein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, einfügen:

- (1) *Keine Vorzeitige Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin.* Eine vorzeitige Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin ist ausgeschlossen.]

[Sofern die Anleihegläubiger ein Wahlrecht zur vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen haben, einfügen:

- (2) *Vorzeitige Kündigung nach Wahl der Anleihegläubiger.* Die Emittentin hat, sofern ein Anleihegläubiger der Emittentin die entsprechende Absicht mindestens [**Mindestkündigungsfrist (Put) einfügen**] und höchstens [**Höchstkündigungsfrist (Put) einfügen**] Geschäftstage (wie in § 8 definiert) im Voraus mitteilt, die maßgeblichen Schuldverschreibungen dieses Anleihegläubigers an einem der nachstehenden Wahlrückzahlungstage (Put) (jeweils ein "**Wahlrückzahlungstag (Put)**") zu ihrem maßgeblichen Wahlrückzahlungsbetrag (Put) wie nachstehend definiert (der "**Wahlrückzahlungsbetrag (Put)**") zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen.

Wahlrückzahlungstage (Put)

[]

[]

Wahlrückzahlungsbeträge (Put)

[]

[]

Um dieses Recht auszuüben, muss der Anleihegläubiger eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungserklärung in der bei der Zahlstelle und der Emittentin erhältlichen Form abgeben. Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.]

[Sofern die Anleihegläubiger kein Wahlrecht haben, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, einfügen:

- (2) *Keine Vorzeitige Kündigung nach Wahl der Anleihegläubiger.* Eine vorzeitige Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Anleihegläubiger ist nicht vorgesehen.]

§ 6

(Marktstörungen und Handelstagsausfall)

- (1) *Auswirkungen einer Marktstörung und eines Handelstagsausfalls.* Eine Marktstörung oder ein Handelstagsausfall kann die Bewertung eines Basiswertes bzw. von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in unvorhergesehener und nicht beabsichtigter Weise beeinflussen. Im Falle einer Marktstörung oder eines Handelstagsausfalls ist daher eine Anpassung der Bewertung des Basiswertes wie folgt erforderlich:

- (a) Ist ein Tag, in Bezug auf den die Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Anleihebedingungen den Preis oder Stand eines Basiswertes bestimmen muss, kein Handelstag (wie nachstehend definiert), erfolgt die Bestimmung des entsprechenden Preises oder Stands vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen am nächstfolgenden Handelstag. Ein entsprechender für die Bestimmung vorgesehener Tag wird als "**Planmäßiger Bewertungstag**" bezeichnet.

"**Handelstag**" ist ein Geschäftstag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land/den Ländern, wo sich die jeweilige Referenzstelle für diesen Basiswert befindet, geöffnet sind.

- (b) Liegt nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Planmäßigen Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf einen Basiswert vor, wird nur die Bestimmung für diesen betroffenen Basiswert von diesem Planmäßigen Bewertungstag auf den nächstfolgenden Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung in Bezug auf diesen Basiswert vorliegt.

Dabei gilt: Wenn der nächstfolgende Handelstag nicht bis zum achten Handelstag nach dem Planmäßigen Bewertungstag eingetreten ist, bestimmt die Berechnungsstelle nach vernünftigem Ermessen den Preis oder Stand jedes unbestimmten Basiswertes zum achten Handelstag nach dem Planmäßigen Bewertungstag; im Falle eines Basiswertes, für den zu diesem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, handelt es sich dabei um jenen Preis oder Stand, der nach Feststellung der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der zum jeweiligen Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen bzw. des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Stands oder Preises des Basiswertes sowie gegebenenfalls unter Anwendung der vor Eintritt der Marktstörung zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung des Preises oder Stands des Basiswertes, ohne Eintritt einer Marktstörung vorgelegen hätte. Die Berechnungsstelle gibt eine entsprechende Bestimmung so bald als möglich gemäß § 13 bekannt.

Zur Klarstellung: Wird eine durch die Berechnungsstelle vorzunehmende Bestimmung in Bezug auf einen Tag oder einen Basiswert gemäß diesem § 6 (1) aufgeschoben, so gilt auch dieser Tag auf dieselbe Weise wie die jeweilige(n) Bestimmung(en) und unter Bezugnahme auf den/die jeweiligen betroffenen Basiswert(e) bis zu dem Tag als aufge-

schoben, an dem die entsprechenden aufgeschobenen Bestimmungen für den/die jeweiligen betroffenen Basiswert(e) vorgenommen wurden.

(2) *Ereignisse und/oder Situationen, die eine Marktstörung begründen.* "**Marktstörung**" ist eine(s) der folgenden Ereignisse oder Situationen, sofern diese(s) nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich für die Bewertung eines Basiswerts oder von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen ist, wobei eine Marktstörung in Bezug auf einen Maßgeblichen Referenzwert als eine Marktstörung in Bezug auf den maßgeblichen Basiswert gilt:

(a) Wenn, sofern die Referenzstelle für einen Basiswert oder einen Maßgeblichen Referenzwert nach Bestimmung der Berechnungsstelle keine Börse und kein Handels- oder Notierungssystem ist, aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Werts (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) des betreffenden Basiswerts oder Maßgeblichen Referenzwerts unter Bezugnahme auf die jeweilige Referenzstelle gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Werts, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat).

(b) Ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Maßgeblichen Land wird verhängt.

(3) Definitionen in Bezug auf § 6 und gegebenenfalls andere Bestimmungen der Anleihebedingungen:

"**Verbundenes Unternehmen**" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe "**Kontrolle**" und "**kontrollieren**" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

"**Absicherungsmaßnahmen**" sind Maßnahmen der Emittentin mit dem Ziel, dass ihr die jeweils im Rahmen der Schuldverschreibungen zu zahlenden Barbeträge bei Fälligkeit zur Verfügung stehen. Dazu investiert die Emittentin gegebenenfalls direkt oder indirekt in einen oder mehrere Basiswerte. Eine indirekte Anlage kann über ein Verbundenes Unternehmen bzw. einen Vertreter der Emittentin oder sonstige Dritte, die eine Anlage in den Basiswert tätigen, erfolgen. Alternativ dazu ist eine indirekte Anlage durch die Emittentin bzw. ein Verbundenes Unternehmen, einen Vertreter oder sonstige Dritte auch über eine Anlage in Derivategeschäfte bezogen auf einen Basiswert möglich. Die Emittentin wählt Absicherungsmaßnahmen, die sie unter Berücksichtigung des steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmens sowie ihres operativen Umfelds als effizient ansieht. Die Emittentin kann zudem Anpassungen an den Absicherungsmaßnahmen vornehmen, wobei zusätzliche Kosten, Steuern oder nachteilige aufsichtsrechtliche Änderungen, die Auswirkungen auf ihre Absicherungsmaßnahmen haben, nicht immer vermeidbar sind.

"**Verbundene Börse**" ist in Bezug auf einen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert jede Börse und jedes Handels- oder Notierungssystem, deren bzw. dessen Handel eine Auswirkung auf den Gesamtmarkt für Options- oder Futures-Kontrakte auf den Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert hat, sowie jeder entsprechende, für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Maßgeblicher Referenzwert**" ist in Bezug auf einen Basiswert, der einen Index darstellt, ein Index oder anderer Bestandteil, der für die Berechnung oder Bestimmung dieses Index herangezogen wird, oder ein Vermögenswert bzw. eine Referenzgröße, der bzw. die zum maßgeblichen Zeitpunkt Bestandteil dieses Basiswerts ist.

"**Maßgebliches Land**" ist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt:

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die festgelegte Währung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, und
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Basiswert oder Maßgeblicher Referenzwert bzw., im Falle eines Wertpapiers, der jeweilige Emittent in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land, in dem dieser Emittent seinen Sitz hat bzw., in Bezug auf einen Index, auf das Land/die Länder, in dem/denen der Index oder der/die Maßgebliche(n) Referenzwert(e) berechnet oder veröffentlicht wird/werden, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann.

"Referenzwährung" ist [**Referenzwährung(en) für den/jeden Basiswert wie den Endgültigen Bedingungen angegeben oder (wenn es sich um einen Basketbestandteil handelt) die Basketbestandteil-Währung einfügen; für einen Index (zusätzlich) einfügen:** in Bezug auf einen Maßgeblichen Referenzwert die Währung, auf die dieser Vermögenswert lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.]

§ 7

(Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse)

- (1) *Anpassungsereignisse.* Der Eintritt eines der nachstehend unter "(a) Allgemeine Ereignisse" oder "(b) Besondere Ereignisse" aufgeführten Ereignisse stellt, jeweils in Bezug auf einen Basiswert, ein "**Anpassungsereignis**" dar:

(a) Allgemeine Ereignisse:

- (i) Ein Ereignis tritt ein, das den theoretischen wirtschaftlichen Wert des jeweiligen Basiswerts wesentlich beeinflusst bzw. wesentlich beeinflussen kann oder wirtschaftliche Auswirkungen bzw. einen Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt auf den theoretischen wirtschaftlichen Wert dieses Basiswerts haben kann.
- (ii) Ein Ereignis tritt ein, das die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Wert des jeweiligen Basiswerts und den Schuldverschreibungen, die unmittelbar vor Eintritt dieses Ereignisses besteht, in erheblichem Maße beeinträchtigt.
- (iii) Es erfolgt eine wesentliche Veränderung eines Basiswerts bzw. des/der einem Basiswerts zugrunde liegenden Bestandteils/Bestandteilen oder Referenzgröße(n).

(b) Besondere Ereignisse:

jedes/jeder der in Abs. (5) unten als Anpassungsereignis aufgeführten Ereignisse oder Umstände.

Ein solches Anpassungsereignis kann jeweils sowohl vor als auch nach seinem Eintritt die Kosten für die Verwaltung der Schuldverschreibungen bzw. die Aufrechterhaltung der Absicherungsmaßnahmen für die Schuldverschreibungen oder die Wahrung des gleichen wirtschaftlichen Werts der Schuldverschreibungen in einer Weise wesentlich beeinflussen, die im Preis der Schuldverschreibungen nicht berücksichtigt ist.

Daher ist die Emittentin berechtigt, nach Eintritt eines Anpassungsereignisses Anpassungen der Anleihebedingungen gemäß nachstehendem Abs. (2) vorzunehmen, bzw., falls nach Feststellung der Emittentin eine geeignete Anpassung gemäß nachstehendem Abs. (2) nicht möglich

ist, das Anpassungsereignis als ein Anpassungs-/Beendigungsereignis gemäß nachstehendem Abs. (3) zu behandeln. Siehe hierzu nachstehender Abs. (3) (a) (iii). Dies stellt einen Teil des von den Anleihegläubigern bei einer Anlage in die Schuldverschreibungen zu tragenden wirtschaftlichen Risikos und die Bestimmungsgrundlage für den Preis der Schuldverschreibungen dar.

Hinweis: Ein Ereignis oder Umstand kann aufgrund der gleichzeitigen Erfüllung mehrerer Kriterien ein Anpassungsereignis im Sinne von mehreren der Abs (1) (a) (i)-(iii) sein, und jedes der im nachstehenden Abs. (5) aufgeführten Anpassungsereignisse in Bezug auf einen Basiswert stellt ein Anpassungsereignis dar.

- (2) *Auswirkungen eines Anpassungsereignisses.* Falls mit Wirkung für die Zeit vor oder zum Laufzeitende ein Anpassungsereignis (wie nachstehend definiert) eintritt, wird die Berechnungsstelle dies unverzüglich gemäß § 13 bekanntmachen. Nach Eintritt eines Anpassungsereignisses kann die Berechnungsstelle Anpassungen der Anleihebedingungen vornehmen, die sie nach billigem Ermessen als erforderlich oder angemessen erachtet, um den Auswirkungen dieses Anpassungsereignisses Rechnung zu tragen und/oder soweit wie durchführbar den gleichen wirtschaftlichen Wert der Schuldverschreibungen wie vor Eintritt des Anpassungsereignisses auch nach dessen Eintritt sicherzustellen sowie die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Basiswert und den Schuldverschreibungen zu erhalten und/oder ihre Absicherungsmaßnahmen aufrecht erhalten zu können; die Berechnungsstelle legt fest, wann diese Anpassungen in Kraft treten. Unter anderem kann in dem Fall, dass es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt, die Bestimmung des Stands dieses Index am entsprechenden Tag nicht auf Basis eines veröffentlichten Indexstands, sondern eines Indexstands erfolgen, den die Berechnungsstelle für diesen Tag unter Anwendung der vor Eintritt des jeweiligen Anpassungsereignisses zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung dieses Index bestimmt, wobei nur diejenigen Maßgeblichen Referenzwerte berücksichtigt werden, die unmittelbar vor dem Ereignis Bestandteil dieses Index waren.

Entsprechende Anpassungen erfolgen unter Umständen unter Berücksichtigung zusätzlicher direkter oder indirekter Kosten, die der Emittentin im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungsereignis entstanden sind, u. a. Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Emittentin zu tragende Belastungen (u. a. in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung), und Weitergabe dieser Kosten an die Anleihegläubiger. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei u. a. auch Änderungen beinhalten, die von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen herrühren.

Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die die Verbundene Börse (wie in § 6 (3) definiert) aus Anlass des betreffenden Ereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den jeweiligen Basiswert vornimmt. Eine solche Anpassung kann nach Ermessen der Berechnungsstelle infolge des Anpassungsereignisses von der Emittentin zu tragenden Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen Belastungen (unter anderem in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung) Rechnung tragen.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Anleihegläubigern gemäß § 13 unter kurzer Beschreibung des jeweiligen Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen der Anleihebedingungen vorgenommen wurden.

- (3) *Anpassungs-/Beendigungsereignis.* Der Eintritt eines der nachstehend unter "(a) Allgemeine Ereignisse" oder "(b) Besondere Ereignisse" aufgeführten Ereignisse stellt, jeweils in Bezug auf (i) die Schuldverschreibungen, (ii) Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Schuldverschreibungen oder (iii) einen Basiswert, ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:

- (a)** Allgemeine Ereignisse:
- (i)** Ein Ereignis tritt ein, das wesentliche Auswirkungen auf die von der Berechnungsstelle verwendete Methode zur Bestimmung des Stands oder Preises eines Basiswertes bzw. die Fähigkeit der Berechnungsstelle zur Bestimmung des Stands oder Preises eines Basiswerts hat.
 - (ii)** Es erfolgt eine wesentliche Veränderung oder Beeinflussung eines Basiswerts, sei es infolge einer Einstellung der Börsennotierung, einer Verschmelzung, eines Übernahmeangebots oder einer Beendigung, Tilgung, Insolvenz oder Verstaatlichung, infolge einer wesentlichen Veränderung der Formel oder Methode zur Berechnung dieses Basiswerts, infolge einer wesentlichen Veränderung der Anlage Richtlinien, -politik oder -strategie, der Geschäftsführung oder der Gründungsdokumente oder infolge eines anderen Ereignisses, das nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle eine wesentliche Veränderung oder Beeinflussung eines Basiswerts darstellt.
 - (iii)** Ein Anpassungs-/Beendigungsereignis ist eingetreten, in Bezug auf welches die Berechnungsstelle nach eigener Feststellung nicht in der Lage ist, eine geeignete Anpassung gemäß vorstehendem § 7 (2) vorzunehmen.
 - (iv)** Die Emittentin stellt fest, dass:
 - (A)** die Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen, sei es vollständig oder in Teilen, illegal geworden ist bzw. werden wird oder nach billigem Ermessen nicht länger praktikabel ist bzw. sein wird oder dass durch diese Erfüllung wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten, Steuern, Abgaben oder Aufwendungen (im Vergleich zur Situation am Begebungstag) entstehen; oder
 - (B)** es für sie illegal oder nach billigem Ermessen nicht länger praktikabel ist bzw. sein wird, Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen oder zu veräußern, sei es vollständig oder in Teilen, oder dass ihr durch den Erwerb, Abschluss oder erneuten Abschluss bzw. die Ersetzung, Aufrechterhaltung, Auflösung oder Veräußerung von Absicherungsmaßnahmen wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten, Steuern, Abgaben oder Aufwendungen (im Vergleich zur Situation am Begebungstag) entstehen, u. a. aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin;
 - (C)** sie das Recht zur Benutzung des Basiswertes verloren hat oder verlieren wird.

Im Hinblick auf § 7 (3) (a) (iv) der Anleihebedingungen kann die Emittentin entsprechende Feststellungen u. a. im Falle einer Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u. a. Steuergesetzen) in einer entsprechenden Rechtsordnung oder Änderung der Auslegung entsprechender Gesetze oder Verordnungen (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde, eines Rückgangs der Zahl geeigneter Dritter, mit denen in Bezug auf einen Basiswert Verträge geschlossen bzw. zu angemessenen Bedingungen geschlossen werden können, oder eines wesentlichen Mangels an Marktliquidität für Aktien, Optionen, Instrumente oder sonstige Vermögenswerte, die typi-

scherweise zum Ausgleich von Risiken in Bezug auf einen Basiswert eingesetzt werden, treffen.

- (v) Die Emittentin stellt fest, dass sie auch mit wirtschaftlich zumutbaren Anstrengungen nicht in der Lage ist, die Erlöse von Absicherungsmaßnahmen zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.
- (vi) Die Emittentin stellt fest, dass am achten Handelstag eine Marktstörung vorliegt und dass die in § 6 angegebenen Bewertungsmethoden in diesem Fall nicht für die entsprechende Berechnung geeignet sind, und beschließt, diese Marktstörung als ein Anpassungs-/Beendigungsereignis zu behandeln.
- (vii) Ein Ereignis Höherer Gewalt tritt ein. Für diese Zwecke ist unter einem "**Ereignis höherer Gewalt**" ein Ereignis oder eine Situation zu verstehen, das/die die Emittentin in der Ausübung ihrer Verpflichtungen hindert oder wesentlich beeinträchtigt; hierzu zählen u. a. Systemstörungen, Brände, Gebäudeevakuierungen, Naturkatastrophen, durch den Menschen bedingte Katastrophen, höhere Gewalt, bewaffnete Auseinandersetzungen, terroristische Anschläge, Ausschreitungen, Arbeitskämpfe oder ähnliche Ereignisse und Umstände.
- (viii) Es liegt eine wesentliche Beeinträchtigung der Liquidität oder Marktbedingungen in Bezug auf einen Basiswert (einschließlich des Handels eines Basiswerts), die nicht zu einer Marktstörung führt, vor.

(b) Besondere Ereignisse:

jedes/jeder der im nachstehenden Abs. (5) als Anpassungs-/Beendigungsereignis aufgeführten Ereignisse oder Umstände.

Der Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses kann dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, weiterhin ihre Verpflichtungen im Rahmen der Schuldverschreibungen zu erfüllen bzw. ihre Absicherungsmaßnahmen aufrechtzuerhalten, oder dass sich für die Emittentin durch eine entsprechende Erfüllung bzw. Aufrechterhaltung höhere Kosten, Steuern oder Aufwendungen ergeben und dies im Preis der Schuldverschreibungen nicht berücksichtigt ist. Daher ist die Emittentin berechtigt, nach Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses gemäß nachstehendem Abs. (4) Anpassungen der Anleihebedingungen vorzunehmen, einen Basiswert zu ersetzen oder die Schuldverschreibungen zu kündigen und zu beenden. Dies stellt einen Teil des von den Anleihegläubigern bei einer Anlage in die Schuldverschreibungen zu tragenden wirtschaftlichen Risikos und die Bestimmungsgrundlage für den Preis der Schuldverschreibungen dar.

Hinweis: Ein Ereignis oder Umstand kann aufgrund der gleichzeitigen Erfüllung mehrerer Kriterien ein Anpassungs-/Beendigungsereignis im Sinne von mehreren der Punkte (i)-(viii) sein, und jedes der im nachstehenden Abs. (5) aufgeführten Anpassungs-/Beendigungsereignisse in Bezug auf einen Basiswert stellt ein Anpassungs-/Beendigungsereignis dar.

(4) Auswirkungen eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses. Nach Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses kann die Berechnungsstelle jede der nachstehend aufgeführten Maßnahmen ergreifen. Insbesondere ist zu beachten, dass gemäß nachstehendem Abs. (c) eine Beendigung und Kündigung der Schuldverschreibungen zulässig ist.

- (a) Außer in Bezug auf ein Anpassungs-/Beendigungsereignis gemäß vorstehendem § 7 (3) (a) (iii) kann die Berechnungsstelle Anpassungen der Anleihebedingungen vornehmen, die sie nach billigem Ermessen als erforderlich oder angemessen erachtet, um den Auswirkungen dieses Anpassungs-/Beendigungsereignisses Rechnung zu tragen und/oder soweit wie durchführbar den gleichen wirtschaftlichen Wert der Schuldver-

schreibungen wie vor Eintritt des Anpassungs-/Beendigungsereignisses auch nach dessen Eintritt sicherzustellen sowie die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Basiswert und den Schuldverschreibungen zu erhalten und/oder ihre Absicherungsmaßnahmen aufrecht erhalten zu können; die Berechnungsstelle legt fest, wann diese Anpassungen in Kraft treten. Unter anderem kann in dem Fall, dass es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt, die Bestimmung des Stands dieses Index am entsprechenden Tag nicht auf Basis eines veröffentlichten Indexstands, sondern eines Indexstands erfolgen, den die Berechnungsstelle für diesen Tag unter Anwendung der vor Eintritt des jeweiligen Anpassungsereignisses zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung dieses Index bestimmt, wobei nur diejenigen Indexkomponenten berücksichtigt werden, die unmittelbar vor dem Ereignis Bestandteil dieses Index waren.

Entsprechende Anpassungen erfolgen unter Umständen unter Berücksichtigung zusätzlicher direkter oder indirekter Kosten, die der Emittentin im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungs-/Beendigungsereignis entstanden sind, u. a. Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Emittentin zu tragende Belastungen (u. a. in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung), und Weitergabe dieser Kosten an die Anleihegläubiger. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei u. a. auch Änderungen beinhalten, die von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen herrühren.

Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die die Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Ereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den jeweiligen Basiswert vornimmt, bzw. an den Anpassungen, die sich aus den von einer Börse oder einem Handels- oder Notierungssystem vorgegebenen Richtlinien und Präzedenzfällen zur Berücksichtigung des betreffenden Anpassungs-/Beendigungsereignisses ergeben, das nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Anpassung durch die Börse oder das Handels- oder Notierungssystem zur Folge hätte, falls solche Options- oder Futures-Kontrakte dort gehandelt würden.

- (b) Ist die Berechnungsstelle nicht in der Lage oder willens, eine geeignete Anpassung gemäß vorstehendem § 7 (4) (a) festzulegen oder vorzunehmen, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen durch eine so bald wie praktikabel gemäß § 13 erfolgende Mitteilung, die eine kurze Beschreibung des Anpassungs-/Beendigungsereignisses enthält, beenden und kündigen. Werden die Schuldverschreibungen derart beendet und gekündigt, zahlt die Emittentin, soweit nach anwendbarem Recht zulässig, an jeden Anleihegläubiger für jede von diesem gehaltene Schuldverschreibung einen Betrag in Höhe des Marktwerts (wie nachstehend definiert) der Schuldverschreibung.

Wobei:

"Marktwert" ist in Bezug auf eine Schuldverschreibung der angemessene Marktwert (*fair market value*) dieses Wertpapiers. Er wird von der Berechnungsstelle u. a. unter Bezugnahme auf folgende nach ihrem Dafürhalten zum jeweiligen Zeitpunkt geeigneten Faktoren bestimmt:

- (a) maßgebliche Quotierungen oder sonstige maßgebliche Marktdaten des/der jeweiligen Marktes/Märkte, z. B. maßgebliche Sätze, Preise, Renditen, Renditekurven, Volatilitäten, Spreads, Korrelationen und Preismodelle für Optionen oder sonstige Derivate;
- (b) Informationen nach Art der vorstehend unter (a) aufgezählten Informationen, die aus internen Quellen der Emittentin oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen stammen, sofern die Emittentin diese Art von Informationen im Rahmen der norma-

len Geschäftstätigkeit zur Bewertung mit den Schuldverschreibungen vergleichbarer Instrumente einsetzt.

Sehen die maßgeblichen Schuldverschreibungen (einen) zu zahlende(n) Mindestbetrag/Mindestbeträge vor, wird dies bei der Bestimmung des Marktwerts berücksichtigt. Im Rahmen der Bestimmung des Marktwerts reduziert die Berechnungsstelle jedoch den Wert dieser Beträge (d. h. nimmt einen Abschlag vor), um der verbleibenden Zeit bis zum erstmöglichen Tag, an dem diese(r) Betrag/Beträge andernfalls erstmals zu zahlen wäre(n), Rechnung zu tragen. Diese Abschläge werden unter Bezugnahme auf Informationen wie die vorstehend unter (a) und/oder (b) genannten Informationen, u. a. risikolose Zinssätze, bestimmt.

Die Berechnungsstelle berücksichtigt darüber hinaus angemessene Werte für andere Beträge, die gegebenenfalls andernfalls in Bezug auf die jeweiligen Schuldverschreibungen zu zahlen gewesen wären. Darin eingeschlossen ist gegebenenfalls der Teil der Rendite der Schuldverschreibungen, der unter Bezugnahme auf den Basiswert bestimmt wird (d. h. das derivative Element). Die Bestimmung des jeweiligen Werts dieses Elements der Schuldverschreibungen erfolgt unter Umständen anhand der Kosten des Abschlusses einer Transaktion zur Beschaffung vergleichbarer Beträge, die zum jeweiligen Zeitpunkt entstehen würden.

Unbeschadet vorstehender Bestimmungen erfolgt jede der erwähnten Bestimmungen ohne Berücksichtigung der Bonität der Emittentin zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung. Dies bedeutet, dass keine Reduzierung des Marktwerts vorgenommen wird, um Annahmen bezüglich der Zahlungsfähigkeit der Emittentin zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung Rechnung zu tragen.

Die Berechnungsstelle setzt einen Anleihegläubiger so bald als möglich nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage dieses Anleihegläubigers über von ihr im Rahmen dieses § 7 bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Anleihegläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

(5) *Bestimmte Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse in Bezug auf unterschiedliche Basiswerte.* Nachstehend sind Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse aufgeführt, die auf den jeweiligen Basiswert abstellen.

(i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (1) (a) (i)-(iii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungsereignis**" dar:

(A) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index erfolgt nicht durch den in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Index-Sponsor, sondern ein nach Ansicht der Berechnungsstelle geeigneter Nachfolger (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") übernimmt die Berechnung eines Index.

(B) Der entsprechende Index wird durch einen Nachfolgeindex ersetzt, für den nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Formel und Berechnungsmethode angewandt wird, die derjenigen des in diesen Anleihebedingungen angegebenen Index entspricht oder mit dieser im Wesentlichen vergleichbar ist.

Ein entsprechendes Anpassungsereignis kann jeweils zur Folge haben, dass der von dem Nachfolger des Index-Sponsors berechnete und bekannt gegebene Index bzw. der Nachfolgeindex als maßgeblicher Index gilt.

(ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (3) (a) (i)-(viii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:

An oder vor einem Tag, in Bezug auf den die Berechnungsstelle den Stand eines Index zu bestimmen hat, erfolgt durch den jeweiligen Index-Sponsor bzw. Nachfolger des Index-Sponsors (I) eine wesentliche Änderung an der Formel oder Methode zur Berechnung dieses Index bzw. Ankündigung einer solchen Änderung oder eine anderweitige wesentliche Veränderung dieses Index, (II) die dauerhafte Einstellung dieses Index oder (III) eine Unterlassung der Berechnung und Veröffentlichung dieses Index.

§ 8 (Zahlungen)

- (1) *Währung.* Zahlungen von Kapital und Zinsen auf Schuldverschreibungen erfolgen in der festgelegten Währung (siehe § 1 (1)).
- (2) *Zahlungen.* Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle(n) zur Weiterleitung an die Clearing Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.
- (3) *Zahlungen an einem Geschäftstag.* [Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in einer Fixzinsperiode in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, wird der Fälligkeitstag gemäß der Geschäftstag-Konvention (wie nachstehend definiert) verschoben. Sollte ein für die Zahlung von Kapital vorgesehener Tag verschoben werden, haben Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und sind nicht berechtigt, weitere Zinsen und sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.]

Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in einer basiswertabhängigen Zinsperiode in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, wird der Fälligkeitstag gemäß der Geschäftstag-Konvention (wie nachstehend definiert) verschoben. Sollte ein für die Zahlung von Kapital [**im Fall von nicht-angepassten Zinsperioden einfügen:** und Zinsen] vorgesehener Tag verschoben werden, haben Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und sind nicht berechtigt, weitere Zinsen und sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

[Falls die festgelegte Währung EUR ist, einfügen:

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) jedes Clearing System in Betrieb ist und (ii) alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) in Betrieb sind und Zahlungen in Euro abwickeln.]

[Falls die festgelegte Währung nicht EUR ist, einfügen:

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) jedes Clearing System in Betrieb ist und (ii) die Banken in [**maßgebliche(s) Finanzzentrum(en) einfügen**] (das "**maßgebliches Finanzzentrum (oder -zentren)**") für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) in der festgelegten Währung geöffnet sind.]

[Sofern Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag (wie Zinszahlungstag, Feststellungstag, etc.) auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.]

[Sofern Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag (wie Zinszahlungstag, Feststellungstag, etc.) auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

- (4) *Bezugnahmen.* Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf das Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den Wahrrückzahlungsbetrag (Call), den Wahrrückzahlungsbetrag (Put), sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen fälligen Beträge mit ein. Eine Bezugnahme in diesen Bedingungen auf Kapital oder Zinsen schließt jegliche zusätzlichen Beträge im Hinblick auf Kapital oder Zinsen ein, die fällig sind.
- (5) *Gerichtliche Hinterlegung.* Die Emittentin ist berechtigt, beim zuständigen Gericht Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.
- (6) *Verzugszinsen.* Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung (ausschließlich) mit Verzugszinsen in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.

**§ 9
(Besteuerung)**

- (1) Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art (die "**Steuern**") geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist oder wird in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Steuern einbehalten oder abziehen, und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einbehalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital und/oder Zinsen zu zahlen.
- (2) *Steuerhinweis.* Hinweise zur steuerlichen Behandlung der Inhaber der Schuldverschreibungen sind dem Basisprospekt über das Programm zur Begebung von strukturierten Schuldverschreibungen vom [●] zu entnehmen, wobei für die Aktualität der Steueraussagen keine Haftung übernommen wird.

§ 10 (Verjährung)

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern diese nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) geltend gemacht werden.

§ 11 (Beauftragte Stellen)

- (1) *Hauptzahlstelle.* Die Emittentin handelt als Hauptzahlstelle in Bezug auf die Schuldverschreibungen (die "**Hauptzahlstelle**" und zusammen mit allfällig bestellten zusätzlichen Zahlstellen, jeweils eine "**Zahlstelle**").

[Falls weitere Zahlstellen ernannt werden, einfügen:

[Die zusätzliche(n) Zahlstelle(n):

Zahlstelle(n): **[Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der zusätzlichen Zahlstelle(n) einfügen]**]

- (2) *Berechnungsstelle.* Die **[Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der Berechnungsstelle einfügen]** handelt als Berechnungsstelle für die Schuldverschreibungen (die "**Berechnungsstelle**").
- (3) *Ersetzung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Hauptzahlstelle, allfälliger zusätzlicher Zahlstellen und der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere Hauptzahlstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder Berechnungsstellen zu ernennen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit (i) eine Hauptzahlstelle und eine Berechnungsstelle, (ii) eine Zahlstelle in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, sofern dies in irgendeinem Mitgliedsstaat der Europäischen Union möglich ist, die nicht gemäß der Richtlinie 2003/48/EG des Rates oder einer anderen die Ergebnisse des Ministerrattreffens der Finanzminister der Europäischen Union vom 26.-27. November 2000 umsetzenden Richtlinie der Europäischen Union bezüglich der Besteuerung von Kapitaleinkünften oder gemäß eines Gesetzes, das eine solche Umsetzung bezweckt, zur Einbehaltung oder zum Abzug von Quellensteuern oder sonstigen Abzügen verpflichtet ist, und (iii) solange die Schuldverschreibungen an einem geregelten Markt notieren, eine Zahlstelle mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Ort bestellt ist. Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit anstelle ihrer jeweils benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt oder demselben Land zu bestimmen, Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen im Hinblick auf die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen oder die Berechnungsstelle erfolgen unverzüglich durch die Emittentin gemäß § 13.
- (4) *Kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.* Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern; es wird dadurch kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Anleihegläubigern begründet. Die Emittentin kann sich bei Ausübung ihrer Rechte gemäß diesen Anleihebedingungen der Zahlstellen und/oder der Berechnungsstelle bedienen.
- (5) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, einer Zahlstelle und/oder der Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Anleihebedingungen gemacht, abgege-

ben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Anleihegläubiger bindend.

- (6) *Haftungsausschluss.* Weder die Zahlstelle(n), noch die Berechnungsstelle übernehmen eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, außer im Falle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 12 (Schuldnerersetzung)

- (1) *Ersetzung.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der Emittentin kontrolliert wird, als neue Emittentin für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die Emittentin an die Stelle der Emittentin zu setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
- (a) die Neue Emittentin sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen übernimmt;
 - (b) die Emittentin, sofern eine Zustellung an die Neue Emittentin außerhalb der Republik Österreich erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Republik Österreich bestellt;
 - (c) die Neue Emittentin sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erforderlichen Genehmigungen erhalten hat;
 - (d) die Emittentin unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Schuldverschreibungen zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Anleihegläubiger wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde; und
 - (e) die Neue Emittentin in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der Schuldverschreibungen bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der festgelegten Währung an das Clearing System zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die Neue Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden.
- (2) *Bezugnahmen.*
- (a) Im Fall einer Schuldnerersetzung gemäß § 12 (1) gilt jede Bezugnahme in diesen Bedingungen auf die "Emittentin" als eine solche auf die "Neue Emittentin" und jede Bezugnahme auf die Republik Österreich als eine solche auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist.
 - (b) In § 9 gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Republik Österreich als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist).
- (3) *Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung.* Die Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 13 mitzuteilen. Mit der Mitteilung über die Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und die Emit-

tentin und im Fall einer wiederholten Anwendung dieses § 12 jede frühere neue Emittentin von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen frei (unbeschadet der Garantie gemäß § 12 (1) (d)). Im Fall einer solchen Schuldnerersetzung werden allfällige geregelte Märkte informiert, an denen die Schuldverschreibungen notiert sind, und ein Nachtrag zu dem Prospekt mit einer Beschreibung der neuen Emittentin erstellt.

§ 13 (Mitteilungen)

- (1) *Mitteilungen.* [Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer Tageszeitung in Österreich veröffentlicht werden müssen, werden im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich.] [Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer Tageszeitung in Deutschland veröffentlicht werden müssen, werden in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Deutschland.] Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die nicht zwingend in einer Tageszeitung veröffentlicht werden müssen, sind wirksam erfolgt, wenn diese auf der Website [**Webseite einfügen**] abgerufen werden können oder wenn sie den Anleihegläubigern direkt oder über die für sie maßgeblichen depotführenden Stellen zugeleitet werden.
- (2) *Mitteilung an das Clearing System.* Die Emittentin ist berechtigt, eine Zeitungsveröffentlichung nach § 13 (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System (gemäß § 1 (4)) zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in Fällen, in denen die Schuldverschreibungen an einem geregelten Markt notiert sind, die Regeln dieses geregelten Marktes diese Form der Mitteilung zulassen.

§ 14 (Unwirksamkeit. Änderungen)

- (1) *Salvatorische Klausel.* Sollten zu irgendeinem Zeitpunkt eine oder mehrere der Bestimmungen der Anleihebedingungen unwirksam, unrechtmäßig oder undurchsetzbar gemäß dem Recht eines Staates sein oder werden, dann sind diese Bestimmungen im Hinblick auf die betreffende Jurisdiktion nur im notwendigen Ausmaß unwirksam, ohne die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen der Anleihebedingungen zu berühren oder zu verhindern.
- (2) *Änderungen.* Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen, widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw zu ergänzen, wobei nur solche Änderungen bzw Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Anleihegläubiger zumutbar sind, dh deren finanzielle Situation nicht wesentlich verschlechtern. Eine Pflicht zur Bekanntmachung von Änderungen bzw Ergänzungen dieser Bedingungen besteht nicht, soweit die finanzielle Situation der Anleihegläubiger nicht wesentlich verschlechtert wird.

§ 15

(Begebung weiterer Schuldverschreibungen und Ankauf)

- (1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) *Ankauf.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden.

§ 16

(Anwendbares Recht. Erfüllungsort. Gerichtsstand)

- (1) *Anwendbares Recht. Erfüllungsort.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die vertraglichen und außervertraglichen Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss seiner Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Erfüllungsort ist Wien, Republik Österreich.
- (2) *Gerichtsstand.* Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der Emittentin ist, soweit gesetzlich zulässig, Wien, Innere Stadt, Österreich. Die Gerichtsstandsvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anleihegläubigers, wenn und soweit durch anwendbare Gesetze angeordnet, Verfahren vor einem Verbrauchergerichtsstand anzustrengen.

6.1.2 Variante 2 – Kuponorientiertes Kapitalschutz-Zertifikat (Fixzinssatzoption)

§ 1

(Währung. Form. Emissionsart. Stückelung. Verbriefung. Verwahrung)

- (1) *Währung. Stückelung.* Die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**") begibt gemäß den Bestimmungen dieser Anleihebedingungen (die "**Anleihebedingungen**") am (oder ab dem) [**Datum des (Erst-)Begebungstags einfügen**] (der "**Begebungstag**") Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") in [**festgelegte Währung einfügen**] (die "**festgelegte Währung**") [**bei Prozentnotiz einfügen**: im Gesamtnennbetrag von [bis zu] [**Gesamtnennbetrag einfügen**] (in Worten: [**Gesamtnennbetrag in Worten einfügen**]) und mit einem Nennbetrag von je [**Nennbetrag einfügen**] (der "**Nennbetrag**") [**bei Stücknotiz einfügen**: in [bis zu] [**Stückanzahl einfügen**] (in Worten: [**Stückzahl in Worten einfügen**]) Stücken und mit einem Nennwert von je [**Nennwert einfügen**] (der "**Nennwert**")].
- (2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
- (3) *Dauerglobalurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind in einer Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**" oder die "**Globalurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin oder deren Bevollmächtigten und ist nach Wahl der Emittentin von der Hauptzahlstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (4) *Verwahrung.* Jede Globalurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearing System**" meint [**bei mehr als einem Clearing System einfügen**: jeweils] [die Wertpapiersammelbank der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft (CentralSecuritiesDepository.Austria – "**CSD.Austria**") mit der Geschäftsanschrift 1011 Wien, Strauchgasse 3] [(,) (und) Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland ("**Clearstream Frankfurt**")] [(,) (und) Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg, 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxembourg, Großherzogtum Luxemburg ("**Clearstream Luxemburg**")] [(,) (und) Euroclear Bank SA/NV, Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien ("**Euroclear**")] [**anderes Clearingsystem angeben**] sowie jeder Funktionsnachfolger.
- (5) *Anleihegläubiger.* "**Anleihegläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen vergleichbaren Rechten an einer Globalurkunde, die in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht und den Bestimmungen des Clearing Systems auf einen neuen Anleihegläubiger übertragen werden können.

§ 2

(Rang)

Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, haben untereinander den gleichen Rang und stehen im gleichen Rang mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, unbedingten, unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

§ 3 (Zinsen)

[Falls die Schuldverschreibungen anfänglich mit einem Fixzinssatz ausgestattet sind, einfügen:

- (1) *Fixer Zinssatz und fixe Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren [Nennbetrag/Nennwert] ab dem [**Verzinsungsbeginn einfügen**] (der "**Fixverzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum [**Ende der Fixzinsperiode einfügen**] (einschließlich) jährlich mit einem fixen Zinssatz von [**fixen Zinssatz einfügen**] % per annum (der "**fixe Zinssatz**") verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am [**fixen Zinszahlungstag einfügen**] eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "**fixer Zinszahlungstag**"). Die erste Zinszahlung erfolgt am [**ersten fixen Zinszahlungstag einfügen**].
- (2) *Basiswertabhängige Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren [Nennbetrag/Nennwert] ab dem [**Verzinsungsbeginn / letzter fixer Zinszahlungstag einfügen**] (der "**Basiswertverzinsungsbeginn**" und [zusammen mit dem Fixverzinsungsbeginn, jeweils] ein "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum Verzinsungsende (wie nachstehend definiert) (einschließlich) mit dem basiswertabhängigen Zinssatz (wie nachstehend definiert) verzinst. Die basiswertabhängigen Zinsen werden von der Berechnungsstelle (wie in § 11 definiert) berechnet und sind nachträglich am [**basiswertabhängigen Zinszahlungstag einfügen**] eines jeden Jahres (der "**basiswertabhängige Zinszahlungstag**") und [zusammen mit den fixen Zinszahlungstagen, jeweils] ein "**Zinszahlungstag**") zahlbar. Die erste basiswertabhängige Zinszahlung erfolgt am [**ersten basiswertabhängigen Zinszahlungstag einfügen**].
- (3) *Zinsperioden.* Der Zeitraum ab dem ersten Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem ersten Zinszahlungstag vorangeht, sowie jeden folgenden Zeitraum ab einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem unmittelbar folgenden Zinszahlungstag vorangeht, wird als Zinsperiode (jeweils eine "**Zinsperiode**") bezeichnet.
- (4) *Basiswertabhängiger Zinssatz.* Die Höhe des Zinssatzes hängt von der Entwicklung der einzelnen Basiswerte des Basiswertkorbes (wie nachstehend definiert) ab. Der Zinssatz für eine Zinsperiode beträgt [**im Fall von Nennbetragsnotierung einfügen: [Zinssatz 1 einfügen]**] % per annum [**im Fall von Stücken einfügen: EUR [Zinsbetrag 1 einfügen]**] pro Stück pro Jahr], wenn in der vorangegangenen Zinsperiode ein Barriereereignis (wie nachstehend definiert) eingetreten ist und [**im Fall von Nennbetragsnotierung einfügen: [Zinssatz 2 einfügen]**] % per annum [**im Fall von Stücken einfügen: EUR [Zinsbetrag 2 einfügen]**] pro Stück pro Jahr] wenn in der vorangegangenen Zinsperiode kein Barriereereignis eingetreten ist.
- (5) *Barriereereignis.* Ein Barriereereignis ist eingetreten, wenn [der Schlusskurs] [ein Intraday Kurs] mindestens eines Basiswerts (auf 5 (fünf) Nachkommastellen gerundet) an einem Feststellungstag an der für ihn maßgeblichen Referenzstelle (wie nachstehend definiert) auf oder unter der für ihn maßgeblichen und als Kurswert ausgedrückten (auf 5 (fünf) Nachkommastellen gerundeten) Barriere (wie nachstehend definiert) liegt. Feststellungstag ist jeweils der [**Feststellungstag einfügen**] der jeweiligen Zinsperiode. Der erste Feststellungstag ist der [**ersten Feststellungstag einfügen**] (der "**erste Feststellungstag**").
- (6) *Basiswerte, Referenzstellen, Startwerte, Barrieren.* Für die Schuldverschreibungen sind die folgenden "**Basiswert(e)**", "**Referenzstelle(n)**", "**Startwert(e)**" und "**Barriere(n)**" maßgeblich:

ISIN Basis-	Bezeichnung	Währung	Referenzstelle	Startwert	Barriere
-------------	-------------	---------	----------------	-----------	----------

wert	Basiswert	Basiswert	Basiswert	Basiswert	Basiswert	Basiswert
[ISIN wert gen]	Basis- einfü- fügen]	[Bezeichnung Basiswert fügen]	[Währung Basiswert einfügen]	[Referenzstelle einfügen]	[Kurs des Basiswertes am [●]]	[[●] vom Start- wert]
[ISIN wert gen]	Basis- einfü- fügen]	[Bezeichnung Basiswert fügen]	[Währung Basiswert einfügen]	[Referenzstelle einfügen]	[Kurs des Basiswertes am [●]]	[[●] vom Start- wert]
[ISIN wert gen]	Basis- einfü- fügen]	[Bezeichnung Basiswert fügen]	[Währung Basiswert einfügen]	[Referenzstelle einfügen]	[Kurs des Basiswertes am [●]]	[[●] vom Start- wert]

- ([7]) Zinsbetrag.** Die Berechnungsstelle (wie in § 11 definiert) wird vor jedem Zinszahlungstag den auf jede Schuldverschreibung zahlbaren Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") für die entsprechende Zinsperiode (wie vorstehend definiert) berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der maßgebliche Zinssatz und der Zinstagequotient auf den [Nennbetrag/Nennwert] angewendet werden, wobei der resultierende Betrag, falls die festgelegte Währung Euro ist, auf den nächsten 0,01 Euro auf- oder abgerundet wird, wobei 0,005 Euro aufgerundet werden, und, falls die festgelegte Währung nicht Euro ist, auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.
- ([8]) Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag.** Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass den Anleihegläubigern sobald als praktisch möglich nach jedem Feststellungstag der Zinssatz und der Zinsbetrag für die maßgebliche Zinsperiode sowie der maßgebliche Zinszahlungstag durch Mitteilung gemäß § 13 baldmöglichst mitgeteilt werden; die Berechnungsstelle wird diese Mitteilung ferner auch gegenüber jeder Börse vornehmen, an der die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsmaßnahmen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, sowie den Anleihegläubigern mitgeteilt.
- ([9]) Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen.** Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).

"**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum einer basiswertabhängigen Zinsperiode [Actual/Actual (ICMA)] [30/360] [ACT/360] [und für einen beliebigen Zeitraum einer fixen Zinsperiode [Actual/Actual (ICMA)] [30/360] [ACT/360]] ([jeweils] ein "**Zinsberechnungszeitraum**"):

[Im Fall von Actual/Actual (ICMA) einfügen:

"**Actual/Actual (ICMA)**" meint falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden.

Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden, und (B)

[]

[]

Die Kündigung ist den Anleihegläubigern mindestens **[Kündigungsfrist (Call) einfügen]** Geschäftstage (wie in § 8 definiert) vor dem maßgeblichen Wahrrückzahlungstag (Call) gemäß § 13 mitzuteilen (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen festgelegten Wahrrückzahlungstag (Call) angeben muss).

Im Fall einer Teilrückzahlung von Schuldverschreibungen werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen spätestens 30 Tage vor dem zur Rückzahlung festgelegten Datum in Übereinstimmung mit den Regeln und Verfahrensabläufen des jeweiligen Clearing Systems ausgewählt (was nach Wahl des jeweiligen Clearing Systems in den Aufzeichnungen des Clearing Systems entweder als "pool factor" oder als Reduktion des Nennbetrags darzustellen ist).]

[Sofern nur die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, die Anleihegläubiger aber kein Kündigungsrecht haben, einfügen:

Wichtiger Hinweis: Anleger sollten beachten, dass Anleihegläubiger dort, wo die Schuldverschreibungsbedingungen nur der Emittentin ein vorzeitiges Kündigungsrecht einräumen, gewöhnlich eine höhere Rendite für ihre Schuldverschreibungen erhalten als sie bekämen, wenn auch die Anleihegläubiger berechtigt wären, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen. Der Ausschluss des Rechts der Anleihegläubiger, diese vor ihrer Fälligkeit zu kündigen (ordentliches Kündigungsrecht), ist oftmals eine Voraussetzung dafür, dass die Emittentin das ihr aus den Schuldverschreibungen entstehende Risiko absichern kann. Wäre die ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Anleihegläubiger nicht ausgeschlossen, wäre die Emittentin gar nicht in der Lage, die Schuldverschreibungen zu begeben, oder die Emittentin würde die Kosten einer eventuell möglichen Kündigung der Absicherung in den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen einberechnen (müssen), womit die Rendite, die die Anleihegläubiger auf diese Schuldverschreibungen erhalten, sinken würde. Im konkreten Fall bemisst sich die Differenz zwischen den Absicherungskosten der gegenständlichen Emission und jenen einer hypothetischen Emission ohne Kündigungsrechtsausschluss auf Basis von Quotierungen von im Bereich der Absicherungsgeschäfte (Hedging) tätigen Kreditinstituten auf etwa [●] bis [●] Basispunkte (der "Differenzbetrag") und vergleichbare hypothetische Schuldverschreibungen, deren Wert berechnet bzw. deren theoretische Absicherungskosten von in diesem Geschäftsbereich tätigen Kreditinstituten ermittelt wurden, würden daher in diesem entsprechenden Ausmaß für die Emittentin teurer sein und eine entsprechende Reduzierung der Rendite zur Folge haben.

Die Information potentieller Anleger über diesen Differenzbetrag soll es ihnen erleichtern, die gegenständlichen Schuldverschreibungen mit anderen Schuldverschreibungen oder Anlageprodukten, bei denen die vorzeitige Kündigung durch Anleihegläubiger nicht ausgeschlossen ist, zu vergleichen, um eine Entscheidung darüber zu treffen, ob die von der Emittentin versprochene höhere Rendite den Verzicht auf eine vorzeitige Kündigung durch die Anleihegläubiger aufwiegt. Jeder Anleger sollte daher sorgfältig überlegen, wie schwer der Nachteil eines ausschließlich der Emittentin zustehenden vorzeitigen Kündigungsrechts für ihn wiegt und ob dieser Nachteil durch die vergleichsweise höhere Rendite für ihn aufgewogen wird. Falls ein Anleger zu der Auffassung gelangt, dass dies nicht der Fall ist, sollte er nicht in die Schuldverschreibungen investieren.]

[Sofern die Emittentin kein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, einfügen:

- (1) *Keine Vorzeitige Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin.* Eine vorzeitige Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin ist ausgeschlossen.]

[Sofern die Anleihegläubiger ein Wahlrecht zur vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen haben, einfügen:

- (2) *Vorzeitige Kündigung nach Wahl der Anleihegläubiger.* Die Emittentin hat, sofern ein Anleihegläubiger der Emittentin die entsprechende Absicht mindestens **[Mindestkündigungsfrist (Put) einfügen]** und höchstens **[Höchstkündigungsfrist (Put) einfügen]** Geschäftstage (wie in § 8 definiert) im Voraus mitteilt, die maßgeblichen Schuldverschreibungen dieses Anleihegläubigers an einem der nachstehenden Währückzahlungstage (Put) (jeweils ein **"Währückzahlungstag (Put)"**) zu ihrem maßgeblichen Währückzahlungsbetrag (Put) wie nachstehend definiert (der **"Währückzahlungsbetrag (Put)"**) zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen.

Währückzahlungstage (Put)

[]

[]

Währückzahlungsbeträge (Put)

[]

[]

Um dieses Recht auszuüben, muss der Anleihegläubiger eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungserklärung in der bei der Zahlstelle und der Emittentin erhältlichen Form abgeben. Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.]

[Sofern die Anleihegläubiger kein Wahlrecht haben, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, einfügen:

- (2) *Keine Vorzeitige Kündigung nach Wahl der Anleihegläubiger.* Eine vorzeitige Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Anleihegläubiger ist nicht vorgesehen.]

§ 6

(Marktstörungen und Handelstagsausfall)

- (1) *Auswirkungen einer Marktstörung und eines Handelstagsausfalls.* Eine Marktstörung oder ein Handelstagsausfall kann die Bewertung eines Basiswertes bzw. von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in unvorhergesehener und nicht beabsichtigter Weise beeinflussen. Im Falle einer Marktstörung oder eines Handelstagsausfalls ist daher eine Anpassung der Bewertung des Basiswertes wie folgt erforderlich:

- (a) Ist ein Tag, in Bezug auf den die Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Anleihebedingungen den Preis oder Stand eines Basiswertes bestimmen muss, kein Handelstag (wie nachstehend definiert), erfolgt die Bestimmung des entsprechenden Preises oder Stands vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen am nächstfolgenden Handelstag. Ein entsprechender für die Bestimmung vorgesehener Tag wird als **"Planmäßiger Bewertungstag"** bezeichnet.

"Handelstag" ist

- (i) in Bezug auf einen Basiswert, dessen Referenzstelle eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem ist und der nicht als Multi-Exchange Index ausgewiesen ist, ein Tag, an dem die Referenzstelle und gegebenenfalls die Verbundene Börse in Bezug auf diesen Basiswert planmäßig zu ihrer/ihren jeweiligen regulären Handelszeit(en) für den Handel geöffnet sind, (ii) in Bezug auf einen als Multi-Exchange Index ausgewiesenen Basiswert ein Tag, an dem (A) der maßgebliche Index-Sponsor planmäßig den Stand dieses Basiswertes veröffentlicht und (B) jede gegebenenfalls vorhandene Verbundene Börse planmäßig zu ihren regulären Handelszeiten in Bezug auf diesen Basiswert für den Handel geöffnet ist, und (iii) in Bezug auf einen Basiswert, der nicht als Multi-Exchange

Index ausgewiesen ist und bei dessen Referenzstelle es sich nicht um eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem handelt, ein Geschäftstag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land/den Ländern, wo sich die jeweilige Referenzstelle für diesen Basiswert befindet, geöffnet sind.

- (b) Liegt nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Planmäßigen Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf einen Basiswert vor, wird nur die Bestimmung für diesen betroffenen Basiswert von diesem Planmäßigen Bewertungstag auf den nächstfolgenden Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung in Bezug auf diesen Basiswert vorliegt.

Dabei gilt: Wenn der nächstfolgende Handelstag nicht bis zum achten Handelstag nach dem Planmäßigen Bewertungstag eingetreten ist, bestimmt die Berechnungsstelle nach vernünftigem Ermessen den Preis oder Stand jedes unbestimmten Basiswerts zum achten Handelstag nach dem Planmäßigen Bewertungstag; im Falle eines Basiswerts, für den zu diesem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, handelt es sich dabei um jenen Preis oder Stand, der nach Feststellung der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der zum jeweiligen Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen bzw. des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Stands oder Preises des Basiswertes sowie gegebenenfalls unter Anwendung der vor Eintritt der Marktstörung zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung des Preises oder Stands des Basiswerts, ohne Eintritt einer Marktstörung vorgelegen hätte. Die Berechnungsstelle gibt eine entsprechende Bestimmung so bald als möglich gemäß § 13 bekannt.

Für die Zwecke dieses § 6 (1) gilt: Vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen sind sämtliche Bezugnahmen auf einen "Handelstag" als Bezugnahmen auf einen Handelstag zu verstehen, der bestimmt wurde, als sei der jeweilige Basiswert der einzige Basiswert; für Zwecke der Bestimmung, ob an einem Tag eine Marktstörung vorliegt, findet nachstehender § 6 (2) in Bezug auf jeden Basiswert separat Anwendung, und darin enthaltene Bezugnahmen auf einen "Handelstag" beziehen sich auf einen Handelstag, der auf die vorstehend dargestellte Weise ausschließlich in Bezug auf den jeweiligen Basiswert bestimmt wurde, wobei es sich, wenn für die Zwecke der Anleihebedingungen an einem Handelstag eine Berechnung eines Werts oder Stands für jeden Basiswert erforderlich ist, bei diesem Handelstag um einen Handelstag für alle Basiswerte handeln muss.

Zur Klarstellung: Wird eine durch die Berechnungsstelle vorzunehmende Bestimmung in Bezug auf einen Tag oder einen Basiswert gemäß diesem § 6 (1) aufgeschoben, so gilt auch dieser Tag auf dieselbe Weise wie die jeweilige(n) Bestimmung(en) und unter Bezugnahme auf den/die jeweiligen betroffenen Basiswert(e) bis zu dem Tag als aufgeschoben, an dem die entsprechenden aufgeschobenen Bestimmungen für den/die jeweiligen betroffenen Basiswert(e) vorgenommen wurden.

- (2) *Ereignisse und/oder Situationen, die eine Marktstörung begründen.* "Marktstörung" ist eine(s) der folgenden Ereignisse oder Situationen, sofern diese(s) nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich für die Bewertung eines Basiswerts oder von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen ist, wobei eine Marktstörung in Bezug auf einen Maßgeblichen Referenzwert als eine Marktstörung in Bezug auf den maßgeblichen Basiswert gilt:

[Sofern die Referenzstelle für einen Basiswert oder einen Maßgeblichen Referenzwert nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem ist, einfügen:

- (a) Wenn, sofern die Referenzstelle für einen Basiswert oder einen Maßgeblichen Referenzwert nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem ist,
- (i) die jeweilige Verbundene Börse oder Referenzstelle nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten an einem Handelstag geöffnet ist; oder
 - (ii) **[falls es sich bei dem (einem) Basiswert um einen Index handelt, einfügen:** (A) der jeweilige Index-Sponsor den Stand eines Basiswerts oder Maßgeblichen Referenzwerts, bei dem es sich um einen Index handelt, an einem Handelstag nicht veröffentlicht oder (B)] die jeweilige Verbundene Börse nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten geöffnet ist; oder
 - (iii) an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für einen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert bzw. zu einem Zeitpunkt innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für diesen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert endet, eines der folgenden Ereignisse eintritt oder vorliegt:
 - (A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels durch die jeweilige Referenzstelle oder Verbundene Börse oder anderweitig (wegen Preisbewegungen, die die von der bzw. den jeweilige(n) Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen):
 - (I) für einen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert an der jeweiligen Referenzstelle; oder
 - (II) an der Referenzstelle insgesamt, sofern es sich bei dem Basiswert nicht um einen Multi-Exchange Index handelt; oder
 - (III) für Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf einen Basiswert an einer Verbundenen Börse; oder
 - (IV) an einer anderen Börse oder einem anderen Handels- oder Notierungssystem, an dem der Basiswert zugelassen ist oder notiert wird, oder
 - (B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, (i) an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf einen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert durchzuführen bzw. Marktwerte für einen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert zu ermitteln oder (ii) an einer entsprechenden Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf einen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert durchzuführen bzw. Marktwerte für solche Options- oder Futures-Kontrakte zu ermitteln; oder
 - (iv) der Handel an einem Börsengeschäftstag an der bzw. den jeweiligen Referenzstelle(n) oder der bzw. den Verbundenen Börse(n) vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der bzw. den Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) mindestens eine Stunde vor (je nachdem, welches Ereignis früher eintritt) (A) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser bzw. diesen Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) an dem betreffenden Börsengeschäftstag oder (B) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die

Ausführung von Aufträgen zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Börsengeschäftstag angekündigt.]

[Sofern die Referenzstelle für einen Basiswert oder einen Maßgeblichen Referenzwert nach Bestimmung der Berechnungsstelle keine Börse und kein Handels- oder Notierungssystem ist, einfügen:

(a)/(b) Wenn, sofern die Referenzstelle für einen Basiswert oder einen Maßgeblichen Referenzwert nach Bestimmung der Berechnungsstelle keine Börse und kein Handels- oder Notierungssystem ist, aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Werts (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) des betreffenden Basiswerts oder Maßgeblichen Referenzwerts unter Bezugnahme auf die jeweilige Referenzstelle gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Werts, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat).]

(b)/(c) Ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Maßgeblichen Land wird verhängt.

(3) Definitionen in Bezug auf § 6 und gegebenenfalls andere Bestimmungen der Anleihebedingungen:

"Verbundenes Unternehmen" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe **"Kontrolle"** und **"kontrollieren"** ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

"Börsengeschäftstag" ist **[wenn zumindest ein Basiswert kein Multi-Exchange Index ist, einfügen:** [im Hinblick auf einen Basiswert, der kein Multi-Exchange Index ist] ein Handelstag, an dem jede Referenzstelle und jede Verbundene Börse während der jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, unbeschadet der Schließung des Handels an einer solchen Referenzstelle oder Verbundenen Börse vor dem Üblichen Börsenschluss] **[und] [wenn zumindest ein Basiswert ein Multi-Exchange Index ist, einfügen:** [im Hinblick auf einen Basiswert, der ein Multi-Exchange Index ist] ein Handelstag, an dem der jeweilige Index-Sponsor den Stand dieses Basiswerts veröffentlicht und die Verbundene Börse innerhalb der jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, unbeschadet der Schließung des Handels an dieser Verbundenen Börse vor dem Üblichen Börsenschluss.

"Absicherungsmaßnahmen" sind Maßnahmen der Emittentin mit dem Ziel, dass ihr die jeweils im Rahmen der Schuldverschreibungen zu zahlenden Barbeträge bei Fälligkeit zur Verfügung stehen. Dazu investiert die Emittentin gegebenenfalls direkt oder indirekt in einen oder mehrere Basiswerte. Eine indirekte Anlage kann über ein Verbundenes Unternehmen bzw. einen Vertreter der Emittentin oder sonstige Dritte, die eine Anlage in den Basiswert tätigen, erfolgen. Alternativ dazu ist eine indirekte Anlage durch die Emittentin bzw. ein Verbundenes Unternehmen, einen Vertreter oder sonstige Dritte auch über eine Anlage in Derivategeschäfte bezogen auf einen Basiswert möglich. Die Emittentin wählt Absicherungsmaßnahmen, die sie unter Berücksichtigung des steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmens sowie ihres operativen Umfelds als effizient ansieht. Die Emittentin kann zudem Anpassungen an den Absicherungsmaßnahmen vornehmen, wobei zusätzliche Kosten, Steuern oder nachteilige aufsichtsrechtliche Änderungen, die Auswirkungen auf ihre Absicherungsmaßnahmen haben, nicht immer vermeidbar sind.

[Falls der/ein Basiswert ein Index ist, einfügen: "Index-Sponsor" ist **[in Bezug auf einen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert, bei dem es sich um einen Index handelt Index-Sponsor laut EB einfügen, falls in den endgültigen Bedingungen nichts bestimmt ist,**

einfügen: in Bezug auf einen anderen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert, bei dem es sich um einen Index handelt, der Rechtsträger, der nach Bestimmung der Berechnungsstelle hauptsächlich für die Festlegung und Veröffentlichung dieses Index verantwortlich ist, wobei in beiden Fällen Bezugnahmen auf einen Index-Sponsor einen Nachfolger des Index-Sponsors einschließen.]]

[**Soweit anwendbar, einfügen:** "Multi-Exchange Index" ist/sind folgende(r) Basiswerte: [**Basiswerte einfügen**].]

"**Verbundene Börse**" ist [**Falls in den endgültigen Bedingungen eine Börse angegeben ist, diese einfügen:** in Bezug auf einen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert jede Börse und jedes Handels- oder Notierungssystem, deren bzw. dessen Handel eine Auswirkung auf den Gesamtmarkt für Options- oder Futures-Kontrakte auf den Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert hat, sowie jeder entsprechende, für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.]

"**Maßgeblicher Referenzwert**" ist [**falls zumindest ein Referenzwert ein Index ist, einfügen:** in Bezug auf einen Basiswert, der einen Index darstellt, ein Index oder anderer Bestandteil, der für die Berechnung oder Bestimmung dieses Index herangezogen wird, oder] ein Vermögenswert bzw. eine Referenzgröße, der bzw. die zum maßgeblichen Zeitpunkt Bestandteil dieses Basiswerts ist.

"**Zeitpunkt der Notierung**" ist in Bezug auf einen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert:

- (i) sofern der Basiswert kein Multi-Exchange Index ist sowie in Bezug auf jeden Maßgeblichen Referenzwert, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle den Stand oder Wert dieses Basiswerts oder Maßgeblichen Referenzwerts bestimmt, und
- (ii) sofern der jeweilige Basiswert ein Index sowie ein Multi-Exchange Index ist,
 - (A) zur Feststellung, ob eine Marktstörung vorliegt,
 - (I) in Bezug auf einen Basiswert, der Übliche Börsenschluss an der jeweiligen Referenzstelle für diesen Basiswert und
 - (II) in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf diesen Basiswert, der Börsenschluss an der Verbundenen Börse;
 - (B) in allen anderen Fällen, der Zeitpunkt, an dem der amtliche Schlusstand dieses Index vom jeweiligen Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

"**Üblicher Börsenschluss**" ist, in Bezug auf eine Referenzstelle oder Verbundene Börse und einen Handelstag, der zu Werktagen übliche Börsenschluss der Referenzstelle oder Verbundenen Börse an diesem Handelstag, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten.

"**Maßgebliches Land**" ist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt:

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die festgelegte Währung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, und
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Basiswert oder Maßgeblicher Referenzwert bzw., im Falle eines Wertpapiers, der jeweilige Emittent in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land, in dem dieser Emittent seinen Sitz hat bzw., in Bezug auf einen Index, auf das Land/die Länder, in dem/denen der Index oder der/die Maßgebliche(n) Referenzwert(e) berechnet oder veröf-

fentlich wird/werden, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann.

"Referenzwährung" ist [**Referenzwährung(en) für den/jeden Basiswert wie den Endgültigen Bedingungen angegeben oder (wenn es sich um einen Basketbestandteil handelt) die Basketbestandteil-Währung einfügen; für einen Index (zusätzlich) einfügen:** in Bezug auf einen Maßgeblichen Referenzwert die Währung, auf die dieser Vermögenswert lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.]

§ 7

(Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse)

(1) *Anpassungsereignisse.* Der Eintritt eines der nachstehend unter "(a) Allgemeine Ereignisse" oder "(b) Besondere Ereignisse" aufgeführten Ereignisse stellt, jeweils in Bezug auf einen Basiswert, ein "**Anpassungsereignis**" dar:

(a) Allgemeine Ereignisse:

- (i) Ein Ereignis tritt ein, das den theoretischen wirtschaftlichen Wert des jeweiligen Basiswerts wesentlich beeinflusst bzw. wesentlich beeinflussen kann oder wirtschaftliche Auswirkungen bzw. einen Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt auf den theoretischen wirtschaftlichen Wert dieses Basiswerts haben kann.
- (ii) Ein Ereignis tritt ein, das die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Wert des jeweiligen Basiswerts und den Schuldverschreibungen, die unmittelbar vor Eintritt dieses Ereignisses besteht, in erheblichem Maße beeinträchtigt.
- (iii) Es erfolgt eine wesentliche Veränderung eines Basiswerts bzw. des/der einem Basiswerts zugrunde liegenden Bestandteils/Bestandteilen oder Referenzgröße(n).

(b) Besondere Ereignisse:

jedes/jeder der in Abs. (5) unten als Anpassungsereignis aufgeführten Ereignisse oder Umstände.

Ein solches Anpassungsereignis kann jeweils sowohl vor als auch nach seinem Eintritt die Kosten für die Verwaltung der Schuldverschreibungen bzw. die Aufrechterhaltung der Absicherungsmaßnahmen für die Schuldverschreibungen oder die Wahrung des gleichen wirtschaftlichen Werts der Schuldverschreibungen in einer Weise wesentlich beeinflussen, die im Preis der Schuldverschreibungen nicht berücksichtigt ist.

Daher ist die Emittentin berechtigt, nach Eintritt eines Anpassungsereignisses Anpassungen der Anleihebedingungen gemäß nachstehendem Abs. (2) vorzunehmen, bzw., falls nach Feststellung der Emittentin eine geeignete Anpassung gemäß nachstehendem Abs. (2) nicht möglich ist, das Anpassungsereignis als ein Anpassungs-/Beendigungsereignis gemäß nachstehendem Abs. (3) zu behandeln. Siehe hierzu nachstehender Abs. (3) (a) (iii). Dies stellt einen Teil des von den Anleihegläubigern bei einer Anlage in die Schuldverschreibungen zu tragenden wirtschaftlichen Risikos und die Bestimmungsgrundlage für den Preis der Schuldverschreibungen dar.

Hinweis: Ein Ereignis oder Umstand kann aufgrund der gleichzeitigen Erfüllung mehrerer Kriterien ein Anpassungsereignis im Sinne von mehreren der Abs (1) (a) (i)-(iii) sein, und jedes der im nachstehenden Abs. (5) aufgeführten Anpassungsereignisse in Bezug auf einen Basiswert stellt ein Anpassungsereignis dar.

- (2) *Auswirkungen eines Anpassungsereignisses.* Falls mit Wirkung für die Zeit vor oder zum Laufzeitende ein Anpassungsereignis (wie nachstehend definiert) eintritt, wird die Berechnungsstelle dies unverzüglich gemäß § 13 bekanntmachen. Nach Eintritt eines Anpassungsereignisses kann die Berechnungsstelle Anpassungen der Anleihebedingungen vornehmen, die sie nach billigem Ermessen als erforderlich oder angemessen erachtet, um den Auswirkungen dieses Anpassungsereignisses Rechnung zu tragen und/oder soweit wie durchführbar den gleichen wirtschaftlichen Wert der Schuldverschreibungen wie vor Eintritt des Anpassungsereignisses auch nach dessen Eintritt sicherzustellen sowie die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Basiswert und den Schuldverschreibungen zu erhalten und/oder ihre Absicherungsmaßnahmen aufrecht erhalten zu können; die Berechnungsstelle legt fest, wann diese Anpassungen in Kraft treten. Unter anderem kann in dem Fall, dass es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt, die Bestimmung des Stands dieses Index am entsprechenden Tag nicht auf Basis eines veröffentlichten Indexstands, sondern eines Indexstands erfolgen, den die Berechnungsstelle für diesen Tag unter Anwendung der vor Eintritt des jeweiligen Anpassungsereignisses zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung dieses Index bestimmt, wobei nur diejenigen maßgeblichen Referenzwerte berücksichtigt werden, die unmittelbar vor dem Ereignis Bestandteil dieses Index waren.

Entsprechende Anpassungen erfolgen unter Umständen unter Berücksichtigung zusätzlicher direkter oder indirekter Kosten, die der Emittentin im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungsereignis entstanden sind, u. a. Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Emittentin zu tragende Belastungen (u. a. in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung), und Weitergabe dieser Kosten an die Anleihegläubiger. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei u. a. auch Änderungen beinhalten, die von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen herrühren.

Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die die Verbundene Börse (wie in § 6 (3) definiert) aus Anlass des betreffenden Ereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den jeweiligen Basiswert vornimmt. Eine solche Anpassung kann nach Ermessen der Berechnungsstelle infolge des Anpassungsereignisses von der Emittentin zu tragenden Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen Belastungen (unter anderem in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung) Rechnung tragen.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Anleihegläubigern gemäß § 13 unter kurzer Beschreibung des jeweiligen Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen der Anleihebedingungen vorgenommen wurden.

- (3) *Anpassungs-/Beendigungsereignis.* Der Eintritt eines der nachstehend unter "(a) Allgemeine Ereignisse" oder "(b) Besondere Ereignisse" aufgeführten Ereignisse stellt, jeweils in Bezug auf (i) die Schuldverschreibungen, (ii) Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Schuldverschreibungen oder (iii) einen Basiswert, ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:

(a) Allgemeine Ereignisse:

- (i) Ein Ereignis tritt ein, das wesentliche Auswirkungen auf die von der Berechnungsstelle verwendete Methode zur Bestimmung des Stands oder Preises eines Basiswertes bzw. die Fähigkeit der Berechnungsstelle zur Bestimmung des Stands oder Preises eines Basiswerts hat.
- (ii) Es erfolgt eine wesentliche Veränderung oder Beeinflussung eines Basiswerts, sei es infolge einer Einstellung der Börsennotierung, einer Verschmelzung, eines Übernahmeangebots oder einer Beendigung, Tilgung, Insolvenz oder Verstaatlichung, infolge einer wesentlichen Veränderung der Formel oder Methode zur Be-

rechnung dieses Basiswerts, infolge einer wesentlichen Veränderung der Anlage-richtlinien, -politik oder -strategie, der Geschäftsführung oder der Gründungsdokumente oder infolge eines anderen Ereignisses, das nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle eine wesentliche Veränderung oder Beeinflussung eines Basiswerts darstellt.

- (iii)** Ein Anpassungs-/Beendigungsereignis ist eingetreten, in Bezug auf welches die Berechnungsstelle nach eigener Feststellung nicht in der Lage ist, eine geeignete Anpassung gemäß vorstehendem § 7 (2) vorzunehmen.
- (iv)** Die Emittentin stellt fest, dass:
 - (A)** die Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen, sei es vollständig oder in Teilen, illegal geworden ist bzw. werden wird oder nach billigem Ermessen nicht länger praktikabel ist bzw. sein wird oder dass durch diese Erfüllung wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten, Steuern, Abgaben oder Aufwendungen (im Vergleich zur Situation am Begebungstag) entstehen; oder
 - (B)** es für sie illegal oder nach billigem Ermessen nicht länger praktikabel ist bzw. sein wird, Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen oder zu veräußern, sei es vollständig oder in Teilen, oder dass ihr durch den Erwerb, Abschluss oder erneuten Abschluss bzw. die Ersetzung, Aufrechterhaltung, Auflösung oder Veräußerung von Absicherungsmaßnahmen wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten, Steuern, Abgaben oder Aufwendungen (im Vergleich zur Situation am Begebungstag) entstehen, u. a. aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin;
 - (C)** sie das Recht zur Benutzung des Basiswertes verloren hat oder verlieren wird.

Im Hinblick auf § 7 (3) (a) (iv) der Anleihebedingungen kann die Emittentin entsprechende Feststellungen u. a. im Falle einer Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u. a. Steuergesetzen) in einer entsprechenden Rechtsordnung oder Änderung der Auslegung entsprechender Gesetze oder Verordnungen (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde, eines Rückgangs der Zahl geeigneter Dritter, mit denen in Bezug auf einen Basiswert Verträge geschlossen bzw. zu angemessenen Bedingungen geschlossen werden können, oder eines wesentlichen Mangels an Marktliquidität für Aktien, Optionen, Instrumente oder sonstige Vermögenswerte, die typischerweise zum Ausgleich von Risiken in Bezug auf einen Basiswert eingesetzt werden, treffen.

- (v)** Die Emittentin stellt fest, dass sie auch mit wirtschaftlich zumutbaren Anstrengungen nicht in der Lage ist, die Erlöse von Absicherungsmaßnahmen zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.
- (vi)** Die Emittentin stellt fest, dass am achten Handelstag eine Marktstörung vorliegt und dass die in § 6 angegebenen Bewertungsmethoden in diesem Fall nicht für die entsprechende Berechnung geeignet sind, und beschließt, diese Marktstörung als ein Anpassungs-/Beendigungsereignis zu behandeln.

- (vii) Ein Ereignis Höherer Gewalt tritt ein. Für diese Zwecke ist unter einem "**Ereignis höherer Gewalt**" ein Ereignis oder eine Situation zu verstehen, das/die die Emittentin in der Ausübung ihrer Verpflichtungen hindert oder wesentlich beeinträchtigt; hierzu zählen u. a. Systemstörungen, Brände, Gebäudeevakuierungen, Naturkatastrophen, durch den Menschen bedingte Katastrophen, höhere Gewalt, bewaffnete Auseinandersetzungen, terroristische Anschläge, Ausschreitungen, Arbeitskämpfe oder ähnliche Ereignisse und Umstände.
- (viii) Es liegt eine wesentliche Beeinträchtigung der Liquidität oder Marktbedingungen in Bezug auf einen Basiswert (einschließlich des Handels eines Basiswerts), die nicht zu einer Marktstörung führt, vor.

(b) Besondere Ereignisse:

jedes/jeder der im nachstehenden Abs. (5) als Anpassungs-/Beendigungsereignis aufgeführten Ereignisse oder Umstände.

Der Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses kann dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, weiterhin ihre Verpflichtungen im Rahmen der Schuldverschreibungen zu erfüllen bzw. ihre Absicherungsmaßnahmen aufrechtzuerhalten, oder dass sich für die Emittentin durch eine entsprechende Erfüllung bzw. Aufrechterhaltung höhere Kosten, Steuern oder Aufwendungen ergeben und dies im Preis der Schuldverschreibungen nicht berücksichtigt ist. Daher ist die Emittentin berechtigt, nach Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses gemäß nachstehendem Abs. (4) Anpassungen der Anleihebedingungen vorzunehmen, einen Basiswert zu ersetzen oder die Schuldverschreibungen zu kündigen und zu beenden. Dies stellt einen Teil des von den Anleihegläubigern bei einer Anlage in die Schuldverschreibungen zu tragenden wirtschaftlichen Risikos und die Bestimmungsgrundlage für den Preis der Schuldverschreibungen dar.

Hinweis: Ein Ereignis oder Umstand kann aufgrund der gleichzeitigen Erfüllung mehrerer Kriterien ein Anpassungs-/Beendigungsereignis im Sinne von mehreren der Punkte (i)-(viii) sein, und jedes der im nachstehenden Abs. (5) aufgeführten Anpassungs-/Beendigungsereignisse in Bezug auf einen Basiswert stellt ein Anpassungs-/Beendigungsereignis dar.

(4) *Auswirkungen eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses.* Nach Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses kann die Berechnungsstelle jede der nachstehend aufgeführten Maßnahmen ergreifen. Insbesondere ist zu beachten, dass gemäß nachstehendem Abs. (c) eine Beendigung und Kündigung der Schuldverschreibungen zulässig ist.

- (a) Außer in Bezug auf ein Anpassungs-/Beendigungsereignis gemäß vorstehendem § 7 (3) (a) (iii) kann die Berechnungsstelle Anpassungen der Anleihebedingungen vornehmen, die sie nach billigem Ermessen als erforderlich oder angemessen erachtet, um den Auswirkungen dieses Anpassungs-/Beendigungsereignisses Rechnung zu tragen und/oder soweit wie durchführbar den gleichen wirtschaftlichen Wert der Schuldverschreibungen wie vor Eintritt des Anpassungs-/Beendigungsereignisses auch nach dessen Eintritt sicherzustellen sowie die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Basiswert und den Schuldverschreibungen zu erhalten und/oder ihre Absicherungsmaßnahmen aufrecht erhalten zu können; die Berechnungsstelle legt fest, wann diese Anpassungen in Kraft treten. **[Falls es sich zumindest bei einem Basiswert um einen Index handelt, einfügen:** Unter anderem kann in dem Fall, dass es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt, die Bestimmung des Stands dieses Index am entsprechenden Tag nicht auf Basis eines veröffentlichten Indexstands, sondern eines Indexstands erfolgen, den die Berechnungsstelle für diesen Tag unter Anwendung der vor Eintritt des jeweiligen Anpassungsereignisses zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung dieses In-

dex bestimmt, wobei nur diejenigen Indexkomponenten berücksichtigt werden, die unmittelbar vor dem Ereignis Bestandteil dieses Index waren.]

Entsprechende Anpassungen erfolgen unter Umständen unter Berücksichtigung zusätzlicher direkter oder indirekter Kosten, die der Emittentin im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungs-/Beendigungsereignis entstanden sind, u. a. Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Emittentin zu tragende Belastungen (u. a. in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung), und Weitergabe dieser Kosten an die Anleihegläubiger. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei u. a. auch Änderungen beinhalten, die von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen herrühren.

Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die die Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Ereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den jeweiligen Basiswert vornimmt, bzw. an den Anpassungen, die sich aus den von einer Börse oder einem Handels- oder Notierungssystem vorgegebenen Richtlinien und Präzedenzfällen zur Berücksichtigung des betreffenden Anpassungs-/Beendigungsereignisses ergeben, das nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Anpassung durch die Börse oder das Handels- oder Notierungssystem zur Folge hätte, falls solche Options- oder Futures-Kontrakte dort gehandelt würden.

[Falls in den endgültigen Bedingungen Basiswernersetzung vorgesehen ist, einfügen:

- (b) Die Berechnungsstelle kann den jeweiligen von dem Anpassungs-/Beendigungsereignis betroffenen Basiswert an oder nach dem Stichtag dieses Anpassungs-/Beendigungsereignisses durch einen Ersatzvermögenswert ersetzen. **"Ersatzvermögenswert"** meint im Hinblick auf einen Basiswert einen von der Berechnungsstelle bestimmten Vermögenswert, der derselben Kategorie von Basiswerten wie der ursprüngliche Basiswert angehört und diesem im Hinblick auf die für seine Wertentwicklung und alle anderen für die Zwecke dieser Anleihebedingungen wesentlichen Merkmale so nah als möglich kommt. Wenn von Gegenparteien der Emittentin im Rahmen von Absicherungsmaßnahmen Ersatzvermögenswerte ausgewählt werden und diese Ersatzvermögenswerte in ihrer Wertentwicklung und allen anderen für Zwecke dieser Anleihebedingungen wesentlichen Merkmale dem ursprünglichen Basiswert so nah als möglich kommt, wird die Berechnungsstelle diese Ersatzvermögenswerte aus den Absicherungsmaßnahmen auch als Ersatzvermögenswerte für die Schuldverschreibungen heranziehen.

Handelt es sich bei dem jeweiligen Anpassungs-/Beendigungsereignis jedoch um eine Verschmelzung (wie nachstehend definiert) und besteht die im Rahmen der Verschmelzung für den jeweiligen Basiswert gewährte Gegenleistung aus Vermögenswerten, bei denen es sich nicht um Barvermögen handelt und die nicht bereits im Basiswert enthalten sind, so kann die Berechnungsstelle den Basiswert nach eigener Wahl dahingehend anpassen, dass dieser die entsprechenden (unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedingungen der Schuldverschreibungen bestimmte) Menge an Vermögenswerten, zu dem ein Inhaber des Basiswerts vor dem Eintritt der Verschmelzung berechtigt wäre, umfasst. Die Berechnungsstelle nimmt diejenigen Anpassungen der Anleihebedingungen vor, die sie nach billigem Ermessen für angemessen hält, um dieser Ersetzung bzw. diesen zusätzlichen Vermögenswerten Rechnung zu tragen.]

- (c) Ist die Berechnungsstelle nicht in der Lage oder willens, eine geeignete Anpassung gemäß vorstehendem § 7 (4) (a) oder § 7 (4) (b) festzulegen oder vorzunehmen, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen durch eine so bald wie praktikabel gemäß § 13 erfolgende Mitteilung, die eine kurze Beschreibung des Anpassungs-

/Beendigungsereignisses enthält, beenden und kündigen. Werden die Schuldverschreibungen derart beendet und gekündigt, zahlt die Emittentin, soweit nach anwendbarem Recht zulässig, an jeden Anleihegläubiger für jede von diesem gehaltene Schuldverschreibung einen Betrag in Höhe des Marktwerts (wie nachstehend definiert) der Schuldverschreibung.

Wobei:

"Marktwert" ist in Bezug auf eine Schuldverschreibung der angemessene Marktwert (*fair market value*) dieses Wertpapiers. Er wird von der Berechnungsstelle u. a. unter Bezugnahme auf folgende nach ihrem Dafürhalten zum jeweiligen Zeitpunkt geeigneten Faktoren bestimmt:

- (a) maßgebliche Quotierungen oder sonstige maßgebliche Marktdaten des/der jeweiligen Marktes/Märkte, z. B. maßgebliche Sätze, Preise, Renditen, Renditekurven, Volatilitäten, Spreads, Korrelationen und Preismodelle für Optionen oder sonstige Derivate;
- (b) Informationen nach Art der vorstehend unter (a) aufgezählten Informationen, die aus internen Quellen der Emittentin oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen stammen, sofern die Emittentin diese Art von Informationen im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit zur Bewertung mit den Schuldverschreibungen vergleichbarer Instrumente einsetzt.

Sehen die maßgeblichen Schuldverschreibungen (einen) zu zahlende(n) Mindestbetrag/Mindestbeträge vor, wird dies bei der Bestimmung des Marktwerts berücksichtigt. Im Rahmen der Bestimmung des Marktwerts reduziert die Berechnungsstelle jedoch den Wert dieser Beträge (d. h. nimmt einen Abschlag vor), um der verbleibenden Zeit bis zum erstmöglichen Tag, an dem diese(r) Betrag/Beträge andernfalls erstmals zu zahlen wäre(n), Rechnung zu tragen. Diese Abschläge werden unter Bezugnahme auf Informationen wie die vorstehend unter (a) und/oder (b) genannten Informationen, u. a. risikolose Zinssätze, bestimmt.

Die Berechnungsstelle berücksichtigt darüber hinaus angemessene Werte für andere Beträge, die gegebenenfalls andernfalls in Bezug auf die jeweiligen Schuldverschreibungen zu zahlen gewesen wären. Darin eingeschlossen ist gegebenenfalls der Teil der Rendite der Schuldverschreibungen, der unter Bezugnahme auf den Basiswert bestimmt wird (d. h. das derivative Element). Die Bestimmung des jeweiligen Werts dieses Elements der Schuldverschreibungen erfolgt unter Umständen anhand der Kosten des Abschlusses einer Transaktion zur Beschaffung vergleichbarer Beträge, die zum jeweiligen Zeitpunkt entstehen würden.

Unbeschadet vorstehender Bestimmungen erfolgt jede der erwähnten Bestimmungen ohne Berücksichtigung der Bonität der Emittentin zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung. Dies bedeutet, dass keine Reduzierung des Marktwerts vorgenommen wird, um Annahmen bezüglich der Zahlungsfähigkeit der Emittentin zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung Rechnung zu tragen.

Die Berechnungsstelle setzt einen Anleihegläubiger so bald als möglich nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage dieses Anleihegläubigers über von ihr im Rahmen dieses § 7 bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Anleihegläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

- (5) *Bestimmte Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse in Bezug auf unterschiedliche Basiswerte.* Nachstehend sind Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse aufgeführt, die auf den jeweiligen Basiswert abstellen.

[Falls es sich bei dem (einem) Basiswert um eine Aktie handelt, einfügen:

- (a) *Aktie.* Sofern es sich bei dem Basiswert oder einem Maßgeblichen Referenzwert, um eine Aktie handelt, gilt:
- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (1)(a) (i)-(ii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungsereignis**" dar:
- (A) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der jeweiligen Aktien (soweit keine Verschmelzung vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisaktien bzw. Ausschüttung einer Aktiendividende an die vorhandenen Aktionäre als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission;
 - (B) eine Dividende, sonstige Ausschüttung oder Emission an die vorhandenen Aktionäre in Form (I) zusätzlicher Aktien, (II) sonstigen Aktienkapitals oder von Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende und/oder des Erlöses aus der Liquidation der Aktiengesellschaft in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen an die Inhaber dieser Aktien gewährt bzw. gewähren, (III) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion, oder (IV) von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von der Berechnungsstelle festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt;
 - (C) eine Sonderdividende;
 - (D) eine Zahlungsaufforderung seitens der Aktiengesellschaft für die jeweiligen Aktien, die nicht voll eingezahlt worden sind;
 - (E) ein aus Erträgen oder dem Grundkapital finanzierter Rückkauf der jeweiligen Aktien durch die, oder im Namen der, Aktiengesellschaft oder eines ihrer Tochterunternehmen, gleich ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Geld, Wertpapieren oder sonstigen Gegenständen besteht;
 - (F) ein Ereignis, das bei einer Aktiengesellschaft zur Ausgabe von Aktionärsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Stammaktien oder anderen Aktien des Grundkapitals der betreffenden Aktiengesellschaft führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme, der bzw. die im Falle bestimmter Ereignisse die Gewährung von Rechten zum Erwerb von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldtiteln oder Aktienbezugsrechten zu einem Preis unter ihrem von der Berechnungsstelle festgestellten Marktwert vorsieht bzw. vorsehen;
 - (G) eine Rücknahme von Aktionärsrechten der vorstehend unter (F) beschriebenen Art und
 - (H) andere vergleichbare Ereignisse, die einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der jeweiligen Aktien haben können.

- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (3) (a) (i)-(viii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:
- (A) "**Einstellung der Börsennotierung**", die in Bezug auf eine Aktie vorliegt, wenn die Referenzstelle bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der jeweiligen Aktie an dieser Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Verschmelzung oder ein Übernahmeangebot bedingt ist), beendet wird und wenn die jeweilige Aktie nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
 - (B) "**Insolvenz**", die vorliegt, wenn aufgrund freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren die Aktiengesellschaft betreffenden Verfahrens (x) sämtliche Aktien der Aktiengesellschaft auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen oder (y) es den Inhabern der Aktien dieser Aktiengesellschaft rechtlich untersagt wird, diese zu übertragen;
 - (C) "**Verschmelzung**", d. h. in Bezug auf die jeweiligen Aktien (I) eine Gattungsänderung oder Umstellung der betreffenden Aktien, die eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden umlaufenden Aktien auf einen anderen Rechtsträger zur Folge hat, (II) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch einer Aktiengesellschaft mit oder zu einem anderen Rechtsträger (außer bei einer Verschmelzung oder einem Aktientausch, bei der bzw. dem die betreffende Aktiengesellschaft die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und die bzw. der keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien zur Folge hat) oder (III) ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt eines Rechtsträgers zum Erwerb oder der anderweitigen Erlangung von 100% der umlaufenden Aktien der Aktiengesellschaft, das bzw. der eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden Aktien zur Folge hat (mit Ausnahme der Aktien, die von dem betreffenden Rechtsträger gehalten oder kontrolliert werden), oder (IV) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch einer Aktiengesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften mit oder zu einem anderen Rechtsträger, wobei die Aktiengesellschaft die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien erfolgt, sondern die unmittelbar vor einem solchen Ereignis umlaufenden Aktien (mit Ausnahme der Aktien, die von dem betreffenden Rechtsträger gehalten oder kontrolliert werden) in der Summe weniger als 50% der unmittelbar nach einem solchen Ereignis umlaufenden Aktien ausmachen, in jedem der genannten Fälle, sofern das Verschmelzungsdatum einem Tag vor dem oder dem letzten möglichen Datum entspricht, an dem gemäß den Anleihebedingungen eine Bestimmung des Preises oder Werts der jeweiligen Aktie durch die Berechnungsstelle erforderlich sein könnte;

- (D) "**Verstaatlichung**", d. h. ein Vorgang, durch den alle entsprechenden Aktien oder alle bzw. im Wesentlichen alle Vermögenswerte der Aktiengesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen;
- (E) "**Übernahmeangebot**", d. h. ein Angebot zur Übernahme, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt eines Rechtsträgers, das bzw. der dazu führt, dass der betreffende Rechtsträger, in Folge eines Umtausches oder anderweitig, mehr als 10% und weniger als 100% der umlaufenden Stimmrechtsaktien der Aktiengesellschaft kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Aktien erlangt, wie von der Berechnungsstelle auf der Grundlage von Anzeigen an staatliche oder Selbstregulierungsbehörden oder anderen als relevant erachteten Informationen bestimmt.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

"**Verschmelzungsdatum**" ist der Abschlusszeitpunkt einer Verschmelzung oder, wenn gemäß dem für die betreffende Verschmelzung anwendbaren Recht kein solcher bestimmt werden kann, das von der Berechnungsstelle festgelegte Datum.

"**Aktiengesellschaft**" ist, in Bezug auf eine Aktie, der in diesen Anleihebedingungen unter der Überschrift "Basiswert" angegebene Emittent der jeweiligen Aktie.]

[Falls es sich bei dem (einem) Basiswert um einen Index handelt, einfügen:

(a)/(b) *Index*. Sofern es sich bei dem Basiswert oder einem Maßgeblichen Referenzwert um einen Index handelt, gilt:

- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (1) (a) (i)-(iii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungsereignis**" dar:
 - (A) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index erfolgt nicht durch den in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Index-Sponsor, sondern ein nach Ansicht der Berechnungsstelle geeigneter Nachfolger (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") übernimmt die Berechnung eines Index.
 - (B) Der entsprechende Index wird durch einen Nachfolgeindex ersetzt, für den nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Formel und Berechnungsmethode angewandt wird, die derjenigen des in diesen Anleihebedingungen angegebenen Index entspricht oder mit dieser im Wesentlichen vergleichbar ist.

Ein entsprechendes Anpassungsereignis kann jeweils zur Folge haben, dass der von dem Nachfolger des Index-Sponsors berechnete und bekannt gegebene Index bzw. der Nachfolgeindex als maßgeblicher Index gilt.

- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (3) (a) (i)-(viii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:

An oder vor einem Tag, in Bezug auf den die Berechnungsstelle den Stand eines Index zu bestimmen hat, erfolgt durch den jeweiligen Index-Sponsor bzw. Nachfolger des Index-Sponsors (I) eine wesentliche Änderung an der Formel oder Methode zur Berechnung dieses Index bzw. Ankündigung einer solchen Änderung oder eine anderweitige wesentliche Veränderung dieses Index, (II) die dauerhafte Einstellung dieses Index oder (III) eine Unterlassung der Berechnung und Veröffentlichung dieses Index.]

[Falls es sich bei dem (einem) Basiswert um einen Fondsanteil handelt, einfügen:]

- (a)/(c) Sofern es sich bei dem Basiswert oder einem Maßgeblichen Referenzwert, wie jeweils in den Produktbedingungen unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, um einen Fondsanteil handelt, gilt:
- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (1) (i)-(ii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungsereignis**" dar:
 - (A) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der entsprechenden Fondsanteile (soweit kein Anpassungs-/Beendigungsereignis vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisanteilen bzw. Ausschüttung einer Anteilsdividende an die vorhandenen Anteilseigner als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission,
 - (B) eine Ausschüttung oder Dividende an die Inhaber entsprechender Fondsanteile in Form (1) zusätzlicher Fondsanteile, (2) von Aktienkapital oder Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende, von Tilgungsbeträgen oder anderen Beträgen und/oder auf Lieferung von Vermögenswerten und/oder den Erlös aus der Liquidation des Fonds in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen oder Lieferungen an die Inhaber dieser Fondsanteile gewährt bzw. gewähren, oder (3) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, das bzw. die der Fonds als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion erworben hat, oder (4) von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von der Berechnungsstelle festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt,
 - (C) eine Sonderdividende,
 - (D) eine Einzahlungsaufforderung seitens des Fonds für die jeweiligen Fondsanteile, die nicht voll eingezahlt worden sind,
 - (E) wenn der Fonds die jeweiligen Fondsanteile zurückkauft oder anderweitig zurücknimmt oder von einer zuständigen Aufsichtsbehörde zu einem solchen Rückkauf oder einer solchen Rücknahme verpflichtet wird (sofern dies nicht im Rahmen der normalen Tilgungs- und Realisierungsverfahren für Fondsanteile geschieht), gleich ob Rückkauf oder Rücknahme aus Erträgen oder Gesellschaftskapital finanziert werden und ob die Gegenleistung für Rückkauf oder Rücknahme in einer Barzahlung, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten besteht,
 - (F) ein Ereignis, das bei einem Fonds zur Ausgabe von Anteilsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Anteilen am Gesellschaftskapital des betreffenden Fonds führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme (wobei infolge eines solchen Ereignisses vorgenommene Anpassungen mit dem Rückkauf der entsprechenden Rechte wieder rückgängig gemacht werden müssen),
 - (G) die Abgabe eines Übernahmeangebots (ein "**Übernahmeangebot**") durch einen Rechtsträger zum Erwerb von mehr als 10%, aber weniger als 50% der umlaufenden Stimmrechtsanteile jeder Anteilsklasse des Fonds, wie von der Berechnungsstelle auf der Grundlage von Anzeigen an staatlichen Be-

hörden und/oder der Art und der Bedingungen des Übernahmeangebots bestimmt,

- (H) eine wesentliche Veränderung der Formel oder Methode zur Berechnung des Nettoinventarwerts oder eines anderen Preises oder Werts des jeweiligen Fondsanteils, oder in der Zusammensetzung oder Gewichtung der Preise oder Vermögenswerte, auf deren Basis der Nettoinventarwert oder ein anderer Preis oder Wert berechnet wird, oder
 - (I) andere Ereignisse, die nach Auffassung der Berechnungsstelle einen Verwässerungs-, Konzentrationseffekt oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der Fondsanteile haben.
- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (3) (i)-(viii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:
- (A) die Bekanntgabe einer Referenzstelle für einen Fondsanteil, bei der es sich um eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem handelt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der Fondsanteile an der Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird, sofern dieser Fondsanteil nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
 - (B) in Bezug auf einen Fondsanteil, (I) der bzw. die freiwillige oder zwangsweise Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung des oder ein vergleichbares Verfahren in Bezug auf die bzw. den (x) jeweiligen Fonds, (y) jeweiligen Master-Fonds oder (z) jeweilige Verwaltungsstelle oder Fondsmanager, sofern diese bzw. dieser nicht jeweils durch einen für die Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolger ersetzt wurde, oder (II) die erforderliche Übertragung aller entsprechenden Fondsanteile auf einen Treuhänder, Liquidator oder ähnlichen Amtsträger;
 - (C) in Bezug auf einen Fonds, dessen Fondsmanager oder Master-Fonds:
 - (I) die endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher ausstehender Fondsanteile oder Anteile eines solchen Master-Fonds oder
 - (II) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) dieses Fonds, Fondsmanagers oder Master-Fonds mit einem anderen Fonds oder Fondsmanager, mit Ausnahme einer Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung), bei welcher der Fonds, dessen Master-Fonds bzw. Fondsmanager der aufnehmende Fonds, Master-Fonds bzw. Fondsmanager ist, oder
 - (III) ein Übernahmeangebot für diesen Fonds, Master-Fonds oder Fondsmanager, das eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher Fondsanteile oder Anteile an dem Master-Fonds oder Fondsmanager (mit Ausnahme von Fondsanteilen oder Anteilen, die vom Bieter gehalten oder kontrolliert werden) zur Folge hat;
 - (D) wenn die Verwaltungsstelle oder der Fondsmanager oder der Verwalter oder Manager des Master-Fonds seine Tätigkeit als Verwalter oder Manager des

Fonds oder Master-Fonds beendet und in dieser Funktion nicht umgehend durch einen für die Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolger ersetzt wird;

- (E) eine wesentliche Änderung von Anlagezielen, Anlagepolitik, Anlagestrategie, Anlageprozess oder Anlagerichtlinien (unabhängig von der konkreten Bezeichnung) ("**Anlagerichtlinien**") des Fonds oder Master-Fonds;
- (F) eine wesentliche Änderung oder Verletzung der Bedingungen des jeweiligen Fonds und/oder Master-Fonds (u. a. Änderungen oder Verletzungen des betreffenden Informationsdokuments, der Satzung oder anderer Gründungsdokumente des Fonds oder eines sonstigen Prospekts, Informationsmemorandums oder ähnlicher Dokumente (einschließlich Ergänzungen, Änderungen oder Neufassungen solcher Dokumente) oder der Satzung oder anderer Gründungsdokumente des Master-Fonds);
- (G) Unterbrechung, Ausfall oder Aussetzung der Berechnung oder Veröffentlichung des Nettoinventarwerts oder eines anderen Werts oder Preises des Master-Fonds;
- (H) eine wesentliche Änderung in Bezug auf die Art der Vermögenswerte, in die der Fonds und/oder Master-Fonds investiert, oder in Bezug auf die Handelspraktiken des Fonds oder Master-Fonds (u. a. wesentliche Abweichungen von den in einem Informationsdokument beschriebenen Anlagerichtlinien), die nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentliche Auswirkungen auf die Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere hat oder wahrscheinlich haben wird;
- (I) die Nicht-, Teil- oder verzögerte Ausführung eines Zeichnungs- oder Rückgabebauftrags der Emittentin und/oder einer Hedging-Gegenpartei in Bezug auf Fondsanteile durch den, oder im Auftrag des, Fonds, gleich aus welchem Grund;
- (J) eine anderweitige Aussetzung der Rückgabe von Fondsanteilen durch den Fonds;
- (K) die Einführung von Beschränkungen oder Auferlegung von Gebühren in Bezug auf die Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen durch den Fonds oder eine von diesem beauftragte Partei (mit Ausnahme der bereits am Ausgabebetrag der Wertpapiere geltenden Beschränkungen und Gebühren);
- (L) die Aufhebung oder Widerrufung der Lizenz, Zulassung oder Registrierung des Fonds, Master-Fonds, Managers des Master-Fonds oder Fondsmanagers durch die zuständige Aufsichtsbehörde und/oder die Verpflichtung der Emittentin und/oder einer Hedging-Gegenpartei durch die zuständige Aufsichtsbehörde zur Veräußerung von Fondsanteilen, die in Verbindung mit Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere gehalten werden;
- (M) eine Änderung der steuerlichen Behandlung in einer maßgeblichen Rechtsordnung in Bezug auf Zahlungen und/oder Lieferungen durch einen Fonds, oder in Bezug auf von einem Fonds mit Wirkung für Fondsanteile thesaurierte und reinvestierte Beträge, die dazu führt, dass sich die Beträge und/oder Vermögenswerte, die von der Emittentin im Zusammenhang mit Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere realisiert werden, erheblich verringern oder anderweitig negativ beeinflusst werden, oder

- (N) das Eintreten eines anderen Ereignisses in Bezug auf den jeweiligen Fonds oder die jeweiligen Fondsanteile, das nach Feststellung der Berechnungsstelle erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert dieser Fondsanteile und/oder auf Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere hat und kein Anpassungsereignis darstellt.

Wobei folgende Definitionen gelten:

"**Verwaltungsstelle**" ist, in Bezug auf einen Fonds, ein Rechtsträger, der in Bezug auf den Fonds in einem entsprechenden Informationsdokument als solche genannt ist oder Verwaltungs-, Buchführungs- oder ähnliche Dienstleistungen (unabhängig von deren Beschreibung) für den Fonds erbringt, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Fonds**" ist, in Bezug auf einen Fondsanteil, der in der Definition zu "**Basiswert**" in den endgültigen Bedingungen angegebene Emittent des jeweiligen Fondsanteils oder Verpflichtete aus dem jeweiligen Fondsanteil.

"**Informationsdokument**" ist, in Bezug auf einen Fonds und einen Fondsanteil, ein Prospekt, Informationsmemorandum oder ähnliches Dokument in Bezug auf den Fonds und/oder den Fondsanteil (einschließlich Ergänzungen, Änderungen oder Neufassungen solcher Dokumente), wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Fondsanteil**" ist jeder in der Definition zu "**Basiswert**" in den endgültigen Bedingungen aufgeführte Fondsanteil.

"**Fondsmanager**" ist in Bezug auf einen Fonds, ein Rechtsträger, der in einem Informationsdokument als solcher genannt ist oder Anlage-, Management-, Handels-, Arrangement- oder sonstige Dienstleistungen (unabhängig von deren Beschreibung) für den Fonds erbringt, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Master-Fonds**" ist, in Bezug auf einen Fonds, ein Rechtsträger, der in einem Informationsdokument als solcher genannt ist oder als Master-Fonds, Feeder-Fonds oder Umbrella-Fonds oder ähnlicher Rechtsträger (unabhängig von dessen Beschreibung) in Bezug auf den Fonds fungiert, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

[Falls es sich bei dem (einem) Basiswert um eine Ware handelt, einfügen:]

(a)/(b)/(c) Ware. Sofern es sich bei dem Basiswert oder einem Maßgeblichen Referenzwert um eine Ware handelt, gilt:

- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (1) (a) (i)-(iii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungsereignis**" dar:
- (A) eine entsprechende Ware oder ein entsprechender Futures-Kontrakt wird im Vergleich zum Ausgabetag an der Referenzstelle in einer anderen Qualität oder in anderer (inhaltlicher) Zusammensetzung bzw. Zusammenstellung gehandelt (z. B. mit einem anderen Reinheitsgrad oder Herkunftsort);
 - (B) Infolge eines sonstigen Ereignisses oder einer sonstigen Maßnahme wird die Ware oder der maßgebliche Futures-Kontrakt, wie sie bzw. er an der Referenzstelle gehandelt wird, verändert; oder
 - (C) Es liegt eine wesentliche Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Futures-Kontrakt oder der Ware an der Referenzstelle oder in einem anderen maßgeblichen Futures- oder Optionskontrakt bzw. einer anderen maßgeblichen Ware an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem vor, sofern es sich hierbei nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht um eine Marktstörung handelt.

- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (3) (a) (i)-(viii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:
- (A) eine entsprechende Ware oder ein entsprechender Futures-Kontrakt wird im Vergleich zum Ausgabebetag an der Referenzstelle in einer anderen Qualität oder in anderer (inhaltlicher) Zusammensetzung bzw. Zusammenstellung gehandelt (z. B. mit einem anderen Reinheitsgrad oder Herkunftsort);
 - (B) Eintritt einer wesentlichen Änderung bezüglich der Formel oder Methode zur Berechnung eines maßgeblichen Preises oder Werts für eine Ware oder einen Futures-Kontrakt nach dem Ausgabebetag;
 - (C) die Unterlassung der Bekanntgabe oder Veröffentlichung eines maßgeblichen Preises oder Werts einer Ware oder eines Futures-Kontrakts (oder der für die Bestimmung eines entsprechenden Preises oder Werts erforderlichen Informationen) durch die Referenzstelle oder die vorübergehende oder dauerhafte Aussetzung oder Unterbrechung des Geschäftsbetriebs der Referenzstelle, sofern es sich bei einem entsprechenden Ereignis nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht um eine Marktstörung handelt, und
 - (D) die Bekanntgabe einer Referenzstelle für eine maßgebliche Ware, bei der es sich um eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem handelt, dass die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung eines wesentlichen Options- oder Futures-Kontrakts auf oder in Bezug auf diese Ware an der Referenzstelle gemäß den Vorschriften dieser Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird.

§ 8 (Zahlungen)

- (1) *Währung.* Zahlungen von Kapital und Zinsen auf Schuldverschreibungen erfolgen in der festgelegten Währung (siehe § 1 (1)).
- (2) *Zahlungen.* Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle(n) zur Weiterleitung an die Clearing Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.
- (3) *Zahlungen an einem Geschäftstag.* [Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in einer Fixzinsperiode in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, wird der Fälligkeitstag gemäß der Geschäftstag-Konvention (wie nachstehend definiert) verschoben. Sollte ein für die Zahlung von Kapital vorgesehener Tag verschoben werden, haben Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und sind nicht berechtigt, weitere Zinsen und sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.]

Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in einer basiswertabhängigen Zinsperiode in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, wird der Fälligkeitstag gemäß der Geschäftstag-Konvention (wie nachstehend definiert) verschoben. Sollte ein für die Zahlung von Kapital [**im Fall von nicht-angepassten Zinsperioden einfügen:** und Zinsen] vorgesehener Tag verschoben werden, haben Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und sind nicht berechtigt, weitere Zinsen und sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

[Falls die festgelegte Währung EUR ist, einfügen:

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) jedes Clearing System in Betrieb ist und (ii) alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) in Betrieb sind und Zahlungen in Euro abwickeln.]

[Falls die festgelegte Währung nicht EUR ist, einfügen:

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) jedes Clearing System in Betrieb ist und (ii) die Banken in [**maßgebliche(s) Finanzzentrum(en) einfügen**] (das "**maßgebliches Finanzzentrum (oder –zentren)**") für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) in der festgelegten Währung geöffnet sind.]

[Sofern Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag (wie Zinszahlungstag, Feststellungstag, etc.) auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.]

[Sofern Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag (wie Zinszahlungstag, Feststellungstag, etc.) auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

- (4) *Bezugnahmen.* Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf das Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den Wahrrückzahlungsbetrag (Call), den Wahrrückzahlungsbetrag (Put), sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen fälligen Beträge mit ein. Eine Bezugnahme in diesen Bedingungen auf Kapital oder Zinsen schließt jegliche zusätzlichen Beträge im Hinblick auf Kapital oder Zinsen ein, die fällig sind.
- (5) *Gerichtliche Hinterlegung.* Die Emittentin ist berechtigt, beim zuständigen Gericht Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.
- (6) *Verzugszinsen.* Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung (ausschließlich) mit Verzugszinsen in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.

§ 9

(Besteuerung)

- (1) Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren

jedweder Art (die "**Steuern**") geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist oder wird in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Steuern einbehalten oder abziehen, und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einhalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital und/oder Zinsen zu zahlen.

- (2) *Steuerhinweis.* Hinweise zur steuerlichen Behandlung der Inhaber der Schuldverschreibungen sind dem Basisprospekt über das Programm zur Begebung von strukturierten Schuldverschreibungen vom [●] zu entnehmen, wobei für die Aktualität der Steueraussagen keine Haftung übernommen wird.

§ 10 (Verjährung)

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern diese nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) geltend gemacht werden.

§ 11 (Beauftragte Stellen)

- (1) *Hauptzahlstelle.* Die Emittentin handelt als Hauptzahlstelle in Bezug auf die Schuldverschreibungen (die "**Hauptzahlstelle**" und zusammen mit allfällig bestellten zusätzlichen Zahlstellen, jeweils eine "**Zahlstelle**").

[Falls weitere Zahlstellen ernannt werden, einfügen:

[Die zusätzliche(n) Zahlstelle(n):

Zahlstelle(n): **[Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der zusätzlichen Zahlstelle(n) einfügen]]**

- (2) *Berechnungsstelle.* Die **[Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der Berechnungsstelle einfügen]** handelt als Berechnungsstelle für die Schuldverschreibungen (die "**Berechnungsstelle**").
- (3) *Ersetzung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Hauptzahlstelle, allfälliger zusätzlicher Zahlstellen und der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere Hauptzahlstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder Berechnungsstellen zu ernennen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit (i) eine Hauptzahlstelle und eine Berechnungsstelle, (ii) eine Zahlstelle in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, sofern dies in irgendeinem Mitgliedsstaat der Europäischen Union möglich ist, die nicht gemäß der Richtlinie 2003/48/EG des Rates oder einer anderen die Ergebnisse des Ministerrattreffens der Finanzminister der Europäischen Union vom 26.-27. November 2000 umsetzenden Richtlinie der Europäischen Union bezüglich der Besteuerung von Kapitaleinkünften oder gemäß eines Gesetzes, das eine solche Umsetzung bezweckt, zur Einbehaltung oder zum Abzug von Quellensteuern oder sonstigen Abzügen verpflichtet ist, und (iii) solange die Schuldverschreibungen an einem geregelten Markt notieren, eine Zahlstelle mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Ort bestellt ist. Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit anstelle ihrer jeweils benannten Ge-

schäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt oder demselben Land zu bestimmen, Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen im Hinblick auf die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen oder die Berechnungsstelle erfolgen unverzüglich durch die Emittentin gemäß § 13.

- (4) *Kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.* Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern; es wird dadurch kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Anleihegläubigern begründet. Die Emittentin kann sich bei Ausübung ihrer Rechte gemäß diesen Anleihebedingungen der Zahlstellen und/oder der Berechnungsstelle bedienen.
- (5) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, einer Zahlstelle und/oder der Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Anleihebedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Anleihegläubiger bindend.
- (6) *Haftungsausschluss.* Weder die Zahlstelle(n), noch die Berechnungsstelle übernehmen eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, außer im Falle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 12

(Schuldnerersetzung)

- (1) *Ersetzung.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der Emittentin kontrolliert wird, als neue Emittentin für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die Emittentin an die Stelle der Emittentin zu setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
 - (a) die Neue Emittentin sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen übernimmt;
 - (b) die Emittentin, sofern eine Zustellung an die Neue Emittentin außerhalb der Republik Österreich erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Republik Österreich bestellt;
 - (c) die Neue Emittentin sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erforderlichen Genehmigungen erhalten hat;
 - (d) die Emittentin unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Schuldverschreibungen zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Anleihegläubiger wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde; und
 - (e) die Neue Emittentin in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der Schuldverschreibungen bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der festgelegten Währung an das Clearing System zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die Neue Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden.

- (2) *Bezugnahmen.*
- (a) Im Fall einer Schuldnerersetzung gemäß § 12 (1) gilt jede Bezugnahme in diesen Bedingungen auf die "Emittentin" als eine solche auf die "Neue Emittentin" und jede Bezugnahme auf die Republik Österreich als eine solche auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist.
- (b) In § 9 gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Republik Österreich als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist).
- (3) *Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung.* Die Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 13 mitzuteilen. Mit der Mitteilung über die Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und die Emittentin und im Fall einer wiederholten Anwendung dieses § 12 jede frühere neue Emittentin von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen frei (unbeschadet der Garantie gemäß § 12 (1) (d)). Im Fall einer solchen Schuldnerersetzung werden allfällige geregelte Märkte informiert, an denen die Schuldverschreibungen notiert sind, und ein Nachtrag zu dem Prospekt mit einer Beschreibung der neuen Emittentin erstellt.

§ 13 (Mitteilungen)

- (1) *Mitteilungen.* [Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer Tageszeitung in Österreich veröffentlicht werden müssen, werden im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich.] [Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer Tageszeitung in Deutschland veröffentlicht werden müssen, werden in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Deutschland.] Die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen, die nicht zwingend in einer Tageszeitung veröffentlicht werden müssen, sind wirksam erfolgt, wenn diese auf der Website [**Webseite einfügen**] abgerufen werden können oder wenn sie den Anleihegläubigern direkt oder über die für sie maßgeblichen depotführenden Stellen zugeleitet werden.
- (2) *Mitteilung an das Clearing System.* Die Emittentin ist berechtigt, eine Zeitungsveröffentlichung nach § 13 (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System (gemäß § 1(4)) zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in Fällen, in denen die Schuldverschreibungen an einem geregelten Markt notiert sind, die Regeln dieses geregelten Marktes diese Form der Mitteilung zulassen.

§ 14 (Unwirksamkeit. Änderungen)

- (1) *Salvatorische Klausel.* Sollten zu irgendeinem Zeitpunkt eine oder mehrere der Bestimmungen der Anleihebedingungen unwirksam, unrechtmäßig oder undurchsetzbar gemäß dem Recht eines Staates sein oder werden, dann sind diese Bestimmungen im Hinblick auf die betreffende Jurisdiktion nur im notwendigen Ausmaß unwirksam, ohne die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen der Anleihebedingungen zu berühren oder zu verhindern.

- (2) *Änderungen.* Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen, widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw zu ergänzen, wobei nur solche Änderungen bzw Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Anleihegläubiger zumutbar sind, dh deren finanzielle Situation nicht wesentlich verschlechtern. Eine Pflicht zur Bekanntmachung von Änderungen bzw Ergänzungen dieser Bedingungen besteht nicht, soweit die finanzielle Situation der Anleihegläubiger nicht wesentlich verschlechtert wird.

§ 15

(Begebung weiterer Schuldverschreibungen und Ankauf)

- (1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) *Ankauf.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden.

§ 16

(Anwendbares Recht. Erfüllungsort. Gerichtsstand)

- (1) *Anwendbares Recht. Erfüllungsort.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die vertraglichen und außervertraglichen Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss seiner Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Erfüllungsort ist Wien, Republik Österreich.
- (2) *Gerichtsstand.* Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der Emittentin ist, soweit gesetzlich zulässig, Wien, Innere Stadt, Österreich. Die Gerichtsstandsvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anleihegläubigers, wenn und soweit durch anwendbare Gesetze angeordnet, Verfahren vor einem Verbrauchergerichtsstand anzustrengen.

6.1.3 Variante 3 – Wachstumsorientiertes Kapitalschutz-Zertifikat (Bonuszahlung)

§ 1

(Währung. Form. Emissionsart. Stückelung. Verbriefung. Verwahrung)

- (1) *Währung. Stückelung.* Die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**") begibt gemäß den Bestimmungen dieser Anleihebedingungen (die "**Anleihebedingungen**") am (oder ab dem) [**Datum des (Erst-)Begebungstags einfügen**] (der "**Begebungstag**") Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") in [**festgelegte Währung einfügen**] (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von [bis zu] [**Gesamtnennbetrag einfügen**] (in Worten: [**Gesamtnennbetrag in Worten einfügen**]) und mit einem Nennbetrag von je [**Nennbetrag einfügen**] (der "**Nennbetrag**").
- (2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
- (3) *Dauerglobalurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind in einer Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**" oder die "**Globalurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin oder deren Bevollmächtigten und ist nach Wahl der Emittentin von der Hauptzahlstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.
- (4) *Verwahrung.* Jede Globalurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearing System**" meint [**bei mehr als einem Clearing System einfügen**: jeweils] [die Wertpapiersammelbank der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft (CentralSecuritiesDepository.Austria – "**CSD.Austria**") mit der Geschäftsanschrift 1011 Wien, Strauchgasse 3] [(.) (und) Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland ("**Clearstream Frankfurt**")] [(.) (und) Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg, 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg ("**Clearstream Luxemburg**")] [(.) (und) Euroclear Bank SA/NV, Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien ("**Euroclear**")] [**anderes Clearingsystem angeben**] sowie jeder Funktionsnachfolger.
- (5) *Anleihegläubiger.* "**Anleihegläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen vergleichbaren Rechten an einer Globalurkunde, die in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht und den Bestimmungen des Clearing Systems auf einen neuen Anleihegläubiger übertragen werden können.

§ 2

(Rang)

Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, haben untereinander den gleichen Rang und stehen im gleichen Rang mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, unbedingten, unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

§ 3 (Zinsen)

Keine periodischen Zinszahlungen. Es erfolgen keine laufenden Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen.

§ 4 (Rückzahlung)

- (1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.* Die Schuldverschreibungen werden, soweit sie nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden, am **[Endfälligkeitstag einfügen]** (der "**Endfälligkeitstag**") zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zurückgezahlt.
- (2) *Rückzahlungsbetrag.* Die Höhe des Rückzahlungsbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**") hängt von der Entwicklung der Basiswerte des Basiswertkorbes ab. Falls an irgendeinem Tag (jeweils ein "**Feststellungstag**") während des Beobachtungszeitraums von **[Beobachtungszeitraum einfügen]** (der "**Beobachtungszeitraum**") ein Barriereereignis (wie nachstehend definiert) eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag **[Mindestrückzahlungsbetrag einfügen]**. Wenn während des Beobachtungszeitraums kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag **[Summe von Mindestrückzahlungsbetrag und Bonus einfügen]**.
- (3) *Barriereereignis.* Ein Barriereereignis ist eingetreten, wenn [der Schlusskurs] [ein Intraday Kurs] mindestens eines Basiswerts (auf 5 (fünf) Nachkommastellen gerundet) an einem Feststellungstag während des Beobachtungszeitraumes an der für ihn maßgeblichen Referenzstelle (wie nachstehend definiert) auf oder unter der für ihn maßgeblichen und als Kurswert ausgedrückten (auf 5 (fünf) Nachkommastellen gerundeten) Barriere (wie nachstehend definiert) liegt.
- (4) *Basiswerte, Referenzstellen, Startwerte, Barrieren.* Für die Schuldverschreibungen ist der / sind die folgenden "**Basiswert(e)**", "**Referenzstelle(n)**", "**Startwert(e)**", und "**Barriere(n)**" maßgeblich:

ISIN Basiswert	Bezeichnung Basiswert	Währung Basiswert	Referenzstelle	Startwert	Barriere
<i>[ISIN Basiswert einfügen]</i>	<i>[Bezeichnung Basiswert einfügen]</i>	<i>[Währung Basiswert einfügen]</i>	<i>[Referenzstelle einfügen]</i>	<i>[Kurs des Basiswertes am [●]]</i>	<i>[[●] vom Startwert]</i>
<i>[ISIN Basiswert einfügen]</i>	<i>[Bezeichnung Basiswert einfügen]</i>	<i>[Währung Basiswert einfügen]</i>	<i>[Referenzstelle einfügen]</i>	<i>[Kurs des Basiswertes am [●]]</i>	<i>[[●] vom Startwert]</i>
<i>[ISIN Basiswert einfügen]</i>	<i>[Bezeichnung Basiswert einfügen]</i>	<i>[Währung Basiswert einfügen]</i>	<i>[Referenzstelle einfügen]</i>	<i>[Kurs des Basiswertes am [●]]</i>	<i>[[●] vom Startwert]</i>

§ 5 (Vorzeitige Kündigung / Rückzahlung)

[Sofern die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, einfügen:

- (1) *Vorzeitige Kündigung nach Wahl der Emittentin.* Es steht der Emittentin frei, die Schuldverschreibungen an den nachfolgend angeführten Wahlrückzahlungstagen (Call) (jeweils ein "**Wahlrückzahlungstag (Call)**") vollständig oder teilweise zu den nachstehend angeführten Wahlrückzahlungsbeträgen (Call) (jeweils ein "**Wahlrückzahlungsbetrag (Call)**") zurückzuzahlen.

Wahlrückzahlungstag(e) (Call)	Wahlrückzahlungsbeträge (Call)
[]	[]
[]	[]

Die Kündigung ist den Anleihegläubigern mindestens **[Kündigungsfrist (Call) einfügen]** Geschäftstage (wie in § 8 definiert) vor dem maßgeblichen Wahlrückzahlungstag (Call) gemäß § 13 mitzuteilen (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen festgelegten Wahlrückzahlungstag (Call) angeben muss).

Im Fall einer Teilrückzahlung von Schuldverschreibungen werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen spätestens 30 Tage vor dem zur Rückzahlung festgelegten Datum in Übereinstimmung mit den Regeln und Verfahrensabläufen des jeweiligen Clearing Systems ausgewählt (was nach Wahl des jeweiligen Clearing Systems in den Aufzeichnungen des Clearing Systems entweder als "pool factor" oder als Reduktion des Nennbetrags darzustellen ist).]

[Sofern nur die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, die Anleihegläubiger aber kein Kündigungsrecht haben, einfügen:

Wichtiger Hinweis: Anleger sollten beachten, dass Anleihegläubiger dort, wo die Schuldverschreibungsbedingungen nur der Emittentin ein vorzeitiges Kündigungsrecht einräumen, gewöhnlich eine höhere Rendite für ihre Schuldverschreibungen erhalten als sie bekämen, wenn auch die Anleihegläubiger berechtigt wären, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen. Der Ausschluss des Rechts der Anleihegläubiger, diese vor ihrer Fälligkeit zu kündigen (ordentliches Kündigungsrecht), ist oftmals eine Voraussetzung dafür, dass die Emittentin das ihr aus den Schuldverschreibungen entstehende Risiko absichern kann. Wäre die ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Anleihegläubiger nicht ausgeschlossen, wäre die Emittentin gar nicht in der Lage, die Schuldverschreibungen zu begeben, oder die Emittentin würde die Kosten einer eventuell möglichen Kündigung der Absicherung in den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen einberechnen (müssen), womit die Rendite, die die Anleihegläubiger auf diese Schuldverschreibungen erhalten, sinken würde. Im konkreten Fall bemisst sich die Differenz zwischen den Absicherungskosten der gegenständlichen Emission und jenen einer hypothetischen Emission ohne Kündigungsrechtsausschluss auf Basis von Quotierungen von im Bereich der Absicherungsgeschäfte (Hedging) tätigen Kreditinstituten auf etwa **[●]** bis **[●]** Basispunkte (der "**Differenzbetrag**") und vergleichbare hypothetische Schuldverschreibungen, deren Wert berechnet bzw. deren theoretische Absicherungskosten von in diesem Geschäftsbereich tätigen Kreditinstituten ermittelt wurden, würden daher in diesem entsprechenden Ausmaß für die Emittentin teurer sein und eine entsprechende Reduzierung der Rendite zur Folge haben.

Die Information potentieller Anleger über diesen Differenzbetrag soll es ihnen erleichtern, die gegenständlichen Schuldverschreibungen mit anderen Schuldverschreibungen oder Anlageprodukten, bei denen die vorzeitige Kündigung durch Anleihegläubiger nicht ausgeschlossen ist, zu vergleichen, um eine Entscheidung darüber zu treffen, ob die von der Emittentin versprochene höhere Rendite den Verzicht auf eine vorzeitige Kündigung durch die Anleihegläubiger aufwiegt. Jeder Anleger sollte daher sorgfältig überlegen, wie schwer

(i) in Bezug auf einen Basiswert, dessen Referenzstelle eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem ist und der nicht als Multi-Exchange Index ausgewiesen ist, ein Tag, an dem die Referenzstelle und gegebenenfalls die Verbundene Börse in Bezug auf diesen Basiswert planmäßig zu ihrer/ihren jeweiligen regulären Handelszeit(en) für den Handel geöffnet sind, (ii) in Bezug auf einen als Multi-Exchange Index ausgewiesenen Basiswert ein Tag, an dem (A) der maßgebliche Index-Sponsor planmäßig den Stand dieses Basiswerts veröffentlicht und (B) jede gegebenenfalls vorhandene Verbundene Börse planmäßig zu ihren regulären Handelszeiten in Bezug auf diesen Basiswert für den Handel geöffnet ist, und (iii) in Bezug auf einen Basiswert, der nicht als Multi-Exchange Index ausgewiesen ist und bei dessen Referenzstelle es sich nicht um eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem handelt, ein Geschäftstag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land/den Ländern, wo sich die jeweilige Referenzstelle für diesen Basiswert befindet, geöffnet sind.

- (b) Liegt nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Planmäßigen Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf einen Basiswert vor, wird nur die Bestimmung für diesen betroffenen Basiswert von diesem Planmäßigen Bewertungstag auf den nächstfolgenden Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung in Bezug auf diesen Basiswert vorliegt.

Dabei gilt: Wenn der nächstfolgende Handelstag nicht bis zum achten Handelstag nach dem Planmäßigen Bewertungstag eingetreten ist, bestimmt die Berechnungsstelle nach vernünftigem Ermessen den Preis oder Stand jedes unbestimmten Basiswerts zum achten Handelstag nach dem Planmäßigen Bewertungstag; im Falle eines Basiswerts, für den zu diesem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, handelt es sich dabei um jenen Preis oder Stand, der nach Feststellung der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der zum jeweiligen Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen bzw. des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Stands oder Preises des Basiswertes sowie gegebenenfalls unter Anwendung der vor Eintritt der Marktstörung zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung des Preises oder Stands des Basiswerts, ohne Eintritt einer Marktstörung vorgelegen hätte. Die Berechnungsstelle gibt eine entsprechende Bestimmung so bald als möglich gemäß § 13 bekannt.

Für die Zwecke dieses § 6 (1) gilt: Vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen sind sämtliche Bezugnahmen auf einen "Handelstag" als Bezugnahmen auf einen Handelstag zu verstehen, der bestimmt wurde, als sei der jeweilige Basiswert der einzige Basiswert; für Zwecke der Bestimmung, ob an einem Tag eine Marktstörung vorliegt, findet nachstehender § 6 (2) in Bezug auf jeden Basiswert separat Anwendung, und darin enthaltene Bezugnahmen auf einen "Handelstag" beziehen sich auf einen Handelstag, der auf die vorstehend dargestellte Weise ausschließlich in Bezug auf den jeweiligen Basiswert bestimmt wurde, wobei es sich, wenn für die Zwecke der Anleihebedingungen an einem Handelstag eine Berechnung eines Werts oder Stands für jeden Basiswert erforderlich ist, bei diesem Handelstag um einen Handelstag für alle Basiswerte handeln muss.

Zur Klarstellung: Wird eine durch die Berechnungsstelle vorzunehmende Bestimmung in Bezug auf einen Tag oder einen Basiswert gemäß diesem § 6 (1) aufgeschoben, so gilt auch dieser Tag auf dieselbe Weise wie die jeweilige(n) Bestimmung(en) und unter Bezugnahme auf den/die jeweiligen betroffenen Basiswert(e) bis zu dem Tag als aufgeschoben, an dem die entsprechenden aufgeschobenen Bestimmungen für den/die jeweiligen betroffenen Basiswert(e) vorgenommen wurden.

- (2) *Ereignisse und/oder Situationen, die eine Marktstörung begründen.* "**Marktstörung**" ist eine(s) der folgenden Ereignisse oder Situationen, sofern diese(s) nach Feststellung der Berechnungs-

stelle wesentlich für die Bewertung eines Basiswerts oder von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen ist, wobei eine Marktstörung in Bezug auf einen Maßgeblichen Referenzwert als eine Marktstörung in Bezug auf den maßgeblichen Basiswert gilt:

[Sofern die Referenzstelle für einen Basiswert oder einen Maßgeblichen Referenzwert nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem ist, einfügen:

- (a) Wenn, sofern die Referenzstelle für einen Basiswert oder einen Maßgeblichen Referenzwert nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem ist,
 - (i) die jeweilige Verbundene Börse oder Referenzstelle nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten an einem Handelstag geöffnet ist; oder
 - (ii) **[falls es sich bei dem (einem) Basiswert um einen Index handelt, einfügen:** (A) der jeweilige Index-Sponsor den Stand eines Basiswerts oder Maßgeblichen Referenzwerts, bei dem es sich um einen Index handelt, an einem Handelstag nicht veröffentlicht oder (B)] die jeweilige Verbundene Börse nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten geöffnet ist; oder
 - (iii) an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für einen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert bzw. zu einem Zeitpunkt innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für diesen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert endet, eines der folgenden Ereignisse eintritt oder vorliegt:
 - (A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels durch die jeweilige Referenzstelle oder Verbundene Börse oder anderweitig (wegen Preisbewegungen, die die von der bzw. den jeweilige(n) Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen):
 - (I) für einen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert an der jeweiligen Referenzstelle; oder
 - (II) an der Referenzstelle insgesamt, sofern es sich bei dem Basiswert nicht um einen Multi-Exchange Index handelt; oder
 - (III) für Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf einen Basiswert an einer Verbundenen Börse; oder
 - (IV) an einer anderen Börse oder einem anderen Handels- oder Notierungssystem, an dem der Basiswert zugelassen ist oder notiert wird, oder
 - (B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, (i) an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf einen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert durchzuführen bzw. Marktwerte für einen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert zu ermitteln oder (ii) an einer entsprechenden Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf einen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert durchzuführen bzw. Marktwerte für solche Options- oder Futures-Kontrakte zu ermitteln; oder

- (iv) der Handel an einem Börsengeschäftstag an der bzw. den jeweiligen Referenzstelle(n) oder der bzw. den Verbundenen Börse(n) vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der bzw. den Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) mindestens eine Stunde vor (je nachdem, welches Ereignis früher eintritt) (A) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser bzw. diesen Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) an dem betreffenden Börsengeschäftstag oder (B) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Aufträgen zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Börsengeschäftstag angekündigt.]

[Sofern die Referenzstelle für einen Basiswert oder einen Maßgeblichen Referenzwert nach Bestimmung der Berechnungsstelle keine Börse und kein Handels- oder Notierungssystem ist, einfügen:

- (a)/(b) Wenn, sofern die Referenzstelle für einen Basiswert oder einen Maßgeblichen Referenzwert nach Bestimmung der Berechnungsstelle keine Börse und kein Handels- oder Notierungssystem ist, aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Werts (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) des betreffenden Basiswerts oder Maßgeblichen Referenzwerts unter Bezugnahme auf die jeweilige Referenzstelle gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Werts, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat).]
- (b)/(c) Ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Maßgeblichen Land wird verhängt.
- (3) Definitionen in Bezug auf § 6 und gegebenenfalls andere Bestimmungen der Anleihebedingungen:

"**Verbundenes Unternehmen**" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe "**Kontrolle**" und "**kontrollieren**" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

"**Börsengeschäftstag**" ist [**wenn zumindest ein Basiswert kein Multi-Exchange Index ist, einfügen:** [im Hinblick auf einen Basiswert, der kein Multi-Exchange Index ist] ein Handelstag, an dem jede Referenzstelle und jede Verbundene Börse während der jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, unbeschadet der Schließung des Handels an einer solchen Referenzstelle oder Verbundenen Börse vor dem Üblichen Börsenschluss] [und] [**wenn zumindest ein Basiswert ein Multi-Exchange Index ist, einfügen:** [im Hinblick auf einen Basiswert, der ein Multi-Exchange Index ist] ein Handelstag, an dem der jeweilige Index-Sponsor den Stand dieses Basiswerts veröffentlicht und die Verbundene Börse innerhalb der jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, unbeschadet der Schließung des Handels an dieser Verbundenen Börse vor dem Üblichen Börsenschluss.

"**Absicherungsmaßnahmen**" sind Maßnahmen der Emittentin mit dem Ziel, dass ihr die jeweils im Rahmen der Schuldverschreibungen zu zahlenden Barbeträge bei Fälligkeit zur Verfügung stehen. Dazu investiert die Emittentin gegebenenfalls direkt oder indirekt in einen oder mehrere Basiswerte. Eine indirekte Anlage kann über ein Verbundenes Unternehmen bzw. einen Vertreter der Emittentin oder sonstige Dritte, die eine Anlage in den Basiswert tätigen, erfolgen. Alternativ dazu ist eine indirekte Anlage durch die Emittentin bzw. ein Verbundenes Unternehmen, einen Vertreter oder sonstige Dritte auch über eine Anlage in Derivategeschäfte bezogen auf einen Basiswert möglich. Die Emittentin wählt Absicherungsmaßnahmen, die sie unter Berücksichtigung des steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmens sowie ihres operativen Umfelds

als effizient ansieht. Die Emittentin kann zudem Anpassungen an den Absicherungsmaßnahmen vornehmen, wobei zusätzliche Kosten, Steuern oder nachteilige aufsichtsrechtliche Änderungen, die Auswirkungen auf ihre Absicherungsmaßnahmen haben, nicht immer vermeidbar sind.

[Falls der/ein Basiswert ein Index ist, einfügen: "Index-Sponsor" ist [in Bezug auf einen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert, bei dem es sich um einen Index handelt Index-Sponsor laut EB einfügen, falls in den endgültigen Bedingungen nichts bestimmt ist, einfügen: in Bezug auf einen anderen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert, bei dem es sich um einen Index handelt, der Rechtsträger, der nach Bestimmung der Berechnungsstelle hauptsächlich für die Festlegung und Veröffentlichung dieses Index verantwortlich ist, wobei in beiden Fällen Bezugnahmen auf einen Index-Sponsor einen Nachfolger des Index-Sponsors einschließen.]]

[Soweit anwendbar, einfügen: "Multi-Exchange Index" ist/sind folgende(r) Basiswerte: [Basiswerte einfügen].]

"Verbundene Börse" ist [Falls in den endgültigen Bedingungen eine Börse angegeben ist, diese einfügen: in Bezug auf einen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert jede Börse und jedes Handels- oder Notierungssystem, deren bzw. dessen Handel eine Auswirkung auf den Gesamtmarkt für Options- oder Futures-Kontrakte auf den Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert hat, sowie jeder entsprechende, für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.]

"Maßgeblicher Referenzwert" ist [falls zumindest ein Referenzwert ein Index ist, einfügen: in Bezug auf einen Basiswert, der einen Index darstellt, ein Index oder anderer Bestandteil, der für die Berechnung oder Bestimmung dieses Index herangezogen wird, oder] ein Vermögenswert bzw. eine Referenzgröße, der bzw. die zum maßgeblichen Zeitpunkt Bestandteil dieses Basiswerts ist.

"Zeitpunkt der Notierung" ist in Bezug auf einen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert:

- (i) sofern der Basiswert kein Multi-Exchange Index ist sowie in Bezug auf jeden Maßgeblichen Referenzwert, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle den Stand oder Wert dieses Basiswerts oder Maßgeblichen Referenzwerts bestimmt, und
- (ii) sofern der jeweilige Basiswert ein Index sowie ein Multi-Exchange Index ist,
 - (A) zur Feststellung, ob eine Marktstörung vorliegt,
 - (I) in Bezug auf einen Basiswert, der Übliche Börsenschluss an der jeweiligen Referenzstelle für diesen Basiswert und
 - (II) in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf diesen Basiswert, der Börsenschluss an der Verbundenen Börse;
 - (B) in allen anderen Fällen, der Zeitpunkt, an dem der amtliche Schlusstand dieses Index vom jeweiligen Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

"Üblicher Börsenschluss" ist, in Bezug auf eine Referenzstelle oder Verbundene Börse und einen Handelstag, der zu Werktagen übliche Börsenschluss der Referenzstelle oder Verbundenen Börse an diesem Handelstag, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten.

"Maßgebliches Land" ist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt:

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die festgelegte Währung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, und

- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Basiswert oder Maßgeblicher Referenzwert bzw., im Falle eines Wertpapiers, der jeweilige Emittent in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land, in dem dieser Emittent seinen Sitz hat bzw., in Bezug auf einen Index, auf das Land/die Länder, in dem/denen der Index oder der/die Maßgebliche(n) Referenzwert(e) berechnet oder veröffentlicht wird/werden, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann.

"Referenzwährung" ist [**Referenzwährung(en) für den/jeden Basiswert wie den Endgültigen Bedingungen angegeben oder (wenn es sich um einen Basketbestandteil handelt) die Basketbestandteil-Währung einfügen; für einen Index (zusätzlich) einfügen:** in Bezug auf einen Maßgeblichen Referenzwert die Währung, auf die dieser Vermögenswert lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.]

§ 7

(Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse)

- (1) *Anpassungsereignisse.* Der Eintritt eines der nachstehend unter "(a) Allgemeine Ereignisse" oder "(b) Besondere Ereignisse" aufgeführten Ereignisse stellt, jeweils in Bezug auf einen Basiswert, ein "**Anpassungsereignis**" dar:

- (a) Allgemeine Ereignisse:

- (i) Ein Ereignis tritt ein, das den theoretischen wirtschaftlichen Wert des jeweiligen Basiswerts wesentlich beeinflusst bzw. wesentlich beeinflussen kann oder wirtschaftliche Auswirkungen bzw. einen Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt auf den theoretischen wirtschaftlichen Wert dieses Basiswerts haben kann.
- (ii) Ein Ereignis tritt ein, das die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Wert des jeweiligen Basiswerts und den Schuldverschreibungen, die unmittelbar vor Eintritt dieses Ereignisses besteht, in erheblichem Maße beeinträchtigt.
- (iii) Es erfolgt eine wesentliche Veränderung eines Basiswerts bzw. des/der einem Basiswerts zugrunde liegenden Bestandteils/Bestandteilen oder Referenzgröße(n).

- (b) Besondere Ereignisse:

jedes/jeder der in Abs. (5) unten als Anpassungsereignis aufgeführten Ereignisse oder Umstände.

Ein solches Anpassungsereignis kann jeweils sowohl vor als auch nach seinem Eintritt die Kosten für die Verwaltung der Schuldverschreibungen bzw. die Aufrechterhaltung der Absicherungsmaßnahmen für die Schuldverschreibungen oder die Wahrung des gleichen wirtschaftlichen Werts der Schuldverschreibungen in einer Weise wesentlich beeinflussen, die im Preis der Schuldverschreibungen nicht berücksichtigt ist.

Daher ist die Emittentin berechtigt, nach Eintritt eines Anpassungsereignisses Anpassungen der Anleihebedingungen gemäß nachstehendem Abs. (2) vorzunehmen, bzw., falls nach Feststellung der Emittentin eine geeignete Anpassung gemäß nachstehendem Abs. (2) nicht möglich ist, das Anpassungsereignis als ein Anpassungs-/Beendigungsereignis gemäß nachstehendem Abs. (3) zu behandeln. Siehe hierzu nachstehender Abs. (3) (a) (iii). Dies stellt einen Teil des von den Anleihegläubigern bei einer Anlage in die Schuldverschreibungen zu tragenden wirt-

schaftlichen Risikos und die Bestimmungsgrundlage für den Preis der Schuldverschreibungen dar.

Hinweis: Ein Ereignis oder Umstand kann aufgrund der gleichzeitigen Erfüllung mehrerer Kriterien ein Anpassungsereignis im Sinne von mehreren der Abs (1) (a) (i)-(iii) sein, und jedes der im nachstehenden Abs. (5) aufgeführten Anpassungsereignisse in Bezug auf einen Basiswert stellt ein Anpassungsereignis dar.

- (2) *Auswirkungen eines Anpassungsereignisses.* Falls mit Wirkung für die Zeit vor oder zum Laufzeitende ein Anpassungsereignis (wie nachstehend definiert) eintritt, wird die Berechnungsstelle dies unverzüglich gemäß § 13 bekanntmachen. Nach Eintritt eines Anpassungsereignisses kann die Berechnungsstelle Anpassungen der Anleihebedingungen vornehmen, die sie nach billigem Ermessen als erforderlich oder angemessen erachtet, um den Auswirkungen dieses Anpassungsereignisses Rechnung zu tragen und/oder soweit wie durchführbar den gleichen wirtschaftlichen Wert der Schuldverschreibungen wie vor Eintritt des Anpassungsereignisses auch nach dessen Eintritt sicherzustellen sowie die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Basiswert und den Schuldverschreibungen zu erhalten und/oder ihre Absicherungsmaßnahmen aufrecht erhalten zu können; die Berechnungsstelle legt fest, wann diese Anpassungen in Kraft treten. Unter anderem kann in dem Fall, dass es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt, die Bestimmung des Stands dieses Index am entsprechenden Tag nicht auf Basis eines veröffentlichten Indexstands, sondern eines Indexstands erfolgen, den die Berechnungsstelle für diesen Tag unter Anwendung der vor Eintritt des jeweiligen Anpassungsereignisses zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung dieses Index bestimmt, wobei nur diejenigen maßgeblichen Referenzwerte berücksichtigt werden, die unmittelbar vor dem Ereignis Bestandteil dieses Index waren.

Entsprechende Anpassungen erfolgen unter Umständen unter Berücksichtigung zusätzlicher direkter oder indirekter Kosten, die der Emittentin im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungsereignis entstanden sind, u. a. Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Emittentin zu tragende Belastungen (u. a. in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung), und Weitergabe dieser Kosten an die Anleihegläubiger. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei u. a. auch Änderungen beinhalten, die von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen herrühren.

Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die die Verbundene Börse (wie in § 6 (3) definiert) aus Anlass des betreffenden Ereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den jeweiligen Basiswert vornimmt. Eine solche Anpassung kann nach Ermessen der Berechnungsstelle infolge des Anpassungsereignisses von der Emittentin zu tragenden Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen Belastungen (unter anderem in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung) Rechnung tragen.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Anleihegläubigern gemäß § 13 unter kurzer Beschreibung des jeweiligen Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen der Anleihebedingungen vorgenommen wurden.

- (3) *Anpassungs-/Beendigungsereignis.* Der Eintritt eines der nachstehend unter "(a) Allgemeine Ereignisse" oder "(b) Besondere Ereignisse" aufgeführten Ereignisse stellt, jeweils in Bezug auf (i) die Schuldverschreibungen, (ii) Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Schuldverschreibungen oder (iii) einen Basiswert, ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:

(a) Allgemeine Ereignisse:

- (i)** Ein Ereignis tritt ein, das wesentliche Auswirkungen auf die von der Berechnungsstelle verwendete Methode zur Bestimmung des Stands oder Preises eines Basiswertes bzw. die Fähigkeit der Berechnungsstelle zur Bestimmung des Stands oder Preises eines Basiswerts hat.
- (ii)** Es erfolgt eine wesentliche Veränderung oder Beeinflussung eines Basiswerts, sei es infolge einer Einstellung der Börsennotierung, einer Verschmelzung, eines Übernahmeangebots oder einer Beendigung, Tilgung, Insolvenz oder Verstaatlichung, infolge einer wesentlichen Veränderung der Formel oder Methode zur Berechnung dieses Basiswerts, infolge einer wesentlichen Veränderung der Anlage Richtlinien, -politik oder -strategie, der Geschäftsführung oder der Gründungsdokumente oder infolge eines anderen Ereignisses, das nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle eine wesentliche Veränderung oder Beeinflussung eines Basiswerts darstellt.
- (iii)** Ein Anpassungs-/Beendigungsereignis ist eingetreten, in Bezug auf welches die Berechnungsstelle nach eigener Feststellung nicht in der Lage ist, eine geeignete Anpassung gemäß vorstehendem § 7 (2) vorzunehmen.
- (iv)** Die Emittentin stellt fest, dass:
 - (A)** die Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen, sei es vollständig oder in Teilen, illegal geworden ist bzw. werden wird oder nach billigem Ermessen nicht länger praktikabel ist bzw. sein wird oder dass durch diese Erfüllung wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten, Steuern, Abgaben oder Aufwendungen (im Vergleich zur Situation am Begebungstag) entstehen; oder
 - (B)** es für sie illegal oder nach billigem Ermessen nicht länger praktikabel ist bzw. sein wird, Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen oder zu veräußern, sei es vollständig oder in Teilen, oder dass ihr durch den Erwerb, Abschluss oder erneuten Abschluss bzw. die Ersetzung, Aufrechterhaltung, Auflösung oder Veräußerung von Absicherungsmaßnahmen wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten, Steuern, Abgaben oder Aufwendungen (im Vergleich zur Situation am Begebungstag) entstehen, u. a. aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin;
 - (C)** sie das Recht zur Benutzung des Basiswertes verloren hat oder verlieren wird.

Im Hinblick auf § 7 (3) (a) (iv) der Anleihebedingungen kann die Emittentin entsprechende Feststellungen u. a. im Falle einer Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u. a. Steuergesetzen) in einer entsprechenden Rechtsordnung oder Änderung der Auslegung entsprechender Gesetze oder Verordnungen (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde, eines Rückgangs der Zahl geeigneter Dritter, mit denen in Bezug auf einen Basiswert Verträge geschlossen bzw. zu angemessenen Bedingungen geschlossen werden können, oder eines wesentlichen Mangels an Marktliquidität für Aktien, Optionen, Instrumente oder sonstige Vermögenswerte, die typischerweise zum Ausgleich von Risiken in Bezug auf einen Basiswert eingesetzt werden, treffen.

- (v) Die Emittentin stellt fest, dass sie auch mit wirtschaftlich zumutbaren Anstrengungen nicht in der Lage ist, die Erlöse von Absicherungsmaßnahmen zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.
- (vi) Die Emittentin stellt fest, dass am achten Handelstag eine Marktstörung vorliegt und dass die in § 6 angegebenen Bewertungsmethoden in diesem Fall nicht für die entsprechende Berechnung geeignet sind, und beschließt, diese Marktstörung als ein Anpassungs-/Beendigungsereignis zu behandeln.
- (vii) Ein Ereignis Höherer Gewalt tritt ein. Für diese Zwecke ist unter einem "**Ereignis höherer Gewalt**" ein Ereignis oder eine Situation zu verstehen, das/die die Emittentin in der Ausübung ihrer Verpflichtungen hindert oder wesentlich beeinträchtigt; hierzu zählen u. a. Systemstörungen, Brände, Gebäudeevakuierungen, Naturkatastrophen, durch den Menschen bedingte Katastrophen, höhere Gewalt, bewaffnete Auseinandersetzungen, terroristische Anschläge, Ausschreitungen, Arbeitskämpfe oder ähnliche Ereignisse und Umstände.
- (viii) Es liegt eine wesentliche Beeinträchtigung der Liquidität oder Marktbedingungen in Bezug auf einen Basiswert (einschließlich des Handels eines Basiswerts), die nicht zu einer Marktstörung führt, vor.

(b) Besondere Ereignisse:

jedes/jeder der im nachstehenden Abs. (5) als Anpassungs-/Beendigungsereignis aufgeführten Ereignisse oder Umstände.

Der Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses kann dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, weiterhin ihre Verpflichtungen im Rahmen der Schuldverschreibungen zu erfüllen bzw. ihre Absicherungsmaßnahmen aufrechtzuerhalten, oder dass sich für die Emittentin durch eine entsprechende Erfüllung bzw. Aufrechterhaltung höhere Kosten, Steuern oder Aufwendungen ergeben und dies im Preis der Schuldverschreibungen nicht berücksichtigt ist. Daher ist die Emittentin berechtigt, nach Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses gemäß nachstehendem Abs. (4) Anpassungen der Anleihebedingungen vorzunehmen, einen Basiswert zu ersetzen oder die Schuldverschreibungen zu kündigen und zu beenden. Dies stellt einen Teil des von den Anleihegläubigern bei einer Anlage in die Schuldverschreibungen zu tragenden wirtschaftlichen Risikos und die Bestimmungsgrundlage für den Preis der Schuldverschreibungen dar.

Hinweis: Ein Ereignis oder Umstand kann aufgrund der gleichzeitigen Erfüllung mehrerer Kriterien ein Anpassungs-/Beendigungsereignis im Sinne von mehreren der Punkte (i)-(viii) sein, und jedes der im nachstehenden Abs. (5) aufgeführten Anpassungs-/Beendigungsereignisse in Bezug auf einen Basiswert stellt ein Anpassungs-/Beendigungsereignis dar.

(4) *Auswirkungen eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses.* Nach Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses kann die Berechnungsstelle jede der nachstehend aufgeführten Maßnahmen ergreifen. Insbesondere ist zu beachten, dass gemäß nachstehendem Abs. (c) eine Beendigung und Kündigung der Schuldverschreibungen zulässig ist.

- (a) Außer in Bezug auf ein Anpassungs-/Beendigungsereignis gemäß vorstehendem § 7 (3) (a) (iii) kann die Berechnungsstelle Anpassungen der Anleihebedingungen vornehmen, die sie nach billigem Ermessen als erforderlich oder angemessen erachtet, um den Auswirkungen dieses Anpassungs-/Beendigungsereignisses Rechnung zu tragen und/oder soweit wie durchführbar den gleichen wirtschaftlichen Wert der Schuldverschreibungen wie vor Eintritt des Anpassungs-/Beendigungsereignisses auch nach dessen Eintritt sicherzustellen sowie die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Basiswert und den Schuldverschreibungen zu erhalten und/oder ihre Absicherungsmaßnahmen

aufrecht erhalten zu können; die Berechnungsstelle legt fest, wann diese Anpassungen in Kraft treten. **[Falls es sich zumindest bei einem Basiswert um einen Index handelt, einfügen:** Unter anderem kann in dem Fall, dass es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt, die Bestimmung des Stands dieses Index am entsprechenden Tag nicht auf Basis eines veröffentlichten Indexstands, sondern eines Indexstands erfolgen, den die Berechnungsstelle für diesen Tag unter Anwendung der vor Eintritt des jeweiligen Anpassungsereignisses zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung dieses Index bestimmt, wobei nur diejenigen Indexkomponenten berücksichtigt werden, die unmittelbar vor dem Ereignis Bestandteil dieses Index waren.]

Entsprechende Anpassungen erfolgen unter Umständen unter Berücksichtigung zusätzlicher direkter oder indirekter Kosten, die der Emittentin im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungs-/Beendigungsereignis entstanden sind, u. a. Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Emittentin zu tragende Belastungen (u. a. in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung), und Weitergabe dieser Kosten an die Anleihegläubiger. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei u. a. auch Änderungen beinhalten, die von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen herrühren.

Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die die Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Ereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den jeweiligen Basiswert vornimmt, bzw. an den Anpassungen, die sich aus den von einer Börse oder einem Handels- oder Notierungssystem vorgegebenen Richtlinien und Präzedenzfällen zur Berücksichtigung des betreffenden Anpassungs-/Beendigungsereignisses ergeben, das nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Anpassung durch die Börse oder das Handels- oder Notierungssystem zur Folge hätte, falls solche Options- oder Futures-Kontrakte dort gehandelt würden.

[Falls in den endgültigen Bedingungen Basiswertersetzung vorgesehen ist, einfügen:

- (b) Die Berechnungsstelle kann den jeweiligen von dem Anpassungs-/Beendigungsereignis betroffenen Basiswert an oder nach dem Stichtag dieses Anpassungs-/Beendigungsereignisses durch einen Ersatzvermögenswert ersetzen. "**Ersatzvermögenswert**" meint im Hinblick auf einen Basiswert einen von der Berechnungsstelle bestimmten Vermögenswert, der derselben Kategorie von Basiswerten wie der ursprüngliche Basiswert angehört und diesem im Hinblick auf die für seine Wertentwicklung und alle anderen für die Zwecke dieser Anleihebedingungen wesentlichen Merkmale so nah als möglich kommt. Wenn von Gegenparteien der Emittentin im Rahmen von Absicherungsmaßnahmen Ersatzvermögenswerte ausgewählt werden und diese Ersatzvermögenswerte in ihrer Wertentwicklung und allen anderen für Zwecke dieser Anleihebedingungen wesentlichen Merkmale dem ursprünglichen Basiswert so nah als möglich kommt, wird die Berechnungsstelle diese Ersatzvermögenswerte aus den Absicherungsmaßnahmen auch als Ersatzvermögenswerte für die Schuldverschreibungen heranziehen.

Handelt es sich bei dem jeweiligen Anpassungs-/Beendigungsereignis jedoch um eine Verschmelzung (wie nachstehend definiert) und besteht die im Rahmen der Verschmelzung für den jeweiligen Basiswert gewährte Gegenleistung aus Vermögenswerten, bei denen es sich nicht um Barvermögen handelt und die nicht bereits im Basiswert enthalten sind, so kann die Berechnungsstelle den Basiswert nach eigener Wahl dahingehend anpassen, dass dieser die entsprechenden (unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedingungen der Schuldverschreibungen bestimmte) Menge an Vermögenswerten, zu dem ein Inhaber des Basiswerts vor dem Eintritt der Verschmelzung berechtigt wäre, umfasst.

Die Berechnungsstelle nimmt diejenigen Anpassungen der Anleihebedingungen vor, die sie nach billigem Ermessen für angemessen hält, um dieser Ersetzung bzw. diesen zusätzlichen Vermögenswerten Rechnung zu tragen.]

- (c) Ist die Berechnungsstelle nicht in der Lage oder willens, eine geeignete Anpassung gemäß vorstehendem § 7 (4) (a) oder § 7 (4) (b) festzulegen oder vorzunehmen, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen durch eine so bald wie praktikabel gemäß § 13 erfolgende Mitteilung, die eine kurze Beschreibung des Anpassungs-/Beendigungsereignisses enthält, beenden und kündigen. Werden die Schuldverschreibungen derart beendet und gekündigt, zahlt die Emittentin, soweit nach anwendbarem Recht zulässig, an jeden Anleihegläubiger für jede von diesem gehaltene Schuldverschreibung einen Betrag in Höhe des Marktwerts (wie nachstehend definiert) der Schuldverschreibung.

Wobei:

"Marktwert" ist in Bezug auf eine Schuldverschreibung der angemessene Marktwert (*fair market value*) dieses Wertpapiers. Er wird von der Berechnungsstelle u. a. unter Bezugnahme auf folgende nach ihrem Dafürhalten zum jeweiligen Zeitpunkt geeigneten Faktoren bestimmt:

- (a) maßgebliche Quotierungen oder sonstige maßgebliche Marktdaten des/der jeweiligen Marktes/Märkte, z. B. maßgebliche Sätze, Preise, Renditen, Renditekurven, Volatilitäten, Spreads, Korrelationen und Preismodelle für Optionen oder sonstige Derivate;
- (b) Informationen nach Art der vorstehend unter (a) aufgezählten Informationen, die aus internen Quellen der Emittentin oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen stammen, sofern die Emittentin diese Art von Informationen im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit zur Bewertung mit den Schuldverschreibungen vergleichbarer Instrumente einsetzt.

Sehen die maßgeblichen Schuldverschreibungen (einen) zu zahlende(n) Mindestbetrag/Mindestbeträge vor, wird dies bei der Bestimmung des Marktwerts berücksichtigt. Im Rahmen der Bestimmung des Marktwerts reduziert die Berechnungsstelle jedoch den Wert dieser Beträge (d. h. nimmt einen Abschlag vor), um der verbleibenden Zeit bis zum erstmöglichen Tag, an dem diese(r) Betrag/Beträge andernfalls erstmals zu zahlen wäre(n), Rechnung zu tragen. Diese Abschläge werden unter Bezugnahme auf Informationen wie die vorstehend unter (a) und/oder (b) genannten Informationen, u. a. risikolose Zinssätze, bestimmt.

Die Berechnungsstelle berücksichtigt darüber hinaus angemessene Werte für andere Beträge, die gegebenenfalls andernfalls in Bezug auf die jeweiligen Schuldverschreibungen zu zahlen gewesen wären. Darin eingeschlossen ist gegebenenfalls der Teil der Rendite der Schuldverschreibungen, der unter Bezugnahme auf den Basiswert bestimmt wird (d. h. das derivative Element). Die Bestimmung des jeweiligen Werts dieses Elements der Schuldverschreibungen erfolgt unter Umständen anhand der Kosten des Abschlusses einer Transaktion zur Beschaffung vergleichbarer Beträge, die zum jeweiligen Zeitpunkt entstehen würden.

Unbeschadet vorstehender Bestimmungen erfolgt jede der erwähnten Bestimmungen ohne Berücksichtigung der Bonität der Emittentin zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung. Dies bedeutet, dass keine Reduzierung des Marktwerts vorgenommen wird, um Annahmen bezüglich der Zahlungsfähigkeit der Emittentin zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung Rechnung zu tragen.

Die Berechnungsstelle setzt einen Anleihegläubiger so bald als möglich nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage dieses Anleihegläubigers über von ihr im Rahmen dieses § 7 bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Anleihegläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

- (5) *Bestimmte Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse in Bezug auf unterschiedliche Basiswerte.* Nachstehend sind Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse aufgeführt, die auf den jeweiligen Basiswert abstellen.

[Falls es sich bei dem (einem) Basiswert um eine Aktie handelt, einfügen:

- (a) *Aktie.* Sofern es sich bei dem Basiswert oder einem Maßgeblichen Referenzwert, um eine Aktie handelt, gilt:
- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (1) (a) (i)-(ii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungsereignis**" dar:
 - (A) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der jeweiligen Aktien (soweit keine Verschmelzung vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisaktien bzw. Ausschüttung einer Aktiendividende an die vorhandenen Aktionäre als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission;
 - (B) eine Dividende, sonstige Ausschüttung oder Emission an die vorhandenen Aktionäre in Form (I) zusätzlicher Aktien, (II) sonstigen Aktienkapitals oder von Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende und/oder des Erlöses aus der Liquidation der Aktiengesellschaft in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen an die Inhaber dieser Aktien gewährt bzw. gewähren, (III) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion, oder (IV) von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von der Berechnungsstelle festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt;
 - (C) eine Sonderdividende;
 - (D) eine Einzahlungsaufforderung seitens der Aktiengesellschaft für die jeweiligen Aktien, die nicht voll eingezahlt worden sind;
 - (E) ein aus Erträgen oder dem Grundkapital finanzierter Rückkauf der jeweiligen Aktien durch die, oder im Namen der, Aktiengesellschaft oder eines ihrer Tochterunternehmen, gleich ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Geld, Wertpapieren oder sonstigen Gegenständen besteht;
 - (F) ein Ereignis, das bei einer Aktiengesellschaft zur Ausgabe von Aktionärsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Stammaktien oder anderen Aktien des Grundkapitals der betreffenden Aktiengesellschaft führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme, der bzw. die im Falle bestimmter Ereignisse die Gewährung von Rechten zum Erwerb von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldtiteln oder Aktienbezugsrechten zu einem Preis unter ihrem von der Berechnungsstelle festgestellten Marktwert vorsieht bzw. vorsehen;

- (G) eine Rücknahme von Aktionärsrechten der vorstehend unter (F) beschriebenen Art und
 - (H) andere vergleichbare Ereignisse, die einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der jeweiligen Aktien haben können.
- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (3) (a) (i)-(viii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:
- (A) "**Einstellung der Börsennotierung**", die in Bezug auf eine Aktie vorliegt, wenn die Referenzstelle bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der jeweiligen Aktie an dieser Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Verschmelzung oder ein Übernahmeangebot bedingt ist), beendet wird und wenn die jeweilige Aktie nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
 - (B) "**Insolvenz**", die vorliegt, wenn aufgrund freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren die Aktiengesellschaft betreffenden Verfahrens (x) sämtliche Aktien der Aktiengesellschaft auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen oder (y) es den Inhabern der Aktien dieser Aktiengesellschaft rechtlich untersagt wird, diese zu übertragen;
 - (C) "**Verschmelzung**", d. h. in Bezug auf die jeweiligen Aktien (I) eine Gattungsänderung oder Umstellung der betreffenden Aktien, die eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden umlaufenden Aktien auf einen anderen Rechtsträger zur Folge hat, (II) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch einer Aktiengesellschaft mit oder zu einem anderen Rechtsträger (außer bei einer Verschmelzung oder einem Aktientausch, bei der bzw. dem die betreffende Aktiengesellschaft die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und die bzw. der keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien zur Folge hat) oder (III) ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt eines Rechtsträgers zum Erwerb oder der anderweitigen Erlangung von 100% der umlaufenden Aktien der Aktiengesellschaft, das bzw. der eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden Aktien zur Folge hat (mit Ausnahme der Aktien, die von dem betreffenden Rechtsträger gehalten oder kontrolliert werden), oder (IV) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch einer Aktiengesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften mit oder zu einem anderen Rechtsträger, wobei die Aktiengesellschaft die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien erfolgt, sondern die unmittelbar vor einem solchen Ereignis umlaufenden Aktien (mit Ausnahme der Aktien, die von dem betreffenden Rechtsträger gehalten oder kontrolliert wer-

den) in der Summe weniger als 50% der unmittelbar nach einem solchen Ereignis umlaufenden Aktien ausmachen, in jedem der genannten Fälle, sofern das Verschmelzungsdatum einem Tag vor dem oder dem letzten möglichen Datum entspricht, an dem gemäß den Anleihebedingungen eine Bestimmung des Preises oder Werts der jeweiligen Aktie durch die Berechnungsstelle erforderlich sein könnte;

- (D) "**Verstaatlichung**", d. h. ein Vorgang, durch den alle entsprechenden Aktien oder alle bzw. im Wesentlichen alle Vermögenswerte der Aktiengesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen;
- (E) "**Übernahmeangebot**", d. h. ein Angebot zur Übernahme, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt eines Rechtsträgers, das bzw. der dazu führt, dass der betreffende Rechtsträger, in Folge eines Umtausches oder anderweitig, mehr als 10% und weniger als 100% der umlaufenden Stimmrechtsaktien der Aktiengesellschaft kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Aktien erlangt, wie von der Berechnungsstelle auf der Grundlage von Anzeigen an staatliche oder Selbstregulierungsbehörden oder anderen als relevant erachteten Informationen bestimmt.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

"**Verschmelzungsdatum**" ist der Abschlusszeitpunkt einer Verschmelzung oder, wenn gemäß dem für die betreffende Verschmelzung anwendbaren Recht kein solcher bestimmt werden kann, das von der Berechnungsstelle festgelegte Datum.

"**Aktiengesellschaft**" ist, in Bezug auf eine Aktie, der in diesen Anleihebedingungen unter der Überschrift "Basiswert" angegebene Emittent der jeweiligen Aktie.]

[Falls es sich bei dem (einem) Basiswert um einen Index handelt, einfügen:

(a)/(b) *Index*. Sofern es sich bei dem Basiswert oder einem Maßgeblichen Referenzwert um einen Index handelt, gilt:

- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (1) (a) (i)-(iii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungsereignis**" dar:
 - (A) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index erfolgt nicht durch den in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Index-Sponsor, sondern ein nach Ansicht der Berechnungsstelle geeigneter Nachfolger (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") übernimmt die Berechnung eines Index.
 - (B) Der entsprechende Index wird durch einen Nachfolgeindex ersetzt, für den nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Formel und Berechnungsmethode angewandt wird, die derjenigen des in diesen Anleihebedingungen angegebenen Index entspricht oder mit dieser im Wesentlichen vergleichbar ist.

Ein entsprechendes Anpassungsereignis kann jeweils zur Folge haben, dass der von dem Nachfolger des Index-Sponsors berechnete und bekannt gegebene Index bzw. der Nachfolgeindex als maßgeblicher Index gilt.

- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (3) (a) (i)-(viii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:

An oder vor einem Tag, in Bezug auf den die Berechnungsstelle den Stand eines Index zu bestimmen hat, erfolgt durch den jeweiligen Index-Sponsor bzw. Nachfolger des Index-Sponsors (I) eine wesentliche Änderung an der Formel oder Methode zur Berechnung dieses Index bzw. Ankündigung einer solchen Änderung oder eine anderweitige wesentliche Veränderung dieses Index, (II) die dauerhafte Einstellung dieses Index oder (III) eine Unterlassung der Berechnung und Veröffentlichung dieses Index.]

[Falls es sich bei dem (einem) Basiswert um einen Fondsanteil handelt, einfügen:

(a)/(c) Sofern es sich bei dem Basiswert oder einem Maßgeblichen Referenzwert, wie jeweils in den Produktbedingungen unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, um einen Fondsanteil handelt, gilt:

- (i)** Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (1) (i)-(ii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungsereignis**" dar:
 - (A)** eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der entsprechenden Fondsanteile (soweit kein Anpassungs-/Beendigungsereignis vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisanteilen bzw. Ausschüttung einer Anteilsdividende an die vorhandenen Anteilseigner als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission,
 - (B)** eine Ausschüttung oder Dividende an die Inhaber entsprechender Fondsanteile in Form (1) zusätzlicher Fondsanteile, (2) von Aktienkapital oder Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende, von Tilgungsbeträgen oder anderen Beträgen und/oder auf Lieferung von Vermögenswerten und/oder den Erlös aus der Liquidation des Fonds in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen oder Lieferungen an die Inhaber dieser Fondsanteile gewährt bzw. gewähren, oder (3) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, das bzw. die der Fonds als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion erworben hat, oder (4) von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von der Berechnungsstelle festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt,
 - (C)** eine Sonderdividende,
 - (D)** eine Einzahlungsaufforderung seitens des Fonds für die jeweiligen Fondsanteile, die nicht voll eingezahlt worden sind,
 - (E)** wenn der Fonds die jeweiligen Fondsanteile zurückkauft oder anderweitig zurücknimmt oder von einer zuständigen Aufsichtsbehörde zu einem solchen Rückkauf oder einer solchen Rücknahme verpflichtet wird (sofern dies nicht im Rahmen der normalen Tilgungs- und Realisierungsverfahren für Fondsanteile geschieht), gleich ob Rückkauf oder Rücknahme aus Erträgen oder Gesellschaftskapital finanziert werden und ob die Gegenleistung für Rückkauf oder Rücknahme in einer Barzahlung, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten besteht,
 - (F)** ein Ereignis, das bei einem Fonds zur Ausgabe von Anteilsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Anteilen am Gesellschaftskapital des betreffenden Fonds führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme (wobei infolge eines sol-

chen Ereignisses vorgenommene Anpassungen mit dem Rückkauf der entsprechenden Rechte wieder rückgängig gemacht werden müssen),

- (G) die Abgabe eines Übernahmeangebots (ein "**Übernahmeangebot**") durch einen Rechtsträger zum Erwerb von mehr als 10%, aber weniger als 50% der umlaufenden Stimmrechtsanteile jeder Anteilsklasse des Fonds, wie von der Berechnungsstelle auf der Grundlage von Anzeigen an staatlichen Behörden und/oder der Art und der Bedingungen des Übernahmeangebots bestimmt,
 - (H) eine wesentliche Veränderung der Formel oder Methode zur Berechnung des Nettoinventarwerts oder eines anderen Preises oder Werts des jeweiligen Fondsanteils, oder in der Zusammensetzung oder Gewichtung der Preise oder Vermögenswerte, auf deren Basis der Nettoinventarwert oder ein anderer Preis oder Wert berechnet wird, oder
 - (I) andere Ereignisse, die nach Auffassung der Berechnungsstelle einen Verwässerungs-, Konzentrationseffekt oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der Fondsanteile haben.
- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (3) (i)-(viii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:
- (A) die Bekanntgabe einer Referenzstelle für einen Fondsanteil, bei der es sich um eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem handelt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der Fondsanteile an der Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird, sofern dieser Fondsanteil nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
 - (B) in Bezug auf einen Fondsanteil, (I) der bzw. die freiwillige oder zwangsweise Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung des oder ein vergleichbares Verfahren in Bezug auf die bzw. den (x) jeweiligen Fonds, (y) jeweiligen Master-Fonds oder (z) jeweilige Verwaltungsstelle oder Fondsmanager, sofern diese bzw. dieser nicht jeweils durch einen für die Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolger ersetzt wurde, oder (II) die erforderliche Übertragung aller entsprechenden Fondsanteile auf einen Treuhänder, Liquidator oder ähnlichen Amtsträger;
 - (C) in Bezug auf einen Fonds, dessen Fondsmanager oder Master-Fonds:
 - (I) die endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher ausstehender Fondsanteile oder Anteile eines solchen Master-Fonds oder
 - (II) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) dieses Fonds, Fondsmanagers oder Master-Fonds mit einem anderen Fonds oder Fondsmanager, mit Ausnahme einer Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung), bei welcher der Fonds, dessen Master-Fonds bzw. Fondsmanager der aufnehmende Fonds, Master-Fonds bzw. Fondsmanager ist, oder
 - (III) ein Übernahmeangebot für diesen Fonds, Master-Fonds oder Fondsmanager, das eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher Fondsanteile oder Anteile an dem Master-

Fonds oder Fondsmanager (mit Ausnahme von Fondsanteilen oder Anteilen, die vom Bieter gehalten oder kontrolliert werden) zur Folge hat;

- (D) wenn die Verwaltungsstelle oder der Fondsmanager oder der Verwalter oder Manager des Master-Fonds seine Tätigkeit als Verwalter oder Manager des Fonds oder Master-Fonds beendet und in dieser Funktion nicht umgehend durch einen für die Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolger ersetzt wird;
- (E) eine wesentliche Änderung von Anlagezielen, Anlagepolitik, Anlagestrategie, Anlageprozess oder Anlagerichtlinien (unabhängig von der konkreten Bezeichnung) ("**Anlagerichtlinien**") des Fonds oder Master-Fonds;
- (F) eine wesentliche Änderung oder Verletzung der Bedingungen des jeweiligen Fonds und/oder Master-Fonds (u. a. Änderungen oder Verletzungen des betreffenden Informationsdokuments, der Satzung oder anderer Gründungsdokumente des Fonds oder eines sonstigen Prospekts, Informationsmemorandums oder ähnlicher Dokumente (einschließlich Ergänzungen, Änderungen oder Neufassungen solcher Dokumente) oder der Satzung oder anderer Gründungsdokumente des Master-Fonds);
- (G) Unterbrechung, Ausfall oder Aussetzung der Berechnung oder Veröffentlichung des Nettoinventarwerts oder eines anderen Werts oder Preises des Master-Fonds;
- (H) eine wesentliche Änderung in Bezug auf die Art der Vermögenswerte, in die der Fonds und/oder Master-Fonds investiert, oder in Bezug auf die Handelspraktiken des Fonds oder Master-Fonds (u. a. wesentliche Abweichungen von den in einem Informationsdokument beschriebenen Anlagerichtlinien), die nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentliche Auswirkungen auf die Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere hat oder wahrscheinlich haben wird;
- (I) die Nicht-, Teil- oder verzögerte Ausführung eines Zeichnungs- oder Rückgabeauftrags der Emittentin und/oder einer Hedging-Gegenpartei in Bezug auf Fondsanteile durch den, oder im Auftrag des, Fonds, gleich aus welchem Grund;
- (J) eine anderweitige Aussetzung der Rückgabe von Fondsanteilen durch den Fonds;
- (K) die Einführung von Beschränkungen oder Auferlegung von Gebühren in Bezug auf die Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen durch den Fonds oder eine von diesem beauftragte Partei (mit Ausnahme der bereits am Ausgabebetag der Wertpapiere geltenden Beschränkungen und Gebühren);
- (L) die Aufhebung oder Widerrufung der Lizenz, Zulassung oder Registrierung des Fonds, Master-Fonds, Managers des Master-Fonds oder Fondsmanagers durch die zuständige Aufsichtsbehörde und/oder die Verpflichtung der Emittentin und/oder einer Hedging-Gegenpartei durch die zuständige Aufsichtsbehörde zur Veräußerung von Fondsanteilen, die in Verbindung mit Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere gehalten werden;
- (M) eine Änderung der steuerlichen Behandlung in einer maßgeblichen Rechtsordnung in Bezug auf Zahlungen und/oder Lieferungen durch einen Fonds, oder in Bezug auf von einem Fonds mit Wirkung für Fondsanteile thesaurier-

te und reinvestierte Beträge, die dazu führt, dass sich die Beträge und/oder Vermögenswerte, die von der Emittentin im Zusammenhang mit Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere realisiert werden, erheblich verringern oder anderweitig negativ beeinflusst werden, oder

- (N) das Eintreten eines anderen Ereignisses in Bezug auf den jeweiligen Fonds oder die jeweiligen Fondsanteile, das nach Feststellung der Berechnungsstelle erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert dieser Fondsanteile und/oder auf Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere hat und kein Anpassungsereignis darstellt.

Wobei folgende Definitionen gelten:

"**Verwaltungsstelle**" ist, in Bezug auf einen Fonds, ein Rechtsträger, der in Bezug auf den Fonds in einem entsprechenden Informationsdokument als solche genannt ist oder Verwaltungs-, Buchführungs- oder ähnliche Dienstleistungen (unabhängig von deren Beschreibung) für den Fonds erbringt, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Fonds**" ist, in Bezug auf einen Fondsanteil, der in der Definition zu "**Basiswert**" in den endgültigen Bedingungen angegebene Emittent des jeweiligen Fondsanteils oder Verpflichtete aus dem jeweiligen Fondsanteil.

"**Informationsdokument**" ist, in Bezug auf einen Fonds und einen Fondsanteil, ein Prospekt, Informationsmemorandum oder ähnliches Dokument in Bezug auf den Fonds und/oder den Fondsanteil (einschließlich Ergänzungen, Änderungen oder Neufassungen solcher Dokumente), wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Fondsanteil**" ist jeder in der Definition zu "**Basiswert**" in den endgültigen Bedingungen aufgeführte Fondsanteil.

"**Fondsmanager**" ist in Bezug auf einen Fonds, ein Rechtsträger, der in einem Informationsdokument als solcher genannt ist oder Anlage-, Management-, Handels-, Arrangement- oder sonstige Dienstleistungen (unabhängig von deren Beschreibung) für den Fonds erbringt, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Master-Fonds**" ist, in Bezug auf einen Fonds, ein Rechtsträger, der in einem Informationsdokument als solcher genannt ist oder als Master-Fonds, Feeder-Fonds oder Umbrella-Fonds oder ähnlicher Rechtsträger (unabhängig von dessen Beschreibung) in Bezug auf den Fonds fungiert, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

[Falls es sich bei dem (einem) Basiswert um eine Ware handelt, einfügen:]

- (a)/(b)/(c) Ware. Sofern es sich bei dem Basiswert oder einem Maßgeblichen Referenzwert um eine Ware handelt, gilt:
 - (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (1) (a) (i)-(iii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungsereignis**" dar:
 - (A) eine entsprechende Ware oder ein entsprechender Futures-Kontrakt wird im Vergleich zum Ausgabebetrag an der Referenzstelle in einer anderen Qualität oder in anderer (inhaltlicher) Zusammensetzung bzw. Zusammenstellung gehandelt (z. B. mit einem anderen Reinheitsgrad oder Herkunftsort);
 - (B) Infolge eines sonstigen Ereignisses oder einer sonstigen Maßnahme wird die Ware oder der maßgebliche Futures-Kontrakt, wie sie bzw. er an der Referenzstelle gehandelt wird, verändert; oder
 - (C) Es liegt eine wesentliche Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Futures-Kontrakt oder der Ware an der Referenzstelle oder in einem

anderen maßgeblichen Futures- oder Optionskontrakt bzw. einer anderen maßgeblichen Ware an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem vor, sofern es sich hierbei nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht um eine Marktstörung handelt.

- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (3) (a) (i)-(viii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:
- (A) eine entsprechende Ware oder ein entsprechender Futures-Kontrakt wird im Vergleich zum Ausgabebetag an der Referenzstelle in einer anderen Qualität oder in anderer (inhaltlicher) Zusammensetzung bzw. Zusammenstellung gehandelt (z. B. mit einem anderen Reinheitsgrad oder Herkunftsort);
 - (B) Eintritt einer wesentlichen Änderung bezüglich der Formel oder Methode zur Berechnung eines maßgeblichen Preises oder Werts für eine Ware oder einen Futures-Kontrakt nach dem Ausgabebetag;
 - (C) die Unterlassung der Bekanntgabe oder Veröffentlichung eines maßgeblichen Preises oder Werts einer Ware oder eines Futures-Kontrakts (oder der für die Bestimmung eines entsprechenden Preises oder Werts erforderlichen Informationen) durch die Referenzstelle oder die vorübergehende oder dauerhafte Aussetzung oder Unterbrechung des Geschäftsbetriebs der Referenzstelle, sofern es sich bei einem entsprechenden Ereignis nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht um eine Marktstörung handelt, und
 - (D) die Bekanntgabe einer Referenzstelle für eine maßgebliche Ware, bei der es sich um eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem handelt, dass die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung eines wesentlichen Options- oder Futures-Kontrakts auf oder in Bezug auf diese Ware an der Referenzstelle gemäß den Vorschriften dieser Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird.

§ 8 (Zahlungen)

- (1) *Währung.* Zahlungen von Kapital auf Schuldverschreibungen erfolgen in der festgelegten Währung (siehe § 1 (1)).
- (2) *Zahlungen.* Die Zahlung von Kapital erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle(n) zur Weiterleitung an die Clearing Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.
- (3) *Zahlungen an einem Geschäftstag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, wird der Fälligkeitstag gemäß der Geschäftstag-Konvention (wie nachstehend definiert) verschoben. Sollte ein für die Zahlung von Kapital vorgesehener Tag verschoben werden, haben Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und sind nicht berechtigt, sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

[Falls die festgelegte Währung EUR ist, einfügen:]

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) jedes Clearing System in Betrieb ist und (ii) alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) in Betrieb sind und Zahlungen in Euro abwickeln.]

[Falls die festgelegte Währung nicht EUR ist, einfügen:

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) jedes Clearing System in Betrieb ist und (ii) die Banken in [**maßgebliche(s) Finanzzentrum(en) einfügen**] (das "**maßgebliches Finanzzentrum (oder –zentren)**") für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) in der festgelegten Währung geöffnet sind.]

[Sofern Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.]

[Sofern Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

- (4) *Bezugnahmen.* Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf das Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den Wahrrückzahlungsbetrag (Call), den Wahrrückzahlungsbetrag (Put), sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen fälligen Beträge mit ein.
- (5) *Gerichtliche Hinterlegung.* Die Emittentin ist berechtigt, beim zuständigen Gericht Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.
- (6) *Verzugszinsen.* Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung (ausschließlich) mit Verzugszinsen in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.

§ 9 (Besteuerung)

- (1) Sämtliche Zahlungen von Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art (die "**Steuern**") geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist oder wird in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Steuern einbehalten oder abziehen, und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an

die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einbehalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital zu zahlen.

- (2) *Steuerhinweis.* Hinweise zur steuerlichen Behandlung der Inhaber der Schuldverschreibungen sind dem Basisprospekt über das Programm zur Begebung von strukturierten Schuldverschreibungen vom [●] zu entnehmen, wobei für die Aktualität der Steueraussagen keine Haftung übernommen wird.

§ 10 (Verjährung)

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern diese nicht innerhalb von dreißig Jahren geltend gemacht werden.

§ 11 (Beauftragte Stellen)

- (1) *Hauptzahlstelle.* Die Emittentin handelt als Hauptzahlstelle in Bezug auf die Schuldverschreibungen (die "**Hauptzahlstelle**" und zusammen mit allfällig bestellten zusätzlichen Zahlstellen, jeweils eine "**Zahlstelle**").

[Falls weitere Zahlstellen ernannt werden, einfügen:

[Die zusätzliche(n) Zahlstelle(n):

Zahlstelle(n): **[Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der zusätzlichen Zahlstelle(n) einfügen]**]

- (2) *Berechnungsstelle.* Die **[Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der Berechnungsstelle einfügen]** handelt als Berechnungsstelle für die Schuldverschreibungen (die "**Berechnungsstelle**").
- (3) *Ersetzung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Hauptzahlstelle, allfälliger zusätzlicher Zahlstellen und der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere Hauptzahlstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder Berechnungsstellen zu ernennen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit (i) eine Hauptzahlstelle und eine Berechnungsstelle, (ii) eine Zahlstelle in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, sofern dies in irgendeinem Mitgliedsstaat der Europäischen Union möglich ist, die nicht gemäß der Richtlinie 2003/48/EG des Rates oder einer anderen die Ergebnisse des Ministerrattreffens der Finanzminister der Europäischen Union vom 26.-27. November 2000 umsetzenden Richtlinie der Europäischen Union bezüglich der Besteuerung von Kapitaleinkünften oder gemäß eines Gesetzes, das eine solche Umsetzung bezweckt, zur Einbehaltung oder zum Abzug von Quellensteuern oder sonstigen Abzügen verpflichtet ist, und (iii) solange die Schuldverschreibungen an einem geregelten Markt notieren, eine Zahlstelle mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Ort bestellt ist. Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit anstelle ihrer jeweils benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt oder demselben Land zu bestimmen, Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen im Hinblick auf die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen oder die Berechnungsstelle erfolgen unverzüglich durch die Emittentin gemäß §13.
- (4) *Kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.* Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern; es wird dadurch kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen

ihnen und den Anleihegläubigern begründet. Die Emittentin kann sich bei Ausübung ihrer Rechte gemäß diesen Anleihebedingungen der Zahlstellen und/oder der Berechnungsstelle bedienen.

- (5) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, einer Zahlstelle und/oder der Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Anleihebedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Anleihegläubiger bindend.
- (6) *Haftungsausschluss.* Weder die Zahlstelle(n), noch die Berechnungsstelle übernehmen eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, außer im Falle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 12 (Schuldnerersetzung)

- (1) *Ersetzung.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der Emittentin kontrolliert wird, als neue Emittentin für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die Emittentin an die Stelle der Emittentin zu setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
 - (a) die Neue Emittentin sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen übernimmt;
 - (b) die Emittentin, sofern eine Zustellung an die Neue Emittentin außerhalb der Republik Österreich erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Republik Österreich bestellt;
 - (c) die Neue Emittentin sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erforderlichen Genehmigungen erhalten hat;
 - (d) die Emittentin unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Schuldverschreibungen zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Anleihegläubiger wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde; und
 - (e) die Neue Emittentin in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der Schuldverschreibungen bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der festgelegten Währung an das Clearing System zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die Neue Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden.
- (2) *Bezugnahmen.*
 - (a) Im Fall einer Schuldnerersetzung gemäß § 12 (1) gilt jede Bezugnahme in diesen Bedingungen auf die "Emittentin" als eine solche auf die "Neue Emittentin" und jede Bezugnahme auf die Republik Österreich als eine solche auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist.

- (b) In § 9 gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Republik Österreich als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist).
- (3) *Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung.* Die Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 13 mitzuteilen. Mit der Mitteilung über die Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und die Emittentin und im Fall einer wiederholten Anwendung dieses § 12 jede frühere neue Emittentin von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen frei (unbeschadet der Garantie gemäß § 12 (1) (d)). Im Fall einer solchen Schuldnerersetzung werden allfällige geregelte Märkte informiert, an denen die Schuldverschreibungen notiert sind, und ein Nachtrag zu dem Prospekt mit einer Beschreibung der neuen Emittentin erstellt.

§ 13 (Mitteilungen)

- (1) *Mitteilungen.* [Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer Tageszeitung in Österreich veröffentlicht werden müssen, werden im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich.] [Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer Tageszeitung in Deutschland veröffentlicht werden müssen, werden in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Deutschland.] Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die nicht zwingend in einer Tageszeitung veröffentlicht werden müssen, sind wirksam erfolgt, wenn diese auf der Website [**Webseite einfügen**] abgerufen werden können oder wenn sie den Anleihegläubigern direkt oder über die für sie maßgeblichen depotführenden Stellen zugeleitet werden.
- (2) *Mitteilung an das Clearing System.* Die Emittentin ist berechtigt, eine Zeitungsveröffentlichung nach § 13 (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System (gemäß § 1 (4)) zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in Fällen, in denen die Schuldverschreibungen an einem geregelten Markt notiert sind, die Regeln dieses geregelten Marktes diese Form der Mitteilung zulassen.

§ 14 (Unwirksamkeit. Änderungen)

- (1) *Salvatorische Klausel.* Sollten zu irgendeinem Zeitpunkt eine oder mehrere der Bestimmungen der Anleihebedingungen unwirksam, unrechtmäßig oder undurchsetzbar gemäß dem Recht eines Staates sein oder werden, dann sind diese Bestimmungen im Hinblick auf die betreffende Jurisdiktion nur im notwendigen Ausmaß unwirksam, ohne die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen der Anleihebedingungen zu berühren oder zu verhindern.
- (2) *Änderungen.* Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen, widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw zu ergänzen, wobei nur solche Änderungen bzw Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Anleihegläubiger zumutbar sind, dh deren finanzielle Situation nicht wesentlich verschlechtern. Eine Pflicht zur Bekanntmachung von Änderungen bzw Er-

gänzungen dieser Bedingungen besteht nicht, soweit die finanzielle Situation der Anleihegläubiger nicht wesentlich verschlechtert wird.

§ 15

(Begebung weiterer Schuldverschreibungen und Ankauf)

- (1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) *Ankauf.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden.

§ 16

(Anwendbares Recht. Erfüllungsort. Gerichtsstand)

- (1) *Anwendbares Recht. Erfüllungsort.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die vertraglichen und außervertraglichen Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss seiner Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Erfüllungsort ist Wien, Republik Österreich.
- (2) *Gerichtsstand.* Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der Emittentin ist, soweit gesetzlich zulässig, Wien, Innere Stadt, Österreich. Die Gerichtsstandsvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anleihegläubigers, wenn und soweit durch anwendbare Gesetze angeordnet, Verfahren vor einem Verbrauchergerichtsstand anzustrengen.

6.1.4 Variante 4 – Wachstumsorientiertes Kapitalschutz-Zertifikat mit Partizipation am Basiswert (mit oder ohne Höchstrückzahlungsbetrag und mit oder ohne Best-In Periode)

§ 1

(Währung. Form. Emissionsart. Stückelung. Verbriefung. Verwahrung)

- (1) *Währung. Stückelung.* Die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**") begibt gemäß den Bestimmungen dieser Anleihebedingungen (die "**Anleihebedingungen**") am (oder ab dem) [**Datum des (Erst-)Begebungstags einfügen**] (der "**Begebungstag**") Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") in [**festgelegte Währung einfügen**] (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von [bis zu] [**Gesamtnennbetrag einfügen**] (in Worten: [**Gesamtnennbetrag in Worten einfügen**]) und mit einem Nennbetrag von je [**Nennbetrag einfügen**] (der "**Nennbetrag**").
- (2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
- (3) *Dauerglobalurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind in einer Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**" oder die "**Globalurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin oder deren Bevollmächtigten und ist nach Wahl der Emittentin von der Hauptzahlstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.
- (4) *Verwahrung.* Jede Globalurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearing System**" meint [**bei mehr als einem Clearing System einfügen**: jeweils] [die Wertpapiersammelbank der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft (CentralSecuritiesDepository.Austria – "**CSD.Austria**") mit der Geschäftsanschrift 1011 Wien, Strauchgasse 3] [(,) (und) Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland ("**Clearstream Frankfurt**")] [(,) (und) Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg, 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxembourg, Großherzogtum Luxemburg ("**Clearstream Luxemburg**")] [(,) (und) Euroclear Bank SA/NV, Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien ("**Euroclear**")] [**anderes Clearingsystem angeben**] sowie jeder Funktionsnachfolger.
- (5) *Anleihegläubiger.* "**Anleihegläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen vergleichbaren Rechten an einer Globalurkunde, die in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht und den Bestimmungen des Clearing Systems auf einen neuen Anleihegläubiger übertragen werden können.

§ 2

(Rang)

Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, haben untereinander den gleichen Rang und stehen im gleichen Rang mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, unbedingten, unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

**§ 3
(Zinsen)**

Keine periodischen Zinszahlungen. Es erfolgen keine laufenden Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen.

**§ 4
(Rückzahlung)**

- (1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.* Die Schuldverschreibungen werden, soweit sie nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden, am **[Endfälligkeitstag einfügen]** (der "**Endfälligkeitstag**") zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zurückgezahlt.

[Falls die Schuldverschreibungen ohne Best-In Periode ausgestattet sind, einfügen:

- (2) *Rückzahlungsbetrag.* Die Höhe des Rückzahlungsbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**") hängt von der Entwicklung des Basiswertes ab.

Am **[Feststellungstag einfügen]** (der "**Feststellungstag**") wird die relative Performance des Basiswertes (wie nachstehend definiert) von der Berechnungsstelle berechnet. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit **[Partizipationsfaktor einfügen]** % (der "**Partizipationsfaktor**") multipliziert mit der positiven relativen Performance (wie nachstehend definiert) des Basiswertes plus dem Nennbetrag [, jedoch maximal bis zu **[Höchstrückzahlungsbetrag einfügen]** % des Nennbetrags (der "**Höchstrückzahlungsbetrag**")]. Ist die relative Performance negativ, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.

wobei:

Für die Berechnung der "**relativen Performance**" des Basiswertes wird der Schlusskurs des Basiswertes am Feststellungstag an der maßgeblichen Referenzstelle (wie nachstehend definiert) durch seinen Startwert (wie nachstehend definiert) dividiert und danach der Wert 1 vom Ergebnis abgezogen. Eine Performance ist positiv, wenn ihr Wert größer 0 ist.

- (3) *Basiswert, Referenzstelle, Startwert.* Für die Schuldverschreibungen ist der / sind die folgenden "**Basiswert**", "**Referenzstelle**", "**Startwert**" maßgeblich:

ISIN Basiswert	Bezeichnung Basiswert	Währung Basiswert	Referenzstelle	Startwert
<i>[ISIN Basiswert einfügen]</i>	<i>[Bezeichnung Basiswert einfügen]</i>	<i>[Währung Basiswert einfügen]</i>	<i>[Referenzstelle einfügen]</i>	<i>[Kurs des Basiswertes am [•]]</i>

]

[Falls die Schuldverschreibungen mit Best-In Periode ausgestattet sind, einfügen:

- (2) *Rückzahlungsbetrag.* Die Höhe des Rückzahlungsbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**") hängt von der Entwicklung des Basiswertes ab.

Während des Beobachtungszeitraums von **[Beobachtungszeitraum einfügen]** (der "**Beobachtungszeitraum**") werden täglich die Schlusskurse des Basiswertes an seiner maßgeblichen Referenzstelle (wie nachstehend definiert) (die "**Referenzstelle**") beobachtet. Der wä-

rend des Beobachtungszeitraums niedrigste beobachtete Schlusskurs wird als Startwert (der "Startwert") (wie nachstehend definiert) herangezogen (die "Best-In Periode").

Am **[Feststellungstag einfügen]** (der "Feststellungstag") wird die relative Performance des Basiswertes (wie nachstehend definiert) von der Berechnungsstelle berechnet. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit **[Partizipationsfaktor einfügen]** % (der "Partizipationsfaktor") multipliziert mit der am Feststellungstag berechneten positiven relativen Performance des Basiswertes plus dem Nennbetrag [, jedoch maximal bis zu **[Höchstrückzahlungsbetrag einfügen]** % des Nennbetrags (der "Höchstrückzahlungsbetrag")]. Ist die relative Performance negativ, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.

wobei:

Für die Berechnung der "relativen Performance" des Basiswertes wird der Schlusskurs des Basiswertes am Feststellungstag an der maßgeblichen Referenzstelle (wie nachstehend definiert) durch seinen Startwert (wie nachstehend definiert) dividiert und danach der Wert 1 vom Ergebnis abgezogen. Eine Performance ist positiv, wenn ihr Wert größer 0 ist.

- (3) *Basiswert, Referenzstelle, Startwert.* Für die Schuldverschreibungen sind der folgende "Basiswert", "Referenzstelle" maßgeblich:

ISIN Basiswert	Bezeichnung Basiswert	Währung Basiswert	Referenzstelle
[ISIN Basiswert einfügen]	[Bezeichnung Basiswert einfügen]	[Währung Basiswert einfügen]	[Referenzstelle einfügen]

]

§ 5

(Vorzeitige Kündigung / Rückzahlung)

[Sofern die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, einfügen:

- (1) *Vorzeitige Kündigung nach Wahl der Emittentin.* Es steht der Emittentin frei, die Schuldverschreibungen an den nachfolgend angeführten Wahrrückzahlungstagen (Call) (jeweils ein "Wahrückzahlungstag (Call)") vollständig oder teilweise zu den nachstehend angeführten Wahrrückzahlungsbeträgen (Call) (jeweils ein "Wahrückzahlungsbetrag (Call)") zurückzahlen.

Wahrückzahlungstag(e) (Call)

[]

[]

Wahrückzahlungsbeträge (Call)

[]

[]

Die Kündigung ist den Anleihegläubigern mindestens **[Kündigungsfrist (Call) einfügen]** Geschäftstage (wie in § 8 definiert) vor dem maßgeblichen Wahrrückzahlungstag (Call) gemäß § 13 mitzuteilen (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen festgelegten Wahrrückzahlungstag (Call) angeben muss).

Im Fall einer Teilrückzahlung von Schuldverschreibungen werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen spätestens 30 Tage vor dem zur Rückzahlung festgelegten Datum in Übereinstimmung mit den Regeln und Verfahrensabläufen des jeweiligen Clearing Systems ausgewählt (was nach Wahl des jeweiligen Clearing Systems in den Aufzeichnungen des Clearing Systems entweder als "pool factor" oder als Reduktion des Nennbetrags darzustellen ist).]

[Sofern nur die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, die Anleihegläubiger aber kein Kündigungsrecht haben, einfügen:

Wichtiger Hinweis: Anleger sollten beachten, dass Anleihegläubiger dort, wo die Schuldverschreibungsbedingungen nur der Emittentin ein vorzeitiges Kündigungsrecht einräumen, gewöhnlich eine höhere Rendite für ihre Schuldverschreibungen erhalten als sie bekämen, wenn auch die Anleihegläubiger berechtigt wären, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen. Der Ausschluss des Rechts der Anleihegläubiger, diese vor ihrer Fälligkeit zu kündigen (ordentliches Kündigungsrecht), ist oftmals eine Voraussetzung dafür, dass die Emittentin das ihr aus den Schuldverschreibungen entstehende Risiko absichern kann. Wäre die ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Anleihegläubiger nicht ausgeschlossen, wäre die Emittentin gar nicht in der Lage, die Schuldverschreibungen zu begeben, oder die Emittentin würde die Kosten einer eventuell möglichen Kündigung der Absicherung in den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen einberechnen (müssen), womit die Rendite, die die Anleihegläubiger auf diese Schuldverschreibungen erhalten, sinken würde. Im konkreten Fall bemisst sich die Differenz zwischen den Absicherungskosten der gegenständlichen Emission und jenen einer hypothetischen Emission ohne Kündigungsrechtsausschluss auf Basis von Quotierungen von im Bereich der Absicherungsgeschäfte (Hedging) tätigen Kreditinstituten auf etwa [●] bis [●] Basispunkte (der "Differenzbetrag") und vergleichbare hypothetische Schuldverschreibungen, deren Wert berechnet bzw. deren theoretische Absicherungskosten von in diesem Geschäftsbereich tätigen Kreditinstituten ermittelt wurden, würden daher in diesem entsprechenden Ausmaß für die Emittentin teurer sein und eine entsprechende Reduzierung der Rendite zur Folge haben.

Die Information potentieller Anleger über diesen Differenzbetrag soll es ihnen erleichtern, die gegenständlichen Schuldverschreibungen mit anderen Schuldverschreibungen oder Anlageprodukten, bei denen die vorzeitige Kündigung durch Anleihegläubiger nicht ausgeschlossen ist, zu vergleichen, um eine Entscheidung darüber zu treffen, ob die von der Emittentin versprochene höhere Rendite den Verzicht auf eine vorzeitige Kündigung durch die Anleihegläubiger aufwiegt. Jeder Anleger sollte daher sorgfältig überlegen, wie schwer der Nachteil eines ausschließlich der Emittentin zustehenden vorzeitigen Kündigungsrechts für ihn wiegt und ob dieser Nachteil durch die vergleichsweise höhere Rendite für ihn aufgewogen wird. Falls ein Anleger zu der Auffassung gelangt, dass dies nicht der Fall ist, sollte er nicht in die Schuldverschreibungen investieren.]

[Sofern die Emittentin kein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, einfügen:

- (1) *Keine Vorzeitige Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin.* Eine vorzeitige Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin ist ausgeschlossen.]

[Sofern die Anleihegläubiger ein Wahlrecht zur vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen haben, einfügen:

- (2) *Vorzeitige Kündigung nach Wahl der Anleihegläubiger.* Die Emittentin hat, sofern ein Anleihegläubiger der Emittentin die entsprechende Absicht mindestens [**Mindestkündigungsfrist (Put) einfügen**] und höchstens [**Höchstkündigungsfrist (Put) einfügen**] Geschäftstage (wie in § 8 definiert) im Voraus mitteilt, die maßgeblichen Schuldverschreibungen dieses Anleihegläubigers

an einem der nachstehenden Wahrrückzahlungstage (Put) (jeweils ein "**Wahrrückzahlungstag (Put)**") zu ihrem maßgeblichen Wahrrückzahlungsbetrag (Put) wie nachstehend definiert (der "**Wahrrückzahlungsbetrag (Put)**") zurückzuzahlen.

Wahrrückzahlungstage (Put)

[]
[]

Wahrrückzahlungsbeträge (Put)

[]
[]

Um dieses Recht auszuüben, muss der Anleihegläubiger eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungserklärung in der bei der Zahlstelle und der Emittentin erhältlichen Form abgeben. Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.]

[Sofern die Anleihegläubiger kein Wahlrecht haben, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, einfügen:

- (2) *Keine Vorzeitige Kündigung nach Wahl der Anleihegläubiger.* Eine vorzeitige Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Anleihegläubiger ist nicht vorgesehen.]

§ 6

(Marktstörungen und Handelstagsausfall)

- (1) *Auswirkungen einer Marktstörung und eines Handelstagsausfalls.* Eine Marktstörung oder ein Handelstagsausfall kann die Bewertung eines Basiswertes bzw. von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in unvorhergesehener und nicht beabsichtigter Weise beeinflussen. Im Falle einer Marktstörung oder eines Handelstagsausfalls ist daher eine Anpassung der Bewertung des Basiswertes wie folgt erforderlich:

- (a) Ist ein Tag, in Bezug auf den die Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Anleihebedingungen den Preis oder Stand eines Basiswerts bestimmen muss, kein Handelstag (wie nachstehend definiert), erfolgt die Bestimmung des entsprechenden Preises oder Stands vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen am nächstfolgenden Handelstag. Ein entsprechender für die Bestimmung vorgesehener Tag wird als "**Planmäßiger Bewertungstag**" bezeichnet.

"Handelstag" ist

(i) in Bezug auf einen Basiswert, dessen Referenzstelle eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem ist und der nicht als Multi-Exchange Index ausgewiesen ist, ein Tag, an dem die Referenzstelle und gegebenenfalls die Verbundene Börse in Bezug auf diesen Basiswert planmäßig zu ihrer/ihren jeweiligen regulären Handelszeit(en) für den Handel geöffnet sind, (ii) in Bezug auf einen als Multi-Exchange Index ausgewiesenen Basiswert ein Tag, an dem (A) der maßgebliche Index-Sponsor planmäßig den Stand dieses Basiswerts veröffentlicht und (B) jede gegebenenfalls vorhandene Verbundene Börse planmäßig zu ihren regulären Handelszeiten in Bezug auf diesen Basiswert für den Handel geöffnet ist, und (iii) in Bezug auf einen Basiswert, der nicht als Multi-Exchange Index ausgewiesen ist und bei dessen Referenzstelle es sich nicht um eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem handelt, ein Geschäftstag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land/den Ländern, wo sich die jeweilige Referenzstelle für diesen Basiswert befindet, geöffnet sind.

- (b) Liegt nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Planmäßigen Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf einen Basiswert vor, wird nur die Bestimmung für diesen

betroffenen Basiswert von diesem Planmäßigen Bewertungstag auf den nächstfolgenden Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung in Bezug auf diesen Basiswert vorliegt.

Dabei gilt: Wenn der nächstfolgende Handelstag nicht bis zum achten Handelstag nach dem Planmäßigen Bewertungstag eingetreten ist, bestimmt die Berechnungsstelle nach vernünftigem Ermessen den Preis oder Stand jedes unbestimmten Basiswerts zum achten Handelstag nach dem Planmäßigen Bewertungstag; im Falle eines Basiswerts, für den zu diesem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, handelt es sich dabei um jenen Preis oder Stand, der nach Feststellung der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der zum jeweiligen Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen bzw. des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Stands oder Preises des Basiswertwerts sowie gegebenenfalls unter Anwendung der vor Eintritt der Marktstörung zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung des Preises oder Stands des Basiswerts, ohne Eintritt einer Marktstörung vorgelegen hätte. Die Berechnungsstelle gibt eine entsprechende Bestimmung so bald als möglich gemäß § 13 bekannt.

Zur Klarstellung: Wird eine durch die Berechnungsstelle vorzunehmende Bestimmung in Bezug auf einen Tag oder einen Basiswert gemäß diesem § 6 (1) aufgeschoben, so gilt auch dieser Tag auf dieselbe Weise wie die jeweilige(n) Bestimmung(en) und unter Bezugnahme auf den/die jeweiligen betroffenen Basiswert(e) bis zu dem Tag als aufgeschoben, an dem die entsprechenden aufgeschobenen Bestimmungen für den/die jeweiligen betroffenen Basiswert(e) vorgenommen wurden.

- (2) *Ereignisse und/oder Situationen, die eine Marktstörung begründen. "Marktstörung" ist eine(s) der folgenden Ereignisse oder Situationen, sofern diese(s) nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich für die Bewertung eines Basiswerts oder von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen ist, wobei eine Marktstörung in Bezug auf einen Maßgeblichen Referenzwert als eine Marktstörung in Bezug auf den maßgeblichen Basiswert gilt:*

[Sofern die Referenzstelle für einen Basiswert oder einen Maßgeblichen Referenzwert nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem ist, einfügen:

- (a) Wenn, sofern die Referenzstelle für einen Basiswert oder einen Maßgeblichen Referenzwert nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem ist,
- (i) die jeweilige Verbundene Börse oder Referenzstelle nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten an einem Handelstag geöffnet ist; oder
 - (ii) **[falls es sich bei dem (einem) Basiswert um einen Index handelt, einfügen:** (A) der jeweilige Index-Sponsor den Stand eines Basiswerts oder Maßgeblichen Referenzwerts, bei dem es sich um einen Index handelt, an einem Handelstag nicht veröffentlicht oder (B)] die jeweilige Verbundene Börse nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten geöffnet ist; oder
 - (iii) an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für einen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert bzw. zu einem Zeitpunkt innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für diesen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert endet, eines der folgenden Ereignisse eintritt oder vorliegt:
 - (A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels durch die jeweilige Referenzstelle oder Verbundene Börse oder anderweitig (wegen Preisbewegungen, die die von der bzw. den jeweilige(n) Referenzstelle(n) oder Verbunde-

nen Börse(n) zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen):

- (I) für einen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert an der jeweiligen Referenzstelle; oder
 - (II) an der Referenzstelle insgesamt, sofern es sich bei dem Basiswert nicht um einen Multi-Exchange Index handelt; oder
 - (III) für Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf einen Basiswert an einer Verbundenen Börse; oder
 - (IV) an einer anderen Börse oder einem anderen Handels- oder Notierungssystem, an dem der Basiswert zugelassen ist oder notiert wird, oder
- (B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, (i) an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf einen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert durchzuführen bzw. Marktwerte für einen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert zu ermitteln oder (ii) an einer entsprechenden Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf einen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert durchzuführen bzw. Marktwerte für solche Options- oder Futures-Kontrakte zu ermitteln; oder
- (iv) der Handel an einem Börsengeschäftstag an der bzw. den jeweiligen Referenzstelle(n) oder der bzw. den Verbundenen Börse(n) vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der bzw. den Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) mindestens eine Stunde vor (je nachdem, welches Ereignis früher eintritt) (A) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser bzw. diesen Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) an dem betreffenden Börsengeschäftstag oder (B) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Aufträgen zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Börsengeschäftstag angekündigt.]

[Sofern die Referenzstelle für einen Basiswert oder einen Maßgeblichen Referenzwert nach Bestimmung der Berechnungsstelle keine Börse und kein Handels- oder Notierungssystem ist, einfügen:

- (a)/(b) Wenn, sofern die Referenzstelle für einen Basiswert oder einen Maßgeblichen Referenzwert nach Bestimmung der Berechnungsstelle keine Börse und kein Handels- oder Notierungssystem ist, aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Werts (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) des betreffenden Basiswerts oder Maßgeblichen Referenzwerts unter Bezugnahme auf die jeweilige Referenzstelle gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Werts, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat).]
- (b)/(c) Ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Maßgeblichen Land wird verhängt.
- (3) Definitionen in Bezug auf § 6 und gegebenenfalls andere Bestimmungen der Anleihebedingungen:

"**Verbundenes Unternehmen**" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe "**Kontrolle**" und "**kontrollieren**" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

"**Börsengeschäftstag**" ist [**wenn zumindest ein Basiswert kein Multi-Exchange Index ist, einfügen:** [im Hinblick auf einen Basiswert, der kein Multi-Exchange Index ist] ein Handelstag, an dem jede Referenzstelle und jede Verbundene Börse während der jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, unbeschadet der Schließung des Handels an einer solchen Referenzstelle oder Verbundenen Börse vor dem Üblichen Börsenschluss] [und] [**wenn zumindest ein Basiswert ein Multi-Exchange Index ist, einfügen:** [im Hinblick auf einen Basiswert, der ein Multi-Exchange Index ist] ein Handelstag, an dem der jeweilige Index-Sponsor den Stand dieses Basiswerts veröffentlicht und die Verbundene Börse innerhalb der jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, unbeschadet der Schließung des Handels an dieser Verbundenen Börse vor dem Üblichen Börsenschluss.

"**Absicherungsmaßnahmen**" sind Maßnahmen der Emittentin mit dem Ziel, dass ihr die jeweils im Rahmen der Schuldverschreibungen zu zahlenden Barbeträge bei Fälligkeit zur Verfügung stehen. Dazu investiert die Emittentin gegebenenfalls direkt oder indirekt in einen oder mehrere Basiswerte. Eine indirekte Anlage kann über ein Verbundenes Unternehmen bzw. einen Vertreter der Emittentin oder sonstige Dritte, die eine Anlage in den Basiswert tätigen, erfolgen. Alternativ dazu ist eine indirekte Anlage durch die Emittentin bzw. ein Verbundenes Unternehmen, einen Vertreter oder sonstige Dritte auch über eine Anlage in Derivategeschäfte bezogen auf einen Basiswert möglich. Die Emittentin wählt Absicherungsmaßnahmen, die sie unter Berücksichtigung des steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmens sowie ihres operativen Umfelds als effizient ansieht. Die Emittentin kann zudem Anpassungen an den Absicherungsmaßnahmen vornehmen, wobei zusätzliche Kosten, Steuern oder nachteilige aufsichtsrechtliche Änderungen, die Auswirkungen auf ihre Absicherungsmaßnahmen haben, nicht immer vermeidbar sind.

[**Falls der/ein Basiswert ein Index ist, einfügen:** "**Index-Sponsor**" ist [**in Bezug auf einen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert, bei dem es sich um einen Index handelt Index-Sponsor laut EB einfügen, falls in den endgültigen Bedingungen nichts bestimmt ist, einfügen:** in Bezug auf einen anderen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert, bei dem es sich um einen Index handelt, der Rechtsträger, der nach Bestimmung der Berechnungsstelle hauptsächlich für die Festlegung und Veröffentlichung dieses Index verantwortlich ist, wobei in beiden Fällen Bezugnahmen auf einen Index-Sponsor einen Nachfolger des Index-Sponsors einschließen.]]

[**Soweit anwendbar, einfügen:** "**Multi-Exchange Index**" ist/sind folgende(r) Basiswerte: [**Basiswerte einfügen**].]

"**Verbundene Börse**" ist [**Falls in den endgültigen Bedingungen eine Börse angegeben ist, diese einfügen:** in Bezug auf einen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert jede Börse und jedes Handels- oder Notierungssystem, deren bzw. dessen Handel eine Auswirkung auf den Gesamtmarkt für Options- oder Futures-Kontrakte auf den Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert hat, sowie jeder entsprechende, für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.]

"**Maßgeblicher Referenzwert**" ist [**falls zumindest ein Referenzwert ein Index ist, einfügen:** in Bezug auf einen Basiswert, der einen Index darstellt, ein Index oder anderer Bestandteil, der für die Berechnung oder Bestimmung dieses Index herangezogen wird, oder] ein Vermögenswert bzw. eine Referenzgröße, der bzw. die zum maßgeblichen Zeitpunkt Bestandteil dieses Basiswerts ist.

"**Zeitpunkt der Notierung**" ist in Bezug auf einen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert:

- (i) sofern der Basiswert kein Multi-Exchange Index ist sowie in Bezug auf jeden Maßgeblichen Referenzwert, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle den Stand oder Wert dieses Basiswerts oder Maßgeblichen Referenzwerts bestimmt, und
- (ii) sofern der jeweilige Basiswert ein Index sowie ein Multi-Exchange Index ist,
 - (A) zur Feststellung, ob eine Marktstörung vorliegt,
 - (I) in Bezug auf einen Basiswert, der Übliche Börsenschluss an der jeweiligen Referenzstelle für diesen Basiswert und
 - (II) in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf diesen Basiswert, der Börsenschluss an der Verbundenen Börse;
 - (B) in allen anderen Fällen, der Zeitpunkt, an dem der amtliche Schlusstand dieses Index vom jeweiligen Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

"**Üblicher Börsenschluss**" ist, in Bezug auf eine Referenzstelle oder Verbundene Börse und einen Handelstag, der zu Werktagen übliche Börsenschluss der Referenzstelle oder Verbundenen Börse an diesem Handelstag, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten.

"**Maßgebliches Land**" ist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt:

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die festgelegte Währung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, und
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Basiswert oder Maßgeblicher Referenzwert bzw., im Falle eines Wertpapiers, der jeweilige Emittent in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land, in dem dieser Emittent seinen Sitz hat bzw., in Bezug auf einen Index, auf das Land/die Länder, in dem/denen der Index oder der/die Maßgebliche(n) Referenzwert(e) berechnet oder veröffentlicht wird/werden, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann.

"**Referenzwährung**" ist [*Referenzwährung(en) für den/jeden Basiswert wie den Endgültigen Bedingungen angegeben oder (wenn es sich um einen Basketbestandteil handelt) die Basketbestandteil-Währung einfügen; für einen Index (zusätzlich) einfügen*: in Bezug auf einen Maßgeblichen Referenzwert die Währung, auf die dieser Vermögenswert lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.]

§ 7

(Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse)

- (1) *Anpassungsereignisse*. Der Eintritt eines der nachstehend unter "(a) Allgemeine Ereignisse" oder "(b) Besondere Ereignisse" aufgeführten Ereignisse stellt, jeweils in Bezug auf einen Basiswert, ein "**Anpassungsereignis**" dar:
 - (a) Allgemeine Ereignisse:
 - (i) Ein Ereignis tritt ein, das den theoretischen wirtschaftlichen Wert des jeweiligen Basiswerts wesentlich beeinflusst bzw. wesentlich beeinflussen kann oder wirt-

schaftliche Auswirkungen bzw. einen Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt auf den theoretischen wirtschaftlichen Wert dieses Basiswerts haben kann.

- (ii) Ein Ereignis tritt ein, das die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Wert des jeweiligen Basiswerts und den Schuldverschreibungen, die unmittelbar vor Eintritt dieses Ereignisses besteht, in erheblichem Maße beeinträchtigt.
- (iii) Es erfolgt eine wesentliche Veränderung eines Basiswerts bzw. des/der einem Basiswerts zugrunde liegenden Bestandteils/Bestandteilen oder Referenzgröße(n).

(b) Besondere Ereignisse:

jedes/jeder der in Abs. (5) unten als Anpassungsereignis aufgeführten Ereignisse oder Umstände.

Ein solches Anpassungsereignis kann jeweils sowohl vor als auch nach seinem Eintritt die Kosten für die Verwaltung der Schuldverschreibungen bzw. die Aufrechterhaltung der Absicherungsmaßnahmen für die Schuldverschreibungen oder die Wahrung des gleichen wirtschaftlichen Werts der Schuldverschreibungen in einer Weise wesentlich beeinflussen, die im Preis der Schuldverschreibungen nicht berücksichtigt ist.

Daher ist die Emittentin berechtigt, nach Eintritt eines Anpassungsereignisses Anpassungen der Anleihebedingungen gemäß nachstehendem Abs. (2) vorzunehmen, bzw., falls nach Feststellung der Emittentin eine geeignete Anpassung gemäß nachstehendem Abs. (2) nicht möglich ist, das Anpassungsereignis als ein Anpassungs-/Beendigungsereignis gemäß nachstehendem Abs. (3) zu behandeln. Siehe hierzu nachstehender Abs. (3) (a) (iii). Dies stellt einen Teil des von den Anleihegläubigern bei einer Anlage in die Schuldverschreibungen zu tragenden wirtschaftlichen Risikos und die Bestimmungsgrundlage für den Preis der Schuldverschreibungen dar.

Hinweis: Ein Ereignis oder Umstand kann aufgrund der gleichzeitigen Erfüllung mehrerer Kriterien ein Anpassungsereignis im Sinne von mehreren der Abs (1) (a) (i)-(iii) sein, und jedes der im nachstehenden Abs. (5) aufgeführten Anpassungsereignisse in Bezug auf einen Basiswert stellt ein Anpassungsereignis dar.

- (2) Auswirkungen eines Anpassungsereignisses.** Falls mit Wirkung für die Zeit vor oder zum Laufzeitende ein Anpassungsereignis (wie nachstehend definiert) eintritt, wird die Berechnungsstelle dies unverzüglich gemäß § 13 bekanntmachen. Nach Eintritt eines Anpassungsereignisses kann die Berechnungsstelle Anpassungen der Anleihebedingungen vornehmen, die sie nach billigem Ermessen als erforderlich oder angemessen erachtet, um den Auswirkungen dieses Anpassungsereignisses Rechnung zu tragen und/oder soweit wie durchführbar den gleichen wirtschaftlichen Wert der Schuldverschreibungen wie vor Eintritt des Anpassungsereignisses auch nach dessen Eintritt sicherzustellen sowie die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Basiswert und den Schuldverschreibungen zu erhalten und/oder ihre Absicherungsmaßnahmen aufrecht erhalten zu können; die Berechnungsstelle legt fest, wann diese Anpassungen in Kraft treten. Unter anderem kann in dem Fall, dass es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt, die Bestimmung des Stands dieses Index am entsprechenden Tag nicht auf Basis eines veröffentlichten Indexstands, sondern eines Indexstands erfolgen, den die Berechnungsstelle für diesen Tag unter Anwendung der vor Eintritt des jeweiligen Anpassungsereignisses zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung dieses Index bestimmt, wobei nur diejenigen maßgeblichen Referenzwerte berücksichtigt werden, die unmittelbar vor dem Ereignis Bestandteil dieses Index waren.

Entsprechende Anpassungen erfolgen unter Umständen unter Berücksichtigung zusätzlicher direkter oder indirekter Kosten, die der Emittentin im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungsereignis entstanden sind, u. a. Steuern, Abgaben, Einbehaltung-

gen, Abzüge oder andere von der Emittentin zu tragende Belastungen (u. a. in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung), und Weitergabe dieser Kosten an die Anleihegläubiger. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei u. a. auch Änderungen beinhalten, die von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen herrühren.

Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die die Verbundene Börse (wie in § 6 (3) definiert) aus Anlass des betreffenden Ereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den jeweiligen Basiswert vornimmt. Eine solche Anpassung kann nach Ermessen der Berechnungsstelle infolge des Anpassungsereignisses von der Emittentin zu tragenden Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen Belastungen (unter anderem in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung) Rechnung tragen.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Anleihegläubigern gemäß § 13 unter kurzer Beschreibung des jeweiligen Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen der Anleihebedingungen vorgenommen wurden.

- (3) *Anpassungs-/Beendigungsereignis.* Der Eintritt eines der nachstehend unter "(a) Allgemeine Ereignisse" oder "(b) Besondere Ereignisse" aufgeführten Ereignisse stellt, jeweils in Bezug auf (i) die Schuldverschreibungen, (ii) Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Schuldverschreibungen oder (iii) einen Basiswert, ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:

(a) Allgemeine Ereignisse:

- (i) Ein Ereignis tritt ein, das wesentliche Auswirkungen auf die von der Berechnungsstelle verwendete Methode zur Bestimmung des Stands oder Preises eines Basiswertes bzw. die Fähigkeit der Berechnungsstelle zur Bestimmung des Stands oder Preises eines Basiswerts hat.
- (ii) Es erfolgt eine wesentliche Veränderung oder Beeinflussung eines Basiswerts, sei es infolge einer Einstellung der Börsennotierung, einer Verschmelzung, eines Übernahmeangebots oder einer Beendigung, Tilgung, Insolvenz oder Verstaatlichung, infolge einer wesentlichen Veränderung der Formel oder Methode zur Berechnung dieses Basiswerts, infolge einer wesentlichen Veränderung der Anlageleitlinien, -politik oder -strategie, der Geschäftsführung oder der Gründungsdokumente oder infolge eines anderen Ereignisses, das nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle eine wesentliche Veränderung oder Beeinflussung eines Basiswerts darstellt.
- (iii) Ein Anpassungs-/Beendigungsereignis ist eingetreten, in Bezug auf welches die Berechnungsstelle nach eigener Feststellung nicht in der Lage ist, eine geeignete Anpassung gemäß vorstehendem § 7 (2) vorzunehmen.
- (iv) Die Emittentin stellt fest, dass:
 - (A) die Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen, sei es vollständig oder in Teilen, illegal geworden ist bzw. werden wird oder nach billigem Ermessen nicht länger praktikabel ist bzw. sein wird oder dass durch diese Erfüllung wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten, Steuern, Abgaben oder Aufwendungen (im Vergleich zur Situation am Begebungstag) entstehen; oder
 - (B) es für sie illegal oder nach billigem Ermessen nicht länger praktikabel ist bzw. sein wird, Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu erset-

zen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen oder zu veräußern, sei es vollständig oder in Teilen, oder dass ihr durch den Erwerb, Abschluss oder erneuten Abschluss bzw. die Ersetzung, Aufrechterhaltung, Auflösung oder Veräußerung von Absicherungsmaßnahmen wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten, Steuern, Abgaben oder Aufwendungen (im Vergleich zur Situation am Begebungstag) entstehen, u. a. aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin;

- (C) sie das Recht zur Benutzung des Basiswertes verloren hat oder verlieren wird.

Im Hinblick auf § 7 (3) (a) (iv) der Anleihebedingungen kann die Emittentin entsprechende Feststellungen u. a. im Falle einer Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u. a. Steuergesetzen) in einer entsprechenden Rechtsordnung oder Änderung der Auslegung entsprechender Gesetze oder Verordnungen (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde, eines Rückgangs der Zahl geeigneter Dritter, mit denen in Bezug auf einen Basiswert Verträge geschlossen bzw. zu angemessenen Bedingungen geschlossen werden können, oder eines wesentlichen Mangels an Marktliquidität für Aktien, Optionen, Instrumente oder sonstige Vermögenswerte, die typischerweise zum Ausgleich von Risiken in Bezug auf einen Basiswert eingesetzt werden, treffen.

- (v) Die Emittentin stellt fest, dass sie auch mit wirtschaftlich zumutbaren Anstrengungen nicht in der Lage ist, die Erlöse von Absicherungsmaßnahmen zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.
- (vi) Die Emittentin stellt fest, dass am achten Handelstag eine Marktstörung vorliegt und dass die in § 6 angegebenen Bewertungsmethoden in diesem Fall nicht für die entsprechende Berechnung geeignet sind, und beschließt, diese Marktstörung als ein Anpassungs-/Beendigungsereignis zu behandeln.
- (vii) Ein Ereignis Höherer Gewalt tritt ein. Für diese Zwecke ist unter einem "**Ereignis höherer Gewalt**" ein Ereignis oder eine Situation zu verstehen, das/die die Emittentin in der Ausübung ihrer Verpflichtungen hindert oder wesentlich beeinträchtigt; hierzu zählen u. a. Systemstörungen, Brände, Gebäudeevakuierungen, Naturkatastrophen, durch den Menschen bedingte Katastrophen, höhere Gewalt, bewaffnete Auseinandersetzungen, terroristische Anschläge, Ausschreitungen, Arbeitskämpfe oder ähnliche Ereignisse und Umstände.
- (viii) Es liegt eine wesentliche Beeinträchtigung der Liquidität oder Marktbedingungen in Bezug auf einen Basiswert (einschließlich des Handels eines Basiswerts), die nicht zu einer Marktstörung führt, vor.

- (b) Besondere Ereignisse:

jedes/jeder der im nachstehenden Abs. (5) als Anpassungs-/Beendigungsereignis aufgeführten Ereignisse oder Umstände.

Der Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses kann dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, weiterhin ihre Verpflichtungen im Rahmen der Schuldverschreibungen zu erfüllen bzw. ihre Absicherungsmaßnahmen aufrechtzuerhalten, oder dass sich für die Emittentin durch eine entsprechende Erfüllung bzw. Aufrechterhaltung höhere Kosten, Steuern oder Aufwendungen ergeben und dies im Preis der Schuldverschreibungen nicht berücksichtigt ist. Daher ist die Emittentin berechtigt, nach Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses

gemäß nachstehendem Abs. (4) Anpassungen der Anleihebedingungen vorzunehmen, einen Basiswert zu ersetzen oder die Schuldverschreibungen zu kündigen und zu beenden. Dies stellt einen Teil des von den Anleihegläubigern bei einer Anlage in die Schuldverschreibungen zu tragenden wirtschaftlichen Risikos und die Bestimmungsgrundlage für den Preis der Schuldverschreibungen dar.

Hinweis: Ein Ereignis oder Umstand kann aufgrund der gleichzeitigen Erfüllung mehrerer Kriterien ein Anpassungs-/Beendigungsereignis im Sinne von mehreren der Punkte (i)-(viii) sein, und jedes der im nachstehenden Abs. (5) aufgeführten Anpassungs-/Beendigungsereignisse in Bezug auf einen Basiswert stellt ein Anpassungs-/Beendigungsereignis dar.

(4) *Auswirkungen eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses.* Nach Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses kann die Berechnungsstelle jede der nachstehend aufgeführten Maßnahmen ergreifen. Insbesondere ist zu beachten, dass gemäß nachstehendem Abs. (c) eine Beendigung und Kündigung der Schuldverschreibungen zulässig ist.

(a) Außer in Bezug auf ein Anpassungs-/Beendigungsereignis gemäß vorstehendem § 7 (3) (a) (iii) kann die Berechnungsstelle Anpassungen der Anleihebedingungen vornehmen, die sie nach billigem Ermessen als erforderlich oder angemessen erachtet, um den Auswirkungen dieses Anpassungs-/Beendigungsereignisses Rechnung zu tragen und/oder soweit wie durchführbar den gleichen wirtschaftlichen Wert der Schuldverschreibungen wie vor Eintritt des Anpassungs-/Beendigungsereignisses auch nach dessen Eintritt sicherzustellen sowie die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Basiswert und den Schuldverschreibungen zu erhalten und/oder ihre Absicherungsmaßnahmen aufrecht erhalten zu können; die Berechnungsstelle legt fest, wann diese Anpassungen in Kraft treten. **[Falls es sich zumindest bei einem Basiswert um einen Index handelt, einfügen:** Unter anderem kann in dem Fall, dass es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt, die Bestimmung des Stands dieses Index am entsprechenden Tag nicht auf Basis eines veröffentlichten Indexstands, sondern eines Indexstands erfolgen, den die Berechnungsstelle für diesen Tag unter Anwendung der vor Eintritt des jeweiligen Anpassungsereignisses zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung dieses Index bestimmt, wobei nur diejenigen Indexkomponenten berücksichtigt werden, die unmittelbar vor dem Ereignis Bestandteil dieses Index waren.]

Entsprechende Anpassungen erfolgen unter Umständen unter Berücksichtigung zusätzlicher direkter oder indirekter Kosten, die der Emittentin im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungs-/Beendigungsereignis entstanden sind, u. a. Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Emittentin zu tragende Belastungen (u. a. in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung), und Weitergabe dieser Kosten an die Anleihegläubiger. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei u. a. auch Änderungen beinhalten, die von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen herrühren.

Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die die Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Ereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den jeweiligen Basiswert vornimmt, bzw. an den Anpassungen, die sich aus den von einer Börse oder einem Handels- oder Notierungssystem vorgegebenen Richtlinien und Präzedenzfällen zur Berücksichtigung des betreffenden Anpassungs-/Beendigungsereignisses ergeben, das nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Anpassung durch die Börse oder das Handels- oder Notierungssystem zur Folge hätte, falls solche Options- oder Futures-Kontrakte dort gehandelt würden.

[Falls in den endgültigen Bedingungen Basiswertersetzung vorgesehen ist, einfügen:

- (b) Die Berechnungsstelle kann den jeweiligen von dem Anpassungs-/Beendigungsereignis betroffenen Basiswert an oder nach dem Stichtag dieses Anpassungs-/Beendigungsereignisses durch einen Ersatzvermögenswert ersetzen. "**Ersatzvermögenswert**" meint im Hinblick auf einen Basiswert einen von der Berechnungsstelle bestimmten Vermögenswert, der derselben Kategorie von Basiswerten wie der ursprüngliche Basiswert angehört und diesem im Hinblick auf die für seine Wertentwicklung und alle anderen für die Zwecke dieser Anleihebedingungen wesentlichen Merkmale so nah als möglich kommt. Wenn von Gegenparteien der Emittentin im Rahmen von Absicherungsmaßnahmen Ersatzvermögenswerte ausgewählt werden und diese Ersatzvermögenswerte in ihrer Wertentwicklung und allen anderen für Zwecke dieser Anleihebedingungen wesentlichen Merkmale dem ursprünglichen Basiswert so nah als möglich kommt, wird die Berechnungsstelle diese Ersatzvermögenswerte aus den Absicherungsmaßnahmen auch als Ersatzvermögenswerte für die Schuldverschreibungen heranziehen.

Handelt es sich bei dem jeweiligen Anpassungs-/Beendigungsereignis jedoch um eine Verschmelzung (wie nachstehend definiert) und besteht die im Rahmen der Verschmelzung für den jeweiligen Basiswert gewährte Gegenleistung aus Vermögenswerten, bei denen es sich nicht um Barvermögen handelt und die nicht bereits im Basiswert enthalten sind, so kann die Berechnungsstelle den Basiswert nach eigener Wahl dahingehend anpassen, dass dieser die entsprechenden (unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedingungen der Schuldverschreibungen bestimmte) Menge an Vermögenswerten, zu dem ein Inhaber des Basiswerts vor dem Eintritt der Verschmelzung berechtigt wäre, umfasst. Die Berechnungsstelle nimmt diejenigen Anpassungen der Anleihebedingungen vor, die sie nach billigem Ermessen für angemessen hält, um dieser Ersetzung bzw. diesen zusätzlichen Vermögenswerten Rechnung zu tragen.]

- (c) Ist die Berechnungsstelle nicht in der Lage oder willens, eine geeignete Anpassung gemäß vorstehendem § 7 (4) (a) oder § 7 (4) (b) festzulegen oder vorzunehmen, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen durch eine so bald wie praktikabel gemäß § 13 erfolgende Mitteilung, die eine kurze Beschreibung des Anpassungs-/Beendigungsereignisses enthält, beenden und kündigen. Werden die Schuldverschreibungen derart beendet und gekündigt, zahlt die Emittentin, soweit nach anwendbarem Recht zulässig, an jeden Anleihegläubiger für jede von diesem gehaltene Schuldverschreibung einen Betrag in Höhe des Marktwerts (wie nachstehend definiert) der Schuldverschreibung.

Wobei:

"**Marktwert**" ist in Bezug auf eine Schuldverschreibung der angemessene Marktwert (*fair market value*) dieses Wertpapiers. Er wird von der Berechnungsstelle u. a. unter Bezugnahme auf folgende nach ihrem Dafürhalten zum jeweiligen Zeitpunkt geeigneten Faktoren bestimmt:

- (a) maßgebliche Quotierungen oder sonstige maßgebliche Marktdaten des/der jeweiligen Marktes/Märkte, z. B. maßgebliche Sätze, Preise, Renditen, Renditekurven, Volatilitäten, Spreads, Korrelationen und Preismodelle für Optionen oder sonstige Derivate;
- (b) Informationen nach Art der vorstehend unter (a) aufgezählten Informationen, die aus internen Quellen der Emittentin oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen stammen, sofern die Emittentin diese Art von Informationen im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit zur Bewertung mit den Schuldverschreibungen vergleichbarer Instrumente einsetzt.

Sehen die maßgeblichen Schuldverschreibungen (einen) zu zahlende(n) Mindestbetrag/Mindestbeträge vor, wird dies bei der Bestimmung des Marktwerts berücksichtigt. Im Rahmen der Bestimmung des Marktwerts reduziert die Berechnungsstelle jedoch den Wert dieser Beträge (d. h. nimmt einen Abschlag vor), um der verbleibenden Zeit bis zum erstmöglichen Tag, an dem diese(r) Betrag/Beträge andernfalls erstmals zu zahlen wäre(n), Rechnung zu tragen. Diese Abschläge werden unter Bezugnahme auf Informationen wie die vorstehend unter (a) und/oder (b) genannten Informationen, u. a. risikolose Zinssätze, bestimmt.

Die Berechnungsstelle berücksichtigt darüber hinaus angemessene Werte für andere Beträge, die gegebenenfalls andernfalls in Bezug auf die jeweiligen Schuldverschreibungen zu zahlen gewesen wären. Darin eingeschlossen ist gegebenenfalls der Teil der Rendite der Schuldverschreibungen, der unter Bezugnahme auf den Basiswert bestimmt wird (d. h. das derivative Element). Die Bestimmung des jeweiligen Werts dieses Elements der Schuldverschreibungen erfolgt unter Umständen anhand der Kosten des Abschlusses einer Transaktion zur Beschaffung vergleichbarer Beträge, die zum jeweiligen Zeitpunkt entstehen würden.

Unbeschadet vorstehender Bestimmungen erfolgt jede der erwähnten Bestimmungen ohne Berücksichtigung der Bonität der Emittentin zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung. Dies bedeutet, dass keine Reduzierung des Marktwerts vorgenommen wird, um Annahmen bezüglich der Zahlungsfähigkeit der Emittentin zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung Rechnung zu tragen.

Die Berechnungsstelle setzt einen Anleihegläubiger so bald als möglich nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage dieses Anleihegläubigers über von ihr im Rahmen dieses § 7 bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Anleihegläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

- (5) *Bestimmte Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse in Bezug auf unterschiedliche Basiswerte.* Nachstehend sind Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse aufgeführt, die auf den jeweiligen Basiswert abstellen.

[Falls es sich bei dem (einem) Basiswert um eine Aktie handelt, einfügen:

- (a) *Aktie.* Sofern es sich bei dem Basiswert oder einem Maßgeblichen Referenzwert, um eine Aktie handelt, gilt:
- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (1) (a) (i)-(ii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungsereignis**" dar:
- (A) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der jeweiligen Aktien (soweit keine Verschmelzung vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisaktien bzw. Ausschüttung einer Aktiendividende an die vorhandenen Aktionäre als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission;
- (B) eine Dividende, sonstige Ausschüttung oder Emission an die vorhandenen Aktionäre in Form (I) zusätzlicher Aktien, (II) sonstigen Aktienkapitals oder von Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende und/oder des Erlöses aus der Liquidation der Aktiengesellschaft in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen an die Inhaber dieser Aktien gewährt bzw. gewähren, (III) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion, oder (IV) von Wertpapie-

ren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von der Berechnungsstelle festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt;

- (C) eine Sonderdividende;
 - (D) eine Einzahlungsaufforderung seitens der Aktiengesellschaft für die jeweiligen Aktien, die nicht voll eingezahlt worden sind;
 - (E) ein aus Erträgen oder dem Grundkapital finanzierter Rückkauf der jeweiligen Aktien durch die, oder im Namen der, Aktiengesellschaft oder eines ihrer Tochterunternehmen, gleich ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Geld, Wertpapieren oder sonstigen Gegenständen besteht;
 - (F) ein Ereignis, das bei einer Aktiengesellschaft zur Ausgabe von Aktionärsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Stammaktien oder anderen Aktien des Grundkapitals der betreffenden Aktiengesellschaft führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme, der bzw. die im Falle bestimmter Ereignisse die Gewährung von Rechten zum Erwerb von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldtiteln oder Aktienbezugsrechten zu einem Preis unter ihrem von der Berechnungsstelle festgestellten Marktwert vorsieht bzw. vorsehen;
 - (G) eine Rücknahme von Aktionärsrechten der vorstehend unter (F) beschriebenen Art und
 - (H) andere vergleichbare Ereignisse, die einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der jeweiligen Aktien haben können.
- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (3) (a) (i)-(viii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein **"Anpassungs-/Beendigungsereignis"** dar:
- (A) **"Einstellung der Börsennotierung"**, die in Bezug auf eine Aktie vorliegt, wenn die Referenzstelle bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der jeweiligen Aktie an dieser Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Verschmelzung oder ein Übernahmeangebot bedingt ist), beendet wird und wenn die jeweilige Aktie nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
 - (B) **"Insolvenz"**, die vorliegt, wenn aufgrund freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren die Aktiengesellschaft betreffenden Verfahrens (x) sämtliche Aktien der Aktiengesellschaft auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen oder (y) es den Inhabern der Aktien dieser Aktiengesellschaft rechtlich untersagt wird, diese zu übertragen;
 - (C) **"Verschmelzung"**, d. h. in Bezug auf die jeweiligen Aktien (l) eine Gattungsänderung oder Umstellung der betreffenden Aktien, die eine Übertra-

gung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden umlaufenden Aktien auf einen anderen Rechtsträger zur Folge hat, (II) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch einer Aktiengesellschaft mit oder zu einem anderen Rechtsträger (außer bei einer Verschmelzung oder einem Aktientausch, bei der bzw. dem die betreffende Aktiengesellschaft die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und die bzw. der keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien zur Folge hat) oder (III) ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt eines Rechtsträgers zum Erwerb oder der anderweitigen Erlangung von 100% der umlaufenden Aktien der Aktiengesellschaft, das bzw. der eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden Aktien zur Folge hat (mit Ausnahme der Aktien, die von dem betreffenden Rechtsträger gehalten oder kontrolliert werden), oder (IV) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch einer Aktiengesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften mit oder zu einem anderen Rechtsträger, wobei die Aktiengesellschaft die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien erfolgt, sondern die unmittelbar vor einem solchen Ereignis umlaufenden Aktien (mit Ausnahme der Aktien, die von dem betreffenden Rechtsträger gehalten oder kontrolliert werden) in der Summe weniger als 50% der unmittelbar nach einem solchen Ereignis umlaufenden Aktien ausmachen, in jedem der genannten Fälle, sofern das Verschmelzungsdatum einem Tag vor dem oder dem letzten möglichen Datum entspricht, an dem gemäß den Anleihebedingungen eine Bestimmung des Preises oder Werts der jeweiligen Aktie durch die Berechnungsstelle erforderlich sein könnte;

- (D) "**Verstaatlichung**", d. h. ein Vorgang, durch den alle entsprechenden Aktien oder alle bzw. im Wesentlichen alle Vermögenswerte der Aktiengesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen;
- (E) "**Übernahmeangebot**", d. h. ein Angebot zur Übernahme, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt eines Rechtsträgers, das bzw. der dazu führt, dass der betreffende Rechtsträger, in Folge eines Umtausches oder anderweitig, mehr als 10% und weniger als 100% der umlaufenden Stimmrechtsaktien der Aktiengesellschaft kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Aktien erlangt, wie von der Berechnungsstelle auf der Grundlage von Anzeigen an staatliche oder Selbstregulierungsbehörden oder anderen als relevant erachteten Informationen bestimmt.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

"**Verschmelzungsdatum**" ist der Abschlusszeitpunkt einer Verschmelzung oder, wenn gemäß dem für die betreffende Verschmelzung anwendbaren Recht kein solcher bestimmt werden kann, das von der Berechnungsstelle festgelegte Datum.

"**Aktiengesellschaft**" ist, in Bezug auf eine Aktie, der in diesen Anleihebedingungen unter der Überschrift "Basiswert" angegebene Emittent der jeweiligen Aktie.]"

[Falls es sich bei dem (einem) Basiswert um einen Index handelt, einfügen:

- (a)/(b) *Index*. Sofern es sich bei dem Basiswert oder einem Maßgeblichen Referenzwert um einen Index handelt, gilt:

- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (1) (a) (i)-(iii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungsereignis**" dar:
 - (A) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index erfolgt nicht durch den in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Index-Sponsor, sondern ein nach Ansicht der Berechnungsstelle geeigneter Nachfolger (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") übernimmt die Berechnung eines Index.
 - (B) Der entsprechende Index wird durch einen Nachfolgeindex ersetzt, für den nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Formel und Berechnungsmethode angewandt wird, die derjenigen des in diesen Anleihebedingungen angegebenen Index entspricht oder mit dieser im Wesentlichen vergleichbar ist.

Ein entsprechendes Anpassungsereignis kann jeweils zur Folge haben, dass der von dem Nachfolger des Index-Sponsors berechnete und bekannt gegebene Index bzw. der Nachfolgeindex als maßgeblicher Index gilt.

- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (3) (a) (i)-(viii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:

An oder vor einem Tag, in Bezug auf den die Berechnungsstelle den Stand eines Index zu bestimmen hat, erfolgt durch den jeweiligen Index-Sponsor bzw. Nachfolger des Index-Sponsors (I) eine wesentliche Änderung an der Formel oder Methode zur Berechnung dieses Index bzw. Ankündigung einer solchen Änderung oder eine anderweitige wesentliche Veränderung dieses Index, (II) die dauerhafte Einstellung dieses Index oder (III) eine Unterlassung der Berechnung und Veröffentlichung dieses Index.]

[Falls es sich bei dem (einem) Basiswert um einen Fondsanteil handelt, einfügen:

(a)/(c) Sofern es sich bei dem Basiswert oder einem Maßgeblichen Referenzwert, wie jeweils in den Produktbedingungen unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, um einen Fondsanteil handelt, gilt:

- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (1) (i)-(ii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungsereignis**" dar:
 - (A) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der entsprechenden Fondsanteile (soweit kein Anpassungs-/Beendigungsereignis vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisanteilen bzw. Ausschüttung einer Anteilsdividende an die vorhandenen Anteilseigner als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission,
 - (B) eine Ausschüttung oder Dividende an die Inhaber entsprechender Fondsanteile in Form (1) zusätzlicher Fondsanteile, (2) von Aktienkapital oder Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende, von Tilgungsbeträgen oder anderen Beträgen und/oder auf Lieferung von Vermögenswerten und/oder den Erlös aus der Liquidation des Fonds in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen oder Lieferungen an die Inhaber dieser Fondsanteile gewährt bzw. gewähren, oder (3) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, das bzw. die der Fonds als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion erworben hat, oder (4) von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in

jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von der Berechnungsstelle festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt,

- (C) eine Sonderdividende,
 - (D) eine Einzahlungsaufforderung seitens des Fonds für die jeweiligen Fondsanteile, die nicht voll eingezahlt worden sind,
 - (E) wenn der Fonds die jeweiligen Fondsanteile zurückkauft oder anderweitig zurücknimmt oder von einer zuständigen Aufsichtsbehörde zu einem solchen Rückkauf oder einer solchen Rücknahme verpflichtet wird (sofern dies nicht im Rahmen der normalen Tilgungs- und Realisierungsverfahren für Fondsanteile geschieht), gleich ob Rückkauf oder Rücknahme aus Erträgen oder Gesellschaftskapital finanziert werden und ob die Gegenleistung für Rückkauf oder Rücknahme in einer Barzahlung, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten besteht,
 - (F) ein Ereignis, das bei einem Fonds zur Ausgabe von Anteilsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Anteilen am Gesellschaftskapital des betreffenden Fonds führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme (wobei infolge eines solchen Ereignisses vorgenommene Anpassungen mit dem Rückkauf der entsprechenden Rechte wieder rückgängig gemacht werden müssen),
 - (G) die Abgabe eines Übernahmeangebots (ein "**Übernahmeangebot**") durch einen Rechtsträger zum Erwerb von mehr als 10%, aber weniger als 50% der umlaufenden Stimmrechtsanteile jeder Anteilsklasse des Fonds, wie von der Berechnungsstelle auf der Grundlage von Anzeigen an staatlichen Behörden und/oder der Art und der Bedingungen des Übernahmeangebots bestimmt,
 - (H) eine wesentliche Veränderung der Formel oder Methode zur Berechnung des Nettoinventarwerts oder eines anderen Preises oder Werts des jeweiligen Fondsanteils, oder in der Zusammensetzung oder Gewichtung der Preise oder Vermögenswerte, auf deren Basis der Nettoinventarwert oder ein anderer Preis oder Wert berechnet wird, oder
 - (I) andere Ereignisse, die nach Auffassung der Berechnungsstelle einen Verwässerungs-, Konzentrationseffekt oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der Fondsanteile haben.
- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (3) (i)-(viii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:
- (A) die Bekanntgabe einer Referenzstelle für einen Fondsanteil, bei der es sich um eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem handelt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der Fondsanteile an der Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird, sofern dieser Fondsanteil nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
 - (B) in Bezug auf einen Fondsanteil, (I) der bzw. die freiwillige oder zwangsweise Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung des oder ein ver-

gleichbares Verfahren in Bezug auf die bzw. den (x) jeweiligen Fonds, (y) jeweiligen Master-Fonds oder (z) jeweilige Verwaltungsstelle oder Fondsmanager, sofern diese bzw. dieser nicht jeweils durch einen für die Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolger ersetzt wurde, oder (II) die erforderliche Übertragung aller entsprechenden Fondsanteile auf einen Treuhänder, Liquidator oder ähnlichen Amtsträger;

- (C) in Bezug auf einen Fonds, dessen Fondsmanager oder Master-Fonds:
 - (I) die endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher ausstehender Fondsanteile oder Anteile eines solchen Master-Fonds oder
 - (II) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) dieses Fonds, Fondsmanagers oder Master-Fonds mit einem anderen Fonds oder Fondsmanager, mit Ausnahme einer Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung), bei welcher der Fonds, dessen Master-Fonds bzw. Fondsmanager der aufnehmende Fonds, Master-Fonds bzw. Fondsmanager ist, oder
 - (III) ein Übernahmeangebot für diesen Fonds, Master-Fonds oder Fondsmanager, das eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher Fondsanteile oder Anteile an dem Master-Fonds oder Fondsmanager (mit Ausnahme von Fondsanteilen oder Anteilen, die vom Bieter gehalten oder kontrolliert werden) zur Folge hat;
- (D) wenn die Verwaltungsstelle oder der Fondsmanager oder der Verwalter oder Manager des Master-Fonds seine Tätigkeit als Verwalter oder Manager des Fonds oder Master-Fonds beendet und in dieser Funktion nicht umgehend durch einen für die Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolger ersetzt wird;
- (E) eine wesentliche Änderung von Anlagezielen, Anlagepolitik, Anlagestrategie, Anlageprozess oder Anlagerichtlinien (unabhängig von der konkreten Bezeichnung) ("**Anlagerichtlinien**") des Fonds oder Master-Fonds;
- (F) eine wesentliche Änderung oder Verletzung der Bedingungen des jeweiligen Fonds und/oder Master-Fonds (u. a. Änderungen oder Verletzungen des betreffenden Informationsdokuments, der Satzung oder anderer Gründungsdokumente des Fonds oder eines sonstigen Prospekts, Informationsmemorandums oder ähnlicher Dokumente (einschließlich Ergänzungen, Änderungen oder Neufassungen solcher Dokumente) oder der Satzung oder anderer Gründungsdokumente des Master-Fonds);
- (G) Unterbrechung, Ausfall oder Aussetzung der Berechnung oder Veröffentlichung des Nettoinventarwerts oder eines anderen Werts oder Preises des Master-Fonds;
- (H) eine wesentliche Änderung in Bezug auf die Art der Vermögenswerte, in die der Fonds und/oder Master-Fonds investiert, oder in Bezug auf die Handelspraktiken des Fonds oder Master-Fonds (u. a. wesentliche Abweichungen von den in einem Informationsdokument beschriebenen Anlagerichtlinien), die nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentliche Auswirkungen auf die Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere hat oder wahrscheinlich haben wird;

- (I) die Nicht-, Teil- oder verzögerte Ausführung eines Zeichnungs- oder Rückgabebauftrags der Emittentin und/oder einer Hedging-Gegenpartei in Bezug auf Fondsanteile durch den, oder im Auftrag des, Fonds, gleich aus welchem Grund;
- (J) eine anderweitige Aussetzung der Rückgabe von Fondsanteilen durch den Fonds;
- (K) die Einführung von Beschränkungen oder Auferlegung von Gebühren in Bezug auf die Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen durch den Fonds oder eine von diesem beauftragte Partei (mit Ausnahme der bereits am Ausgabebetrag der Wertpapiere geltenden Beschränkungen und Gebühren);
- (L) die Aufhebung oder Widerrufung der Lizenz, Zulassung oder Registrierung des Fonds, Master-Fonds, Managers des Master-Fonds oder Fondsmanagers durch die zuständige Aufsichtsbehörde und/oder die Verpflichtung der Emittentin und/oder einer Hedging-Gegenpartei durch die zuständige Aufsichtsbehörde zur Veräußerung von Fondsanteilen, die in Verbindung mit Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere gehalten werden;
- (M) eine Änderung der steuerlichen Behandlung in einer maßgeblichen Rechtsordnung in Bezug auf Zahlungen und/oder Lieferungen durch einen Fonds, oder in Bezug auf von einem Fonds mit Wirkung für Fondsanteile thesaurierte und reinvestierte Beträge, die dazu führt, dass sich die Beträge und/oder Vermögenswerte, die von der Emittentin im Zusammenhang mit Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere realisiert werden, erheblich verringern oder anderweitig negativ beeinflusst werden, oder
- (N) das Eintreten eines anderen Ereignisses in Bezug auf den jeweiligen Fonds oder die jeweiligen Fondsanteile, das nach Feststellung der Berechnungsstelle erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert dieser Fondsanteile und/oder auf Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere hat und kein Anpassungsereignis darstellt.

Wobei folgende Definitionen gelten:

"Verwaltungsstelle" ist, in Bezug auf einen Fonds, ein Rechtsträger, der in Bezug auf den Fonds in einem entsprechenden Informationsdokument als solche genannt ist oder Verwaltungs-, Buchführungs- oder ähnliche Dienstleistungen (unabhängig von deren Beschreibung) für den Fonds erbringt, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Fonds" ist, in Bezug auf einen Fondsanteil, der in der Definition zu **"Basiswert"** in den endgültigen Bedingungen angegebene Emittent des jeweiligen Fondsanteils oder Verpflichtete aus dem jeweiligen Fondsanteil.

"Informationsdokument" ist, in Bezug auf einen Fonds und einen Fondsanteil, ein Prospekt, Informationsmemorandum oder ähnliches Dokument in Bezug auf den Fonds und/oder den Fondsanteil (einschließlich Ergänzungen, Änderungen oder Neufassungen solcher Dokumente), wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Fondsanteil" ist jeder in der Definition zu **"Basiswert"** in den endgültigen Bedingungen aufgeführte Fondsanteil.

"Fondsmanager" ist in Bezug auf einen Fonds, ein Rechtsträger, der in einem Informationsdokument als solcher genannt ist oder Anlage-, Management-, Handels-, Arrangement- oder sonstige Dienstleistungen (unabhängig von deren Beschreibung) für den Fonds erbringt, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Master-Fonds**" ist, in Bezug auf einen Fonds, ein Rechtsträger, der in einem Informationsdokument als solcher genannt ist oder als Master-Fonds, Feeder-Fonds oder Umbrella-Fonds oder ähnlicher Rechtsträger (unabhängig von dessen Beschreibung) in Bezug auf den Fonds fungiert, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

[Falls es sich bei dem (einem) Basiswert um eine Ware handelt, einfügen:]

- (a)/(b)/(c)** Ware. Sofern es sich bei dem Basiswert oder einem Maßgeblichen Referenzwert um eine Ware handelt, gilt:
- (i)** Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (1) (a) (i)-(iii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungsereignis**" dar:
 - (A)** eine entsprechende Ware oder ein entsprechender Futures-Kontrakt wird im Vergleich zum Ausgabebetag an der Referenzstelle in einer anderen Qualität oder in anderer (inhaltlicher) Zusammensetzung bzw. Zusammenstellung gehandelt (z. B. mit einem anderen Reinheitsgrad oder Herkunftsort);
 - (B)** Infolge eines sonstigen Ereignisses oder einer sonstigen Maßnahme wird die Ware oder der maßgebliche Futures-Kontrakt, wie sie bzw. er an der Referenzstelle gehandelt wird, verändert; oder
 - (C)** Es liegt eine wesentliche Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Futures-Kontrakt oder der Ware an der Referenzstelle oder in einem anderen maßgeblichen Futures- oder Optionskontrakt bzw. einer anderen maßgeblichen Ware an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem vor, sofern es sich hierbei nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht um eine Marktstörung handelt.
 - (ii)** Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (3) (a) (i)-(viii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:
 - (A)** eine entsprechende Ware oder ein entsprechender Futures-Kontrakt wird im Vergleich zum Ausgabebetag an der Referenzstelle in einer anderen Qualität oder in anderer (inhaltlicher) Zusammensetzung bzw. Zusammenstellung gehandelt (z. B. mit einem anderen Reinheitsgrad oder Herkunftsort);
 - (B)** Eintritt einer wesentlichen Änderung bezüglich der Formel oder Methode zur Berechnung eines maßgeblichen Preises oder Werts für eine Ware oder einen Futures-Kontrakt nach dem Ausgabebetag;
 - (C)** die Unterlassung der Bekanntgabe oder Veröffentlichung eines maßgeblichen Preises oder Werts einer Ware oder eines Futures-Kontrakts (oder der für die Bestimmung eines entsprechenden Preises oder Werts erforderlichen Informationen) durch die Referenzstelle oder die vorübergehende oder dauerhafte Aussetzung oder Unterbrechung des Geschäftsbetriebs der Referenzstelle, sofern es sich bei einem entsprechenden Ereignis nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht um eine Marktstörung handelt, und
 - (D)** die Bekanntgabe einer Referenzstelle für eine maßgebliche Ware, bei der es sich um eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem handelt, dass die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung eines wesentlichen Options- oder Futures-Kontrakts auf oder in Bezug auf diese Ware an der Referenzstelle gemäß den Vorschriften dieser Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird.

§ 8 (Zahlungen)

- (1) *Währung.* Zahlungen von Kapital auf Schuldverschreibungen erfolgen in der festgelegten Währung (siehe § 1 (1)).
- (2) *Zahlungen.* Die Zahlung von Kapital erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle(n) zur Weiterleitung an die Clearing Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.
- (3) *Zahlungen an einem Geschäftstag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, wird der Fälligkeitstag gemäß der Geschäftstag-Konvention (wie nachstehend definiert) verschoben. Sollte ein für die Zahlung von Kapital vorgesehener Tag verschoben werden, haben Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und sind nicht berechtigt, sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

[Falls die festgelegte Währung EUR ist, einfügen:

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) jedes Clearing System in Betrieb ist und (ii) alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) in Betrieb sind und Zahlungen in Euro abwickeln.]

[Falls die festgelegte Währung nicht EUR ist, einfügen:

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) jedes Clearing System in Betrieb ist und (ii) die Banken in [**maßgebliche(s) Finanzzentrum(en) einfügen**] (das "**maßgebliches Finanzzentrum (oder –zentren)**") für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) in der festgelegten Währung geöffnet sind.]

[Sofern Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.]

[Sofern Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

- (4) *Bezugnahmen.* Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf das Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den Wahrrückzahlungsbetrag (Call), den Wahrrückzahlungsbetrag (Put), sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen fälligen Beträge mit ein.
- (5) *Gerichtliche Hinterlegung.* Die Emittentin ist berechtigt, beim zuständigen Gericht Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

- (6) *Verzugszinsen.* Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung (ausschließlich) mit Verzugszinsen in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.

§ 9 (Besteuerung)

- (1) Sämtliche Zahlungen von Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art (die "**Steuern**") geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist oder wird in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Steuern einbehalten oder abziehen, und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einhalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital zu zahlen.
- (2) *Steuerhinweis.* Hinweise zur steuerlichen Behandlung der Inhaber der Schuldverschreibungen sind dem Basisprospekt über das Programm zur Begebung von strukturierten Schuldverschreibungen vom [●] zu entnehmen, wobei für die Aktualität der Steueraussagen keine Haftung übernommen wird.

§ 10 (Verjährung)

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern diese nicht innerhalb von dreißig Jahren geltend gemacht werden.

§ 11 (Beauftragte Stellen)

- (1) *Hauptzahlstelle.* Die Emittentin handelt als Hauptzahlstelle in Bezug auf die Schuldverschreibungen (die "**Hauptzahlstelle**" und zusammen mit allfällig bestellten zusätzlichen Zahlstellen, jeweils eine "**Zahlstelle**").

[Falls weitere Zahlstellen ernannt werden, einfügen:

[Die zusätzliche(n) Zahlstelle(n):

Zahlstelle(n): [**Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der zusätzlichen Zahlstelle(n) einfügen**]]

- (2) *Berechnungsstelle.* Die [**Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der Berechnungsstelle einfügen**] handelt als Berechnungsstelle für die Schuldverschreibungen (die "**Berechnungsstelle**").
- (3) *Ersetzung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Hauptzahlstelle, allfälliger zusätzlicher Zahlstellen und der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere Hauptzahlstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder Berech-

nungsstellen zu ernennen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit (i) eine Hauptzahlstelle und eine Berechnungsstelle, (ii) eine Zahlstelle in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, sofern dies in irgendeinem Mitgliedsstaat der Europäischen Union möglich ist, die nicht gemäß der Richtlinie 2003/48/EG des Rates oder einer anderen die Ergebnisse des Ministerrattreffens der Finanzminister der Europäischen Union vom 26.-27. November 2000 umsetzenden Richtlinie der Europäischen Union bezüglich der Besteuerung von Kapitaleinkünften oder gemäß eines Gesetzes, das eine solche Umsetzung bezweckt, zur Einbehaltung oder zum Abzug von Quellensteuern oder sonstigen Abzügen verpflichtet ist, und (iii) solange die Schuldverschreibungen an einem geregelten Markt notieren, eine Zahlstelle mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Ort bestellt ist. Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit anstelle ihrer jeweils benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt oder demselben Land zu bestimmen, Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen im Hinblick auf die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen oder die Berechnungsstelle erfolgen unverzüglich durch die Emittentin gemäß § 13.

- (4) *Kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.* Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern; es wird dadurch kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Anleihegläubigern begründet. Die Emittentin kann sich bei Ausübung ihrer Rechte gemäß diesen Anleihebedingungen der Zahlstellen und/oder der Berechnungsstelle bedienen.
- (5) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, einer Zahlstelle und/oder der Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Anleihebedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Anleihegläubiger bindend.
- (6) *Haftungsausschluss.* Weder die Zahlstelle(n), noch die Berechnungsstelle übernehmen eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, außer im Falle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 12

(Schuldnerersetzung)

- (1) *Ersetzung.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der Emittentin kontrolliert wird, als neue Emittentin für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die Emittentin an die Stelle der Emittentin zu setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
 - (a) die Neue Emittentin sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen übernimmt;
 - (b) die Emittentin, sofern eine Zustellung an die Neue Emittentin außerhalb der Republik Österreich erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Republik Österreich bestellt;
 - (c) die Neue Emittentin sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erforderlichen Genehmigungen erhalten hat;

- (d) die Emittentin unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Schuldverschreibungen zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Anleihegläubiger wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde; und
 - (e) die Neue Emittentin in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der Schuldverschreibungen bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der festgelegten Währung an das Clearing System zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die Neue Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden.
- (2) *Bezugnahmen.*
- (a) Im Fall einer Schuldnerersetzung gemäß § 12 (1) gilt jede Bezugnahme in diesen Bedingungen auf die "Emittentin" als eine solche auf die "Neue Emittentin" und jede Bezugnahme auf die Republik Österreich als eine solche auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist.
 - (b) In § 9 gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Republik Österreich als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist).
- (3) *Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung.* Die Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 13 mitzuteilen. Mit der Mitteilung über die Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und die Emittentin und im Fall einer wiederholten Anwendung dieses § 12 jede frühere neue Emittentin von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen frei (unbeschadet der Garantie gemäß § 12 (1) (d)). Im Fall einer solchen Schuldnerersetzung werden allfällige geregelte Märkte informiert, an denen die Schuldverschreibungen notiert sind, und ein Nachtrag zu dem Prospekt mit einer Beschreibung der neuen Emittentin erstellt.

§ 13 (Mitteilungen)

- (1) *Mitteilungen.* [Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer Tageszeitung in Österreich veröffentlicht werden müssen, werden im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich.] [Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer Tageszeitung in Deutschland veröffentlicht werden müssen, werden in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Deutschland.] Die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen, die nicht zwingend in einer Tageszeitung veröffentlicht werden müssen, sind wirksam erfolgt, wenn diese auf der Website [**Webseite einfügen**] abgerufen werden können oder wenn sie den Anleihegläubigern direkt oder über die für sie maßgeblichen depotführenden Stellen zugeleitet werden.
- (2) *Mitteilung an das Clearing System.* Die Emittentin ist berechtigt, eine Zeitungsveröffentlichung nach § 13 (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System (gemäß § 1 (4)) zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in Fällen, in denen die Schuldverschreibungen an einem geregelten Markt notiert sind, die Regeln dieses geregelten Marktes diese Form der Mitteilung zulassen.

§ 14
(Unwirksamkeit. Änderungen)

- (1) *Salvatorische Klausel.* Sollten zu irgendeinem Zeitpunkt eine oder mehrere der Bestimmungen der Anleihebedingungen unwirksam, unrechtmäßig oder undurchsetzbar gemäß dem Recht eines Staates sein oder werden, dann sind diese Bestimmungen im Hinblick auf die betreffende Jurisdiktion nur im notwendigen Ausmaß unwirksam, ohne die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen der Anleihebedingungen zu berühren oder zu verhindern.
- (2) *Änderungen.* Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen, widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw zu ergänzen, wobei nur solche Änderungen bzw Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Anleihegläubiger zumutbar sind, dh deren finanzielle Situation nicht wesentlich verschlechtern. Eine Pflicht zur Bekanntmachung von Änderungen bzw Ergänzungen dieser Bedingungen besteht nicht, soweit die finanzielle Situation der Anleihegläubiger nicht wesentlich verschlechtert wird.

§ 15
(Begebung weiterer Schuldverschreibungen und Ankauf)

- (1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) *Ankauf.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden.

§ 16
(Anwendbares Recht. Erfüllungsort. Gerichtsstand)

- (1) *Anwendbares Recht. Erfüllungsort.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die vertraglichen und außervertraglichen Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss seiner Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Erfüllungsort ist Wien, Republik Österreich.
- (2) *Gerichtsstand.* Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der Emittentin ist, soweit gesetzlich zulässig, Wien, Innere Stadt, Österreich. Die Gerichtsstandsvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anleihegläubigers, wenn und soweit durch anwendbare Gesetze angeordnet, Verfahren vor einem Verbrauchergeschäftsstand anzustrengen.

6.1.5 Variante 5 – Wachstumsorientiertes Kapitalschutz-Zertifikat mit Partizipation an der durchschnittlichen Wertentwicklung (mit oder ohne Höchstrückzahlungsbetrag)

§ 1

(Währung. Form. Emissionsart. Stückelung. Verbriefung. Verwahrung)

- (1) *Währung. Stückelung.* Die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**") begibt gemäß den Bestimmungen dieser Anleihebedingungen (die "**Anleihebedingungen**") am (oder ab dem) [**Datum des (Erst-)Begebungstags einfügen**] (der "**Begebungstag**") Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") in [**festgelegte Währung einfügen**] (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von [bis zu] [**Gesamtnennbetrag einfügen**] (in Worten: [**Gesamtnennbetrag in Worten einfügen**]) und mit einem Nennbetrag von je [**Nennbetrag einfügen**] (der "**Nennbetrag**").
- (2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
- (3) *Dauerglobalurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind in einer Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**" oder die "**Globalurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin oder deren Bevollmächtigten und ist nach Wahl der Emittentin von der Hauptzahlstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.
- (4) *Verwahrung.* Jede Globalurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearing System**" meint [**bei mehr als einem Clearing System einfügen**: jeweils] [die Wertpapiersammelbank der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft (CentralSecuritiesDepository.Austria – "**CSD.Austria**") mit der Geschäftsanschrift 1011 Wien, Strauchgasse 3] [(,) (und) Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland ("**Clearstream Frankfurt**")] [(,) (und) Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg, 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxembourg, Großherzogtum Luxemburg ("**Clearstream Luxemburg**")] [(,) (und) Euroclear Bank SA/NV, Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien ("**Euroclear**")] [**anderes Clearingsystem angeben**] sowie jeder Funktionsnachfolger.
- (5) *Anleihegläubiger.* "**Anleihegläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen vergleichbaren Rechten an einer Globalurkunde, die in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht und den Bestimmungen des Clearing Systems auf einen neuen Anleihegläubiger übertragen werden können.

§ 2

(Rang)

Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, haben untereinander den gleichen Rang und stehen im gleichen Rang mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, unbedingten, unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

**§ 3
(Zinsen)**

Keine periodischen Zinszahlungen. Es erfolgen keine laufenden Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen.

**§ 4
(Rückzahlung)**

- (1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.* Die Schuldverschreibungen werden, soweit sie nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden, am **[Endfälligkeitstag einfügen]** (der "**Endfälligkeitstag**") zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zurückgezahlt.
- (2) *Rückzahlungsbetrag.* Die Höhe des Rückzahlungsbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**") hängt von der Entwicklung des Basiswertes ab.

An jedem **[Feststellungstag einfügen]** (der "**Feststellungstag**") wird die relative Performance des Basiswertes (wie nachstehend definiert) von der Berechnungsstelle berechnet. Am **[letzten Feststellungstag einfügen]** (der "**letzte Feststellungstag**") wird der arithmetische Durchschnitt aller an den Feststellungstagen berechneten relativen Performances ermittelt (die "**durchschnittliche relative Performance**"). Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit **[Partizipationsfaktor einfügen]** % (der "**Partizipationsfaktor**") multipliziert mit der durchschnittlichen positiven relativen Performance des Basiswertes plus Nennbetrag [jedoch maximal bis zu **[Höchstrückzahlungsbetrag einfügen]** % des Nennbetrags (der "**Höchstrückzahlungsbetrag**")]. Ist die relative Performance negativ, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.

wobei:

Für die Berechnung der "**relativen Performance**" des Basiswertes wird der Schlusskurs des Basiswertes an jedem Feststellungstag an der maßgeblichen Referenzstelle (wie nachstehend definiert) durch seinen Startwert (wie nachstehend definiert) dividiert und danach der Wert 1 vom Ergebnis abgezogen. Eine Performance ist positiv, wenn ihr Wert größer 0 ist.

- (3) *Basiswert, Referenzstelle, Startwert.* Für die Schuldverschreibungen sind der folgende "**Basiswert**", "**Referenzstelle**", "**Startwert**" maßgeblich:

ISIN Basiswert	Bezeichnung Basiswert	Währung Basiswert	Referenzstelle	Startwert
<i>[ISIN Basiswert einfügen]</i>	<i>[Bezeichnung Basiswert einfügen]</i>	<i>[Währung Basiswert einfügen]</i>	<i>[Referenzstelle einfügen]</i>	<i>[Kurs des Basiswertes am [•]]</i>

**§ 5
(Vorzeitige Kündigung / Rückzahlung)**

[Sofern die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, einfügen:

- (1) *Vorzeitige Kündigung nach Wahl der Emittentin.* Es steht der Emittentin frei, die Schuldverschreibungen an den nachfolgend angeführten Wahlrückzahlungstagen (Call) (jeweils ein "**Wahlrückzahlungstag (Call)**") vollständig oder teilweise zu den nachstehend angeführten Wahlrückzahlungsbeträgen (Call) (jeweils ein "**Wahlrückzahlungsbetrag (Call)**") zurückzuzahlen.

Wahlrückzahlungstag(e) (Call)

[]
[]

Wahlrückzahlungsbeträge (Call)

[]
[]

Die Kündigung ist den Anleihegläubigern mindestens **[Kündigungsfrist (Call) einfügen]** Geschäftstage (wie in § 8 definiert) vor dem maßgeblichen Wahlrückzahlungstag (Call) gemäß § 13 mitzuteilen (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen festgelegten Wahlrückzahlungstag (Call) angeben muss).

Im Fall einer Teilrückzahlung von Schuldverschreibungen werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen spätestens 30 Tage vor dem zur Rückzahlung festgelegten Datum in Übereinstimmung mit den Regeln und Verfahrensabläufen des jeweiligen Clearing Systems ausgewählt (was nach Wahl des jeweiligen Clearing Systems in den Aufzeichnungen des Clearing Systems entweder als "pool factor" oder als Reduktion des Nennbetrags darzustellen ist).]

[Sofern nur die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, die Anleihegläubiger aber kein Kündigungsrecht haben, einfügen:

Wichtiger Hinweis: Anleger sollten beachten, dass Anleihegläubiger dort, wo die Schuldverschreibungsbedingungen nur der Emittentin ein vorzeitiges Kündigungsrecht einräumen, gewöhnlich eine höhere Rendite für ihre Schuldverschreibungen erhalten als sie bekämen, wenn auch die Anleihegläubiger berechtigt wären, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen. Der Ausschluss des Rechts der Anleihegläubiger, diese vor ihrer Fälligkeit zu kündigen (ordentliches Kündigungsrecht), ist oftmals eine Voraussetzung dafür, dass die Emittentin das ihr aus den Schuldverschreibungen entstehende Risiko absichern kann. Wäre die ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Anleihegläubiger nicht ausgeschlossen, wäre die Emittentin gar nicht in der Lage, die Schuldverschreibungen zu begeben, oder die Emittentin würde die Kosten einer eventuell möglichen Kündigung der Absicherung in den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen einberechnen (müssen), womit die Rendite, die die Anleihegläubiger auf diese Schuldverschreibungen erhalten, sinken würde. Im konkreten Fall bemisst sich die Differenz zwischen den Absicherungskosten der gegenständlichen Emission und jenen einer hypothetischen Emission ohne Kündigungsrechtsausschluss auf Basis von Quotierungen von im Bereich der Absicherungsgeschäfte (Hedging) tätigen Kreditinstituten auf etwa [●] bis [●] Basispunkte (der "**Differenzbetrag**") und vergleichbare hypothetische Schuldverschreibungen, deren Wert berechnet bzw. deren theoretische Absicherungskosten von in diesem Geschäftsbereich tätigen Kreditinstituten ermittelt wurden, würden daher in diesem entsprechenden Ausmaß für die Emittentin teurer sein und eine entsprechende Reduzierung der Rendite zur Folge haben.

Die Information potentieller Anleger über diesen Differenzbetrag soll es ihnen erleichtern, die gegenständlichen Schuldverschreibungen mit anderen Schuldverschreibungen oder Anlageprodukten, bei denen die vorzeitige Kündigung durch Anleihegläubiger nicht ausgeschlossen ist, zu vergleichen, um eine Entscheidung darüber zu treffen, ob die von der Emittentin versprochene höhere Rendite den Verzicht auf eine vorzeitige Kündigung durch die Anleihegläubiger aufwiegt. Jeder Anleger sollte daher sorgfältig überlegen, wie schwer

der Nachteil eines ausschließlich der Emittentin zustehenden vorzeitigen Kündigungsrechts für ihn wiegt und ob dieser Nachteil durch die vergleichsweise höhere Rendite für ihn aufgewogen wird. Falls ein Anleger zu der Auffassung gelangt, dass dies nicht der Fall ist, sollte er nicht in die Schuldverschreibungen investieren.]

[Sofern die Emittentin kein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, einfügen:

- (1) *Keine Vorzeitige Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin.* Eine vorzeitige Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin ist ausgeschlossen.]

[Sofern die Anleihegläubiger ein Wahlrecht zur vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen haben, einfügen:

- (2) *Vorzeitige Kündigung nach Wahl der Anleihegläubiger.* Die Emittentin hat, sofern ein Anleihegläubiger der Emittentin die entsprechende Absicht mindestens **[Mindestkündigungsfrist (Put) einfügen]** und höchstens **[Höchstkündigungsfrist (Put) einfügen]** Geschäftstage (wie in § 8 definiert) im Voraus mitteilt, die maßgeblichen Schuldverschreibungen dieses Anleihegläubigers an einem der nachstehenden Wahlrückzahlungstage (Put) (jeweils ein "**Wahlrückzahlungstag (Put)**") zu ihrem maßgeblichen Wahlrückzahlungsbetrag (Put) wie nachstehend definiert (der "**Wahlrückzahlungsbetrag (Put)**") zurückzuzahlen.

Wahlrückzahlungstage (Put)

[]

[]

Wahlrückzahlungsbeträge (Put)

[]

[]

Um dieses Recht auszuüben, muss der Anleihegläubiger eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungserklärung in der bei der Zahlstelle und der Emittentin erhältlichen Form abgeben. Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.]

[Sofern die Anleihegläubiger kein Wahlrecht haben, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, einfügen:

- (2) *Keine Vorzeitige Kündigung nach Wahl der Anleihegläubiger.* Eine vorzeitige Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Anleihegläubiger ist nicht vorgesehen.]

§ 6

(Marktstörungen und Handelstagsausfall)

- (1) *Auswirkungen einer Marktstörung und eines Handelstagsausfalls.* Eine Marktstörung oder ein Handelstagsausfall kann die Bewertung eines Basiswertes bzw. von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in unvorhergesehener und nicht beabsichtigter Weise beeinflussen. Im Falle einer Marktstörung oder eines Handelstagsausfalls ist daher eine Anpassung der Bewertung des Basiswertes wie folgt erforderlich:

- (a) Ist ein Tag, in Bezug auf den die Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Anleihebedingungen den Preis oder Stand eines Basiswerts bestimmen muss, kein Handelstag (wie nachstehend definiert), erfolgt die Bestimmung des entsprechenden Preises oder Stands vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen am nächstfolgenden Handelstag. Ein entsprechender für die Bestimmung vorgesehener Tag wird als "**Planmäßiger Bewertungstag**" bezeichnet.

"Handelstag" ist

(i) in Bezug auf einen Basiswert, dessen Referenzstelle eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem ist und der nicht als Multi-Exchange Index ausgewiesen ist, ein Tag, an dem die Referenzstelle und gegebenenfalls die Verbundene Börse in Bezug auf diesen Basiswert planmäßig zu ihrer/ihren jeweiligen regulären Handelszeit(en) für den Handel geöffnet sind, (ii) in Bezug auf einen als Multi-Exchange Index ausgewiesenen Basiswert ein Tag, an dem (A) der maßgebliche Index-Sponsor planmäßig den Stand dieses Basiswerts veröffentlicht und (B) jede gegebenenfalls vorhandene Verbundene Börse planmäßig zu ihren regulären Handelszeiten in Bezug auf diesen Basiswert für den Handel geöffnet ist, und (iii) in Bezug auf einen Basiswert, der nicht als Multi-Exchange Index ausgewiesen ist und bei dessen Referenzstelle es sich nicht um eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem handelt, ein Geschäftstag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land/den Ländern, wo sich die jeweilige Referenzstelle für diesen Basiswert befindet, geöffnet sind.

- (b) Liegt nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Planmäßigen Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf einen Basiswert vor, wird nur die Bestimmung für diesen betroffenen Basiswert von diesem Planmäßigen Bewertungstag auf den nächstfolgenden Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung in Bezug auf diesen Basiswert vorliegt.

Dabei gilt: Wenn der nächstfolgende Handelstag nicht bis zum achten Handelstag nach dem Planmäßigen Bewertungstag eingetreten ist, bestimmt die Berechnungsstelle nach vernünftigem Ermessen den Preis oder Stand jedes unbestimmten Basiswerts zum achten Handelstag nach dem Planmäßigen Bewertungstag; im Falle eines Basiswerts, für den zu diesem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, handelt es sich dabei um jenen Preis oder Stand, der nach Feststellung der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der zum jeweiligen Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen bzw. des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Stands oder Preises des Basiswertes sowie gegebenenfalls unter Anwendung der vor Eintritt der Marktstörung zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung des Preises oder Stands des Basiswerts, ohne Eintritt einer Marktstörung vorgelegen hätte. Die Berechnungsstelle gibt eine entsprechende Bestimmung so bald als möglich gemäß § 13 bekannt.

Zur Klarstellung: Wird eine durch die Berechnungsstelle vorzunehmende Bestimmung in Bezug auf einen Tag oder einen Basiswert gemäß diesem § 6 (1) aufgeschoben, so gilt auch dieser Tag auf dieselbe Weise wie die jeweilige(n) Bestimmung(en) und unter Bezugnahme auf den/die jeweiligen betroffenen Basiswert(e) bis zu dem Tag als aufgeschoben, an dem die entsprechenden aufgeschobenen Bestimmungen für den/die jeweiligen betroffenen Basiswert(e) vorgenommen wurden.

- (2) *Ereignisse und/oder Situationen, die eine Marktstörung begründen.* "**Marktstörung**" ist eine(s) der folgenden Ereignisse oder Situationen, sofern diese(s) nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich für die Bewertung eines Basiswerts oder von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen ist, wobei eine Marktstörung in Bezug auf einen Maßgeblichen Referenzwert als eine Marktstörung in Bezug auf den maßgeblichen Basiswert gilt:

[Sofern die Referenzstelle für einen Basiswert oder einen Maßgeblichen Referenzwert nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem ist, einfügen:

- (a) Wenn, sofern die Referenzstelle für einen Basiswert oder einen Maßgeblichen Referenzwert nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem ist,

- (i) die jeweilige Verbundene Börse oder Referenzstelle nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten an einem Handelstag geöffnet ist; oder
- (ii) **[falls es sich bei dem (einem) Basiswert um einen Index handelt, einfügen:** (A) der jeweilige Index-Sponsor den Stand eines Basiswerts oder Maßgeblichen Referenzwerts, bei dem es sich um einen Index handelt, an einem Handelstag nicht veröffentlicht oder (B)] die jeweilige Verbundene Börse nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten geöffnet ist; oder
- (iii) an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für einen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert bzw. zu einem Zeitpunkt innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für diesen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert endet, eines der folgenden Ereignisse eintritt oder vorliegt:
 - (A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels durch die jeweilige Referenzstelle oder Verbundene Börse oder anderweitig (wegen Preisbewegungen, die die von der bzw. den jeweilige(n) Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen):
 - (I) für einen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert an der jeweiligen Referenzstelle; oder
 - (II) an der Referenzstelle insgesamt, sofern es sich bei dem Basiswert nicht um einen Multi-Exchange Index handelt; oder
 - (III) für Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf einen Basiswert an einer Verbundenen Börse; oder
 - (IV) an einer anderen Börse oder einem anderen Handels- oder Notierungssystem, an dem der Basiswert zugelassen ist oder notiert wird, oder
 - (B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, (i) an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf einen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert durchzuführen bzw. Marktwerte für einen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert zu ermitteln oder (ii) an einer entsprechenden Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf einen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert durchzuführen bzw. Marktwerte für solche Options- oder Futures-Kontrakte zu ermitteln; oder
- (iv) der Handel an einem Börsengeschäftstag an der bzw. den jeweiligen Referenzstelle(n) oder der bzw. den Verbundenen Börse(n) vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der bzw. den Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) mindestens eine Stunde vor (je nachdem, welches Ereignis früher eintritt) (A) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser bzw. diesen Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) an dem betreffenden Börsengeschäftstag oder (B) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Aufträgen zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Börsengeschäftstag angekündigt.]

[Sofern die Referenzstelle für einen Basiswert oder einen Maßgeblichen Referenzwert nach Bestimmung der Berechnungsstelle keine Börse und kein Handels- oder Notierungssystem ist, einfügen:

(a)/(b) Wenn, sofern die Referenzstelle für einen Basiswert oder einen Maßgeblichen Referenzwert nach Bestimmung der Berechnungsstelle keine Börse und kein Handels- oder Notierungssystem ist, aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Werts (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) des betreffenden Basiswerts oder Maßgeblichen Referenzwerts unter Bezugnahme auf die jeweilige Referenzstelle gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Werts, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat).]

(b)/(c) Ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Maßgeblichen Land wird verhängt.

(3) Definitionen in Bezug auf § 6 und gegebenenfalls andere Bestimmungen der Anleihebedingungen:

"Verbundenes Unternehmen" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe **"Kontrolle"** und **"kontrollieren"** ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

"Börsengeschäftstag" ist **[wenn zumindest ein Basiswert kein Multi-Exchange Index ist, einfügen:** [im Hinblick auf einen Basiswert, der kein Multi-Exchange Index ist] ein Handelstag, an dem jede Referenzstelle und jede Verbundene Börse während der jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, unbeschadet der Schließung des Handels an einer solchen Referenzstelle oder Verbundenen Börse vor dem Üblichen Börsenschluss] **[und] [wenn zumindest ein Basiswert ein Multi-Exchange Index ist, einfügen:** [im Hinblick auf einen Basiswert, der ein Multi-Exchange Index ist] ein Handelstag, an dem der jeweilige Index-Sponsor den Stand dieses Basiswerts veröffentlicht und die Verbundene Börse innerhalb der jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, unbeschadet der Schließung des Handels an dieser Verbundenen Börse vor dem Üblichen Börsenschluss.

"Absicherungsmaßnahmen" sind Maßnahmen der Emittentin mit dem Ziel, dass ihr die jeweils im Rahmen der Schuldverschreibungen zu zahlenden Barbeträge bei Fälligkeit zur Verfügung stehen. Dazu investiert die Emittentin gegebenenfalls direkt oder indirekt in einen oder mehrere Basiswerte. Eine indirekte Anlage kann über ein Verbundenes Unternehmen bzw. einen Vertreter der Emittentin oder sonstige Dritte, die eine Anlage in den Basiswert tätigen, erfolgen. Alternativ dazu ist eine indirekte Anlage durch die Emittentin bzw. ein Verbundenes Unternehmen, einen Vertreter oder sonstige Dritte auch über eine Anlage in Derivategeschäfte bezogen auf einen Basiswert möglich. Die Emittentin wählt Absicherungsmaßnahmen, die sie unter Berücksichtigung des steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmens sowie ihres operativen Umfelds als effizient ansieht. Die Emittentin kann zudem Anpassungen an den Absicherungsmaßnahmen vornehmen, wobei zusätzliche Kosten, Steuern oder nachteilige aufsichtsrechtliche Änderungen, die Auswirkungen auf ihre Absicherungsmaßnahmen haben, nicht immer vermeidbar sind.

[Falls der/ein Basiswert ein Index ist, einfügen: "Index-Sponsor" ist **[in Bezug auf einen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert, bei dem es sich um einen Index handelt Index-Sponsor laut EB einfügen, falls in den endgültigen Bedingungen nichts bestimmt ist, einfügen:** in Bezug auf einen anderen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert, bei dem es sich um einen Index handelt, der Rechtsträger, der nach Bestimmung der Berechnungsstelle hauptsächlich für die Festlegung und Veröffentlichung dieses Index verantwortlich ist, wobei in

beiden Fällen Bezugnahmen auf einen Index-Sponsor einen Nachfolger des Index-Sponsors einschließen.]]

[Soweit anwendbar, einfügen: "Multi-Exchange Index" ist/sind folgende(r) Basiswerte: [Basiswerte einfügen].]

"Verbundene Börse" ist **[Falls in den endgültigen Bedingungen eine Börse angegeben ist, diese einfügen:** in Bezug auf einen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert jede Börse und jedes Handels- oder Notierungssystem, deren bzw. dessen Handel eine Auswirkung auf den Gesamtmarkt für Options- oder Futures-Kontrakte auf den Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert hat, sowie jeder entsprechende, für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.]

"Maßgeblicher Referenzwert" ist **[falls zumindest ein Referenzwert ein Index ist, einfügen:** in Bezug auf einen Basiswert, der einen Index darstellt, ein Index oder anderer Bestandteil, der für die Berechnung oder Bestimmung dieses Index herangezogen wird, oder] ein Vermögenswert bzw. eine Referenzgröße, der bzw. die zum maßgeblichen Zeitpunkt Bestandteil dieses Basiswerts ist.

"Zeitpunkt der Notierung" ist in Bezug auf einen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert:

- (i) sofern der Basiswert kein Multi-Exchange Index ist sowie in Bezug auf jeden Maßgeblichen Referenzwert, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle den Stand oder Wert dieses Basiswerts oder Maßgeblichen Referenzwerts bestimmt, und
- (ii) sofern der jeweilige Basiswert ein Index sowie ein Multi-Exchange Index ist,
 - (A) zur Feststellung, ob eine Marktstörung vorliegt,
 - (I) in Bezug auf einen Basiswert, der Übliche Börsenschluss an der jeweiligen Referenzstelle für diesen Basiswert und
 - (II) in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf diesen Basiswert, der Börsenschluss an der Verbundenen Börse;
 - (B) in allen anderen Fällen, der Zeitpunkt, an dem der amtliche Schlusstand dieses Index vom jeweiligen Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

"Üblicher Börsenschluss" ist, in Bezug auf eine Referenzstelle oder Verbundene Börse und einen Handelstag, der zu Werktagen übliche Börsenschluss der Referenzstelle oder Verbundenen Börse an diesem Handelstag, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten.

"Maßgebliches Land" ist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt:

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die festgelegte Währung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, und
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Basiswert oder Maßgeblicher Referenzwert bzw., im Falle eines Wertpapiers, der jeweilige Emittent in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land, in dem dieser Emittent seinen Sitz hat bzw., in Bezug auf einen Index, auf das Land/die Länder, in dem/denen der Index oder der/die Maßgebliche(n) Referenzwert(e) berechnet oder veröffentlicht wird/werden, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann.

"Referenzwährung" ist [*Referenzwährung(en) für den/jeden Basiswert wie den Endgültigen Bedingungen angegeben oder (wenn es sich um einen Basketbestandteil handelt) die Basketbestandteil-Währung einfügen; für einen Index (zusätzlich) einfügen*: in Bezug auf einen maßgeblichen Referenzwert die Währung, auf die dieser Vermögenswert lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.]

§ 7

(Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse)

(1) *Anpassungsereignisse*. Der Eintritt eines der nachstehend unter "(a) Allgemeine Ereignisse" oder "(b) Besondere Ereignisse" aufgeführten Ereignisse stellt, jeweils in Bezug auf einen Basiswert, ein "**Anpassungsereignis**" dar:

(a) Allgemeine Ereignisse:

- (i) Ein Ereignis tritt ein, das den theoretischen wirtschaftlichen Wert des jeweiligen Basiswerts wesentlich beeinflusst bzw. wesentlich beeinflussen kann oder wirtschaftliche Auswirkungen bzw. einen Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt auf den theoretischen wirtschaftlichen Wert dieses Basiswerts haben kann.
- (ii) Ein Ereignis tritt ein, das die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Wert des jeweiligen Basiswerts und den Schuldverschreibungen, die unmittelbar vor Eintritt dieses Ereignisses besteht, in erheblichem Maße beeinträchtigt.
- (iii) Es erfolgt eine wesentliche Veränderung eines Basiswerts bzw. des/der einem Basiswerts zugrunde liegenden Bestandteils/Bestandteilen oder Referenzgröße(n).

(b) Besondere Ereignisse:

jedes/jeder der in Abs. (5) unten als Anpassungsereignis aufgeführten Ereignisse oder Umstände.

Ein solches Anpassungsereignis kann jeweils sowohl vor als auch nach seinem Eintritt die Kosten für die Verwaltung der Schuldverschreibungen bzw. die Aufrechterhaltung der Absicherungsmaßnahmen für die Schuldverschreibungen oder die Wahrung des gleichen wirtschaftlichen Werts der Schuldverschreibungen in einer Weise wesentlich beeinflussen, die im Preis der Schuldverschreibungen nicht berücksichtigt ist.

Daher ist die Emittentin berechtigt, nach Eintritt eines Anpassungsereignisses Anpassungen der Anleihebedingungen gemäß nachstehendem Abs. (2) vorzunehmen, bzw., falls nach Feststellung der Emittentin eine geeignete Anpassung gemäß nachstehendem Abs. (2) nicht möglich ist, das Anpassungsereignis als ein Anpassungs-/Beendigungsereignis gemäß nachstehendem Abs. (3) zu behandeln. Siehe hierzu nachstehender Abs. (3) (a) (iii). Dies stellt einen Teil des von den Anleihegläubigern bei einer Anlage in die Schuldverschreibungen zu tragenden wirtschaftlichen Risikos und die Bestimmungsgrundlage für den Preis der Schuldverschreibungen dar.

Hinweis: Ein Ereignis oder Umstand kann aufgrund der gleichzeitigen Erfüllung mehrerer Kriterien ein Anpassungsereignis im Sinne von mehreren der Abs (1) (a) (i)-(iii) sein, und jedes der im nachstehenden Abs. (5) aufgeführten Anpassungsereignisse in Bezug auf einen Basiswert stellt ein Anpassungsereignis dar.

(2) *Auswirkungen eines Anpassungsereignisses*. Falls mit Wirkung für die Zeit vor oder zum Laufzeitende ein Anpassungsereignis (wie nachstehend definiert) eintritt, wird die Berechnungsstelle

dies unverzüglich gemäß § 13 bekanntmachen. Nach Eintritt eines Anpassungsereignisses kann die Berechnungsstelle Anpassungen der Anleihebedingungen vornehmen, die sie nach billigem Ermessen als erforderlich oder angemessen erachtet, um den Auswirkungen dieses Anpassungsereignisses Rechnung zu tragen und/oder soweit wie durchführbar den gleichen wirtschaftlichen Wert der Schuldverschreibungen wie vor Eintritt des Anpassungsereignisses auch nach dessen Eintritt sicherzustellen sowie die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Basiswert und den Schuldverschreibungen zu erhalten und/oder ihre Absicherungsmaßnahmen aufrecht erhalten zu können; die Berechnungsstelle legt fest, wann diese Anpassungen in Kraft treten. Unter anderem kann in dem Fall, dass es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt, die Bestimmung des Stands dieses Index am entsprechenden Tag nicht auf Basis eines veröffentlichten Indexstands, sondern eines Indexstands erfolgen, den die Berechnungsstelle für diesen Tag unter Anwendung der vor Eintritt des jeweiligen Anpassungsereignisses zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung dieses Index bestimmt, wobei nur diejenigen Maßgeblichen Referenzwerte berücksichtigt werden, die unmittelbar vor dem Ereignis Bestandteil dieses Index waren.

Entsprechende Anpassungen erfolgen unter Umständen unter Berücksichtigung zusätzlicher direkter oder indirekter Kosten, die der Emittentin im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungsereignis entstanden sind, u. a. Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Emittentin zu tragende Belastungen (u. a. in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung), und Weitergabe dieser Kosten an die Anleihegläubiger. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei u. a. auch Änderungen beinhalten, die von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen herrühren.

Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die die Verbundene Börse (wie in § 6 (3) definiert) aus Anlass des betreffenden Ereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den jeweiligen Basiswert vornimmt. Eine solche Anpassung kann nach Ermessen der Berechnungsstelle infolge des Anpassungsereignisses von der Emittentin zu tragenden Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen Belastungen (unter anderem in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung) Rechnung tragen.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Anleihegläubigern gemäß § 13 unter kurzer Beschreibung des jeweiligen Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen der Anleihebedingungen vorgenommen wurden.

(3) *Anpassungs-/Beendigungsereignis.* Der Eintritt eines der nachstehend unter "(a) Allgemeine Ereignisse" oder "(b) Besondere Ereignisse" aufgeführten Ereignisse stellt, jeweils in Bezug auf (i) die Schuldverschreibungen, (ii) Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Schuldverschreibungen oder (iii) einen Basiswert, ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:

(a) Allgemeine Ereignisse:

- (i)** Ein Ereignis tritt ein, das wesentliche Auswirkungen auf die von der Berechnungsstelle verwendete Methode zur Bestimmung des Stands oder Preises eines Basiswertes bzw. die Fähigkeit der Berechnungsstelle zur Bestimmung des Stands oder Preises eines Basiswerts hat.
- (ii)** Es erfolgt eine wesentliche Veränderung oder Beeinflussung eines Basiswerts, sei es infolge einer Einstellung der Börsennotierung, einer Verschmelzung, eines Übernahmeangebots oder einer Beendigung, Tilgung, Insolvenz oder Verstaatlichung, infolge einer wesentlichen Veränderung der Formel oder Methode zur Berechnung dieses Basiswerts, infolge einer wesentlichen Veränderung der Anlageleitlinien, -politik oder -strategie, der Geschäftsführung oder der Gründungsdoku-

mente oder infolge eines anderen Ereignisses, das nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle eine wesentliche Veränderung oder Beeinflussung eines Basiswerts darstellt.

- (iii) Ein Anpassungs-/Beendigungsereignis ist eingetreten, in Bezug auf welches die Berechnungsstelle nach eigener Feststellung nicht in der Lage ist, eine geeignete Anpassung gemäß vorstehendem § 7 (2) vorzunehmen.
- (iv) Die Emittentin stellt fest, dass:
 - (A) die Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen, sei es vollständig oder in Teilen, illegal geworden ist bzw. werden wird oder nach billigem Ermessen nicht länger praktikabel ist bzw. sein wird oder dass durch diese Erfüllung wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten, Steuern, Abgaben oder Aufwendungen (im Vergleich zur Situation am Begebungstag) entstehen; oder
 - (B) es für sie illegal oder nach billigem Ermessen nicht länger praktikabel ist bzw. sein wird, Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen oder zu veräußern, sei es vollständig oder in Teilen, oder dass ihr durch den Erwerb, Abschluss oder erneuten Abschluss bzw. die Ersetzung, Aufrechterhaltung, Auflösung oder Veräußerung von Absicherungsmaßnahmen wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten, Steuern, Abgaben oder Aufwendungen (im Vergleich zur Situation am Begebungstag) entstehen, u. a. aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin;
 - (C) sie das Recht zur Benutzung des Basiswertes verloren hat oder verlieren wird.

Im Hinblick auf § 7 (3) (a) (iv) der Anleihebedingungen kann die Emittentin entsprechende Feststellungen u. a. im Falle einer Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u. a. Steuergesetzen) in einer entsprechenden Rechtsordnung oder Änderung der Auslegung entsprechender Gesetze oder Verordnungen (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde, eines Rückgangs der Zahl geeigneter Dritter, mit denen in Bezug auf einen Basiswert Verträge geschlossen bzw. zu angemessenen Bedingungen geschlossen werden können, oder eines wesentlichen Mangels an Marktliquidität für Aktien, Optionen, Instrumente oder sonstige Vermögenswerte, die typischerweise zum Ausgleich von Risiken in Bezug auf einen Basiswert eingesetzt werden, treffen.

- (v) Die Emittentin stellt fest, dass sie auch mit wirtschaftlich zumutbaren Anstrengungen nicht in der Lage ist, die Erlöse von Absicherungsmaßnahmen zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.
- (vi) Die Emittentin stellt fest, dass am achten Handelstag eine Marktstörung vorliegt und dass die in § 6 angegebenen Bewertungsmethoden in diesem Fall nicht für die entsprechende Berechnung geeignet sind, und beschließt, diese Marktstörung als ein Anpassungs-/Beendigungsereignis zu behandeln.
- (vii) Ein Ereignis Höherer Gewalt tritt ein. Für diese Zwecke ist unter einem "**Ereignis höherer Gewalt**" ein Ereignis oder eine Situation zu verstehen, das/die die Emittentin in der Ausübung ihrer Verpflichtungen hindert oder wesentlich beeinträchtigt;

hierzu zählen u. a. Systemstörungen, Brände, Gebäudeevakuierungen, Naturkatastrophen, durch den Menschen bedingte Katastrophen, höhere Gewalt, bewaffnete Auseinandersetzungen, terroristische Anschläge, Ausschreitungen, Arbeitskämpfe oder ähnliche Ereignisse und Umstände.

(viii) Es liegt eine wesentliche Beeinträchtigung der Liquidität oder Marktbedingungen in Bezug auf einen Basiswert (einschließlich des Handels eines Basiswerts), die nicht zu einer Marktstörung führt, vor.

(b) Besondere Ereignisse:

jedes/jeder der im nachstehenden Abs. (5) als Anpassungs-/Beendigungsereignis aufgeführten Ereignisse oder Umstände.

Der Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses kann dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, weiterhin ihre Verpflichtungen im Rahmen der Schuldverschreibungen zu erfüllen bzw. ihre Absicherungsmaßnahmen aufrechtzuerhalten, oder dass sich für die Emittentin durch eine entsprechende Erfüllung bzw. Aufrechterhaltung höhere Kosten, Steuern oder Aufwendungen ergeben und dies im Preis der Schuldverschreibungen nicht berücksichtigt ist. Daher ist die Emittentin berechtigt, nach Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses gemäß nachstehendem Abs. (4) Anpassungen der Anleihebedingungen vorzunehmen, einen Basiswert zu ersetzen oder die Schuldverschreibungen zu kündigen und zu beenden. Dies stellt einen Teil des von den Anleihegläubigern bei einer Anlage in die Schuldverschreibungen zu tragenden wirtschaftlichen Risikos und die Bestimmungsgrundlage für den Preis der Schuldverschreibungen dar.

Hinweis: Ein Ereignis oder Umstand kann aufgrund der gleichzeitigen Erfüllung mehrerer Kriterien ein Anpassungs-/Beendigungsereignis im Sinne von mehreren der Punkte (i)-(viii) sein, und jedes der im nachstehenden Abs. (5) aufgeführten Anpassungs-/Beendigungsereignisse in Bezug auf einen Basiswert stellt ein Anpassungs-/Beendigungsereignis dar.

(4) *Auswirkungen eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses.* Nach Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses kann die Berechnungsstelle jede der nachstehend aufgeführten Maßnahmen ergreifen. Insbesondere ist zu beachten, dass gemäß nachstehendem Abs. (c) eine Beendigung und Kündigung der Schuldverschreibungen zulässig ist.

(a) Außer in Bezug auf ein Anpassungs-/Beendigungsereignis gemäß vorstehendem § 7 (3) (a) (iii) kann die Berechnungsstelle Anpassungen der Anleihebedingungen vornehmen, die sie nach billigem Ermessen als erforderlich oder angemessen erachtet, um den Auswirkungen dieses Anpassungs-/Beendigungsereignisses Rechnung zu tragen und/oder soweit wie durchführbar den gleichen wirtschaftlichen Wert der Schuldverschreibungen wie vor Eintritt des Anpassungs-/Beendigungsereignisses auch nach dessen Eintritt sicherzustellen sowie die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Basiswert und den Schuldverschreibungen zu erhalten und/oder ihre Absicherungsmaßnahmen aufrecht erhalten zu können; die Berechnungsstelle legt fest, wann diese Anpassungen in Kraft treten. **[Falls es sich zumindest bei einem Basiswert um einen Index handelt, einfügen:** Unter anderem kann in dem Fall, dass es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt, die Bestimmung des Stands dieses Index am entsprechenden Tag nicht auf Basis eines veröffentlichten Indexstands, sondern eines Indexstands erfolgen, den die Berechnungsstelle für diesen Tag unter Anwendung der vor Eintritt des jeweiligen Anpassungsereignisses zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung dieses Index bestimmt, wobei nur diejenigen Indexkomponenten berücksichtigt werden, die unmittelbar vor dem Ereignis Bestandteil dieses Index waren.]

Entsprechende Anpassungen erfolgen unter Umständen unter Berücksichtigung zusätzlicher direkter oder indirekter Kosten, die der Emittentin im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungs-/Beendigungsereignis entstanden sind, u. a. Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Emittentin zu tragende Belastungen (u. a. in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung), und Weitergabe dieser Kosten an die Anleihegläubiger. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei u. a. auch Änderungen beinhalten, die von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen herrühren.

Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die die Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Ereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den jeweiligen Basiswert vornimmt, bzw. an den Anpassungen, die sich aus den von einer Börse oder einem Handels- oder Notierungssystem vorgegebenen Richtlinien und Präzedenzfällen zur Berücksichtigung des betreffenden Anpassungs-/Beendigungsereignisses ergeben, das nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Anpassung durch die Börse oder das Handels- oder Notierungssystem zur Folge hätte, falls solche Options- oder Futures-Kontrakte dort gehandelt würden.

[Falls in den endgültigen Bedingungen Basiswertersetzung vorgesehen ist, einfügen:

- (b) Die Berechnungsstelle kann den jeweiligen von dem Anpassungs-/Beendigungsereignis betroffenen Basiswert an oder nach dem Stichtag dieses Anpassungs-/Beendigungsereignisses durch einen Ersatzvermögenswert ersetzen. "**Ersatzvermögenswert**" meint im Hinblick auf einen Basiswert einen von der Berechnungsstelle bestimmten Vermögenswert, der derselben Kategorie von Basiswerten wie der ursprüngliche Basiswert angehört und diesem im Hinblick auf die für seine Wertentwicklung und alle anderen für die Zwecke dieser Anleihebedingungen wesentlichen Merkmale so nah als möglich kommt. Wenn von Gegenparteien der Emittentin im Rahmen von Absicherungsmaßnahmen Ersatzvermögenswerte ausgewählt werden und diese Ersatzvermögenswerte in ihrer Wertentwicklung und allen anderen für Zwecke dieser Anleihebedingungen wesentlichen Merkmale dem ursprünglichen Basiswert so nah als möglich kommt, wird die Berechnungsstelle diese Ersatzvermögenswerte aus den Absicherungsmaßnahmen auch als Ersatzvermögenswerte für die Schuldverschreibungen heranziehen.

Handelt es sich bei dem jeweiligen Anpassungs-/Beendigungsereignis jedoch um eine Verschmelzung (wie nachstehend definiert) und besteht die im Rahmen der Verschmelzung für den jeweiligen Basiswert gewährte Gegenleistung aus Vermögenswerten, bei denen es sich nicht um Barvermögen handelt und die nicht bereits im Basiswert enthalten sind, so kann die Berechnungsstelle den Basiswert nach eigener Wahl dahingehend anpassen, dass dieser die entsprechenden (unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedingungen der Schuldverschreibungen bestimmte) Menge an Vermögenswerten, zu dem ein Inhaber des Basiswerts vor dem Eintritt der Verschmelzung berechtigt wäre, umfasst. Die Berechnungsstelle nimmt diejenigen Anpassungen der Anleihebedingungen vor, die sie nach billigem Ermessen für angemessen hält, um dieser Ersetzung bzw. diesen zusätzlichen Vermögenswerten Rechnung zu tragen.]

- (c) Ist die Berechnungsstelle nicht in der Lage oder willens, eine geeignete Anpassung gemäß vorstehendem § 7 (4) (a) oder § 7 (4) (b) festzulegen oder vorzunehmen, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen durch eine so bald wie praktikabel gemäß § 13 erfolgende Mitteilung, die eine kurze Beschreibung des Anpassungs-/Beendigungsereignisses enthält, beenden und kündigen. Werden die Schuldverschreibungen derart beendet und gekündigt, zahlt die Emittentin, soweit nach anwendbarem

Recht zulässig, an jeden Anleihegläubiger für jede von diesem gehaltene Schuldverschreibung einen Betrag in Höhe des Marktwerts (wie nachstehend definiert) der Schuldverschreibung.

Wobei:

"**Marktwert**" ist in Bezug auf eine Schuldverschreibung der angemessene Marktwert (*fair market value*) dieses Wertpapiers. Er wird von der Berechnungsstelle u. a. unter Bezugnahme auf folgende nach ihrem Dafürhalten zum jeweiligen Zeitpunkt geeigneten Faktoren bestimmt:

- (a) maßgebliche Quotierungen oder sonstige maßgebliche Marktdaten des/der jeweiligen Marktes/Märkte, z. B. maßgebliche Sätze, Preise, Renditen, Renditekurven, Volatilitäten, Spreads, Korrelationen und Preismodelle für Optionen oder sonstige Derivate;
- (b) Informationen nach Art der vorstehend unter (a) aufgezählten Informationen, die aus internen Quellen der Emittentin oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen stammen, sofern die Emittentin diese Art von Informationen im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit zur Bewertung mit den Schuldverschreibungen vergleichbarer Instrumente einsetzt.

Sehen die maßgeblichen Schuldverschreibungen (einen) zu zahlende(n) Mindestbetrag/Mindestbeträge vor, wird dies bei der Bestimmung des Marktwerts berücksichtigt. Im Rahmen der Bestimmung des Marktwerts reduziert die Berechnungsstelle jedoch den Wert dieser Beträge (d. h. nimmt einen Abschlag vor), um der verbleibenden Zeit bis zum erstmöglichen Tag, an dem diese(r) Betrag/Beträge andernfalls erstmals zu zahlen wäre(n), Rechnung zu tragen. Diese Abschläge werden unter Bezugnahme auf Informationen wie die vorstehend unter (a) und/oder (b) genannten Informationen, u. a. risikolose Zinssätze, bestimmt.

Die Berechnungsstelle berücksichtigt darüber hinaus angemessene Werte für andere Beträge, die gegebenenfalls andernfalls in Bezug auf die jeweiligen Schuldverschreibungen zu zahlen gewesen wären. Darin eingeschlossen ist gegebenenfalls der Teil der Rendite der Schuldverschreibungen, der unter Bezugnahme auf den Basiswert bestimmt wird (d. h. das derivative Element). Die Bestimmung des jeweiligen Werts dieses Elements der Schuldverschreibungen erfolgt unter Umständen anhand der Kosten des Abschlusses einer Transaktion zur Beschaffung vergleichbarer Beträge, die zum jeweiligen Zeitpunkt entstehen würden.

Unbeschadet vorstehender Bestimmungen erfolgt jede der erwähnten Bestimmungen ohne Berücksichtigung der Bonität der Emittentin zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung. Dies bedeutet, dass keine Reduzierung des Marktwerts vorgenommen wird, um Annahmen bezüglich der Zahlungsfähigkeit der Emittentin zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung Rechnung zu tragen.

Die Berechnungsstelle setzt einen Anleihegläubiger so bald als möglich nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage dieses Anleihegläubigers über von ihr im Rahmen dieses § 7 bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Anleihegläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

- (5) *Bestimmte Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse in Bezug auf unterschiedliche Basiswerte.* Nachstehend sind Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse aufgeführt, die auf den jeweiligen Basiswert abstellen.

[Falls es sich bei dem (einem) Basiswert um eine Aktie handelt, einfügen:

- (a)** Aktie. Sofern es sich bei dem Basiswert oder einem Maßgeblichen Referenzwert, um eine Aktie handelt, gilt:
 - (i)** Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (1) (a) (i)-(ii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungsereignis**" dar:
 - (A)** eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der jeweiligen Aktien (soweit keine Verschmelzung vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisaktien bzw. Ausschüttung einer Aktiendividende an die vorhandenen Aktionäre als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission;
 - (B)** eine Dividende, sonstige Ausschüttung oder Emission an die vorhandenen Aktionäre in Form (I) zusätzlicher Aktien, (II) sonstigen Aktienkapitals oder von Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende und/oder des Erlöses aus der Liquidation der Aktiengesellschaft in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen an die Inhaber dieser Aktien gewährt bzw. gewähren, (III) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion, oder (IV) von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von der Berechnungsstelle festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt;
 - (C)** eine Sonderdividende;
 - (D)** eine Einzahlungsaufforderung seitens der Aktiengesellschaft für die jeweiligen Aktien, die nicht voll eingezahlt worden sind;
 - (E)** ein aus Erträgen oder dem Grundkapital finanzierter Rückkauf der jeweiligen Aktien durch die, oder im Namen der, Aktiengesellschaft oder eines ihrer Tochterunternehmen, gleich ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Geld, Wertpapieren oder sonstigen Gegenständen besteht;
 - (F)** ein Ereignis, das bei einer Aktiengesellschaft zur Ausgabe von Aktionärsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Stammaktien oder anderen Aktien des Grundkapitals der betreffenden Aktiengesellschaft führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme, der bzw. die im Falle bestimmter Ereignisse die Gewährung von Rechten zum Erwerb von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldtiteln oder Aktienbezugsrechten zu einem Preis unter ihrem von der Berechnungsstelle festgestellten Marktwert vorsieht bzw. vorsehen;
 - (G)** eine Rücknahme von Aktionärsrechten der vorstehend unter (F) beschriebenen Art und
 - (H)** andere vergleichbare Ereignisse, die einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der jeweiligen Aktien haben können.
 - (ii)** Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (3) (a) (i)-(viii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:

- (A) **"Einstellung der Börsennotierung"**, die in Bezug auf eine Aktie vorliegt, wenn die Referenzstelle bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der jeweiligen Aktie an dieser Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Verschmelzung oder ein Übernahmeangebot bedingt ist), beendet wird und wenn die jeweilige Aktie nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
- (B) **"Insolvenz"**, die vorliegt, wenn aufgrund freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren die Aktiengesellschaft betreffenden Verfahrens (x) sämtliche Aktien der Aktiengesellschaft auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen oder (y) es den Inhabern der Aktien dieser Aktiengesellschaft rechtlich untersagt wird, diese zu übertragen;
- (C) **"Verschmelzung"**, d. h. in Bezug auf die jeweiligen Aktien (I) eine Gattungsänderung oder Umstellung der betreffenden Aktien, die eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden umlaufenden Aktien auf einen anderen Rechtsträger zur Folge hat, (II) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch einer Aktiengesellschaft mit oder zu einem anderen Rechtsträger (außer bei einer Verschmelzung oder einem Aktientausch, bei der bzw. dem die betreffende Aktiengesellschaft die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und die bzw. der keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien zur Folge hat) oder (III) ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt eines Rechtsträgers zum Erwerb oder der anderweitigen Erlangung von 100% der umlaufenden Aktien der Aktiengesellschaft, das bzw. der eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden Aktien zur Folge hat (mit Ausnahme der Aktien, die von dem betreffenden Rechtsträger gehalten oder kontrolliert werden), oder (IV) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch einer Aktiengesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften mit oder zu einem anderen Rechtsträger, wobei die Aktiengesellschaft die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien erfolgt, sondern die unmittelbar vor einem solchen Ereignis umlaufenden Aktien (mit Ausnahme der Aktien, die von dem betreffenden Rechtsträger gehalten oder kontrolliert werden) in der Summe weniger als 50% der unmittelbar nach einem solchen Ereignis umlaufenden Aktien ausmachen, in jedem der genannten Fälle, sofern das Verschmelzungsdatum einem Tag vor dem oder dem letzten möglichen Datum entspricht, an dem gemäß den Anleihebedingungen eine Bestimmung des Preises oder Werts der jeweiligen Aktie durch die Berechnungsstelle erforderlich sein könnte;
- (D) **"Verstaatlichung"**, d. h. ein Vorgang, durch den alle entsprechenden Aktien oder alle bzw. im Wesentlichen alle Vermögenswerte der Aktiengesellschaft

verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen;

- (E) "**Übernahmeangebot**", d. h. ein Angebot zur Übernahme, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt eines Rechtsträgers, das bzw. der dazu führt, dass der betreffende Rechtsträger, in Folge eines Umtausches oder anderweitig, mehr als 10% und weniger als 100% der umlaufenden Stimmrechtsaktien der Aktiengesellschaft kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Aktien erlangt, wie von der Berechnungsstelle auf der Grundlage von Anzeigen an staatliche oder Selbstregulierungsbehörden oder anderen als relevant erachteten Informationen bestimmt.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

"**Verschmelzungsdatum**" ist der Abschlusszeitpunkt einer Verschmelzung oder, wenn gemäß dem für die betreffende Verschmelzung anwendbaren Recht kein solcher bestimmt werden kann, das von der Berechnungsstelle festgelegte Datum.

"**Aktiengesellschaft**" ist, in Bezug auf eine Aktie, der in diesen Anleihebedingungen unter der Überschrift "Basiswert" angegebene Emittent der jeweiligen Aktie.]

[Falls es sich bei dem (einem) Basiswert um einen Index handelt, einfügen:

- (a)/(b) *Index*. Sofern es sich bei dem Basiswert oder einem Maßgeblichen Referenzwert um einen Index handelt, gilt:

- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (1) (a) (i)-(iii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungsereignis**" dar:

(A) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index erfolgt nicht durch den in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Index-Sponsor, sondern ein nach Ansicht der Berechnungsstelle geeigneter Nachfolger (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") übernimmt die Berechnung eines Index.

(B) Der entsprechende Index wird durch einen Nachfolgeindex ersetzt, für den nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Formel und Berechnungsmethode angewandt wird, die derjenigen des in diesen Anleihebedingungen angegebenen Index entspricht oder mit dieser im Wesentlichen vergleichbar ist.

Ein entsprechendes Anpassungsereignis kann jeweils zur Folge haben, dass der von dem Nachfolger des Index-Sponsors berechnete und bekannt gegebene Index bzw. der Nachfolgeindex als maßgeblicher Index gilt.

- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (3) (a) (i)-(viii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:

An oder vor einem Tag, in Bezug auf den die Berechnungsstelle den Stand eines Index zu bestimmen hat, erfolgt durch den jeweiligen Index-Sponsor bzw. Nachfolger des Index-Sponsors (I) eine wesentliche Änderung an der Formel oder Methode zur Berechnung dieses Index bzw. Ankündigung einer solchen Änderung oder eine anderweitige wesentliche Veränderung dieses Index, (II) die dauerhafte Einstellung dieses Index oder (III) eine Unterlassung der Berechnung und Veröffentlichung dieses Index.]

[Falls es sich bei dem (einem) Basiswert um einen Fondsanteil handelt, einfügen:]

(a)/(c) Sofern es sich bei dem Basiswert oder einem Maßgeblichen Referenzwert, wie jeweils in den Produktbedingungen unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, um einen Fondsanteil handelt, gilt:

- (i)** Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (1) (i)-(ii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungsereignis**" dar:
 - (A)** eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der entsprechenden Fondsanteile (soweit kein Anpassungs-/Beendigungsereignis vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisanteilen bzw. Ausschüttung einer Anteilsdividende an die vorhandenen Anteilseigner als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission,
 - (B)** eine Ausschüttung oder Dividende an die Inhaber entsprechender Fondsanteile in Form (1) zusätzlicher Fondsanteile, (2) von Aktienkapital oder Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende, von Tilgungsbeträgen oder anderen Beträgen und/oder auf Lieferung von Vermögenswerten und/oder den Erlös aus der Liquidation des Fonds in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen oder Lieferungen an die Inhaber dieser Fondsanteile gewährt bzw. gewähren, oder (3) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, das bzw. die der Fonds als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion erworben hat, oder (4) von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von der Berechnungsstelle festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt,
 - (C)** eine Sonderdividende,
 - (D)** eine Einzahlungsaufforderung seitens des Fonds für die jeweiligen Fondsanteile, die nicht voll eingezahlt worden sind,
 - (E)** wenn der Fonds die jeweiligen Fondsanteile zurückkauft oder anderweitig zurücknimmt oder von einer zuständigen Aufsichtsbehörde zu einem solchen Rückkauf oder einer solchen Rücknahme verpflichtet wird (sofern dies nicht im Rahmen der normalen Tilgungs- und Realisierungsverfahren für Fondsanteile geschieht), gleich ob Rückkauf oder Rücknahme aus Erträgen oder Gesellschaftskapital finanziert werden und ob die Gegenleistung für Rückkauf oder Rücknahme in einer Barzahlung, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten besteht,
 - (F)** ein Ereignis, das bei einem Fonds zur Ausgabe von Anteilsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Anteilen am Gesellschaftskapital des betreffenden Fonds führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme (wobei infolge eines solchen Ereignisses vorgenommene Anpassungen mit dem Rückkauf der entsprechenden Rechte wieder rückgängig gemacht werden müssen),
 - (G)** die Abgabe eines Übernahmeangebots (ein "**Übernahmeangebot**") durch einen Rechtsträger zum Erwerb von mehr als 10%, aber weniger als 50% der umlaufenden Stimmrechtsanteile jeder Anteilsklasse des Fonds, wie von der Berechnungsstelle auf der Grundlage von Anzeigen an staatlichen Be-

hörden und/oder der Art und der Bedingungen des Übernahmeangebots bestimmt,

- (H) eine wesentliche Veränderung der Formel oder Methode zur Berechnung des Nettoinventarwerts oder eines anderen Preises oder Werts des jeweiligen Fondsanteils, oder in der Zusammensetzung oder Gewichtung der Preise oder Vermögenswerte, auf deren Basis der Nettoinventarwert oder ein anderer Preis oder Wert berechnet wird, oder
 - (I) andere Ereignisse, die nach Auffassung der Berechnungsstelle einen Verwässerungs-, Konzentrationseffekt oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der Fondsanteile haben.
- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (3) (i)-(viii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:
- (A) die Bekanntgabe einer Referenzstelle für einen Fondsanteil, bei der es sich um eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem handelt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der Fondsanteile an der Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird, sofern dieser Fondsanteil nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
 - (B) in Bezug auf einen Fondsanteil, (I) der bzw. die freiwillige oder zwangsweise Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung des oder ein vergleichbares Verfahren in Bezug auf die bzw. den (x) jeweiligen Fonds, (y) jeweiligen Master-Fonds oder (z) jeweilige Verwaltungsstelle oder Fondsmanager, sofern diese bzw. dieser nicht jeweils durch einen für die Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolger ersetzt wurde, oder (II) die erforderliche Übertragung aller entsprechenden Fondsanteile auf einen Treuhänder, Liquidator oder ähnlichen Amtsträger;
 - (C) in Bezug auf einen Fonds, dessen Fondsmanager oder Master-Fonds:
 - (I) die endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher ausstehender Fondsanteile oder Anteile eines solchen Master-Fonds oder
 - (II) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) dieses Fonds, Fondsmanagers oder Master-Fonds mit einem anderen Fonds oder Fondsmanager, mit Ausnahme einer Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung), bei welcher der Fonds, dessen Master-Fonds bzw. Fondsmanager der aufnehmende Fonds, Master-Fonds bzw. Fondsmanager ist, oder
 - (III) ein Übernahmeangebot für diesen Fonds, Master-Fonds oder Fondsmanager, das eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher Fondsanteile oder Anteile an dem Master-Fonds oder Fondsmanager (mit Ausnahme von Fondsanteilen oder Anteilen, die vom Bieter gehalten oder kontrolliert werden) zur Folge hat;
 - (D) wenn die Verwaltungsstelle oder der Fondsmanager oder der Verwalter oder Manager des Master-Fonds seine Tätigkeit als Verwalter oder Manager des

- Fonds oder Master-Fonds beendet und in dieser Funktion nicht umgehend durch einen für die Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolger ersetzt wird;
- (E) eine wesentliche Änderung von Anlagezielen, Anlagepolitik, Anlagestrategie, Anlageprozess oder Anlagerichtlinien (unabhängig von der konkreten Bezeichnung) ("**Anlagerichtlinien**") des Fonds oder Master-Fonds;
 - (F) eine wesentliche Änderung oder Verletzung der Bedingungen des jeweiligen Fonds und/oder Master-Fonds (u. a. Änderungen oder Verletzungen des betreffenden Informationsdokuments, der Satzung oder anderer Gründungsdokumente des Fonds oder eines sonstigen Prospekts, Informationsmemorandums oder ähnlicher Dokumente (einschließlich Ergänzungen, Änderungen oder Neufassungen solcher Dokumente) oder der Satzung oder anderer Gründungsdokumente des Master-Fonds);
 - (G) Unterbrechung, Ausfall oder Aussetzung der Berechnung oder Veröffentlichung des Nettoinventarwerts oder eines anderen Werts oder Preises des Master-Fonds;
 - (H) eine wesentliche Änderung in Bezug auf die Art der Vermögenswerte, in die der Fonds und/oder Master-Fonds investiert, oder in Bezug auf die Handelspraktiken des Fonds oder Master-Fonds (u. a. wesentliche Abweichungen von den in einem Informationsdokument beschriebenen Anlagerichtlinien), die nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentliche Auswirkungen auf die Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere hat oder wahrscheinlich haben wird;
 - (I) die Nicht-, Teil- oder verzögerte Ausführung eines Zeichnungs- oder Rückgabebauftrags der Emittentin und/oder einer Hedging-Gegenpartei in Bezug auf Fondsanteile durch den, oder im Auftrag des, Fonds, gleich aus welchem Grund;
 - (J) eine anderweitige Aussetzung der Rückgabe von Fondsanteilen durch den Fonds;
 - (K) die Einführung von Beschränkungen oder Auferlegung von Gebühren in Bezug auf die Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen durch den Fonds oder eine von diesem beauftragte Partei (mit Ausnahme der bereits am Ausgabebetrag der Wertpapiere geltenden Beschränkungen und Gebühren);
 - (L) die Aufhebung oder Widerrufung der Lizenz, Zulassung oder Registrierung des Fonds, Master-Fonds, Managers des Master-Fonds oder Fondsmanagers durch die zuständige Aufsichtsbehörde und/oder die Verpflichtung der Emittentin und/oder einer Hedging-Gegenpartei durch die zuständige Aufsichtsbehörde zur Veräußerung von Fondsanteilen, die in Verbindung mit Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere gehalten werden;
 - (M) eine Änderung der steuerlichen Behandlung in einer maßgeblichen Rechtsordnung in Bezug auf Zahlungen und/oder Lieferungen durch einen Fonds, oder in Bezug auf von einem Fonds mit Wirkung für Fondsanteile thesaurierte und reinvestierte Beträge, die dazu führt, dass sich die Beträge und/oder Vermögenswerte, die von der Emittentin im Zusammenhang mit Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere realisiert werden, erheblich verringern oder anderweitig negativ beeinflusst werden, oder

- (N) das Eintreten eines anderen Ereignisses in Bezug auf den jeweiligen Fonds oder die jeweiligen Fondsanteile, das nach Feststellung der Berechnungsstelle erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert dieser Fondsanteile und/oder auf Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere hat und kein Anpassungsereignis darstellt.

Wobei folgende Definitionen gelten:

"**Verwaltungsstelle**" ist, in Bezug auf einen Fonds, ein Rechtsträger, der in Bezug auf den Fonds in einem entsprechenden Informationsdokument als solche genannt ist oder Verwaltungs-, Buchführungs- oder ähnliche Dienstleistungen (unabhängig von deren Beschreibung) für den Fonds erbringt, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Fonds**" ist, in Bezug auf einen Fondsanteil, der in der Definition zu "**Basiswert**" in den endgültigen Bedingungen angegebene Emittent des jeweiligen Fondsanteils oder Verpflichtete aus dem jeweiligen Fondsanteil.

"**Informationsdokument**" ist, in Bezug auf einen Fonds und einen Fondsanteil, ein Prospekt, Informationsmemorandum oder ähnliches Dokument in Bezug auf den Fonds und/oder den Fondsanteil (einschließlich Ergänzungen, Änderungen oder Neufassungen solcher Dokumente), wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Fondsanteil**" ist jeder in der Definition zu "**Basiswert**" in den endgültigen Bedingungen aufgeführte Fondsanteil.

"**Fondsmanager**" ist in Bezug auf einen Fonds, ein Rechtsträger, der in einem Informationsdokument als solcher genannt ist oder Anlage-, Management-, Handels-, Arrangement- oder sonstige Dienstleistungen (unabhängig von deren Beschreibung) für den Fonds erbringt, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Master-Fonds**" ist, in Bezug auf einen Fonds, ein Rechtsträger, der in einem Informationsdokument als solcher genannt ist oder als Master-Fonds, Feeder-Fonds oder Umbrella-Fonds oder ähnlicher Rechtsträger (unabhängig von dessen Beschreibung) in Bezug auf den Fonds fungiert, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

[Falls es sich bei dem (einem) Basiswert um eine Ware handelt, einfügen:]

(a)/(b)/(c) *Ware*. Sofern es sich bei dem Basiswert oder einem Maßgeblichen Referenzwert um eine Ware handelt, gilt:

- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (1) (a) (i)-(iii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungsereignis**" dar:
- (A) eine entsprechende Ware oder ein entsprechender Futures-Kontrakt wird im Vergleich zum Ausgabetag an der Referenzstelle in einer anderen Qualität oder in anderer (inhaltlicher) Zusammensetzung bzw. Zusammenstellung gehandelt (z. B. mit einem anderen Reinheitsgrad oder Herkunftsort);
 - (B) Infolge eines sonstigen Ereignisses oder einer sonstigen Maßnahme wird die Ware oder der maßgebliche Futures-Kontrakt, wie sie bzw. er an der Referenzstelle gehandelt wird, verändert; oder
 - (C) Es liegt eine wesentliche Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Futures-Kontrakt oder der Ware an der Referenzstelle oder in einem anderen maßgeblichen Futures- oder Optionskontrakt bzw. einer anderen maßgeblichen Ware an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem vor, sofern es sich hierbei nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht um eine Marktstörung handelt.

- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (3) (a) (i)-(viii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:
- (A) eine entsprechende Ware oder ein entsprechender Futures-Kontrakt wird im Vergleich zum Ausgabebetag an der Referenzstelle in einer anderen Qualität oder in anderer (inhaltlicher) Zusammensetzung bzw. Zusammenstellung gehandelt (z. B. mit einem anderen Reinheitsgrad oder Herkunftsort);
 - (B) Eintritt einer wesentlichen Änderung bezüglich der Formel oder Methode zur Berechnung eines maßgeblichen Preises oder Werts für eine Ware oder einen Futures-Kontrakt nach dem Ausgabebetag;
 - (C) die Unterlassung der Bekanntgabe oder Veröffentlichung eines maßgeblichen Preises oder Werts einer Ware oder eines Futures-Kontrakts (oder der für die Bestimmung eines entsprechenden Preises oder Werts erforderlichen Informationen) durch die Referenzstelle oder die vorübergehende oder dauerhafte Aussetzung oder Unterbrechung des Geschäftsbetriebs der Referenzstelle, sofern es sich bei einem entsprechenden Ereignis nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht um eine Marktstörung handelt, und
 - (D) die Bekanntgabe einer Referenzstelle für eine maßgebliche Ware, bei der es sich um eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem handelt, dass die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung eines wesentlichen Options- oder Futures-Kontrakts auf oder in Bezug auf diese Ware an der Referenzstelle gemäß den Vorschriften dieser Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird.

§ 8 (Zahlungen)

- (1) *Währung.* Zahlungen von Kapital auf Schuldverschreibungen erfolgen in der festgelegten Währung (siehe § 1 (1)).
- (2) *Zahlungen.* Die Zahlung von Kapital erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle(n) zur Weiterleitung an die Clearing Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.
- (3) *Zahlungen an einem Geschäftstag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, wird der Fälligkeitstag gemäß der Geschäftstag-Konvention (wie nachstehend definiert) verschoben. Sollte ein für die Zahlung von Kapital vorgesehener Tag verschoben werden, haben Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und sind nicht berechtigt, sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

[Falls die festgelegte Währung EUR ist, einfügen:

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) jedes Clearing System in Betrieb ist und (ii) alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) in Betrieb sind und Zahlungen in Euro abwickeln.]

[Falls die festgelegte Währung nicht EUR ist, einfügen:

"Geschäftstag" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) jedes Clearing System in Betrieb ist und (ii) die Banken in [**maßgebliche(s) Finanzzentrum(en) einfügen**] (das "**maßgebliches Finanzzentrum (oder –zentren)**") für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) in der festgelegten Währung geöffnet sind.]

[Sofern Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.]

[Sofern Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

- (4) *Bezugnahmen.* Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf das Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den Wahlrückzahlungsbetrag (Call), den Wahlrückzahlungsbetrag (Put), sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen fälligen Beträge mit ein.
- (5) *Gerichtliche Hinterlegung.* Die Emittentin ist berechtigt, beim zuständigen Gericht Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.
- (6) *Verzugszinsen.* Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung (ausschließlich) mit Verzugszinsen in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.

**§ 9
(Besteuerung)**

- (1) Sämtliche Zahlungen von Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art (die "**Steuern**") geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist oder wird in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Steuern einbehalten oder abziehen, und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einhalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital zu zahlen.
- (2) *Steuerhinweis.* Hinweise zur steuerlichen Behandlung der Inhaber der Schuldverschreibungen sind dem Basisprospekt über das Programm zur Begebung von strukturierten Schuldverschrei-

bungen vom [●] zu entnehmen, wobei für die Aktualität der Steueraussagen keine Haftung übernommen wird.

§ 10 (Verjährung)

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern diese nicht innerhalb von dreißig Jahren geltend gemacht werden.

§ 11 (Beauftragte Stellen)

- (1) *Hauptzahlstelle.* Die Emittentin handelt als Hauptzahlstelle in Bezug auf die Schuldverschreibungen (die "**Hauptzahlstelle**" und zusammen mit allfällig bestellten zusätzlichen Zahlstellen, jeweils eine "**Zahlstelle**").

[Falls weitere Zahlstellen ernannt werden, einfügen:

[Die zusätzliche(n) Zahlstelle(n):

Zahlstelle(n): **[Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der zusätzlichen Zahlstelle(n) einfügen]**]

- (2) *Berechnungsstelle.* Die **[Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der Berechnungsstelle einfügen]** handelt als Berechnungsstelle für die Schuldverschreibungen (die "**Berechnungsstelle**").
- (3) *Ersetzung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Hauptzahlstelle, allfälliger zusätzlicher Zahlstellen und der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere Hauptzahlstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder Berechnungsstellen zu ernennen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit (i) eine Hauptzahlstelle und eine Berechnungsstelle, (ii) eine Zahlstelle in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, sofern dies in irgendeinem Mitgliedsstaat der Europäischen Union möglich ist, die nicht gemäß der Richtlinie 2003/48/EG des Rates oder einer anderen die Ergebnisse des Ministerrattreffens der Finanzminister der Europäischen Union vom 26.-27. November 2000 umsetzenden Richtlinie der Europäischen Union bezüglich der Besteuerung von Kapitaleinkünften oder gemäß eines Gesetzes, das eine solche Umsetzung bezweckt, zur Einbehaltung oder zum Abzug von Quellensteuern oder sonstigen Abzügen verpflichtet ist, und (iii) solange die Schuldverschreibungen an einem geregelten Markt notieren, eine Zahlstelle mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Ort bestellt ist. Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit anstelle ihrer jeweils benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt oder demselben Land zu bestimmen, Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen im Hinblick auf die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen oder die Berechnungsstelle erfolgen unverzüglich durch die Emittentin gemäß §13.
- (4) *Kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.* Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern; es wird dadurch kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Anleihegläubigern begründet. Die Emittentin kann sich bei Ausübung ihrer Rechte gemäß diesen Anleihebedingungen der Zahlstellen und/oder der Berechnungsstelle bedienen.

- (5) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, einer Zahlstelle und/oder der Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Anleihebedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Anleihegläubiger bindend.
- (6) *Haftungsausschluss.* Weder die Zahlstelle(n), noch die Berechnungsstelle übernehmen eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, außer im Falle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 12 (Schuldnerersetzung)

- (1) *Ersetzung.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der Emittentin kontrolliert wird, als neue Emittentin für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die Emittentin an die Stelle der Emittentin zu setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
- (a) die Neue Emittentin sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen übernimmt;
 - (b) die Emittentin, sofern eine Zustellung an die Neue Emittentin außerhalb der Republik Österreich erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Republik Österreich bestellt;
 - (c) die Neue Emittentin sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erforderlichen Genehmigungen erhalten hat;
 - (d) die Emittentin unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Schuldverschreibungen zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Anleihegläubiger wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde; und
 - (e) die Neue Emittentin in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der Schuldverschreibungen bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der festgelegten Währung an das Clearing System zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die Neue Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden.
- (2) *Bezugnahmen.*
- (a) Im Fall einer Schuldnerersetzung gemäß § 12 (1) gilt jede Bezugnahme in diesen Bedingungen auf die "Emittentin" als eine solche auf die "Neue Emittentin" und jede Bezugnahme auf die Republik Österreich als eine solche auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist.
 - (b) In § 9 gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Republik Österreich als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist).

- (3) *Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung.* Die Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 13 mitzuteilen. Mit der Mitteilung über die Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und die Emittentin und im Fall einer wiederholten Anwendung dieses § 12 jede frühere neue Emittentin von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen frei (unbeschadet der Garantie gemäß § 12 (1) (d)). Im Fall einer solchen Schuldnerersetzung werden allfällige geregelte Märkte informiert, an denen die Schuldverschreibungen notiert sind, und ein Nachtrag zu dem Prospekt mit einer Beschreibung der neuen Emittentin erstellt.

§ 13 (Mitteilungen)

- (1) *Mitteilungen.* [Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer Tageszeitung in Österreich veröffentlicht werden müssen, werden im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich.] [Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer Tageszeitung in Deutschland veröffentlicht werden müssen, werden in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Deutschland.] Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die nicht zwingend in einer Tageszeitung veröffentlicht werden müssen, sind wirksam erfolgt, wenn diese auf der Website [**Webseite einfügen**] abgerufen werden können oder wenn sie den Anleihegläubigern direkt oder über die für sie maßgeblichen depotführenden Stellen zugeleitet werden.
- (2) *Mitteilung an das Clearing System.* Die Emittentin ist berechtigt, eine Zeitungsveröffentlichung nach § 13 (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System (gemäß § 1 (4)) zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in Fällen, in denen die Schuldverschreibungen an einem geregelten Markt notiert sind, die Regeln dieses geregelten Marktes diese Form der Mitteilung zulassen.

§ 14 (Unwirksamkeit. Änderungen)

- (1) *Salvatorische Klausel.* Sollten zu irgendeinem Zeitpunkt eine oder mehrere der Bestimmungen der Anleihebedingungen unwirksam, unrechtmäßig oder undurchsetzbar gemäß dem Recht eines Staates sein oder werden, dann sind diese Bestimmungen im Hinblick auf die betreffende Jurisdiktion nur im notwendigen Ausmaß unwirksam, ohne die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen der Anleihebedingungen zu berühren oder zu verhindern.
- (2) *Änderungen.* Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen, widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw zu ergänzen, wobei nur solche Änderungen bzw Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Anleihegläubiger zumutbar sind, dh deren finanzielle Situation nicht wesentlich verschlechtern. Eine Pflicht zur Bekanntmachung von Änderungen bzw Ergänzungen dieser Bedingungen besteht nicht, soweit die finanzielle Situation der Anleihegläubiger nicht wesentlich verschlechtert wird.

§ 15

(Begebung weiterer Schuldverschreibungen und Ankauf)

- (1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) *Ankauf.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden.

§ 16

(Anwendbares Recht. Erfüllungsort. Gerichtsstand)

- (1) *Anwendbares Recht. Erfüllungsort.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die vertraglichen und außervertraglichen Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss seiner Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Erfüllungsort ist Wien, Republik Österreich.
- (2) *Gerichtsstand.* Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der Emittentin ist, soweit gesetzlich zulässig, Wien, Innere Stadt, Österreich. Die Gerichtsstandsvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anleihegläubigers, wenn und soweit durch anwendbare Gesetze angeordnet, Verfahren vor einem Verbrauchergerichtsstand anzustrengen.

6.1.6 Variante 6 – Zertifikat mit und ohne Kapitalschutz mit Partizipation am Höchststand

§ 1

(Währung. Form. Emissionsart. Stückelung. Verbriefung. Verwahrung)

- (1) *Währung. Stückelung.* Die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**") begibt gemäß den Bestimmungen dieser Anleihebedingungen (die "**Anleihebedingungen**") am (oder ab dem) [**Datum des (Erst-)Begebungstags einfügen**] (der "**Begebungstag**") Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") in [**festgelegte Währung einfügen**] (die "**festgelegte Währung**") [**bei Prozentnotiz einfügen**: im Gesamtnennbetrag von [bis zu] [**Gesamtnennbetrag einfügen**] (in Worten: [**Gesamtnennbetrag in Worten einfügen**]) und mit einem Nennbetrag von je [**Nennbetrag einfügen**] (der "**Nennbetrag**") [**bei Stücknotiz einfügen**: in [bis zu] [**Stückanzahl einfügen**] (in Worten: [**Stückzahl in Worten einfügen**]) Stücken und mit einem Nennwert von je [**Nennwert einfügen**] (der "**Nennwert**")].
- (2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
- (3) *Dauerglobalurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind in einer Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**" oder die "**Globalurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin oder deren Bevollmächtigten und ist nach Wahl der Emittentin von der Hauptzahlstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.
- (4) *Verwahrung.* Jede Globalurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearing System**" meint [**bei mehr als einem Clearing System einfügen**: jeweils] [die Wertpapiersammelbank der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft (CentralSecuritiesDepository.Austria – "**CSD.Austria**") mit der Geschäftsanschrift 1011 Wien, Strauchgasse 3] [(,) (und) Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland ("**Clearstream Frankfurt**")] [(,) (und) Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg, 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxembourg, Großherzogtum Luxemburg ("**Clearstream Luxemburg**")] [(,) (und) Euroclear Bank SA/NV, Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien ("**Euroclear**")] [**anderes Clearingsystem angeben**] sowie jeder Funktionsnachfolger.
- (5) *Anleihegläubiger.* "**Anleihegläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen vergleichbaren Rechten an einer Globalurkunde, die in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht und den Bestimmungen des Clearing Systems auf einen neuen Anleihegläubiger übertragen werden können.

§ 2

(Rang)

Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, haben untereinander den gleichen Rang und stehen im gleichen Rang mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, unbedingten, unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

§ 3 (Zinsen)

Keine periodischen Zinszahlungen. Es erfolgen keine laufenden Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen.

§ 4 (Rückzahlung)

- (1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.* Die Schuldverschreibungen werden, soweit sie nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden, am **[Endfälligkeitstag einfügen]** (der "Endfälligkeitstag") zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zurückgezahlt.

[Falls die Schuldverschreibungen mit Kapitalschutz und einem Basiswert ausgestattet sind, kommt folgender Absatz zur Anwendung]

- (2) *Rückzahlungsbetrag.* Die Höhe des Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") hängt von der Entwicklung des Basiswertes ab.

An jedem **[Feststellungstag einfügen]** (der "Feststellungstag") wird die absolute Performance des Basiswertes (wie nachstehend definiert) von der Berechnungsstelle berechnet. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit **[Partizipationsfaktor einfügen]** % (der "Partizipationsfaktor") multipliziert mit der Höchststandsperformance (wie nachstehend definiert). Der Rückzahlungsbetrag entspricht jedoch zumindest der Höhe des Nennbetrags.

wobei:

"Höchststandsperformance" meint die höchste an einem Feststellungstag ermittelte absolute Performance.

Für die Berechnung der "absoluten Performance" des Basiswertes wird der Schlusskurs des Basiswertes an jedem Feststellungstag an der maßgeblichen Referenzstelle (wie nachstehend definiert) durch seinen Startwert (wie nachstehend definiert) dividiert.]

[Falls die Schuldverschreibungen mit Kapitalschutz und einem Basiswertkorb ausgestattet sind, kommt folgender Absatz zur Anwendung]

- (2) *Rückzahlungsbetrag.* Die Höhe des Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") hängt von der Entwicklung der Basiswerte des Basiswertkorbes ab.

An jedem **[Feststellungstag einfügen]** (der "Feststellungstag") wird die absolute Performance der Basiswerte (wie nachstehend definiert) von der Berechnungsstelle berechnet. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit **[Partizipationsfaktor einfügen]** % (der "Partizipationsfaktor") multipliziert mit der Höchststandsperformance (wie nachstehend definiert). Der Rückzahlungsbetrag entspricht jedoch zumindest der Höhe des Nennbetrags.

wobei:

"Höchststandsperformance" meint die höchste an einem Feststellungstag ermittelte absolute Performance des Basiswertkorbes.

"Absolute Performance des Basiswertkorbes" meint die gemäß der Gewichtung (wie nachstehend definiert) gewichteten absoluten Performances der einzelnen im Basiswertkorb enthaltenen Basiswerte.

Für die Berechnung der "**absoluten Performance**" der Basiswerte wird der Schlusskurs der Basiswerte an jedem Feststellungstag an der maßgeblichen Referenzstelle (wie nachstehend definiert) durch seinen Startwert (wie nachstehend definiert) dividiert.]

[Falls die Schuldverschreibungen ohne Kapitalschutz und mit Barriere ausgestattet sind, kommt folgender Absatz zur Anwendung

- (2) *Rückzahlungsbetrag.* Die Höhe des Rückzahlungsbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**") hängt von der Entwicklung des Basiswertes ab.

An jedem **[Feststellungstag einfügen]** (der "**Feststellungstag**") wird die relative Performance des Basiswertes (wie nachstehend definiert) von der Berechnungsstelle berechnet.

Wenn kein Barriereereignis (wie nachstehend definiert) eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennwert multipliziert mit **[Partizipationsfaktor einfügen]** % (der "**Partizipationsfaktor**") multipliziert mit der Höchststandsperformance (wie nachstehend definiert) plus Nennwert, mindestens aber dem Nennwert. Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennwert multipliziert mit der relativen Performance des Basiswertes (wie nachstehend definiert) am **[letzten Feststellungstag einfügen]** (der "**letzte Feststellungstag**") plus dem Nennwert.

wobei:

"**Höchststandsperformance**" des Basiswertes meint die höchste an einem Feststellungstag ermittelte relative Performance.

Für die Berechnung der "**relativen Performance**" des Basiswertes wird der Schlusskurs des Basiswertes an einem Feststellungstag durch den Startwert dividiert und danach der Wert 1 vom Ergebnis abgezogen.

- (3) *Barriereereignis.* Ein Barriereereignis ist eingetreten, wenn [der Schlusskurs] [ein Intraday Kurs] des Basiswerts (auf 5 (fünf) Nachkommastellen gerundet) an einem Feststellungstag an der für ihn maßgeblichen Referenzstelle (wie nachstehend definiert) auf oder unter der für ihn maßgeblichen und als Kurswert ausgedrückten (auf 5 (fünf) Nachkommastellen gerundeten) Barriere (wie nachstehend definiert) liegt.]

[(3)]/[(4)] *Basiswerte, Referenzstellen, Startwerte, Barrieren, Gewichtung.* Für die Schuldverschreibungen ist der / sind die folgenden "**Basiswert(e)**", "**Referenzstelle(n)**", "**Startwert(e)**" und/oder "**Barriere(n) und/oder Gewichtung**" maßgeblich:

ISIN Basiswert	Bezeichnung Basiswert	Währung Basiswert	Referenzstelle	Startwert	Barriere	Gewichtung
[ISIN Basiswert einfügen]	[Bezeichnung Basiswert einfügen]	[Währung Basiswert einfügen]	[Referenzstelle einfügen]	[Kurs des Basiswertes am [•]]	[[•] vom Startwert] [nicht anwendbar]	[• %] [nicht anwendbar]
[ISIN Basiswert einfügen]	[Bezeichnung Basiswert einfügen]	[Währung Basiswert einfügen]	[Referenzstelle einfügen]	[Kurs des Basiswertes am [•]]	[[•] vom Startwert] [nicht anwendbar]	[• %] [nicht anwendbar]

[ISIN wert gen]	Basis- einfü- fügen]	[Bezeichnung Basiswert fügen]	[Währung ein- Basiswert einfügen]	[Referenzstelle einfügen]	[Kurs des Basiswer- tes am [•]]	[[•] vom Start- wert] [nicht anwend- bar]	[• %] [nicht anwendbar]
-----------------------	----------------------------	-------------------------------------	--	------------------------------	---	--	----------------------------

§ 5

(Vorzeitige Kündigung / Rückzahlung)

[Sofern die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, einfügen:

- (1) *Vorzeitige Kündigung nach Wahl der Emittentin.* Es steht der Emittentin frei, die Schuldverschreibungen an den nachfolgend angeführten Wahlrückzahlungstagen (Call) (jeweils ein "**Wahlrückzahlungstag (Call)**") vollständig oder teilweise zu den nachstehend angeführten Wahlrückzahlungsbeträgen (Call) (jeweils ein "**Wahlrückzahlungsbetrag (Call)**") zurückzuzahlen.

Wahlrückzahlungstag(e) (Call)

[]

[]

Wahlrückzahlungsbeträge (Call)

[]

[]

Die Kündigung ist den Anleihegläubigern mindestens **[Kündigungsfrist (Call) einfügen]** Geschäftstage (wie in § 8 definiert) vor dem maßgeblichen Wahlrückzahlungstag (Call) gemäß § 13 mitzuteilen (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen festgelegten Wahlrückzahlungstag (Call) angeben muss).

Im Fall einer Teilrückzahlung von Schuldverschreibungen werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen spätestens 30 Tage vor dem zur Rückzahlung festgelegten Datum in Übereinstimmung mit den Regeln und Verfahrensabläufen des jeweiligen Clearing Systems ausgewählt (was nach Wahl des jeweiligen Clearing Systems in den Aufzeichnungen des Clearing Systems entweder als "pool factor" oder als Reduktion des Nennbetrags darzustellen ist).]

[Sofern nur die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, die Anleihegläubiger aber kein Kündigungsrecht haben, einfügen:

Wichtiger Hinweis: Anleger sollten beachten, dass Anleihegläubiger dort, wo die Schuldverschreibungsbedingungen nur der Emittentin ein vorzeitiges Kündigungsrecht einräumen, gewöhnlich eine höhere Rendite für ihre Schuldverschreibungen erhalten als sie bekämen, wenn auch die Anleihegläubiger berechtigt wären, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen. Der Ausschluss des Rechts der Anleihegläubiger, diese vor ihrer Fälligkeit zu kündigen (ordentliches Kündigungsrecht), ist oftmals eine Voraussetzung dafür, dass die Emittentin das ihr aus den Schuldverschreibungen entstehende Risiko absichern kann. Wäre die ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Anleihegläubiger nicht ausgeschlossen, wäre die Emittentin gar nicht in der Lage, die Schuldverschreibungen zu begeben, oder die Emittentin würde die Kosten einer eventuell möglichen Kündigung der Absicherung in den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen einberechnen (müs-

sen), womit die Rendite, die die Anleihegläubiger auf diese Schuldverschreibungen erhalten, sinken würde. Im konkreten Fall bemisst sich die Differenz zwischen den Absicherungskosten der gegenständlichen Emission und jenen einer hypothetischen Emission ohne Kündigungsrechtsausschluss auf Basis von Quotierungen von im Bereich der Absicherungsgeschäfte (Hedging) tätigen Kreditinstituten auf etwa [●] bis [●] Basispunkte (der "Differenzbetrag") und vergleichbare hypothetische Schuldverschreibungen, deren Wert berechnet bzw. deren theoretische Absicherungskosten von in diesem Geschäftsbereich tätigen Kreditinstituten ermittelt wurden, würden daher in diesem entsprechenden Ausmaß für die Emittentin teurer sein und eine entsprechende Reduzierung der Rendite zur Folge haben.

Die Information potentieller Anleger über diesen Differenzbetrag soll es ihnen erleichtern, die gegenständlichen Schuldverschreibungen mit anderen Schuldverschreibungen oder Anlageprodukten, bei denen die vorzeitige Kündigung durch Anleihegläubiger nicht ausgeschlossen ist, zu vergleichen, um eine Entscheidung darüber zu treffen, ob die von der Emittentin versprochene höhere Rendite den Verzicht auf eine vorzeitige Kündigung durch die Anleihegläubiger aufwiegt. Jeder Anleger sollte daher sorgfältig überlegen, wie schwer der Nachteil eines ausschließlich der Emittentin zustehenden vorzeitigen Kündigungsrechts für ihn wiegt und ob dieser Nachteil durch die vergleichsweise höhere Rendite für ihn aufgewogen wird. Falls ein Anleger zu der Auffassung gelangt, dass dies nicht der Fall ist, sollte er nicht in die Schuldverschreibungen investieren.]

[Sofern die Emittentin kein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, einfügen:

- (1) *Keine Vorzeitige Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin.* Eine vorzeitige Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin ist ausgeschlossen.]

[Sofern die Anleihegläubiger ein Wahlrecht zur vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen haben, einfügen:

- (2) *Vorzeitige Kündigung nach Wahl der Anleihegläubiger.* Die Emittentin hat, sofern ein Anleihegläubiger der Emittentin die entsprechende Absicht mindestens **[Mindestkündigungsfrist (Put) einfügen]** und höchstens **[Höchstkündigungsfrist (Put) einfügen]** Geschäftstage (wie in § 8 definiert) im Voraus mitteilt, die maßgeblichen Schuldverschreibungen dieses Anleihegläubigers an einem der nachstehenden Wahrrückzahlungstage (Put) (jeweils ein **"Wahrrückzahlungstag (Put)"**) zu ihrem maßgeblichen Wahrrückzahlungsbetrag (Put) wie nachstehend definiert (der **"Wahrrückzahlungsbetrag (Put)"**) zurückzuzahlen.

Wahrrückzahlungstage (Put)

[]

[]

Wahrrückzahlungsbeträge (Put)

[]

[]

Um dieses Recht auszuüben, muss der Anleihegläubiger eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungserklärung in der bei der Zahlstelle und der Emittentin erhältlichen Form abgeben. Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.]

[Sofern die Anleihegläubiger kein Wahlrecht haben, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, einfügen:

- (2) *Keine Vorzeitige Kündigung nach Wahl der Anleihegläubiger.* Eine vorzeitige Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Anleihegläubiger ist nicht vorgesehen.]

§ 6
(Marktstörungen und Handelstagsausfall)

(1) *Auswirkungen einer Marktstörung und eines Handelstagsausfalls.* Eine Marktstörung oder ein Handelstagsausfall kann die Bewertung eines Basiswertes bzw. von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in unvorhergesehener und nicht beabsichtigter Weise beeinflussen. Im Falle einer Marktstörung oder eines Handelstagsausfalls ist daher eine Anpassung der Bewertung des Basiswertes wie folgt erforderlich:

(a) Ist ein Tag, in Bezug auf den die Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Anleihebedingungen den Preis oder Stand eines Basiswerts bestimmen muss, kein Handelstag (wie nachstehend definiert), erfolgt die Bestimmung des entsprechenden Preises oder Stands vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen am nächstfolgenden Handelstag. Ein entsprechender für die Bestimmung vorgesehener Tag wird als "**Planmäßiger Bewertungstag**" bezeichnet.

"Handelstag" ist

(i) in Bezug auf einen Basiswert, dessen Referenzstelle eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem ist und der nicht als Multi-Exchange Index ausgewiesen ist, ein Tag, an dem die Referenzstelle und gegebenenfalls die Verbundene Börse in Bezug auf diesen Basiswert planmäßig zu ihrer/ihren jeweiligen regulären Handelszeit(en) für den Handel geöffnet sind, (ii) in Bezug auf einen als Multi-Exchange Index ausgewiesenen Basiswert ein Tag, an dem (A) der maßgebliche Index-Sponsor planmäßig den Stand dieses Basiswerts veröffentlicht und (B) jede gegebenenfalls vorhandene Verbundene Börse planmäßig zu ihren regulären Handelszeiten in Bezug auf diesen Basiswert für den Handel geöffnet ist, und (iii) in Bezug auf einen Basiswert, der nicht als Multi-Exchange Index ausgewiesen ist und bei dessen Referenzstelle es sich nicht um eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem handelt, ein Geschäftstag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land/den Ländern, wo sich die jeweilige Referenzstelle für diesen Basiswert befindet, geöffnet sind.

(b) Liegt nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Planmäßigen Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf einen Basiswert vor, wird nur die Bestimmung für diesen betroffenen Basiswert von diesem Planmäßigen Bewertungstag auf den nächstfolgenden Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung in Bezug auf diesen Basiswert vorliegt.

Dabei gilt: Wenn der nächstfolgende Handelstag nicht bis zum achten Handelstag nach dem Planmäßigen Bewertungstag eingetreten ist, bestimmt die Berechnungsstelle nach vernünftigem Ermessen den Preis oder Stand jedes unbestimmten Basiswerts zum achten Handelstag nach dem Planmäßigen Bewertungstag; im Falle eines Basiswerts, für den zu diesem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, handelt es sich dabei um jenen Preis oder Stand, der nach Feststellung der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der zum jeweiligen Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen bzw. des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Stands oder Preises des Basiswertes sowie gegebenenfalls unter Anwendung der vor Eintritt der Marktstörung zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung des Preises oder Stands des Basiswerts, ohne Eintritt einer Marktstörung vorgelegen hätte. Die Berechnungsstelle gibt eine entsprechende Bestimmung so bald als möglich gemäß § 13 bekannt.

[Sofern es sich beim Basiswert gemäß den endgültigen Bedingungen um einen Basiswertkorb handelt: Für die Zwecke dieses § 6 (1) gilt: Vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen sind sämtliche Bezugnahmen auf einen "Handelstag" als Bezugnahmen

auf einen Handelstag zu verstehen, der bestimmt wurde, als sei der jeweilige Basiswert der einzige Basiswert; für Zwecke der Bestimmung, ob an einem Tag eine Marktstörung vorliegt, findet nachstehender § 6 (2) in Bezug auf jeden Basiswert separat Anwendung, und darin enthaltene Bezugnahmen auf einen "Handelstag" beziehen sich auf einen Handelstag, der auf die vorstehend dargestellte Weise ausschließlich in Bezug auf den jeweiligen Basiswert bestimmt wurde, wobei es sich, wenn für die Zwecke der Anleihebedingungen an einem Handelstag eine Berechnung eines Werts oder Stands für jeden Basiswert erforderlich ist, bei diesem Handelstag um einen Handelstag für alle Basiswerte handeln muss.]

Zur Klarstellung: Wird eine durch die Berechnungsstelle vorzunehmende Bestimmung in Bezug auf einen Tag oder einen Basiswert gemäß diesem § 6 (1) aufgeschoben, so gilt auch dieser Tag auf dieselbe Weise wie die jeweilige(n) Bestimmung(en) und unter Bezugnahme auf den/die jeweiligen betroffenen Basiswert(e) bis zu dem Tag als aufgeschoben, an dem die entsprechenden aufgeschobenen Bestimmungen für den/die jeweiligen betroffenen Basiswert(e) vorgenommen wurden.

- (2) *Ereignisse und/oder Situationen, die eine Marktstörung begründen. "Marktstörung" ist eine(s) der folgenden Ereignisse oder Situationen, sofern diese(s) nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich für die Bewertung eines Basiswerts oder von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen ist, wobei eine Marktstörung in Bezug auf einen Maßgeblichen Referenzwert als eine Marktstörung in Bezug auf den maßgeblichen Basiswert gilt:*

[Sofern die Referenzstelle für einen Basiswert oder einen Maßgeblichen Referenzwert nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem ist, einfügen:

- (a) Wenn, sofern die Referenzstelle für einen Basiswert oder einen Maßgeblichen Referenzwert nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem ist,
- (i) die jeweilige Verbundene Börse oder Referenzstelle nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten an einem Handelstag geöffnet ist; oder
 - (ii) **[falls es sich bei dem (einem) Basiswert um einen Index handelt, einfügen:** (A) der jeweilige Index-Sponsor den Stand eines Basiswerts oder Maßgeblichen Referenzwerts, bei dem es sich um einen Index handelt, an einem Handelstag nicht veröffentlicht oder (B)] die jeweilige Verbundene Börse nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten geöffnet ist; oder
 - (iii) an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für einen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert bzw. zu einem Zeitpunkt innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für diesen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert endet, eines der folgenden Ereignisse eintritt oder vorliegt:
 - (A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels durch die jeweilige Referenzstelle oder Verbundene Börse oder anderweitig (wegen Preisbewegungen, die die von der bzw. den jeweilige(n) Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen):
 - (I) für einen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert an der jeweiligen Referenzstelle; oder

- (II) an der Referenzstelle insgesamt, sofern es sich bei dem Basiswert nicht um einen Multi-Exchange Index handelt; oder
 - (III) für Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf einen Basiswert an einer Verbundenen Börse; oder
 - (IV) an einer anderen Börse oder einem anderen Handels- oder Notierungssystem, an dem der Basiswert zugelassen ist oder notiert wird, oder
- (B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, (i) an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf einen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert durchzuführen bzw. Marktwerte für einen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert zu ermitteln oder (ii) an einer entsprechenden Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf einen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert durchzuführen bzw. Marktwerte für solche Options- oder Futures-Kontrakte zu ermitteln; oder
- (iv) der Handel an einem Börsengeschäftstag an der bzw. den jeweiligen Referenzstelle(n) oder der bzw. den Verbundenen Börse(n) vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der bzw. den Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) mindestens eine Stunde vor (je nachdem, welches Ereignis früher eintritt) (A) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser bzw. diesen Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) an dem betreffenden Börsengeschäftstag oder (B) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Aufträgen zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Börsengeschäftstag angekündigt.]

[Sofern die Referenzstelle für einen Basiswert oder einen Maßgeblichen Referenzwert nach Bestimmung der Berechnungsstelle keine Börse und kein Handels- oder Notierungssystem ist, einfügen:

- (a)/(b) Wenn, sofern die Referenzstelle für einen Basiswert oder einen Maßgeblichen Referenzwert nach Bestimmung der Berechnungsstelle keine Börse und kein Handels- oder Notierungssystem ist, aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Werts (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) des betreffenden Basiswerts oder Maßgeblichen Referenzwerts unter Bezugnahme auf die jeweilige Referenzstelle gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Werts, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat).]
- (b)/(c) Ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Maßgeblichen Land wird verhängt.
- (3) Definitionen in Bezug auf § 6 und gegebenenfalls andere Bestimmungen der Anleihebedingungen:

"**Verbundenes Unternehmen**" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe "**Kontrolle**" und "**kontrollieren**" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

"Börsengeschäftstag" ist **[wenn zumindest ein Basiswert kein Multi-Exchange Index ist, einfügen:** [im Hinblick auf einen Basiswert, der kein Multi-Exchange Index ist] ein Handelstag, an dem jede Referenzstelle und jede Verbundene Börse während der jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, unbeschadet der Schließung des Handels an einer solchen Referenzstelle oder Verbundenen Börse vor dem Üblichen Börsenschluss] **[und] [wenn zumindest ein Basiswert ein Multi-Exchange Index ist, einfügen:** [im Hinblick auf einen Basiswert, der ein Multi-Exchange Index ist] ein Handelstag, an dem der jeweilige Index-Sponsor den Stand dieses Basiswerts veröffentlicht und die Verbundene Börse innerhalb der jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, unbeschadet der Schließung des Handels an dieser Verbundenen Börse vor dem Üblichen Börsenschluss.

"Absicherungsmaßnahmen" sind Maßnahmen der Emittentin mit dem Ziel, dass ihr die jeweils im Rahmen der Schuldverschreibungen zu zahlenden Barbeträge bei Fälligkeit zur Verfügung stehen. Dazu investiert die Emittentin gegebenenfalls direkt oder indirekt in einen oder mehrere Basiswerte. Eine indirekte Anlage kann über ein Verbundenes Unternehmen bzw. einen Vertreter der Emittentin oder sonstige Dritte, die eine Anlage in den Basiswert tätigen, erfolgen. Alternativ dazu ist eine indirekte Anlage durch die Emittentin bzw. ein Verbundenes Unternehmen, einen Vertreter oder sonstige Dritte auch über eine Anlage in Derivategeschäfte bezogen auf einen Basiswert möglich. Die Emittentin wählt Absicherungsmaßnahmen, die sie unter Berücksichtigung des steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmens sowie ihres operativen Umfelds als effizient ansieht. Die Emittentin kann zudem Anpassungen an den Absicherungsmaßnahmen vornehmen, wobei zusätzliche Kosten, Steuern oder nachteilige aufsichtsrechtliche Änderungen, die Auswirkungen auf ihre Absicherungsmaßnahmen haben, nicht immer vermeidbar sind.

[Falls der/ein Basiswert ein Index ist, einfügen: "Index-Sponsor" ist **[in Bezug auf einen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert, bei dem es sich um einen Index handelt Index-Sponsor laut EB einfügen, falls in den endgültigen Bedingungen nichts bestimmt ist, einfügen:** in Bezug auf einen anderen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert, bei dem es sich um einen Index handelt, der Rechtsträger, der nach Bestimmung der Berechnungsstelle hauptsächlich für die Festlegung und Veröffentlichung dieses Index verantwortlich ist, wobei in beiden Fällen Bezugnahmen auf einen Index-Sponsor einen Nachfolger des Index-Sponsors einschließen.]]

[Soweit anwendbar, einfügen: "Multi-Exchange Index" ist/sind folgende(r) Basiswerte: **[Basiswerte einfügen].]**

"Verbundene Börse" ist **[Falls in den endgültigen Bedingungen eine Börse angegeben ist, diese einfügen:** in Bezug auf einen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert jede Börse und jedes Handels- oder Notierungssystem, deren bzw. dessen Handel eine Auswirkung auf den Gesamtmarkt für Options- oder Futures-Kontrakte auf den Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert hat, sowie jeder entsprechende, für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.]

"Maßgeblicher Referenzwert" ist **[falls zumindest ein Referenzwert ein Index ist, einfügen:** in Bezug auf einen Basiswert, der einen Index darstellt, ein Index oder anderer Bestandteil, der für die Berechnung oder Bestimmung dieses Index herangezogen wird, oder] ein Vermögenswert bzw. eine Referenzgröße, der bzw. die zum maßgeblichen Zeitpunkt Bestandteil dieses Basiswerts ist.

"Zeitpunkt der Notierung" ist in Bezug auf einen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert:

- (i) sofern der Basiswert kein Multi-Exchange Index ist sowie in Bezug auf jeden Maßgeblichen Referenzwert, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle den Stand oder Wert dieses Basiswerts oder Maßgeblichen Referenzwerts bestimmt, und

- (ii) sofern der jeweilige Basiswert ein Index sowie ein Multi-Exchange Index ist,
 - (A) zur Feststellung, ob eine Marktstörung vorliegt,
 - (I) in Bezug auf einen Basiswert, der Übliche Börsenschluss an der jeweiligen Referenzstelle für diesen Basiswert und
 - (II) in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf diesen Basiswert, der Börsenschluss an der Verbundenen Börse;
 - (B) in allen anderen Fällen, der Zeitpunkt, an dem der amtliche Schlusstand dieses Index vom jeweiligen Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

"Üblicher Börsenschluss" ist, in Bezug auf eine Referenzstelle oder Verbundene Börse und einen Handelstag, der zu Werktagen übliche Börsenschluss der Referenzstelle oder Verbundenen Börse an diesem Handelstag, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten.

"Maßgebliches Land" ist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt:

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die festgelegte Währung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, und
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Basiswert oder Maßgeblicher Referenzwert bzw., im Falle eines Wertpapiers, der jeweilige Emittent in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land, in dem dieser Emittent seinen Sitz hat bzw., in Bezug auf einen Index, auf das Land/die Länder, in dem/denen der Index oder der/die Maßgebliche(n) Referenzwert(e) berechnet oder veröffentlicht wird/werden, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann.

"Referenzwährung" ist [*Referenzwährung(en) für den/jeden Basiswert wie den Endgültigen Bedingungen angegeben oder (wenn es sich um einen Basketbestandteil handelt) die Basketbestandteil-Währung einfügen; für einen Index (zusätzlich) einfügen:* in Bezug auf einen Maßgeblichen Referenzwert die Währung, auf die dieser Vermögenswert lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.]

§ 7

(Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse)

- (1) *Anpassungsereignisse.* Der Eintritt eines der nachstehend unter "(a) Allgemeine Ereignisse" oder "(b) Besondere Ereignisse" aufgeführten Ereignisse stellt, jeweils in Bezug auf einen Basiswert, ein **"Anpassungsereignis"** dar:
 - (a) Allgemeine Ereignisse:
 - (i) Ein Ereignis tritt ein, das den theoretischen wirtschaftlichen Wert des jeweiligen Basiswerts wesentlich beeinflusst bzw. wesentlich beeinflussen kann oder wirtschaftliche Auswirkungen bzw. einen Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt auf den theoretischen wirtschaftlichen Wert dieses Basiswerts haben kann.

- (ii) Ein Ereignis tritt ein, das die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Wert des jeweiligen Basiswerts und den Schuldverschreibungen, die unmittelbar vor Eintritt dieses Ereignisses besteht, in erheblichem Maße beeinträchtigt.
- (iii) Es erfolgt eine wesentliche Veränderung eines Basiswerts bzw. des/der einem Basiswerts zugrunde liegenden Bestandteils/Bestandteilen oder Referenzgröße(n).

(b) Besondere Ereignisse:

jedes/jeder der in Abs. (5) unten als Anpassungsereignis aufgeführten Ereignisse oder Umstände.

Ein solches Anpassungsereignis kann jeweils sowohl vor als auch nach seinem Eintritt die Kosten für die Verwaltung der Schuldverschreibungen bzw. die Aufrechterhaltung der Absicherungsmaßnahmen für die Schuldverschreibungen oder die Wahrung des gleichen wirtschaftlichen Werts der Schuldverschreibungen in einer Weise wesentlich beeinflussen, die im Preis der Schuldverschreibungen nicht berücksichtigt ist.

Daher ist die Emittentin berechtigt, nach Eintritt eines Anpassungsereignisses Anpassungen der Anleihebedingungen gemäß nachstehendem Abs. (2) vorzunehmen, bzw., falls nach Feststellung der Emittentin eine geeignete Anpassung gemäß nachstehendem Abs. (2) nicht möglich ist, das Anpassungsereignis als ein Anpassungs-/Beendigungsereignis gemäß nachstehendem Abs. (3) zu behandeln. Siehe hierzu nachstehender Abs. (3) (a) (iii). Dies stellt einen Teil des von den Anleihegläubigern bei einer Anlage in die Schuldverschreibungen zu tragenden wirtschaftlichen Risikos und die Bestimmungsgrundlage für den Preis der Schuldverschreibungen dar.

Hinweis: Ein Ereignis oder Umstand kann aufgrund der gleichzeitigen Erfüllung mehrerer Kriterien ein Anpassungsereignis im Sinne von mehreren der Abs (1) (a) (i)-(iii) sein, und jedes der im nachstehenden Abs. (5) aufgeführten Anpassungsereignisse in Bezug auf einen Basiswert stellt ein Anpassungsereignis dar.

- (2) Auswirkungen eines Anpassungsereignisses.** Falls mit Wirkung für die Zeit vor oder zum Laufzeitende ein Anpassungsereignis (wie nachstehend definiert) eintritt, wird die Berechnungsstelle dies unverzüglich gemäß § 13 bekanntmachen. Nach Eintritt eines Anpassungsereignisses kann die Berechnungsstelle Anpassungen der Anleihebedingungen vornehmen, die sie nach billigem Ermessen als erforderlich oder angemessen erachtet, um den Auswirkungen dieses Anpassungsereignisses Rechnung zu tragen und/oder soweit wie durchführbar den gleichen wirtschaftlichen Wert der Schuldverschreibungen wie vor Eintritt des Anpassungsereignisses auch nach dessen Eintritt sicherzustellen sowie die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Basiswert und den Schuldverschreibungen zu erhalten und/oder ihre Absicherungsmaßnahmen aufrecht erhalten zu können; die Berechnungsstelle legt fest, wann diese Anpassungen in Kraft treten. Unter anderem kann in dem Fall, dass es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt, die Bestimmung des Stands dieses Index am entsprechenden Tag nicht auf Basis eines veröffentlichten Indexstands, sondern eines Indexstands erfolgen, den die Berechnungsstelle für diesen Tag unter Anwendung der vor Eintritt des jeweiligen Anpassungsereignisses zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung dieses Index bestimmt, wobei nur diejenigen Maßgeblichen Referenzwerte berücksichtigt werden, die unmittelbar vor dem Ereignis Bestandteil dieses Index waren.

Entsprechende Anpassungen erfolgen unter Umständen unter Berücksichtigung zusätzlicher direkter oder indirekter Kosten, die der Emittentin im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungsereignis entstanden sind, u. a. Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Emittentin zu tragende Belastungen (u. a. in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung), und Weitergabe dieser Kosten an die Anleihegläubiger.

Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei u. a. auch Änderungen beinhalten, die von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen herrühren.

Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die die Verbundene Börse (wie in § 6 (3) definiert) aus Anlass des betreffenden Ereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den jeweiligen Basiswert vornimmt. Eine solche Anpassung kann nach Ermessen der Berechnungsstelle infolge des Anpassungsereignisses von der Emittentin zu tragenden Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen Belastungen (unter anderem in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung) Rechnung tragen.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Anleihegläubigern gemäß § 13 unter kurzer Beschreibung des jeweiligen Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen der Anleihebedingungen vorgenommen wurden.

(3) *Anpassungs-/Beendigungsereignis.* Der Eintritt eines der nachstehend unter "(a) Allgemeine Ereignisse" oder "(b) Besondere Ereignisse" aufgeführten Ereignisse stellt, jeweils in Bezug auf (i) die Schuldverschreibungen, (ii) Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Schuldverschreibungen oder (iii) einen Basiswert, ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:

(a) Allgemeine Ereignisse:

- (i)** Ein Ereignis tritt ein, das wesentliche Auswirkungen auf die von der Berechnungsstelle verwendete Methode zur Bestimmung des Stands oder Preises eines Basiswertes bzw. die Fähigkeit der Berechnungsstelle zur Bestimmung des Stands oder Preises eines Basiswerts hat.
- (ii)** Es erfolgt eine wesentliche Veränderung oder Beeinflussung eines Basiswerts, sei es infolge einer Einstellung der Börsennotierung, einer Verschmelzung, eines Übernahmeangebots oder einer Beendigung, Tilgung, Insolvenz oder Verstaatlichung, infolge einer wesentlichen Veränderung der Formel oder Methode zur Berechnung dieses Basiswerts, infolge einer wesentlichen Veränderung der Anlage Richtlinien, -politik oder -strategie, der Geschäftsführung oder der Gründungsdokumente oder infolge eines anderen Ereignisses, das nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle eine wesentliche Veränderung oder Beeinflussung eines Basiswerts darstellt.
- (iii)** Ein Anpassungs-/Beendigungsereignis ist eingetreten, in Bezug auf welches die Berechnungsstelle nach eigener Feststellung nicht in der Lage ist, eine geeignete Anpassung gemäß vorstehendem § 7 (2) vorzunehmen.
- (iv)** Die Emittentin stellt fest, dass:
 - (A)** die Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen, sei es vollständig oder in Teilen, illegal geworden ist bzw. werden wird oder nach billigem Ermessen nicht länger praktikabel ist bzw. sein wird oder dass durch diese Erfüllung wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten, Steuern, Abgaben oder Aufwendungen (im Vergleich zur Situation am Begebungstag) entstehen; oder
 - (B)** es für sie illegal oder nach billigem Ermessen nicht länger praktikabel ist bzw. sein wird, Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen oder zu veräußern, sei es vollständig oder in Teilen, oder dass ihr durch den Erwerb, Abschluss oder erneuten

Abschluss bzw. die Ersetzung, Aufrechterhaltung, Auflösung oder Veräußerung von Absicherungsmaßnahmen wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten, Steuern, Abgaben oder Aufwendungen (im Vergleich zur Situation am Begebungstag) entstehen, u. a. aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin;

- (C) sie das Recht zur Benutzung des Basiswertes verloren hat oder verlieren wird.

Im Hinblick auf § 7 (3) (a) (iv) der Anleihebedingungen kann die Emittentin entsprechende Feststellungen u. a. im Falle einer Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u. a. Steuergesetzen) in einer entsprechenden Rechtsordnung oder Änderung der Auslegung entsprechender Gesetze oder Verordnungen (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde, eines Rückgangs der Zahl geeigneter Dritter, mit denen in Bezug auf einen Basiswert Verträge geschlossen bzw. zu angemessenen Bedingungen geschlossen werden können, oder eines wesentlichen Mangels an Marktliquidität für Aktien, Optionen, Instrumente oder sonstige Vermögenswerte, die typischerweise zum Ausgleich von Risiken in Bezug auf einen Basiswert eingesetzt werden, treffen.

- (v) Die Emittentin stellt fest, dass sie auch mit wirtschaftlich zumutbaren Anstrengungen nicht in der Lage ist, die Erlöse von Absicherungsmaßnahmen zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.
- (vi) Die Emittentin stellt fest, dass am achten Handelstag eine Marktstörung vorliegt und dass die in § 6 angegebenen Bewertungsmethoden in diesem Fall nicht für die entsprechende Berechnung geeignet sind, und beschließt, diese Marktstörung als ein Anpassungs-/Beendigungsereignis zu behandeln.
- (vii) Ein Ereignis Höherer Gewalt tritt ein. Für diese Zwecke ist unter einem "**Ereignis höherer Gewalt**" ein Ereignis oder eine Situation zu verstehen, das/die die Emittentin in der Ausübung ihrer Verpflichtungen hindert oder wesentlich beeinträchtigt; hierzu zählen u. a. Systemstörungen, Brände, Gebäudeevakuierungen, Naturkatastrophen, durch den Menschen bedingte Katastrophen, höhere Gewalt, bewaffnete Auseinandersetzungen, terroristische Anschläge, Ausschreitungen, Arbeitskämpfe oder ähnliche Ereignisse und Umstände.
- (viii) Es liegt eine wesentliche Beeinträchtigung der Liquidität oder Marktbedingungen in Bezug auf einen Basiswert (einschließlich des Handels eines Basiswerts), die nicht zu einer Marktstörung führt, vor.

- (b) Besondere Ereignisse:

jedes/jeder der im nachstehenden Abs. (5) als Anpassungs-/Beendigungsereignis aufgeführten Ereignisse oder Umstände.

Der Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses kann dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, weiterhin ihre Verpflichtungen im Rahmen der Schuldverschreibungen zu erfüllen bzw. ihre Absicherungsmaßnahmen aufrechtzuerhalten, oder dass sich für die Emittentin durch eine entsprechende Erfüllung bzw. Aufrechterhaltung höhere Kosten, Steuern oder Aufwendungen ergeben und dies im Preis der Schuldverschreibungen nicht berücksichtigt ist. Daher ist die Emittentin berechtigt, nach Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses gemäß nachstehendem Abs. (4) Anpassungen der Anleihebedingungen vorzunehmen, einen Basiswert zu ersetzen oder die Schuldverschreibungen zu kündigen und zu beenden. Dies stellt

einen Teil des von den Anleihegläubigern bei einer Anlage in die Schuldverschreibungen zu tragenden wirtschaftlichen Risikos und die Bestimmungsgrundlage für den Preis der Schuldverschreibungen dar.

Hinweis: Ein Ereignis oder Umstand kann aufgrund der gleichzeitigen Erfüllung mehrerer Kriterien ein Anpassungs-/Beendigungsereignis im Sinne von mehreren der Punkte (i)-(viii) sein, und jedes der im nachstehenden Abs. (5) aufgeführten Anpassungs-/Beendigungsereignisse in Bezug auf einen Basiswert stellt ein Anpassungs-/Beendigungsereignis dar.

(4) *Auswirkungen eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses.* Nach Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses kann die Berechnungsstelle jede der nachstehend aufgeführten Maßnahmen ergreifen. Insbesondere ist zu beachten, dass gemäß nachstehendem Abs. (c) eine Beendigung und Kündigung der Schuldverschreibungen zulässig ist.

(a) Außer in Bezug auf ein Anpassungs-/Beendigungsereignis gemäß vorstehendem § 7 (3) (a) (iii) kann die Berechnungsstelle Anpassungen der Anleihebedingungen vornehmen, die sie nach billigem Ermessen als erforderlich oder angemessen erachtet, um den Auswirkungen dieses Anpassungs-/Beendigungsereignisses Rechnung zu tragen und/oder soweit wie durchführbar den gleichen wirtschaftlichen Wert der Schuldverschreibungen wie vor Eintritt des Anpassungs-/Beendigungsereignisses auch nach dessen Eintritt sicherzustellen sowie die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Basiswert und den Schuldverschreibungen zu erhalten und/oder ihre Absicherungsmaßnahmen aufrecht erhalten zu können; die Berechnungsstelle legt fest, wann diese Anpassungen in Kraft treten. **[Falls es sich zumindest bei einem Basiswert um einen Index handelt, einfügen:** Unter anderem kann in dem Fall, dass es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt, die Bestimmung des Stands dieses Index am entsprechenden Tag nicht auf Basis eines veröffentlichten Indexstands, sondern eines Indexstands erfolgen, den die Berechnungsstelle für diesen Tag unter Anwendung der vor Eintritt des jeweiligen Anpassungsereignisses zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung dieses Index bestimmt, wobei nur diejenigen Indexkomponenten berücksichtigt werden, die unmittelbar vor dem Ereignis Bestandteil dieses Index waren.]

Entsprechende Anpassungen erfolgen unter Umständen unter Berücksichtigung zusätzlicher direkter oder indirekter Kosten, die der Emittentin im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungs-/Beendigungsereignis entstanden sind, u. a. Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Emittentin zu tragende Belastungen (u. a. in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung), und Weitergabe dieser Kosten an die Anleihegläubiger. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei u. a. auch Änderungen beinhalten, die von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen herrühren.

Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die die Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Ereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den jeweiligen Basiswert vornimmt, bzw. an den Anpassungen, die sich aus den von einer Börse oder einem Handels- oder Notierungssystem vorgegebenen Richtlinien und Präzedenzfällen zur Berücksichtigung des betreffenden Anpassungs-/Beendigungsereignisses ergeben, das nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Anpassung durch die Börse oder das Handels- oder Notierungssystem zur Folge hätte, falls solche Options- oder Futures-Kontrakte dort gehandelt würden.

[Falls in den endgültigen Bedingungen Basiswertersetzung vorgesehen ist, einfügen:

(b) Die Berechnungsstelle kann den jeweiligen von dem Anpassungs-/Beendigungsereignis betroffenen Basiswert an oder nach dem Stichtag dieses Anpassungs-

/Beendigungsereignisses durch einen Ersatzvermögenswert ersetzen. "**Ersatzvermögenswert**" meint im Hinblick auf einen Basiswert einen von der Berechnungsstelle bestimmten Vermögenswert, der derselben Kategorie von Basiswerten wie der ursprüngliche Basiswert angehört und diesem im Hinblick auf die für seine Wertentwicklung und alle anderen für die Zwecke dieser Anleihebedingungen wesentlichen Merkmale so nah als möglich kommt. Wenn von Gegenparteien der Emittentin im Rahmen von Absicherungsmaßnahmen Ersatzvermögenswerte ausgewählt werden und diese Ersatzvermögenswerte in ihrer Wertentwicklung und allen anderen für Zwecke dieser Anleihebedingungen wesentlichen Merkmale dem ursprünglichen Basiswert so nah als möglich kommt, wird die Berechnungsstelle diese Ersatzvermögenswerte aus den Absicherungsmaßnahmen auch als Ersatzvermögenswerte für die Schuldverschreibungen heranziehen.

Handelt es sich bei dem jeweiligen Anpassungs-/Beendigungsereignis jedoch um eine Verschmelzung (wie nachstehend definiert) und besteht die im Rahmen der Verschmelzung für den jeweiligen Basiswert gewährte Gegenleistung aus Vermögenswerten, bei denen es sich nicht um Barvermögen handelt und die nicht bereits im Basiswert enthalten sind, so kann die Berechnungsstelle den Basiswert nach eigener Wahl dahingehend anpassen, dass dieser die entsprechenden (unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedingungen der Schuldverschreibungen bestimmte) Menge an Vermögenswerten, zu dem ein Inhaber des Basiswerts vor dem Eintritt der Verschmelzung berechtigt wäre, umfasst. Die Berechnungsstelle nimmt diejenigen Anpassungen der Anleihebedingungen vor, die sie nach billigem Ermessen für angemessen hält, um dieser Ersetzung bzw. diesen zusätzlichen Vermögenswerten Rechnung zu tragen.]

- (c) Ist die Berechnungsstelle nicht in der Lage oder willens, eine geeignete Anpassung gemäß vorstehendem § 7 (4) (a) oder § 7 (4) (b) festzulegen oder vorzunehmen, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen durch eine so bald wie praktikabel gemäß § 13 erfolgende Mitteilung, die eine kurze Beschreibung des Anpassungs-/Beendigungsereignisses enthält, beenden und kündigen. Werden die Schuldverschreibungen derart beendet und gekündigt, zahlt die Emittentin, soweit nach anwendbarem Recht zulässig, an jeden Anleihegläubiger für jede von diesem gehaltene Schuldverschreibung einen Betrag in Höhe des Marktwerts (wie nachstehend definiert) der Schuldverschreibung.

Wobei:

"**Marktwert**" ist in Bezug auf eine Schuldverschreibung der angemessene Marktwert (*fair market value*) dieses Wertpapiers. Er wird von der Berechnungsstelle u. a. unter Bezugnahme auf folgende nach ihrem Dafürhalten zum jeweiligen Zeitpunkt geeigneten Faktoren bestimmt:

- (a) maßgebliche Quotierungen oder sonstige maßgebliche Marktdaten des/der jeweiligen Marktes/Märkte, z. B. maßgebliche Sätze, Preise, Renditen, Renditekurven, Volatilitäten, Spreads, Korrelationen und Preismodelle für Optionen oder sonstige Derivate;
- (b) Informationen nach Art der vorstehend unter (a) aufgezählten Informationen, die aus internen Quellen der Emittentin oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen stammen, sofern die Emittentin diese Art von Informationen im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit zur Bewertung mit den Schuldverschreibungen vergleichbarer Instrumente einsetzt.

Sehen die maßgeblichen Schuldverschreibungen (einen) zu zahlende(n) Mindestbetrag/Mindestbeträge vor, wird dies bei der Bestimmung des Marktwerts berücksichtigt. Im Rahmen der Bestimmung des Marktwerts reduziert die Berechnungsstelle jedoch den

Wert dieser Beträge (d. h. nimmt einen Abschlag vor), um der verbleibenden Zeit bis zum erstmöglichen Tag, an dem diese(r) Betrag/Beträge andernfalls erstmals zu zahlen wäre(n), Rechnung zu tragen. Diese Abschläge werden unter Bezugnahme auf Informationen wie die vorstehend unter (a) und/oder (b) genannten Informationen, u. a. risikolose Zinssätze, bestimmt.

Die Berechnungsstelle berücksichtigt darüber hinaus angemessene Werte für andere Beträge, die gegebenenfalls andernfalls in Bezug auf die jeweiligen Schuldverschreibungen zu zahlen gewesen wären. Darin eingeschlossen ist gegebenenfalls der Teil der Rendite der Schuldverschreibungen, der unter Bezugnahme auf den Basiswert bestimmt wird (d. h. das derivative Element). Die Bestimmung des jeweiligen Werts dieses Elements der Schuldverschreibungen erfolgt unter Umständen anhand der Kosten des Abschlusses einer Transaktion zur Beschaffung vergleichbarer Beträge, die zum jeweiligen Zeitpunkt entstehen würden.

Unbeschadet vorstehender Bestimmungen erfolgt jede der erwähnten Bestimmungen ohne Berücksichtigung der Bonität der Emittentin zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung. Dies bedeutet, dass keine Reduzierung des Marktwerts vorgenommen wird, um Annahmen bezüglich der Zahlungsfähigkeit der Emittentin zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung Rechnung zu tragen.

Die Berechnungsstelle setzt einen Anleihegläubiger so bald als möglich nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage dieses Anleihegläubigers über von ihr im Rahmen dieses § 7 bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Anleihegläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

- (5) *Bestimmte Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse in Bezug auf unterschiedliche Basiswerte.* Nachstehend sind Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse aufgeführt, die auf den jeweiligen Basiswert abstellen.

[Falls es sich bei dem (einem) Basiswert um eine Aktie handelt, einfügen:

- (a) *Aktie.* Sofern es sich bei dem Basiswert oder einem Maßgeblichen Referenzwert, um eine Aktie handelt, gilt:
- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (1)(a) (i)-(ii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungsereignis**" dar:
- (A) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der jeweiligen Aktien (soweit keine Verschmelzung vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisaktien bzw. Ausschüttung einer Aktiendividende an die vorhandenen Aktionäre als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission;
- (B) eine Dividende, sonstige Ausschüttung oder Emission an die vorhandenen Aktionäre in Form (I) zusätzlicher Aktien, (II) sonstigen Aktienkapitals oder von Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende und/oder des Erlöses aus der Liquidation der Aktiengesellschaft in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen an die Inhaber dieser Aktien gewährt bzw. gewähren, (III) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion, oder (IV) von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu

- entrichtenden) Preis, der unter dem von der Berechnungsstelle festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt;
- (C) eine Sonderdividende;
 - (D) eine Einzahlungsaufforderung seitens der Aktiengesellschaft für die jeweiligen Aktien, die nicht voll eingezahlt worden sind;
 - (E) ein aus Erträgen oder dem Grundkapital finanzierter Rückkauf der jeweiligen Aktien durch die, oder im Namen der, Aktiengesellschaft oder eines ihrer Tochterunternehmen, gleich ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Geld, Wertpapieren oder sonstigen Gegenständen besteht;
 - (F) ein Ereignis, das bei einer Aktiengesellschaft zur Ausgabe von Aktionärsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Stammaktien oder anderen Aktien des Grundkapitals der betreffenden Aktiengesellschaft führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme, der bzw. die im Falle bestimmter Ereignisse die Gewährung von Rechten zum Erwerb von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldtiteln oder Aktienbezugsrechten zu einem Preis unter ihrem von der Berechnungsstelle festgestellten Marktwert vorsieht bzw. vorsehen;
 - (G) eine Rücknahme von Aktionärsrechten der vorstehend unter (F) beschriebenen Art und
 - (H) andere vergleichbare Ereignisse, die einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der jeweiligen Aktien haben können.
- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (3) (a) (i)-(viii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:
- (A) "**Einstellung der Börsennotierung**", die in Bezug auf eine Aktie vorliegt, wenn die Referenzstelle bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der jeweiligen Aktie an dieser Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Verschmelzung oder ein Übernahmeangebot bedingt ist), beendet wird und wenn die jeweilige Aktie nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
 - (B) "**Insolvenz**", die vorliegt, wenn aufgrund freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren die Aktiengesellschaft betreffenden Verfahrens (x) sämtliche Aktien der Aktiengesellschaft auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen oder (y) es den Inhabern der Aktien dieser Aktiengesellschaft rechtlich untersagt wird, diese zu übertragen;
 - (C) "**Verschmelzung**", d. h. in Bezug auf die jeweiligen Aktien (I) eine Gattungsänderung oder Umstellung der betreffenden Aktien, die eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden umlaufenden Aktien auf einen anderen Rechtsträger zur Folge hat, (II) eine

Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch einer Aktiengesellschaft mit oder zu einem anderen Rechtsträger (außer bei einer Verschmelzung oder einem Aktientausch, bei der bzw. dem die betreffende Aktiengesellschaft die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und die bzw. der keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien zur Folge hat) oder (III) ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt eines Rechtsträgers zum Erwerb oder der anderweitigen Erlangung von 100% der umlaufenden Aktien der Aktiengesellschaft, das bzw. der eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden Aktien zur Folge hat (mit Ausnahme der Aktien, die von dem betreffenden Rechtsträger gehalten oder kontrolliert werden), oder (IV) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch einer Aktiengesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften mit oder zu einem anderen Rechtsträger, wobei die Aktiengesellschaft die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien erfolgt, sondern die unmittelbar vor einem solchen Ereignis umlaufenden Aktien (mit Ausnahme der Aktien, die von dem betreffenden Rechtsträger gehalten oder kontrolliert werden) in der Summe weniger als 50% der unmittelbar nach einem solchen Ereignis umlaufenden Aktien ausmachen, in jedem der genannten Fälle, sofern das Verschmelzungsdatum einem Tag vor dem oder dem letzten möglichen Datum entspricht, an dem gemäß den Anleihebedingungen eine Bestimmung des Preises oder Werts der jeweiligen Aktie durch die Berechnungsstelle erforderlich sein könnte;

- (D) "**Verstaatlichung**", d. h. ein Vorgang, durch den alle entsprechenden Aktien oder alle bzw. im Wesentlichen alle Vermögenswerte der Aktiengesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen;
- (E) "**Übernahmeangebot**", d. h. ein Angebot zur Übernahme, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt eines Rechtsträgers, das bzw. der dazu führt, dass der betreffende Rechtsträger, in Folge eines Umtausches oder anderweitig, mehr als 10% und weniger als 100% der umlaufenden Stimmrechtsaktien der Aktiengesellschaft kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Aktien erlangt, wie von der Berechnungsstelle auf der Grundlage von Anzeigen an staatliche oder Selbstregulierungsbehörden oder anderen als relevant erachteten Informationen bestimmt.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

"**Verschmelzungsdatum**" ist der Abschlusszeitpunkt einer Verschmelzung oder, wenn gemäß dem für die betreffende Verschmelzung anwendbaren Recht kein solcher bestimmt werden kann, das von der Berechnungsstelle festgelegte Datum.

"**Aktiengesellschaft**" ist, in Bezug auf eine Aktie, der in diesen Anleihebedingungen unter der Überschrift "Basiswert" angegebene Emittent der jeweiligen Aktie.]

[Falls es sich bei dem (einem) Basiswert um einen Index handelt, einfügen:

- (a)/(b) *Index*. Sofern es sich bei dem Basiswert oder einem Maßgeblichen Referenzwert um einen Index handelt, gilt:

- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (1) (a) (i)-(iii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungsereignis**" dar:
 - (A) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index erfolgt nicht durch den in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Index-Sponsor, sondern ein nach Ansicht der Berechnungsstelle geeigneter Nachfolger (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") übernimmt die Berechnung eines Index.
 - (B) Der entsprechende Index wird durch einen Nachfolgeindex ersetzt, für den nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Formel und Berechnungsmethode angewandt wird, die derjenigen des in diesen Anleihebedingungen angegebenen Index entspricht oder mit dieser im Wesentlichen vergleichbar ist.

Ein entsprechendes Anpassungsereignis kann jeweils zur Folge haben, dass der von dem Nachfolger des Index-Sponsors berechnete und bekannt gegebene Index bzw. der Nachfolgeindex als maßgeblicher Index gilt.

- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (3) (a) (i)-(viii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:

An oder vor einem Tag, in Bezug auf den die Berechnungsstelle den Stand eines Index zu bestimmen hat, erfolgt durch den jeweiligen Index-Sponsor bzw. Nachfolger des Index-Sponsors (I) eine wesentliche Änderung an der Formel oder Methode zur Berechnung dieses Index bzw. Ankündigung einer solchen Änderung oder eine anderweitige wesentliche Veränderung dieses Index, (II) die dauerhafte Einstellung dieses Index oder (III) eine Unterlassung der Berechnung und Veröffentlichung dieses Index.]

[Falls es sich bei dem (einem) Basiswert um einen Fondsanteil handelt, einfügen:

(a)/(c) Sofern es sich bei dem Basiswert oder einem Maßgeblichen Referenzwert, wie jeweils in den Produktbedingungen unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, um einen Fondsanteil handelt, gilt:

- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (1) (i)-(ii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungsereignis**" dar:
 - (A) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der entsprechenden Fondsanteile (soweit kein Anpassungs-/Beendigungsereignis vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisanteilen bzw. Ausschüttung einer Anteilsdividende an die vorhandenen Anteilseigner als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission,
 - (B) eine Ausschüttung oder Dividende an die Inhaber entsprechender Fondsanteile in Form (1) zusätzlicher Fondsanteile, (2) von Aktienkapital oder Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende, von Tilgungsbeträgen oder anderen Beträgen und/oder auf Lieferung von Vermögenswerten und/oder den Erlös aus der Liquidation des Fonds in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen oder Lieferungen an die Inhaber dieser Fondsanteile gewährt bzw. gewähren, oder (3) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, das bzw. die der Fonds als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion erworben hat, oder (4) von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in

jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von der Berechnungsstelle festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt,

- (C) eine Sonderdividende,
 - (D) eine Einzahlungsaufforderung seitens des Fonds für die jeweiligen Fondsanteile, die nicht voll eingezahlt worden sind,
 - (E) wenn der Fonds die jeweiligen Fondsanteile zurückkauft oder anderweitig zurücknimmt oder von einer zuständigen Aufsichtsbehörde zu einem solchen Rückkauf oder einer solchen Rücknahme verpflichtet wird (sofern dies nicht im Rahmen der normalen Tilgungs- und Realisierungsverfahren für Fondsanteile geschieht), gleich ob Rückkauf oder Rücknahme aus Erträgen oder Gesellschaftskapital finanziert werden und ob die Gegenleistung für Rückkauf oder Rücknahme in einer Barzahlung, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten besteht,
 - (F) ein Ereignis, das bei einem Fonds zur Ausgabe von Anteilsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Anteilen am Gesellschaftskapital des betreffenden Fonds führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme (wobei infolge eines solchen Ereignisses vorgenommene Anpassungen mit dem Rückkauf der entsprechenden Rechte wieder rückgängig gemacht werden müssen),
 - (G) die Abgabe eines Übernahmeangebots (ein "**Übernahmeangebot**") durch einen Rechtsträger zum Erwerb von mehr als 10%, aber weniger als 50% der umlaufenden Stimmrechtsanteile jeder Anteilsklasse des Fonds, wie von der Berechnungsstelle auf der Grundlage von Anzeigen an staatlichen Behörden und/oder der Art und der Bedingungen des Übernahmeangebots bestimmt,
 - (H) eine wesentliche Veränderung der Formel oder Methode zur Berechnung des Nettoinventarwerts oder eines anderen Preises oder Werts des jeweiligen Fondsanteils, oder in der Zusammensetzung oder Gewichtung der Preise oder Vermögenswerte, auf deren Basis der Nettoinventarwert oder ein anderer Preis oder Wert berechnet wird, oder
 - (I) andere Ereignisse, die nach Auffassung der Berechnungsstelle einen Verwässerungs-, Konzentrationseffekt oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der Fondsanteile haben.
- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (3) (i)-(viii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:
- (A) die Bekanntgabe einer Referenzstelle für einen Fondsanteil, bei der es sich um eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem handelt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der Fondsanteile an der Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird, sofern dieser Fondsanteil nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
 - (B) in Bezug auf einen Fondsanteil, (I) der bzw. die freiwillige oder zwangsweise Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung des oder ein ver-

gleichbares Verfahren in Bezug auf die bzw. den (x) jeweiligen Fonds, (y) jeweiligen Master-Fonds oder (z) jeweilige Verwaltungsstelle oder Fondsmanager, sofern diese bzw. dieser nicht jeweils durch einen für die Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolger ersetzt wurde, oder (II) die erforderliche Übertragung aller entsprechenden Fondsanteile auf einen Treuhänder, Liquidator oder ähnlichen Amtsträger;

- (C) in Bezug auf einen Fonds, dessen Fondsmanager oder Master-Fonds:
 - (I) die endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher ausstehender Fondsanteile oder Anteile eines solchen Master-Fonds oder
 - (II) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) dieses Fonds, Fondsmanagers oder Master-Fonds mit einem anderen Fonds oder Fondsmanager, mit Ausnahme einer Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung), bei welcher der Fonds, dessen Master-Fonds bzw. Fondsmanager der aufnehmende Fonds, Master-Fonds bzw. Fondsmanager ist, oder
 - (III) ein Übernahmeangebot für diesen Fonds, Master-Fonds oder Fondsmanager, das eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher Fondsanteile oder Anteile an dem Master-Fonds oder Fondsmanager (mit Ausnahme von Fondsanteilen oder Anteilen, die vom Bieter gehalten oder kontrolliert werden) zur Folge hat;
- (D) wenn die Verwaltungsstelle oder der Fondsmanager oder der Verwalter oder Manager des Master-Fonds seine Tätigkeit als Verwalter oder Manager des Fonds oder Master-Fonds beendet und in dieser Funktion nicht umgehend durch einen für die Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolger ersetzt wird;
- (E) eine wesentliche Änderung von Anlagezielen, Anlagepolitik, Anlagestrategie, Anlageprozess oder Anlagerichtlinien (unabhängig von der konkreten Bezeichnung) ("**Anlagerichtlinien**") des Fonds oder Master-Fonds;
- (F) eine wesentliche Änderung oder Verletzung der Bedingungen des jeweiligen Fonds und/oder Master-Fonds (u. a. Änderungen oder Verletzungen des betreffenden Informationsdokuments, der Satzung oder anderer Gründungsdokumente des Fonds oder eines sonstigen Prospekts, Informationsmemorandums oder ähnlicher Dokumente (einschließlich Ergänzungen, Änderungen oder Neufassungen solcher Dokumente) oder der Satzung oder anderer Gründungsdokumente des Master-Fonds);
- (G) Unterbrechung, Ausfall oder Aussetzung der Berechnung oder Veröffentlichung des Nettoinventarwerts oder eines anderen Werts oder Preises des Master-Fonds;
- (H) eine wesentliche Änderung in Bezug auf die Art der Vermögenswerte, in die der Fonds und/oder Master-Fonds investiert, oder in Bezug auf die Handelspraktiken des Fonds oder Master-Fonds (u. a. wesentliche Abweichungen von den in einem Informationsdokument beschriebenen Anlagerichtlinien), die nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentliche Auswirkungen auf die Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere hat oder wahrscheinlich haben wird;

- (I) die Nicht-, Teil- oder verzögerte Ausführung eines Zeichnungs- oder Rückgabebauftrags der Emittentin und/oder einer Hedging-Gegenpartei in Bezug auf Fondsanteile durch den, oder im Auftrag des, Fonds, gleich aus welchem Grund;
- (J) eine anderweitige Aussetzung der Rückgabe von Fondsanteilen durch den Fonds;
- (K) die Einführung von Beschränkungen oder Auferlegung von Gebühren in Bezug auf die Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen durch den Fonds oder eine von diesem beauftragte Partei (mit Ausnahme der bereits am Ausgabebetag der Wertpapiere geltenden Beschränkungen und Gebühren);
- (L) die Aufhebung oder Widerrufung der Lizenz, Zulassung oder Registrierung des Fonds, Master-Fonds, Managers des Master-Fonds oder Fondsmanagers durch die zuständige Aufsichtsbehörde und/oder die Verpflichtung der Emittentin und/oder einer Hedging-Gegenpartei durch die zuständige Aufsichtsbehörde zur Veräußerung von Fondsanteilen, die in Verbindung mit Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere gehalten werden;
- (M) eine Änderung der steuerlichen Behandlung in einer maßgeblichen Rechtsordnung in Bezug auf Zahlungen und/oder Lieferungen durch einen Fonds, oder in Bezug auf von einem Fonds mit Wirkung für Fondsanteile thesaurierte und reinvestierte Beträge, die dazu führt, dass sich die Beträge und/oder Vermögenswerte, die von der Emittentin im Zusammenhang mit Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere realisiert werden, erheblich verringern oder anderweitig negativ beeinflusst werden, oder
- (N) das Eintreten eines anderen Ereignisses in Bezug auf den jeweiligen Fonds oder die jeweiligen Fondsanteile, das nach Feststellung der Berechnungsstelle erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert dieser Fondsanteile und/oder auf Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere hat und kein Anpassungsereignis darstellt.

Wobei folgende Definitionen gelten:

"Verwaltungsstelle" ist, in Bezug auf einen Fonds, ein Rechtsträger, der in Bezug auf den Fonds in einem entsprechenden Informationsdokument als solche genannt ist oder Verwaltungs-, Buchführungs- oder ähnliche Dienstleistungen (unabhängig von deren Beschreibung) für den Fonds erbringt, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Fonds" ist, in Bezug auf einen Fondsanteil, der in der Definition zu **"Basiswert"** in den endgültigen Bedingungen angegebene Emittent des jeweiligen Fondsanteils oder Verpflichtete aus dem jeweiligen Fondsanteil.

"Informationsdokument" ist, in Bezug auf einen Fonds und einen Fondsanteil, ein Prospekt, Informationsmemorandum oder ähnliches Dokument in Bezug auf den Fonds und/oder den Fondsanteil (einschließlich Ergänzungen, Änderungen oder Neufassungen solcher Dokumente), wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Fondsanteil" ist jeder in der Definition zu **"Basiswert"** in den endgültigen Bedingungen aufgeführte Fondsanteil.

"Fondsmanager" ist in Bezug auf einen Fonds, ein Rechtsträger, der in einem Informationsdokument als solcher genannt ist oder Anlage-, Management-, Handels-, Arrangement- oder sonstige Dienstleistungen (unabhängig von deren Beschreibung) für den Fonds erbringt, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Master-Fonds**" ist, in Bezug auf einen Fonds, ein Rechtsträger, der in einem Informationsdokument als solcher genannt ist oder als Master-Fonds, Feeder-Fonds oder Umbrella-Fonds oder ähnlicher Rechtsträger (unabhängig von dessen Beschreibung) in Bezug auf den Fonds fungiert, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

[Falls es sich bei dem (einem) Basiswert um eine Ware handelt, einfügen:]

- (a)/(b)/(c)** Ware. Sofern es sich bei dem Basiswert oder einem maßgeblichen Referenzwert um eine Ware handelt, gilt:
- (i)** Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (1) (a) (i)-(iii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungsereignis**" dar:
 - (A)** eine entsprechende Ware oder ein entsprechender Futures-Kontrakt wird im Vergleich zum Ausgabebetrag an der Referenzstelle in einer anderen Qualität oder in anderer (inhaltlicher) Zusammensetzung bzw. Zusammenstellung gehandelt (z. B. mit einem anderen Reinheitsgrad oder Herkunftsort);
 - (B)** Infolge eines sonstigen Ereignisses oder einer sonstigen Maßnahme wird die Ware oder der maßgebliche Futures-Kontrakt, wie sie bzw. er an der Referenzstelle gehandelt wird, verändert; oder
 - (C)** Es liegt eine wesentliche Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Futures-Kontrakt oder der Ware an der Referenzstelle oder in einem anderen maßgeblichen Futures- oder Optionskontrakt bzw. einer anderen maßgeblichen Ware an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem vor, sofern es sich hierbei nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht um eine Marktstörung handelt.
 - (ii)** Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (3) (a) (i)-(viii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:
 - (A)** eine entsprechende Ware oder ein entsprechender Futures-Kontrakt wird im Vergleich zum Ausgabebetrag an der Referenzstelle in einer anderen Qualität oder in anderer (inhaltlicher) Zusammensetzung bzw. Zusammenstellung gehandelt (z. B. mit einem anderen Reinheitsgrad oder Herkunftsort);
 - (B)** Eintritt einer wesentlichen Änderung bezüglich der Formel oder Methode zur Berechnung eines maßgeblichen Preises oder Werts für eine Ware oder einen Futures-Kontrakt nach dem Ausgabebetrag;
 - (C)** die Unterlassung der Bekanntgabe oder Veröffentlichung eines maßgeblichen Preises oder Werts einer Ware oder eines Futures-Kontrakts (oder der für die Bestimmung eines entsprechenden Preises oder Werts erforderlichen Informationen) durch die Referenzstelle oder die vorübergehende oder dauerhafte Aussetzung oder Unterbrechung des Geschäftsbetriebs der Referenzstelle, sofern es sich bei einem entsprechenden Ereignis nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht um eine Marktstörung handelt, und
 - (D)** die Bekanntgabe einer Referenzstelle für eine maßgebliche Ware, bei der es sich um eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem handelt, dass die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung eines wesentlichen Options- oder Futures-Kontrakts auf oder in Bezug auf diese Ware an der Referenzstelle gemäß den Vorschriften dieser Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird.

§ 8 (Zahlungen)

- (1) *Währung.* Zahlungen von Kapital auf Schuldverschreibungen erfolgen in der festgelegten Währung (siehe § 1 (1)).
- (2) *Zahlungen.* Die Zahlung von Kapital erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle(n) zur Weiterleitung an die Clearing Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.
- (3) *Zahlungen an einem Geschäftstag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, wird der Fälligkeitstag gemäß der Geschäftstag-Konvention (wie nachstehend definiert) verschoben. Sollte ein für die Zahlung von Kapital vorgesehener Tag verschoben werden, haben Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und sind nicht berechtigt, sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

[Falls die festgelegte Währung EUR ist, einfügen:

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) jedes Clearing System in Betrieb ist und (ii) alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) in Betrieb sind und Zahlungen in Euro abwickeln.]

[Falls die festgelegte Währung nicht EUR ist, einfügen:

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) jedes Clearing System in Betrieb ist und (ii) die Banken in [**maßgebliche(s) Finanzzentrum(en) einfügen**] (das "**maßgebliches Finanzzentrum (oder -zentren)**") für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) in der festgelegten Währung geöffnet sind.]

[Sofern Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.]

[Sofern Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

- (4) *Bezugnahmen.* Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf das Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den Wahrrückzahlungsbetrag (Call), den Wahrrückzahlungsbetrag (Put), sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen fälligen Beträge mit ein.
- (5) *Gerichtliche Hinterlegung.* Die Emittentin ist berechtigt, beim zuständigen Gericht Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht

der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

- (6) *Verzugszinsen.* Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung (ausschließlich) mit Verzugszinsen in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.

§ 9 (Besteuerung)

- (1) Sämtliche Zahlungen von Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art (die "**Steuern**") geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist oder wird in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Steuern einbehalten oder abziehen, und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einhalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital zu zahlen.
- (2) *Steuerhinweis.* Hinweise zur steuerlichen Behandlung der Inhaber der Schuldverschreibungen sind dem Basisprospekt über das Programm zur Begebung von strukturierten Schuldverschreibungen vom [●] zu entnehmen, wobei für die Aktualität der Steueraussagen keine Haftung übernommen wird.

§ 10 (Verjährung)

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern diese nicht innerhalb von dreißig Jahren geltend gemacht werden.

§ 11 (Beauftragte Stellen)

- (1) *Hauptzahlstelle.* Die Emittentin handelt als Hauptzahlstelle in Bezug auf die Schuldverschreibungen (die "**Hauptzahlstelle**" und zusammen mit allfällig bestellten zusätzlichen Zahlstellen, jeweils eine "**Zahlstelle**").

[Falls weitere Zahlstellen ernannt werden, einfügen:

[Die zusätzliche(n) Zahlstelle(n):

Zahlstelle(n): **[Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der zusätzlichen Zahlstelle(n) einfügen]**

- (2) *Berechnungsstelle.* Die **[Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der Berechnungsstelle einfügen]** handelt als Berechnungsstelle für die Schuldverschreibungen (die "**Berechnungsstelle**").

- (3) *Ersetzung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Hauptzahlstelle, allfälliger zusätzlicher Zahlstellen und der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere Hauptzahlstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder Berechnungsstellen zu ernennen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit (i) eine Hauptzahlstelle und eine Berechnungsstelle, (ii) eine Zahlstelle in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, sofern dies in irgendeinem Mitgliedsstaat der Europäischen Union möglich ist, die nicht gemäß der Richtlinie 2003/48/EG des Rates oder einer anderen die Ergebnisse des Ministerrattreffens der Finanzminister der Europäischen Union vom 26.-27. November 2000 umsetzenden Richtlinie der Europäischen Union bezüglich der Besteuerung von Kapitaleinkünften oder gemäß eines Gesetzes, das eine solche Umsetzung bezweckt, zur Einbehaltung oder zum Abzug von Quellensteuern oder sonstigen Abzügen verpflichtet ist, und (iii) solange die Schuldverschreibungen an einem geregelten Markt notieren, eine Zahlstelle mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Ort bestellt ist. Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit anstelle ihrer jeweils benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt oder demselben Land zu bestimmen, Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen im Hinblick auf die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen oder die Berechnungsstelle erfolgen unverzüglich durch die Emittentin gemäß § 13.
- (4) *Kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.* Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern; es wird dadurch kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Anleihegläubigern begründet. Die Emittentin kann sich bei Ausübung ihrer Rechte gemäß diesen Anleihebedingungen der Zahlstellen und/oder der Berechnungsstelle bedienen.
- (5) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, einer Zahlstelle und/oder der Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Anleihebedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Anleihegläubiger bindend.
- (6) *Haftungsausschluss.* Weder die Zahlstelle(n), noch die Berechnungsstelle übernehmen eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, außer im Falle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 12 (Schuldnerersetzung)

- (1) *Ersetzung.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der Emittentin kontrolliert wird, als neue Emittentin für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die Emittentin an die Stelle der Emittentin zu setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
- (a) die Neue Emittentin sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen übernimmt;
 - (b) die Emittentin, sofern eine Zustellung an die Neue Emittentin außerhalb der Republik Österreich erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Republik Österreich bestellt;

- (c) die Neue Emittentin sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erforderlichen Genehmigungen erhalten hat;
 - (d) die Emittentin unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Schuldverschreibungen zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Anleihegläubiger wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde; und
 - (e) die Neue Emittentin in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der Schuldverschreibungen bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der festgelegten Währung an das Clearing System zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die Neue Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden.
- (2) *Bezugnahmen.*
- (a) Im Fall einer Schuldnerersetzung gemäß § 12 (1) gilt jede Bezugnahme in diesen Bedingungen auf die "Emittentin" als eine solche auf die "Neue Emittentin" und jede Bezugnahme auf die Republik Österreich als eine solche auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist.
 - (b) In § 9 gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Republik Österreich als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist).
- (3) *Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung.* Die Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 13 mitzuteilen. Mit der Mitteilung über die Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und die Emittentin und im Fall einer wiederholten Anwendung dieses § 12 jede frühere neue Emittentin von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen frei (unbeschadet der Garantie gemäß § 12 (1) (d)). Im Fall einer solchen Schuldnerersetzung werden allfällige geregelte Märkte informiert, an denen die Schuldverschreibungen notiert sind, und ein Nachtrag zu dem Prospekt mit einer Beschreibung der neuen Emittentin erstellt.

§ 13 (Mitteilungen)

- (1) *Mitteilungen.* [Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer Tageszeitung in Österreich veröffentlicht werden müssen, werden im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich.] [Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer Tageszeitung in Deutschland veröffentlicht werden müssen, werden in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Deutschland.] Die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen, die nicht zwingend in einer Tageszeitung veröffentlicht werden müssen, sind wirksam erfolgt, wenn diese auf der Website [**Webseite einfügen**] abgerufen werden können oder wenn sie den Anleihegläubigern direkt oder über die für sie maßgeblichen depotführenden Stellen zugeleitet werden.
- (2) *Mitteilung an das Clearing System.* Die Emittentin ist berechtigt, eine Zeitungsveröffentlichung nach § 13 (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System (gemäß § 1 (4)) zur Weiterleitung

an die Anleihegläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in Fällen, in denen die Schuldverschreibungen an einem geregelten Markt notiert sind, die Regeln dieses geregelten Marktes diese Form der Mitteilung zulassen.

§ 14 (Unwirksamkeit. Änderungen)

- (1) *Salvatorische Klausel.* Sollten zu irgendeinem Zeitpunkt eine oder mehrere der Bestimmungen der Anleihebedingungen unwirksam, unrechtmäßig oder undurchsetzbar gemäß dem Recht eines Staates sein oder werden, dann sind diese Bestimmungen im Hinblick auf die betreffende Jurisdiktion nur im notwendigen Ausmaß unwirksam, ohne die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen der Anleihebedingungen zu berühren oder zu verhindern.
- (2) *Änderungen.* Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen, widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw zu ergänzen, wobei nur solche Änderungen bzw Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Anleihegläubiger zumutbar sind, dh deren finanzielle Situation nicht wesentlich verschlechtern. Eine Pflicht zur Bekanntmachung von Änderungen bzw Ergänzungen dieser Bedingungen besteht nicht, soweit die finanzielle Situation der Anleihegläubiger nicht wesentlich verschlechtert wird.

§ 15 (Begebung weiterer Schuldverschreibungen und Ankauf)

- (1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) *Ankauf.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden.

§ 16 (Anwendbares Recht. Erfüllungsort. Gerichtsstand)

- (1) *Anwendbares Recht. Erfüllungsort.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die vertraglichen und außervertraglichen Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss seiner Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Erfüllungsort ist Wien, Republik Österreich.
- (2) *Gerichtsstand.* Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der Emittentin ist, soweit gesetzlich zulässig, Wien, Innere Stadt, Österreich. Die Gerichtsstandsvereinbarung

beschränkt nicht das Recht eines Anleihegläubigers, wenn und soweit durch anwendbare Gesetze angeordnet, Verfahren vor einem Verbrauchergerichtsstand anzustrengen.

6.1.7 Variante 7 – Teilschutz Zertifikat Outperformance

§ 1

(Währung. Form. Emissionsart. Stückelung. Verbriefung. Verwahrung)

- (1) *Währung. Stückelung.* Die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**") begibt gemäß den Bestimmungen dieser Anleihebedingungen (die "**Anleihebedingungen**") am (oder ab dem) [**Datum des (Erst-)Begebungstags einfügen**] (der "**Begebungstag**") Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") in [**festgelegte Währung einfügen**] (die "**festgelegte Währung**") in [bis zu] [**Stückanzahl einfügen**] (in Worten: [**Stückzahl in Worten einfügen**]) Stücken und mit einem Nennwert von je [**Nennwert einfügen**] (der "**Nennwert**").
- (2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
- (3) *Dauerglobalurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind in einer Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**" oder die "**Globalurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin oder deren Bevollmächtigten und ist nach Wahl der Emittentin von der Hauptzahlstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.
- (4) *Verwahrung.* Jede Globalurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearing System**" meint [**bei mehr als einem Clearing System einfügen**: jeweils] [die Wertpapiersammelbank der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft (CentralSecuritiesDepository.Austria – "**CSD.Austria**") mit der Geschäftsanschrift 1011 Wien, Strauchgasse 3] [(,) (und) Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland ("**Clearstream Frankfurt**")] [(,) (und) Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg, 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg ("**Clearstream Luxemburg**")] [(,) (und) Euroclear Bank SA/NV, Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien ("**Euroclear**")] [**anderes Clearingsystem angeben**] sowie jeder Funktionsnachfolger.
- (5) *Anleihegläubiger.* "**Anleihegläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen vergleichbaren Rechten an einer Globalurkunde, die in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht und den Bestimmungen des Clearing Systems auf einen neuen Anleihegläubiger übertragen werden können.

§ 2

(Rang)

Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, haben untereinander den gleichen Rang und stehen im gleichen Rang mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, unbedingten, unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

§ 3 (Zinsen)

Keine periodischen Zinszahlungen. Es erfolgen keine laufenden Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen.

§ 4 (Rückzahlung)

- (1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.* Die Schuldverschreibungen werden, soweit sie nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden, am [**Endfälligkeitstag einfügen**] (der "**Endfälligkeitstag**") zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zurückgezahlt.
- (2) *Rückzahlungsbetrag.* Die Höhe des Rückzahlungsbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**") hängt von der Entwicklung des Basiswertes ab.

Falls an irgendeinem Tag (jeweils ein "**Feststellungstag**") während des Beobachtungszeitraums von [**Beobachtungszeitraum einfügen**] (der "**Beobachtungszeitraum**") ein Barriereereignis (wie nachstehend definiert) eingetreten ist

- und der Schlusskurs des Basiswerts am [**letzten Feststellungstag einfügen**] (der "**letzte Feststellungstag**") unter dem Startwert liegt, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennwert multipliziert mit der relativen Performance des Basiswertes (wie nachstehend definiert) multipliziert mit [**Partizipationsfaktor 2 einfügen**] % (der "**Partizipationsfaktor 2**") plus den Nennwert.
- Entspricht der Schlusskurs des Basiswerts am letzten Feststellungstag dem Startwert oder ist er größer, so entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennwert multipliziert mit [**Partizipationsfaktor 1 einfügen**] % (der "**Partizipationsfaktor 1**") multipliziert mit der relativen Performance des Basiswertes plus den Nennwert, er entspricht jedoch maximal [**Höchstrückzahlungsbetrag einfügen**] (der "**Höchstrückzahlungsbetrag**").

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennwert multipliziert mit [**Partizipationsfaktor 1 einfügen**] % (der "**Partizipationsfaktor 1**") multipliziert mit der positiven relativen Performance des Basiswertes plus dem Nennwert, er entspricht jedoch mindestens [**Mindestrückzahlungsbetrag einfügen**] (der "**Mindestrückzahlungsbetrag**") beziehungsweise maximal dem Höchstrückzahlungsbetrag.

wobei:

Für die Berechnung der "**relativen Performance**" des Basiswertes wird der Schlusskurs des Basiswertes am letzten Feststellungstag an der maßgeblichen Referenzstelle (wie nachstehend definiert) durch seinen Startwert (wie nachstehend definiert) dividiert und danach der Wert 1 vom Ergebnis abgezogen. Eine Performance ist positiv, wenn ihr Wert größer 0 ist.

- (3) *Barriereereignis.* Ein Barriereereignis ist eingetreten, wenn [der Schlusskurs] [ein Intraday Kurs] des Basiswerts (auf 5 (fünf) Nachkommastellen gerundet) an einem Feststellungstag während des Beobachtungszeitraumes an der für ihn maßgeblichen Referenzstelle (wie nachstehend definiert) auf oder unter der für ihn maßgeblichen und als Kurswert ausgedrückten (auf 5 (fünf) Nachkommastellen gerundeten) Barriere (wie nachstehend definiert) liegt.
- (4) *Basiswerte, Referenzstellen, Startwerte, Barrieren.* Für die Schuldverschreibungen sind der folgende "**Basiswert**", "**Referenzstelle**", "**Startwert**" und "**Barriere**" maßgeblich:

ISIN Basiswert	Bezeichnung Basiswert	Währung Basiswert	Referenzstelle	Startwert	Barriere
[ISIN Basiswert einfügen]	[Bezeichnung Basiswert einfügen]	[Währung Basiswert einfügen]	[Referenzstelle einfügen]	Kurs des Basiswertes am [●]	[[●] vom Startwert]

§ 5

(Vorzeitige Kündigung / Rückzahlung)

[Sofern die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, einfügen:

- (1) *Vorzeitige Kündigung nach Wahl der Emittentin.* Es steht der Emittentin frei, die Schuldverschreibungen an den nachfolgend angeführten Wahlrückzahlungstagen (Call) (jeweils ein "**Wahlrückzahlungstag (Call)**") vollständig oder teilweise zu den nachstehend angeführten Wahlrückzahlungsbeträgen (Call) (jeweils ein "**Wahlrückzahlungsbetrag (Call)**") zurückzuzahlen.

Wahlrückzahlungstag(e) (Call)

[]
[]

Wahlrückzahlungsbeträge (Call)

[]
[]

Die Kündigung ist den Anleihegläubigern mindestens **[Kündigungsfrist (Call) einfügen]** Geschäftstage (wie in § 8 definiert) vor dem maßgeblichen Wahlrückzahlungstag (Call) gemäß § 13 mitzuteilen (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen festgelegten Wahlrückzahlungstag (Call) angeben muss).

Im Fall einer Teilrückzahlung von Schuldverschreibungen werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen spätestens 30 Tage vor dem zur Rückzahlung festgelegten Datum in Übereinstimmung mit den Regeln und Verfahrensabläufen des jeweiligen Clearing Systems ausgewählt (was nach Wahl des jeweiligen Clearing Systems in den Aufzeichnungen des Clearing Systems entweder als "pool factor" oder als Reduktion des Nennbetrags darzustellen ist).]

[Sofern nur die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, die Anleihegläubiger aber kein Kündigungsrecht haben, einfügen:

Wichtiger Hinweis: Anleger sollten beachten, dass Anleihegläubiger dort, wo die Schuldverschreibungsbedingungen nur der Emittentin ein vorzeitiges Kündigungsrecht einräumen, gewöhnlich eine höhere Rendite für ihre Schuldverschreibungen erhalten als sie bekämen, wenn auch die Anleihegläubiger berechtigt wären, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen. Der Ausschluss des Rechts der Anleihegläubiger, diese vor ihrer Fälligkeit zu kündigen (ordentliches Kündigungsrecht), ist oftmals eine Voraussetzung dafür, dass die Emittentin das ihr aus den Schuldverschreibungen entstehende Risiko absichern kann. Wäre die ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Anleihegläubiger nicht ausgeschlossen, wäre die Emittentin gar nicht in der Lage, die Schuldverschreibungen zu begeben, oder die Emittentin würde die Kosten einer eventuell möglichen Kündigung der Absicherung in den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen einberechnen (müssen), womit die Rendite, die die Anleihegläubiger auf diese Schuldverschreibungen erhalten, sinken würde. Im konkreten Fall bemisst sich die Differenz zwischen den Absicherungskosten der gegenständlichen Emission und jenen einer hypothetischen Emission ohne

Kündigungsrechtsausschluss auf Basis von Quotierungen von im Bereich der Absicherungsgeschäfte (Hedging) tätigen Kreditinstituten auf etwa [●] bis [●] Basispunkte (der "Differenzbetrag") und vergleichbare hypothetische Schuldverschreibungen, deren Wert berechnet bzw. deren theoretische Absicherungskosten von in diesem Geschäftsbereich tätigen Kreditinstituten ermittelt wurden, würden daher in diesem entsprechenden Ausmaß für die Emittentin teurer sein und eine entsprechende Reduzierung der Rendite zur Folge haben.

Die Information potentieller Anleger über diesen Differenzbetrag soll es ihnen erleichtern, die gegenständlichen Schuldverschreibungen mit anderen Schuldverschreibungen oder Anlageprodukten, bei denen die vorzeitige Kündigung durch Anleihegläubiger nicht ausgeschlossen ist, zu vergleichen, um eine Entscheidung darüber zu treffen, ob die von der Emittentin versprochene höhere Rendite den Verzicht auf eine vorzeitige Kündigung durch die Anleihegläubiger aufwiegt. Jeder Anleger sollte daher sorgfältig überlegen, wie schwer der Nachteil eines ausschließlich der Emittentin zustehenden vorzeitigen Kündigungsrechts für ihn wiegt und ob dieser Nachteil durch die vergleichsweise höhere Rendite für ihn aufgewogen wird. Falls ein Anleger zu der Auffassung gelangt, dass dies nicht der Fall ist, sollte er nicht in die Schuldverschreibungen investieren.]

[Sofern die Emittentin kein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, einfügen:

- (1) *Keine Vorzeitige Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin.* Eine vorzeitige Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin ist ausgeschlossen.]

[Sofern die Anleihegläubiger ein Wahlrecht zur vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen haben, einfügen:

- (2) *Vorzeitige Kündigung nach Wahl der Anleihegläubiger.* Die Emittentin hat, sofern ein Anleihegläubiger der Emittentin die entsprechende Absicht mindestens **[Mindestkündigungsfrist (Put) einfügen]** und höchstens **[Höchstkündigungsfrist (Put) einfügen]** Geschäftstage (wie in § 8 definiert) im Voraus mitteilt, die maßgeblichen Schuldverschreibungen dieses Anleihegläubigers an einem der nachstehenden Wahrrückzahlungstage (Put) (jeweils ein "Wahrückzahlungstag (Put)") zu ihrem maßgeblichen Wahrrückzahlungsbetrag (Put) wie nachstehend definiert (der "Wahrückzahlungsbetrag (Put)") zurückzuzahlen.

Wahrückzahlungstage (Put)

[]

[]

Wahrückzahlungsbeträge (Put)

[]

[]

Um dieses Recht auszuüben, muss der Anleihegläubiger eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungserklärung in der bei der Zahlstelle und der Emittentin erhältlichen Form abgeben. Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.]

[Sofern die Anleihegläubiger kein Wahlrecht haben, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, einfügen:

- (2) *Keine Vorzeitige Kündigung nach Wahl der Anleihegläubiger.* Eine vorzeitige Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Anleihegläubiger ist nicht vorgesehen.]

§ 6
(Marktstörungen und Handelstagsausfall)

(1) *Auswirkungen einer Marktstörung und eines Handelstagsausfalls.* Eine Marktstörung oder ein Handelstagsausfall kann die Bewertung eines Basiswertes bzw. von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in unvorhergesehener und nicht beabsichtigter Weise beeinflussen. Im Falle einer Marktstörung oder eines Handelstagsausfalls ist daher eine Anpassung der Bewertung des Basiswertes wie folgt erforderlich:

(a) Ist ein Tag, in Bezug auf den die Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Anleihebedingungen den Preis oder Stand eines Basiswerts bestimmen muss, kein Handelstag (wie nachstehend definiert), erfolgt die Bestimmung des entsprechenden Preises oder Stands vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen am nächstfolgenden Handelstag. Ein entsprechender für die Bestimmung vorgesehener Tag wird als "**Planmäßiger Bewertungstag**" bezeichnet.

"Handelstag" ist

(i) in Bezug auf einen Basiswert, dessen Referenzstelle eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem ist und der nicht als Multi-Exchange Index ausgewiesen ist, ein Tag, an dem die Referenzstelle und gegebenenfalls die Verbundene Börse in Bezug auf diesen Basiswert planmäßig zu ihrer/ihren jeweiligen regulären Handelszeit(en) für den Handel geöffnet sind, (ii) in Bezug auf einen als Multi-Exchange Index ausgewiesenen Basiswert ein Tag, an dem (A) der maßgebliche Index-Sponsor planmäßig den Stand dieses Basiswerts veröffentlicht und (B) jede gegebenenfalls vorhandene Verbundene Börse planmäßig zu ihren regulären Handelszeiten in Bezug auf diesen Basiswert für den Handel geöffnet ist, und (iii) in Bezug auf einen Basiswert, der nicht als Multi-Exchange Index ausgewiesen ist und bei dessen Referenzstelle es sich nicht um eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem handelt, ein Geschäftstag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land/den Ländern, wo sich die jeweilige Referenzstelle für diesen Basiswert befindet, geöffnet sind.

(b) Liegt nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Planmäßigen Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf einen Basiswert vor, wird nur die Bestimmung für diesen betroffenen Basiswert von diesem Planmäßigen Bewertungstag auf den nächstfolgenden Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung in Bezug auf diesen Basiswert vorliegt.

Dabei gilt: Wenn der nächstfolgende Handelstag nicht bis zum achten Handelstag nach dem Planmäßigen Bewertungstag eingetreten ist, bestimmt die Berechnungsstelle nach vernünftigem Ermessen den Preis oder Stand jedes unbestimmten Basiswerts zum achten Handelstag nach dem Planmäßigen Bewertungstag; im Falle eines Basiswerts, für den zu diesem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, handelt es sich dabei um jenen Preis oder Stand, der nach Feststellung der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der zum jeweiligen Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen bzw. des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Stands oder Preises des Basiswertes sowie gegebenenfalls unter Anwendung der vor Eintritt der Marktstörung zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung des Preises oder Stands des Basiswerts, ohne Eintritt einer Marktstörung vorgelegen hätte. Die Berechnungsstelle gibt eine entsprechende Bestimmung so bald als möglich gemäß § 13 bekannt.

Zur Klarstellung: Wird eine durch die Berechnungsstelle vorzunehmende Bestimmung in Bezug auf einen Tag oder einen Basiswert gemäß diesem § 6 (1) aufgeschoben, so gilt auch dieser Tag auf dieselbe Weise wie die jeweilige(n) Bestimmung(en) und unter Be-

zugnahme auf den/die jeweiligen betroffenen Basiswert(e) bis zu dem Tag als aufgeschoben, an dem die entsprechenden aufgeschobenen Bestimmungen für den/die jeweiligen betroffenen Basiswert(e) vorgenommen wurden.

- (2) *Ereignisse und/oder Situationen, die eine Marktstörung begründen. "Marktstörung" ist eine(s) der folgenden Ereignisse oder Situationen, sofern diese(s) nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich für die Bewertung eines Basiswerts oder von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen ist, wobei eine Marktstörung in Bezug auf einen Maßgeblichen Referenzwert als eine Marktstörung in Bezug auf den maßgeblichen Basiswert gilt:*

[Sofern die Referenzstelle für einen Basiswert oder einen Maßgeblichen Referenzwert nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem ist, einfügen:

- (a) Wenn, sofern die Referenzstelle für einen Basiswert oder einen Maßgeblichen Referenzwert nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem ist,
- (i) die jeweilige Verbundene Börse oder Referenzstelle nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten an einem Handelstag geöffnet ist; oder
 - (ii) **[falls es sich bei dem (einem) Basiswert um einen Index handelt, einfügen:** (A) der jeweilige Index-Sponsor den Stand eines Basiswerts oder Maßgeblichen Referenzwerts, bei dem es sich um einen Index handelt, an einem Handelstag nicht veröffentlicht oder (B)] die jeweilige Verbundene Börse nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten geöffnet ist; oder
 - (iii) an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für einen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert bzw. zu einem Zeitpunkt innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für diesen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert endet, eines der folgenden Ereignisse eintritt oder vorliegt:
 - (A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels durch die jeweilige Referenzstelle oder Verbundene Börse oder anderweitig (wegen Preisbewegungen, die die von der bzw. den jeweilige(n) Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen):
 - (I) für einen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert an der jeweiligen Referenzstelle; oder
 - (II) an der Referenzstelle insgesamt, sofern es sich bei dem Basiswert nicht um einen Multi-Exchange Index handelt; oder
 - (III) für Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf einen Basiswert an einer Verbundenen Börse; oder
 - (IV) an einer anderen Börse oder einem anderen Handels- oder Notierungssystem, an dem der Basiswert zugelassen ist oder notiert wird, oder
 - (B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, (i) an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf einen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert durchzuführen bzw. Marktwerte für einen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert zu ermitteln oder (ii) an einer entspre-

chenden Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf einen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert durchzuführen bzw. Marktwerte für solche Options- oder Futures-Kontrakte zu ermitteln; oder

- (iv) der Handel an einem Börsengeschäftstag an der bzw. den jeweiligen Referenzstelle(n) oder der bzw. den Verbundenen Börse(n) vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der bzw. den Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) mindestens eine Stunde vor (je nachdem, welches Ereignis früher eintritt) (A) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser bzw. diesen Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) an dem betreffenden Börsengeschäftstag oder (B) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Aufträgen zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Börsengeschäftstag angekündigt.]

[Sofern die Referenzstelle für einen Basiswert oder einen Maßgeblichen Referenzwert nach Bestimmung der Berechnungsstelle keine Börse und kein Handels- oder Notierungssystem ist, einfügen:

(a)/(b) Wenn, sofern die Referenzstelle für einen Basiswert oder einen Maßgeblichen Referenzwert nach Bestimmung der Berechnungsstelle keine Börse und kein Handels- oder Notierungssystem ist, aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Werts (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) des betreffenden Basiswerts oder Maßgeblichen Referenzwerts unter Bezugnahme auf die jeweilige Referenzstelle gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Werts, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat).]

(b)/(c) Ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Maßgeblichen Land wird verhängt.

- (3) Definitionen in Bezug auf § 6 und gegebenenfalls andere Bestimmungen der Anleihebedingungen:

"**Verbundenes Unternehmen**" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe "**Kontrolle**" und "**kontrollieren**" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

"**Börsengeschäftstag**" ist **[wenn zumindest ein Basiswert kein Multi-Exchange Index ist, einfügen:** [im Hinblick auf einen Basiswert, der kein Multi-Exchange Index ist] ein Handelstag, an dem jede Referenzstelle und jede Verbundene Börse während der jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, unbeschadet der Schließung des Handels an einer solchen Referenzstelle oder Verbundenen Börse vor dem Üblichen Börsenschluss] **[und] [wenn zumindest ein Basiswert ein Multi-Exchange Index ist, einfügen:** [im Hinblick auf einen Basiswert, der ein Multi-Exchange Index ist] ein Handelstag, an dem der jeweilige Index-Sponsor den Stand dieses Basiswerts veröffentlicht und die Verbundene Börse innerhalb der jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, unbeschadet der Schließung des Handels an dieser Verbundenen Börse vor dem Üblichen Börsenschluss.

"**Absicherungsmaßnahmen**" sind Maßnahmen der Emittentin mit dem Ziel, dass ihr die jeweils im Rahmen der Schuldverschreibungen zu zahlenden Barbeträge bei Fälligkeit zur Verfügung stehen. Dazu investiert die Emittentin gegebenenfalls direkt oder indirekt in einen oder mehrere Basiswerte. Eine indirekte Anlage kann über ein Verbundenes Unternehmen bzw. einen Vertre-

ter der Emittentin oder sonstige Dritte, die eine Anlage in den Basiswert tätigen, erfolgen. Alternativ dazu ist eine indirekte Anlage durch die Emittentin bzw. ein Verbundenes Unternehmen, einen Vertreter oder sonstige Dritte auch über eine Anlage in Derivategeschäfte bezogen auf einen Basiswert möglich. Die Emittentin wählt Absicherungsmaßnahmen, die sie unter Berücksichtigung des steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmens sowie ihres operativen Umfelds als effizient ansieht. Die Emittentin kann zudem Anpassungen an den Absicherungsmaßnahmen vornehmen, wobei zusätzliche Kosten, Steuern oder nachteilige aufsichtsrechtliche Änderungen, die Auswirkungen auf ihre Absicherungsmaßnahmen haben, nicht immer vermeidbar sind.

[Falls der/ein Basiswert ein Index ist, einfügen: "Index-Sponsor" ist [in Bezug auf einen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert, bei dem es sich um einen Index handelt Index-Sponsor laut EB einfügen, falls in den endgültigen Bedingungen nichts bestimmt ist, einfügen: in Bezug auf einen anderen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert, bei dem es sich um einen Index handelt, der Rechtsträger, der nach Bestimmung der Berechnungsstelle hauptsächlich für die Festlegung und Veröffentlichung dieses Index verantwortlich ist, wobei in beiden Fällen Bezugnahmen auf einen Index-Sponsor einen Nachfolger des Index-Sponsors einschließen.]]

[Soweit anwendbar, einfügen: "Multi-Exchange Index" ist/sind folgende(r) Basiswerte: [Basiswerte einfügen].]

"Verbundene Börse" ist [Falls in den endgültigen Bedingungen eine Börse angegeben ist, diese einfügen: in Bezug auf einen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert jede Börse und jedes Handels- oder Notierungssystem, deren bzw. dessen Handel eine Auswirkung auf den Gesamtmarkt für Options- oder Futures-Kontrakte auf den Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert hat, sowie jeder entsprechende, für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.]

"Maßgeblicher Referenzwert" ist [falls zumindest ein Referenzwert ein Index ist, einfügen: in Bezug auf einen Basiswert, der einen Index darstellt, ein Index oder anderer Bestandteil, der für die Berechnung oder Bestimmung dieses Index herangezogen wird, oder] ein Vermögenswert bzw. eine Referenzgröße, der bzw. die zum maßgeblichen Zeitpunkt Bestandteil dieses Basiswerts ist.

"Zeitpunkt der Notierung" ist in Bezug auf einen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert:

- (i) sofern der Basiswert kein Multi-Exchange Index ist sowie in Bezug auf jeden Maßgeblichen Referenzwert, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle den Stand oder Wert dieses Basiswerts oder Maßgeblichen Referenzwerts bestimmt, und
- (ii) sofern der jeweilige Basiswert ein Index sowie ein Multi-Exchange Index ist,
 - (A) zur Feststellung, ob eine Marktstörung vorliegt,
 - (I) in Bezug auf einen Basiswert, der Übliche Börsenschluss an der jeweiligen Referenzstelle für diesen Basiswert und
 - (II) in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf diesen Basiswert, der Börsenschluss an der Verbundenen Börse;
 - (B) in allen anderen Fällen, der Zeitpunkt, an dem der amtliche Schlusstand dieses Index vom jeweiligen Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

"Üblicher Börsenschluss" ist, in Bezug auf eine Referenzstelle oder Verbundene Börse und einen Handelstag, der zu Werktagen übliche Börsenschluss der Referenzstelle oder Verbunde-

nen Börse an diesem Handelstag, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten.

"**Maßgebliches Land**" ist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt:

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die festgelegte Währung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, und
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Basiswert oder Maßgeblicher Referenzwert bzw., im Falle eines Wertpapiers, der jeweilige Emittent in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land, in dem dieser Emittent seinen Sitz hat bzw., in Bezug auf einen Index, auf das Land/die Länder, in dem/denen der Index oder der/die Maßgebliche(n) Referenzwert(e) berechnet oder veröffentlicht wird/werden, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann.

"Referenzwährung" ist [*Referenzwährung(en) für den/jeden Basiswert wie den Endgültigen Bedingungen angegeben oder (wenn es sich um einen Basketbestandteil handelt) die Basketbestandteil-Währung einfügen; für einen Index (zusätzlich) einfügen*: in Bezug auf einen Maßgeblichen Referenzwert die Währung, auf die dieser Vermögenswert lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.]

§ 7

(Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse)

- (1) *Anpassungsereignisse*. Der Eintritt eines der nachstehend unter "(a) Allgemeine Ereignisse" oder "(b) Besondere Ereignisse" aufgeführten Ereignisse stellt, jeweils in Bezug auf einen Basiswert, ein "**Anpassungsereignis**" dar:

(a) Allgemeine Ereignisse:

- (i) Ein Ereignis tritt ein, das den theoretischen wirtschaftlichen Wert des jeweiligen Basiswerts wesentlich beeinflusst bzw. wesentlich beeinflussen kann oder wirtschaftliche Auswirkungen bzw. einen Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt auf den theoretischen wirtschaftlichen Wert dieses Basiswerts haben kann.
- (ii) Ein Ereignis tritt ein, das die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Wert des jeweiligen Basiswerts und den Schuldverschreibungen, die unmittelbar vor Eintritt dieses Ereignisses besteht, in erheblichem Maße beeinträchtigt.
- (iii) Es erfolgt eine wesentliche Veränderung eines Basiswerts bzw. des/der einem Basiswerts zugrunde liegenden Bestandteils/Bestandteilen oder Referenzgröße(n).

(b) Besondere Ereignisse:

jedes/jeder der in Abs. (5) unten als Anpassungsereignis aufgeführten Ereignisse oder Umstände.

Ein solches Anpassungsereignis kann jeweils sowohl vor als auch nach seinem Eintritt die Kosten für die Verwaltung der Schuldverschreibungen bzw. die Aufrechterhaltung der Absicherungsmaßnahmen für die Schuldverschreibungen oder die Wahrung des gleichen wirtschaftlichen Werts der Schuldverschreibungen in einer Weise wesentlich beeinflussen, die im Preis der Schuldverschreibungen nicht berücksichtigt ist.

Daher ist die Emittentin berechtigt, nach Eintritt eines Anpassungsereignisses Anpassungen der Anleihebedingungen gemäß nachstehendem Abs. (2) vorzunehmen, bzw., falls nach Feststellung der Emittentin eine geeignete Anpassung gemäß nachstehendem Abs. (2) nicht möglich ist, das Anpassungsereignis als ein Anpassungs-/Beendigungsereignis gemäß nachstehendem Abs. (3) zu behandeln. Siehe hierzu nachstehender Abs. (3) (a) (iii). Dies stellt einen Teil des von den Anleihegläubigern bei einer Anlage in die Schuldverschreibungen zu tragenden wirtschaftlichen Risikos und die Bestimmungsgrundlage für den Preis der Schuldverschreibungen dar.

Hinweis: Ein Ereignis oder Umstand kann aufgrund der gleichzeitigen Erfüllung mehrerer Kriterien ein Anpassungsereignis im Sinne von mehreren der Abs (1) (a) (i)-(iii) sein, und jedes der im nachstehenden Abs. (5) aufgeführten Anpassungsereignisse in Bezug auf einen Basiswert stellt ein Anpassungsereignis dar.

- (2) *Auswirkungen eines Anpassungsereignisses.* Falls mit Wirkung für die Zeit vor oder zum Laufzeitende ein Anpassungsereignis (wie nachstehend definiert) eintritt, wird die Berechnungsstelle dies unverzüglich gemäß § 13 bekanntmachen. Nach Eintritt eines Anpassungsereignisses kann die Berechnungsstelle Anpassungen der Anleihebedingungen vornehmen, die sie nach billigem Ermessen als erforderlich oder angemessen erachtet, um den Auswirkungen dieses Anpassungsereignisses Rechnung zu tragen und/oder soweit wie durchführbar den gleichen wirtschaftlichen Wert der Schuldverschreibungen wie vor Eintritt des Anpassungsereignisses auch nach dessen Eintritt sicherzustellen sowie die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Basiswert und den Schuldverschreibungen zu erhalten und/oder ihre Absicherungsmaßnahmen aufrecht erhalten zu können; die Berechnungsstelle legt fest, wann diese Anpassungen in Kraft treten. Unter anderem kann in dem Fall, dass es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt, die Bestimmung des Stands dieses Index am entsprechenden Tag nicht auf Basis eines veröffentlichten Indexstands, sondern eines Indexstands erfolgen, den die Berechnungsstelle für diesen Tag unter Anwendung der vor Eintritt des jeweiligen Anpassungsereignisses zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung dieses Index bestimmt, wobei nur diejenigen maßgeblichen Referenzwerte berücksichtigt werden, die unmittelbar vor dem Ereignis Bestandteil dieses Index waren.

Entsprechende Anpassungen erfolgen unter Umständen unter Berücksichtigung zusätzlicher direkter oder indirekter Kosten, die der Emittentin im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungsereignis entstanden sind, u. a. Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Emittentin zu tragende Belastungen (u. a. in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung), und Weitergabe dieser Kosten an die Anleihegläubiger. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei u. a. auch Änderungen beinhalten, die von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen herrühren.

Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die die Verbundene Börse (wie in § 6 (3) definiert) aus Anlass des betreffenden Ereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den jeweiligen Basiswert vornimmt. Eine solche Anpassung kann nach Ermessen der Berechnungsstelle infolge des Anpassungsereignisses von der Emittentin zu tragenden Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen Belastungen (unter anderem in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung) Rechnung tragen.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Anleihegläubigern gemäß § 13 unter kurzer Beschreibung des jeweiligen Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen der Anleihebedingungen vorgenommen wurden.

(3) *Anpassungs-/Beendigungsereignis*. Der Eintritt eines der nachstehend unter "(a) Allgemeine Ereignisse" oder "(b) Besondere Ereignisse" aufgeführten Ereignisse stellt, jeweils in Bezug auf (i) die Schuldverschreibungen, (ii) Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Schuldverschreibungen oder (iii) einen Basiswert, ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:

(a) Allgemeine Ereignisse:

- (i) Ein Ereignis tritt ein, das wesentliche Auswirkungen auf die von der Berechnungsstelle verwendete Methode zur Bestimmung des Stands oder Preises eines Basiswertes bzw. die Fähigkeit der Berechnungsstelle zur Bestimmung des Stands oder Preises eines Basiswerts hat.
- (ii) Es erfolgt eine wesentliche Veränderung oder Beeinflussung eines Basiswerts, sei es infolge einer Einstellung der Börsennotierung, einer Verschmelzung, eines Übernahmeangebots oder einer Beendigung, Tilgung, Insolvenz oder Verstaatlichung, infolge einer wesentlichen Veränderung der Formel oder Methode zur Berechnung dieses Basiswerts, infolge einer wesentlichen Veränderung der Anlageleitlinien, -politik oder -strategie, der Geschäftsführung oder der Gründungsdokumente oder infolge eines anderen Ereignisses, das nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle eine wesentliche Veränderung oder Beeinflussung eines Basiswerts darstellt.
- (iii) Ein Anpassungs-/Beendigungsereignis ist eingetreten, in Bezug auf welches die Berechnungsstelle nach eigener Feststellung nicht in der Lage ist, eine geeignete Anpassung gemäß vorstehendem § 7 (2) vorzunehmen.
- (iv) Die Emittentin stellt fest, dass:
 - (A) die Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen, sei es vollständig oder in Teilen, illegal geworden ist bzw. werden wird oder nach billigem Ermessen nicht länger praktikabel ist bzw. sein wird oder dass durch diese Erfüllung wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten, Steuern, Abgaben oder Aufwendungen (im Vergleich zur Situation am Begebungstag) entstehen; oder
 - (B) es für sie illegal oder nach billigem Ermessen nicht länger praktikabel ist bzw. sein wird, Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen oder zu veräußern, sei es vollständig oder in Teilen, oder dass ihr durch den Erwerb, Abschluss oder erneuten Abschluss bzw. die Ersetzung, Aufrechterhaltung, Auflösung oder Veräußerung von Absicherungsmaßnahmen wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten, Steuern, Abgaben oder Aufwendungen (im Vergleich zur Situation am Begebungstag) entstehen, u. a. aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin;
 - (C) sie das Recht zur Benutzung des Basiswertes verloren hat oder verlieren wird.

Im Hinblick auf § 7 (3) (a) (iv) der Anleihebedingungen kann die Emittentin entsprechende Feststellungen u. a. im Falle einer Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u. a. Steuergesetzen) in einer entsprechenden Rechtsordnung oder Änderung der Auslegung entsprechender Gesetze oder Verordnungen (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde, eines Rückgangs der Zahl geeigneter Dritter, mit denen in Be-

zug auf einen Basiswert Verträge geschlossen bzw. zu angemessenen Bedingungen geschlossen werden können, oder eines wesentlichen Mangels an Marktliquidität für Aktien, Optionen, Instrumente oder sonstige Vermögenswerte, die typischerweise zum Ausgleich von Risiken in Bezug auf einen Basiswert eingesetzt werden, treffen.

- (v) Die Emittentin stellt fest, dass sie auch mit wirtschaftlich zumutbaren Anstrengungen nicht in der Lage ist, die Erlöse von Absicherungsmaßnahmen zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.
- (vi) Die Emittentin stellt fest, dass am achten Handelstag eine Marktstörung vorliegt und dass die in § 6 angegebenen Bewertungsmethoden in diesem Fall nicht für die entsprechende Berechnung geeignet sind, und beschließt, diese Marktstörung als ein Anpassungs-/Beendigungsereignis zu behandeln.
- (vii) Ein Ereignis Höherer Gewalt tritt ein. Für diese Zwecke ist unter einem "**Ereignis höherer Gewalt**" ein Ereignis oder eine Situation zu verstehen, das/die die Emittentin in der Ausübung ihrer Verpflichtungen hindert oder wesentlich beeinträchtigt; hierzu zählen u. a. Systemstörungen, Brände, Gebäudeevakuierungen, Naturkatastrophen, durch den Menschen bedingte Katastrophen, höhere Gewalt, bewaffnete Auseinandersetzungen, terroristische Anschläge, Ausschreitungen, Arbeitskämpfe oder ähnliche Ereignisse und Umstände.
- (viii) Es liegt eine wesentliche Beeinträchtigung der Liquidität oder Marktbedingungen in Bezug auf einen Basiswert (einschließlich des Handels eines Basiswerts), die nicht zu einer Marktstörung führt, vor.

(b) Besondere Ereignisse:

jedes/jeder der im nachstehenden Abs. (5) als Anpassungs-/Beendigungsereignis aufgeführten Ereignisse oder Umstände.

Der Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses kann dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, weiterhin ihre Verpflichtungen im Rahmen der Schuldverschreibungen zu erfüllen bzw. ihre Absicherungsmaßnahmen aufrechtzuerhalten, oder dass sich für die Emittentin durch eine entsprechende Erfüllung bzw. Aufrechterhaltung höhere Kosten, Steuern oder Aufwendungen ergeben und dies im Preis der Schuldverschreibungen nicht berücksichtigt ist. Daher ist die Emittentin berechtigt, nach Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses gemäß nachstehendem Abs. (4) Anpassungen der Anleihebedingungen vorzunehmen, einen Basiswert zu ersetzen oder die Schuldverschreibungen zu kündigen und zu beenden. Dies stellt einen Teil des von den Anleihegläubigern bei einer Anlage in die Schuldverschreibungen zu tragenden wirtschaftlichen Risikos und die Bestimmungsgrundlage für den Preis der Schuldverschreibungen dar.

Hinweis: Ein Ereignis oder Umstand kann aufgrund der gleichzeitigen Erfüllung mehrerer Kriterien ein Anpassungs-/Beendigungsereignis im Sinne von mehreren der Punkte (i)-(viii) sein, und jedes der im nachstehenden Abs. (5) aufgeführten Anpassungs-/Beendigungsereignisse in Bezug auf einen Basiswert stellt ein Anpassungs-/Beendigungsereignis dar.

(4) Auswirkungen eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses. Nach Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses kann die Berechnungsstelle jede der nachstehend aufgeführten Maßnahmen ergreifen. Insbesondere ist zu beachten, dass gemäß nachstehendem Abs. (c) eine Beendigung und Kündigung der Schuldverschreibungen zulässig ist.

- (a)** Außer in Bezug auf ein Anpassungs-/Beendigungsereignis gemäß vorstehendem § 7 (3) (a) (iii) kann die Berechnungsstelle Anpassungen der Anleihebedingungen vor-

nehmen, die sie nach billigem Ermessen als erforderlich oder angemessen erachtet, um den Auswirkungen dieses Anpassungs-/Beendigungsereignisses Rechnung zu tragen und/oder soweit wie durchführbar den gleichen wirtschaftlichen Wert der Schuldverschreibungen wie vor Eintritt des Anpassungs-/Beendigungsereignisses auch nach dessen Eintritt sicherzustellen sowie die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Basiswert und den Schuldverschreibungen zu erhalten und/oder ihre Absicherungsmaßnahmen aufrecht erhalten zu können; die Berechnungsstelle legt fest, wann diese Anpassungen in Kraft treten. **[Falls es sich zumindest bei einem Basiswert um einen Index handelt, einfügen:** Unter anderem kann in dem Fall, dass es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt, die Bestimmung des Stands dieses Index am entsprechenden Tag nicht auf Basis eines veröffentlichten Indexstands, sondern eines Indexstands erfolgen, den die Berechnungsstelle für diesen Tag unter Anwendung der vor Eintritt des jeweiligen Anpassungsereignisses zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung dieses Index bestimmt, wobei nur diejenigen Indexkomponenten berücksichtigt werden, die unmittelbar vor dem Ereignis Bestandteil dieses Index waren.]

Entsprechende Anpassungen erfolgen unter Umständen unter Berücksichtigung zusätzlicher direkter oder indirekter Kosten, die der Emittentin im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungs-/Beendigungsereignis entstanden sind, u. a. Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Emittentin zu tragende Belastungen (u. a. in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung), und Weitergabe dieser Kosten an die Anleihegläubiger. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei u. a. auch Änderungen beinhalten, die von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen herrühren.

Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die die Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Ereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den jeweiligen Basiswert vornimmt, bzw. an den Anpassungen, die sich aus den von einer Börse oder einem Handels- oder Notierungssystem vorgegebenen Richtlinien und Präzedenzfällen zur Berücksichtigung des betreffenden Anpassungs-/Beendigungsereignisses ergeben, das nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Anpassung durch die Börse oder das Handels- oder Notierungssystem zur Folge hätte, falls solche Options- oder Futures-Kontrakte dort gehandelt würden.

[Falls in den endgültigen Bedingungen Basiswertersetzung vorgesehen ist, einfügen:

- (b) Die Berechnungsstelle kann den jeweiligen von dem Anpassungs-/Beendigungsereignis betroffenen Basiswert an oder nach dem Stichtag dieses Anpassungs-/Beendigungsereignisses durch einen Ersatzvermögenswert ersetzen. **"Ersatzvermögenswert"** meint im Hinblick auf einen Basiswert einen von der Berechnungsstelle bestimmten Vermögenswert, der derselben Kategorie von Basiswerten wie der ursprüngliche Basiswert angehört und diesem im Hinblick auf die für seine Wertentwicklung und alle anderen für die Zwecke dieser Anleihebedingungen wesentlichen Merkmale so nah als möglich kommt. Wenn von Gegenparteien der Emittentin im Rahmen von Absicherungsmaßnahmen Ersatzvermögenswerte ausgewählt werden und diese Ersatzvermögenswerte in ihrer Wertentwicklung und allen anderen für Zwecke dieser Anleihebedingungen wesentlichen Merkmale dem ursprünglichen Basiswert so nah als möglich kommt, wird die Berechnungsstelle diese Ersatzvermögenswerte aus den Absicherungsmaßnahmen auch als Ersatzvermögenswerte für die Schuldverschreibungen heranziehen.

Handelt es sich bei dem jeweiligen Anpassungs-/Beendigungsereignis jedoch um eine Verschmelzung (wie nachstehend definiert) und besteht die im Rahmen der Verschmel-

zung für den jeweiligen Basiswert gewährte Gegenleistung aus Vermögenswerten, bei denen es sich nicht um Barvermögen handelt und die nicht bereits im Basiswert enthalten sind, so kann die Berechnungsstelle den Basiswert nach eigener Wahl dahingehend anpassen, dass dieser die entsprechenden (unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedingungen der Schuldverschreibungen bestimmte) Menge an Vermögenswerten, zu dem ein Inhaber des Basiswerts vor dem Eintritt der Verschmelzung berechtigt wäre, umfasst. Die Berechnungsstelle nimmt diejenigen Anpassungen der Anleihebedingungen vor, die sie nach billigem Ermessen für angemessen hält, um dieser Ersetzung bzw. diesen zusätzlichen Vermögenswerten Rechnung zu tragen.]

- (c) Ist die Berechnungsstelle nicht in der Lage oder willens, eine geeignete Anpassung gemäß vorstehendem § 7 (4) (a) oder § 7 (4) (b) festzulegen oder vorzunehmen, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen durch eine so bald wie praktikabel gemäß § 13 erfolgende Mitteilung, die eine kurze Beschreibung des Anpassungs-/Beendigungsereignisses enthält, beenden und kündigen. Werden die Schuldverschreibungen derart beendet und gekündigt, zahlt die Emittentin, soweit nach anwendbarem Recht zulässig, an jeden Anleihegläubiger für jede von diesem gehaltene Schuldverschreibung einen Betrag in Höhe des Marktwerts (wie nachstehend definiert) der Schuldverschreibung.

Wobei:

"**Marktwert**" ist in Bezug auf eine Schuldverschreibung der angemessene Marktwert (*fair market value*) dieses Wertpapiers. Er wird von der Berechnungsstelle u. a. unter Bezugnahme auf folgende nach ihrem Dafürhalten zum jeweiligen Zeitpunkt geeigneten Faktoren bestimmt:

- (a) maßgebliche Quotierungen oder sonstige maßgebliche Marktdaten des/der jeweiligen Marktes/Märkte, z. B. maßgebliche Sätze, Preise, Renditen, Renditekurven, Volatilitäten, Spreads, Korrelationen und Preismodelle für Optionen oder sonstige Derivate;
- (b) Informationen nach Art der vorstehend unter (a) aufgezählten Informationen, die aus internen Quellen der Emittentin oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen stammen, sofern die Emittentin diese Art von Informationen im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit zur Bewertung mit den Schuldverschreibungen vergleichbarer Instrumente einsetzt.

Sehen die maßgeblichen Schuldverschreibungen (einen) zu zahlende(n) Mindestbetrag/Mindestbeträge vor, wird dies bei der Bestimmung des Marktwerts berücksichtigt. Im Rahmen der Bestimmung des Marktwerts reduziert die Berechnungsstelle jedoch den Wert dieser Beträge (d. h. nimmt einen Abschlag vor), um der verbleibenden Zeit bis zum erstmöglichen Tag, an dem diese(r) Betrag/Beträge andernfalls erstmals zu zahlen wäre(n), Rechnung zu tragen. Diese Abschläge werden unter Bezugnahme auf Informationen wie die vorstehend unter (a) und/oder (b) genannten Informationen, u. a. risikolose Zinssätze, bestimmt.

Die Berechnungsstelle berücksichtigt darüber hinaus angemessene Werte für andere Beträge, die gegebenenfalls andernfalls in Bezug auf die jeweiligen Schuldverschreibungen zu zahlen gewesen wären. Darin eingeschlossen ist gegebenenfalls der Teil der Rendite der Schuldverschreibungen, der unter Bezugnahme auf den Basiswert bestimmt wird (d. h. das derivative Element). Die Bestimmung des jeweiligen Werts dieses Elements der Schuldverschreibungen erfolgt unter Umständen anhand der Kosten des Abschlusses einer Transaktion zur Beschaffung vergleichbarer Beträge, die zum jeweiligen Zeitpunkt entstehen würden.

Unbeschadet vorstehender Bestimmungen erfolgt jede der erwähnten Bestimmungen ohne Berücksichtigung der Bonität der Emittentin zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung. Dies bedeutet, dass keine Reduzierung des Marktwerts vorgenommen wird, um Annahmen bezüglich der Zahlungsfähigkeit der Emittentin zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung Rechnung zu tragen.

Die Berechnungsstelle setzt einen Anleihegläubiger so bald als möglich nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage dieses Anleihegläubigers über von ihr im Rahmen dieses § 7 bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Anleihegläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

- (5) *Bestimmte Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse in Bezug auf unterschiedliche Basiswerte.* Nachstehend sind Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse aufgeführt, die auf den jeweiligen Basiswert abstellen.

[Falls es sich bei dem (einem) Basiswert um eine Aktie handelt, einfügen:

- (a) *Aktie.* Sofern es sich bei dem Basiswert oder einem Maßgeblichen Referenzwert, um eine Aktie handelt, gilt:
- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (1)(a) (i)-(ii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungsereignis**" dar:
- (A) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der jeweiligen Aktien (soweit keine Verschmelzung vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisaktien bzw. Ausschüttung einer Aktiendividende an die vorhandenen Aktionäre als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission;
 - (B) eine Dividende, sonstige Ausschüttung oder Emission an die vorhandenen Aktionäre in Form (I) zusätzlicher Aktien, (II) sonstigen Aktienkapitals oder von Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende und/oder des Erlöses aus der Liquidation der Aktiengesellschaft in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen an die Inhaber dieser Aktien gewährt bzw. gewähren, (III) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion, oder (IV) von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von der Berechnungsstelle festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt;
 - (C) eine Sonderdividende;
 - (D) eine Einzahlungsaufforderung seitens der Aktiengesellschaft für die jeweiligen Aktien, die nicht voll eingezahlt worden sind;
 - (E) ein aus Erträgen oder dem Grundkapital finanzierter Rückkauf der jeweiligen Aktien durch die, oder im Namen der, Aktiengesellschaft oder eines ihrer Tochterunternehmen, gleich ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Geld, Wertpapieren oder sonstigen Gegenständen besteht;
 - (F) ein Ereignis, das bei einer Aktiengesellschaft zur Ausgabe von Aktionärsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Stammaktien oder anderen Aktien des Grundkapitals der betreffenden Aktiengesellschaft führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entspre-

chenden Maßnahme, der bzw. die im Falle bestimmter Ereignisse die Gewährung von Rechten zum Erwerb von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldtiteln oder Aktienbezugsrechten zu einem Preis unter ihrem von der Berechnungsstelle festgestellten Marktwert vorsieht bzw. vorsehen;

- (G) eine Rücknahme von Aktionärsrechten der vorstehend unter (F) beschriebenen Art und
 - (H) andere vergleichbare Ereignisse, die einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der jeweiligen Aktien haben können.
- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (3) (a) (i)-(viii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:
- (A) "**Einstellung der Börsennotierung**", die in Bezug auf eine Aktie vorliegt, wenn die Referenzstelle bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der jeweiligen Aktie an dieser Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Verschmelzung oder ein Übernahmeangebot bedingt ist), beendet wird und wenn die jeweilige Aktie nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
 - (B) "**Insolvenz**", die vorliegt, wenn aufgrund freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren die Aktiengesellschaft betreffenden Verfahrens (x) sämtliche Aktien der Aktiengesellschaft auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen oder (y) es den Inhabern der Aktien dieser Aktiengesellschaft rechtlich untersagt wird, diese zu übertragen;
 - (C) "**Verschmelzung**", d. h. in Bezug auf die jeweiligen Aktien (I) eine Gattungsänderung oder Umstellung der betreffenden Aktien, die eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden umlaufenden Aktien auf einen anderen Rechtsträger zur Folge hat, (II) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch einer Aktiengesellschaft mit oder zu einem anderen Rechtsträger (außer bei einer Verschmelzung oder einem Aktientausch, bei der bzw. dem die betreffende Aktiengesellschaft die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und die bzw. der keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien zur Folge hat) oder (III) ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt eines Rechtsträgers zum Erwerb oder der anderweitigen Erlangung von 100% der umlaufenden Aktien der Aktiengesellschaft, das bzw. der eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden Aktien zur Folge hat (mit Ausnahme der Aktien, die von dem betreffenden Rechtsträger gehalten oder kontrolliert werden), oder (IV) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch einer Aktiengesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften mit oder zu einem anderen Rechtsträger, wobei die Aktiengesellschaft die aufnehmende bzw.

fortbestehende Gesellschaft ist und keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien erfolgt, sondern die unmittelbar vor einem solchen Ereignis umlaufenden Aktien (mit Ausnahme der Aktien, die von dem betreffenden Rechtsträger gehalten oder kontrolliert werden) in der Summe weniger als 50% der unmittelbar nach einem solchen Ereignis umlaufenden Aktien ausmachen, in jedem der genannten Fälle, sofern das Verschmelzungsdatum einem Tag vor dem oder dem letzten möglichen Datum entspricht, an dem gemäß den Anleihebedingungen eine Bestimmung des Preises oder Werts der jeweiligen Aktie durch die Berechnungsstelle erforderlich sein könnte;

- (D) "**Verstaatlichung**", d. h. ein Vorgang, durch den alle entsprechenden Aktien oder alle bzw. im Wesentlichen alle Vermögenswerte der Aktiengesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen;
- (E) "**Übernahmeangebot**", d. h. ein Angebot zur Übernahme, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt eines Rechtsträgers, das bzw. der dazu führt, dass der betreffende Rechtsträger, in Folge eines Umtausches oder anderweitig, mehr als 10% und weniger als 100% der umlaufenden Stimmrechtsaktien der Aktiengesellschaft kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Aktien erlangt, wie von der Berechnungsstelle auf der Grundlage von Anzeigen an staatliche oder Selbstregulierungsbehörden oder anderen als relevant erachteten Informationen bestimmt.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

"**Verschmelzungsdatum**" ist der Abschlusszeitpunkt einer Verschmelzung oder, wenn gemäß dem für die betreffende Verschmelzung anwendbaren Recht kein solcher bestimmt werden kann, das von der Berechnungsstelle festgelegte Datum.

"**Aktiengesellschaft**" ist, in Bezug auf eine Aktie, der in diesen Anleihebedingungen unter der Überschrift "Basiswert" angegebene Emittent der jeweiligen Aktie.]

[Falls es sich bei dem (einem) Basiswert um einen Index handelt, einfügen:

(a)/(b) *Index*. Sofern es sich bei dem Basiswert oder einem Maßgeblichen Referenzwert um einen Index handelt, gilt:

- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (1) (a) (i)-(iii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungsereignis**" dar:
 - (A) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index erfolgt nicht durch den in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Index-Sponsor, sondern ein nach Ansicht der Berechnungsstelle geeigneter Nachfolger (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") übernimmt die Berechnung eines Index.
 - (B) Der entsprechende Index wird durch einen Nachfolgeindex ersetzt, für den nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Formel und Berechnungsmethode angewandt wird, die derjenigen des in diesen Anleihebedingungen angegebenen Index entspricht oder mit dieser im Wesentlichen vergleichbar ist.

Ein entsprechendes Anpassungsereignis kann jeweils zur Folge haben, dass der von dem Nachfolger des Index-Sponsors berechnete und bekannt gegebene Index bzw. der Nachfolgeindex als maßgeblicher Index gilt.

- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (3) (a) (i)-(viii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:

An oder vor einem Tag, in Bezug auf den die Berechnungsstelle den Stand eines Index zu bestimmen hat, erfolgt durch den jeweiligen Index-Sponsor bzw. Nachfolger des Index-Sponsors (I) eine wesentliche Änderung an der Formel oder Methode zur Berechnung dieses Index bzw. Ankündigung einer solchen Änderung oder eine anderweitige wesentliche Veränderung dieses Index, (II) die dauerhafte Einstellung dieses Index oder (III) eine Unterlassung der Berechnung und Veröffentlichung dieses Index.]

[Falls es sich bei dem (einem) Basiswert um einen Fondsanteil handelt, einfügen:

(a)/(c) Sofern es sich bei dem Basiswert oder einem Maßgeblichen Referenzwert, wie jeweils in den Produktbedingungen unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, um einen Fondsanteil handelt, gilt:

- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (1) (i)-(ii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungsereignis**" dar:
- (A) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der entsprechenden Fondsanteile (soweit kein Anpassungs-/Beendigungsereignis vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisanteilen bzw. Ausschüttung einer Anteilsdividende an die vorhandenen Anteilseigner als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission,
 - (B) eine Ausschüttung oder Dividende an die Inhaber entsprechender Fondsanteile in Form (1) zusätzlicher Fondsanteile, (2) von Aktienkapital oder Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende, von Tilgungsbeträgen oder anderen Beträgen und/oder auf Lieferung von Vermögenswerten und/oder den Erlös aus der Liquidation des Fonds in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen oder Lieferungen an die Inhaber dieser Fondsanteile gewährt bzw. gewähren, oder (3) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, das bzw. die der Fonds als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion erworben hat, oder (4) von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von der Berechnungsstelle festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt,
 - (C) eine Sonderdividende,
 - (D) eine Einzahlungsaufforderung seitens des Fonds für die jeweiligen Fondsanteile, die nicht voll eingezahlt worden sind,
 - (E) wenn der Fonds die jeweiligen Fondsanteile zurückkauft oder anderweitig zurücknimmt oder von einer zuständigen Aufsichtsbehörde zu einem solchen Rückkauf oder einer solchen Rücknahme verpflichtet wird (sofern dies nicht im Rahmen der normalen Tilgungs- und Realisierungsverfahren für Fondsanteile geschieht), gleich ob Rückkauf oder Rücknahme aus Erträgen oder Gesellschaftskapital finanziert werden und ob die Gegenleistung für Rückkauf oder Rücknahme in einer Barzahlung, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten besteht,

- (F) ein Ereignis, das bei einem Fonds zur Ausgabe von Anteilsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Anteilen am Gesellschaftskapital des betreffenden Fonds führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme (wobei infolge eines solchen Ereignisses vorgenommene Anpassungen mit dem Rückkauf der entsprechenden Rechte wieder rückgängig gemacht werden müssen),
 - (G) die Abgabe eines Übernahmeangebots (ein "**Übernahmeangebot**") durch einen Rechtsträger zum Erwerb von mehr als 10%, aber weniger als 50% der umlaufenden Stimmrechtsanteile jeder Anteilsklasse des Fonds, wie von der Berechnungsstelle auf der Grundlage von Anzeigen an staatlichen Behörden und/oder der Art und der Bedingungen des Übernahmeangebots bestimmt,
 - (H) eine wesentliche Veränderung der Formel oder Methode zur Berechnung des Nettoinventarwerts oder eines anderen Preises oder Werts des jeweiligen Fondsanteils, oder in der Zusammensetzung oder Gewichtung der Preise oder Vermögenswerte, auf deren Basis der Nettoinventarwert oder ein anderer Preis oder Wert berechnet wird, oder
 - (I) andere Ereignisse, die nach Auffassung der Berechnungsstelle einen Verwässerungs-, Konzentrationseffekt oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der Fondsanteile haben.
- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (3) (i)-(viii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:
- (A) die Bekanntgabe einer Referenzstelle für einen Fondsanteil, bei der es sich um eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem handelt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der Fondsanteile an der Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird, sofern dieser Fondsanteil nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
 - (B) in Bezug auf einen Fondsanteil, (I) der bzw. die freiwillige oder zwangsweise Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung des oder ein vergleichbares Verfahren in Bezug auf die bzw. den (x) jeweiligen Fonds, (y) jeweiligen Master-Fonds oder (z) jeweilige Verwaltungsstelle oder Fondsmanager, sofern diese bzw. dieser nicht jeweils durch einen für die Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolger ersetzt wurde, oder (II) die erforderliche Übertragung aller entsprechenden Fondsanteile auf einen Treuhänder, Liquidator oder ähnlichen Amtsträger;
 - (C) in Bezug auf einen Fonds, dessen Fondsmanager oder Master-Fonds:
 - (I) die endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher ausstehender Fondsanteile oder Anteile eines solchen Master-Fonds oder
 - (II) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) dieses Fonds, Fondsmanagers oder Master-Fonds mit einem anderen Fonds oder Fondsmanager, mit Ausnahme einer Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung), bei welcher der Fonds, dessen Master-Fonds bzw. Fondsmanager der aufnehmende Fonds, Master-Fonds bzw. Fondsmanager ist, oder

- (III) ein Übernahmeangebot für diesen Fonds, Master-Fonds oder Fondsmanager, das eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher Fondsanteile oder Anteile an dem Master-Fonds oder Fondsmanager (mit Ausnahme von Fondsanteilen oder Anteilen, die vom Bieter gehalten oder kontrolliert werden) zur Folge hat;
- (D) wenn die Verwaltungsstelle oder der Fondsmanager oder der Verwalter oder Manager des Master-Fonds seine Tätigkeit als Verwalter oder Manager des Fonds oder Master-Fonds beendet und in dieser Funktion nicht umgehend durch einen für die Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolger ersetzt wird;
- (E) eine wesentliche Änderung von Anlagezielen, Anlagepolitik, Anlagestrategie, Anlageprozess oder Anlagerichtlinien (unabhängig von der konkreten Bezeichnung) ("**Anlagerichtlinien**") des Fonds oder Master-Fonds;
- (F) eine wesentliche Änderung oder Verletzung der Bedingungen des jeweiligen Fonds und/oder Master-Fonds (u. a. Änderungen oder Verletzungen des betreffenden Informationsdokuments, der Satzung oder anderer Gründungsdokumente des Fonds oder eines sonstigen Prospekts, Informationsmemorandums oder ähnlicher Dokumente (einschließlich Ergänzungen, Änderungen oder Neufassungen solcher Dokumente) oder der Satzung oder anderer Gründungsdokumente des Master-Fonds);
- (G) Unterbrechung, Ausfall oder Aussetzung der Berechnung oder Veröffentlichung des Nettoinventarwerts oder eines anderen Werts oder Preises des Master-Fonds;
- (H) eine wesentliche Änderung in Bezug auf die Art der Vermögenswerte, in die der Fonds und/oder Master-Fonds investiert, oder in Bezug auf die Handelspraktiken des Fonds oder Master-Fonds (u. a. wesentliche Abweichungen von den in einem Informationsdokument beschriebenen Anlagerichtlinien), die nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentliche Auswirkungen auf die Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere hat oder wahrscheinlich haben wird;
- (I) die Nicht-, Teil- oder verzögerte Ausführung eines Zeichnungs- oder Rückgabebefehls der Emittentin und/oder einer Hedging-Gegenpartei in Bezug auf Fondsanteile durch den, oder im Auftrag des, Fonds, gleich aus welchem Grund;
- (J) eine anderweitige Aussetzung der Rückgabe von Fondsanteilen durch den Fonds;
- (K) die Einführung von Beschränkungen oder Auferlegung von Gebühren in Bezug auf die Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen durch den Fonds oder eine von diesem beauftragte Partei (mit Ausnahme der bereits am Ausgabetag der Wertpapiere geltenden Beschränkungen und Gebühren);
- (L) die Aufhebung oder Widerrufung der Lizenz, Zulassung oder Registrierung des Fonds, Master-Fonds, Managers des Master-Fonds oder Fondsmanagers durch die zuständige Aufsichtsbehörde und/oder die Verpflichtung der Emittentin und/oder einer Hedging-Gegenpartei durch die zuständige Aufsichtsbehörde zur Veräußerung von Fondsanteilen, die in Verbindung mit Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere gehalten werden;

- (M) eine Änderung der steuerlichen Behandlung in einer maßgeblichen Rechtsordnung in Bezug auf Zahlungen und/oder Lieferungen durch einen Fonds, oder in Bezug auf von einem Fonds mit Wirkung für Fondsanteile thesaurierte und reinvestierte Beträge, die dazu führt, dass sich die Beträge und/oder Vermögenswerte, die von der Emittentin im Zusammenhang mit Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere realisiert werden, erheblich verringern oder anderweitig negativ beeinflusst werden, oder
- (N) das Eintreten eines anderen Ereignisses in Bezug auf den jeweiligen Fonds oder die jeweiligen Fondsanteile, das nach Feststellung der Berechnungsstelle erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert dieser Fondsanteile und/oder auf Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere hat und kein Anpassungsereignis darstellt.

Wobei folgende Definitionen gelten:

"**Verwaltungsstelle**" ist, in Bezug auf einen Fonds, ein Rechtsträger, der in Bezug auf den Fonds in einem entsprechenden Informationsdokument als solche genannt ist oder Verwaltungs-, Buchführungs- oder ähnliche Dienstleistungen (unabhängig von deren Beschreibung) für den Fonds erbringt, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Fonds**" ist, in Bezug auf einen Fondsanteil, der in der Definition zu "**Basiswert**" in den endgültigen Bedingungen angegebene Emittent des jeweiligen Fondsanteils oder Verpflichtete aus dem jeweiligen Fondsanteil.

"**Informationsdokument**" ist, in Bezug auf einen Fonds und einen Fondsanteil, ein Prospekt, Informationsmemorandum oder ähnliches Dokument in Bezug auf den Fonds und/oder den Fondsanteil (einschließlich Ergänzungen, Änderungen oder Neufassungen solcher Dokumente), wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Fondsanteil**" ist jeder in der Definition zu "**Basiswert**" in den endgültigen Bedingungen aufgeführte Fondsanteil.

"**Fondsmanager**" ist in Bezug auf einen Fonds, ein Rechtsträger, der in einem Informationsdokument als solcher genannt ist oder Anlage-, Management-, Handels-, Arrangement- oder sonstige Dienstleistungen (unabhängig von deren Beschreibung) für den Fonds erbringt, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Master-Fonds**" ist, in Bezug auf einen Fonds, ein Rechtsträger, der in einem Informationsdokument als solcher genannt ist oder als Master-Fonds, Feeder-Fonds oder Umbrella-Fonds oder ähnlicher Rechtsträger (unabhängig von dessen Beschreibung) in Bezug auf den Fonds fungiert, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

[Falls es sich bei dem (einem) Basiswert um eine Ware handelt, einfügen:]

- (a)/(b)/(c) *Ware*. Sofern es sich bei dem Basiswert oder einem Maßgeblichen Referenzwert um eine Ware handelt, gilt:
 - (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (1) (a) (i)-(iii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungsereignis**" dar:
 - (A) eine entsprechende Ware oder ein entsprechender Futures-Kontrakt wird im Vergleich zum Ausgabetag an der Referenzstelle in einer anderen Qualität oder in anderer (inhaltlicher) Zusammensetzung bzw. Zusammenstellung gehandelt (z. B. mit einem anderen Reinheitsgrad oder Herkunftsort);

- (B) Infolge eines sonstigen Ereignisses oder einer sonstigen Maßnahme wird die Ware oder der maßgebliche Futures-Kontrakt, wie sie bzw. er an der Referenzstelle gehandelt wird, verändert; oder
 - (C) Es liegt eine wesentliche Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Futures-Kontrakt oder der Ware an der Referenzstelle oder in einem anderen maßgeblichen Futures- oder Optionskontrakt bzw. einer anderen maßgeblichen Ware an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem vor, sofern es sich hierbei nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht um eine Marktstörung handelt.
- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (3) (a) (i)-(viii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:
- (A) eine entsprechende Ware oder ein entsprechender Futures-Kontrakt wird im Vergleich zum Ausgabebetrag an der Referenzstelle in einer anderen Qualität oder in anderer (inhaltlicher) Zusammensetzung bzw. Zusammenstellung gehandelt (z. B. mit einem anderen Reinheitsgrad oder Herkunftsort);
 - (B) Eintritt einer wesentlichen Änderung bezüglich der Formel oder Methode zur Berechnung eines maßgeblichen Preises oder Werts für eine Ware oder einen Futures-Kontrakt nach dem Ausgabebetrag;
 - (C) die Unterlassung der Bekanntgabe oder Veröffentlichung eines maßgeblichen Preises oder Werts einer Ware oder eines Futures-Kontrakts (oder der für die Bestimmung eines entsprechenden Preises oder Werts erforderlichen Informationen) durch die Referenzstelle oder die vorübergehende oder dauerhafte Aussetzung oder Unterbrechung des Geschäftsbetriebs der Referenzstelle, sofern es sich bei einem entsprechenden Ereignis nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht um eine Marktstörung handelt, und
 - (D) die Bekanntgabe einer Referenzstelle für eine maßgebliche Ware, bei der es sich um eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem handelt, dass die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung eines wesentlichen Options- oder Futures-Kontrakts auf oder in Bezug auf diese Ware an der Referenzstelle gemäß den Vorschriften dieser Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird.

§ 8 (Zahlungen)

- (1) *Währung.* Zahlungen von Kapital auf Schuldverschreibungen erfolgen in der festgelegten Währung (siehe § 1 (1)).
- (2) *Zahlungen.* Die Zahlung von Kapital erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle(n) zur Weiterleitung an die Clearing Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.
- (3) *Zahlungen an einem Geschäftstag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, wird der Fälligkeitstag gemäß der Geschäftstag-Konvention (wie nachstehend definiert) verschoben. Sollte ein für die Zahlung von Kapital vorgesehener Tag verschoben werden, haben Anleihe-

gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und sind nicht berechtigt, sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

[Falls die festgelegte Währung EUR ist, einfügen:

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) jedes Clearing System in Betrieb ist und (ii) alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) in Betrieb sind und Zahlungen in Euro abwickeln.]

[Falls die festgelegte Währung nicht EUR ist, einfügen:

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) jedes Clearing System in Betrieb ist und (ii) die Banken in **[maßgebliche(s) Finanzzentrum(en) einfügen]** (das "**maßgebliches Finanzzentrum (oder –zentren)**") für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) in der festgelegten Währung geöffnet sind.]

[Sofern Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.]

[Sofern Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

- (4) *Bezugnahmen.* Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf das Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den Wahrrückzahlungsbetrag (Call), den Wahrrückzahlungsbetrag (Put), sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen fälligen Beträge mit ein.
- (5) *Gerichtliche Hinterlegung.* Die Emittentin ist berechtigt, beim zuständigen Gericht Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.
- (6) *Verzugszinsen.* Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung (ausschließlich) mit Verzugszinsen in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.

§ 9 (Besteuerung)

- (1) Sämtliche Zahlungen von Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art (die "**Steuern**") geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörper-

schaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist oder wird in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Steuern einbehalten oder abziehen, und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einhalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital zu zahlen.

- (2) *Steuerhinweis.* Hinweise zur steuerlichen Behandlung der Inhaber der Schuldverschreibungen sind dem Basisprospekt über das Programm zur Begebung von strukturierten Schuldverschreibungen vom [●] zu entnehmen, wobei für die Aktualität der Steueraussagen keine Haftung übernommen wird.

§ 10 (Verjährung)

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern diese nicht innerhalb von dreißig Jahren geltend gemacht werden.

§ 11 (Beauftragte Stellen)

- (1) *Hauptzahlstelle.* Die Emittentin handelt als Hauptzahlstelle in Bezug auf die Schuldverschreibungen (die "**Hauptzahlstelle**" und zusammen mit allfällig bestellten zusätzlichen Zahlstellen, jeweils eine "**Zahlstelle**").

[Falls weitere Zahlstellen ernannt werden, einfügen:

[Die zusätzliche(n) Zahlstelle(n):

Zahlstelle(n): **[Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der zusätzlichen Zahlstelle(n) einfügen]**

- (2) *Berechnungsstelle.* Die **[Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der Berechnungsstelle einfügen]** handelt als Berechnungsstelle für die Schuldverschreibungen (die "**Berechnungsstelle**").
- (3) *Ersetzung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Hauptzahlstelle, allfälliger zusätzlicher Zahlstellen und der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere Hauptzahlstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder Berechnungsstellen zu ernennen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit (i) eine Hauptzahlstelle und eine Berechnungsstelle, (ii) eine Zahlstelle in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, sofern dies in irgendeinem Mitgliedsstaat der Europäischen Union möglich ist, die nicht gemäß der Richtlinie 2003/48/EG des Rates oder einer anderen die Ergebnisse des Ministerrattreffens der Finanzminister der Europäischen Union vom 26.-27. November 2000 umsetzenden Richtlinie der Europäischen Union bezüglich der Besteuerung von Kapitaleinkünften oder gemäß eines Gesetzes, das eine solche Umsetzung bezweckt, zur Einbehaltung oder zum Abzug von Quellensteuern oder sonstigen Abzügen verpflichtet ist, und (iii) solange die Schuldverschreibungen an einem geregelten Markt notieren, eine Zahlstelle mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Ort bestellt ist. Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit anstelle ihrer jeweils benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt oder demselben Land zu bestimm-

men, Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen im Hinblick auf die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen oder die Berechnungsstelle erfolgen unverzüglich durch die Emittentin gemäß § 13.

- (4) *Kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.* Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern; es wird dadurch kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Anleihegläubigern begründet. Die Emittentin kann sich bei Ausübung ihrer Rechte gemäß diesen Anleihebedingungen der Zahlstellen und/oder der Berechnungsstelle bedienen.
- (5) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, einer Zahlstelle und/oder der Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Anleihebedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Anleihegläubiger bindend.
- (6) *Haftungsausschluss.* Weder die Zahlstelle(n), noch die Berechnungsstelle übernehmen eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, außer im Falle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 12

(Schuldnerersetzung)

- (1) *Ersetzung.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der Emittentin kontrolliert wird, als neue Emittentin für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die Emittentin an die Stelle der Emittentin zu setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
 - (a) die Neue Emittentin sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen übernimmt;
 - (b) die Emittentin, sofern eine Zustellung an die Neue Emittentin außerhalb der Republik Österreich erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Republik Österreich bestellt;
 - (c) die Neue Emittentin sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erforderlichen Genehmigungen erhalten hat;
 - (d) die Emittentin unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Schuldverschreibungen zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Anleihegläubiger wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde; und
 - (e) die Neue Emittentin in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der Schuldverschreibungen bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der festgelegten Währung an das Clearing System zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die Neue Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden.
- (2) *Bezugnahmen.*

- (a) Im Fall einer Schuldnerersetzung gemäß § 12 (1) gilt jede Bezugnahme in diesen Bedingungen auf die "Emittentin" als eine solche auf die "Neue Emittentin" und jede Bezugnahme auf die Republik Österreich als eine solche auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist.
- (b) In § 9 gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Republik Österreich als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist).
- (3) *Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung.* Die Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 13 mitzuteilen. Mit der Mitteilung über die Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und die Emittentin und im Fall einer wiederholten Anwendung dieses § 12 jede frühere neue Emittentin von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen frei (unbeschadet der Garantie gemäß § 12 (1) (d)). Im Fall einer solchen Schuldnerersetzung werden allfällige geregelte Märkte informiert, an denen die Schuldverschreibungen notiert sind, und ein Nachtrag zu dem Prospekt mit einer Beschreibung der neuen Emittentin erstellt.

§ 13 (Mitteilungen)

- (1) *Mitteilungen.* [Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer Tageszeitung in Österreich veröffentlicht werden müssen, werden im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich.] [Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer Tageszeitung in Deutschland veröffentlicht werden müssen, werden in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Deutschland.] Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die nicht zwingend in einer Tageszeitung veröffentlicht werden müssen, sind wirksam erfolgt, wenn diese auf der Website [**Webseite einfügen**] abgerufen werden können oder wenn sie den Anleihegläubigern direkt oder über die für sie maßgeblichen depotführenden Stellen zugeleitet werden.
- (2) *Mitteilung an das Clearing System.* Die Emittentin ist berechtigt, eine Zeitungsveröffentlichung nach § 13 (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System (gemäß § 1 (4)) zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in Fällen, in denen die Schuldverschreibungen an einem geregelten Markt notiert sind, die Regeln dieses geregelten Marktes diese Form der Mitteilung zulassen.

§ 14 (Unwirksamkeit. Änderungen)

- (1) *Salvatorische Klausel.* Sollten zu irgendeinem Zeitpunkt eine oder mehrere der Bestimmungen der Anleihebedingungen unwirksam, unrechtmäßig oder undurchsetzbar gemäß dem Recht eines Staates sein oder werden, dann sind diese Bestimmungen im Hinblick auf die betreffende Jurisdiktion nur im notwendigen Ausmaß unwirksam, ohne die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen der Anleihebedingungen zu berühren oder zu verhindern.
- (2) *Änderungen.* Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtü-

mer zu berichtigen, widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw zu ergänzen, wobei nur solche Änderungen bzw Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Anleihegläubiger zumutbar sind, dh deren finanzielle Situation nicht wesentlich verschlechtern. Eine Pflicht zur Bekanntmachung von Änderungen bzw Ergänzungen dieser Bedingungen besteht nicht, soweit die finanzielle Situation der Anleihegläubiger nicht wesentlich verschlechtert wird.

§ 15

(Begebung weiterer Schuldverschreibungen und Ankauf)

- (1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) *Ankauf.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden.

§ 16

(Anwendbares Recht. Erfüllungsort. Gerichtsstand)

- (1) *Anwendbares Recht. Erfüllungsort.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die vertraglichen und außervertraglichen Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss seiner Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Erfüllungsort ist Wien, Republik Österreich.
- (2) *Gerichtsstand.* Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der Emittentin ist, soweit gesetzlich zulässig, Wien, Innere Stadt, Österreich. Die Gerichtsstandsvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anleihegläubigers, wenn und soweit durch anwendbare Gesetze angeordnet, Verfahren vor einem Verbrauchergerichtsstand anzustrengen.

6.1.8 Variante 8 – Teilschutz Zertifikat Bonus und Teilschutz Zertifikat Reverse Bonus (mit oder ohne fixer Verzinsung mit oder ohne Höchstrückzahlungsbetrag)

§ 1

(Währung. Form. Emissionsart. Stückelung. Verbriefung. Verwahrung)

- (1) *Währung. Stückelung.* Die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**") begibt gemäß den Bestimmungen dieser Anleihebedingungen (die "**Anleihebedingungen**") am (oder ab dem) [**Datum des (Erst-)Begebungstags einfügen**] (der "**Begebungstag**") Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") in [**festgelegte Währung einfügen**] (die "**festgelegte Währung**") in [bis zu] [**Stückanzahl einfügen**] (in Worten: [**Stückzahl in Worten einfügen**]) Stücken und mit einem Nennwert von je [**Nennwert einfügen**] (der "**Nennwert**").
- (2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
- (3) *Dauerglobalurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind in einer Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**" oder die "**Globalurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin oder deren Bevollmächtigten und ist nach Wahl der Emittentin von der Hauptzahlstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (4) *Verwahrung.* Jede Globalurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearing System**" meint [**bei mehr als einem Clearing System einfügen**: jeweils] [die Wertpapiersammelbank der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft (CentralSecuritiesDepository.Austria – "**CSD.Austria**") mit der Geschäftsanschrift 1011 Wien, Strauchgasse 3] [(,) (und) Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland ("**Clearstream Frankfurt**")] [(,) (und) Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg, 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg ("**Clearstream Luxemburg**")] [(,) (und) Euroclear Bank SA/NV, Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien ("**Euroclear**")] [**anderes Clearingsystem angeben**] sowie jeder Funktionsnachfolger.
- (5) *Anleihegläubiger.* "**Anleihegläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen vergleichbaren Rechten an einer Globalurkunde, die in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht und den Bestimmungen des Clearing Systems auf einen neuen Anleihegläubiger übertragen werden können.

§ 2

(Rang)

Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, haben untereinander den gleichen Rang und stehen im gleichen Rang mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, unbedingten, unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

§ 3 (Zinsen)

[Falls die Schuldverschreibungen mit einem fixen Zinssatz ausgestattet sind, einfügen:

- (1) *Zinssatz und Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennwert ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum **[Verzinsungsende einfügen]** (einschließlich) jährlich mit einem Zinssatz von **[Zinssatz einfügen]** % per annum verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am **[Zinszahlungstag einfügen]** eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "**Zinszahlungstag**"). Die erste Zinszahlung erfolgt am **[ersten Zinszahlungstag einfügen].]**
- (2) *Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle (wie in § 11 definiert) wird vor jedem Zinszahlungstag den auf jede Schuldverschreibung zahlbaren Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") für die entsprechende Zinsperiode (wie nachstehend definiert) berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient auf jeden Nennwert angewendet werden, wobei der resultierende Betrag, falls die festgelegte Währung Euro ist, auf den nächsten 0,01 Euro auf- oder abgerundet wird, wobei 0,005 Euro aufgerundet werden, und, falls die festgelegte Währung nicht Euro ist, auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.
- (3) *Zinsperioden.* Der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem ersten Zinszahlungstag vorangeht, sowie jeden folgenden Zeitraum ab dem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem unmittelbar folgenden Zinszahlungstag vorangeht wird als Zinsperiode (die "**Zinsperiode**") bezeichnet.
- (4) *Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen.* Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).
- (5) *Zinstagequotient.* Zinstagequotient bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum einer Zinsperiode **30/360** (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

"**30/360**" meint die Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]
- (6) *Auflaufende Zinsen.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages (das "**Verzinsungsende**"), der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, endet die Verzinsung an dem Tag, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorausgeht.]
- (7) *Stückzinsen.* Bei unterjährigen Käufen und/oder Verkäufen sind Stückzinsen **[zahlbar / nicht zahlbar].**

[Falls die Schuldverschreibungen ohne Zinssatz ausgestattet sind, einfügen:

Keine periodischen Zinszahlungen. Es erfolgen keine laufenden Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen.]

§ 4 (Rückzahlung)

- (1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.* Die Schuldverschreibungen werden, soweit sie nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden, am **[Endfälligkeitstag einfügen]** (der "**Endfälligkeitstag**") zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zurückgezahlt.

[Falls es sich bei den Schuldverschreibungen um Bonus Performer handelt, einfügen:

- (2) *Rückzahlungsbetrag.* Die Höhe des Rückzahlungsbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**") hängt von der Entwicklung [des Basiswertes] [der Basiswerte des Basiswertkorbes] ab. Falls an irgendeinem Tag (jeweils ein "**Feststellungstag**") während des Beobachtungszeitraums von **[Beobachtungszeitraum einfügen]** (der "**Beobachtungszeitraum**") ein Barriereereignis (wie nachstehend definiert) eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennwert multipliziert mit der am **[letzten Feststellungstag einfügen]** (der "**letzte Feststellungstag**") berechneten absoluten Performance (wie nachstehend definiert) des Basiswertes **[im Falle eines Basiswertkorbes einfügen:** im Basiswertkorb, der die schlechteste Performance aufweist]**[im Falle eines Höchstrückzahlungsbetrags bei Barriereereignis einfügen:, jedoch maximal [Höchstrückzahlungsbetrag 1 einfügen]].** Ist kein Barriereereignis eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag **[im Falle eines Höchstrückzahlungsbetrags einfügen: [Höchstrückzahlungsbetrag 2 einfügen]] [falls kein Höchstrückzahlungsbetrag anwendbar ist, einfügen: ; dem höheren Wert von (i) dem Nennwert zuzüglich [Bonus einfügen] (der "Bonus") oder (ii) der Multiplikation des Nennwerts mit der absoluten Performance (wie nachstehend definiert) [im Falle eines Basiswertkorbes einfügen:** des Basiswertes, der die schlechteste Performance aufweist.]]

[Falls es sich bei den Schuldverschreibungen um Kupon Performer handelt, einfügen:

- (2) *Rückzahlungsbetrag.* Die Höhe des Rückzahlungsbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**") hängt von der Entwicklung [des Basiswertes] [der Basiswerte des Basiswertkorbes] ab. Falls an irgendeinem Tag (jeweils ein "**Feststellungstag**") während des Beobachtungszeitraums von **[Beobachtungszeitraum einfügen]** (der "**Beobachtungszeitraum**") ein Barriereereignis (wie nachstehend definiert) eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennwert multipliziert mit der am **[letzter Feststellungstag einfügen]** (der "**letzte Feststellungstag**") berechneten absoluten Performance (wie nachstehend definiert) des Basiswertes **[im Falle eines Basiswertkorbes einfügen:** im Basiswertkorb, der die schlechteste absolute Performance aufweist], jedoch maximal den Nennwert. Ist kein Barriereereignis eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennwert.]

wobei:

Für die Berechnung der "**absoluten Performance**" des Basiswertes wird der Schlusskurs des Basiswertes am letzten Feststellungstag an der maßgeblichen Referenzstelle (wie nachstehend definiert) durch seinen Startwert (wie nachstehend definiert) dividiert.

[Falls es sich bei den Schuldverschreibungen um Reverse Bonus Performer handelt, einfügen:

- (2) *Rückzahlungsbetrag.* Die Höhe des Rückzahlungsbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**") hängt von der Entwicklung des Basiswertes ab. Falls an irgendeinem Tag (jeweils ein "**Feststellungstag**") während des Beobachtungszeitraums von **[Beobachtungszeitraum einfügen]** (der "**Beobachtungszeitraum**") ein Barriereereignis (wie nachstehend definiert) eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem größeren von entweder Null oder dem Produkt der am **[letzter Feststellungstag einfügen]** (der "**letzte Feststellungstag**") berechneten reverse Performance (wie nachstehend definiert) und dem Nennwert (dh der Rückzahlungsbetrag kann

nicht negativ sein). Ist kein Barriereereignis eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem höheren Werte von (i) dem Nennwert zuzüglich **[Bonus einfügen]** (der "**Bonus**") oder (ii) dem Produkt aus reverse Performance (wie nachstehend definiert) und dem Nennwert.

wobei:

Für die Berechnung der "**reverse Performance**" des Basiswertes wird vom Wert 2 das Ergebnis der folgenden Berechnung abgezogen: Schlusskurs des Basiswertes am letzten Feststellungstag an der maßgeblichen Referenzstelle (wie nachstehend definiert) dividiert durch seinen Startwert (wie nachstehend definiert).]

- (3) **Barriereereignis.** Ein Barriereereignis ist eingetreten, wenn [der Schlusskurs] [ein Intraday Kurs] [mindestens eines Basiswerts][des Basiswerts] (auf 5 (fünf) Nachkommastellen gerundet) an einem Feststellungstag während des Beobachtungszeitraumes an der für ihn maßgeblichen Referenzstelle (wie nachstehend definiert) **[im Fall von Bonus und Kupon Performern einfügen: auf und unter] [im Fall von Reverse Bonus Performern einfügen: auf und über]** der für ihn maßgeblichen und als Kurswert ausgedrückten (auf 5 (fünf) Nachkommastellen gerundeten) Barriere (wie nachstehend definiert) liegt.]
- (4) **Basiswerte, Referenzstellen, Startwerte, Barrieren.** Für die Schuldverschreibungen ist der / sind die folgenden "**Basiswert(e)**", "**Referenzstelle(n)**", "**Startwert(e)**", und "**Barriere(n)**" maßgeblich:

ISIN Basiswert	Bezeichnung Basiswert	Währung Basiswert	Referenzstelle	Startwert	Barriere
[ISIN Basiswert einfügen]	[Bezeichnung Basiswert einfügen]	[Währung Basiswert einfügen]	[Referenzstelle einfügen]	[Kurs des Basiswertes am [•]]	[[•] vom Startwert]
[ISIN Basiswert einfügen]	[Bezeichnung Basiswert einfügen]	[Währung Basiswert einfügen]	[Referenzstelle einfügen]	[Kurs des Basiswertes am [•]]	[[•] vom Startwert]
[ISIN Basiswert einfügen]	[Bezeichnung Basiswert einfügen]	[Währung Basiswert einfügen]	[Referenzstelle einfügen]	[Kurs des Basiswertes am [•]]	[[•] vom Startwert]

§ 5

(Vorzeitige Kündigung / Rückzahlung)

[Sofern die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, einfügen:

- (1) **Vorzeitige Kündigung nach Wahl der Emittentin.** Es steht der Emittentin frei, die Schuldverschreibungen an den nachfolgend angeführten Wahlrückzahlungstagen (Call) (jeweils ein "**Wahlrückzahlungstag (Call)**") vollständig oder teilweise zu den nachstehend angeführten Wahlrückzahlungsbeträgen (Call) (jeweils ein "**Wahlrückzahlungsbetrag (Call)**") zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen.

Wahlrückzahlungstag(e) (Call)

[]
[]

Wahlrückzahlungsbeträge (Call)

[]
[]

Die Kündigung ist den Anleihegläubigern mindestens **[Kündigungsfrist (Call) einfügen]** Geschäftstage (wie in § 8 definiert) vor dem maßgeblichen Wahrückzahlungstag (Call) gemäß § 13 mitzuteilen (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen festgelegten Wahrückzahlungstag (Call) angeben muss).

Im Fall einer Teilrückzahlung von Schuldverschreibungen werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen spätestens 30 Tage vor dem zur Rückzahlung festgelegten Datum in Übereinstimmung mit den Regeln und Verfahrensabläufen des jeweiligen Clearing Systems ausgewählt (was nach Wahl des jeweiligen Clearing Systems in den Aufzeichnungen des Clearing Systems entweder als "pool factor" oder als Reduktion des Nennbetrags darzustellen ist).]

[Sofern nur die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, die Anleihegläubiger aber kein Kündigungsrecht haben, einfügen:

Wichtiger Hinweis: Anleger sollten beachten, dass Anleihegläubiger dort, wo die Schuldverschreibungsbedingungen nur der Emittentin ein vorzeitiges Kündigungsrecht einräumen, gewöhnlich eine höhere Rendite für ihre Schuldverschreibungen erhalten als sie bekämen, wenn auch die Anleihegläubiger berechtigt wären, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen. Der Ausschluss des Rechts der Anleihegläubiger, diese vor ihrer Fälligkeit zu kündigen (ordentliches Kündigungsrecht), ist oftmals eine Voraussetzung dafür, dass die Emittentin das ihr aus den Schuldverschreibungen entstehende Risiko absichern kann. Wäre die ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Anleihegläubiger nicht ausgeschlossen, wäre die Emittentin gar nicht in der Lage, die Schuldverschreibungen zu begeben, oder die Emittentin würde die Kosten einer eventuell möglichen Kündigung der Absicherung in den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen einberechnen (müssen), womit die Rendite, die die Anleihegläubiger auf diese Schuldverschreibungen erhalten, sinken würde. Im konkreten Fall bemisst sich die Differenz zwischen den Absicherungskosten der gegenständlichen Emission und jenen einer hypothetischen Emission ohne Kündigungsrechtsausschluss auf Basis von Quotierungen von im Bereich der Absicherungsgeschäfte (Hedging) tätigen Kreditinstituten auf etwa [●] bis [●] Basispunkte (der "Differenzbetrag") und vergleichbare hypothetische Schuldverschreibungen, deren Wert berechnet bzw. deren theoretische Absicherungskosten von in diesem Geschäftsbereich tätigen Kreditinstituten ermittelt wurden, würden daher in diesem entsprechenden Ausmaß für die Emittentin teurer sein und eine entsprechende Reduzierung der Rendite zur Folge haben.

Die Information potentieller Anleger über diesen Differenzbetrag soll es ihnen erleichtern, die gegenständlichen Schuldverschreibungen mit anderen Schuldverschreibungen oder Anlageprodukten, bei denen die vorzeitige Kündigung durch Anleihegläubiger nicht ausgeschlossen ist, zu vergleichen, um eine Entscheidung darüber zu treffen, ob die von der Emittentin versprochene höhere Rendite den Verzicht auf eine vorzeitige Kündigung durch die Anleihegläubiger aufwiegt. Jeder Anleger sollte daher sorgfältig überlegen, wie schwer der Nachteil eines ausschließlich der Emittentin zustehenden vorzeitigen Kündigungsrechts für ihn wiegt und ob dieser Nachteil durch die vergleichsweise höhere Rendite für ihn aufgewogen wird. Falls ein Anleger zu der Auffassung gelangt, dass dies nicht der Fall ist, sollte er nicht in die Schuldverschreibungen investieren.]

[Sofern die Emittentin kein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, einfügen:

- (1) *Keine Vorzeitige Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin.* Eine vorzeitige Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin ist ausgeschlossen.]

[Sofern die Anleihegläubiger ein Wahlrecht zur vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen haben, einfügen:

- (2) *Vorzeitige Kündigung nach Wahl der Anleihegläubiger.* Die Emittentin hat, sofern ein Anleihegläubiger der Emittentin die entsprechende Absicht mindestens **[Mindestkündigungsfrist (Put) einfügen]** und höchstens **[Höchstkündigungsfrist (Put) einfügen]** Geschäftstage (wie in § 8 definiert) im Voraus mitteilt, die maßgeblichen Schuldverschreibungen dieses Anleihegläubigers an einem der nachstehenden Wahrrückzahlungstage (Put) (jeweils ein **"Wahrrückzahlungstag (Put)"**) zu ihrem maßgeblichen Wahrrückzahlungsbetrag (Put) wie nachstehend definiert (der **"Wahrrückzahlungsbetrag (Put)"**) zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen.

Wahrrückzahlungstage (Put)

[]
[]

Wahrrückzahlungsbeträge (Put)

[]
[]

Um dieses Recht auszuüben, muss der Anleihegläubiger eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungserklärung in der bei der Zahlstelle und der Emittentin erhältlichen Form abgeben. Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.]

[Sofern die Anleihegläubiger kein Wahlrecht haben, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, einfügen:

- (2) *Keine Vorzeitige Kündigung nach Wahl der Anleihegläubiger.* Eine vorzeitige Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Anleihegläubiger ist nicht vorgesehen.]

§ 6

(Marktstörungen und Handelstagsausfall)

- (1) *Auswirkungen einer Marktstörung und eines Handelstagsausfalls.* Eine Marktstörung oder ein Handelstagsausfall kann die Bewertung eines Basiswertes bzw. von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in unvorhergesehener und nicht beabsichtigter Weise beeinflussen. Im Falle einer Marktstörung oder eines Handelstagsausfalls ist daher eine Anpassung der Bewertung des Basiswertes wie folgt erforderlich:

- (a) Ist ein Tag, in Bezug auf den die Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Anleihebedingungen den Preis oder Stand eines Basiswertes bestimmen muss, kein Handelstag (wie nachstehend definiert), erfolgt die Bestimmung des entsprechenden Preises oder Stands vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen am nächstfolgenden Handelstag. Ein entsprechender für die Bestimmung vorgesehener Tag wird als **"Planmäßiger Bewertungstag"** bezeichnet.

"Handelstag" ist

- (i) in Bezug auf einen Basiswert, dessen Referenzstelle eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem ist und der nicht als Multi-Exchange Index ausgewiesen ist, ein Tag, an dem die Referenzstelle und gegebenenfalls die Verbundene Börse in Bezug auf diesen Basiswert planmäßig zu ihrer/ihren jeweiligen regulären Handelszeit(en) für den Handel geöffnet sind, (ii) in Bezug auf einen als Multi-Exchange Index ausgewiesenen Basiswert ein Tag, an dem (A) der maßgebliche Index-Sponsor planmäßig den Stand dieses Basiswertes veröffentlicht und (B) jede gegebenenfalls vorhandene Verbundene Börse planmäßig zu ihren regulären Handelszeiten in Bezug auf diesen Basiswert für den Handel geöffnet ist, und (iii) in Bezug auf einen Basiswert, der nicht als Multi-Exchange Index ausgewiesen ist und bei dessen Referenzstelle es sich nicht um eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem handelt, ein Geschäftstag, an dem Geschäftsban-

ken und Devisenmärkte in dem Land/den Ländern, wo sich die jeweilige Referenzstelle für diesen Basiswert befindet, geöffnet sind.

- (b) Liegt nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Planmäßigen Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf einen Basiswert vor, wird nur die Bestimmung für diesen betroffenen Basiswert von diesem Planmäßigen Bewertungstag auf den nächstfolgenden Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung in Bezug auf diesen Basiswert vorliegt.

Dabei gilt: Wenn der nächstfolgende Handelstag nicht bis zum achten Handelstag nach dem Planmäßigen Bewertungstag eingetreten ist, bestimmt die Berechnungsstelle nach vernünftigem Ermessen den Preis oder Stand jedes unbestimmten Basiswerts zum achten Handelstag nach dem Planmäßigen Bewertungstag; im Falle eines Basiswerts, für den zu diesem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, handelt es sich dabei um jenen Preis oder Stand, der nach Feststellung der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der zum jeweiligen Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen bzw. des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Stands oder Preises des Basiswertwerts sowie gegebenenfalls unter Anwendung der vor Eintritt der Marktstörung zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung des Preises oder Stands des Basiswerts, ohne Eintritt einer Marktstörung vorgelegen hätte. Die Berechnungsstelle gibt eine entsprechende Bestimmung so bald als möglich gemäß § 13 bekannt.

[Sofern es sich beim Basiswert gemäß den endgültigen Bedingungen um einen Basiswertkorb handelt: Für die Zwecke dieses § 6 (1) gilt: Vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen sind sämtliche Bezugnahmen auf einen "Handelstag" als Bezugnahmen auf einen Handelstag zu verstehen, der bestimmt wurde, als sei der jeweilige Basiswert der einzige Basiswert; für Zwecke der Bestimmung, ob an einem Tag eine Marktstörung vorliegt, findet nachstehender § 6 (2) in Bezug auf jeden Basiswert separat Anwendung, und darin enthaltene Bezugnahmen auf einen "Handelstag" beziehen sich auf einen Handelstag, der auf die vorstehend dargestellte Weise ausschließlich in Bezug auf den jeweiligen Basiswert bestimmt wurde, wobei es sich, wenn für die Zwecke der Anleihebedingungen an einem Handelstag eine Berechnung eines Werts oder Stands für jeden Basiswert erforderlich ist, bei diesem Handelstag um einen Handelstag für alle Basiswerte handeln muss.]

Zur Klarstellung: Wird eine durch die Berechnungsstelle vorzunehmende Bestimmung in Bezug auf einen Tag oder einen Basiswert gemäß diesem § 6 (1) aufgeschoben, so gilt auch dieser Tag auf dieselbe Weise wie die jeweilige(n) Bestimmung(en) und unter Bezugnahme auf den/die jeweiligen betroffenen Basiswert(e) bis zu dem Tag als aufgeschoben, an dem die entsprechenden aufgeschobenen Bestimmungen für den/die jeweiligen betroffenen Basiswert(e) vorgenommen wurden.

- (2) *Ereignisse und/oder Situationen, die eine Marktstörung begründen.* "Marktstörung" ist eine(s) der folgenden Ereignisse oder Situationen, sofern diese(s) nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich für die Bewertung eines Basiswerts oder von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen ist, wobei eine Marktstörung in Bezug auf einen Maßgeblichen Referenzwert als eine Marktstörung in Bezug auf den maßgeblichen Basiswert gilt:

[Sofern die Referenzstelle für einen Basiswert oder einen Maßgeblichen Referenzwert nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem ist, einfügen:

- (a) Wenn, sofern die Referenzstelle für einen Basiswert oder einen Maßgeblichen Referenzwert nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem ist,
- (i) die jeweilige Verbundene Börse oder Referenzstelle nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten an einem Handelstag geöffnet ist; oder
 - (ii) **[falls es sich bei dem (einem) Basiswert um einen Index handelt, einfügen:** (A) der jeweilige Index-Sponsor den Stand eines Basiswerts oder Maßgeblichen Referenzwerts, bei dem es sich um einen Index handelt, an einem Handelstag nicht veröffentlicht oder (B)] die jeweilige Verbundene Börse nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten geöffnet ist; oder
 - (iii) an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für einen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert bzw. zu einem Zeitpunkt innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für diesen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert endet, eines der folgenden Ereignisse eintritt oder vorliegt:
 - (A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels durch die jeweilige Referenzstelle oder Verbundene Börse oder anderweitig (wegen Preisbewegungen, die die von der bzw. den jeweilige(n) Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen):
 - (I) für einen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert an der jeweiligen Referenzstelle; oder
 - (II) an der Referenzstelle insgesamt, sofern es sich bei dem Basiswert nicht um einen Multi-Exchange Index handelt; oder
 - (III) für Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf einen Basiswert an einer Verbundenen Börse; oder
 - (IV) an einer anderen Börse oder einem anderen Handels- oder Notierungssystem, an dem der Basiswert zugelassen ist oder notiert wird, oder
 - (B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, (i) an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf einen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert durchzuführen bzw. Marktwerte für einen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert zu ermitteln oder (ii) an einer entsprechenden Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf einen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert durchzuführen bzw. Marktwerte für solche Options- oder Futures-Kontrakte zu ermitteln; oder
 - (iv) der Handel an einem Börsengeschäftstag an der bzw. den jeweiligen Referenzstelle(n) oder der bzw. den Verbundenen Börse(n) vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der bzw. den Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) mindestens eine Stunde vor (je nachdem, welches Ereignis früher eintritt) (A) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser bzw. diesen Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) an dem betreffenden Börsengeschäftstag oder (B) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die

Ausführung von Aufträgen zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Börsengeschäftstag angekündigt.]

[Sofern die Referenzstelle für einen Basiswert oder einen Maßgeblichen Referenzwert nach Bestimmung der Berechnungsstelle keine Börse und kein Handels- oder Notierungssystem ist, einfügen:

(a)/(b) Wenn, sofern die Referenzstelle für einen Basiswert oder einen Maßgeblichen Referenzwert nach Bestimmung der Berechnungsstelle keine Börse und kein Handels- oder Notierungssystem ist, aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Werts (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) des betreffenden Basiswerts oder Maßgeblichen Referenzwerts unter Bezugnahme auf die jeweilige Referenzstelle gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Werts, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat).]

(b)/(c) Ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Maßgeblichen Land wird verhängt.

(3) Definitionen in Bezug auf § 6 und gegebenenfalls andere Bestimmungen der Anleihebedingungen:

"Verbundenes Unternehmen" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe **"Kontrolle"** und **"kontrollieren"** ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

"Börsengeschäftstag" ist **[wenn zumindest ein Basiswert kein Multi-Exchange Index ist, einfügen:** [im Hinblick auf einen Basiswert, der kein Multi-Exchange Index ist] ein Handelstag, an dem jede Referenzstelle und jede Verbundene Börse während der jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, unbeschadet der Schließung des Handels an einer solchen Referenzstelle oder Verbundenen Börse vor dem Üblichen Börsenschluss] **[und] [wenn zumindest ein Basiswert ein Multi-Exchange Index ist, einfügen:** [im Hinblick auf einen Basiswert, der ein Multi-Exchange Index ist] ein Handelstag, an dem der jeweilige Index-Sponsor den Stand dieses Basiswerts veröffentlicht und die Verbundene Börse innerhalb der jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, unbeschadet der Schließung des Handels an dieser Verbundenen Börse vor dem Üblichen Börsenschluss.

"Absicherungsmaßnahmen" sind Maßnahmen der Emittentin mit dem Ziel, dass ihr die jeweils im Rahmen der Schuldverschreibungen zu zahlenden Barbeträge bei Fälligkeit zur Verfügung stehen. Dazu investiert die Emittentin gegebenenfalls direkt oder indirekt in einen oder mehrere Basiswerte. Eine indirekte Anlage kann über ein Verbundenes Unternehmen bzw. einen Vertreter der Emittentin oder sonstige Dritte, die eine Anlage in den Basiswert tätigen, erfolgen. Alternativ dazu ist eine indirekte Anlage durch die Emittentin bzw. ein Verbundenes Unternehmen, einen Vertreter oder sonstige Dritte auch über eine Anlage in Derivategeschäfte bezogen auf einen Basiswert möglich. Die Emittentin wählt Absicherungsmaßnahmen, die sie unter Berücksichtigung des steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmens sowie ihres operativen Umfelds als effizient ansieht. Die Emittentin kann zudem Anpassungen an den Absicherungsmaßnahmen vornehmen, wobei zusätzliche Kosten, Steuern oder nachteilige aufsichtsrechtliche Änderungen, die Auswirkungen auf ihre Absicherungsmaßnahmen haben, nicht immer vermeidbar sind.

[Falls der/ein Basiswert ein Index ist, einfügen: "Index-Sponsor" ist [in Bezug auf einen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert, bei dem es sich um einen Index handelt Index-Sponsor laut EB einfügen, falls in den endgültigen Bedingungen nichts bestimmt ist,

einfügen: in Bezug auf einen anderen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert, bei dem es sich um einen Index handelt, der Rechtsträger, der nach Bestimmung der Berechnungsstelle hauptsächlich für die Festlegung und Veröffentlichung dieses Index verantwortlich ist, wobei in beiden Fällen Bezugnahmen auf einen Index-Sponsor einen Nachfolger des Index-Sponsors einschließen.]]

[**Soweit anwendbar, einfügen:** "Multi-Exchange Index" ist/sind folgende(r) Basiswerte: [**Basiswerte einfügen**].]

"**Verbundene Börse**" ist [**Falls in den endgültigen Bedingungen eine Börse angegeben ist, diese einfügen:** in Bezug auf einen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert jede Börse und jedes Handels- oder Notierungssystem, deren bzw. dessen Handel eine Auswirkung auf den Gesamtmarkt für Options- oder Futures-Kontrakte auf den Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert hat, sowie jeder entsprechende, für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.]

"**Maßgeblicher Referenzwert**" ist [**falls zumindest ein Referenzwert ein Index ist, einfügen:** in Bezug auf einen Basiswert, der einen Index darstellt, ein Index oder anderer Bestandteil, der für die Berechnung oder Bestimmung dieses Index herangezogen wird, oder] ein Vermögenswert bzw. eine Referenzgröße, der bzw. die zum maßgeblichen Zeitpunkt Bestandteil dieses Basiswerts ist.

"**Zeitpunkt der Notierung**" ist in Bezug auf einen Basiswert oder Maßgeblichen Referenzwert:

- (i) sofern der Basiswert kein Multi-Exchange Index ist sowie in Bezug auf jeden Maßgeblichen Referenzwert, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle den Stand oder Wert dieses Basiswerts oder Maßgeblichen Referenzwerts bestimmt, und
- (ii) sofern der jeweilige Basiswert ein Index sowie ein Multi-Exchange Index ist,
 - (A) zur Feststellung, ob eine Marktstörung vorliegt,
 - (I) in Bezug auf einen Basiswert, der Übliche Börsenschluss an der jeweiligen Referenzstelle für diesen Basiswert und
 - (II) in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf diesen Basiswert, der Börsenschluss an der Verbundenen Börse;
 - (B) in allen anderen Fällen, der Zeitpunkt, an dem der amtliche Schlusstand dieses Index vom jeweiligen Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

"**Üblicher Börsenschluss**" ist, in Bezug auf eine Referenzstelle oder Verbundene Börse und einen Handelstag, der zu Werktagen übliche Börsenschluss der Referenzstelle oder Verbundenen Börse an diesem Handelstag, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten.

"**Maßgebliches Land**" ist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt:

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die festgelegte Währung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, und
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Basiswert oder Maßgeblicher Referenzwert bzw., im Falle eines Wertpapiers, der jeweilige Emittent in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land, in dem dieser Emittent seinen Sitz hat bzw., in Bezug auf einen Index, auf das Land/die Länder, in dem/denen der Index oder der/die Maßgebliche(n) Referenzwert(e) berechnet oder veröf-

fentlich wird/werden, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann.

"Referenzwahrung" ist [**Referenzwahrung(en) fur den/jeden Basiswert wie den Endgultigen Bedingungen angegeben oder (wenn es sich um einen Basketbestandteil handelt) die Basketbestandteil-Wahrung einfugen; fur einen Index (zusatzlich) einfugen:** in Bezug auf einen Mageblichen Referenzwert die Wahrung, auf die dieser Vermogenswert lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.]

§ 7

(Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse)

(1) *Anpassungsereignisse.* Der Eintritt eines der nachstehend unter "(a) Allgemeine Ereignisse" oder "(b) Besondere Ereignisse" aufgefuhrten Ereignisse stellt, jeweils in Bezug auf einen Basiswert, ein "**Anpassungsereignis**" dar:

(a) Allgemeine Ereignisse:

- (i) Ein Ereignis tritt ein, das den theoretischen wirtschaftlichen Wert des jeweiligen Basiswerts wesentlich beeinflusst bzw. wesentlich beeinflussen kann oder wirtschaftliche Auswirkungen bzw. einen Verwasserungs- oder Konzentrationseffekt auf den theoretischen wirtschaftlichen Wert dieses Basiswerts haben kann.
- (ii) Ein Ereignis tritt ein, das die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Wert des jeweiligen Basiswerts und den Schuldverschreibungen, die unmittelbar vor Eintritt dieses Ereignisses besteht, in erheblichem Mae beeintrachtigt.
- (iii) Es erfolgt eine wesentliche Veranderung eines Basiswerts bzw. des/der einem Basiswerts zugrunde liegenden Bestandteils/Bestandteilen oder Referenzgroe(n).

(b) Besondere Ereignisse:

jedes/jeder der in Abs. (5) unten als Anpassungsereignis aufgefuhrten Ereignisse oder Umstande.

Ein solches Anpassungsereignis kann jeweils sowohl vor als auch nach seinem Eintritt die Kosten fur die Verwaltung der Schuldverschreibungen bzw. die Aufrechterhaltung der Absicherungsmanahmen fur die Schuldverschreibungen oder die Wahrung des gleichen wirtschaftlichen Werts der Schuldverschreibungen in einer Weise wesentlich beeinflussen, die im Preis der Schuldverschreibungen nicht berucksichtigt ist.

Daher ist die Emittentin berechtigt, nach Eintritt eines Anpassungsereignisses Anpassungen der Anleihebedingungen gema nachstehendem Abs. (2) vorzunehmen, bzw., falls nach Feststellung der Emittentin eine geeignete Anpassung gema nachstehendem Abs. (2) nicht moglich ist, das Anpassungsereignis als ein Anpassungs-/Beendigungsereignis gema nachstehendem Abs. (3) zu behandeln. Siehe hierzu nachstehender Abs. (3) (a) (iii). Dies stellt einen Teil des von den Anleiheglaubigern bei einer Anlage in die Schuldverschreibungen zu tragenden wirtschaftlichen Risikos und die Bestimmungsgrundlage fur den Preis der Schuldverschreibungen dar.

Hinweis: Ein Ereignis oder Umstand kann aufgrund der gleichzeitigen Erfullung mehrerer Kriterien ein Anpassungsereignis im Sinne von mehreren der Abs (1) (a) (i)-(iii) sein, und jedes der im nachstehenden Abs. (5) aufgefuhrten Anpassungsereignisse in Bezug auf einen Basiswert stellt ein Anpassungsereignis dar.

- (2) *Auswirkungen eines Anpassungsereignisses.* Falls mit Wirkung für die Zeit vor oder zum Laufzeitende ein Anpassungsereignis (wie nachstehend definiert) eintritt, wird die Berechnungsstelle dies unverzüglich gemäß § 13 bekanntmachen. Nach Eintritt eines Anpassungsereignisses kann die Berechnungsstelle Anpassungen der Anleihebedingungen vornehmen, die sie nach billigem Ermessen als erforderlich oder angemessen erachtet, um den Auswirkungen dieses Anpassungsereignisses Rechnung zu tragen und/oder soweit wie durchführbar den gleichen wirtschaftlichen Wert der Schuldverschreibungen wie vor Eintritt des Anpassungsereignisses auch nach dessen Eintritt sicherzustellen sowie die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Basiswert und den Schuldverschreibungen zu erhalten und/oder ihre Absicherungsmaßnahmen aufrecht erhalten zu können; die Berechnungsstelle legt fest, wann diese Anpassungen in Kraft treten. Unter anderem kann in dem Fall, dass es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt, die Bestimmung des Stands dieses Index am entsprechenden Tag nicht auf Basis eines veröffentlichten Indexstands, sondern eines Indexstands erfolgen, den die Berechnungsstelle für diesen Tag unter Anwendung der vor Eintritt des jeweiligen Anpassungsereignisses zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung dieses Index bestimmt, wobei nur diejenigen maßgeblichen Referenzwerte berücksichtigt werden, die unmittelbar vor dem Ereignis Bestandteil dieses Index waren.

Entsprechende Anpassungen erfolgen unter Umständen unter Berücksichtigung zusätzlicher direkter oder indirekter Kosten, die der Emittentin im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungsereignis entstanden sind, u. a. Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Emittentin zu tragende Belastungen (u. a. in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung), und Weitergabe dieser Kosten an die Anleihegläubiger. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei u. a. auch Änderungen beinhalten, die von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen herrühren.

Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die die Verbundene Börse (wie in § 6 (3) definiert) aus Anlass des betreffenden Ereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den jeweiligen Basiswert vornimmt. Eine solche Anpassung kann nach Ermessen der Berechnungsstelle infolge des Anpassungsereignisses von der Emittentin zu tragenden Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen Belastungen (unter anderem in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung) Rechnung tragen.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Anleihegläubigern gemäß § 13 unter kurzer Beschreibung des jeweiligen Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen der Anleihebedingungen vorgenommen wurden.

- (3) *Anpassungs-/Beendigungsereignis.* Der Eintritt eines der nachstehend unter "(a) Allgemeine Ereignisse" oder "(b) Besondere Ereignisse" aufgeführten Ereignisse stellt, jeweils in Bezug auf (i) die Schuldverschreibungen, (ii) Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Schuldverschreibungen oder (iii) einen Basiswert, ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:

(a) Allgemeine Ereignisse:

- (i) Ein Ereignis tritt ein, das wesentliche Auswirkungen auf die von der Berechnungsstelle verwendete Methode zur Bestimmung des Stands oder Preises eines Basiswertes bzw. die Fähigkeit der Berechnungsstelle zur Bestimmung des Stands oder Preises eines Basiswerts hat.
- (ii) Es erfolgt eine wesentliche Veränderung oder Beeinflussung eines Basiswerts, sei es infolge einer Einstellung der Börsennotierung, einer Verschmelzung, eines Übernahmeangebots oder einer Beendigung, Tilgung, Insolvenz oder Verstaatlichung, infolge einer wesentlichen Veränderung der Formel oder Methode zur Be-

rechnung dieses Basiswerts, infolge einer wesentlichen Veränderung der Anlage-richtlinien, -politik oder -strategie, der Geschäftsführung oder der Gründungsdokumente oder infolge eines anderen Ereignisses, das nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle eine wesentliche Veränderung oder Beeinflussung eines Basiswerts darstellt.

- (iii)** Ein Anpassungs-/Beendigungsereignis ist eingetreten, in Bezug auf welches die Berechnungsstelle nach eigener Feststellung nicht in der Lage ist, eine geeignete Anpassung gemäß vorstehendem § 7 (2) vorzunehmen.
- (iv)** Die Emittentin stellt fest, dass:
 - (A)** die Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen, sei es vollständig oder in Teilen, illegal geworden ist bzw. werden wird oder nach billigem Ermessen nicht länger praktikabel ist bzw. sein wird oder dass durch diese Erfüllung wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten, Steuern, Abgaben oder Aufwendungen (im Vergleich zur Situation am Begebungstag) entstehen; oder
 - (B)** es für sie illegal oder nach billigem Ermessen nicht länger praktikabel ist bzw. sein wird, Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen oder zu veräußern, sei es vollständig oder in Teilen, oder dass ihr durch den Erwerb, Abschluss oder erneuten Abschluss bzw. die Ersetzung, Aufrechterhaltung, Auflösung oder Veräußerung von Absicherungsmaßnahmen wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten, Steuern, Abgaben oder Aufwendungen (im Vergleich zur Situation am Begebungstag) entstehen, u. a. aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin;
 - (C)** sie das Recht zur Benutzung des Basiswertes verloren hat oder verlieren wird.

Im Hinblick auf § 7 (3) (a) (iv) der Anleihebedingungen kann die Emittentin entsprechende Feststellungen u. a. im Falle einer Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u. a. Steuergesetzen) in einer entsprechenden Rechtsordnung oder Änderung der Auslegung entsprechender Gesetze oder Verordnungen (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde, eines Rückgangs der Zahl geeigneter Dritter, mit denen in Bezug auf einen Basiswert Verträge geschlossen bzw. zu angemessenen Bedingungen geschlossen werden können, oder eines wesentlichen Mangels an Marktliquidität für Aktien, Optionen, Instrumente oder sonstige Vermögenswerte, die typischerweise zum Ausgleich von Risiken in Bezug auf einen Basiswert eingesetzt werden, treffen.

- (v)** Die Emittentin stellt fest, dass sie auch mit wirtschaftlich zumutbaren Anstrengungen nicht in der Lage ist, die Erlöse von Absicherungsmaßnahmen zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.
- (vi)** Die Emittentin stellt fest, dass am achten Handelstag eine Marktstörung vorliegt und dass die in § 6 angegebenen Bewertungsmethoden in diesem Fall nicht für die entsprechende Berechnung geeignet sind, und beschließt, diese Marktstörung als ein Anpassungs-/Beendigungsereignis zu behandeln.

- (vii) Ein Ereignis Höherer Gewalt tritt ein. Für diese Zwecke ist unter einem "**Ereignis höherer Gewalt**" ein Ereignis oder eine Situation zu verstehen, das/die die Emittentin in der Ausübung ihrer Verpflichtungen hindert oder wesentlich beeinträchtigt; hierzu zählen u. a. Systemstörungen, Brände, Gebäudeevakuierungen, Naturkatastrophen, durch den Menschen bedingte Katastrophen, höhere Gewalt, bewaffnete Auseinandersetzungen, terroristische Anschläge, Ausschreitungen, Arbeitskämpfe oder ähnliche Ereignisse und Umstände.
- (viii) Es liegt eine wesentliche Beeinträchtigung der Liquidität oder Marktbedingungen in Bezug auf einen Basiswert (einschließlich des Handels eines Basiswerts), die nicht zu einer Marktstörung führt, vor.

(b) Besondere Ereignisse:

jedes/jeder der im nachstehenden Abs. (5) als Anpassungs-/Beendigungsereignis aufgeführten Ereignisse oder Umstände.

Der Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses kann dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, weiterhin ihre Verpflichtungen im Rahmen der Schuldverschreibungen zu erfüllen bzw. ihre Absicherungsmaßnahmen aufrechtzuerhalten, oder dass sich für die Emittentin durch eine entsprechende Erfüllung bzw. Aufrechterhaltung höhere Kosten, Steuern oder Aufwendungen ergeben und dies im Preis der Schuldverschreibungen nicht berücksichtigt ist. Daher ist die Emittentin berechtigt, nach Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses gemäß nachstehendem Abs. (4) Anpassungen der Anleihebedingungen vorzunehmen, einen Basiswert zu ersetzen oder die Schuldverschreibungen zu kündigen und zu beenden. Dies stellt einen Teil des von den Anleihegläubigern bei einer Anlage in die Schuldverschreibungen zu tragenden wirtschaftlichen Risikos und die Bestimmungsgrundlage für den Preis der Schuldverschreibungen dar.

Hinweis: Ein Ereignis oder Umstand kann aufgrund der gleichzeitigen Erfüllung mehrerer Kriterien ein Anpassungs-/Beendigungsereignis im Sinne von mehreren der Punkte (i)-(viii) sein, und jedes der im nachstehenden Abs. (5) aufgeführten Anpassungs-/Beendigungsereignisse in Bezug auf einen Basiswert stellt ein Anpassungs-/Beendigungsereignis dar.

(4) *Auswirkungen eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses.* Nach Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses kann die Berechnungsstelle jede der nachstehend aufgeführten Maßnahmen ergreifen. Insbesondere ist zu beachten, dass gemäß nachstehendem Abs. (c) eine Beendigung und Kündigung der Schuldverschreibungen zulässig ist.

- (a) Außer in Bezug auf ein Anpassungs-/Beendigungsereignis gemäß vorstehendem § 7 (3) (a) (iii) kann die Berechnungsstelle Anpassungen der Anleihebedingungen vornehmen, die sie nach billigem Ermessen als erforderlich oder angemessen erachtet, um den Auswirkungen dieses Anpassungs-/Beendigungsereignisses Rechnung zu tragen und/oder soweit wie durchführbar den gleichen wirtschaftlichen Wert der Schuldverschreibungen wie vor Eintritt des Anpassungs-/Beendigungsereignisses auch nach dessen Eintritt sicherzustellen sowie die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Basiswert und den Schuldverschreibungen zu erhalten und/oder ihre Absicherungsmaßnahmen aufrecht erhalten zu können; die Berechnungsstelle legt fest, wann diese Anpassungen in Kraft treten. **[Falls es sich zumindest bei einem Basiswert um einen Index handelt, einfügen:** Unter anderem kann in dem Fall, dass es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt, die Bestimmung des Stands dieses Index am entsprechenden Tag nicht auf Basis eines veröffentlichten Indexstands, sondern eines Indexstands erfolgen, den die Berechnungsstelle für diesen Tag unter Anwendung der vor Eintritt des jeweiligen Anpassungsereignisses zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung dieses In-

dex bestimmt, wobei nur diejenigen Indexkomponenten berücksichtigt werden, die unmittelbar vor dem Ereignis Bestandteil dieses Index waren.]

Entsprechende Anpassungen erfolgen unter Umständen unter Berücksichtigung zusätzlicher direkter oder indirekter Kosten, die der Emittentin im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungs-/Beendigungsereignis entstanden sind, u. a. Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Emittentin zu tragende Belastungen (u. a. in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung), und Weitergabe dieser Kosten an die Anleihegläubiger. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei u. a. auch Änderungen beinhalten, die von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen herrühren.

Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die die Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Ereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den jeweiligen Basiswert vornimmt, bzw. an den Anpassungen, die sich aus den von einer Börse oder einem Handels- oder Notierungssystem vorgegebenen Richtlinien und Präzedenzfällen zur Berücksichtigung des betreffenden Anpassungs-/Beendigungsereignisses ergeben, das nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Anpassung durch die Börse oder das Handels- oder Notierungssystem zur Folge hätte, falls solche Options- oder Futures-Kontrakte dort gehandelt würden.

[Falls in den endgültigen Bedingungen Basiswernersetzung vorgesehen ist, einfügen:

- (b) Die Berechnungsstelle kann den jeweiligen von dem Anpassungs-/Beendigungsereignis betroffenen Basiswert an oder nach dem Stichtag dieses Anpassungs-/Beendigungsereignisses durch einen Ersatzvermögenswert ersetzen. **"Ersatzvermögenswert"** meint im Hinblick auf einen Basiswert einen von der Berechnungsstelle bestimmten Vermögenswert, der derselben Kategorie von Basiswerten wie der ursprüngliche Basiswert angehört und diesem im Hinblick auf die für seine Wertentwicklung und alle anderen für die Zwecke dieser Anleihebedingungen wesentlichen Merkmale so nah als möglich kommt. Wenn von Gegenparteien der Emittentin im Rahmen von Absicherungsmaßnahmen Ersatzvermögenswerte ausgewählt werden und diese Ersatzvermögenswerte in ihrer Wertentwicklung und allen anderen für Zwecke dieser Anleihebedingungen wesentlichen Merkmale dem ursprünglichen Basiswert so nah als möglich kommt, wird die Berechnungsstelle diese Ersatzvermögenswerte aus den Absicherungsmaßnahmen auch als Ersatzvermögenswerte für die Schuldverschreibungen heranziehen.

Handelt es sich bei dem jeweiligen Anpassungs-/Beendigungsereignis jedoch um eine Verschmelzung (wie nachstehend definiert) und besteht die im Rahmen der Verschmelzung für den jeweiligen Basiswert gewährte Gegenleistung aus Vermögenswerten, bei denen es sich nicht um Barvermögen handelt und die nicht bereits im Basiswert enthalten sind, so kann die Berechnungsstelle den Basiswert nach eigener Wahl dahingehend anpassen, dass dieser die entsprechenden (unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedingungen der Schuldverschreibungen bestimmte) Menge an Vermögenswerten, zu dem ein Inhaber des Basiswerts vor dem Eintritt der Verschmelzung berechtigt wäre, umfasst. Die Berechnungsstelle nimmt diejenigen Anpassungen der Anleihebedingungen vor, die sie nach billigem Ermessen für angemessen hält, um dieser Ersetzung bzw. diesen zusätzlichen Vermögenswerten Rechnung zu tragen.]

- (c) Ist die Berechnungsstelle nicht in der Lage oder willens, eine geeignete Anpassung gemäß vorstehendem § 7 (4) (a) oder § 7 (4) (b) festzulegen oder vorzunehmen, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen durch eine so bald wie praktikabel gemäß § 13 erfolgende Mitteilung, die eine kurze Beschreibung des Anpassungs-

/Beendigungsereignisses enthält, beenden und kündigen. Werden die Schuldverschreibungen derart beendet und gekündigt, zahlt die Emittentin, soweit nach anwendbarem Recht zulässig, an jeden Anleihegläubiger für jede von diesem gehaltene Schuldverschreibung einen Betrag in Höhe des Marktwerts (wie nachstehend definiert) der Schuldverschreibung.

Wobei:

"Marktwert" ist in Bezug auf eine Schuldverschreibung der angemessene Marktwert (*fair market value*) dieses Wertpapiers. Er wird von der Berechnungsstelle u. a. unter Bezugnahme auf folgende nach ihrem Dafürhalten zum jeweiligen Zeitpunkt geeigneten Faktoren bestimmt:

- (a) maßgebliche Quotierungen oder sonstige maßgebliche Marktdaten des/der jeweiligen Marktes/Märkte, z. B. maßgebliche Sätze, Preise, Renditen, Renditekurven, Volatilitäten, Spreads, Korrelationen und Preismodelle für Optionen oder sonstige Derivate;
- (b) Informationen nach Art der vorstehend unter (a) aufgezählten Informationen, die aus internen Quellen der Emittentin oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen stammen, sofern die Emittentin diese Art von Informationen im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit zur Bewertung mit den Schuldverschreibungen vergleichbarer Instrumente einsetzt.

Sehen die maßgeblichen Schuldverschreibungen (einen) zu zahlende(n) Mindestbetrag/Mindestbeträge vor, wird dies bei der Bestimmung des Marktwerts berücksichtigt. Im Rahmen der Bestimmung des Marktwerts reduziert die Berechnungsstelle jedoch den Wert dieser Beträge (d. h. nimmt einen Abschlag vor), um der verbleibenden Zeit bis zum erstmöglichen Tag, an dem diese(r) Betrag/Beträge andernfalls erstmals zu zahlen wäre(n), Rechnung zu tragen. Diese Abschläge werden unter Bezugnahme auf Informationen wie die vorstehend unter (a) und/oder (b) genannten Informationen, u. a. risikolose Zinssätze, bestimmt.

Die Berechnungsstelle berücksichtigt darüber hinaus angemessene Werte für andere Beträge, die gegebenenfalls andernfalls in Bezug auf die jeweiligen Schuldverschreibungen zu zahlen gewesen wären. Darin eingeschlossen ist gegebenenfalls der Teil der Rendite der Schuldverschreibungen, der unter Bezugnahme auf den Basiswert bestimmt wird (d. h. das derivative Element). Die Bestimmung des jeweiligen Werts dieses Elements der Schuldverschreibungen erfolgt unter Umständen anhand der Kosten des Abschlusses einer Transaktion zur Beschaffung vergleichbarer Beträge, die zum jeweiligen Zeitpunkt entstehen würden.

Unbeschadet vorstehender Bestimmungen erfolgt jede der erwähnten Bestimmungen ohne Berücksichtigung der Bonität der Emittentin zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung. Dies bedeutet, dass keine Reduzierung des Marktwerts vorgenommen wird, um Annahmen bezüglich der Zahlungsfähigkeit der Emittentin zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung Rechnung zu tragen.

Die Berechnungsstelle setzt einen Anleihegläubiger so bald als möglich nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage dieses Anleihegläubigers über von ihr im Rahmen dieses § 7 bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Anleihegläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

- (5) *Bestimmte Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse in Bezug auf unterschiedliche Basiswerte.* Nachstehend sind Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse aufgeführt, die auf den jeweiligen Basiswert abstellen.

[Falls es sich bei dem (einem) Basiswert um eine Aktie handelt, einfügen:

- (a) *Aktie.* Sofern es sich bei dem Basiswert oder einem Maßgeblichen Referenzwert, um eine Aktie handelt, gilt:
- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (1)(a) (i)-(ii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungsereignis**" dar:
- (A) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der jeweiligen Aktien (soweit keine Verschmelzung vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisaktien bzw. Ausschüttung einer Aktiendividende an die vorhandenen Aktionäre als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission;
 - (B) eine Dividende, sonstige Ausschüttung oder Emission an die vorhandenen Aktionäre in Form (I) zusätzlicher Aktien, (II) sonstigen Aktienkapitals oder von Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende und/oder des Erlöses aus der Liquidation der Aktiengesellschaft in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen an die Inhaber dieser Aktien gewährt bzw. gewähren, (III) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion, oder (IV) von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von der Berechnungsstelle festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt;
 - (C) eine Sonderdividende;
 - (D) eine Zahlungsaufforderung seitens der Aktiengesellschaft für die jeweiligen Aktien, die nicht voll eingezahlt worden sind;
 - (E) ein aus Erträgen oder dem Grundkapital finanzierter Rückkauf der jeweiligen Aktien durch die, oder im Namen der, Aktiengesellschaft oder eines ihrer Tochterunternehmen, gleich ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Geld, Wertpapieren oder sonstigen Gegenständen besteht;
 - (F) ein Ereignis, das bei einer Aktiengesellschaft zur Ausgabe von Aktionärsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Stammaktien oder anderen Aktien des Grundkapitals der betreffenden Aktiengesellschaft führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme, der bzw. die im Falle bestimmter Ereignisse die Gewährung von Rechten zum Erwerb von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldtiteln oder Aktienbezugsrechten zu einem Preis unter ihrem von der Berechnungsstelle festgestellten Marktwert vorsieht bzw. vorsehen;
 - (G) eine Rücknahme von Aktionärsrechten der vorstehend unter (F) beschriebenen Art und
 - (H) andere vergleichbare Ereignisse, die einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der jeweiligen Aktien haben können.

- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (3) (a) (i)-(viii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:
- (A) "**Einstellung der Börsennotierung**", die in Bezug auf eine Aktie vorliegt, wenn die Referenzstelle bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der jeweiligen Aktie an dieser Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Verschmelzung oder ein Übernahmeangebot bedingt ist), beendet wird und wenn die jeweilige Aktie nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
 - (B) "**Insolvenz**", die vorliegt, wenn aufgrund freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren die Aktiengesellschaft betreffenden Verfahrens (x) sämtliche Aktien der Aktiengesellschaft auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen oder (y) es den Inhabern der Aktien dieser Aktiengesellschaft rechtlich untersagt wird, diese zu übertragen;
 - (C) "**Verschmelzung**", d. h. in Bezug auf die jeweiligen Aktien (I) eine Gattungsänderung oder Umstellung der betreffenden Aktien, die eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden umlaufenden Aktien auf einen anderen Rechtsträger zur Folge hat, (II) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch einer Aktiengesellschaft mit oder zu einem anderen Rechtsträger (außer bei einer Verschmelzung oder einem Aktientausch, bei der bzw. dem die betreffende Aktiengesellschaft die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und die bzw. der keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien zur Folge hat) oder (III) ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt eines Rechtsträgers zum Erwerb oder der anderweitigen Erlangung von 100% der umlaufenden Aktien der Aktiengesellschaft, das bzw. der eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden Aktien zur Folge hat (mit Ausnahme der Aktien, die von dem betreffenden Rechtsträger gehalten oder kontrolliert werden), oder (IV) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch einer Aktiengesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften mit oder zu einem anderen Rechtsträger, wobei die Aktiengesellschaft die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien erfolgt, sondern die unmittelbar vor einem solchen Ereignis umlaufenden Aktien (mit Ausnahme der Aktien, die von dem betreffenden Rechtsträger gehalten oder kontrolliert werden) in der Summe weniger als 50% der unmittelbar nach einem solchen Ereignis umlaufenden Aktien ausmachen, in jedem der genannten Fälle, sofern das Verschmelzungsdatum einem Tag vor dem oder dem letzten möglichen Datum entspricht, an dem gemäß den Anleihebedingungen eine Bestimmung des Preises oder Werts der jeweiligen Aktie durch die Berechnungsstelle erforderlich sein könnte;

- (D) "**Verstaatlichung**", d. h. ein Vorgang, durch den alle entsprechenden Aktien oder alle bzw. im Wesentlichen alle Vermögenswerte der Aktiengesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen;
- (E) "**Übernahmeangebot**", d. h. ein Angebot zur Übernahme, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt eines Rechtsträgers, das bzw. der dazu führt, dass der betreffende Rechtsträger, in Folge eines Umtausches oder anderweitig, mehr als 10% und weniger als 100% der umlaufenden Stimmrechtsaktien der Aktiengesellschaft kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Aktien erlangt, wie von der Berechnungsstelle auf der Grundlage von Anzeigen an staatliche oder Selbstregulierungsbehörden oder anderen als relevant erachteten Informationen bestimmt.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

"**Verschmelzungsdatum**" ist der Abschlusszeitpunkt einer Verschmelzung oder, wenn gemäß dem für die betreffende Verschmelzung anwendbaren Recht kein solcher bestimmt werden kann, das von der Berechnungsstelle festgelegte Datum.

"**Aktiengesellschaft**" ist, in Bezug auf eine Aktie, der in diesen Anleihebedingungen unter der Überschrift "Basiswert" angegebene Emittent der jeweiligen Aktie.]

[Falls es sich bei dem (einem) Basiswert um einen Index handelt, einfügen:

(a)/(b) *Index.* Sofern es sich bei dem Basiswert oder einem Maßgeblichen Referenzwert um einen Index handelt, gilt:

- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (1) (a) (i)-(iii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungsereignis**" dar:
 - (A) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index erfolgt nicht durch den in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Index-Sponsor, sondern ein nach Ansicht der Berechnungsstelle geeigneter Nachfolger (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") übernimmt die Berechnung eines Index.
 - (B) Der entsprechende Index wird durch einen Nachfolgeindex ersetzt, für den nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Formel und Berechnungsmethode angewandt wird, die derjenigen des in diesen Anleihebedingungen angegebenen Index entspricht oder mit dieser im Wesentlichen vergleichbar ist.

Ein entsprechendes Anpassungsereignis kann jeweils zur Folge haben, dass der von dem Nachfolger des Index-Sponsors berechnete und bekannt gegebene Index bzw. der Nachfolgeindex als maßgeblicher Index gilt.

- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (3) (a) (i)-(viii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:

An oder vor einem Tag, in Bezug auf den die Berechnungsstelle den Stand eines Index zu bestimmen hat, erfolgt durch den jeweiligen Index-Sponsor bzw. Nachfolger des Index-Sponsors (I) eine wesentliche Änderung an der Formel oder Methode zur Berechnung dieses Index bzw. Ankündigung einer solchen Änderung oder eine anderweitige wesentliche Veränderung dieses Index, (II) die dauerhafte Einstellung dieses Index oder (III) eine Unterlassung der Berechnung und Veröffentlichung dieses Index.]

[Falls es sich bei dem (einem) Basiswert um einen Fondsanteil handelt, einfügen:]

(a)/(c) Sofern es sich bei dem Basiswert oder einem Maßgeblichen Referenzwert, wie jeweils in den Produktbedingungen unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, um einen Fondsanteil handelt, gilt:

- (i)** Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (1) (i)-(ii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungsereignis**" dar:
 - (A)** eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der entsprechenden Fondsanteile (soweit kein Anpassungs-/Beendigungsereignis vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisanteilen bzw. Ausschüttung einer Anteilsdividende an die vorhandenen Anteilseigner als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission,
 - (B)** eine Ausschüttung oder Dividende an die Inhaber entsprechender Fondsanteile in Form (1) zusätzlicher Fondsanteile, (2) von Aktienkapital oder Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende, von Tilgungsbeträgen oder anderen Beträgen und/oder auf Lieferung von Vermögenswerten und/oder den Erlös aus der Liquidation des Fonds in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen oder Lieferungen an die Inhaber dieser Fondsanteile gewährt bzw. gewähren, oder (3) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, das bzw. die der Fonds als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion erworben hat, oder (4) von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von der Berechnungsstelle festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt,
 - (C)** eine Sonderdividende,
 - (D)** eine Einzahlungsaufforderung seitens des Fonds für die jeweiligen Fondsanteile, die nicht voll eingezahlt worden sind,
 - (E)** wenn der Fonds die jeweiligen Fondsanteile zurückkauft oder anderweitig zurücknimmt oder von einer zuständigen Aufsichtsbehörde zu einem solchen Rückkauf oder einer solchen Rücknahme verpflichtet wird (sofern dies nicht im Rahmen der normalen Tilgungs- und Realisierungsverfahren für Fondsanteile geschieht), gleich ob Rückkauf oder Rücknahme aus Erträgen oder Gesellschaftskapital finanziert werden und ob die Gegenleistung für Rückkauf oder Rücknahme in einer Barzahlung, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten besteht,
 - (F)** ein Ereignis, das bei einem Fonds zur Ausgabe von Anteilsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Anteilen am Gesellschaftskapital des betreffenden Fonds führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme (wobei infolge eines solchen Ereignisses vorgenommene Anpassungen mit dem Rückkauf der entsprechenden Rechte wieder rückgängig gemacht werden müssen),
 - (G)** die Abgabe eines Übernahmeangebots (ein "**Übernahmeangebot**") durch einen Rechtsträger zum Erwerb von mehr als 10%, aber weniger als 50% der umlaufenden Stimmrechtsanteile jeder Anteilsklasse des Fonds, wie von der Berechnungsstelle auf der Grundlage von Anzeigen an staatlichen Be-

hörden und/oder der Art und der Bedingungen des Übernahmeangebots bestimmt,

- (H) eine wesentliche Veränderung der Formel oder Methode zur Berechnung des Nettoinventarwerts oder eines anderen Preises oder Werts des jeweiligen Fondsanteils, oder in der Zusammensetzung oder Gewichtung der Preise oder Vermögenswerte, auf deren Basis der Nettoinventarwert oder ein anderer Preis oder Wert berechnet wird, oder
 - (I) andere Ereignisse, die nach Auffassung der Berechnungsstelle einen Verwässerungs-, Konzentrationseffekt oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der Fondsanteile haben.
- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (3) (i)-(viii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:
- (A) die Bekanntgabe einer Referenzstelle für einen Fondsanteil, bei der es sich um eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem handelt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der Fondsanteile an der Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird, sofern dieser Fondsanteil nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
 - (B) in Bezug auf einen Fondsanteil, (I) der bzw. die freiwillige oder zwangsweise Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung des oder ein vergleichbares Verfahren in Bezug auf die bzw. den (x) jeweiligen Fonds, (y) jeweiligen Master-Fonds oder (z) jeweilige Verwaltungsstelle oder Fondsmanager, sofern diese bzw. dieser nicht jeweils durch einen für die Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolger ersetzt wurde, oder (II) die erforderliche Übertragung aller entsprechenden Fondsanteile auf einen Treuhänder, Liquidator oder ähnlichen Amtsträger;
 - (C) in Bezug auf einen Fonds, dessen Fondsmanager oder Master-Fonds:
 - (I) die endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher ausstehender Fondsanteile oder Anteile eines solchen Master-Fonds oder
 - (II) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) dieses Fonds, Fondsmanagers oder Master-Fonds mit einem anderen Fonds oder Fondsmanager, mit Ausnahme einer Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung), bei welcher der Fonds, dessen Master-Fonds bzw. Fondsmanager der aufnehmende Fonds, Master-Fonds bzw. Fondsmanager ist, oder
 - (III) ein Übernahmeangebot für diesen Fonds, Master-Fonds oder Fondsmanager, das eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher Fondsanteile oder Anteile an dem Master-Fonds oder Fondsmanager (mit Ausnahme von Fondsanteilen oder Anteilen, die vom Bieter gehalten oder kontrolliert werden) zur Folge hat;
 - (D) wenn die Verwaltungsstelle oder der Fondsmanager oder der Verwalter oder Manager des Master-Fonds seine Tätigkeit als Verwalter oder Manager des

Fonds oder Master-Fonds beendet und in dieser Funktion nicht umgehend durch einen für die Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolger ersetzt wird;

- (E) eine wesentliche Änderung von Anlagezielen, Anlagepolitik, Anlagestrategie, Anlageprozess oder Anlagerichtlinien (unabhängig von der konkreten Bezeichnung) ("**Anlagerichtlinien**") des Fonds oder Master-Fonds;
- (F) eine wesentliche Änderung oder Verletzung der Bedingungen des jeweiligen Fonds und/oder Master-Fonds (u. a. Änderungen oder Verletzungen des betreffenden Informationsdokuments, der Satzung oder anderer Gründungsdokumente des Fonds oder eines sonstigen Prospekts, Informationsmemorandums oder ähnlicher Dokumente (einschließlich Ergänzungen, Änderungen oder Neufassungen solcher Dokumente) oder der Satzung oder anderer Gründungsdokumente des Master-Fonds);
- (G) Unterbrechung, Ausfall oder Aussetzung der Berechnung oder Veröffentlichung des Nettoinventarwerts oder eines anderen Werts oder Preises des Master-Fonds;
- (H) eine wesentliche Änderung in Bezug auf die Art der Vermögenswerte, in die der Fonds und/oder Master-Fonds investiert, oder in Bezug auf die Handelspraktiken des Fonds oder Master-Fonds (u. a. wesentliche Abweichungen von den in einem Informationsdokument beschriebenen Anlagerichtlinien), die nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentliche Auswirkungen auf die Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere hat oder wahrscheinlich haben wird;
- (I) die Nicht-, Teil- oder verzögerte Ausführung eines Zeichnungs- oder Rückgabebefehls der Emittentin und/oder einer Hedging-Gegenpartei in Bezug auf Fondsanteile durch den, oder im Auftrag des, Fonds, gleich aus welchem Grund;
- (J) eine anderweitige Aussetzung der Rückgabe von Fondsanteilen durch den Fonds;
- (K) die Einführung von Beschränkungen oder Auferlegung von Gebühren in Bezug auf die Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen durch den Fonds oder eine von diesem beauftragte Partei (mit Ausnahme der bereits am Ausgabebetrag der Wertpapiere geltenden Beschränkungen und Gebühren);
- (L) die Aufhebung oder Widerrufung der Lizenz, Zulassung oder Registrierung des Fonds, Master-Fonds, Managers des Master-Fonds oder Fondsmanagers durch die zuständige Aufsichtsbehörde und/oder die Verpflichtung der Emittentin und/oder einer Hedging-Gegenpartei durch die zuständige Aufsichtsbehörde zur Veräußerung von Fondsanteilen, die in Verbindung mit Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere gehalten werden;
- (M) eine Änderung der steuerlichen Behandlung in einer maßgeblichen Rechtsordnung in Bezug auf Zahlungen und/oder Lieferungen durch einen Fonds, oder in Bezug auf von einem Fonds mit Wirkung für Fondsanteile thesaurierte und reinvestierte Beträge, die dazu führt, dass sich die Beträge und/oder Vermögenswerte, die von der Emittentin im Zusammenhang mit Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere realisiert werden, erheblich verringern oder anderweitig negativ beeinflusst werden, oder

- (N) das Eintreten eines anderen Ereignisses in Bezug auf den jeweiligen Fonds oder die jeweiligen Fondsanteile, das nach Feststellung der Berechnungsstelle erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert dieser Fondsanteile und/oder auf Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere hat und kein Anpassungsereignis darstellt.

Wobei folgende Definitionen gelten:

"**Verwaltungsstelle**" ist, in Bezug auf einen Fonds, ein Rechtsträger, der in Bezug auf den Fonds in einem entsprechenden Informationsdokument als solche genannt ist oder Verwaltungs-, Buchführungs- oder ähnliche Dienstleistungen (unabhängig von deren Beschreibung) für den Fonds erbringt, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Fonds**" ist, in Bezug auf einen Fondsanteil, der in der Definition zu "**Basiswert**" in den endgültigen Bedingungen angegebene Emittent des jeweiligen Fondsanteils oder Verpflichtete aus dem jeweiligen Fondsanteil.

"**Informationsdokument**" ist, in Bezug auf einen Fonds und einen Fondsanteil, ein Prospekt, Informationsmemorandum oder ähnliches Dokument in Bezug auf den Fonds und/oder den Fondsanteil (einschließlich Ergänzungen, Änderungen oder Neufassungen solcher Dokumente), wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Fondsanteil**" ist jeder in der Definition zu "**Basiswert**" in den endgültigen Bedingungen aufgeführte Fondsanteil.

"**Fondsmanager**" ist in Bezug auf einen Fonds, ein Rechtsträger, der in einem Informationsdokument als solcher genannt ist oder Anlage-, Management-, Handels-, Arrangement- oder sonstige Dienstleistungen (unabhängig von deren Beschreibung) für den Fonds erbringt, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Master-Fonds**" ist, in Bezug auf einen Fonds, ein Rechtsträger, der in einem Informationsdokument als solcher genannt ist oder als Master-Fonds, Feeder-Fonds oder Umbrella-Fonds oder ähnlicher Rechtsträger (unabhängig von dessen Beschreibung) in Bezug auf den Fonds fungiert, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

[Falls es sich bei dem (einem) Basiswert um eine Ware handelt, einfügen:]

(a)/(b)/(c) Ware. Sofern es sich bei dem Basiswert oder einem Maßgeblichen Referenzwert um eine Ware handelt, gilt:

- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (1) (a) (i)-(iii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungsereignis**" dar:
- (A) eine entsprechende Ware oder ein entsprechender Futures-Kontrakt wird im Vergleich zum Ausgabetag an der Referenzstelle in einer anderen Qualität oder in anderer (inhaltlicher) Zusammensetzung bzw. Zusammenstellung gehandelt (z. B. mit einem anderen Reinheitsgrad oder Herkunftsort);
 - (B) Infolge eines sonstigen Ereignisses oder einer sonstigen Maßnahme wird die Ware oder der maßgebliche Futures-Kontrakt, wie sie bzw. er an der Referenzstelle gehandelt wird, verändert; oder
 - (C) Es liegt eine wesentliche Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Futures-Kontrakt oder der Ware an der Referenzstelle oder in einem anderen maßgeblichen Futures- oder Optionskontrakt bzw. einer anderen maßgeblichen Ware an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem vor, sofern es sich hierbei nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht um eine Marktstörung handelt.

- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 7 (3) (a) (i)-(viii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:
- (A) eine entsprechende Ware oder ein entsprechender Futures-Kontrakt wird im Vergleich zum Ausgabebetag an der Referenzstelle in einer anderen Qualität oder in anderer (inhaltlicher) Zusammensetzung bzw. Zusammenstellung gehandelt (z. B. mit einem anderen Reinheitsgrad oder Herkunftsort);
 - (B) Eintritt einer wesentlichen Änderung bezüglich der Formel oder Methode zur Berechnung eines maßgeblichen Preises oder Werts für eine Ware oder einen Futures-Kontrakt nach dem Ausgabebetag;
 - (C) die Unterlassung der Bekanntgabe oder Veröffentlichung eines maßgeblichen Preises oder Werts einer Ware oder eines Futures-Kontrakts (oder der für die Bestimmung eines entsprechenden Preises oder Werts erforderlichen Informationen) durch die Referenzstelle oder die vorübergehende oder dauerhafte Aussetzung oder Unterbrechung des Geschäftsbetriebs der Referenzstelle, sofern es sich bei einem entsprechenden Ereignis nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht um eine Marktstörung handelt, und
 - (D) die Bekanntgabe einer Referenzstelle für eine maßgebliche Ware, bei der es sich um eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem handelt, dass die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung eines wesentlichen Options- oder Futures-Kontrakts auf oder in Bezug auf diese Ware an der Referenzstelle gemäß den Vorschriften dieser Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird.

§ 8 (Zahlungen)

- (1) *Währung.* Zahlungen von Kapital und Zinsen auf Schuldverschreibungen erfolgen in der festgelegten Währung (siehe § 1 (1)).
- (2) *Zahlungen.* Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle(n) zur Weiterleitung an die Clearing Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.
- (3) *Zahlungen an einem Geschäftstag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, wird der Fälligkeitstag gemäß der Geschäftstag-Konvention (wie nachstehend definiert) verschoben. Sollte ein für die Zahlung von Kapital [**im Fall von nicht-angepassten Zinsperioden einfügen:** und Zinsen] vorgesehener Tag verschoben werden, haben Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und sind nicht berechtigt, weitere Zinsen und sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

[Falls die festgelegte Währung EUR ist, einfügen:

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) jedes Clearing System in Betrieb ist und (ii) alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) in Betrieb sind und Zahlungen in Euro abwickeln.]

[Falls die festgelegte Währung nicht EUR ist, einfügen:

"Geschäftstag" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) jedes Clearing System in Betrieb ist und (ii) die Banken in [**maßgebliche(s) Finanzzentrum(en) einfügen**] (das "**maßgebliches Finanzzentrum (oder –zentren)**") für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) in der festgelegten Währung geöffnet sind.]

[Sofern Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag (wie Zinszahlungstag, Feststellungstag, etc.) auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.]

[Sofern Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag (wie Zinszahlungstag, Feststellungstag, etc.) auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

- (4) *Bezugnahmen.* Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf das Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den Wahrrückzahlungsbetrag (Call), den Wahrrückzahlungsbetrag (Put), sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen fälligen Beträge mit ein. Eine Bezugnahme in diesen Bedingungen auf Kapital oder Zinsen schließt jegliche zusätzlichen Beträge im Hinblick auf Kapital oder Zinsen ein, die fällig sind.
- (5) *Gerichtliche Hinterlegung.* Die Emittentin ist berechtigt, beim zuständigen Gericht Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.
- (6) *Verzugszinsen.* Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung (ausschließlich) mit Verzugszinsen in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.

**§ 9
(Besteuerung)**

- (1) Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art (die "**Steuern**") geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist oder wird in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Steuern einbehalten oder abziehen, und die einbehaltenen oder abgezogenen Be-

träge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einbehalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital und/oder Zinsen zu zahlen.

- (2) *Steuerhinweis.* Hinweise zur steuerlichen Behandlung der Inhaber der Schuldverschreibungen sind dem Basisprospekt über das Programm zur Begebung von strukturierten Schuldverschreibungen vom [●] zu entnehmen, wobei für die Aktualität der Steueraussagen keine Haftung übernommen wird.

§ 10 (Verjährung)

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern diese nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) geltend gemacht werden.

§ 11 (Beauftragte Stellen)

- (1) *Hauptzahlstelle.* Die Emittentin handelt als Hauptzahlstelle in Bezug auf die Schuldverschreibungen (die "**Hauptzahlstelle**" und zusammen mit allfällig bestellten zusätzlichen Zahlstellen, jeweils eine "**Zahlstelle**").

[Falls weitere Zahlstellen ernannt werden, einfügen:

[Die zusätzliche(n) Zahlstelle(n):

Zahlstelle(n): **[Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der zusätzlichen Zahlstelle(n) einfügen]**

- (2) *Berechnungsstelle.* Die **[Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der Berechnungsstelle einfügen]** handelt als Berechnungsstelle für die Schuldverschreibungen (die "**Berechnungsstelle**").
- (3) *Ersetzung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Hauptzahlstelle, allfälliger zusätzlicher Zahlstellen und der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere Hauptzahlstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder Berechnungsstellen zu ernennen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit (i) eine Hauptzahlstelle und eine Berechnungsstelle, (ii) eine Zahlstelle in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, sofern dies in irgendeinem Mitgliedsstaat der Europäischen Union möglich ist, die nicht gemäß der Richtlinie 2003/48/EG des Rates oder einer anderen die Ergebnisse des Ministerrattreffens der Finanzminister der Europäischen Union vom 26.-27. November 2000 umsetzenden Richtlinie der Europäischen Union bezüglich der Besteuerung von Kapitaleinkünften oder gemäß eines Gesetzes, das eine solche Umsetzung bezweckt, zur Einbehaltung oder zum Abzug von Quellensteuern oder sonstigen Abzügen verpflichtet ist, und (iii) solange die Schuldverschreibungen an einem geregelten Markt notieren, eine Zahlstelle mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Ort bestellt ist. Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit anstelle ihrer jeweils benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt oder demselben Land zu bestimmen, Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen im Hinblick auf die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen oder die Berechnungsstelle erfolgen unverzüglich durch die Emittentin gemäß § 13.
- (4) *Kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.* Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegen-

über den Anleihegläubigern; es wird dadurch kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Anleihegläubigern begründet. Die Emittentin kann sich bei Ausübung ihrer Rechte gemäß diesen Anleihebedingungen der Zahlstellen und/oder der Berechnungsstelle bedienen.

- (5) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, einer Zahlstelle und/oder der Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Anleihebedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Anleihegläubiger bindend.
- (6) *Haftungsausschluss.* Weder die Zahlstelle(n), noch die Berechnungsstelle übernehmen eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, außer im Falle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 12 (Schuldnerersetzung)

- (1) *Ersetzung.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der Emittentin kontrolliert wird, als neue Emittentin für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die Emittentin an die Stelle der Emittentin zu setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
 - (a) die Neue Emittentin sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen übernimmt;
 - (b) die Emittentin, sofern eine Zustellung an die Neue Emittentin außerhalb der Republik Österreich erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Republik Österreich bestellt;
 - (c) die Neue Emittentin sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erforderlichen Genehmigungen erhalten hat;
 - (d) die Emittentin unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Schuldverschreibungen zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Anleihegläubiger wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde; und
 - (e) die Neue Emittentin in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der Schuldverschreibungen bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der festgelegten Währung an das Clearing System zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die Neue Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden.
- (2) *Bezugnahmen.*
 - (a) Im Fall einer Schuldnerersetzung gemäß § 12 (1) gilt jede Bezugnahme in diesen Bedingungen auf die "Emittentin" als eine solche auf die "Neue Emittentin" und jede Bezugnahme auf die Republik Österreich als eine solche auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist.

- (b) In § 9 gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Republik Österreich als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist).
- (3) *Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung.* Die Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 13 mitzuteilen. Mit der Mitteilung über die Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und die Emittentin und im Fall einer wiederholten Anwendung dieses § 12 jede frühere neue Emittentin von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen frei (unbeschadet der Garantie gemäß § 12 (1) (d)). Im Fall einer solchen Schuldnerersetzung werden allfällige geregelte Märkte informiert, an denen die Schuldverschreibungen notiert sind, und ein Nachtrag zu dem Prospekt mit einer Beschreibung der neuen Emittentin erstellt.

§ 13 (Mitteilungen)

- (1) *Mitteilungen.* [Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer Tageszeitung in Österreich veröffentlicht werden müssen, werden im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich.] [Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer Tageszeitung in Deutschland veröffentlicht werden müssen, werden in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Deutschland.] Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die nicht zwingend in einer Tageszeitung veröffentlicht werden müssen, sind wirksam erfolgt, wenn diese auf der Website [**Webseite einfügen**] abgerufen werden können oder wenn sie den Anleihegläubigern direkt oder über die für sie maßgeblichen depotführenden Stellen zugeleitet werden.
- (2) *Mitteilung an das Clearing System.* Die Emittentin ist berechtigt, eine Zeitungsveröffentlichung nach § 13 (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System (gemäß § 1(4)) zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in Fällen, in denen die Schuldverschreibungen an einem geregelten Markt notiert sind, die Regeln dieses geregelten Marktes diese Form der Mitteilung zulassen.

§ 14 (Unwirksamkeit. Änderungen)

- (1) *Salvatorische Klausel.* Sollten zu irgendeinem Zeitpunkt eine oder mehrere der Bestimmungen der Anleihebedingungen unwirksam, unrechtmäßig oder undurchsetzbar gemäß dem Recht eines Staates sein oder werden, dann sind diese Bestimmungen im Hinblick auf die betreffende Jurisdiktion nur im notwendigen Ausmaß unwirksam, ohne die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen der Anleihebedingungen zu berühren oder zu verhindern.
- (2) *Änderungen.* Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen, widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw zu ergänzen, wobei nur solche Änderungen bzw Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Anleihegläubiger zumutbar sind, dh deren finanzielle Situation nicht wesentlich verschlechtern. Eine Pflicht zur Bekanntmachung von Änderungen bzw Er-

gänzungen dieser Bedingungen besteht nicht, soweit die finanzielle Situation der Anleihegläubiger nicht wesentlich verschlechtert wird.

§ 15

(Begebung weiterer Schuldverschreibungen und Ankauf)

- (1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) *Ankauf.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden.

§ 16

(Anwendbares Recht. Erfüllungsort. Gerichtsstand)

- (1) *Anwendbares Recht. Erfüllungsort.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die vertraglichen und außervertraglichen Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss seiner Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Erfüllungsort ist Wien, Republik Österreich.
- (2) *Gerichtsstand.* Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der Emittentin ist, soweit gesetzlich zulässig, Wien, Innere Stadt, Österreich. Die Gerichtsstandsvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anleihegläubigers, wenn und soweit durch anwendbare Gesetze angeordnet, Verfahren vor einem Verbrauchergerichtsstand anzustrengen.

6.2. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

[Datum einfügen]

Endgültige Bedingungen

der

[Emissionsbezeichnung einfügen]

begeben unter dem

PROGRAMM ZUR BEGEBUNG VON STRUKTURIERTEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

vom [●]

der

ÖSTERREICHISCHE VOLKSBANKEN-AKTIENGESELLSCHAFT

Serie [●]

ISIN [●]

Emissionspreis: [[●] % des Nennbetrags / [●][●] je Stück] [, freibleibend] [plus [●] % Ausgabeaufschlag]

Begebungstag: [●]

Endfälligkeitstag: [●]

EINLEITUNG

Dieses Dokument enthält die Endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") einer Emission von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der Österreichischen Volksbanken-Aktiengesellschaft, die unter dem Programm zur Begebung von strukturierten Schuldverschreibungen (das "**Programm**") begeben wird. Diese Endgültigen Bedingungen werden für den in Artikel 5 (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 4. November 2003 (geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24. November 2010) (die "**Prospektrichtlinie**") genannten Zweck bereitgestellt und sind gemeinsam mit dem Programm zur Begebung von strukturierten Schuldverschreibungen vom [●] (der "**Prospekt**") [und dem (den) Nachtrag (Nachträgen) dazu vom [●] (der/die "**Nachtrag/äge**")]] zu lesen.

Um sämtliche Angaben zu den Schuldverschreibungen zu erhalten, sind diese Endgültigen Bedingungen, der Prospekt und etwaige Nachträge zusammen zu lesen. Der Prospekt und allfällige Nachträge sowie Dokumente, auf die allenfalls in diesen Endgültigen Bedingungen oder im Prospekt verwiesen wird, können bei jeder Zahlstelle und am Sitz der Emittentin während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden und Kopien dieser Dokumente und der Endgültigen Bedingungen sind bei diesen Stellen kostenlos erhältlich.

Eine emissionsbezogene Zusammenfassung (die "**Emissionsbezogene Zusammenfassung**") der Schuldverschreibungen ist diesen Endgültigen Bedingungen als Anlage 1 beigefügt.

TEIL I ANLEIHEBEDINGUNGEN

[Falls die für die jeweilige Serie der Schuldverschreibungen maßgebliche Variante der Muster-Anleihebedingungen durch Verweis auf eine dieser im Prospekt als Variante 1 bis 8 der Muster-Anleihebedingungen enthaltenen Varianten (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) bestimmt wird, einfügen:

Dieser Teil 1 der Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit den Muster-Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen der Österreichischen Volksbanken-Aktiengesellschaft in der [Variante 1 – Inflationsgebundener Zinssatz (Fixzinssatzoption)] [Variante 2 – Kuponorientiertes Kapitalschutz-Zertifikat (Fixzinssatzoption)] [Variante 3 – Wachstumsorientiertes Kapitalschutz-Zertifikat (Bonuszahlung)] [Variante 4 –Wachstumsorientiertes Kapitalschutz-Zertifikat mit Partizipation am Basiswert (mit oder ohne Höchstrückzahlungsbetrag und mit oder ohne Best-In Periode)] [Variante 5 – Wachstumsorientiertes Kapitalschutz-Zertifikat mit Partizipation an der durchschnittlichen Wertentwicklung (mit oder ohne Höchstrückzahlungsbetrag)] [Variante 6 – Zertifikat mit und ohne Kapitalschutz mit Partizipation am Höchststand] [Variante 7 – Teilschutz-Zertifikat Outperformance] [Variante 8 - Teilschutz-Zertifikat Bonus und Teilschutz-Zertifikat Reverse Bonus (mit oder ohne fixer Verzinsung mit oder ohne Höchstrückzahlungsbetrag)] (die "**Muster-Anleihebedingungen**"), die im Prospekt abgedruckt sind zu lesen. Begriffe, die im Teil 1 dieser Endgültigen Bedingungen nicht anders definiert sind, haben die gleiche Bedeutung, wie sie in den Muster-Anleihebedingungen festgelegt sind.

Die Leerstellen in den auf die Schuldverschreibung anwendbaren Bestimmungen der Muster-Anleihebedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen der Muster-Anleihebedingungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sämtliche Bestimmungen der Muster-Anleihebedingungen, die sich auf Variablen dieser Endgültigen Bedingungen beziehen, die weder angekreuzt oder die gestrichen werden, gelten als in den auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Muster-Anleihebedingungen gestrichen. Die gemäß den vorstehenden Regeln vervollständigten Muster-Anleihebedingungen stellen die Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen dar (die "**Bedingungen**").

§ 1 **Währung. Form. Emissionsart. Stückelung. Verbriefung. Verwahrung**

- | | |
|--|---|
| (Erst-)Begebungstag | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Festgelegte Währung | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Notierungsart | <input type="checkbox"/> Prozentnotiz
<input type="checkbox"/> Stücknotiz |
| [Gesamtnennbetrag] [Anzahl der Stücke] | <input checked="" type="checkbox"/> |
| [Nennbetrag] [Nennwert] | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Clearing System | <input type="checkbox"/> CSD.Austria - OeKB,
1011 Wien, Strauchgasse 3
<input type="checkbox"/> Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße
1, 60487 Frankfurt am Main, Bundesrepublik |

Deutschland

- Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien
- Clearstream Banking société anonyme, 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxembourg, Großherzogtum Luxemburg
- [anderes Clearingsystem angeben]

§ 3 Zinsen

- Inflationsgebundener Zinssatz (Fixzinssatzoption) (Variante 1)*
- Anfänglicher Fixzinssatz*

[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]

[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]

(Fix-)Verzinsungsbeginn

[●]

Ende der Fixzinsperiode

[●]

Fixer Zinssatz

[●] % per annum

Fixer Zinszahlungstag

[●]

Erster fixer Zinszahlungstag

[●]

Letzter fixer Zinszahlungstag

[●]

Zinstagequotient für fixe Zinsperioden

Actual/Actual (ICMA)

30/360

Actual/360

Bestimmungen über Stückzinsen

bei unterjährigen Käufen und/oder Verkäufen sind Stückzinsen zahlbar

bei unterjährigen Käufen / Verkäufen sind Stückzinsen nicht zahlbar

Basiswertabhängige Verzinsung

(Basiswert-) Verzinsungsbeginn

[●]

Basiswertabhängige Zinszahlungstage

[●]

Basiswertabhängiger Zinssatz

[●] [Beginn/Ende] der aktuellen Zinsperiode

Erster basiswertabhängiger Zinszahlungstag

[●]

Partizipationsrate

[●]

Mindestzinssatz

[●] % per annum [Nicht anwendbar]

Höchstzinssatz

[●] % per annum [Nicht anwendbar]

Zinsfeststellungstage

[●] - TARGET-Tage vor [Beginn/Ende]

Zinstagequotient für basiswertabhängige Zinsperioden

Actual/Actual (ICMA)

30/360

- Bestimmungen über Stückzinsen
- Actual/360
- bei unterjährigen Käufen und/oder Verkäufen sind Stückzinsen zahlbar
- bei unterjährigen Käufen / Verkäufen sind Stückzinsen mindestens zum Mindestzinssatz zahlbar
- bei unterjährigen Käufen / Verkäufen sind Stückzinsen nicht zahlbar
- Kuponorientiertes Kapitalschutz-Zertifikat (Fixzinssatzoption) (Variante 2)* **[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]**
- Anfänglicher Fixzinssatz*
- (Fix-)Verzinsungsbeginn [●]
- Ende der Fixzinsperiode [●]
- Fixer Zinssatz [●] % per annum
- Fixe Zinszahlungstage [●]
- Erster fixer Zinszahlungstag [●]
- Letzter Fixer Zinszahlungstag [●]
- Zinstagequotient für fixe Zinsperioden Actual/Actual (ICMA)
- 30/360
- Actual/360
- Bestimmungen über Stückzinsen bei unterjährigen Käufen und/oder Verkäufen sind Stückzinsen zahlbar
- bei unterjährigen Käufen / Verkäufen sind Stückzinsen nicht zahlbar
- Basiswertabhängige Zinszahlungstage*
- (Basiswert-) Verzinsungsbeginn [●]
- Erster basiswertabhängiger Zinszahlungstag [●]
- Zinssatz 1 [●]
- Zinsbetrag 1 [●]
- Zinssatz 2 [●]
- Zinsbetrag 2 [●]
- Feststellungstage [●]
- Erster Feststellungstag [●]
- Zeitpunkt der Kursfeststellung Schlusskurs
- Intradaykurse

ISIN Basiswert	Bezeichnung Basiswert	Währung Basiswert	Referenzstelle	Startwert	Barriere
----------------	-----------------------	-------------------	----------------	-----------	----------

[ISIN wert gen]	Basis- einfü- gen]	[Bezeichnung Basiswert einfügen]	[Währung Basiswert einfügen]	[Referenz- stelle gen]	[Kurs Basiswertes am [●]]	des [[●]]	vom Startwert]
-----------------------	--------------------------	--	------------------------------------	------------------------------	---------------------------------	--------------	-------------------

[ISIN wert gen]	Basis- einfü- gen]	[Bezeichnung Basiswert einfügen]	[Währung Basiswert einfügen]	[Referenz- stelle gen]	[Kurs Basiswertes am [●]]	des [[●]]	vom Startwert]
-----------------------	--------------------------	--	------------------------------------	------------------------------	---------------------------------	--------------	-------------------

[ISIN wert gen]	Basis- einfü- gen]	[Bezeichnung Basiswert einfügen]	[Währung Basiswert einfügen]	[Referenz- stelle gen]	[Kurs Basiswertes am [●]]	des [[●]]	vom Startwert]
-----------------------	--------------------------	--	------------------------------------	------------------------------	---------------------------------	--------------	-------------------

Zinstagequotient

- Actual/Actual (ICMA)
- 30/360
- Actual/360

Bestimmungen über Stückzinsen

- bei unterjährigen Käufen und/oder Verkäufen sind Stückzinsen zahlbar
- bei unterjährigen Käufen / Verkäufen sind Stückzinsen zu **[[Zinssatz 1 einfügen]]** % per annum / **[Zinsbetrag 1 einfügen]** zahlbar
- bei unterjährigen Käufen / Verkäufen sind Stückzinsen nicht zahlbar

Teilschutz Zertifikat Bonus und Teilschutz Zertifikat Reverse Bonus (Variante 8)

Verzinsung

[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]

Verzinsungsbeginn

[●]

Verzinsungsende

[●]

Zinssatz

[●] % per annum

Zinszahlungstag

[●]

Erster Zinszahlungstag

[●]

Zinstagequotient

- Actual/Actual (ICMA)
- 30/360
- Actual/360

Bestimmungen über Stückzinsen

- bei unterjährigen Käufen und/oder Verkäufen sind Stückzinsen zahlbar
- bei unterjährigen Käufen / Verkäufen sind Stückzinsen nicht zahlbar

Keine Verzinsung

§ 4 Rückzahlungsbetrag

- Rückzahlung am Endfälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag **[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]**
- Rückzahlungsbetrag [●]
- Endfälligkeitstag [●]

- Wachstumsorientierte Kapitalschutz-Zertifikat (Bonuszahlung) (Variante 3) **[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]**
- Endfälligkeitstag [●]
- Beobachtungszeitraum [●]
- Mindestrückzahlungsbetrag [●]
- Bonus [●]
- Für ein Barriereereignis maßgebliche(r) Schlusskurs
Kurs(e) Intradaykurse

ISIN	Basiswert	Bezeichnung	Währung	Basiswert	Referenzstelle	Startwert	Barriere
[ISIN Basiswert einfügen]	[Bezeichnung Basiswert einfügen]	[Währung Basiswert einfügen]	[Referenzstelle einfügen]	[Kurs des Basiswertes am [●]]	[●]	[●]	[[●] vom Startwert]
[ISIN Basiswert einfügen]	[Bezeichnung Basiswert einfügen]	[Währung Basiswert einfügen]	[Referenzstelle einfügen]	[Kurs des Basiswertes am [●]]	[●]	[●]	[[●] vom Startwert]
[ISIN Basiswert einfügen]	[Bezeichnung Basiswert einfügen]	[Währung Basiswert einfügen]	[Referenzstelle einfügen]	[Kurs des Basiswertes am [●]]	[●]	[●]	[[●] vom Startwert]

- Wachstumsorientierte Kapitalschutz-Zertifikate mit Partizipation am Basiswert (Variante 4) **[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]**
- mit Höchstrückzahlungsbetrag
- ohne Höchstrückzahlungsbetrag
- mit Best-In Periode
- ohne Best-In Periode
- Endfälligkeitstag [●]
- Feststellungstag [●]
- Partizipationsfaktor [●]
- Beobachtungszeitraum [●]
- Höchstrückzahlungsbetrag [●]

ISIN Basiswert	Bezeichnung Basiswert	Währung Basiswert	Referenzstelle	Startwert
[ISIN Basiswert einfügen]	[Bezeichnung Basiswert einfügen]	[Währung Basiswert einfügen]	[Referenzstelle einfügen]	[Kurs des Basiswertes am [●]] [nicht anwendbar]

- Wachstumsorientierte Kapitalschutz-Zertifikate mit Partizipation an der durchschnittlichen Wertentwicklung (Variante 5)* **[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]**

- Mit Höchstrückzahlungsbetrag
 Ohne Höchstrückzahlungsbetrag

Endfälligkeitstag	[●]
Feststellungstag	[●]
Letzter Feststellungstag	[●]
Partizipationsfaktor	[●]
Höchstrückzahlungsbetrag	[●] [nicht anwendbar]

ISIN Basiswert	Bezeichnung Basiswert	Währung Basiswert	Referenzstelle	Startwert
[ISIN Basiswert einfügen]	[Bezeichnung Basiswert einfügen]	[Währung Basiswert einfügen]	[Referenzstelle einfügen]	[Kurs des Basiswertes am [●]]

- Kapitalschutz- oder Teilschutz-Zertifikat mit Partizipation am erreichten Höchststand (Variante 6)* **[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]**

- Mit Kapitalschutz
 Ohne Kapitalschutz

Endfälligkeitstag	[●]
Feststellungstag	[●]
Letzter Feststellungstag	[●] [Nicht anwendbar]
Partizipationsfaktor	[●]
Für ein Barriereereignis maßgebliche(r) Kurs(e)	<input type="checkbox"/> Nicht anwendbar <input type="checkbox"/> Schlusskurs <input type="checkbox"/> Intradaykurse

ISIN Basiswert	Bezeichnung Basiswert	Währung Basiswert	Referenzstelle	Startwert	Barriere	Gewichtung
[ISIN Basiswert einfügen]	[Bezeichnung Basiswert einfügen]	[Währung Basiswert einfügen]	[Referenzstelle einfügen]	[Kurs des Basiswertes am [•]]	[[•] vom Startwert] [nicht anwendbar]	[• %] [nicht anwendbar]
[ISIN Basiswert einfügen]	[Bezeichnung Basiswert einfügen]	[Währung Basiswert einfügen]	[Referenzstelle einfügen]	[Kurs des Basiswertes am [•]]	[[•] vom Startwert] [nicht anwendbar]	[• %] [nicht anwendbar]
[ISIN Basiswert einfügen]	[Bezeichnung Basiswert einfügen]	[Währung Basiswert einfügen]	[Referenzstelle einfügen]	[Kurs des Basiswertes am [•]]	[[•] vom Startwert] [nicht anwendbar]	[• %] [nicht anwendbar]

Teilschutz-Zertifikate Outperformance (Variante 7) **[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]**

Endfälligkeitstag [•]

Beobachtungszeitraum [•]

Partizipationsfaktor 1 [•]

Letzter Feststellungstag [•]

Mindestrückzahlungsbetrag [•]

Höchstrückzahlungsbetrag [•]

Partizipationsfaktor 2 [•]

Für ein Barriereereignis maßgebliche(r) Schlusskurs

Kurs(e) Intradaykurse

ISIN Basiswert	Bezeichnung Basiswert	Währung Basiswert	Referenzstelle	Startwert	Barriere
[ISIN Basiswert einfügen]	[Bezeichnung Basiswert einfügen]	[Währung Basiswert einfügen]	[Referenzstelle einfügen]	Kurs des Basiswertes am [•]	[[•] vom Startwert]

Teilschutz-Zertifikat Bonus und Teilschutz-Zertifikat Reverse Bonus (Variante 8) **[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]**

Bonus Performer

- Kupon Performer
- Reverse Bonus Performer
- mit Höchstrückzahlungsbetrag
- ohne Höchstrückzahlungsbetrag

- Endfälligkeitstag [●]
- Beobachtungszeitraum [●]
- Letzter Feststellungstag [●]
- Höchstrückzahlungsbetrag 1 (bei Barriereereignis) [●]
- Höchstrückzahlungsbetrag 2 [●]
- Bonus [●]
- Für ein Barriereereignis maßgebliche(r) Kurs(e) Schlusskurs
 Intradaykurse

ISIN Basiswert	Bezeichnung Basiswert	Währung Basiswert	Referenzstelle	Startwert	Barriere
[ISIN Basiswert einfügen]	[Bezeichnung Basiswert einfügen]	[Währung Basiswert einfügen]	[Referenzstelle einfügen]	[Kurs des Basiswertes am [●]]	[[●] vom Startwert]
[ISIN Basiswert einfügen]	[Bezeichnung Basiswert einfügen]	[Währung Basiswert einfügen]	[Referenzstelle einfügen]	[Kurs des Basiswertes am [●]]	[[●] vom Startwert]
[ISIN Basiswert einfügen]	[Bezeichnung Basiswert einfügen]	[Währung Basiswert einfügen]	[Referenzstelle einfügen]	[Kurs des Basiswertes am [●]]	[[●] vom Startwert]

§ 5 Vorzeitige Rückzahlung

- Vorzeitige Kündigung nach Wahl der Emittentin **[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]**

Wahrückzahlungstag(e) (Call)

[]
[]

Wahrückzahlungsbeträge (Call)

[]
[]

- Kündigungsfrist (Call) [●]
- Differenzbetrag [[●] bis [●]] [Nicht anwendbar]
- Keine vorzeitige Kündigung nach Wahl der Emittentin
- Vorzeitige Kündigung nach Wahl der Anleihegläubiger **[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]**
- Mindestkündigungsfrist (Put) [●]

Höchstkündigungsfrist (Put)

Wahlrückzahlungstag(e) (Put)

[]

[]

Wahlrückzahlungsbeträge (Put)

[]

[]

Keine vorzeitige Kündigung nach Wahl der Anleihegläubiger

§ 6 Anpassungen, Marktstörungen, Kündigungen

Basiswert ist Aktie

Basiswert ist Index

Basiswert ist Fondsanteil

Basiswert ist eine Ware

Basiswertkorb

Multi-Exchange Index

[Nicht anwendbar]

Index-Sponsor

[Nicht anwendbar]

Referenzwährung

/ nicht anwendbar

§ 7 Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse

Basiswertersetzung

§ 8 Zahlungen

Zahlungen bei einer Fixzinsperiode

nicht angepasst

angepasst

Zahlungen bei einer basiswertabhängigen Zinsperiode

nicht angepasst

angepasst

Zahlungen

nicht angepasst

angepasst

nicht anwendbar

Geschäftstag

[Falls die festgelegte Währung EUR ist, diese und die folgende Zeile löschen]

Maßgebliche Finanzzentren

Geschäftstagkonvention

Folgender-Geschäftstag-Konvention

Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention

§ 11 Beauftragte Stellen

Weitere Zahlstellen

Sonstige (angeben)

Berechnungsstelle

[●]

[●]

§ 13 Mitteilungen

Webseite

[●]

TEIL II

ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND DEM ANGEBOT

Konditionen des Angebots

Angebotskonditionen	[Keine] [<i>Einzelheiten angeben</i>]
Regelungen und Angabe des Zeitpunkts für die öffentliche Bekanntmachung des Angebotsbetrags.	[●] [Nicht anwendbar]
Angebotsfrist	[●]
Beschreibung des Antragsverfahrens	[●]
Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann	[●]
Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner	[Nicht anwendbar] [<i>Einzelheiten angeben</i>]
Methode und Fristen für die Bedienung der Schuldverschreibungen und ihre Lieferung	[Nicht anwendbar] [<i>Einzelheiten angeben</i>]
Modalitäten und Termin für die Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots	[<i>Einzelheiten einfügen</i>]

Verteilungs- und Zuteilungsplan

Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist	[●]
---	-----

Preisfestsetzung

Emissionspreis	[[●] % des Nennbetrags / [●][●] je Stück] [, freibleibend] [plus [●] % Ausgabeaufschlag]
Kosten, die speziell dem Zeichner oder Käufer über die banküblichen Spesen in Rechnung gestellt werden.	[●] [Nicht anwendbar]
Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden.	[●] [Nicht anwendbar]

Platzierung und Übernahme (Underwriting)

Koordinatoren des Angebots (und sofern der Emittentin oder Bieter bekannt, Name und Anschrift derjenigen, die das Angebot	[●]
---	-----

in den verschiedenen Staaten platzieren)

Vertriebsmethode

Nicht Syndizierte

Syndiziert

[Wenn nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]

Name und Anschrift der Institute, die sich fest zur Übernahme einer Emission verpflichtet haben, sowie Name und Anschrift der Institute, die die Emission ohne verbindliche Zusage oder zur Verkaufsvermittlung platzieren samt Kontingenten.

Datum des Übernahmevertrages [●]

Zuteilungsverfahren [●]

Provisionen

Management – und Übernahmeprovision [●]

Verkaufsprovision [●]

Börsenzulassungsprovision [●]

Andere [●]

Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten

Börsenotierung

Wiener Börse

Geregelter Freiverkehr

Amtlicher Handel

Keine

[Wenn nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]

Voraussichtlicher Termin der Zulassung [●]

Geschätzte Gesamtkosten bezüglich der Zulassung zum Handel [●]

[Diese Endgültigen Bedingungen enthalten die Angaben, die für die Zulassung dieser Emission von Schuldverschreibungen gemäß dem Programm zur Begebung von strukturierten Schuldverschreibungen der Österreichischen Volksbanken-Aktiengesellschaft zum Handel an der Wiener Börse erforderlich sind.]

Geregelte oder gleichwertige Märkte, an denen bereits Wertpapiere derselben Gattung zum Handel zugelassen sind [●]

Weitere Angaben

Gründe für das Angebot und Verwendung des Emissionserlöses

Geschätzter Nettobetrag der Erträge [●]

Geschätzte Gesamtkosten der Emission	[●]
Rendite	[●][Nicht anwendbar]
Interessenkonflikte	[●][Nicht anwendbar]
Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, aufgrund derer die Schuldverschreibungen begeben werden	[●]
Es gelten die im Prospekt wiedergegebenen Verkaufsbeschränkungen	<input type="checkbox"/> Nicht anwendbar <input type="checkbox"/> Anwendbar
Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen (einfügen)	[●]
Rating der Schuldverschreibungen	[●] <i>[Kurze Erläuterung des Ratings einfügen, wenn es erst unlängst von der Ratingagentur erstellt wurde.]</i>

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen wie im Prospekt bestimmt. Hinsichtlich der hierin enthaltenen und als solche gekennzeichneten Informationen von Seiten Dritter gilt Folgendes: (i) Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen zutreffend wiedergegeben worden sind und – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von diesen Dritten zur Verfügung gestellten Informationen ableiten konnte – keine Fakten ausgelassen wurden, deren Fehlen die reproduzierten Informationen unzutreffend oder irreführend gestalten würden; (ii) die Emittentin hat diese Informationen nicht selbständig überprüft und übernimmt keine Verantwortung für ihre Richtigkeit.

ANLAGE 1
Emissionsspezifische Zusammenfassung
[Emissionsspezifische Zusammenfassung einfügen]

[Drafting Note: *Die Zusammenfassung der einzelnen Emission enthält die zentralen Angaben der Zusammenfassung des Prospekts sowie die relevanten Bestandteile der Endgültigen Bedingungen. Die emissionsspezifische Zusammenfassung enthält Folgendes:*

- a) *die nur für die einzelne Emission relevanten Angaben aus der Zusammenfassung des Prospekts;*
- b) *die nur für die einzelne Emission relevanten, im Prospekt genannten Optionen, wie sie in den endgültigen Bedingungen festgelegt wurden;*
- c) *die im Prospekt ausgelassenen, in den endgültigen Bedingungen genannten relevanten Angaben.*

Beziehen sich die endgültigen Bedingungen auf verschiedene Wertpapiere, die sich nur in einigen sehr beschränkten Einzelheiten unterscheiden (zB Emissionskurs oder Fälligkeitstermin) so kann für all diese Wertpapiere eine einzige Zusammenfassung der einzelnen Emission angefügt werden, sofern die Angaben zu den verschiedenen Wertpapieren klar voneinander getrennt sind.]

7. BESTEUERUNG

Diese Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch auf eine vollständige Beschreibung aller möglichen steuerlichen Aspekte und behandelt auch nicht spezifische Situationen, die für einzelne potenzielle Anleger von Bedeutung sein könnten. Sie beruht auf der Gesetzeslage und Rechtsprechung sowie der veröffentlichten Finanzverwaltungspraxis den derzeit gültigen Erlässen der Steuerbehörden sowie deren jeweiliger Auslegung, wobei sämtliche dieser Grundlagen jederzeitigen Abänderungen unterworfen sein können. Derartige Änderungen können auch rückwirkend wirksam werden und sich daher negativ auf die beschriebenen steuerlichen Folgen auswirken. Es wird daher empfohlen, dass potenzielle Käufer der Schuldverschreibungen und bezüglich der steuerlichen Folgen des Kaufs, Besitzes und Verkaufs ihre Rechts- und Steuerberatung konsultieren. Steuerliche Risiken im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen trägt der Käufer der Schuldverschreibungen.

Ist die Emittentin depotführende Stelle, übernimmt die Emittentin die Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle. Wird die Auszahlung über eine andere auszahlende Stelle in Österreich abgewickelt übernimmt diese Stelle die Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

7.1 BESTEUERUNG IN ÖSTERREICH

Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Schuldverschreibungen in der Republik Österreich bedeutsam sind. Die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Überlegungen vollständig wiederzugeben und geht auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne potenzielle Anleger von Bedeutung sein können. Die folgenden Ausführungen sind genereller Natur und hierin nur zu Informationszwecken enthalten. Diese Ausführungen sollen keine rechtliche oder steuerliche Beratung darstellen und auch nicht als solche ausgelegt werden. Des Weiteren nimmt diese Zusammenfassung nur auf solche Anleger Bezug, die in Österreich der unbeschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht unterliegen. Sie basiert auf den derzeit gültigen österreichischen Steuergesetzen, der bisher ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung, die alle Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Potenziellen Käufern der Schuldverschreibungen wird empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Kaufs, des Haltens sowie der Veräußerung der Schuldverschreibungen ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko aus den Schuldverschreibungen trägt der Käufer. Es ist generell darauf hinzuweisen, dass die Finanzverwaltung bei strukturierten Finanzprodukten, mit denen auch steuerliche Vorteile verbunden sein können, eine kritische Haltung einnimmt.

7.1.1 Allgemein

Die nachfolgende Darstellung beschränkt sich auf strukturierte Schuldverschreibungen, die nach dem 31.03.2012 entgeltlich erworben wurden und somit der neuen – durch das Budgetbegleitgesetz (BBG) 2011 (BGBl I 2010/111), das Abgabenänderungsgesetz (AbgÄG) 2011 (BGBl I 2011/76) und das Budgetbegleitgesetz (BBG) 2012 (BGBl I 2011/112) novellierten – Rechtslage unterliegen. Beim Anleihegläubiger handelt es sich aus österreichischer Sicht um eine Kapitalgesellschaft oder eigennützige Privatstiftung, die ihrer Offenlegungsverpflichtung nach § 13 Körperschaftsteuergesetz (KStG) nachgekommen ist, oder eine natürliche Person, welche die Schuldverschreibungen im Privat- oder Betriebsvermögen erwirbt. Die Darstellung beschränkt sich daher auf einen allgemeinen Überblick der österreichischen steuerlichen Konsequenzen für die genannten Anlegergruppen.

7.1.2 Ertragsteuerliche Konsequenzen für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleihegläubiger

7.1.2.1 Schuldverschreibungen

7.1.2.1.1 Natürliche Personen (Privatvermögen)

Bei unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Person, welche die strukturierten Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, sind alle Einkünfte aus den strukturierten Schuldverschreibungen als Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 27 Abs 1 Einkommensteuergesetzes (nachstehend EStG) steuerpflichtig. Die Einkünfte nach § 27 Abs 1 EStG umfassen Einkünfte aus der Überlassung des Kapitals (§ 27 Abs 2 EStG), Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen des Kapitalvermögens (§ 27 Abs 3 EStG) sowie Einkünfte aus Derivaten (§ 27 Abs 4 EStG).

Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 27 Abs 2 EStG (zB laufende Zinsen) sowie Einkünfte aus Derivaten nach § 27 Abs 4 EStG unterliegen grundsätzlich dem besonderen Steuersatz von 25% (§ 27a Abs 1 EStG). Bei Inlandsverwahrung hat die depotführende oder auszahlende Stelle die Kapitalertragsteuer (KESt) von 25% abzuziehen (§ 93 Abs 1 EStG), sofern ein öffentliches Angebot in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht nach § 27a Abs 2 Z 2 EStG gegeben ist; mit der Einbehaltung der KESt ist die Endbesteuerungswirkung für einkommensteuerliche Zwecke verbunden (§§ 27a Abs 1 und 97 Abs 1 EStG). Bei Auslandsverwahrung sind Einkünfte aus den strukturierten Schuldverschreibungen im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung anzugeben; der besondere Steuersatz von 25% ist anzuwenden. Liegt kein öffentliches Angebot in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht vor, so gelangt der progressive Steuersatz von bis zu 50% zur Anwendung (§ 33 Abs 1 EStG).

Entsteht bei Rückzahlung oder Veräußerung ein Verlust, kann dieser grundsätzlich mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Die Verrechnung hat im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung und vorbehaltlich der Verlustausgleichsbeschränkungen des § 27 Abs 8 EStG zu erfolgen (§ 97 Abs 2 EStG). Bei Inlandsverwahrung der strukturierten Schuldverschreibungen hat – beim Vorliegen des öffentlichen Angebotes in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht – die depotführende Stelle ab dem 1. Jänner 2013 den Verlustausgleich vorzunehmen (§ 93 Abs 6 EStG).

Gemäß § 27a Abs 5 EStG kann der Anleihegläubiger die Option auf die Besteuerung nach dem Normalsteuersatz des § 33 Abs 1 EStG ausüben (Option zur Regelbesteuerung), sofern

er – unter Beachtung des Normalsteuersatzes – zu einem niedrigeren als dem linearen Steuersatz von 25% besteuert wird. Gegebenenfalls sind Einkünfte aus den strukturierten Schuldverschreibungen – zusammen mit anderen sondersteuersatzpflichtigen Kapitalerträgen – im Rahmen der Steuererklärung anzugeben. Die allenfalls einbehaltene KESt wird auf die zu erhebende Einkommensteuer angerechnet und mit dem übersteigenden Betrag dem Anleihegläubiger zurück erstattet.

Der steuerpflichtige Betrag entspricht bei Einkünften aus der Überlassung des Kapitals nach § 27 Abs 2 EStG dem Bruttobetrag der Zinszahlungen (§ 27a Abs 3 Z 1 EStG). Als Einkünfte aus Derivaten nach § 27 Abs 4 EStG sind grundsätzlich die Differenz zwischen dem (ungekürzten) Veräußerungserlös und den Anschaffungskosten, jeweils einschließlich der Stückzinsen, zugrunde zu legen (§ 27a Abs 3 Z 2 und 3 EStG). Bei auf Fremdwährung lautenden strukturierten Schuldverschreibungen hat eine Umrechnung im Anschaffungszeitpunkt und im Veräußerungszeitpunkt in EUR zu erfolgen. Die Fremdwährungskomponente stellt einen Teil des Veräußerungsgewinnes bzw -verlustes dar.

Nebenkosten der Anschaffung oder Veräußerung dürfen nicht abgezogen werden. Ebenso wenig sind sonstige im Zusammenhang mit dem Halten der strukturierten Schuldverschreibungen angefallene Werbungskosten abzugsfähig (§ 20 Abs 2 EStG), sofern die strukturierte Schuldverschreibungen im Rahmen eines öffentlichen Angebots in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht begeben werden.

7.1.2.1.2 Natürliche Personen (Betriebsvermögen)

Die vorstehenden Grundsätze für natürliche Personen, welche die strukturierten Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, gelten für – im Betriebsvermögen natürlicher Personen gehaltene – strukturierte Schuldverschreibungen sinngemäß, jedoch unter Beachtung folgender Besonderheiten: Die Einkünfte gelten als betriebliche Einkünfte. Gewinne und Verluste unterliegen – beim Vorliegen eines öffentlichen Angebotes in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht – als Einkünfte aus Derivaten und derivativen Finanzinstrumenten nach § 27 Abs 4 EStG dem besonderen Steuersatz von 25% und – im Rahmen der Veranlagung – der Endbesteuerung (§ 97 Abs 1 EStG). Betriebsausgaben im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung oder des Haltens der strukturierten Schuldverschreibungen dürfen im Rahmen der Veranlagung in eingeschränktem Ausmaß berücksichtigt werden (§ 6 Z 2 lit c EStG). Eine Verlustverrechnung durch die depotführende Stelle ist ausgeschlossen und hat im Rahmen der jährlichen Veranlagung zu erfolgen.

7.1.2.1.3 Privatstiftungen (Privatvermögen)

Die vorstehenden Grundsätze für natürliche Personen, welche die strukturierten Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, gelten für (eigennützige, d.h. nicht gemeinnützige) Privatstiftungen sinngemäß, jedoch unter Beachtung folgender Besonderheiten: Statt der KESt bzw des besonderen Steuersatzes von 25% ist – beim Vorliegen eines öffentlichen Angebotes in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht – das Regime der Zwischenbesteuerung mit dem Körperschaftsteuersatz von 25% anzuwenden (§§ 13 Abs 3 und 22 Abs 2 KStG). Ansonsten ist der Körperschaftsteuersatz von 25% anzuwenden. Bei Inlandsverwahrung der strukturierten Schuldverschreibungen findet die Befreiung von der KESt nach § 94 Z 12 EStG Anwendung. Die Option nach § 27a Abs 5 EStG ist nicht anwendbar.

7.1.2.1.4 Kapitalgesellschaften und Privatstiftungen (Betriebsvermögen)

Einkünfte aus den strukturierten Schuldverschreibungen unterliegen als Einkünfte aus Gewerbebetrieb dem Körperschaftsteuersatz von 25%. Bei Privatstiftungen und bei Kapitalgesellschaften kann die Befreiung von der Kapitalertragsteuer nach § 94 Z 5 EStG zur Anwendung kommen. Allfällige Substanzgewinne und -verluste werden im Rahmen der betrieblichen Einkünfte erfasst. Es ist der Körperschaftsteuersatz von 25% anzuwenden.

7.1.3 Ertragsteuerliche Konsequenzen für in Österreich beschränkt steuerpflichtige Anleihegläubiger

Natürliche Personen und Kapitalgesellschaften, die in Österreich nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind, unterliegen mit ihren Erträgen aus den strukturierten Schuldverschreibungen nicht der österreichischen Einkommen- bzw Körperschaftsteuer, sofern die Einkünfte daraus nicht zum inländischen Betriebsvermögen oder dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören. Bei Verwahrung der strukturierten Schuldverschreibungen auf einem österreichischen Depot kommt es auch zum keinem KEST-Abzug durch das kuponanzahlende Kreditinstitut (§ 94 Z 13 EStG).

7.1.4 Erbschafts- und Schenkungssteuer

In Österreich wird keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer erhoben. Die unentgeltliche Übertragung der strukturierten Schuldverschreibungen unter Lebenden unterliegt jedoch grundsätzlich der Meldeverpflichtung nach § 121a der Bundesabgabenordnung. Bei einer unentgeltlichen Übertragung der strukturierten Schuldverschreibungen auf eine österreichische Privatstiftung oder eine damit vergleichbare Vermögensmasse fällt Stiftungseingangssteuer an. Grundsätzlich beträgt der Stiftungseingangssteuersatz 2,5%. Dieser erhöht sich auf 25%, sofern unter anderem mit dem Ansässigkeitsstaat der Stiftung oder einer vergleichbaren Vermögensmasse keine umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe besteht.

7.1.5 Andere Steuern

In Österreich fallen anlässlich des Erwerbs und der Veräußerung der strukturierten Schuldverschreibungen keine Rechtsgeschäftsgebühren, Kapitalverkehrssteuern oder ähnliche Steuern an.

7.2 BESTEUERUNG IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

7.2.1 Allgemeine Anmerkungen

Die nachfolgende Zusammenfassung behandelt nicht alle steuerlichen Aspekte in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland (Deutschland), die für den einzelnen Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen angesichts seiner speziellen steuerlichen Situation relevant sein können. Die Darstellung beruht auf den gegenwärtig geltenden deutschen Steuergesetzen, die sich jederzeit, auch mit Rückwirkung, ändern können.

7.2.2 In Deutschland steuerlich ansässige Anleihegläubiger, die die strukturierte Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten

7.2.2.1 Besteuerung der Einkünfte aus den strukturierten Schuldverschreibungen

Bei natürlichen Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland ist und die die strukturierten Schuldverschreibungen im steuerlichen Privatvermögen halten, unterliegen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen als Einkünfte aus Kapitalvermögen einer Abgeltungssteuer von 25% (zzgl 5,5% Solidaritätszuschlag hierauf und, sofern der einzelne Anleihegläubiger kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer).

Das gleiche gilt hinsichtlich eines Gewinns aus der Veräußerung bzw. Einlösung der strukturierten Schuldverschreibungen. Der Veräußerungsgewinn bestimmt sich im Regelfall als Differenz zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Einlösung der strukturierten Schuldverschreibungen und den Anschaffungskosten. Aufwendungen, die in unmittelbarem sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung bzw. Einlösung der strukturierten Schuldverschreibungen stehen, werden bei der Berechnung des Veräußerungsgewinns steuerlich mindernd berücksichtigt. Darüber hinaus werden Aufwendungen, die dem Anleihegläubiger im Zusammenhang mit den strukturierten Schuldverschreibungen tatsächlich entstanden sind, steuerlich nicht berücksichtigt.

Sofern die strukturierten Schuldverschreibungen in einer anderen Währung als Euro erworben und/oder veräußert werden, werden die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung und die Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Einlösung im Zeitpunkt der Veräußerung bzw. Einlösung in Euro umgerechnet und nur die Differenz wird anschließend in Euro berechnet.

Die Abgeltungssteuer wird im Regelfall durch den Abzug von Kapitalertragsteuer erhoben (siehe nachfolgender Abschnitt – Kapitalertragsteuer) und mit dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer ist in der Regel die Steuerpflicht des Anleihegläubigers in Bezug auf die strukturierten Schuldverschreibungen erfüllt. Sollte allerdings keine oder nicht ausreichend Kapitalertragsteuer einbehalten worden sein (zB bei Fehlen einer inländischen Zahlstelle, wie unten definiert), ist der Anleihegläubiger verpflichtet, seine Einkünfte aus den strukturierten Schuldverschreibungen in der jährlichen Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Abgeltungssteuer wird dann im Rahmen der Veranlagung erhoben. Der Anleihegläubiger hat außerdem die Möglichkeit, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen in die Einkommensteuererklärung einzubeziehen, wenn der Gesamtbetrag von im Laufe des Veranlagungszeitraums einbehaltener Kapitalertragsteuer die vom Anleihegläubiger geschuldete Abgeltungssteuer übersteigt (zB wegen eines verfügbaren Verlustvortrages oder einer anrechenbaren ausländischen Quellensteuer). Für den Fall, dass die steuerliche Belastung des Anleihegläubigers in Bezug auf sein gesamtes steuerpflichtiges Einkommen einschließlich der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach Maßgabe der progressiven tariflichen Einkommensteuer niedriger ist als 25%, kann der Anleihegläubiger die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach der tariflichen Einkommensteuer beantragen.

Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung von im Privatvermögen gehaltenen strukturierten Schuldverschreibungen werden grundsätzlich steuerlich unabhängig von der Haltedauer der strukturierten Schuldverschreibungen berücksichtigt. Dies gilt nach Ansicht der Finanz-

verwaltung jedoch möglicherweise nicht, wenn bei Endfälligkeit bzw. Einlösung der strukturierten Schuldverschreibungen aufgrund der Anleihebedingungen keine Zahlungen mehr (oder lediglich minimale Zahlungen) an den Anleihegläubiger geleistet werden. Die steuerlich berücksichtigungsfähigen Verluste können jedoch nicht mit anderen Einkünften wie zB Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit oder Gewerbebetrieb verrechnet werden, sondern nur mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen. Nicht verrechenbare Verluste können in die folgenden Veranlagungszeiträume übertragen werden, ein Verlustrücktrag in vorangegangene Veranlagungszeiträume ist dagegen nicht möglich.

Natürlichen Personen steht für Einkünfte aus Kapitalvermögen ein steuerfreier Sparer-Pauschbetrag in Höhe von jährlich EUR 801 Euro (EUR 1.602 für zusammen veranlagte Ehegatten) zur Verfügung. Der Sparerpauschbetrag wird auch beim Einbehalt von Kapitalertragsteuer berücksichtigt (siehe nachfolgender Abschnitt – Kapitalertragsteuer), sofern der Anleihegläubiger einen Freistellungsauftrag bei der inländischen Zahlstelle (wie unten definiert) eingereicht hat. Ein Abzug der dem Anleihegläubiger tatsächlich im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstandenen Werbungskosten ist ausgeschlossen.

7.2.2.2 Kapitalertragsteuer

Wenn die strukturierten Schuldverschreibungen in einem Wertpapierdepot eines deutschen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts (oder einer inländische Niederlassung eines ausländischen Kredit- oder eines Finanzdienstleistungsinstituts), eines inländischen Wertpapierhandelsunternehmens oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank (alle zusammen eine „inländische Zahlstelle“) verwahrt oder verwaltet werden, wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% zzgl 5,5% Solidaritätszuschlag hierauf, mithin insgesamt 26,375%, auf die Zinszahlungen von der inländischen Zahlstelle einbehalten. Der Steuersatz liegt darüber, wenn für den einzelnen Anleihegläubiger Kirchensteuer einbehalten wird.

Auf einen Gewinn aus der Veräußerung bzw. Einlösung der strukturierten Schuldverschreibungen wird ebenfalls Kapitalertragsteuer in Höhe von 25%, zzgl 5,5% Solidaritätszuschlag hierauf, von der inländischen Zahlstelle einbehalten, sofern die strukturierten Schuldverschreibungen seit ihrer Anschaffung in einem Wertpapierdepot bei der die Veräußerung bzw. Einlösung durchführenden inländischen Zahlstelle verwahrt oder verwaltet werden. Wenn die strukturierten Schuldverschreibungen nach der Übertragung auf ein bei einer anderen inländischen Zahlstelle geführtes Wertpapierdepot veräußert bzw. eingelöst werden, gelten 30% des Veräußerungs- bzw. Einlösungserlöses als Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% (zzgl 5,5% Solidaritätszuschlag hierauf), sofern der Anleihegläubiger oder die vorherige Depotbank der aktuellen inländischen Zahlstelle nicht die tatsächlichen Anschaffungskosten nachweist und ein solcher Nachweis zulässig ist. Der Steuersatz liegt darüber, wenn für den einzelnen Anleihegläubiger Kirchensteuer einbehalten wird.

7.2.3 In Deutschland steuerlich ansässige Anleihegläubiger, die die strukturierten Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen halten

7.2.3.1 Besteuerung der Einkünfte aus den strukturierten Schuldverschreibungen

Werden die strukturierten Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen von natürlichen Personen oder Körperschaften, die in Deutschland steuerlich ansässig sind (dh Körperschaften mit ihrem Sitz oder dem Ort der Geschäftsleitung in Deutschland), gehalten, unterliegen Zinszahlungen auf die strukturierten Schuldverschreibungen sowie ein Gewinn aus der Veräußerung bzw. Einlösung

der strukturierten Schuldverschreibungen der tariflichen Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zzgl 5,5% Solidaritätszuschlag hierauf und, sofern der einzelne Anleihegläubiger kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer) und grundsätzlich der Gewerbesteuer. Der individuelle Gewerbesteuerersatz hängt vom Gewerbesteuer-Hebesatz der Gemeinde ab, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Bei natürlichen Personen kann die Gewerbesteuer in Abhängigkeit vom Hebesatz und der individuellen steuerlichen Situation des Anleihegläubigers teilweise oder vollständig auf die Einkommensteuer angerechnet werden.

Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung der strukturierten Schuldverschreibungen sollten grundsätzlich steuerlich anerkannt werden und mit sonstigen Einkünften verrechenbar sein. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bestimmte strukturierte Schuldverschreibungen für steuerliche Zwecke als Termingeschäft zu qualifizieren sind. In diesem Fall unterliegen Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung der strukturierten Schuldverschreibungen einer besonderen Verlustverrechnungsbeschränkung und können im Regelfall nur mit Gewinnen aus anderen Termingeschäften verrechnet werden.

7.2.3.2 Kapitalertragsteuer

Wenn die strukturierten Schuldverschreibungen in einem Wertpapierdepot einer inländischen Zahlstelle verwahrt oder verwaltet werden, wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% zzgl 5,5% Solidaritätszuschlag hierauf, mithin insgesamt 26,375%, auf die Zinszahlungen von der inländischen Zahlstelle einbehalten. Der Steuersatz liegt darüber, wenn für den einzelnen Anleihegläubiger Kirchensteuer einbehalten wird.

Wenn ein Gewinn aus der Veräußerung bzw. Einlösung der strukturierten Schuldverschreibungen von einer in Deutschland steuerlich ansässigen Körperschaft erzielt wird, ist im Regelfall keine Kapitalertragsteuer einzubehalten. Das gilt auf Antrag und unter bestimmten Voraussetzungen auch für eine natürliche Person als Anleihegläubiger, die die Schuldverschreibungen in einem inländischen Betrieb hält.

Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung der strukturierten Schuldverschreibungen werden für Zwecke der Kapitalertragsteuer nicht berücksichtigt. Die Kapitalertragsteuer hat keine abgeltende Wirkung hinsichtlich der tariflichen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer des Anleihegläubigers in Bezug auf die strukturierten Schuldverschreibungen. Die Einkünfte aus den strukturierten Schuldverschreibungen müssen in der Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärung des Anleihegläubigers angegeben werden.

In Deutschland einbehaltene Kapitalertragsteuer (einschließlich Zuschläge) ist in der Regel vollständig auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer anrechenbar bzw. gegebenenfalls erstattungsfähig.

7.2.4 Außerhalb Deutschlands steuerlich ansässige Anleihegläubiger

Personen, die in Deutschland steuerlich nicht ansässig sind, unterliegen mit ihren Einkünften aus den Schuldverschreibungen keiner Besteuerung und es wird im Regelfall auch keine Kapitalertragsteuer einbehalten. Das gilt nicht, soweit (i) strukturierte Schuldverschreibungen Betriebsvermögen einer deutschen Betriebsstätte des Anleihegläubigers sind oder einem ständigen Vertreter des Anleihegläubigers in Deutschland zugeordnet werden können, (ii) die strukturierten Schuldverschreibungen aus anderen Gründen einer beschränkten Steuerpflicht in Deutschland unterliegen (zB weil sie zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sowie Überlassung von bestimmtem Wirtschaftsgütern im Inland gehören) oder (iii) die Kapitalerträge gegen Aushändigung

der strukturierten Schuldverschreibungen bzw Zinsscheine bei einer inländischen Zahlstelle bezahlt bzw gutgeschrieben werden (Tafelgeschäfte).

Soweit die Einkünfte aus den strukturierten Schuldverschreibungen der deutschen Besteuerung nach (i) bis (iii) unterliegen, wird auf diese Einkünfte im Regelfall deutsche Einkommensteuer und Kapitalertragsteuer gemäß den oben beschriebenen Bestimmungen für in Deutschland steuerlich ansässige Anleihegläubiger erhoben. Unter bestimmten Voraussetzungen können ausländische Anleihegläubiger Steuerermäßigungen oder -befreiungen unter gegebenenfalls anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland in Anspruch nehmen.

7.2.5 Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die Übertragung der strukturierten Schuldverschreibungen im Wege der Erbfolge oder Schenkung kann der deutschen Erbschaft- bzw Schenkungsteuer unterliegen, ua wenn:

(i) der Erblasser, der Schenker, der Erbe, der Beschenkte oder ein sonstiger Erwerber seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder, im Falle einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, den Sitz oder Ort der Geschäftsleitung zum Zeitpunkt der Übertragung in Deutschland hat,

(ii) die strukturierten Schuldverschreibungen unabhängig von den unter den (i) genannten persönlichen Voraussetzungen in einem gewerblichen Betriebsvermögen gehalten werden, für welches in Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist.

Es gelten Sonderregelungen für bestimmte, außerhalb Deutschlands lebende deutsche Staatsangehörige und ehemalige deutsche Staatsangehörige.

Zukünftigen Anleihegläubigern wird geraten, hinsichtlich der erbschaft- oder schenkungsteuerlichen Konsequenzen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Umstände ihren eigenen Steuerberater zu konsultieren.

7.2.6 Andere Steuern

Der Kauf, Verkauf oder die anderweitige Veräußerung der strukturierten Schuldverschreibungen löst keine Kapitalverkehrs-, Umsatz-, Stempelsteuer oder ähnliche Steuer oder Abgaben in Deutschland aus. Unter gewissen Umständen können Unternehmer hinsichtlich des Verkaufs der Schuldverschreibungen an andere Unternehmer, der grundsätzlich umsatzsteuerbefreit wäre, zur Umsatzsteuer optieren. Vermögensteuer wird gegenwärtig in Deutschland nicht erhoben.

7.3 ZINSRICHTLINIE

7.3.1 Richtlinie des Rates 2003/48/EG vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen

Am 3. Juni 2003 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die Zinsbesteuerungsrichtlinie) angenommen. Seit dem 1. Juli 2005 sind im Rahmen der Zinsbesteuerungsrichtlinie alle Mitgliedstaaten verpflichtet, die Steuerbehörden eines anderen Mitgliedstaates mit Informationen über Zinszahlungen oder vergleichbare Erträge zu versorgen, die von einer Zahlstelle in einem Mitgliedstaat an eine natürliche Person in einem anderen Mitgliedstaat gezahlt wurden. Österreich und Luxemburg erheben, solange sie

nicht an dem Informationsaustausch teilnehmen, stattdessen für einen Übergangszeitraum eine Quellensteuer auf solche Zahlungen, die derzeit 35% beträgt. Der Übergangszeitraum begann am 1. Juli 2005 und endet mit Ablauf des ersten Veranlagungszeitraums, der auf die Zustimmung bestimmter nicht EU-Mitgliedstaaten zu einem Informationsaustausch über Zinszahlungen folgt (das Ende des Übergangszeitraums ist ferner vom Abschluss bestimmter anderer Abkommen hinsichtlich des Informationsaustauschs mit bestimmten anderen Staaten abhängig). Vergleichbare Regelungen sind gegebenenfalls aufgrund anderer, aufgrund der Zinsrichtlinie abgeschlossener Abkommen auf Zinszahlungen von einer Zahlstelle in bestimmten Jurisdiktionen, die nicht EU-Mitgliedstaaten sind, an eine natürliche Person in einem EU-Mitgliedstaat anwendbar (zum Teil auch im umgekehrten Fall).

Am 13. November 2008 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag zur Änderung der Zinsbesteuerungsrichtlinie veröffentlicht, der eine Erweiterung der oben genannten Informationspflichten nach sich ziehen würde. Das Europäische Parlament sowie der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss haben am 24. April 2009 bzw am 13. Mai 2009 zu dem Vorschlag der Europäischen Kommission Stellung genommen. Eine zweite Überprüfung der Zinsbesteuerungsrichtlinie wurde am 2. März 2012 veröffentlicht.

7.3.2 Österreich

In Österreich wurde die Richtlinie des Rates 2003/48/EG vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen mit dem EU-Quellensteuergesetz (EU-QuSt) (BGBl I 2004/33) umgesetzt. Bei natürlichen Personen, die in Österreich der beschränkten Einkommensteuerpflicht unterliegen, können daher laufende Zinsen und der positive Unterschiedsbetrag der EU-Quellensteuer nach dem EU-QuStG in Höhe von 35% unterliegen Voraussetzung ist, dass die natürliche Person als wirtschaftlicher Eigentümer der Zinsen zu sehen ist und seinen Wohnsitz innerhalb der Europäischen Union hat.

Für die Anwendung der EU-Quellensteuer ist zudem erforderlich, dass die Erträge aus den vorliegenden strukturierten Schuldverschreibungen als Zinszahlung im Sinne von § 6 Abs 1 EU-QuStG zu sehen sind. Davon ist insbesondere bei laufend gezahlten Zinsen oder bei im Voraus garantierten Zinsen auszugehen.

Keine EU-Quellensteuer ist zu erheben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der österreichischen Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt seines Wohnsitzstaates auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung nach § 10 Abs 2 EU-QuStG bzw Art 13 Abs 2 Richtlinie 2003/EG/48 vorlegt. Die Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten: Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer oder in Ermangelung einer solchen, das Geburtsdatum und Geburtsort des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder in Ermangelung einer solchen, Kennzeichen des Wertpapiers. Die Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von drei Jahren ab Ausstellung.

7.3.3 Deutschland

Deutschland nimmt am automatischen Informationsaustausch teil.

7.4 FINANZTRANSAKTIONSSTEUER

Dem Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission zur Umsetzung der verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer vom 14.2.2013 folgend, soll in 11 teilnehmenden

den Mitgliedstaaten (Belgien, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Italien, Portugal, Österreich, Slowakei, Slowenien und Spanien) mit 1.1.2014 eine Finanztransaktionssteuer eingeführt werden.

Die Finanztransaktionssteuer soll alle Finanztransaktionen an den organisierten Märkten sowie den außerbörslichen Handel entsprechend dem Ansässigkeitsprinzip bzw dem Emissionsprinzip umfassen. Voraussetzung ist daher die Ansässigkeit einer Transaktionspartei (Ansässigkeitsprinzip) oder die Emission des Finanzproduktes (Emissionsprinzip) in einem der elf teilnehmenden Mitgliedstaaten. Bemessungsgrundlage ist der Kauf- oder Marktpreis bzw der Nominalbetrag der im Zuge der Transaktion geschuldeten Gegenleistung. Der anzuwendende Mindeststeuersatz soll 0,1% betragen. Alle an der Finanztransaktion beteiligten – natürlichen und juristischen – Parteien haften gesamtschuldnerisch für die Entrichtung der Finanztransaktionssteuer. Die Verwirklichung eines steuerwirksamen Tatbestandes und somit das Entstehen des Steueranspruchs muss für alle Transaktionsparteien einzeln geprüft werden.

Entsprechend dem derzeitigen Richtlinienentwurf zur Finanztransaktionssteuer vom 14.2.2013 würde folglich jeder Verkauf, Kauf oder Austausch der Schuldverschreibungen grundsätzlich der Finanztransaktionssteuer unterliegen. Die Ausgestaltung der Finanztransaktionssteuer ist gegenwärtig Gegenstand von Verhandlungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten. Änderungen des Kommissionsentwurfs der Richtlinie zur Finanztransaktionssteuer vom 14.2.2013 sind daher jederzeit möglich. Aufgrund der gegenwärtig andauernden Verhandlungen ist das In Kraft treten einer Richtlinie zur Finanztransaktionssteuer weder in zeitlicher noch in inhaltlicher Hinsicht voraussehbar. Ebenso wenig können die steuerlichen Konsequenzen aus dem Verkauf, Kauf oder Tausch der Schuldverschreibungen in dieser Hinsicht abschließend beurteilt werden.

8. ZEICHNUNG UND VERKAUF

8.1 VERKAUFBSCHRÄNKUNGEN

Dieser Prospekt darf in keinem Land außerhalb Österreichs und Deutschland veröffentlicht werden, in dem Vorschriften über die Registrierung, Zulassung oder sonstige Vorschriften im Hinblick auf ein Angebot von Wertpapieren entgegenstehen können. Insbesondere darf der Prospekt nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika verbracht werden.

Die unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen der Emittentin werden nicht nach den Vorschriften des U.S. Securities Act 1933 registriert und unterliegen als Inhaberpapiere bestimmten Vorschriften des U.S. Steuerrechtes. Abgesehen von bestimmten Ausnahmen, die im U.S. Steuerrecht festgelegt werden, dürfen die Schuldverschreibungen weder innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika noch an U.S. Personen (wie in den maßgebenden Vorschriften definiert) angeboten, verkauft oder geliefert werden.

Öffentliche Angebote von Schuldverschreibungen werden in Österreich und Deutschland erfolgen. In allen anderen EWR Staaten, in welchen eine Umsetzung der EU-Prospekt-Richtlinie erfolgt ist, ist ein öffentliches Angebot nicht zulässig, ausgenommen es handelt sich um ein Angebot, das keine Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts auslöst.

Unter einem "**öffentlichen Angebot**" der Schuldverschreibungen in einem EWR-Mitgliedstaat ist eine Mitteilung an das Publikum in jeder Form und auf jede Art und Weise zu verstehen, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen enthält, um die Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Schuldverschreibungen zu entscheiden, wobei auch allenfalls in einem Mitgliedstaat geltende abweichende Definitionen eines "öffentlichen Angebots" zusätzlich Anwendung finden.

HAFTUNGSERKLÄRUNG

Die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft (die Emittentin) mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Kolingasse 14-16, 1090 Wien, übernimmt die Haftung für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen und erklärt, die erforderliche Sorgfalt angewendet zu haben, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

Wien, am

Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft
als Emittentin

[●]

[●]

[●]

[●]

GLOSSAR UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Zur leichteren Lesbarkeit finden sich nachstehend bestimmte Abkürzungen und Definitionen, die in diesem Prospekt verwendet werden. Die Leser dieses Prospekts sollten immer die vollständige Beschreibung eines in diesem Prospekt enthaltenen Ausdrucks verwenden.

"30/360"	meint im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung die Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)
"Anleihebedingungen"	meint die Muster-Anleihebedingungen gemeinsam mit den Endgültigen Bedingungen im Sinne von Artikel 26 (5) der Prospektverordnung
"Abwicklungs-Instrumente"	meint die den zuständigen Aufsichtsbehörden übertragenen Abwicklungsbefugnisse
"ACT/360"	meint im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung die tatsächliche Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, dividiert durch 360
"Actual/Actual (ICMA)"	meint im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden
"Anleihegläubiger"	meint die Inhaber von Schuldverschreibungen
"Bail-In"	Verlustbeteiligung von Schuldabschreibung
"Bail-In Instrument"	meint die Ausübung der Abschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse (i) zur Rekapitalisierung eines Kreditinstituts in einem Umfang, der ausreichend ist, um es wieder in die Lage zu versetzen, den Zulassungsbedingungen zu genügen und die Tätigkeiten auszuüben, für die es zugelassen ist, oder (ii) zur Umwandlung in Eigenkapital – oder Reduzierung des Nennwerts –

	der auf ein Brückeninstitut übertragenen Forderungen oder Schuldtitel mit dem Ziel, Kapital für das Brückeninstitut bereitzustellen
"Begebungstag"	meint den Tag, an dem die Emittentin gemäß den Bestimmungen der Muster-Anleihebedingungen Schuldverschreibungen begibt (wie in § 1 (1) der Muster-Anleihebedingungen definiert)
"Best-In Periode"	wie in Variante 4 - Wachstumsorientiertes Kapitalschutz-Zertifikat mit Partizipation am Basiswert (mit oder ohne Höchstrückzahlungsbetrag und mit oder ohne Best-In Periode) in § 4 (2) der Muster-Anleihebedingungen definiert
"BWG"	Bankwesengesetz
"Berechnungsstelle"	meint die Berechnungsstelle für die Schuldverschreibungen (wie in § 11 (2) der Muster-Anleihebedingungen definiert)
"BIRG"	Gesetzesentwurf der österreichischen Bundesregierung vom 20.2.2012 zum Bankeninterventions- und -restrukturierungsgesetz
"Clearing System"	wie in § 1 (4) der Muster-Anleihebedingungen definiert
"Clearstream Frankfurt"	Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main
"Clearstream Luxemburg"	Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg, Großherzogtum Luxemburg
"CRD IV"	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. April 2013 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats
"CRR⁴"	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. April 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen

⁴ Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 16.04.2013 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, wie am Tag der Prospektbilligung veröffentlicht. Diese Fassung kann sich bis zum Inkrafttreten der CRR und danach ändern.

"CSD.Austria"	CentralSecuritiesDepository.Austria, die Wertpapiersammelbank der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft
"CVaR"	Credit Value at Risk
"Dauerglobalurkunde"	meint eine Dauersammelurkunde gemäß § 24 lit b Depotgesetz, durch die jede Serie von Schuldverschreibungen verbrieft wird
"Differenzbetrag"	wie in § 5 (1) der Muster-Anleihebedingungen definiert
"EAD"	Höhe der Forderung zum Zeitpunkt des Kreditausfalls (Exposure at default)
"Emissionsbezogene Zusammenfassung"	siehe Anlage 1 der Endgültigen Bedingungen
"Emittentin"	Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft
"Endfälligkeitstag"	meint den Tag, an dem die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt werden
"Endgültige Bedingungen"	meint die endgültigen Bedingungen einer Serie von Schuldverschreibungen im Sinne von Artikel 26 (5) der Prospektverordnung
"Euroclear"	Clearing System Euroclear Bank SA/NV, Brüssel, Belgien
"Eurozone"	bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.
"festgelegte Währung"	Währung in der die Schuldverschreibungen von der Emittentin am Begebungstag begeben werden (wie in § 1 (1) der Muster-Anleihebedingungen definiert)
"festgelegte Zeit"	Zeitpunkt, zu dem der Zinssatz auf der jeweiligen Bildschirmseite angezeigt wird
"FMA"	die österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde
"Fitch"	Fitch Ratings
"fixe Zinsperiode"	Der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem ersten fixen Zinszahlungstag vorangeht, sowie jeden folgenden Zeitraum ab dem fixen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem unmittelbar folgenden letzten fixen Zinszahlungstag vorangeht
"fixer Zinssatz"	wie in den Muster-Anleihebedingungen definiert

"fixer Zinszahlungstag"	der Tag eines jeden Jahres, an dem die Zinsen zahlbar sind
"Globalurkunde"	siehe " Dauerglobalurkunde "
"GuV"	Gewinn- und Verlustrechnung
"Geschäftstag"	ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) jedes Clearing System in Betrieb ist und (ii) die Banken im maßgeblichen Finanzzentrum für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) in der festgelegten Währung geöffnet sind
"Höchstzinssatz"	der für eine bestimmte Zinsperiode festgelegte, höchste anwendbare Zinssatz
"Hauptzahlstelle"	wie in § 11 (1) der Muster-Anleihebedingungen definiert
"ICAAP"	Internal Capital Adequacy Assessment Process
"IFRS"	International Financial Reporting Standards
"ISIN"	International Securities Identification Number
"KMG"	Kapitalmarktgesetz
"Kuratorengesetz"	Gesetz vom 24. April 1874 betreffend die gemeinsame Vertretung der Rechte der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen und die bürgerliche Behandlung der für solche Teilschuldverschreibungen eingeräumten Hypothekarrechte, RGBl. Nr. 49/1874, idgF.
"KKRHB"	Das Konzern-Kreditrisikohandbuch regelt konzernweit verbindlich das Kreditrisikomanagement im ÖVAG Konzern
"Marge"	Ein Zu- oder Abschlag <i>per annum</i> innerhalb einer bestimmten Zinsperiode
"Markt"	Amtlicher Handel oder Geregelter Freiverkehr der Wiener Börse
"Marktzinsniveau"	Zinssätze auf den Geld- und Kapitalmärkten für vergleichbare Schuldverschreibungen
"MiFID"	Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.4.2004 über Märkte für Finanzinstrumente
"Mindestzinssatz"	der für eine bestimmte Zinsperiode festgelegte, niedrigste anwendbare Zinssatz
"Moody's"	Moody's Investor Services Inc.
"Multi-Exchange Index"	Ein Index, der aus Wertpapiere besteht, die an unterschiedlichen Börsen notieren
"Muster-Anleihebedingungen"	die Bedingungen für die verschiedenen, in vier unterschiedlichen Varianten unter diesem Programm begebenen, Kategorien von Wertpapieren

"Nachtrag/äge"	Nachtrag oder Nachträge zum Prospekt
"Nennbetrag"	wie in § 1 (1) der Muster-Anleihebedingungen definiert
"Neue Emittentin"	eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der Emittentin kontrolliert wird und als neue Emittentin für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die Emittentin an die Stelle der Emittentin tritt
"Notifizierung"	Übermittlung von Bescheinigungen durch die FMA an eine zuständige Behörde eines EWR Staates über die Billigung des Prospekts, aus denen hervorgeht, dass der Prospekt gemäß der EU-Prospekt-Richtlinie erstellt wurde
"Option"	Jede der Muster-Anleihebedingungen für eine Variante verfügt im Hinblick auf die Verzinsung über weitere Optionen, die in den Endgültigen Bedingungen ausgewählt werden.
"ÖVAG"	die Emittentin
"ÖVAG Konzern"	meint die Emittentin und ihre konsolidierten Tochtergesellschaften VB Factoring, Bank AG, Volksbank Malta Ltd., Volksbank Romania S.A., VB Real Estate Services GmbH, VB-Leasing International Holding GmbH, und VB Leasing Finanzierungsgesellschaft m.b.H.
"PD"	Ausfallswahrscheinlichkeit (Probability of Default)
"Programm"	Programm zur Begebung von strukturierten Schuldverschreibungen
"Prospekt"	Basisprospekt zum Programm zur Begebung von strukturierten Schuldverschreibungen
"Prospektrichtlinie"	Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4.11.2003
"Prospektverordnung"	Verordnung (EG) NR 809/2004 der Kommission vom 29.4.2004 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die in Prospekten enthaltenen Angaben sowie die Aufmachung, die Aufnahme von Angaben in Form eines Verweises und die Veröffentlichung solcher Prospekte sowie die Verbreitung von Werbung in der Fassung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 862/2012 der Kommission vom 4.6.2012
"Risikofaktoren"	Risiken, die eine Anlage in die Schuldverschreibungen beinhaltet (siehe Abschnitt zu Risikofaktoren)
"RRD"	Vorschlag der Europäischen Kommission vom 6.6.2012 für eine neue Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen – COM (2012) 280 final/2 "Recovery and Resolution Directive"

"Rückzahlungsbetrag"	Betrag, zu dem die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zurück gezahlt werden
"RWA"	Risikogewichtete Aktiva (Risk Weighted Assets)
"Schuldverschreibungen"	meint die unter diesem Programm begebenen Schuldverschreibungen
"Securities Act"	United States Securities Act of 1933
"Serie"	die Schuldverschreibungen werden in Serien begeben
"Spread"	Renditeabstand bestimmter Finanzanlagen zu als risikolos geltenden Anlagen
"Steuern"	Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art
"TARGET2"	Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System
"TARGET-Geschäftstag"	bezeichnet einen Tag, an dem das TARGET2 System betriebsbereit ist
"_UGB"	Unternehmensgesetzbuch
"Variante"	Eine der vier im Hinblick auf ihre Verzinsung unterschiedliche Ausgestaltungsmöglichkeiten der Schuldverschreibungen
"VBLI"	VB-Leasing International Holding GmbH
"Vereinigte Staaten"	bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands)
"Verzinsungsbeginn"	Zeitpunkt, ab dem die Schuldverschreibungen bezogen auf ihren Nennbetrag bis zum Verzinsungsende verzinst werden.
"Verzinsungsende"	Zeitpunkt, zu dem der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet
"Volksbank AG"	die Emittentin
"Volksbanken-Verbund"	Die Gesamtheit der Mitglieder und der von den Mitgliedern gebildete Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG, bestehend aus der Volksbank Primärstufe (insgesamt 62 Primärbanken), der ÖVAG und der SCHULZE-DELITZSCH-HAFTUNGSGENOSSENSCHAFT registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung.
"Vorzeitige Rückzahlungsbetrag"	wie in § 5 (3) der Muster-Anleihebedingungen definiert
"Wesentliche Verträge"	die in Kapitel 5.16 angeführten von der Emittentin abgeschlossenen Verträge

"Wahlrückzahlungsbeitrag (Call)"	wie in § 5 (1) der Muster-Anleihebedingungen definiert
"Wahlrückzahlungsbeitrag (Put)"	wie in § 5 (2) der Muster-Anleihebedingungen definiert
"Wahlrückzahlungstag (Call)"	wie in § 5 (1) der Muster-Anleihebedingungen definiert
"Wahlrückzahlungstag (Put)"	wie in § 5 (2) der Muster-Anleihebedingungen definiert
"Zahlstelle"	wie in § 11 (1) der Muster-Anleihebedingungen definiert
"Zinsberechnungszeitraum"	bezeichnet einen beliebigen Zeitraum im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung
"Zinsfeststellungstag"	bezeichnet einen bestimmten Geschäftstag vor Beginn oder Ende der maßgeblichen Zinsperiode
"Zinsperiode"	bezeichnet den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem ersten Zinszahlungstag vorangeht, sowie jeder folgende Zeitraum ab einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem unmittelbar folgenden Zinszahlungstag vorangeht
"Zinstagequotient"	bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen Zinsberechnungszeitraum das Verhältnis einer bestimmten Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum zur Anzahl der Tage der Zinsperiode
"Zinssatz"	der jeweilige Zinssatz in Prozent per annum mit dem die jeweilige Serie von Schuldverschreibungen verzinst ist
"Zinszahlungstag"	Tag, an dem die Zinsen sind nachträglich zahlbar sind
"Zuständige Behörde"	meint die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde oder eine Nachfolgebehörde oder jede andere Behörde, die für die Bankenaufsicht für Kapitaladäquanzzwecke der Emittentin verantwortlich ist.
"zukunftsgerichtete Aussagen"	die in diesem Prospekt enthaltenden zukunftsgerichteten Aussagen, die nicht historische Tatsachen sind

EMITTENTIN

Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft

Kolingasse 14-16

A-1090 Wien

Österreich

HAUPTZAHLSTELLE

Österreichische Volksbanken -Aktiengesellschaft

Kolingasse 14-16

1090 Vienna

Österreich

ABSCHLUSSPRÜFER

KPMG Austria AG

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Porzellangasse 51

1090 Wien

Österreich

RECHTSBERATER

der Emittentin

WOLF THEISS Rechtsanwälte GmbH

Schubertring 6

1010 Wien

Österreich